



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





60008813Q







Die
Preussischen Universitäten.

Eine
Sammlung der Verordnungen,
welche
die **Verfassung und Verwaltung** dieser Anstalten
betreffen,

von
Johann Friedrich Wilhelm Koch,
Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur
der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königl. Ministerio der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Zweiter Band.

Zweite Abtheilung.

Von den Instituten und Sammlungen, von den Stiftungen und
Benefizien, von den Unterstützungen der Wittwen und Waisen
der Professoren und Beamten, und von dem Vermögen
der Universitäten.



Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1840.

240. e. 18.



Zweite Abtheilung
des
Zweiten Bandes.



Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisirung und Revision der Sammlungen, Kabinette.

No. 458. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822.

Die Einrichtungen, welche Ew. rc. dem Berichte vom 6. Aug. c. zufolge in Hinsicht der Führung der Inventarien bei den Instituten und Sammlungen der Universität in Bonn angeordnet haben (Auslage a.), finde ich im Ganzen zweckmäßig, und sehe mich gern veranlaßt, Ihnen meine besondere Zufriedenheit mit den von Ihnen getroffenen Maasregeln hierdurch zu erkennen zu geben. Auch habe ich zu Ihnen das volle Vertrauen, daß Sie Ihrer Zeits auf die pünktliche Ausführung der deshalb von Ihnen erlassenen Verfügungen sorgfältig halten, und von Zeit zu Zeit durch Revision der einzelnen Inventarien sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen werden. Um aber die Kontrolle in dieser Hinsicht noch zu schärfen, halte ich für nöthig, auch bei der dortigen Universität die Einrichtung zu treffen, die bei der Universität in Breslau bereits besteht. Bei dieser wird nämlich nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Sammlung auf den Grund des letzten Inventarii und mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit angelegten Zu- und Abgangs-Nachweisungen (Inventarien-Rechnungen) von dem Universitätsquästor ein neues, vollständiges Inventarium angefertigt, und von der Kalkulatur sowohl auf den Grund des letzten Inventarii, als auch nach den bei den Rechnungen der letzten 5 Jahre befindlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen geprüft. Hiernächst wird von einem durch das Universitätskuratorium hierzu ernannten Kommissarius, wozu bisher gewöhnlich der Universitätsrichter bestimmt worden, mit Zuziehung des Quästors und der betreffenden Professoren, welchen die Sammlung anvertraut ist, das Inventarium an Ort und Stelle revidirt, eine Verhandlung über den Befund aufgenommen, nach welchem letztern endlich das Inventarium entweder sogleich, oder erst nach erfolgter Berichtigung der bei der Totalrevision etwa vorgefundenen Mängel von dem Universitätskuratorium als richtig anerkannt wird. Da eine solche Kontrolle zur Erhaltung des Vermögens der Universität nothwendig ist, so fordere ich Ew. rc. auf, eine ähnliche Einrichtung auch in Hinsicht der dortigen Institute,

Sammlungen ic. zu treffen, und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 1. Oktober 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage a.

Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ic. Vom 23. Mai 1820.

1. Jedes Universitäts-Institut legt über seine Utensilien, Geräthschaften, Instrumente ic. ein Inventarium an, dessen Zweck darin besteht, um über die Aufbewahrung der angeschafften Gegenstände und die Erhaltung des Bestandes gehörig wachen, dann auch die desfallsige Ausgabe in der Geldrechnung justificiren zu können.

2. In dieses Inventarium werden sowohl die bereits vorhandenen Artikel, als diejenigen, welche in Zukunft allmählig angeschafft werden, gleich nach erfolgter Anschaffung regelmäßig eingetragen.

3. Das Inventarium wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) Laufende Nummer, 2) Benennung der Gegenstände, 3) Bestand, 4) Zugang, 5) Abgang, 6) Hiernach Bestand, 7) Bemerkungen über den Zu- und Abgang.

4. Bei No. 2. sind die Kennzeichen und Beschaffenheit genau anzugeben. No. 3., 4., 5. und 6. werden nach der Stückzahl aufgeführt. Bei metallenen Gegenständen muß das Gewicht angegeben seyn.

5. Das Inventarium wird in einer systematischen Ordnung, je nach der Beschaffenheit der Ausstattung des Instituts, in gewisse Titel abgetheilt, damit das Gleichartige zusammengestellt und die Uebersicht erleichtert werde. Spezielle Vorschriften können darüber nicht gegeben werden, sondern es bleibt solches der sachgemäßen Einrichtung der Herren Institutsdirigenten und resp. der mit der Führung der Inventarien beauftragten Universitätsoffizianten überlassen.

6. Es kann für keine Anschaffung irgend eines Inventariestücks Zahlung geleistet werden, es sey denn zuvor auf dem betreffenden Belag die Seite und No. des Inventars, wo das Stück eingetragen worden, bescheinigt. Diese Formalität ist besonders zu erfüllen bei den dem Universitätskuratorio Behufs der Zahlungsanweisung eingereichten Rechnungen.

7. Da es auf allgemeinen Vorschriften des Kassen- und Rechnungs-Wesens beruht, daß zugleich mit der Geldrechnung über die Ausgaben für jedes Institut eine besondere Inventarienrechnung gesetzt werden muß, so wird darüber hier noch Folgendes bemerkt. Die Inventarienrechnung ist nichts weiter, als ein treuer Auszug aus dem Inventarium selbst nach denselben Rubriken. Die Rubrik No. 3. wird überschrieben: Bestand aus dem vorhergehenden Jahre, indem sich die betreffende Rechnung immer an die des vorigen Jahres anschließen soll. Die Rubriken No. 4., 5. und 6. beziehen sich auf den Jahrgang, für welchen die Rechnung gelegt wird. Die Abgänge müssen durch Atteste gerechtfertigt werden. Beim Zugange muß auf die Beläge hingewiesen werden, nach welchen die Gegenstände angeschafft worden sind, und muß hier sowohl die Seite der Rechnung, als auch die Nummer des Belags bemerkt werden. Letzteres geschieht

von dem Univeritätsrendanten, welcher die Geldrechnung aufstellt, und deshalb auf der ihm von den Herren Institutsdirigenten zu übergebenden Inventarienrechnung gehörigen Orts das Nöthige einträgt. Die Richtigkeit der Inventarien muß gehörig bescheinigt werden.

Bonn, den 23. Mai 1820.

Der Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte.

No. 459. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824.

— Was die eingereichten und wieder zurück folgenden Formulare (Anlagen A., B., C., D.) selbst betrifft, so sind solche ganz zweckmäßig; nur wird es angemessener seyn, die Kolonne: „Bezeichnung der Gegenstände“ durchgängig zur zweiten anstatt zur dritten zu machen. — Uebrigens ist das Ministerium mit Ew. rc. darin einverstanden, daß es einer Uebertragung der Naturkörper der naturhistorischen Sammlungen und der Präparate des anatomischen Museums in die von dem Univeritätsrendanten aufzustellenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen und Inventarienrechnungen nicht bedarf, sondern daß hierbei in gleicher Art, wie bei der Univeritätsbibliothek zu verfahren ist. Eine Revision der Sammlungen ist indessen allerdings hiervon nicht ausgeschlossen, dieselbe ist vielmehr auf den Grund der Originalkataloge von Zeit zu Zeit zu bewirken. — Endlich theile das Ministerium Ihre Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des Reglements der Univeritätsbibliothek auf die Handbibliotheken der verschiedenen Seminarien daselbst, und es ist hiernach also die Aufstellung einer besonderen Inventarierechnung über den Bestand dieser Sammlungen nicht nothwendig. Derselbe Fall wird anscheinend auch bei den klinischen Anstalten eintreten. — Berlin, den 31. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage D.
Instituts bei der Königl. Universität zu Bonn
anfangend vom 1. Januar 1824.

Erläuterungen.

- 1) Die Zahlen in der 1ten Spalte sind dies in dem einzelnen Abtheilungen fortlaufend.
 2) Die Beschreibung in der 3ten Spalte muß so bestimmt und ausführlich sein, daß dadurch die Identität des Gegenstandes hinreichend festgestellt wird. Eine bloße Namensbezeichnung genügt zu diesem Zwecke nicht.
 3) Die Spalten 4. und 5. haben zum Zweck, das Material der Staat gehalten Veränderungen am Schluß des Jahres übersicht zu können. Dadurch wird dem Studenten die Aufstellung der jährlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen wesentlich erleichtert werden.

Laufende No.	Verband bei der letzten Aufnahme und Revision. Stück.	Nähere Beschreibung und Beschreibung der Gegenstände.	Zugehörig, in welchem die Veräu- berung Statt ge- funden. 4.	Zugang.		Abgang.		Verband am Ende des Jahres. Stück. 9.
				Stück.	Bemerkungen.	Stück.	Bemerkungen.	
1.	2.	Abtheilung A. 3.	1824	5.	6.	7.	8.	
1	3			1	von dem Mechanikus N. N. gefertigt laut Rechnung vom — von dem N. N. unterm — dem Museo geschenkt.	1	durch den Gebrauch abgenutzt.	
			1824	2		1		4

No. 460. Reskript an den Universitätskanzler zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1824.

Aus den von Ew. rc. unterm 24. v. M. eingereichten Abschriften der von den Direktoren der Institute der Königl. Universität Greifswald erstatteten Berichte über die Inventarien der Institutensillen rc. ergibt sich, daß dergleichen Inventarien theils gar nicht, theils unvollständig geführt werden, daher das Ministerium sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt findet.

Die Direktoren der Kabinette rc. sind Verwahrer fremder Sachen. Wie bei den Rendanten von Kassen finden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. I Tit. XIV. §. 135 seq. analog auf sie Anwendung. Sie haben die Verpflichtung von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzugeben, welche in doppelter Art bewirkt wird: I. durch Rechnungslegung, II. durch Revisionen.

I. Die Rechnungslegung ist zweifach, nämlich: 1) über Geld, 2) über Naturalien. Diese wird jährlich einzufordern seyn, und kommt dabei Folgendes in Betracht. A. Einnahme. a) Bestand. Es ist durchaus nothwendig, überall auszumitteln und darauf zu halten, daß wo Grundinventarien fehlen, solche sofort angelegt werden. Bei der ersten Anlegung muß die Richtigkeit des Inventarii durch einen Dritten bei den Universitätsinstituten zu Greifswald am zweckmäßigsten durch Ew. rc. attestirt werden. b) Zugang. Der Zugang muß durch Hinweisung auf die Geldrechnung belegt werden. — In Betreff der extraordinären Einnahmen, Schenkungen, die nicht durch die Geldrechnung laufen, muß dadurch Kontrolle eingeführt werden, daß vor Annahme der Schenkungen Ew. rc. Anzeige gemacht, und eine Einnahmeorder extrahirt wird. — B. Ausgabe. a) Verkauf. Auch hier muß genau auf die Einnahme der Geldrechnungen Bezug genommen werden. b) Defekte können nicht ohne Weiteres in Abgang gestellt werden, sondern müssen vorher motivirt und Ausgabeorders dazu extrahirt werden. — C. Der Rechnungsabschluß muß den für die nächste Rechnung bleibenden Bestand des Inventarii nachweisen.

II. Revisionen. Die Revision der Kabinette rc. kann nicht von dem Direktor allein vorgenommen werden, sondern von einem Dritten. Es wird genügen, wenn eine Generalrevision nur etwa alle fünf Jahre erfolgt, wogegen alle Jahre eine theilweise Revision einzelner Abtheilungen süglich wird Statt finden können. Ueber die geschehenen Revisionen müssen den Direktoren Atteste ausgestellt werden, welche den Rechnungen beizufügen sind. — Berlin, den 24. Oktober 1824. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 461. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825.

Es ist schon verschiedentlich bemerkt worden, daß die Vorsteher der klinischen Anstalten öfter ungeprüfte Subjekte zu ihren Assistenten wählen. Das Amt eines solchen Assistenten ist jedoch immer von der Art, daß demselben mehr oder weniger die selbstständige Behandlung der klinischen Kranken, zuweilen auch ein Theil des praktischen Unterrichts anvertraut werden muß, und es ist schon den bestehenden allgemeinen Bestimmungen entgegen, solche Dienstleistungen und Handlungen durch

ungeprüfte Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer verrichten zu lassen. Auf der andern Seite geht aber auch der Zweck, auf diesem Wege junge Aerzte zu künftigen Lehrern, tüchtigen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auserwählt werden, die noch gar keine Beweise ihrer Tüchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher ungewiß ist, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtigen und wissenschaftlich ausgebildeten jungen Aerzten und Wundärzten nicht mangelt, welche selbst für die geringste Renumeration die Gelegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen Heilkunde noch vollständiger auszubilden, und die Aussicht, sich hierdurch für eine künftige Anstellung noch mehr zu qualifiziren, sehr gern ergreifen; so erscheint es eben so wichtig als notwendig, daß künftig nur Aerzte, welche das medizinische und chirurgische, eventualer auch das geburtshülftliche Staatsexamen rühmlich bestanden haben, zu dergleichen Assistentenstellen in so weit genommen werden, als nicht besondere Umstände eine Ausnahme unerläßlich machen.

Ev. 1c. veranlaßt das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Weitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, etwanige Ausnahmen hiervon aber nur in den nöthigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisirung der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königl. Oberrechnungskammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, künftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisirrende Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventaris beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 463. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst erteilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden

und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der fernern neu angekauft werdenden Utenfilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landkarten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen-Utenfilien und Geräthschaften, einschließlic der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen den Rechnungen beigelegt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utenfilien und Geräthschaften, und der Utenfilien zc. ihrer vorgesezten Behörde ausgefekten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazineen zc., deren Utenfilien zc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesezten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utenfilien und Geräthschaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienst-Utenfilien und Geräthschaften gehörenden Inventarienstücke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen zc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utenfilien und Geräthschaften, einschließlic der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung, oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die zc. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

No. 464. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. zc. über das Inventariem

wesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten V der Königl. Oberrechnungskammer abschriftlich zur Aeusserung mit Bemerkten mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Jani in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der sämmtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen dencklich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Büchereien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dort und zu Poppelsdorf Anwendung leide, die Ausstellung der vorgeordneten Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. Zu- und Abgangsnachweisungen über dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Univer beigetragen werden müsse. Dabei hat das Ministerium, Hinsicht vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventarstücke, auf seine desfallige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unter schriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Befehl des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgehen, das vorgeschriebene Attest dahin ausstellen zu lassen:

daß die Inventarstücke, welche bei der vorgeschriebenen Revision vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden sind.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Befehl der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Februar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Assistenten bei den klinischen Instituten eine besonders günstige Gelegenheit darbieten, fähige Männer nicht bloß zu tüchtigen praktischen Aerzten, sondern auch künftigen klinischen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, sieht das Ministerium sich veranlaßt, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Assistenten bei den medizinischen, chirurgischen und geburts-hülfflichen klinischen Instituten sollen, damit mehrere junge Männer Gelegenheit erhalten, sich während eines hinreichenden Zeitraums praktisch auszubilden, von jetzt an nur auf zwei Jahre verliehen werden. Nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo der Rektor der betreffenden klinischen Anstalt selbst solches wünscht, und Assistent bereits auf eine unzweideutige Weise bewiesen hat, daß er zu einer künftigen Anstellung im Staatsdienste als klinischer Spitalarzt u. s. w. vorzüglich eignet, soll es ausnahmsweise erlauben, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii diesen Zeitraum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalpersonen, welche sich auf einer klinischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach den Bedingungen der von ihnen bestandenen Staatsprüfungen ihnen ausstellen Zeugnisse eine vorzügliche wissenschaftliche und praktische Bildung erlangt, und begründete Hoffnung erweckt haben, daß sie für das praktische Fach als klinische Lehrer, oder als dirigirende Spitalärzte besonders eignen, können zu den Stellen der Assistenten bei klinischen Anstalten in Vorschlag gebracht werden.

3. Die Vorschläge zur Wiederbesetzung einer solchen Assistentenstelle sollen von dem Direktor des betreffenden klinischen Instituts ausgehen, und von demselben mittelst des außerordentlichen Regier-

bevollmächtigten dem Ministerio zur Genehmigung eingereicht werden. Sollte das Ministerium nach näherer Einsicht und Prüfung der den Vorgesetzten betreffenden Personalakten denselben zu der beabsichtigten höhern Ausbildung nicht für geeignet halten, oder sollte am Orte der Universität kein ganz geeignetes Subjekt aufzufinden seyn, welches zu einer Assistentenstelle in Vorschlag gebracht werden könnte, so behält sich das Ministerium vor, in solchen Fällen unmittelbar von hier aus die fraglichen Stellen zu besetzen.

4. Die Vorschläge zur erneuerten Besetzung der Assistentenstellen müssen jedesmal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung derselben an das Ministerium gelangt seyn.

5. Alle Assistenten klinischer Institute, welche bereits angestellt sind, und schon zwei Jahre, oder wohl gar länger in dieser Wirksamkeit sind, müssen spätestens zu Michaelis d. J. ausscheiden, wenn nicht besondere Gründe auf erfolgte Verzichtserstattung die Verlängerung zur Folge haben, und entlassen werden.

6. Es ist die Einrichtung zu treffen, daß jedesmal der neu eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginne, um auch durch den letztern in seinen Beruf gehörig eingeführt, und mit dem Umfange und den Verhältnissen desselben näher bekannt gemacht werden zu können.

7. Mit der Stelle eines klinischen Assistenten soll von jetzt an, in so weit es die Fonds der betreffenden Universität nur irgend verstaten, eine jährliche Remuneration von 150 bis 200 Thlr. verbunden, auch sollen diejenigen Assistenten, welche sich in diesem Berufe besonders auszeichnen haben, ob sie gleich in ihrer bessern Ausbildung für das praktische Leben schon einen hinreichenden Ersatz für ihre geleisteten Dienste finden können, dennoch bei Wiederbesetzung erledigter und für sie passender Lehrämter, Spitalarztstellen u. s. w. vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Ministerium beauftragt Ew. rc., obige Bestimmungen den Direktoren der klinischen Anstalten der Universität zur Nachachtung bekannt zu machen, auch dieselben, in so weit es nöthig ist, zur Kenntniß der Studirenden zu bringen. — Berlin, den 21. Februar 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 466. Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezember 1828.

Im Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 27. Januar 1826, den Nachweis der zu den Inventariensfücken gehörenden Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften bei den Rechnungen betreffend, welche wir dem rc. Kuratorio zur Nachricht und pflichtmäßigen Besorgung mitgetheilt haben, finden wir uns veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß a) in den danach über die Richtigkeit der Inventarien zu ertheilenden Bescheinigungen jederzeit bemerkt werden muß, wann die letzte der periodisch anzuordnenden speziellen Revisionen des betreffenden Inventarii Statt gefunden hat, und daß b) mit der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem eine solche Revision vorgenommen worden, jedesmal auch die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in beigebundener Abschrift einzureichen ist. — Potsdam, den 3. Dezbr. 1828.
Oberrechnungskammer.

ungeprüfte Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer verrichten zu lassen. Auf der andern Seite geht aber auch der Zweck, auf diesem Wege junge Aerzte zu künftigen Lehrern, tüchtigen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auswählt werden, die noch gar keine Verweise ihrer Tüchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher weißt, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtigen und wissenschaftlich ausgebildeten jungen Aerzten und Wundärzten nicht mangelt, welche selbst für die geringste Renumeration die Belegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen Heilkunde noch vollständiger auszubilden, und die Aussicht, sich hierdurch für eine künftige Anstellung noch mehr zu qualifiziren, sehr gern ergreifen; so erscheint es eben so wichtig als nothwendig, daß künftig nur Aerzte, welche das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburts-hülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden haben, zu dergleichen Assistentenstellen in so weit genommen werden, als nicht besondere Umstände eine Ausnahme unerlässlich machen.

Em. r. veranlaßt das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Weitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörrig zu halten, etwaige Ausnahmen hiervon aber nur in den nöthigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königl. Oberrechnungskammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, künftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldebeträge für zu inventarisirte Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventarii beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 463. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Vollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abganglisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden

und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landkarten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Diensts- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen den Rechnungen beigelegt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften, und der Utensilien zc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgelegten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen zc., deren Utensilien zc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventariestücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Diensts-Utensilien und Geräthschaften gehörenden Inventariestücke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen zc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung, oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Verwenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die zc. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

No. 464. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Bonn 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Erw. zc. über das Inventariens

wesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer abschriftlich zur Aeußerung mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der sämtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbedingt auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst und zu Doppelsdorf Anwendung leide, die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Zu- und Abgangsnachweisungen über dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium, Hinsichts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn folgenden Inventariensstücke, auf seine desfallige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Verhofszen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin ausstellen zu lassen:

daß die Inventariensstücke, welche bei der vorchriftsmäßigen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden.

Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Februar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Assistenten bei den klinischen Instituten eine besonders günstige Gelegenheit darbieten, fähige junge Männer nicht bloß zu tüchtigen praktischen Aerzten, sondern auch zu künftigen klinischen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, sieht das Ministerium sich veranlaßt, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Assistenten bei den medizinischen, chirurgischen und geburtsbülflichen klinischen Instituten sollen, damit mehrere fähige junge Männer Gelegenheit erhalten, sich während eines hinreichenden Zeitraums praktisch auszubilden, von jetzt an nur auf zwei Jahre verliehen werden. Nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo der Direktor der betreffenden klinischen Anstalt selbst solches wünscht, und ein Assistent bereits auf eine unzweideutige Weise bewiesen hat, daß er sich zu einer künftigen Anstellung im Staatsdienste als klinischer Lehrer, Spitalarzt u. s. w. vorzüglich eignet, soll es ausnahmsweise erlaubt seyn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii diesen Zeitraum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalpersonen, welche sich auf einer inländischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach dem auf den Grund der von ihnen bestandenen Staatsprüfungen ihnen ausgestelltten Zeugnisse eine vorzügliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung erlangt, und gegründete Hoffnung erweckt haben, daß sie sich für das praktische Fach als klinische Lehrer, oder als dirigirende Spitalärzte besonders eignen, können zu den Stellen der Assistenten bei den klinischen Anstalten in Vorschlag gebracht werden.

3. Die Vorschläge zur Wiederbesetzung einer solchen Assistentenstelle sollen von dem Direktor des betreffenden klinischen Instituts ausgehen, und von demselben mittelst des außerordentlichen Regierungs-

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

No. 474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studierende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens- und Sittenlehre, wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Gelehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden.

§. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übrigen historischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft als solchen in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der für das Alte und der für das Neue Testament.

§. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, so wie biographische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Schriftsteller, theils insbesondere Monographien, sowohl über Gegenstände, welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, so wie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner kritographische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 6. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio und, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorhitz und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweisen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, fern die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwaige Ausschließung bisheriger Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Professoren, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 7. Alle ordentlichen Professoren der Theologie sind als Mitglieder der Fakultät berechtigt und verpflichtet, an der speziellen Leitung der Arbeiten des Seminarius in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 8. Die Leitung der verschiedenen Abtheilungen des Seminarius kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art wecheln, daß jeder Professor sich immer nur für das nächstbevorstehende Semester zur Leitung der von ihm zu wählenden Abtheilung verpflichtet. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat die Fakultät, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. In dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität soll unter dem Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die vorhandene Abtheilungen zu leiten übernommen haben. — Sollte der eine oder andere der ordentlichen Professoren während eines Semesters durch dringende Abhaltungen verhindert seyn, an der unmittelbaren Leitung des Seminarius theilzunehmen, und sollten deshalb nicht alle Abtheilungen durch ordentliche Professoren versehen werden können, so ist die Fakultät gestattet, in einem solchen außerordentlichen Falle auch einem außerordentlichen Professor die Leitung einer Abtheilung ausnahmsweise, jedoch immer nur für das bevorstehende Semester, und nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums zu übertragen. Außerordentliche Professoren erhalten aber hierdurch in keiner Weise das Recht der Mittheilnahme an der von den ordentlichen Professoren auszuübenden Oberaufsicht der Fakultät über das Seminarium und dessen einzelne Abtheilungen.

§. 9. Jedem ordentlichen Professor steht in der Abtheilung und resp. Unterabtheilung des Seminars, an deren speziellen Leitung er theilnimmt, die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der Arbeiten der §§. 4 und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeit unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierunter in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultät ein volles Vertrauen. Außerordentliche Professoren, die an der speziellen Leitung des Seminarius theilnehmen, haben über die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der in der betreffenden Abtheilung von ihnen zu veranstaltenden Arbeiten immer zuvor die Zustimmung der Fakultät mittelst eines an denselben zu erstattenden schriftlichen Vortrages einzuholen.

§. 10. Die von den Seminaristen zu liefernden schriftlichen Aufträge sind in der Regel lateinisch abzufassen, von den resp. Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 11. Es ist darauf zu halten, daß jede Abtheilung des Seminarius sich wöchentlich wenigstens Einmal auf zwei Stunden versammelt.

§. 12. Jeder an der Leitung des Seminars theilhabende Professor hat das Recht, die Versammlung im Universitätsgebäude, oder an einem in seiner Behausung zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Universitätsbezirk belegen ist, oder nicht.

§. 13. Hospitanten sind nicht zu den Versammlungen zuzulassen mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben (§. 15.), und wegen der Vollzähligkeit des Seminars nur expektivirt werden konnten.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarius wird vorläufig auf höchstens zwei und dreißig festgesetzt, welche wei-

die vom Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio auf die Anfrage vom 14. v. M., daß allerdings über alle Bücher, Musikalien oder sonstige Gegenstände, welche aus diesseitigen Centralfonds angeschafft, und dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio zur Vertheilung an Gymnasien, Seminararien &c. von hier aus zugesendet werden, auch selbst dann, wenn das diesfällige Reskript eine ausdrückliche Aufforderung dazu nicht enthält, Empfangsbefcheinigungen und resp. Inventarisationsatteste an die Generalkasse des Ministeriums eingesandt werden müssen, indem dieselbe solcher zur Rechnungsjustifikation nothwendig bedarf. Die in Rede stehenden Atteste müssen, wie sich von selbst versteht, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, und namentlich auch darunter jedesmal vermerkt seyn, unter welcher Pagina und Nummer die betreffenden Gegenstände in das Inventarium eingetragen worden sind. Das Königl. &c. hat daher über alle derartige Sendungen, welche demselben für Anstalten in dessen Geschäftsbezirke von hier aus zugehen, die nöthigen Empfangsbefcheinigungen und resp. Inventarisationsatteste von den betreffenden Instituten einzufordern, und sobald solche demselben vollständig zugegangen sind, dieselben, über jede Sendung besonders, unverzüglich an die diesseitige Generalkasse gelangen zu lassen. — Berlin, den 21. November 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 471. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Beschaffung und den Gebrauch von Dienststiegein und Stempeln für die Universitätsinstitute. Vom 19. August 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. &c. auf Ihren Bericht vom 10. April d. J., daß die Anschaffung der Dienststiegein bei allen inländischen Universitäten bisher nicht ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums erfolgt ist, indem dasselbe gerade in Bezug auf die Universitäten diejenige Behörde ist, von welcher das Gesetz vom 6. Juni 1835 *) spricht. Auch folgt die in der Verfügung des Ministeriums vom 17. April v. J. (Anlage a.) aufgestellte Ansicht, wonach die Anschaffung der Dienststiegein bei den Universitäten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht ist, aus dem Artikel V. No. 2. der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten vom 18. November 1819. Das Ministerium nimmt indessen keinen Anstand, seine amtliche Befugniß in Hinsicht der Anschaffung von Dienststiegein und Stempeln bei der dortigen Universität kommissarisch, wie hierdurch geschieht, an Ew. &c. zu übertragen, und überläßt Ihnen hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 19. August 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836.

Auf Ew. &c. Bericht vom 19. v. M. will das unterzeichnete Ministerium dem Professor Dr. M. dortselbst die Anschaffung eines Dienst-

*) Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel &c. vom 6. Juni 1835. Gesesamml. 1835, No. 1616. S. 99.

mit Vorbehalt des Rechtes den übrigen beizuwohnen zu dürfen, ausschließlich zu halten. — Die außerordentlichen Mitglieder sind überall in gleicher Berechtigung denen gleich zu achten, welche schon einlang dem Seminarium als ordentliche Mitglieder angehören.

§. 17. Jeder Seminarist hat die ihm von dem Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, aufzutragenden Arbeiten nach Kräften pünktlich auszuführen, überall den angestrengtesten Fleiß zuwenden, und sich sittlich und anständig zu betragen. Wer sich negligig, unfolgsam, oder überhaupt untüchtig zeigt, und wer sich, außerhalb des Seminars, strafbarer oder unsittlicher Handlungen schuldig macht, kann durch den einfachen Beschluß der oheraussiehenden Fakultät sofort von dem Seminarium ausgeschlossen werden. — Jeder Seminarist, welcher einer Sitzung beizuwohnen verhindert ist, hat die Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, mit spezieller Angabe des Hindernißursach schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfall folgt das erste Mal ein Verweis durch den Dekan der Fakultät, das zweite Mal aber nach Befinden der Umstände die Ausschließung vom Seminarium, und resp. Verlust der etwa fälligen Stipendien oder der zuerkannten Prämie. (§. 21.)

§. 18. Am Schlusse jedes Semesters haben die einzelnen Mitglieder des Seminariums sich zu erklären, ob überhaupt und resp. in welcher Abtheilung sie nach den Bestimmungen des §. 16. ferner an dem Seminarium theilnehmen wollen, so daß für das nächste Semester die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen fest im Voraus bestimmt werden können.

§. 19. Hiernächst werden auch am Schlusse jedes Semesters den Seminaristen die Thematata für die im nächsten Semester zu leistenden Arbeiten ertheilt, damit sie die Ferienzeit vor dem Beginn desselben benützen können. Binnen der ersten Hälfte des Semesters müssen diese Arbeiten an die betreffenden Abtheilungsdirigenten eingereicht werden.

§. 20. Bei der Wahl der Thematata selbst sind diejenigen älteren Mitglieder des Seminars und resp. der Abtheilungen vorzuziehen, für die in dieselben Neueintretenden zu unterscheiden, und in dieser Hinsicht ist insonderheit auf die noch nicht geübten Kräfte der Älteren Rücksicht zu nehmen, welche ihre Tüchtigkeit für das Seminar überhaupt erst bekunden, und auch diese Arbeiten während der ihnen

§. 15. ad 3. gestellten vierwöchentlichen Probefrist einliefern müssen.

§. 21. Der Etat des Seminariums ist auf 500 Thlr. fest. Hiervon sollen zur mehreren Aufmunterung der Seminaristen 100 Thlr. ausgezeichnete, wenigstens bereits ein Jahr lang dem Seminarium gehörige Mitglieder unter der Bedingung, daß sie wenigstens noch ein Jahr in demselben bleiben, ein Stipendium je von Einhundert Thlr. für dieses und das darauf folgende Jahr, wenn sie auf solches durch ihre ordentlichen Mitgliedschaft ausdehnen, genießen. Dieses Stipendium kann nach §. 24. auch auf ein drittes Jahr konferirt werden. 2) Wird für ein älteres und ein jüngeres Mitglied, die sich den durch den Beifall der betreffenden Dirigenten erworben haben, ein am Schlusse jedes Semesters zu zahlendes Prämium von resp. 60 und 40 Thlr. ausgesetzt. 3) Die nach Abzug vorstehender Summen jährlich bei den 100 Thlr. werden der Fakultät zur Remuneration der Direktoren überwiesen.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl, als zu den Prämien sind die Fakultät die Aspiranten vor, und das Ministerium konferirt

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

No. 474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studierende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens- und Sittenlehre, wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Gelehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden.

§. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übrigen historischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft als solchen in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirchen: und der für die Dogmen: Geschichte, die letztere aus der für das Alte und der für das Neue Testament.

§. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, so wie biographische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Schriftsteller, theils insbesondere Monographien, sowohl über Gegenstände, welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, so wie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 6. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio und, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweisen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, ferner die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwaige Ausschließung bisheriger Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Professoren, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

weist er denselben an den Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, welcher beitreten zu wollen er erklärt hat.

2. Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an welcher der Aspirant theilzunehmen wünscht, bleibt es überlassen, sich während der §. 15. des Reglements bestimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und würdig sey. Nach Verlauf der vier ersten Wochen des Semesters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Aspiranten er der Aufnahme würdig gefunden habe, und werden dieselben alsdann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichniß der Mitglieder des theologischen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auch solchen Aspiranten, die er zur Aufnahme vorläufig noch nicht geeignet findet, den Besuch der Versammlungen seiner Abtheilung für das laufende Semester zu gestatten.

3. Die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Seminars sollen fernerhin nicht verpflichtet seyn, an den anderen Abtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzunehmen, noch in verschiedenen Semestern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fakultät bei ihren Vorschlägen zu Stipendien und Prämien vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die wenigstens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und sich durch Proben ihres Fleißes in selbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten ist dies Bedingung des fortgesetzten Genusses.

Berlin, den 30. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 476. Desgleichen wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Febr. 1836.

Auf den Antrag der 2c. in dem Berichte vom 3. d. M. will das Ministerium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hiesigen theologischen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien künftig nur gegen Quittungen, welche durch die Unterschrift des jedesmaligen Dekans der 2c. beglaubigt sind, in Empfang genommen werden können. Die Generalkasse des Ministeriums ist hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. — Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 477. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 28. Mai 1812.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch möglich vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft führen und durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widmen nicht solche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelassen, der vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirter Mitbürger dieser oder einer andern Universität gewesen ist.

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nach einer strengen Prüfung, nach dem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über diese, so wie über die nöthigen Vorkenntnisse überhaupt von dem Direktor der Anstalt geprüft und reif befunden worden ist.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurückkehren, können, im Fall sie sich durch Talente und Eifer besonders auszeichnen, als Seminaristen gleich den Inländern aufgenommen werden.

§. 6. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt auf acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden.

§. 7. Auch wird es dem Direktor überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizierte, aber gute Hoffnung von sich gebenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als außerordentliche Mitglieder den Uebungen der Seminaristen betheiligen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Exklusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 10. Die Direktion des Seminarii führt ein Lehrer der Philosophie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fakultät hiesiger Universität ist. Als Direktor des Seminarii erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.

§. 11. Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars sind folgende, sämmtlich in lateinischer Sprache anzustellen: 1) genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik, in zwei Stunden wöchentlich; 2) schriftliche Ausarbeitungen und mündliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über Gegenstände aus den einzelnen Fächern der gesammten Alterthumswissenschaft. Alle vierzehn Tage ist eine Abendsversammlung von unbestimmter Dauer zum Vorlesen von dergleichen Ausarbeitungen festgesetzt, wo denn zugleich die Seminaristen unter Leitung des Direktors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei den ordentlichen Mitgliedern circuliren lassen, oder sie einem oder dem andern ordentlichen Mitgliede vorher geben kann, ihre Urtheile und Gedanken über dieselben mittheilen, und sich im Disputiren und Latein sprechen üben. Zu einer solchen Ausarbeitung bekommt jeder Seminarist acht Wochen Zeit. Auf die pünktliche Ablieferung der Arbeit wird streng gehalten. Wer diese zweimal nicht zur rechten Zeit ohne gegründeten Entschuldigung abgibt, kann deswegen von dem Seminario ausgeschlossen werden. — Alle vierzehn Tage in denjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlung gelesen wird, versammeln sich die Seminaristen am gleichfalls Abends zu dem Zwecke, daß sie über dasjenige, was ihnen in ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche

Mitglied ist dazu berechtigt; vier derselben abwechselnd sind aber verpflichtet, in einer Sitzung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen gehalten werden, bleibt der Bestimmung des Direktors überlassen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen hat der Direktor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, sollen bei Vertheilung der Stipendien und anderer akademischen Benefizien vorzüglich berücksichtigt, auch solchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag des Direktors Prämien aus den Universitätsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß der Direktor die Studien der Seminaristen dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, die der öffentlichen Bekanntmachung einst würdig sey, sich erwähle, so sollen die Seminaristen, welche bei ihrem, in der Regel mit dem Abgang von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den obgedachten Prämien, so wie zur Remuneration des Direktors ist die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich auf dem Universitätsetat ausgelegt, auf welche die Prämien, so wie die erwähnten Entschädigungen und die Remuneration von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Schlusse jedes Semesters angewiesen werden.

§. 13. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von dem Direktor des Seminariats ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Beziehung näher charakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813. — Berlin, den 28. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augen-Heilkunde. Vom 20. September 1819.

§. 1. Die Gesetze des Instituts werden in der ersten Stunde jedes Semesters durch Ablefen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie sind beständig im Operationssaale ausgehangen, damit Unbekanntschaft mit denselben nicht zur Entschuldigung dienen könne.

§. 2. Die Klinikisten sind in zwei Klassen getheilt. Die erste besteht aus den Praktikanten, welche als aktive Mitglieder zu betrachten sind. Die zweite Klasse begreift die Expektanten in sich, welche durch bloße Besuchung des Instituts, ohne bei der Krankbehandlung selbst thätig zu seyn, sich allmählig zu dem Geschäfte der Praktikanten vorbereiten. Letztere haben mit den Praktikanten nur das gemein, daß sie den klinischen Verhandlungen beiwohnen, und während dieser mit ge-

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher für das Seminarium ausgefertigter Gelder erfolgt in halbjährigen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Hauptkasse der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten.

§. 24. Für die ordentlichen Mitglieder des Seminariums ist in der Regel der Abgang von der Universität zugleich mit dem Austritt aus dem Seminarium verbunden. Jedoch soll denjenigen von ihnen, welche sich dem theologischen Katheder widmen wollen, oder überhaupt nach vollendetem akademischen Kursus dem Seminarium noch fortgesetzt anzugehören wünschen, falls sie sich ferner allen Verpflichtungen der Seminaristen unterziehen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mitgliedschaft und der Genuß des ihnen etwa konfiskirten Stipendiums auf ein Jahr verlängert werden können.

§. 25. Zur Beihülfe in ihren Studien werden die ordentlichen Mitglieder des Seminariums hierdurch berechtigt, ohne weitere besondere Kaution, auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Bewilligung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen Behufs ihrer wissenschaftlichen Arbeiten nöthigen Bücher, welche auf dieser Bewilligung notirt werden, aus der hiesigen Königl. Bibliothek in dem geordneten Wege zu entnehmen; jedoch wird hierbei von ihnen der gewissenhafteste Gebrauch sowohl, als auch eine bereitwillige gegenseitige Aushülfe beim etwa vorkommenden Mangel an Exemplaren, ausdrücklich erwartet.

§. 26. Am Schlusse jedes Semesters erstatten die resp. Abtheilungsdirigenten der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Seminaristen.

§. 27. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund derselben, wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Bericht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminarium vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitglieder enthält. Diesem Jahresbericht werden aus jeder Abtheilung des Seminariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen beigelegt. — Das Ministerium erwartet von dem Seminarium als einer Pflanzschule theologischer Gelehrsamkeit die besten Früchte für Kirche und Wissenschaft, und wird in eben dem Grade, als diese Hoffnung erfüllt wird, das Institut als einen Gegenstand seiner angelegentlichsten Fürsorge betrachten. — Berlin, den 15. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 476. Reskript an die theologische Fakultät, Deklarationen des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835.

Auf den Antrag der theologischen Fakultät in dem Berichte vom 9. d. M. nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand, nachstehende von derselben vorgeschlagene Bestimmungen und Abänderungen der §§. 6., 15. und 16. des Reglements für das hiesige theologische Seminar vom 15. Mai 1828 hierdurch zu genehmigen.

1. Wer in das theologische Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Dekan der theologischen Fakultät zu melden, und unter Vorbringung der nach §. 15. des Reglements erforderlichen Zeugnisse zu erklären, an welcher Abtheilung und Unterabtheilung des Seminars er theilzunehmen wünscht. Nachdem der Dekan sich von der Qualifikation des Aspiranten im Allgemeinen überzeugt hat, ver-

weist er denselben an den Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, welcher beitreten zu wollen er erklärt hat.

2. Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an welcher der Aspirant theilzunehmen wünscht, bleibt es überlassen, sich während der §. 15. des Reglements bestimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und würdig sey. Nach Verlauf der vier ersten Wochen des Semesters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Aspiranten er der Aufnahme würdig gefunden habe, und werden dieselben alsdann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichniß der Mitglieder des theologischen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auch solchen Aspiranten, die er zur Aufnahme vorläufig noch nicht geeignet findet, den Besuch der Versammlungen seiner Abtheilung für das laufende Semester zu gestatten.

3. Die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Seminars sollen fernerhin nicht verpflichtet seyn, an den anderen Abtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzunehmen, noch in verschiedenen Semestern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fakultät bei ihren Vorschlägen zu Stipendien und Prämien vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die wenigstens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und sich durch Proben ihres Fleißes in selbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten ist dies Bedingung des fortgesetzten Genusses.

Berlin, den 30. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 476. Desgleichen wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Febr. 1836.

Auf den Antrag der 2c. in dem Berichte vom 3. d. M. will das Ministerium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hiesigen theologischen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien künftig nur gegen Quittungen, welche durch die Unterschrift des jedesmaligen Dekans der 2c. beglaubigt sind, in Empfang genommen werden können. Die Generalkasse des Ministeriums ist hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. — Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 477. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 28. Mai 1812.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch möglichen vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft führen, und durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widmen, nicht solche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelassen, der vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirter Mitbürger dieser oder einer andern Universität gewesen ist.

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nach einer strengen Prüfung, nachdem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über diese, so wie über die nöthigen Vorkenntnisse überhaupt von dem Direktor der Anstalt geprüft und reif befunden worden ist.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurückkehren, können, im Fall sie sich durch Talente und Eifer besonders auszeichnen, als Seminaristen gleich den Inländern aufgenommen werden.

§. 6. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt auf acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden.

§. 7. Auch wird es dem Direktor überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von sich gebenden Studierenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als außerordentliche Mitglieder den Uebungen der Seminaristen bewohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Exklusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 10. Die Direktion des Seminarii führt ein Lehrer der Philosophie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fakultät hiesiger Universität ist. Als Direktor des Seminarii erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.

§. 11. Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars sind folgende, sämmtlich in lateinischer Sprache anzustellen: 1) genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik, in zwei Stunden wöchentlich; 2) schriftliche Ausarbeitungen und mündliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über Gegenstände aus den einzelnen Fächern der gesammten Alterthumswissenschaft. Alle vierzehn Tage ist eine Abendsversammlung von unbestimmter Dauer zum Vorlesen von dergleichen Ausarbeitungen festgesetzt, wo denn zugleich die Seminaristen unter Leitung des Direktors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei den ordentlichen Mitgliedern cirkuliren lassen, oder sie einem oder dem andern ordentlichen Mitgliede vorher geben kann, ihre Urtheile und Gedanken über dieselben mittheilen, und sich im Disputiren und Lateinsprechen üben. Zu einer solchen Ausarbeitung bekommt jeder Seminarist acht Wochen Zeit. Auf die pünktliche Ablieferung der Arbeit wird strenge gehalten. Wer diese zweimal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abgiebt, kann deswegen von dem Seminario ausgeschlossen werden. — Alle vierzehn Tage in demjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlung gelesen wird, versammeln sich die Seminaristen gleichfalls Abends zu dem Zwecke, daß sie über dasjenige, was ihnen in ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche

Mitglied ist dazu berechtigt; vier derselben abwechselnd sind aber verpflichtet, in einer Sitzung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen gehalten werden, bleibe der Bestimmung des Direktors überlassen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen hat der Direktor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, sollen bei Vertheilung der Stipendien und anderer akademischen Benefizien vorzüglich berücksichtigt, auch solchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag des Direktors Prämien aus den Universitätsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß der Direktor die Studien der Seminaristen dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, die der öffentlichen Bekanntmachung einst würdig sey, sich erwähle, so sollen die Seminaristen, welche bei ihrem, in der Regel mit dem Abgang von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den obgedachten Prämien, so wie zur Remuneration des Direktors ist die Summe von fünfhundert Thälern jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzt, auf welche die Prämien, so wie die erwähnten Entschädigungen und die Remuneration von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Schlusse jedes Semesters angewiesen werden.

§. 13. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von dem Direktor des Seminariums ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Beziehung näher charakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813. — Berlin, den 28. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augens-Heilkunde. Vom 20. September 1819.

§. 1. Die Gesetze des Instituts werden in der ersten Stunde jedes Semesters durch Ablesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie sind beständig im Operationssaale ausgehangen, damit Unbekanntschaft mit denselben nicht zur Entschuldigung dienen könne.

§. 2. Die Klinikisten sind in zwei Klassen getheilt. Die erste besteht aus den Praktikanten, welche als aktive Mitglieder zu betrachten sind. Die zweite Klasse begreift die Expektanten in sich, welche durch bloße Besuchung des Instituts, ohne bei der Krankenbehandlung selbst thätig zu seyn, sich allmählig zu dem Geschäfte der Praktikanten vorbereiten. Letztere haben mit den Praktikanten nur das gemein, daß sie den klinischen Verhandlungen beiwohnen, und während dieser mit ge-

rüst werden. Erledigen sich Stellen von Praktikanten, so sind die einzigen Expektanten einzurücken verpflichtet, die durch die Wahl des Direktors hierzu bestimmt werden. Die Praktikanten nehmen die dem Kreise zunächst gelegenen, und die Expektanten die vom Kreise entferntern Plätze nach der Nummer ihrer Einlaßkarten ein.

§. 3. Jedem Praktikanten liegt die gesammte spezielle Besorgung der ihm übergebenen Kranken ob. Gewissenhaft bleibt derselbe für Alles, was ihre Behandlung betrifft, verantwortlich, bis der Kranke förmlich entlassen, oder einem andern Arzt übertragen worden ist.

§. 4. Kein Praktikant darf irgend ein operatives Verfahren, oder irgend eine heroische Kur bei seinen Kranken, ohne Vorwissen des Direktors, oder des Sekundär-Arzt's in Anwendung bringen.

§. 5. Alle Praktikanten sind alltäglich vor 2 Uhr, wenigstens um dreiviertel auf zwei Uhr, im Operationssaale versammelt, um mit dem Sekundär-Arzte die erforderliche Rücksprache hinsichtlich der Geschäftsvertheilung während der Stunde zu nehmen. Kein Praktikant darf, ohne durch Krankheit oder andere sehr dringende Verhältnisse abgehalten zu seyn, eine einzige Stunde versäumen, weil notwendige Folge davon Vernachlässigung der Krankenpflege wäre. Wer durch wichtige Vorfälle abgehalten wird, der muß dies vor der Stunde dem Sekundär-Arzte anzeigen, damit in Rücksicht der Kranken, die dem Praktikanten anvertraut wurden, die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 6. Eine humane Behandlung sind alle Klinikisten den Kranken schuldig. Unzufriedenheit mit Kranken darf keinen Klinikisten zu harten Aeußerungen gegen den Leidenden verleiten; er ist in dieser Hinsicht verpflichtet, ausser der Anzeige beim Direktor, nichts gegen den Kranken zu unternehmen.

§. 7. Folgsamkeit und Achtung sind die Klinikisten den Beamten des Instituts schuldig, wogegen die Letztern angewiesen sind, die Klinikisten stets nicht anders als achtungsvoll auf etwaige Versäumnisse aufmerksam zu machen. Berücksichtigen die Klinikisten aber Vorstellungen dieser Art nicht, so müssen die Beamten nach ihrer Dienstpflicht dem Direktor sofort die nöthige Anzeige machen.

§. 8. Vor der Stunde dürfen die Klinikisten neu angekommene, noch nicht rezipirte Kranke weder prüfen, noch zu dieser, wie zu jeder andern Zeit über solche Individuen irgend etwas bestimmen.

§. 9. Pünktlich 10 Minuten nach dem Schlage sind der Ordnung und Ruhe wegen alle Klinikisten, Praktikanten sowohl als Expektanten, im Operationssaale auf ihren numerirten Plätzen. Wer später kommt, thut Verzicht auf seinen ihm zukommenden Platz, und verbleibt ruhig hinter der letzten Reihe der Zuhörer, um kein störendes Geräusch zu veranlassen. Eben so können die erst 10 Minuten nach dem Schlage eingetroffenen Klinikisten nicht mehr verlangen, zu den Plätzen im Kreise angerufen zu werden, die sie sonst nach bestimmter Reihenfolge einzunehmen berechtigt sind. Fehlen zu jenen Plätzen berechnete Klinikisten in der gesetzten Zeit im Saale, so treten jedesmal die Nächstfolgenden, durch den Sekundär-Arzt Aufzurufenden in ihre Stelle.

§. 10. In den Kreis dürfen nur solche Kranke eingeführt werden, welche zu diesem Zwecke vom Sekundär-Arzte ausgewählt sind.

§. 11. Im Laufe der Stunde werden je nachdem die Verhältnisse es erheischen Kranke rezipirt, Krankheitsgeschichten vorgelesen und censirt, Operationen verrichtet, ambulatorische und Hospital-Kranke im Kreise geprüft, und Umgänge gehalten.

§. 12. Referiren können die Praktikanten während der Stunde über ihre Kranken nur nach geschehener Aufforderung des Direktors, der sie stets gewiß sind, wenn dieselben dem Sekundair:Arzte vor der Stunde ihr diesfalliges Verlangen geäußert haben. Nothwendig ist diese Einrichtung, weil die vorzunehmenden Geschäfte vor der Stunde gehörig vertheilt werden müssen.

§. 13. Um jedem Aufenthalt beim Verbands der ambulatorischen Kranken vorzubeugen, muß ohne Ausnahme jeder Praktikant alles dazu Nöthige vor der Stunde besorgt, und in bestimmter Ordnung zurecht gelegt haben. Seine Kranken führt er erst nach durch den Sekundair:Arzt erfolgter Aufforderung in die Schranken.

§. 14. Wenn besondere Umstände nicht anders gebieten, werden die Hospitalkranken zuletzt besorgt.

§. 15. Die Verbände für die Hospitalkranken sind, damit die Praktikanten hierin Fertigkeit erhalten, eigenhändig von jedem resp. Praktikanten vor der Stunde genau zu bereiten, und in nöthiger Ordnung auf Verbandsbretter zu legen. Letztere werden vor der Stunde zur Seite des Krankenbettes zurecht gestellt, damit während des Umgangs bei jeder Wahl von Kranken kein Aufenthalt in der klinischen Verhandlung entstehe. Beim Apparate darf nichts zum Verbands Wesentliches fehlen.

§. 16. Man verbindet nur die Kranken öffentlich im Krankenzimmer, welche hierzu ausgesucht wurden. Bei keinem andern darf dies während des Umganges willkürlich geschehen, damit die bestehenden Aufwärter nicht von da weggehen, wo sie nöthig sind, und die Aufmerksamkeit nicht getheilt werde.

§. 17. Nach geschlossener Stunde übergeben die Praktikanten die entworfenen Rezepte dem Sekundair:Arzte, der sie weiter zur Unterschrift befördert. Aenderungen des Rezeptes dürfen, um die Achtung des Kranken gegen den Praktikanten nicht zu schmälern, nie in Anwesenheit des Kranken vorgenommen werden. Immer muß die Vorlegung der Rezepte von Seiten des Praktikanten spätestens bis halb 4 Uhr besorgt seyn.

§. 18. Von halb 4 Uhr ab wird an den Tagen der Vorlesungen ein besonderer Umgang gehalten, während dessen die Praktikanten im Befehle des Sekundair:Arztes alle jene Hospitalkranken verbinden, die von 2 bis 3 Uhr nicht verbunden werden konnten. Werden Praktikanten durch Vorlesungen abgehalten, gerade um diese Zeit die Verbände zu besorgen, so müssen sie deshalb mit dem Sekundair:Arzte ein besonderes Uebereinkommen treffen, durch welches die Aufsicht über den Kranken sowohl, als dessen sorgsame Pflege gesichert bleibt.

§. 19. Die ordentlichen Besuche und Verbände geschehen öffentlich zu der angezeigten Stunde. Zu außerordentlichen verpflichtet sich hingegen jeder Klinikist, bei ambulatorischen sowohl als bei Hospitalkranken, so oft als sie für nöthig erklärt werden.

§. 20. Am Krankenbette beobachten zu lernen, ist einer der wichtigsten Zwecke, die durch klinische Uebungen erreicht werden sollen. Die erste Zeit nach jeden wichtigen Operationen ist der Kranke durch schnell wechselnde Erscheinungen, durch unvermuthet sich entwickelnde Gefahren pathologisch und therapeutisch vorzüglich interessant, daher derselbe hier besonders fleißig und aufmerksam zu beobachten ist. Damit dieses nun zum Nutzen für die Praktikanten, und ohne Nachtheil für die Kranken geschehen könne, ist folgende bestimmte Einrichtung getroffen. Jeder Praktikant verpflichtet sich, nach wichtigen Operationen zu Kran-

fenwachen, bei welchen demselben ein Wärter oder eine Wärterin Beihufs der Handreichungen zur Hülfe gegeben wird. Für die Wache ist ein vierstündiger Wechsel in der Reihe bestimmt, in welcher die Kranken inskribirt sind. In der Regel dauern diese Wachen die ersten drei Tage nach der Operation. Indeß werden sie jedesmal vom Sekundair-Ärzte besonders angekündigt und abesagt. Dieser ist überhaupt für pünktliche Vollziehung dieser Anordnung streng verantwortlich gemacht.

§. 21. Jeder Praktikant bekommt für die einzelnen ihm anvertrauten Kranken besondere Tabellen vom Sekretär. Von den Hospitalkranken trägt er täglich ohne Ausnahme die etwaigen Veränderungen genau in die dazu bestimmten Rubriken der Tabellen ein, und übergibt diese jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär, der dann das Nöthige in das Haupt-Krankensjournal einträgt. Am nächst folgenden Montage um 2 Uhr läßt sich der Praktikant die Tabelle zu seinem weitem Gebrauche vom Sekretär zurückgeben.

§. 22. Der im Institute angestellte Sekretär erhält vier Gehülfen, welche aus der Zahl der Klinizisten durch den Direktor gewählt werden, und die Journalführung mit zu besorgen haben.

§. 23. Von ambulatorischen Kranken wird ohne besondere Anordnung nur allwöchentlich eine summarische Uebersicht der wichtigsten Veränderungen in die Rubriken der Tabellen eingetragen. Auch diese Tabellen müssen, wie die der Hospitalkranken, jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär übergeben, und von ihm Montags darauf um 2 Uhr zurückgefordert werden. Ueber die Fällung der Tabellen instruiert ausführlicher der Sekretär.

§. 24. Durch sorgfältige Behandlung der Kranken, Fleiß, Pünktlichkeit, bewiesene Kenntnisse und Arbeiten, die dem Institute nützlich werden, erwirbt sich jeder Praktikant Ansprüche auf Verrichtung wichtiger Operationen. Der Direktor vertheilt sie nach der Ueberzeugung, die er von dem Verdienste des Praktikanten hat, und besorgt selbst nur die schwierigsten.

§. 25. Jeder Praktikant hat sein eigenes Besteck, um die gewöhnlichen Verbände, wie die kleinen Operationen mit seinen Instrumenten verrichten zu können.

§. 26. Die Vorbereitungen zu Operationen besorgt jeder Praktikant, dem eine Operation übertragen ist, auf das genaueste selbst. Den nöthigen außerordentlichen Apparat verlangt derselbe von dem Sekundair-Ärzte, dem das Inventarium des chirurgischen Apparats anvertrauet ist. Dieser hat alle Verantwortlichkeit für den Verlust auf sich gezogen, giebt daher kein Stück ohne erhaltene Quittung aus den Händen.

§. 27. Die Quittung erhält der Praktikant bei Rückgabe des wohl erhaltenen Apparats zurück, ersetzt aber ohne Ausnahme im Falle einer Beschädigung Alles aus eigenen Mitteln.

§. 28. Jeden Mittwoch, Sonnabend und Sonntag finden sich die Praktikanten pünktlich um 2 Uhr im Operationssaale ein, um ihre etwa angekommenen ambulatorischen Kranken zu besorgen, und dann ihre Hospitalkranken während des vom Sekundair-Ärzte zu haltenden Umganges zu verbinden. An diesen Tagen neu zugekommene Kranke werden vom Sekretär auf gewöhnliche Weise rezipirt, vom Sekundair-Ärzte aber nach bestimmten, ihm ertheilten Vorschriften unter die Praktikanten vertheilt.

§. 29. Kein Praktikant darf sein Rezept ohne Revision und Signatur des Direktors oder des Sekundair-Ärztes in die Apotheke schicken.

Nur die allerwichtigsten Fälle machen hiervon eine Ausnahme, aber auch dann müssen die Rezepte nach Fertigung der Medizin vom Apotheker dem Direktor zur Kontrolle und Signatur zugesandt werden. Der Praktikant sorgt dafür, und trägt die Kosten jedes Rezepts, was ohne Signatur des Direktors durch ihn veranlaßt auf Rechnung des Instituts gesetzt worden ist.

§. 30. Glaubte ein einzelner Praktikant sich auf irgend eine Weise in seinen Rechten beeinträchtigt, so hat derselbe Behufs der Abhilfe seine Klage mündlich in der Stube des Direktors diesem vorzutragen.

§. 31. Wünscht die Gesamtheit der Klinikisten irgend eine Änderung in der getroffenen Einrichtung, so steht derselben das Recht zu, deshalb schriftlich bei dem Direktor einzukommen. Nur ein solcher Wunsch wird als ein gemeinschaftlicher angesehen, den wenigstens drei Vierteltheile der Klinikisten hegen. Die Vorstellung muß daher auch wenigstens von der eben bemerkten Mehrzahl unterzeichnet seyn, wenn sie als von der Gesamtheit ausgehend betrachtet werden soll.

§. 32. Wer die Gesetze überschreitet, macht sich ohne Ausnahme der Vorthelle, die ihm die Anstalt gewährt, nach Maßgabe, entweder zum Theil, oder auch ganz verlustig. Im ersten Falle wird ihm die Bewilligung, Kranke zu behandeln, auf einige Zeit genommen. Im zweiten Falle folgt, mit Verlust aller Ansprüche des Klinikisten, auf förmliche Erklärung des Direktors totale Exklusion, nach welcher die ferneren Besuche des Instituts, sey es auch mitten im Kursus, gänzlich verboten sind.

§. 33. Befolgung vorstehender Gesetze verspricht feierlich ein Jeder, der durch Subskription des Lektionszettels dem Institute beitrith, und nach vollzogener Unterzeichnung mit Ablauf der ersten drei Tage nicht rückgängig wird.

Berlin, den 20. September 1819.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 479. Dienst-Instruktion für den Sekundair-Arzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824.

Unter Genehmigung eines hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird dem Sekundair-Arzte des hiesigen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde folgende Instruktion ertheilt.

§. 1. Dem Arzte des Instituts liegt die unmittelbare Beforgung sämmtlicher Kranken der Anstalt unter dem Direktor ob. Er hat dieselbe auf das einsichtsvollste, eifrigste und gewissenhafteste zu vollziehen, und ist für die Wohlfahrt jedes Individuums, welches sich der Anstalt anvertraut, zunächst verantwortlich; hat aber über jeden wichtigen Fall, über jedes entscheidende ärztliche oder chirurgische, an den Institutskranken zu treffende Unternehmen, falls dasselbe irgend Aufschub erleidet, zuvor die nöthige Rücksprache mit dem Direktor zu nehmen.

§. 2. Dem Institutsarzte, als dem obersten in der Anstalt wohnenden, dem Direktor unmittelbar untergebenen Beamten, sind alle übrige Offizianten zunächst untergeordnet. Es hat derselbe darauf zu sehen, daß sie ihre Pflicht erfüllen. Demselben ist das Recht eingeräumt, sie über Vernachlässigungen alles Ernstes zu verweisen. Bleiben seine Ermahnungen fruchtlos, so ist er dazu angehalten, dem Di-

rektor sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls aller, durch Verabfassung der Anzeige entstehende Nachtheil lediglich ihm beizumessen ist.

§. 3. Der Arzt hat genau darauf zu achten, daß die Geschäfte der Anstalt Seitens des Institutsbeamten, wie Seitens der Praktikanten nach den Institutsgesetzen in der Art betrieben werden, wie dies das vorgesezte hohe Ministerium unter dem 20. September 1819 genehmigt hat.

§. 4. Ordentliche Umgänge sind zwei täglich bei allen Kranken ohne Ausnahme abzuhalten; der erste Umgang geschieht im Sommer früh um 6 Uhr, im Winter früh um 7 Uhr, der zweite Umgang gleich nach geschlossener klinischer Stunde.

§. 5. Bei jedem Umgange muß der Sekretär, der Oekonomie-Inspektor und der Wärter oder die Wärterin der Station gegenwärtig seyn, um die betreffenden Verordnungen des Arztes in Ausführung zu bringen. Bei diesen Umgängen hat der Arzt, unabgesehen seines rein ärztlichen Geschäftes, darauf zu achten, daß der Sekretär das Ordinationsbuch in Ordnung hält, und daß der Oekonomie-Inspektor die diätetischen Vorschriften schriftlich aufzeichnet, und daß der Letztere die Krankenwärter zur Erfüllung ihrer Pflicht auf das strengste anhält. Auffer den Verordnungen, welche der Arzt hierbei zu geben hat, muß er beim jedesmaligen Umgange die Kranken befragen, ob sie mit der Beköstigung und Aufwartung zufrieden sind, muß derselbe ferner nachsehen, ob die Patienten sich an ihrem Körper rein halten, ob die Reinlichkeit bezüglich der Leib- und Bett-Wäsche, Hinsichts der Verbände und Zimmer durchgängig gefördert wird. Oeftere Prüfungen der verschriebenen Arzneien liegen dem Arzte hierbei ebenfalls ob. Pflicht desselben ist es, bei vorhandenen Mängeln unverzüglich für Abhülfe zu sorgen. Damit die Wärter nicht vertheilt und in ihrem Beistande verhindert werden, ist der Umgang von Bett zu Bett der Reihe nach, wie die einzelnen Zimmer auf einander folgen, abzuhalten, und darf hierbei kein willkürliches Ueberspringen Statt finden.

§. 6. Aufferordentliche Umgänge hält der Arzt bei Nacht, an uns bestimmten Wochentagen, wenigstens vier Mal monatlich, um zu sehen, ob die Wärter auf ihren Plätzen sind, ob die Nachtbeleuchtung gehörig unterhalten wird, und ob sämmtliche Beamten auch zur Nachtzeit zur Disposition bereit sind.

§. 7. Bei der Vertheilung des Frühstücks, des Mittag- und Abend-Brodes ist der Arzt wöchentlich wenigstens Ein Mal gegenwärtig. Er kostet hierbei die Speisen und Getränke, um sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen, sieht darauf, daß der Inspektor bei der Vertheilung die Wärter zu ihrer Pflicht anhält, und daß die Speisen und Getränke in sauberen Geschirren, reinlich und auf keine Weise, z. B. durch Unreinlichkeit der Wärter, widrig aufgetragen werden.

§. 8. Der Arzt ist an allen Tagen, vorzüglich aber an jenen, wo die Klinik öffentlich vom Direktor abgehalten wird, verpflichtet, spätestens um halb zwei Uhr im Operationssaale zu seyn, um über vorzustellende Kranke zu disponiren, Apparate zu revidiren, Kranke vorläufig zu vertheilen, und Alles zur abzuhaltenden Stunde vorzubereiten.

§. 9. An den festgesetzten Tagen, an welchen die klinische Stunde in Abwesenheit des Direktors vom Arzte abgehalten wird, giebt er es auf keinen Fall zu, daß der Sekretär und Inspektor nicht zugegen

sind; vielmehr hält er beide dazu an, ihn in seinen diesfälligen schäften, welche er ohne Unterbrechung vor dem Hospitalung hinter einander zu besorgen hat, zweckmäßig zu unterstützen, und ambulatorischen Kranken die nöthige Auskunft zu ertheilen. Nur haltener Urlaub oder Krankheit entschuldigen die oben erwähnten amten, hier wie bei den Umgängen nicht zugegen zu seyn.

§. 10. Die Aufnahme ambulatorischer Kranken hängt von Ueberzeugung ab, die der Arzt bezüglich des Interesses hat, wel jene Individuen dem Institute gewähren. Ueber die Aufnahme Hospitalkranken nimmt der Arzt erst Rücksprache mit dem Direktor ausser in höchst wichtigen, lebensgefährlichen, keinen Aufschub dulden Fällen, in welchen ihm das Recht zusteht, die Aufnahme auf und zwanzig Stunden auch ohne Rücksprache mit dem Direktor verfügen.

§. 11. Jeder zu entlassende Kranke, ohne Ausnahme, ist vor Entlassung erst dem Direktor während der Vorlesungszeit öffentlich während der Ferien öffentlich oder privatim vorzustellen. Nur Trunkenbolden oder boshaften Ruhestörern hat der Arzt das Recht der unverzüglichen Entlassung solcher Individuen.

§. 12. Der Arzt revidirt allwöchentlich die Ordinations-, zeptions- und Krankengeschichten-Bücher des Sekretärs, überzeugt sich von der Richtigkeit ihrer Führung, sieht darauf, daß alle wichtigen Ereignisse gehörig aufgezeichnet werden, und meldet den Beschriftlich allwöchentlich Einmal dem Direktor.

§. 13. Der Arzt hat die Aufsicht über das Bandagen- und Instrumenten-Kabinet, und führt über die Gegenstände desselben Inventarium und Rechnung.

§. 14. Der Arzt sieht darauf, daß die Praktikanten nach oben erwähnten Institutsgesetzen ihre Pflichten gegen alle Kranken erfüllen, und kontrolirt die Relationen der Studirenden namentlich dadurch, daß er in verschiedenen Gegenden der Stadt wöchentlich wenigstens zwölf ambulatorische Kranke in ihren Behausungen besucht. Von jenen der Kontrolle wegen besuchten Kranken hat der Arzt dem Direktor wöchentlich ein namentliches Verzeichniß einzureichen. Er der Arzt auf falsche oder nachlässige, den eingereichten Rapportzeit widersprechende Relationen der Studirenden, so hat er hierüber Praktikanten zur Verantwortung zu ziehen, Nachlässigen die Krank abzunehmen, und dem Direktor hiervon Anzeige zu machen.

§. 15. Zwar ist dem Arzte der Anstalt Privatpraxis, doch in so weit gestattet, als dies ohne Verabsäumung der Institutsgeschäften möglich ist. Deshalb kann der Arzt meistens nur Vormittag nach gehaltenem Frühumgange seine Privatpatienten besuchen. Um die Zeit muß der Assistenzarzt und Sekretär des Instituts ohne Ausnahme im Institute verbleiben. Nach abgehaltenem Nachmittagsumgange kann der Arzt einen Tag um den andern mit dem Assistenzarzte wechselnd ausgehen, so daß immer ein ärztlicher Beamter zur Stellung der Kranken und für Annahme wichtiger Meldungen im Institute verbleibt. Wer von beiden die Abendjour abhielt, findet jedesmal Tages darauf früh um Acht Uhr beim Direktor zum ordentlichen Rapporte ein. Bei wichtigen, dringenden Vorfällen hat der Arzt da jour unverzüglich auch außerordentliche Rapportirungen zustatten. Daß die oben erwähnte ärztliche Bewachung des Instituts wie die eben bemerkte Berichtsabstattung in umwechselnder Reihenfolge

pünktlich ausgeführt werde, darüber wacht der Arzt der Anstalt mit besonderer Sorgfalt.

§. 16. Da der Ruf der Anstalt nicht bloß in wissenschaftlicher, sondern auch in jeder andern Hinsicht bewahrt werden muß, so hat der Arzt, insofern er im Institute wohnt, überhaupt auch auf das sittliche Verhalten der Beamten und Praktikanten zu sehen, alles diesem zuwider Laufende zu verhüten, und wo Ermahnungen und Verweise seiner Seits nichts helfen, dem Direktor amtliche Anzeige zu machen.

§. 17. Ueberhaupt ist es Pflicht des Arztes, das Beste der Anstalt zu fördern, allen Nachtheil von demselben abzuhalten, und sich so des in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu machen.

§. 18. Die Direktion des Instituts ist berechtigt, in vorkommenden Fällen den Arzt bis zu zwei Thaler Rourant in Ordnungsstrafe zu nehmen.

§. 19. Eben so, wie die Annahme des Arztes lediglich durch die Direktion erfolgt, hängt auch dessen Entlassung von seinem Posten, welcher ihm eine feste Anstellung im Staatsdienste keinesweges gewährt, durchaus nur von dem Gutbefinden der Direktion ab.

Berlin, den 24. Juni 1824.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 480. Dienst-Instruktion für den Assistenzarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Assistenzarzt hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach seinen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgelegten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationsaal aufgehängten Gesetze der Anstalt, welche beim Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von den Kranken selbst, in wie weit es Jedem angeht, genau befolgt, und daß nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, wie von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet, dem Arzte bei den Umgängen, so wie überhaupt bei der Behandlung der Kranken behülflich zu seyn, die diesfälligen Bezeichnungen auf den Kopftafeln genau zu besorgen, und den Arzt während dessen Abwesenheit in jeder Hinsicht zu vertreten.

§. 4. Besonders liegt dem Assistenzarzt ob, die zu recipirenden Kranken in die Bücher vorschriftsmäßig einzutragen, die Journale, so wie die Listen und Tagesrapporte des Instituts auf das genaueste zu führen, die Korrespondenz gemäß den mündlichen Aufträgen genau zu besorgen, und die Studirenden bezüglich der eingeführten schriftlichen Benachrichtigungen von ambulatorischen Kranken genau zu kontrolliren.

§. 5. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Assistenzarzt hiervon der Direktion auf

der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jeder wichtigen Vorfälle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital: sowohl als ambulatorischen Kranke eintreten.

§. 6. Derselbe verpflichtet sich auch darauf zu achten, daß Anordnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, weiß Namen sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 7. Nachdem der Assistenzarzt die Frühvisite mit dem Arzte im Hospital beendet hat, kann derselbe seiner Privatpraxis die Vormittagsstunden widmen, während welcher er jedoch, nach genommenen Rücksprache mit dem Arzte, einige in der Stadt wohnende ambulante Kranke Behufs der Kontrolle der Praktikanten zu besuchen hat. Von den besuchten Stadtkranken hat der Assistenzarzt jeden Sonntagabend dem Direktor ein namentliches Verzeichniß einzureichen, an welchem zugleich zu bemerken ist, von welchem Praktikanten sie behandelt werden. Um 1½ Uhr Mittags ist derselbe wieder im Institut, um die Rezeption zu besorgen, und zu der Lehrstunde seiner Seite das Nöthige vorzubereiten. Nachdem er die Abendvisite mit dem Arzte und Inspektor vollendet hat, kann derselbe abwechselnd mit dem andern einen Abend um den andern seine Privatgeschäfte auch außerhalb des Hospitals besorgen.

§. 8. Derselbe gelobt den vorgesezten hohen Behörden, so wie dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 9. Einen Tag um den andern, abwechselnd mit dem Arzte früh zwischen 8 und 9 Uhr hat er über alles Vorgefallene dem Direktor mündlich Bericht zu erstatten, und dessen etwaige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 10. Der Assistenzarzt macht sich zur genauen Erfüllung aller hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Stelle dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt sich auch übrigens als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrlicher Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 481. Dienst: Instruktion für den Oekonomie: Inspektor im dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Inspektor hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach seinen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesezten hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationsaal ausgehenden Gesetze der Anstalt, welche bei Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Ausführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von

den Kranken selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und ist nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, die von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet, für die reglementmäßige Versorgung der Kranken nach Verordnung der Aerzte, sowohl bezüglich der Nahrung als der Extra-Kost, auf das gewissenhafteste und pünktlichste zu sorgen, darauf zu sehen, daß die Kranken nur das erhalten, was ihnen von den Aerzten vorgeschrieben ist, und daß die Nahrungsmittel und Getränke durchaus fehlerfrei geliefert, rein und sauber aufgetragen werden.

§. 4. Derselbe stellt die Köchin, den Hausknecht, die Wärter und Wärterinnen an, hat hierbei die Auswahl sorgfältig zu treffen, und schließt die diesfälligen Verträge so ab, daß besonders die Wärter und Wärterinnen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, unverzüglich und ohne alle Entschädigung entlassen werden können.

§. 5. Derselbe hält das aufwartende Personal zur Pflichterfüllung an, sieht darauf, daß in den Krankenzimmern, auf den Korridors, und in den ganzen ihm zur Beaufsichtigung anvertrauten Räumen überall die größte Reinlichkeit zu jeder Zeit herrscht, daß namentlich wegen unangenehmer Gerüche entstehen, und daß besonders die Luft nach den speziellen, ihm ertheilten Anordnungen stets rein und frisch gehalten wird. Auch sieht derselbe besonders darauf, daß jeder Kranke selbst, so weit dies sein Zustand erlaubt, reinlich hält, sich täglich wascht und säubert, und daß dies, wo die Kranken es nicht selbst können, regelmäßig von den Wärtern besorgt wird. Er sorgt dafür, daß keine Kleidungsstücke oder andere Sachen unordentlich herumliegen, und daß alle Gegenstände ordnungsmäßig bewahrt werden.

§. 6. Derselbe sieht darauf, daß die Institutskranken auch bezüglich der Bett- und Leib-Wäsche immer reinlich gehalten werden.

§. 7. Derselbe verwaltet das Detail der Oekonomie, und legt über dasselbe die erforderlichen Rechnungen nach den diesfälligen, ihm vom Direktor und dem Rechnungsführer der Anstalt näher ertheilten Vorschriften ab.

§. 8. Ihm ist die sorgliche Aufbewahrung des gesammten ökonomischen Inventarii, so wie die des Privateigenthums der Kranken anzuvertrauen.

§. 9. Derselbe hat auf Alles zu achten, wodurch Feuersgefahr bei der Beleuchtung der Krankenzimmer, der Korridors, so wie der Wohnungen abgewendet wird.

§. 10. Derselbe ist bei der Früh- und Abend-Besuche der Aerzte gegenwärtig, um sich die diätetischen Verordnungen zu notiren, damit er in der Küche unverzüglich die nöthigen Anordnungen treffen könne. Gleich verläßt er es nie, bei der Austheilung des Frühstückes, des Mittag- und Abend-Essens gegenwärtig zu seyn, damit jeder Kranke das ihm verordnet ist, genau erhält.

§. 11. Während der Unterrichtsstunde befindet sich der Inspektor gegenwärtig, um bezüglich der Kranken, über welche Unterricht ertheilt wird, unferärztliche Verordnungen auszuführen, und nöthige ökonomische Anweisungen unverzüglich darreichen zu können.

§. 12. Der Inspektor verpflichtet sich auch, darauf zu achten, daß die Anordnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleiffe, daß alle

das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, u. Namens sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 13. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf t genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Inspektor hiervon dem Direktor auf t Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartet Zufälle bei Hospital; sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 14. Der Inspektor findet sich täglich um 8 Uhr bei dem Direktor ein, um demselben über alles Vorgefallene Bericht zu erstatten und dessen etwaige Anordnungen für den laufenden Tag entgegenzunehmen.

§. 15. Derselbe gelobt den vorgesezten hohen Behörden, so dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehoriam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 16. Ohne besondere Erlaubniß darf der Inspektor, als gleichzeitigiger Kastellan und Hausvater, die Anstalt zu keiner Tageszeit noch weniger die Nacht verlassen. Eine Ausnahme hiervon macht t kurze Zeit, welche derselbe früh um 8 Uhr zum Rapport bei dem Direktor braucht. Nöthigen ihn Besorgungen der Institutskasse auszugehen, so darf derselbe dies ohne vorher eingezogene Erlaubniß nur dann, wenn er sich versichert hat, daß nach genommener Rücksprache einer der Institutsärzte während dieser Zeit das Institut nicht verläßt.

§. 17. Der Inspektor macht sich zur genauen Erfüllung d hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt t übrigen, sich als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 482. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 4. April 1831.

§. 1. Der Rechnungsführer hat die Rechnungen der Anstalt t den von der Königl. Ober-Rechnungskammer getroffenen Anordnungen und den Befehlen des vorgesezten hohen Ministerii gemäß, auf genaueste und ohne Verzug abzulegen.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet sich bei dem Direktor der Anstalt in der Regel wöchentlich Einmal einzufinden, um Hinsichts der eingegangenen Sachen und laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt die nöthigen Weisungen einzuholen.

§. 3. Von dem Direktor anberaumte außerordentliche Kontrollen muß der Rechnungsführer auf das pünktlichste abhalten.

§. 4. Der Rechnungsführer hat dem Direktor am achten t jedes neu eintretenden Monats eine genaue Uebersicht über die eingegangenen Ausgaben des nächst verflossenen Monats, so wie über in jener Zeit vorgekommenen zufälligen Einnahmen, welcher Zwölftheil der fixirten Jahreseinnahme im besonderen Auszuge hinzuzufügen ist, vorzulegen und eine genaue Balance zu ziehen, t

Über derselbe übrigens vom Direktor mündlich die nähere Anweisung erhält.

§. 5. Der Rechnungsführer besorgt alle, die Kassen; und Rechnungs-Angelegenheiten des Instituts betreffende Korrespondenz den Aufträgen des Direktors gemäß.

§. 6. Derselbe hat die Rechnungen über laufende Ausgaben zeitig einzuziehen, um Rückstände zu vermeiden, welche sich zum Nachtheil der Anstalt temporär zu bedeutend anhäufen könnten.

§. 7. Derselbe revidirt das gesammte Inventarium des Instituts, und vergleicht dasselbe mit den Spezifikationen jährlich ein bis zwei Mal nach der Anweisung des Direktors.

§. 8. Der Rechnungsführer darf Zahlungen jeglicher Art aus der Kasse des Instituts nur auf kontrassegnirte Anweisungen des Direktors leisten, und hat derselbe die bei ihm eingehenden einzelnen Liquidationen, welchen jene Signatur fehlt, zu dem Behufe vorher dem Direktor vorzulegen.

Berlin, den 4. April 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 483. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der ordentliche Professor der Geburtshülfe an der Universität ist zugleich Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet, an welches er sich in allen, das ihm anvertraute Institut betreffenden Fällen zu wenden, und dessen Befehle er pünktlich zu befolgen hat.

§. 3. Als Direktor des klinischen Institutes für Geburtshülfe wird er es sich besonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen, den guten Ruf und das öffentliche Vertrauen desselben auf alle mögliche Weise zu befördern.

§. 4. Das Dienstpersonal der Anstalt steht unter seiner Aufsicht; er hat dasselbe, mit Ausnahme der Offizianten, anzunehmen und zu entlassen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß Alle ihre Instruktionen pünktlich erfüllen. Die Offizianten bringt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheiten zur Anstellung in Vorschlag, und trägt bei unverbesserlicher Fahrlässigkeit im Dienste auf deren Entlassung an.

§. 5. Die seiner Verwaltung anvertrauten Gegenstände, das Haus, das Inventarium an Mobilien und wissenschaftlichen Gegenständen hat er sorgfältig zu konserviren, und den etatsmäßigen Fonds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwecken zu verwenden.

§. 6. Alle drei Monate revidirt der Direktor das ökonomische und das wissenschaftliche Inventarium, und sorgt dafür, daß der Zugang und Abgang der inventarisirten Gegenstände sorgfältig verzeichnet wird.

§. 7. Am Schlusse des Jahres revidirt er die durch den Rechnungsführer präparirte Jahresrechnung, und sorgt für die Uebersendung derselben an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheiten vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

§. 8. Als Arzt und Geburtshelfer der Anstalt hat er die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen mit dem größten Fleiße, mit Gewissenhaftigkeit und Decenz behandelt werden, und daß es besonders streng vermieden wird, daß sie dadurch, daß sie zum klinischen Unterricht angehenden Geburtshelfer benutzt werden, irgend einen Schaden leiden.

§. 9. Als Lehrer hat er, ausser den ihm obliegenden Vorlesungen, den klinischen Unterricht in der Geburtshülfe gewissenhaft zu theilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze dieses Institutes zu stehen, zur wissenschaftlichen Förderung des Faches selbst zu benutzen.

§. 10. Die regelmässigen Geburten läßt er unter seiner Leitung und unter der speziellen Aufsicht eines Assistenten von den Praktikanten besorgen, mit dem Bestreben, jeden einzelnen Fall zur Belehrung zu benutzen.

§. 11. Die regelwidrigen Geburten leitet der Direktor durch selbst, verrichtet die schweren Operationen, und läßt die leichteren durch den Assistenten, oder durch einen bereits in der Technik geübten Praktikanten verrichten.

§. 12. Den Krankenbesuch bei kranken Wöchnerinnen oder Kindern macht der Direktor mit den diensthabenden Assistenten und Praktikanten.

§. 13. Wöchentlich vier bis sechs Stunden werden zum klinischen Unterricht ausser der Besorgung der Geburten u. s. w. verwendet. In diesen Stunden werden die Geburts geschichten vorgetragen und kritisch besprochen, kranke Frauen mit wichtigen Leiden der Geschlechtsorgane behandelt, und die Uebungen in der Untersuchung der Schwangeren und Kranken vorgenommen.

§. 14. Auch ausser den klinischen Stunden besucht der Direktor die Entbindungsanstalt so oft er es für nöthig findet, um auf gehörige Ausführung der Ordnung zu sehen.

§. 15. Nach Ablauf des Jahres legt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einen Bericht über den Zustand und die Leistungen der Anstalt in dem abgelaufenen Jahre vor.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 484. Instruktion für den Sekundair-Arzt bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Sekundair-Arzt des klinischen Instituts für Geburtshülfe muß ein promovirter Doct. med. utriusque und approbirter Arzt und Geburtshelfer seyn.

§. 2. Die Anstellung desselben geschieht von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorausgegangener berichtlicher Aeusserung des Direktors des Instituts auf 2 Jahre.

§. 3. Der Sekundair-Arzt ist dem Direktor des Instituts untergeordnet. Er hat den Anordnungen desselben in allen Dingen Folge zu leisten, und bei Verhinderung desselben ihn zu vertreten.

§. 4. Er darf die Anstalt nicht verlassen, ohne zu hinterlassen

wo er zu finden ist, und darf namentlich nicht über Nacht auswärts bleiben.

§. 5. Der Sekundair-Ärzt führt das wissenschaftliche Inventarium, das Aufnahme- und Haupt-Journal, und trägt die aufzunehmenden Schwangeren und abgehenden Wöchnerinnen gewissenhaft ein; er besorgt das Rezeptiren, das Schreiben der Diätzettel, der Aufnahmen- und Entlassungs-Scheine und der nöthigen Auszüge aus dem Journale, und führt die Aufsicht über die Instrumente, Präparate und die Hausapotheke.

§. 6. Er hat sich zu den klinischen Stunden regelmäßig einzufinden, vor Anfang derselben die sich meldenden Schwangeren und Kranken zu examiniren, und sie dem Direktor nach der von demselben angeordneten Reihenfolge in dem Auditorium vorzustellen.

§. 7. Die Geburten in der Poliklinik hat der Sekundair-Ärzt mit Zuziehung von einem oder zwei Praktikanten zu besorgen. Er hat sich daher schleunigst mit den Letzteren an Ort und Stelle zu begeben, wenn die Hülfe des Instituts bei einer Geburt in der Stadt verlangt wird, und besorgt die Geburt selbst, oder läßt sie nach den Umständen von einem Praktikanten besorgen. In Fällen von Wichtigkeit läßt er stets den Direktor hinzurufen.

§. 8. Wenn bei einer in der Entbindungsanstalt vorkommenden Geburt der Direktor verhindert ist gegenwärtig zu seyn, so hat der Sekundair-Ärzt denselben zu vertreten.

§. 9. Durch ein anständiges und humanes Benehmen und strenges Vermeiden aller Vertraulichkeit hat der Sekundair-Ärzt sich das Vertrauen und die Achtung des Dienstpersonals der Entbindungsanstalt zu erwerben, da er bei Verhinderung des Direktors die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

§. 10. Alles Ordnungswidrige, was ihm in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, hat er sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 11. Es wird erwartet, daß der Sekundair-Ärzt die treffliche Gelegenheit zu einer höhern wissenschaftlichen, technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu gelangen, möglichst benutzen wird, und es ist wünschenswerth, daß derselbe durch literarische Leistungen, so weit sie von ihm erwartet werden können, von seinem Eifer und seinen Fortschritten Zeugniß ablegt.

§. 12. Mit Ausnahme des ihm durch §. 6., 7. und 8. dieser Instruktion übertragenen Antheils an dem klinischen Unterrichte hat der Sekundair-Ärzt sich des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange er sich nicht als Dozent an der Universität habilitirt hat.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 485. Instruktion für die Assistenten bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Assistenten des klinischen Instituts für Geburtshülfe müssen promovirte Doktoren der Medizin seyn, oder in Ermangelung derselben doch wenigstens dem Ende des Quadriennii nahe gekommene Studierende.

§. 2. Die Anstellung derselben geschieht durch den Direktor des

Institut, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auf zwei Jahre.

§. 3. Die Assistenten sind dem Direktor untergeordnet, und haben den Anordnungen desselben in allen Dienstsachen Folge zu leisten, so wie in dem Falle der Verhinderung des Direktors den Anordnungen des Sekundär-Arztes.

§. 4. Sie dürfen ihre Wohnung nicht verlassen, ohne zu hinterlassen, wo sie zu finden sind, so daß sie bei Tag und bei Nacht bereit seyen, die ihnen obliegenden Geschäfte zu verrichten.

§. 5. Sie haben sich zu den klinischen Stunden pünktlich einzustellen, und zwar so früh, daß sie vor der Eröffnung der Klinik dem Sekundär-Arzt bei dem Examen der sich meldenden Schwängern und Kranken unterstützen können. Während der klinischen Stunde kontrolliren sie die Relationen der Praktikanten über den Hergang der statt gefundenen Geburten mittelst des Hauptjournals.

§. 6. In dem speziellen Dienste in der Entbindungsanstalt wechseln die beiden Assistenten wöchentlich ab, so daß der Eine bei allen Geburten eine Woche zugegen seyn muß, während der Andere während dieser Woche für die Poliklinik noch disponibel bleibt. Zu allen regelwidrigen Geburten wird indessen auch dieser, Behufs seiner eignen Belehrung, hinzugerufen.

§. 7. Der Assistent, welcher den speziellen Dienst in der Anstalt hat, muß während seiner Woche möglichst in seiner Wohnung verweilen, und darf sich nur so weit entfernen, daß er stets sogleich gerufen werden kann. Wenigstens zweimal täglich besucht er die Wochenzimmer, überzeugt sich von der Gesundheit jeder einzelnen Wöchnerin und des Kindes derselben, und zeigt jedes Uebelbefinden sogleich dem Direktor an. Auch auf die Reinlichkeit der Zimmer und Betten, und die Temperatur der ersteren hat er zu sehen, und jeden Uebelstand dem Direktor anzuzeigen.

§. 8. Kranke Wöchnerinnen besucht er mit dem Direktor und den betreffenden Praktikanten, und sorgt für die pünktliche Ausführung der gemachten Verordnungen. Auch hat er die in seiner Woche vorkommenden kleinen chirurgischen Hilfsleistungen, z. B. Aderlassen bei Schwängern und Kranken auszuführen.

§. 9. Sobald dem fungirenden Assistenten von der Hebammern Nachricht gegeben worden ist, daß eine Schwangere zu reissen angefangen hat, so darf er die Anstalt nicht mehr verlassen, bis die Geburt beendigt ist. Er läßt die betreffende Klasse der Praktikanten rufen, hält sich abwechselnd in dem Abwartezimmer der Letztern und Gebärzimmer auf, sorgt dafür, daß die Praktikanten nach der vorgeschriebenen Reihenfolge und Zeit, und mit der möglichsten Schonung der Kreissenden untersuchen, und sich überhaupt nach den Gesetzen über die Benutzung der Klinik benehmen.

§. 10. Bei regelmäßigen Geburten, während deren Verlauf der Direktor nicht beständig gegenwärtig ist, macht der Assistent den Praktikanten, welchem die Geburt zu besorgen zukommt, auf alle durch Untersuchung zu erkennenden Veränderungen in dem Verlaufe der Geburt, und namentlich auf die Kopfstellung u. s. w. aufmerksam, und weist ihn sorgfältig an, wie er die kleinen Handleistungen der größten Genauigkeit auszuführen hat. Den ganzen Verlauf der Geburt trägt er in das Journal ein, und wenn die geringste Komplikation eintritt, so läßt er sogleich den Direktor hinzurufen.

§. 11. Bei regelwidrigen Geburten tritt der Direktor von Anfang an hinzu, und leitet sowohl die Behandlung der Geburt, als den klinischen Unterricht selbst. Wenn eine geburtschülflische Operation zu verrichten ist, welche der Direktor nicht für gut findet selbst zu verrichten, oder einem Praktikanten zu übertragen, so kommt deren Ausführung dem dienstthuenden Assistenten zu.

§. 12. In Abwesenheit des Direktors darf der Assistent keine geburtschülflische Operation verrichten, sondern hat den Sekundär-Arzt hinzuzuziehen.

§. 13. Alles Ordnungswidrige, was ihnen in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, haben sie sofort dem Direktor zur Abhilfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß in allen Stücken Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 14. Da die Stellen der Assistenten vorzüglich bestimmt sind, denselben Gelegenheit zu einer höhern wissenschaftlich-technischen Ausbildung in der Geburtschülfe zu verschaffen, so wird erwartet, daß sie diese treffliche Gelegenheit möglichst benutzen. Mit Ausnahme des §. 10. ihnen angewiesenen Antheils an dem klinischen Unterricht, haben sie sich jedoch des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange sie sich nicht als Dozenten an der Universität habilitirt haben.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 486. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Geburtschülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienstverhältniß.

§. 1. Der Rechnungsführer steht unter dem Direktor der Anstalt, und ist den übrigen Offizianten des Instituts in allen ökonomischen, das königliche Interesse betreffenden Beziehungen zunächst dergestalt vorgesetzt, daß diese sich in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zuerst an ihn, und durch ihn an den Direktor zu wenden haben.

Obliegenheiten.

§. 2. Der Rechnungsführer besorgt alle Verpflegungssachen der Anstalt, und wacht über die Befriedigung der sonst zum Bestehen des Instituts erforderlichen Bedürfnisse, weshalb ihm die Kasse unter Hinweisung auf die besonderen Kassenverwaltungs-Vorschriften anvertraut wird.

§. 3. Demgemäß veranlaßt er die möglichst wohlfeilen Einkäufe der Lebensmittel, maasgeblich der in dem Institut vorhandenen Anzahl von Schwängern und Wöchnerinnen, und nach Anleitung der besondern Speiseordnung.

§. 4. Auch wirkt er dahin, daß es an den dem Institute für die Heizung, Erleuchtung und Reinigung benötigten Mitteln nicht fehlt.

§. 5. Ueber die Oekonomieverwaltung der Anstalt führt er besondere Rechnung, und zwar sowohl über das für die Administration empfangene Geld, als auch über die angeschafften Lebensmittel und anderweitigen Bedürfnisse.

§. 6. Die Rechnung zerfällt hiernach: a) in die Rechnung über das Geld, b) in die Viktualienrechnung, c) in die Inventarienrechnung.

§. 7. Ueber die Geldrechnung hat er ein in einem Bande ver-

eines Manual und Kassenbuch (Anlage a.), in welchem die Einnahme und Ausgabe nach den Etatsstücken abgetheilt ist, zu führen. Er hat die auf diese Titel im Laufe des Monats vorgekommenen, chronologisch bewirkten Eintragungen monatlich abzuschließen, die sich hiernach ergebenden Summen in eine Rekapitulation zu bringen, und dadurch den hiermit ihm aufgegebenen monatlichen Abschluß zu bewirken.

§. 8. Ueber die Viktualienrechnung führt er ein die Einnahme und Ausgabe umfassendes Journal. In diesem müssen die verschiedenen Arten der Lebensmittel, durch hinter einander folgende Kolonnen, nach Maß und Gewicht schematisirt seyn. Alle Einnahme wird in die betreffenden Kolonnen zugeschrieben; alle Ausgaben werden auf ihre Abtheilungen desgleichen eingetragen. Am Schlusse des Monats wird das Journal abgeschlossen, und danach der seyn sollende Bestand ermittelt.

§. 9. Alle drei Monat fertigt der Rechnungsführer einen Administrationsextract nach Lage der in den Büchern ermittelten Abschlußresultate an. Dieser wird dem Königl. Ministerium als Darstellung der Oekonomieverwaltung des Instituts bis zum 12. des darauf folgenden Monats eingereicht.

§. 10. Die Inventarienrechnung enthält die Verzeichnung des gegenwärtigen Bestandes an Inventariestücken, deren Zugang und Abgang, und wird maassgeblich dieser Rubriken halbjährlich abgeschlossen.

§. 11. Mit dem Schlusse des Jahres werden die Bücher geschlossen, und der Rechnungsführer fertigt die Jahresrechnung an, präparirt solche zur Uebergabe an das Königl. Ministerium, legt sie demnächst dem Direktor vor, und faßt alsdann, und maassgeblich der etwaigen besonderen Beschlüsse, den Ueberreichungsbericht ab.

Materieller Geschäftsbetrieb.

§. 12. Ausser dem für die Justifikation der Rechnungen erforderlichen Verfahren wird Folgendes festgestellt. a) Der Rechnungsführer findet sich zweimal wöchentlich um 7½ Uhr in der Anstalt, in dem für seine Arbeiten bestimmten Zimmer ein. Das sämmtliche ökonomische Verwaltungspersonale versammelt sich zur gleichen Zeit daselbst, und empfängt von ihm die Anordnungen, welche nöthig sind, auch macht er die erforderlichen Anzeigen. — b) Des Nachmittags 2½ Uhr findet sich der Rechnungsführer ebenfalls zweimal wöchentlich in der Anstalt ein, überzeugt sich von der vorhandenen Anzahl der Schwangeren und Wöchnerinnen, und setzt hiernach, unter Zuziehung des von dem technischen Assistenten, unter Autorität des Direktors, entworfenen Diätzettels, die von der Köchin zur Verpflegung für den künftigen Tag veranschlagten Quantitäten Lebensmittel fest.

§. 13. Die Lebensmittel müssen bei dem Einkauf möglichst in solchen Quantitäten angeschafft werden, daß sie für den Bedarf eines Monats ausreichen.

§. 14. Sie werden solchergestalt der Wirthschafterin durch Zuziehung und Messung übergeben, und sie hat über die von ihr empfangenen Naturalien dem Rechnungsführer Quittungen auszustellen, welcher selbige zum Belag seiner Geldrechnung mitbenutzt, und dadurch die Geldverausgabung materiell rechtfertigt.

§. 15. Nach Abgabe der zu 12. b. gegebenen Bestimmungen wird der Bedarf für den künftigen Tag schriftlich festgesetzt, und hat die Wirthschafterin sich solchen, aber auch nicht mehr, von ihrem Vorrath abzunehmen.

Monatlicher Abschluß.

Tit.	Bezeichnung.	Silbergeld.			Pa-			Summa.			Silbergeld.			Pa-			Summa.			
		rtl.	skr.	pf.	rtl.	skr.	pf.	rtl.	skr.	pf.	rtl.	skr.	pf.	rtl.	skr.	pf.	rtl.	skr.	pf.	
	A. Einnahme.																			
I.	An Beständen																			
II.	An Defekten																			
III.	An Zuschüssen aus öffentlichen Kassen																			
IV.	An Rezeptionsgeldern für die Aufnahme von Schwangern gegen Bezahlung																			
V.	An Extraordinarien																			
	Summa der Einnahme																			
	B. Ausgabe.																			
I.	An Rechnungsvergütungen																			
II.	An Rechnungsvorschüssen .																			
III.	An Befehlungen																			
IV.	An Beschäftigungsausgaben .																			
V.	An Heizungs- u. Feuerungs- unkosten																			
VI.	An Erleuchtungskosten . . .																			
VII.	An Kosten für die Unterhal- tung der Wäsche, Betten Mobilien u. sonstigen Ge- räthschaften																			
VIII.	An Wäschereunkosten																			
IX.	An Bureauunkosten																			
X.	An Medicinunkosten																			
XI.	An Leuchtgeldern																			
XII.	An Tauf- und Beerdigungs- kosten																			
XIII.	An Extraordinarien																			
	Summa der Ausgabe																			
	bleibt Bestand																			

No. 457. Instruktion für die Hebammen bei dem klinischen Institut für Geburtshilfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Hebamme des klinischen Instituts für Geburtshilfe ist dem Direktor untergeordnet, und hat die Anordnungen desselben oder in dessen Verhinderung des Sekundair-Arztes zu befolgen.

§. 2. Sie hat die unmittelbare Aufsicht über die Schwangeren und Wöchnerinnen, so wie über die Wärterinnen der Anstalt; u das sämmtliche Inventarium des Gebärtimmers, der Wochenzimm und der Zimmer für die Schwangeren, so wie die Leinentammer ihr anvertraut, und sie hat dafür einzustehen.

§. 3. Sie hat darauf zu sehen, daß in der Anstalt Ordnung, Stille und Reinlichkeit herrsche, und daß die Schwängern die vorgeschriebene Hausordnung strenge befolgen.

§. 4. Sie soll die Anstalt stets verschlossen halten, und Niemanden den Eintritt gestatten, welcher nicht in derselben angewiesene Geschäfte oder eine Eintrittskarte von dem Direktor erhalten hat.

§. 5. Auf gleiche Weise hat sie dafür zu sorgen, daß keine Schwangere die Anstalt verläßt, ohne einen Erlaubnißschein von dem Direktor erhalten zu haben, welchen sie derselben nach ihrer Zurückkunft abnimmt und dem Direktor einhändig.

§. 6. Die Hebamme darf die Anstalt ohne Erlaubniß des Direktors nicht verlassen, und hat im Falle ihres Ausgehens stets zu hinterlassen, wo sie zu finden ist.

§. 7. Es wird ihr nach einem Verzeichnisse das sämmtliche Hausgeräthe, bestehend in Mobilien, Weißzeug, Betten, Geschirre, mit Ausnahme der Gegenstände, welche zur Küche gehören, übergeben; sie hat darüber die Aufsicht zu führen, Alles in den Schränken gut zu verwahren, dafür zu sorgen, daß nichts verloren gehe, und monatlich das Verzeichniß zu revidiren. Sobald Etwas verloren oder verdorben ist, legt sie es dem Direktor mit der gehörigen Nachweisung an.

§. 8. Zu dem unter Aufsicht der Wirthschafterin vorzunehmenden Waschen, Trocknen und Plätten des Weißzeuges hat sie ein Verzeichniß von den Stücken anzufertigen, welche zur Waschküche gegeben werden, und muß sich dieselben nach diesem Verzeichnisse zurückzahlen lassen. Sie bestimmt die Schwängern, welche, wenn es ihr Gesundheitszustand nicht verbietet, abwechselnd zum Waschen, Trocknen und Plätten gebraucht werden sollen. Wird ihr die Wäsche nicht gehörig zurückgeliefert, so hat sie sich mit der Wirthschafterin darüber zu besprechen, und nöthigenfalls dem Direktor Anzeige zu machen.

§. 9. Die dem Institute gehörige Wochen- und Kinder-Wäsche muß sie sich bei dem Abgange der Wöchnerinnen, welche sie erhielten, sorgfältig zurückzahlen lassen.

§. 10. Wenn sich eine Schwangere zur Aufnahme meldet, so hat sie dieselbe zu untersuchen, ob sie keinen Ausschlag oder keine Krankheit der Geschlechtsheile hat, und stellt sie alsdann dem Direktor zur Aufnahme vor.

§. 11. Wenn eine Schwangere mit dem Aufnahmeschein kommt, so führt sie dieselbe zum Sekundair-Arzt, um sie in das Journal eintragen zu lassen.

§. 12. An jedem Morgen hat sie ein namentliches Verzeichniß der Schwängern und Wöchnerinnen aufzuschreiben, und dem Direktor Behufs des Speiseeats vorzulegen.

§. 13. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß die Schwängern zu gehöriger Zeit aufstehen, sich waschen, die ihnen aufgetragenen Geschäfte verrichten, und zu rechter Zeit zu Bette gehen. Vor dem Schlafengehen visitirt sie Wohn- und Schlaf-Stuben derselben, und sieht nach Defen und Licht.

§. 14. Die Hebamme ist mit den Schwängern, wenn sie nicht durch eine Geburt verhindert ist. Sie läßt ein Tischgebet verrichten, legt das Essen vor, und sieht auf Ordnung bei Tische.

§. 15. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat sie darauf zu sehen, daß Wohn-, Schlaf-, Wochen- und Gebär-Zimmer gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß mit dem Holze und dem Lichte sparsam und

vorsichtig umgegangen werde; sie hat die Schränke und Betten der Schwangeren unvermuthet zu visitiren, ob nicht Essen oder der Anstalt gehörige Gegenstände darin versteckt sind.

§. 16. Zu den Touchirübungen besorgt sie, daß die nöthige Anzahl von Schwangeren bereit ist, und daß sich dieselben die Geburtstheile gehörig reinigen, und hält Waschwasser und Handtücher bereit.

§. 17. Die Hebamme beobachtet sorgfältig das Verfinden der Schwangeren, und sobald sich eine derselben über Beschwerden beklagt welche auf den Eintritt der Geburt oder auf Krankheit deuten, so zeigt sie es dem Direktor an. — Auch hat sie die Schwangeren anzuweisen, ihr sofort anzuzeigen, wenn sie Kreuz- oder Leibschmerzen oder einen Abgang aus den Geburtstheilen empfinden, oder wenn sie nicht aufstehen können, es durch eine andere Schwangere anzeigen zu lassen.

§. 18. Schon vor der Entbindung untersucht die Hebamme öfters die Warzen und Brüste der Schwangeren, und sorgt dafür, daß sie die vorge schriebenen Mittel, um sie zu dem Säugegeschäfte vorzubereiten, in Anwendung bringen.

§. 19. Sie führt die besondere Aufsicht über das Gebärzimmer, und sorgt dafür, daß die Gebärbetten, das Kinderbett, die nöthige Wäsche, Kleidung u. s. w. stets im besten Stande sich befindet, so daß zu jeder Stunde eine Geburt vorgehen kann.

§. 20. Wenn sich die Hebamme durch die Untersuchung überzeugt hat, daß eine Schwangere zu kreissen anfängt, so hat sie sogleich dem Direktor und dem in der laufenden Woche zu den Geburten bestimmten Assistenten die nöthige Anzeige zu machen. — Der Kreissen den empfiehlt sie einstweilen ein ruhiges Verhalten, und nachdem sie die nöthige Weisung erhalten hat, läßt sie durch den Hausknecht die bestimmte Klasse der Praktikanten rufen.

§. 21. Die Hebamme sorgt dafür, daß die Gebärende rein gekleidet sey, und versorgt sie nöthigenfalls mit der der Anstalt gehörigen Wäsche; sie reicht ihr erforderlichen Falls ein Klystier, ermahnt sie zur Ruhe, behandelt sie mit Sanftmuth, und verläßt sie ohne besonderen Auftrag des Direktors nicht wieder.

§. 22. Während der Entbindung hat sie nie eigenmächtig zu handeln, sondern Alles stets nach den Vorschriften des Direktors und des Assistenten zu verrichten; bei regelmäßigen Geburten, welche zufällig schnell in der Abwesenheit des Direktors oder des Assistenten vorkommen sollten, hat sie selbst die nöthige Hülfe zu leisten.

§. 23. Die Hebamme darf die Entbundene nie gleich nach der Geburt verlassen, besonders wenn ein Gebärmutterblutfluß zu befürchten ist, oder wenn die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist, oder wenn die Geburt schwer von Statten ging. Sie muß überhaupt so lange bei der Entbundenen bleiben, als es der Direktor oder der Assistent anordnet.

§. 24. Die Entbundene darf niemals aus dem Gebärzimmer in das Wochenzimmer gehen, sondern muß auf der Tragbahre dahin getragen werden: dieses darf aber niemals gleich nach der Entbindung geschehen, sondern erst dann, wenn es der Direktor oder der Assistent zulässig findet.

§. 25. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die Entbundene in dem Wochenzimmer in ein reines und wohl gewärmtes Bett gelegt, und nach der Vorschrift des Direktors behandelt wird.

§. 26. Morgens und Abends hat sie den Wöchnerinnen mit einem Schwamme die Geburtscheile auszuwaschen, die Stopfkücher vorzulegen und die Wärterinnen zur gehörigen Reinigung der Betten anzuhalten. Sobald sie etwas Ungewöhnliches an einer Wöchnerin bemerkt, so hat sie dasselbe sogleich dem Direktor anzuzeigen. Die Kinder hat sie nach Vorschrift zu baden, einzuwickeln und anzulegen.

§. 27. Die Hebamme hat jede Wöchnerin, welche ihr Kind selbst legen will, in Seiten- und Rücken-Lage zum Stillen ihres Kindes eckmäßig anzuleiten und ihr dabei behülflich zu seyn.

§. 28. Sie hat darauf zu sehen, daß die Kinder bei den Wöchnerinnen im Bette nur so lange liegen, als dieselben wachen, und daß Kinder alsbald in ihre Betten gelegt werden, wenn die Wöchnerinnen Neigung zum Schläfe zeigen.

§. 29. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die Kinder stets frisch gehalten werden, und ihre Wäsche, Windeln und dergl. mit denen, gewärmten Stücken vertauscht werden. So lange die Wöchnerinnen bettlägerig sind, haben die Wärterinnen dieses zu besorgen, sobald erst nachdem sie das Bett verlassen haben, dürfen die Wöchnerinnen dieses Geschäft selbst übernehmen.

§. 30. Die Hebamme muß darauf sehen, daß die Wöchnerinnen angeordneten Speisen, Getränke und Arzneien gehörig gereicht alten, daß ihnen nichts entzogen wird, daß sie aber auch keine Nahrungsmittel erhalten, welche ihnen nicht erlaubt sind. Besonders hat auch darüber zu wachen, daß die Kinder keine Sauglappen oder Söcher erhalten.

§. 31. Wenn ein Kind mutterlos aufgezogen wird, so hat sie selbe nach den erhaltenen Vorschriften von den Wärterinnen versorgen zu lassen.

§. 32. Sobald eine Wöchnerin oder ein Kind erkrankt, muß es sogleich dem Direktor anzeigen.

§. 33. Wenn eine Wöchnerin entlassen wird, welches nur durch den Direktor, oder in dessen Auftrag durch den Sekundär-Arzt gesehen kann, so läßt sich die Hebamme die Wäsche und Geräthschaften, welche dieselbe zum Gebrauche erhalten hatte, zurückgeben, unterbringt nöthigenfalls ihren Korb oder Koffer, und läßt sie, wenn sie noch wach ist, und keine Begleitung ihrer Angehörigen hat, von einer Wärterin begleiten.

Berlin, den 2. Juli 1833.
Kaiserium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 488. Instruktion für die Wärterinnen bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Wärterin der kranken Schwangeren und Wöchnerinnen hat die Befehle des Direktors und des Assistenten aufs genaueste zu befolgen, und wird nach der bestehenden Gesindeordnung behandelt.

§. 2. Sie hat Ordnung, Fleiß, Verschwiegenheit, Eintracht und Verträglichkeit mit dem übrigen Dienstpersonal zu beobachten, vor Allem aber muß sie die kranken Schwangeren und Wöchnerinnen mit Schonung, Freundlichkeit und Menschenliebe behandeln, und sie mit Unerschrockenheit ohne Rücksicht auf die Person warten und pflegen.

§. 3. Die ihr von der Hebamme übergebenen Betten, Wäsche und sonstigen Utensilien der Anstalt muß sie im reinlichsten und besten

Stande erhalten, und besonders darauf sehen, daß Alles stets so den ist, was die in jedem ihr zur Wartung anvertrauten Zimmer gehängte Tafel enthält; so wie etwas fehlt, hat sie sogleich dem Stenten davon Anzeige zu machen.

§. 4. Sie darf ohne besondere Erlaubniß des Direktors sich nicht aus der Anstalt entfernen, und muß sich, wenn sie wieder Hause kommt, bei diesem melden.

§. 5. Die Wärterin muß sich möglichst in dem Wochen-Gebar-Zimmer aufhalten, und des Nachts in demjenigen Kra- oder Wochen-Zimmer schlafen, welches ihr angewiesen wird.

§. 6. Sie muß täglich um 5 Uhr, nöthigenfalls noch früher aufstehen, im Winter einheizen, dann den kranken Schwängern Wöchnerinnen die Betten machen, wobei sie von den gesunden Stägern, an welchen die Reihe ist, unterstützt wird; sie muß ihnen das Waschwasser reichen, die Zimmer, die Vorplätze, die Treppen reinigen, die Nachttöpfe ausleeren und reinigen, einige Fenster öffnen und reinigen.

§. 7. Bei sehr strenger Kälte muß sie, wenn es nöthig ist, des Nachts die Oefen heizen, jedoch immer mit Sparsamkeit Vorsicht.

§. 8. Beim Reinigen der Zimmer muß sie auch unter den Betten wegkehren, die Fußbekken ausklopfen, doch darf sie das Zimmer nicht naß machen; sie muß, so oft etwas verschüttet worden, es wieder aufwischen, den Staub von den Oefen, dem Tisch und Fensterbrettern wegnehmen, und von Zeit zu Zeit Fenstern, Tische Stühle abwaschen, dabei aber auch sich selbst und ihre Kleider einem reinlichen Zustande erhalten.

§. 9. So oft eine Kranke oder Wöchnerin ein Bett verläßt, muß sie das Bettzeug abziehen, die Betten ausklopfen, einen oder wenn es nöthig ist länger auf dem Boden oder auf dem Boden der Luft aussetzen, die Bettstellen auseinander schlagen und abwaschen.

§. 10. Schwache Wöchnerinnen und Kranke müssen sie Waschen unterstützen, die beschmutzten Betten, Laken, Ueberzüge Matratzen mit reinen, trockenen vertauschen, und wo es nöthig, Wärmflaschen, Spucknapfe, Uringläser und Strohbecken reichen, legen nach dem Gebrauche sogleich forttragen, die Kranken und Wöchnerinnen aber dabei vor Erkältung schützen.

§. 11. Nachdem des Morgens die Wöchnerinnen und Kranke besorgt sind, holt sie Badewannen mit warmen Wasser für die Kranken, hält die Wärmflaschen, Badeschwämme und das neu anzulegende Kinderzeug bereit.

§. 12. Die nasse Wäsche und die Stopflappen darf sie nicht in den Zimmern trocknen, sondern muß sie sogleich in den dazu bestimmten blechernen Korb legen und nach der Waschküche tragen, wo gewaschen und dann nach der Jahreszeit entweder auf dem Hofe auf dem Boden, oder auch in der Trockenkammer neben dem Hause getrocknet, gerollt oder geplättet wird.

§. 13. Eine Stunde vor dem klinischen Besuch, also um 7 Morgens, holt sie das Frühstück, übergießt es den Kranken und Wöchnerinnen, und trägt dann die leeren Schüsseln wieder nach der Küche auch hierin, so wie überhaupt in allen ihren Geschäften wird sie sogleich Tag möglichst von den gesunden Schwängern unterstützt werden.

§. 14. Morgens um 8 Uhr, wo gewöhnlich der klinische Besuch

Statt findet, ist sie jederzeit in den Wochen; und Kranken; Zimmern anwesend, lüftet und räuchert vorher noch ein Mal, und hält die Ordinationsmittel bereit.

§. 15. Bei den klinischen Besuchen hat sie wohl zu merken, was verordnet wird, besonders was die Speisen und Getränke betrifft; wo sie es nicht mehr bestimmt weiß, muß sie den Direktor oder Assistenten noch ein Mal befragen.

§. 16. Mittags um 11 Uhr holt sie Speisen und Getränke aus der Küche, vertheilt es in den Wochen; und Kranken; Stuben, und leitet den Schwachen beim Essen die nöthige Hülfe.

§. 17. Ist einer Wöchnerin oder Kranken bloß Wasser zum Getränk erlaubt, so muß sie jedesmal für frisches Trinkwasser sorgen, doch darf es ihnen nicht so kalt, wie es vom Brunnen kommt, sondern muß immer verschlagen gereicht werden.

§. 18. Nach dem Essen trägt sie die leeren Geschirre nach der Küche, reinigt und lüftet die Zimmer, und räuchert nöthigenfalls.

§. 19. Bei dem klinischen Abendbesuch muß sie ebenfalls gegenwärtig seyn.

§. 20. Bei dem Abendessen um 6 Uhr ist dasselbe, wie beim Mittagessen, zu besorgen.

§. 21. Nach dem Abendessen müssen die Betten der Wöchnerinnen und kranken Schwängern wieder gemacht werden, wenn es nicht vom Direktor aus wichtigen Gründen ausdrücklich unter sagt ist, darauf werden die Kinder wieder eben so wie am Morgen besorgt.

§. 22. Die Arzneyen erhält die Wärterin vom Assistenten, und muß sie den Kranken jederzeit nach der Vorschrift aufs genaueste reichen, eben so muß sie verordnete Umschläge, Einreibungen etc. ordentlich besorgen.

§. 23. Die Wärterin muß auch sorgen, daß die Wöchnerinnen ihre Kinder fleißig an die Brust legen, ihnen dabei behülflich seyn, sorgen, daß sie sich die Brüste nicht erkälten, ihnen zuweilen die Brustwarzen, und den Kindern den Mund mit kaltem Wasser auswaschen, auch besonders darauf sehen, daß die Kinder keine Lutschbeutel bekommen.

§. 24. So oft ein Kind sehr schreit, muß sie nachsehen, ob es sich anrein gemacht habe, und es dann auf erwärmten Windeln trocken legen; bemerkt sie aber bei einem Kinde, bei einer Kranken oder bei einer Wöchnerin einen gefährlichen Zustand, so muß sie es sogleich dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

§. 25. Da die aufgenommenen Personen alles Nöthige von der Arznei erhalten, so dürfen die Wärterinnen nicht zugeben, daß ihnen von andern Lebensmittel zugetragen werden, sondern müssen, wenn sie es bemerken, es sogleich dem Assistenten anzeigen.

§. 26. Die Wärterin muß dafür sorgen, daß nichts verloren oder verdorben wird; geschieht es aber durch ihre Schuld, so muß sie es anzeigen, oder es wird ihr vom Lohne abgezogen.

§. 27. Sie soll nichts veruntreuen, sey es von Utensilien der Arznei, oder von Nahrungsmitteln, oder vom Eigenthum der Schwangeren und Wöchnerinnen, oder Verstorbenen; wird sie bei einer Betrügerei von einem Diebstahl ertappt, so wird sie gerichtlich bestraft werden.

§. 28. Wenn sich dagegen eine Wärterin durch gutes Betragen gegen die Schwangeren und Wöchnerinnen, durch Ordnung, Dienstfeierlichkeit und Rechtlichkeit auszeichnen wird, so wird der Direktor, eine ihren Verdiensten angemessene Belohnung antragen, welche ihr

mit öffentlicher Belobung in der klinischen Stunde, in Gegenwart sämtlicher Praktikanten und des ganzen Dienstpersonals zugestellt worden wird. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 489. Instruktion für den Thürsteher bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Thürsteher der geburtshülftlichen klinischen Schule der Universität zu Berlin versteht zugleich den Dienst eines Hausknechts und hat alle ihm zukommenden Arbeiten pünktlich und ordentlich verrichten, die Befehle des Direktors und des Assistenten genau zu folgen.

§. 2. Er hat als Thürsteher die Hausthür zu öffnen, so oft es nöthig wird, er hat jedoch ausser den Bewohnern des Hauses nur solche Personen einzulassen, die wirklich Geschäfte in der Anstalt haben, oder die mit Einlasskarten versehen sind.

§. 3. Er hat darauf zu sehen, daß keine der Schwangeren ohne besondere Erlaubniß des Direktors der Anstalt, oder ohne Erlaubniß des Assistenten das Haus verläßt, und hat nöthigenfalls deshalb den Assistenten oder die Hebamme zu befragen.

§. 4. Er hat den Flur, den Hof und den Platz vor dem Hause zu reinigen, und im Winter den gefrorenen Rinnstein aufzuhauen.

§. 5. Er hat die Erleuchtung im Hause zu besorgen.

§. 6. Er hat das zum Heizen nöthige Holz an die angewiesenen Plätze zu tragen, und daselbst ohne Geräusch hinzulegen; auch muß er so oft es nöthig ist, die Asche aus dem Ofen nehmen.

§. 7. Er hat die Studirenden, welche die geburtshülftliche Klinik besuchen, deren Namen ihm vom Assistenten, eben so wie ihre Wohnung angegeben werden, in der möglichsten Eile zu den Geburten zu rufen, und dann sogleich nach der Anstalt zurückzuführen.

§. 8. Er muß alle für die Anstalt nöthigen Bestellungen auf dem Hause besorgen.

§. 9. Jedoch darf er niemals ohne besondere Erlaubniß des Direktors, und ohne es dem Assistenten angezeigt zu haben, die Anstalt verlassen, besonders aber unter keiner Bedingung des Nachts aus dem Hause gleten.

§. 10. Er muß sich übrigens im Hause selbst ruhig und still betragen, alles lärmende Geschwäg mit dem übrigen Dienstpersonal gänzlich vermeiden, besonders aber sich in keine unnütze Unterhaltung mit den Schwangeren einlassen. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 490. Instruktion für die Wirthschafterin bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienststellung.

§. 1. Die Wirthschaftsführerin ist Offiziantin der Königl. Verbindungsanstalt, sie steht unter dem Direktor und zunächst unter dem Rechnungsführer, durch welchen sie in der Regel mit dem Ersteren in Berührung tritt.

§. 2. Die Dauer ihrer Anstellung ist zwar beständig, hängt jedoch von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten ab. Eine Verletzung derselben

in dem Grade eigentlicher Fahrlässigkeit, oder eine sich ergebende Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihrer Obliegenheiten; Veruntreuungen und Unsittlichkeit ziehen Entlassung vom Dienst nach sich. Die Entlassung erfolgt auf die desfalls von dem Ministerio eingeholte Genehmigung ohne prozessualisches Verfahren, entweder auf dreimonatliche Kündigung, oder nach Maßgabe der Verschuldung sogleich.

Obliegenheiten.

§. 3. Der Wirthschaftsführerin ist die Küche, die Speisekammer mit dem dahin gehörigen Geräthschaften und Vorräthen anvertraut; sie hält darüber ein Verzeichniß, und muß über den Verbrauch der Vorräthe ein durch das angelegene Schema (Anlage a.) verfinnlichtes Notizbuch dergestalt führen, daß darin alle vorhandenen und angeschafften Geräthe in Einnahme, alle verwendeten Gegenstände in Ausgabe verzeichnet werden, und daß sie hiernach zu jeder Zeit von ihrer Wirthschaft Auskunft geben kann.

§. 4. Sie muß für die Schwängern, Wöchnerinnen und für das u. befristende Dienstpersonal der Anstalt, nach dem ihr bekannten anliegenden Speisungsregulativ (Anlage b.) kochen, und dafür sorgen, daß die Speisen gut bereitet, kräftig und schmackhaft sind, und daß sie reinlich angerichtet werden.

§. 5. Früh um 7 Uhr hat sie das Frühstück, Mittags um 11 Uhr das Mittagessen, und Abends um 6 Uhr das Abendessen bereit zu halten.

§. 6. Sie muß des Nachts aufstehen, wenn für Gebärende oder Wöchnerinnen schnell etwas gekocht werden soll.

§. 7. Sie muß die Küche, den Keller, die Speisekammer stets im reinlichen Zustande erhalten.

§. 8. Das Reinigen der Küche und des Küchengeschirrs, das Feuer machen, Holz- und Wasser-Tragen, Gemüseputzen u. s. w. läßt sie von der Küchenmagd unter ihrer Aufsicht verrichten, und auch das Eingekaufte von dem Marke durch dieselbe nach der Anstalt tragen.

§. 9. Die Wirthschaftsführerin hat darauf zu halten, daß sich Niemand in der Küche aufhält, der nicht nach ihrer Ueberzeugung etwas gerade nothwendig darin seyn muß. Sie hat ferner nicht zu gestatten, daß in der Küche gegessen und getrunken werde, oder daß sich Jemand etwas darin zubereite.

§. 10. Sie muß jederzeit darauf bedacht seyn, allen das Ökonomie Interesse der Anstalt nachtheiligen Anmuthungen dadurch vorzubeugen, daß sie, unbeschadet der Friedlichkeit, ihr Ansehen nicht durch Unvorsichtigkeit mit dem weiblichen Dienstpersonal gefährde.

§. 11. Sie muß aber unter allen Umständen zur Zeit der Speisearrichtungen in der Anstalt anwesend seyn; während ihrer sonst nöthigen Gänge und dadurch verursachten Abwesenheit aus der Anstalt hat sie solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei einem schnellen von der Küche zu liefernden Bedarf, jederzeit das Nöthigste erfolgen kann; sie bleibt jedoch für das regulativmäßige der Verwendung verantwortlich.

§. 12. Mit dem Feuer und dem Lichte muß sie durchweg vorsichtig umgehen, und ihrer Seits darauf halten, daß dies auch von dem Personal geschehe. — Vor dem Schlafengehen hat sie sich zu überzeugen, daß unter in ihrem Bereich nichts verabsäumt sey.

§. 13. Alle zwei Monate muß sie das Verzeichniß ihrer Küchengeräthschaften und ihrer Vorräthe revidiren, und wenn etwas fehlt, es sofort dem Rechnungsführer anzeigen. — Ergiebt sich ein Mangel durch Schuld eines Anderen, so hat sie diesen sofort namhaft zu machen,

um ihn zum Ersatz anhalten zu können. — Fehlt Etwas durch eigene Schuld, so muß sie es aus eigenen Mitteln ersetzen.

Geschäftsgang für das Rechnungsmäßige.
 §. 14. Der Einkauf von Lebensmitteln geschieht, insofern nicht auf dem öffentlichen Markt bewerkstelligt wird, und insofern in grösseren als auf zwei Tage ausdauernden Quantitäten erfolgen fast mittelst Bestellungen durch den Rechnungsführer.

§. 15. Derselbe behündigt der Wirtschaftsführerin zur Empfangnahme der Lebensmittel eine schriftliche Anweisung, von wem sie Erforderliche zu erhalten hat, und es ist bei der hiernach an sie schreibenden Ablieferung ihre Pflicht, auf die gute Beschaffenheit der Gegenstände zu halten und keine andere als tadellose zu nehmen.

§. 16. Das Brod und das Fleisch werden ihr täglich von den Bäcker und Fleischer, nach dem sich auf das Speisungsregulativ stützend, maassgeblich des Personalbestandes von ihr anzugebenden Bedarfs geliefert.

§. 17. Wenn auf dem Markt zu kaufende Suppenkräuter zc. von der Wirtschaftlerin besorgt werden, hat sie den Geldbetrag mit Angabe des Gekauften unter der Benennung „Kleine Ausgaben“ zu verzeichnen, und darüber zu quittiren, und werden ihr hierfür pro Kopf der zu Versporgenden 3 Pf. als Normsatz gerechnet. Ist aber der Ankauf von grünem Gemüse nöthig und auf Anweisung des Arztes erforderlich, so besorgt dieses zwar auch die Wirtschaftlerin, sie hat ab damit so zu verfahren, daß solches höchstens nur 50 Prozent theurer als die Versporgung nach dem im folgenden erwähnten Regulativ in trockenem Gemüse zu stehen kommt, ausserdem aber muß das grüne Gemüse nur dann gekauft werden, wenn es nicht theurer zu stehen kommt als das im Regulativ genannte trockene Gemüse; über das Angeschaffte hat sie dem Rechnungsführer die Liquidation zur Bezahlung zu händigen.

§. 18. Ueber jedes Empfangene stellt die Wirtschaftlerin dem Rechnungsführer eine die Quantität und Qualität des Gelieferten bezeugende Bescheinigung aus, und kann solche der Kürze wegen unter Rechnung des Lieferanten mit allgemeiner Bezugnahme auf den Inhalt der Rechnung, nach der Formel: „obige Gegenstände habe ich in guter Beschaffenheit richtig erhalten“, geleistet werden.

§. 19. So wie die Wirtschaftsführerin Etwas in Empfang genommen, oder verwendet hat, muß sie es nach §. 3. ungesäumt in dem dort erwähnte Notizbuch eintragen.

§. 20. Die Verwendung der Lebensmittel geschieht nach dem §. bezogenen Speisungsregulativ. — Auf Grund dieses Regulativs in der Personalbestandsliste wird am Abend des Tages angeordnet, was dem nächstfolgenden Tag gekocht werden soll. Dies geschieht für die ordentliche Beköstigung durch die Wahl der Speisen nach den ganzen Portionsfähigen; für die aussergewöhnliche Kost aber giebt der technische Assistent nach seiner zuvor genommenen Ueberzeugung an, was für die Wöchnerinnen und Kranken gekocht werden, und aus wie viel ganzen halben und viertel Portionen solches bestehen soll. Ueber dies Alles hält die Wirtschaftlerin einen durch das anliegende Formular (Anlage c.) bezeichneten Wirtschaftstagezettel, welcher ihr zur Richtschnur für ihre Küchenarbeiten dient, nach dem sie die Lebensmittel verausgabt und mit welchem sie diese Verausgabung in ihrem Notizbuche rechnet fertig. — Alles dasjenige, was im Laufe des betreffenden Tages erfo

bert wird, und was nicht schon in dem Tagezettel vermerkt ist, wird statt der besonderen schriftlichen Anweisung des Directors von diesem in dem Tagezettel verzeichnet, und hiermit die auf ärztliche Verordnung und sonstigerweise nöthig gewesene Verwendung belegt. — Jedesmal, wenn auf ärztliche Verordnung Etwas verabfolgt wird, hat daher die Wirthschafterin dem Direktor den Tagezettel zur Verzeichnung des Verabfolgten vorzulegen, ihn demnächst zurückzuziehen, und am Schluß des Tages seinen Inhalt in ihr Notizbuch zu verzeichnen, und dadurch die Ausgabe der Lebensmittel zu verrechnen. Nachdem dies erfolgt ist, und überhaupt Tages darauf, hat sie den Tagezettel dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung und Kontirung des durch ihn angegebenen Verbrauchs vorzustellen.

§. 21. Die Wirthschafterin hat auf die irgend möglichste Holzsparrung, sowohl beim Kochen, Waschen als Heizen genau zu wachen; zu dem Ende das Feuer nicht länger als nöthig ist auf dem Herde brennen zu lassen, und sich zu verzeichnen, wie viel Oefen täglich, und wie oft solche geheizt werden.

§. 22. Die Erleuchtungsmaterialien stehen unter dem Beschluß der Wirthschaftsführerin. — Die Hebamme des Instituts muß ihr an jedem Abend den Bedarf, nach der Anzahl der zu brennenden Lampen und Lichte schriftlich anzeigen. Die Wirthschaftsführerin hat die Richtigkeit dieser Anzeige zu prüfen und das hiernach Nothwendige zu veranlassen, sich auch die geschene Verabreichung von der Hebamme quittiren zu lassen.

§. 23. Die Seife als Wäschereibedürfniß, wird ebenfalls von der Hebamme beschlossen. Die Wäsche, welche mit einem Verzeichnisse der Hebamme in die Waschküche abgegeben wird, hat sie von den dazu bestimmten Schwangeren waschen, trocknen und plätten zu lassen, und nach dem Verzeichnisse der Hebamme wieder zuzuzählen. — Sie hat darauf zu sehen, daß die Wäscherei mit gehöriger Gründlichkeit und Schonung des Leinens vorgenommen wird, daß dabei Seife und Holz möglichst spart werden, und Feuergefahr vermieden wird. Wenn es nöthig ist, hat sie den Direktor um Annahme einer Waschfrau anzusprechen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage b.

Regulativ zur Beföstigung in der Entbindungsanstalt der
Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Es sind erforderlich:

I. a. Zum Früh- und Abendessen 1) $\frac{1}{2}$ Loth Kaffee, $\frac{1}{8}$ Qt.
Milch, $\frac{1}{2}$ Loth Zucker oder 1 Loth Syrup, 1 Semmel; 2) wenn obige
Zusammensetzung nicht gegeben wird, dann a) zu einer ganzen Portion
4 Loth feines Weizenmehl, oder 4 Loth Gerstengröße, oder 4 Loth Hafers-
größe, oder 4 Loth Buchweizengröße; b) zu einer halben Portion 3 Loth
feines Weizenmehl, oder 3 Loth Gerstengröße, oder 3 Loth Hafersgröße,
oder 3 Loth Buchweizengröße; c) zu einer viertel Portion 2 Loth fei-
nes Weizenmehl, oder 2 Loth Gerstengröße, oder 2 Loth Hafersgröße,
oder 2 Loth Buchweizengröße.

I. b. Außerordentliche Beföstigung, als für Kranke
und Wöchnerinnen. $\frac{1}{2}$ Portion. Frühstück: Kaffee und Semmel,
später Fleischbrühe; Mittag: Fleischbrühsuppe, gebratenes Fleisch, Pflau-
men in vorgeschriebener Menge, Bier; Abend: Suppe und Pflaumen.
 $\frac{1}{2}$ Portion. Frühstück: 2 Tassen Kaffee und 1 Milchbrod, 1 Tasse dün-
ner Fleischbrühe oder Haferschleim, 1 Milchbrod; Mittag: (kein Fleisch,
kein Bier), dünne Suppe und 1 Milchbrod; Abend: dergleichen Sup-
pe, Pflaumen, Milchbrod (viel Haferschleim zum Getränk).

II. Zum Mittagessen, a) zu einer ganzen Portion $\frac{1}{2}$ Pfund
Rindfleisch, 16 Loth Erbsen, oder 16 Loth Bohnen, oder 16 Loth Lins-
sen, oder $\frac{1}{2}$ Meisen Kartoffeln, oder 9 Loth Hirse, oder 8 Loth Graupe,
oder 6 Loth Reis; b) zu einer halben Portion $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch,
6 Loth Graupen, oder 4 Loth Reis; c) zu einer viertel Portion $\frac{1}{2}$ Pfd.
Rindfleisch oder 8 Loth Kalbfleisch, 4 Loth Graupen, oder 3 Loth Reis.
Anmerk. Zum Fetten des Mittagessens dient die aus dem Rind-
fleisch gegogene Bouillon nebst $\frac{1}{2}$ Loth Butter pro Kopf. Zu den
Früh- und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugesetzt: a) zu
einer ganzen Portion $1\frac{1}{2}$ Loth zum Frühstück und $1\frac{1}{2}$ Loth zum Abends-
essen; b) zu einer halben Portion 1 Loth zum Frühstück und 1 Loth
zum Abendessen; c) zu einer viertel Portion $\frac{1}{2}$ Loth zum Frühstück
und $\frac{1}{2}$ Loth zum Abendessen. Zum Salzen der drei Mahlzeiten wer-
den pro Kopf auf einen Tag 2 Loth gegeben.

III. Zugabe. A. An Brod: 1) für die ganze Portion täglich
 $\frac{1}{4}$ Pfund Hausbäckbrod, 2) für die halbe Portion täglich 1 Pfund
feines Roggenbrod, 3) für die viertel Portion täglich 16 Loth feines
Roggenbrod oder 8 Loth Semmel; B. An Butter: 4 Loth; C. An
Getränken: die Bestimmung der Anzahl der Portionen derselben hängt
von dem Gutbefinden des Arztes ab; die Sätze sind: 1) Bier, 1 Berl.
Quart für alle Diätformen, 2) Wein, $\frac{2}{3}$ Berl. für die viertel Portion,
3) Weinessig, $\frac{1}{8}$ Berl. Quart für alle Diätformen.

IV. Extra-Speisen und Getränke. 1) Pflaumen oder Back-
kaffee werden zu einer Portion 6 Loth erfordert; 2) Weinsuppe, dazu
pro Portion erforderlich $\frac{1}{2}$ Quart Wein, $\frac{1}{2}$ Loth Salep und 1 Loth
Rochzucker; 3) Biersuppe, $\frac{1}{2}$ Quart gutes starkes Ganzbier, $\frac{1}{2}$ Loth Sa-
ley und 1 Loth Rochzucker; 4) Eierbrühe, zu einer Portion, aus zwei
gewöhnlichen mittelmäßigen Tassen bestehend, setzt man 1 Ei zu, und
setzt die Bouillon damit ab; 5) gesäuertes Kalbfleisch, sollte in einzeln
en Fällen der Arzt es verordnen, die ad II. c. gedachten für Schlecht-
ranten bestimmten 8 Loth Kalbfleisch dem Patienten gesäuert geben zu

lassen, so sind dazu erforderlich $\frac{1}{2}$ Quart Weinessig und 1 Loth R-
 zucker, so wie die Sauce etwas feinig zu machen etwas Weniges
 Mehl; 6) Graupenschleim oder 7) Haferschleim, zu einer Portion
 den 4 Loth Graupen oder 4 Loth Hafergrüße genommen; 8) Mit
 ein Portionsmaß existirt dafür nicht, sondern es hängt von dem
 befinden des Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird. Schließlich
 bemerkt, daß zu Gewürz und Suppenkräutern, um die Speisen
 leicht schmackhaft zu machen, 3 Pfennige pro Kopf täglich zu berech-
 steht. Ferner sind erforderlich 9) zu einer Portion Malztrank 6 L
 Malz. Die Portionsmäße ad 6) 7) und 9) geben jeder einzeln 1-Qu-
 sind ausser diesen noch Lebensmittel zu extraordinärer Verwendung
 erforderlich, so kann dies nur auf besondere schriftliche Anordnung
 Arztes geschehen, welcher jederzeit die Quantität bestimmen wird.

Anlage c.

No.

Wirthschafts-Tagezettel
 für die Königl. Entbindungsanstalt hiesiger Universität
 auf den ten 18

Zu verpflegen sind:

- A. Durch ordentliche Be- (1. Hausoffizianten Personen
 röstigung (2. Schwangere —
 Zusammen — Person
- B. Durch außerordentliche (1. Wöchnerinnen Personen
 Verköstigung (2. Kranke —
 Zusammen —
 Also überhaupt — Person

Zur Verköstigung und auf Verordnung ist erforderlich:
 Portionsbestimmungen.

Benennung der Gegenstände.	a. Ganze Portion.				b. Halbe Portion.				c. Viertel Portion.				Betrag der Ver- wendung.			
	Portions-		Portions-		Portions-		Portions-		Portions-		Portions-		Portions-			
	An- zahl.	Sak. Pfund. Loth. Merk. Quart.	An- zahl.	Sak. Pfund. Loth. Merk. Quart.	An- zahl.	Sak. Pfund. Loth. Merk. Quart.	An- zahl.	Sak. Pfund. Loth. Merk. Quart.	An- zahl.	Sak. Pfund. Loth. Merk. Quart.	An- zahl.	Sak. Pfund. Loth. Merk. Quart.	An- zahl.	Sak. Pfund. Loth. Merk. Quart.		
I. Zum gewöhnli- chen Frühstück.																
II. Zum außerge- wöhnlichen Frühstück.																
III. Zum Mittag- essen.																

Portionsbestimmungen.

Benennung der Gegenstände.	a. Ganze Portion.				b. Halbe Portion.				c. Viertel Portion.				Betrag der Ver- wendung.			
	Portions- An- zahl.				Portions- An- zahl.				Portions- An- zahl.				Portions- An- zahl.			
	Pfund.	Loth.	Wehr.	Quart.	Pfund.	Loth.	Wehr.	Quart.	Pfund.	Loth.	Wehr.	Quart.	Pfund.	Loth.	Wehr.	Quart.
IV. Zum Abendessen.																
V. Zugabe.																
VI. Außerordentliche Befestigung, wie auch son- stige Erforder- nisse, auf be- sondere ärztli- che Anweisung.																

Vorstehend verzeichnete Gegenstände sind maasgeblich der Speise-
ordnung und des Regulativs, so wie der besondern ärztlichen Anwei-
sung zu verwenden und in Ausgabe zu berechnen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor und der Rechnungsführer der Königl. Entbindungs-
anstalt.

Zur Nachachtung gesehen,
die Wirthschaftsführerin.

No. 491. Instruktion für die Küchenmagd bei dem klinischen In-
stitut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Küchenmagd steht unter dem unmittelbaren Befehle der
Wirthschafterin.

§. 2. Sie hat die Küche und das Küchengeschirz zu reinigen, und
das letztere nach dem Gebrauche wieder aufzustellen.

§. 3. Das zum Kochen nöthige Holz und Wasser hat sie in die
Küche zu tragen, das Feuer anzumachen und die Asche vom Herde zu
nehmen.

§. 4. Sie begleitet die Wirthschafterin nach dem Markt, und trägt
das Eingekaufte nach Hause.

§. 5. Das Gemüse und die sonstigen Zuthaten hat sie nach der
Anleitung der Wirthschafterin zu reinigen.

§. 6. Bei dem Anrichten der Speisen unterstützt sie die Wirth-
schafterin, und hat überhaupt alle ihr von derselben übertragenen Ge-
schäfte zu verrichten. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 492. Gesetze für die Studirenden, welche die geburtshülflliche Klinik besuchen. Vom 2. Juli 1833.

Der Zweck des klinischen Instituts für Geburtshülfe, Hülfeleistung bei allen Leiden der weiblichen Geschlechtsfunktionen und Förderung des wissenschaftlichen geburtshülfllichen Studiums, macht es nöthig, daß folgende Anordnungen bei der Benützung desselben befolgt werden.

§. 1. Der klinische Unterricht zerfällt A. in die stationäre Klinik, und B. in die ambulatorische Poliklinik.

§. 2. Jeder Theilnehmer an der Klinik hat auf beide Abtheilungen Ansprüche. Wenn seine Verhältnisse ihm keine thätige Theilnahme an der Poliklinik gestatten, so hat er dieses dem Sekundär-Arzte gleich am Anfange des Semesters anzuzeigen; er kann dieselbe alsdann jedoch als Auskultant benutzen.

§. 3. A. Die stationäre Klinik oder der Unterricht in der Anstalt besteht: a) in den geburtshülfllichen Untersuchungsübungen an Schwangeren; b) in der Besorgung aller in der Anstalt vorkommenden Geburten unter gleichzeitiger Beobachtung des Wochenbettes, und c) in der Behandlung sämmtlicher in die Anstalt aufgenommenen Kranken. — Für diese einzelnen Zwecke ist der Lehrkursus in verschiedene Abtheilungen gebracht, und zwar auf folgende Weise.

§. 4. a) Für die Uebungen in der geburtshülfllichen Untersuchung der Schwangeren sind wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die Zahl der Praktikanten wird zu diesem Behufe in bestimmte Abtheilungen getheilt, von welchen stets nur Eine in jeder Stunde untersucht, und welche der Reihe nach in diesen Uebungen abwechseln. Es ist nothwendig, daß die Praktikanten die ganze Stunde hindurch gegenwärtig bleiben, da in der Regel Jeder mehr als ein Mal zur Untersuchung kommt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es wünschenswerth, daß die dargebotene bedeutende Gelegenheit zu diesen Uebungen hinlänglich benützt wird. Sollte sich eine größere Anzahl von Praktikanten gemeldet haben, so werden wöchentlich noch mehrere Stunden zu diesen Uebungen verwendet.

§. 5. b) Bei der Besorgung der Geburten in der Anstalt ist die Zahl der Praktikanten so eingetheilt, daß die zu jeder Abtheilung Gehörigen durch ihre Anzahl weder die Gebärende, noch sich gegenseitig in der Beobachtung stören können. Außer der Anzahl ist hier als Grundsatz das relativ nähere Zusammenwohnen der Praktikanten angenommen, damit nicht bei dem Zusammenrufen derselben unnöthig Zeit verloren geht, und die Beobachtung der Geburt vielleicht dadurch versäumt wird. Wenn daher einer der Praktikanten seine Wohnung verändert, so hat er dieses dem Sekundär-Arzte anzuzeigen, um in eine andere resp. Klasse versetzt zu werden.

§. 6. Zu jeder vorkommenden Geburt wird der Reihe nach eine Klasse der Praktikanten gerufen, und in dieser wieder derjenige zuerst, welchem die Besorgung der Geburt nach der Nummer, die er in seiner Klasse hat, übertragen werden soll. Wer durch Nichtabgeben des Hausschlüssels, oder der Karte an den Hausdiener, oder durch Nichtbefolgung des Rufes die Besorgung einer Geburt verliert, kann auf keinen Ersatz derselben Anspruch machen; bei begründeten Ursachen des Ausbleibens soll indessen so viel als möglich Ersatz geleistet werden. Nur die wirklich persönlich besorgten Geburten können den Praktikanten attestirt werden.

§. 7. Während des Vorganges der Geburt hält sich nur der dieselbe besorgende Praktikant in dem Gebärzimmer auf, beobachtet dieselbe

und macht sich die nöthigen Bemerkungen zur demnächstigen Abfassung der Geburtsgeschichte, welche binnen acht Tagen dem Sekundair:Arzte anzureichen ist. Die übrigen Praktikanten der Klassen halten sich wählend dessen in dem für dieselben bestimmten Zimmer auf, und gehen nur einzeln nach der Bestimmung des anwesenden Sekundair:Arztes oder Assistenten in das Gebärzimmer, um die Kreißende zu untersuchen. Erst bei der wirklich erfolgenden Geburt tritt die ganze Klasse in das Gebärzimmer, um dieselbe zu beobachten.

§. 8. Alle regelmäßigen Geburten besorgen die Praktikanten, an welchen nach der Nummer die Reihenfolge ist. Regelwidrige Geburten, so weit dieselben angehenden Geburtshelfern anzuvertrauen sind, besorgen eben so die resp. Praktikanten, wenn dieselben sich bereits die hiers zu nöthigen technischen Fertigkeiten durch das dazu bestimmte Kollegium erworben haben, und sollen denselben besonders attestirt werden. Bei dem Mangel der nöthigen Fertigkeit geht die Geburt an den nächsten Praktikanten über, welcher diese Fertigkeit besitzt. Besonders wichtige Geburtsfälle besorgt nach den Umständen der Direktor selbst, oder überläßt sie dem Sekundair:Arzte; doch soll alsdann sämmtlichen Klassen die Gelegenheit zur Beobachtung derselben verschafft werden, weshalb es wünschenswerth ist, daß stets sämmtliche Hauschlüssel bei dem Vortür sind.

§. 9. Der Praktikant, welcher die Geburt behandelt, darf sich vor der Beendigung derselben nie ganz entfernen. Geburtshülfsliche Operationen dürfen in der Abwesenheit des Direktors nie vorgenommen werden, wenn nicht durch den Verzug den Lebensgefahr zu fürchten wäre; alsdann muß jedoch der Sekundair:Arzt dieselben verrichten oder leiten.

§. 10. Bei dem gewöhnlichen Verlaufe des Wochenbettes besucht der Praktikant, welcher eine Geburt besorgt hat, die Wöchnerin täglich um 8 Uhr Morgens mit dem Sekundair:Arzte oder einem der Assistenten, welcher um diese Zeit sich in dem Wochenzimmer befinden wird; zu jeder andern Zeit ist der Besuch der Wöchnerin nicht gestattet. Bei dem regelwidrigen Verlaufe des Wochenbettes wird dieser Besuch unter der Leitung des Direktors gemacht, und ausserdem in den klinischen Stunden der betreffende Fall zur Belehrung benützt. Der Zutritt zu den Zimmern der Schwangeren kann für den Praktikanten nur Statt finden, wenn derselbe in Gegenwart des Direktors oder Sekundair:Arztes eine kranke Schwangere zu behandeln hat.

§. 11. c) Wenn ein Weib mit einem wichtigen Krankheitsfalle in die Anstalt aufgenommen worden ist, so soll sämmtlichen Praktikanten Gelegenheit verschafft werden, denselben zu untersuchen. Ausserdem wird derselbe nach der Reihenfolge der Meldung einem Praktikanten zur Behandlung übertragen, welcher ein Tagebuch darüber zu führen, und es dem Sekundair:Arzte wöchentlich zur Einsicht vorzulegen hat, um in den klinischen Stunden benützt werden zu können.

§. 12. B. Die ambulatorische Poliklinik. — Die poliklinischen Lehungen haben zum Gegenstande: a) die Versorgung der größtentheils regelwidrigen Geburten in der Stadt, bei welchen Hülfe verlangt wird, und b) die Behandlungen derjenigen Personen, welche, mit Krankheiten der Geschlechtsorgane behaftet, bei der Anstalt Hülfe suchen, und in ihren Wohnungen besucht werden.

§. 13. a) Zu den Geburten in der Stadt begiebt sich in gewöhnlichen Fällen der Sekundair:Arzt oder ein Assistent in Begleitung von

einem oder zwei Praktikanten, welche bereits die Operationsübung gemacht haben. Die Reihenfolge soll zwar im Allgemeinen nach fortlaufenden Nummer Statt finden, doch muß bei eiligen Fällen die Nähe der Wohnung Rücksicht genommen werden. Gewöhnlich Operationen verrichtet der betreffende Praktikant, zu schwierigeren m der Direktor herbeigerufen werden, welcher sie entweder selbst verrichtet oder unter seiner Leitung verrichten läßt. Der betreffende Praktikant ist verpflichtet, nach der Entbindung vierzehn Tage hindurch die Wöchnerin täglich zu besuchen, und fertigt eine Geburtsgeschichte an, welche binnen acht Tagen dem Sekundair-Arzte übergiebt. — Die Wichtigkeit dieses Theiles der Klinik, welcher beinahe durchaus regelwidrig Geburtswfälle zu beobachten giebt, macht es wünschenswerth, daß derselbe mit Aufmerksamkeit benutzt wird.

§. 14. b) Frauen, welche an wichtigen Krankheiten der Geschlechtsorgane leiden, werden in den klinischen Stunden und durch Besuche ihrer Wohnung ärztlich behandelt, und nach der Reihenfolge der Praktikanten, welche solche Kranken übernehmen wollen, übertragen. Die Examinatoren die Kranken, schlagen die zu gebrauchenden Mittel vor, schreiben die Rezepte und führen ein Tagebuch über die Behandlung, das gleich falls alle acht Tage dem Sekundair-Arzte vorgelegt werden muß. In wichtigen Fällen haben sie eine ausführliche Krankengeschichte aufzusetzen.

§. 15. Die von den Praktikanten angelegten Geburts- und Krankengeschichten werden in der klinischen Stunde vorgelesen, wovon dann der betreffende Fall in pathologischer und therapeutischer Hinsicht wissenschaftlich erörtert werden soll. Nach einem ausdrücklichen Befehle des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen besonders interessante und wohl gelungene Geburts geschichten, die in lateinischer Sprache abgefaßt sind, dieser hohen Behörde vorgelegt werden.

§. 16. Bei Perichonöffnungen hat derjenige, welchem die Behandlung der Gestorbenen übertragen war, die Resultate derselben seiner Geschichte beizufügen und in der nächsten klinischen Stunde mitzutheilen.

§. 17. Endlich ist es nöthig, daß jeder Praktikant seine Karte nebst Hausthürschlüssel stets an den Hausdiener der Anstalt abliefern um bei der Nacht sowohl, als auch bei Tage gerufen werden zu können, da dies ohne pünktliche Beachtung dieser Maafregel sonst unendlich wird, und der hieraus entspringende Nachtheil lediglich dem Praktikanten zur Last fällt. Für das Rufen zu den Geburten in der Anstalt während des ganzen Semesters hat jeder Praktikant dem Hausdiener der Anstalt gleich beim Beginn der Klinik 1 Thlr. zu entrichten für das Rufen zu den poliklinischen Geburten erhält derselbe in jedem einzelnen Falle eine Vergütung von 2 Sgr.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Direktion des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

No. 493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1833.

Das Ministerium übersendet Ew. rc. beizugehend (Anlage a.) die Ausfertigung der von Ihnen unter dem 26. April d. J. im Entwurf eingereichten Verwaltungsinstruktion für den Direktor des hiesigen poliklinischen Instituts, nachdem dieselbe diesseits revidirt und vollzogen worden ist, zur Nachachtung. — Berlin, den 10. September 1833. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts zu Berlin.

Vom 10. September 1838.

§. 1. Der Direktor des Königl. poliklinischen Instituts ist dem **Ministerium** untergeordnet, hat sich in allen das ihm anvertraute **Institut** betreffenden Fällen an dasselbe zu wenden, und alle von dem **letztern** erlassenen Verfügungen pünktlich zu befolgen.

§. 2. Als Direktor des Königl. poliklinischen Instituts wird derselbe sich besonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen und den guten Ruf des Instituts, so wie das öffentliche Vertrauen zu demselben nach Kräften zu fördern.

§. 3. Die assistirenden Aerzte bringt der Direktor in Vorschlag, und trägt bei fortdauernder Fahrlässigkeit derselben im Dienst auf deren Entlassung an.

§. 4. Der Direktor hat den etatsmäßigen Fonds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwecken zu verwalten.

§. 5. Am Schlusse des Jahres revidirt der Direktor die durch den **Kendanten** vorbereitete Jahresrechnung, und sorgt für die Uebersendung derselben an das **Ministerium** vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

§. 6. Als erster Arzt der Anstalt hat der Direktor die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die in die Anstalt aufgenommenen Kranken mit gewissenhafter Sorgfalt und Genauigkeit behandelt werden.

§. 7. Die Leitung der Behandlung der Kranken führen der Direktor und die assistirenden Aerzte der Anstalt; besucht werden die Kranken von den Praktikanten, und um die Behandlung der Kranken gewissenhaft kontrolliren zu können, theils vom Direktor, theils nach Anordnung des Letzteren von den assistirenden Aerzten der Anstalt.

§. 8. Als Lehrer hat der Direktor ausser den ihm als Professor der Universität obliegenden Vorlesungen den klinischen Unterricht gewissenhaft zu ertheilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze dieses Instituts zu stehen, nach Kräften zu wissenschaftlichen Förderungen selbst zu benutzen.

§. 9. Die klinischen Uebungen werden täglich mit Ausnahme des Sonntags gehalten, unter der Leitung des Direktors, oder in Abwesenheit desselben unter der der assistirenden Aerzte der Anstalt.

§. 10. Nach Ablauf des Jahres wird ein Bericht über die Leistungen der Anstalt in dem verfloffenen Jahre und den gegenwärtigen Zustand der Anstalt dem **Ministerium** vorgelegt.

Berlin, den 10. September 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Alvensleben.

No. 494. Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei dem poliklinischen Institut. Vom 30. Juni 1836.

Der Rechnungsführer bei dem obengenannten Institute hat zur Erfüllung seiner Obliegenheiten

1) den ganzen Unterhaltungsfonds des Instituts, welcher zur Zeit 3000 Thlr. jährlich beträgt, in vierteljährlichen Raten pränumerando von der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheiten gegen gehörige Quittung zu erheben, und solchem ordnungsmäßig zu verwalten und respektive zu verrechnen.

2) Alle Zahlungen, welche durch den Etat des Instituts nicht namentlich feststehen, darf der Rechnungsführer nur auf jedesmalige spezielle Anweisung und Authorisation des Vorstehers der Anstalt leisten. Es ist ferner seine Pflicht, sämtliche Einnahmen und Ausgaben sofort gehörig zu buchen, und überhaupt Journal und Manual vorschriftsmäßig zu führen, auch für die sichere Aufbewahrung der Bestandsgelder genügend Sorge zu tragen.

3) Derselbe hat sowohl den jedesmal auf drei Jahre laufenden Etat für das Institut, als auch die Jahresrechnung desselben zu den festgesetzten Terminen und unter genauer Berücksichtigung der hierüber bestehenden Vorschriften anzufertigen und zu legen, auch überhaupt alle auf das Kassen- und Rechnungswesen des Instituts sich beziehende Arbeiten und Geschäfte pünktlich und gewissenhaft zu besorgen. — Ferner soll er

4) zur Vermeidung von Restausgaben die Rechnungen über Lieferungen u. für das Institut jedesmal so zeitig als thunlich einzuliefern, und

5) dem Direktor der Anstalt am Anfange eines jeden Monats eine genaue Uebersicht von den stattgefundenen Ausgaben in dem verfloffenen Monat, und überhaupt von dem jedesmaligen Kassenzustande des Instituts vorlegen, so wie

6) sich bei dem Dirigenten der Anstalt wenigstens ein Mal wöchentlich einfinden, um über laufende Verwaltungsangelegenheiten des Instituts mit demselben Rücksprache zu nehmen, und etwa sonst nöthige Bestimmungen mündlich einzuholen. — Endlich hat der Rechnungsführer

7) für die richtige und ordnungsmäßige Führung der Inventarien des Instituts Sorge zu tragen, und auf Anweisung des Direktors die vorhandenen Gegenstände mit den diesfälligen Nachweisungen von Zeit zu Zeit zu vergleichen. — Im Uebrigen wird derselbe noch auf die hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens ergangenen allgemeinen Vorschriften verwiesen, deren gehörige Besorgung ihm obliegt.

Berlin, den 30. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 495. Cirkular an die Königl. Regierung, wegen Ablieferung der für das anatomische Kabinet in Berlin sich eignenden Gegenstände. Vom 27. Februar 1811.

Den Kreis-Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruktion vom 17. Okt. 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten hierher einzusenden. Um nun der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Verstärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede menschliche Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersendet werden muß. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe genommen. — Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das hiesige anatomische Museum wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehaltenen Unkosten und Auslagen einzusenden. Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, Fingern ähnliche Auswüchse an

Händen mit fünf Fingern bei todtgeborenen Kindern, solche Acepball, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ic. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell hinüber gesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöst worden, zu setzen und so zu übersenden. Alle Aerzte und Chirurgen sind aufzufordern, die bei Leichendöffnungen, Operationen u. s. w. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf eben gedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einzusenden, und die Vergütung ihrer liquidirten Auslagen und Unkosten zu gewärtigen. Demnach sind auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fischer über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißbildungen, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten, und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern. Es ist zu hoffen, daß Niemand wissenschaftlich eine Gelegenheit versäumen werde, sich um ein eben so bedeutendes, als nütliches vaterländisches Institut, wie das hiesige anatomische Museum ist, verdient zu machen. Desto nöthiger ist es das Publikum dafür zu interessiren, und dasselbe über die rechte Art, dem Institute nützlich zu seyn, zu belehren. Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden selten vorkommenden Thiere zum Vergleich wird erwünscht seyn, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller dergleichen geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

Berlin, den 27. Februar 1811.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im
Ministerium des Innern.

No. 496. Desgleichen wegen desselben Gegenstandes. Vom 19.
Mai 1828.

Zusolge einer Anzeige des Direktors des hiesigen Königl. anatomischen Museums ist seit längerer Zeit die durch die Cirkularverfügung vom 27. Februar 1811 angeordnete Einsendung der vorkommenden Mißbildungen und anderer medizinischen Merkwürdigkeiten an das Museum ganz unterblieben. Der Königl. Regierung wird jene Verfügung durch mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die dortigen Kreisärzte, Hebammen u. s. w. auf das gemessenste danach anzuweisen, namentlich den Ersteren die fragliche Einsendung unter der Adresse des Direktors zur besondern Pflicht zu machen. Uebrigens werden die hiesigen Museum entbehrlischen Stücke nach Befinden vorzugsweise an die Universitäten derjenigen Provinzen zugesendet werden, aus welchen eingegangen sind. — Berlin, den 19. Mai 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 497. Instruktion für den ersten Professor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

1. Der zweite Professor der Anatomie ist zugleich erster Professor des anatomischen Theaters und Museums.
2. Um die Liebe für diese Anstalten ungetheilt zu bewahren, ist dasselbe weder für die menschliche Anatomie im gesunden und kranken Zustande, noch für die vergleichende Anatomie eine eigene Samm-

lung anlegen, sondern Alles, was er Merkwürdiges findet und etwa Geschenk erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 3. Dagegen bleibt ihm unbenommen, die zu seinen Vorträgen nöthigen Präparate, als seinen vergänglichsten Apparat, in einem neuen Spinde auf dem anatomischen Museum und dem anatomischen Theater aufzustellen; so wie aber Etwas darunter vorkommt, das dem anatomischen Museum wenigstens in der Art fehlt, so fällt es an dieses.

§. 4. Sonst stehen ihm alle zu seinen Vorlesungen nöthigen Präparate des anatomischen Museums, so wie die für die Vorlesungen besonders auf dem anatomischen Theater aufbewahrten Präparate freier Gebrauch, und hat er möglichst darauf zu sehen, daß immer nöthiger Präparate vom Museum zu den Vorlesungen nöthig werden, die allein hierzu bestimmten auf dem anatomischen Theater sich möglichst mehren.

§. 5. Verpflichtet ist derselbe zu lesen: a) in jedem Halbjahr Osteologie; b) im Winterhalbjahr die Syndestmologie und die Lehre von den Aponeurosen (publice); c) im Winterhalbjahr die Splanchnologie; d) im Sommerhalbjahr einen größeren oder kleineren Theil chirurgischen Anatomie, oder die Lehre von den Regionen des menschlichen Körpers.

§. 6. Die Vorlesungen, welche der erste Professor, und welche zweite Professor halten, werden, um alle Kollisionen zu vermeiden, ihm nicht gelesen, so wie sie sich wiederum seiner Vorlesungen enthalten, es sey denn, daß wegen Krankheit, oder anderer dringender Ursachen, oder wegen freier Verabredung darin Abänderungen getroffen werden, denn alle drei Lehrer sind gemeinschaftlich verbunden, nirgend dem Vortrage der anatomischen Disziplinen eine Lücke zu lassen, und sich wechselseitig zu unterstützen.

§. 7. Auf dem anatomischen Theater leitet er die Arbeiten der Präparanten, und widmet diesen täglich ein paar Stunden, besonders den Anfängern, und ist wenigstens die Zeit des Präparirens hindurch auf dem anatomischen Theater zu finden, um überall, wenn er sich um mit andern anatomischen Arbeiten beschäftigt, Hülfe leisten zu können.

§. 8. Er besorgt auch alle anatomischen Einspritzungen, sey es in Wachs, Gips oder Quecksilber.

§. 9. Er nimmt keine andere Leichen zu den Einspritzungen, als zu seinen Vorlesungen, als die ihm von dem ersten Professor angewiesen sind. Da dieser nämlich auch die Leichen für die anatomischen und chirurgischen Kursus bestimmen muß, so hat er auch die Leichen Präparanten, zu den Vorlesungen u. s. w. auszuwählen und zu verteilen, damit für Alles gesorgt und die nöthige Kontrolle beschafft und auch keine Mißverständnisse durch verschiedenartige Anordnungen bei Kastellan und dem Inspektor entstehen, sondern eine Einheit im Gange, namentlich bei den Präparanten erhalten wird. Dagegen ist der erste Professor verpflichtet, die Leichen oder Theile derselben, welche der zweite Lehrer zu seinen Vorlesungen geeignet hält, diesem auf sein Verlangen anzuweisen, wenn er sie nicht selbst für die seinigen oder für den Kursus nöthig gebraucht.

§. 10. Im Sommerhalbjahr präparirt er täglich auf dem anatomischen Museum zur Bereicherung desselben mehr oder weniger, je nach dem Bedürfniß desselben, und hauptsächlich was der Direktor jedesmal am nöthigsten findet.

§. 11. Außerdem steht ihm aber frei, eigene Untersuchungen

führen, falls sie nicht mit den vom Direktor gewünschten zusammenfallen. (§. 10.)

§. 12. Was der Direktor z. B. für seine Vorträge in der Akademie der Wissenschaften untersucht wissen will, ist, wenn es neue Entdeckungen mit sich führt, dessen literarisches Eigenthum. Dagegen ist dem Profektor Alles, worauf ihn seine selbstgewählten Untersuchungen führen, literarisch eigen.

§. 13. Wenn Kandidaten zu ihren Inaugural-Dissertationen Gegenstände, die auf dem anatomischen Museum aufbewahrt werden, beschreiben oder abzubilden wünschen, so verweist er sie deshalb an den Direktor.

§. 14. Er selbst giebt ebenfalls weder Beschreibungen noch Abbildungen von den Gegenständen des Museums heraus, ohne vorher mit dem Direktor darüber gesprochen, und dessen Einwilligung dazu zu erhalten zu haben.

§. 15. Er hat wie der Direktor darauf zu sehen, daß die Präparate im möglichst guten Stande erhalten bleiben, und wenn Etwas abgeht, daß der Abgang so bald es seyn kann auf das beste ersetzt wird.

§. 16. Der zweite Profektor, der Kastellan und Inspektor des anatomischen Theaters, so wie der Gehülfe und Inspektor des anatomischen Museums, haben ihm in Abwesenheit des Direktors in allen Angelegenheiten die erste Folge zu leisten.

§. 17. Außer seinem Gehalt und dem Honorar für die Vorlesungen, empfängt er die Hälfte der Gebühren für das Präpariren.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 498. Instruktion für den zweiten Profektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

§. 1. Der zweite Profektor ist sowohl für das anatomische Theater, als für das anatomische Museum thätig.

§. 2. Er besorgt die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des ersten Professors frisch gearbeitet werden müssen, wogegen ihm dieser dieselben Präparate, so weit sie erhalten werden können, wiederum nachher zu seinen Repetitionen überläßt.

§. 3. Sowohl Vormittags als Nachmittags während der Zeit des Präparirens ist er auf dem anatomischen Theater, um abwechselnd, wie es die Arbeiten erfordern, theils diese zu besorgen, theils die Präparanten im Seciren Unterricht zu ertheilen.

§. 4. Im Winterhalbjahr hält er ein Repetitorium der anatomischen Vorlesungen des ersten Professors, so daß er in vier Stunden zusammen sechs vorträgt; daher er auch nur die Zuhörer zu seinen Repetitorien zuläßt, die schon die ausführlichen Vorlesungen eines Professors einer preussischen Universität besucht haben.

§. 5. Es steht ihm auch frei im Sommerhalbjahr über einzelne Gegenstände der Anatomie, welche die andern Lehrer nicht vortragen, Vorlesungen zu halten, falls sie nicht etwa durch freie Verabredung einzeln mit einander darin tauschen.

§. 6. Er darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch vergleichende Anatomie, im gefunden oder frankten Zustande der

Theile anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet, fällt an das anatomische Museum.

§. 7. Zu den Präparaten, welche im Winterhalbjahr beschaffen werden, nimmt er keine, als von dem ersten, oder in dessen Auftrage von dem zweiten Professor angewiesenen Leichen.

§. 8. Bei dem Insiciren ist er dem ersten Professor auf den Wunsch behülflich, um eine solche Fertigkeit zu erlangen, daß er im Nothfall ersetzen kann.

§. 9. Im Sommerhalbjahr präparirt er auf dem anatomischen Museum in der Regel in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr und wenn es dringende Umstände nöthig machen, auch einige Nachmittagsstunden, und nur was der Direktor nöthig findet.

§. 10. Wenn bei dem, was der Direktor für seine Zwecke präpariren aufgiebt, sich etwas Neues findet, so ist es dessen literarisches Eigenthum.

§. 11. Was dagegen der zweite Professor bei seinen eigenen Untersuchungen in andern Stunden bei andern Gegenständen findet, bleibt sein unbefristetes literarisches Eigenthum.

§. 12. Er beschreibet und zeichnet keine Gegenstände des Museums ohne Bewilligung des Direktors, erlaubt dies auch Andern nicht, und läßt Keinem Gegenstände vom Museum verabsolgen, die nicht der Direktor ausdrücklich dazu bestimmt hat, und es wird, wie bisher daraus Nichts verlihen, sey es auch auf noch so kurze Zeit.

§. 13. Mit der größten Sorgfalt nimmt er sich der Präparate sowohl auf dem anatomischen Museum, als auch deren an, welche auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden und so wie der Weingeist trübe wird oder verdunstet, in welchem die Präparate befinden, oder so wie sich Motten und Larven in trocknen Präparaten zeigen, läßt er das Nöthige vom Gehülfen oder Inspector besorgen, oder thut es selbst.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 499. Instruktion für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829.

§. 1. Der Kastellan der Anatomie hat die Befehle sowohl der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als des Kriegsministeriums pünktlich zu erfüllen.

§. 2. Eben so hat er in Allem, was sein Amt betrifft, die Befehle der den gedachten Ministerien untergeordneten Behörden zu folgen, also nicht nur die Befehle der Universität und der medizinisch-chirurgischen Militärschule hier selbst überhaupt, sondern auch die Befehle der Professoren der Anatomie und Chirurgie, so wie auch der Vorlesungen und aller übrigen Professoren, welche auf dem anatomischen Theater Vorlesungen halten, oder von den chirurgischen Instrumenten Gebrauch zu machen berechtigt sind.

§. 3. So wie er gegen seine Vorgesetzten stets die ihnen schuldige Ehrfurcht zu beobachten hat, so muß er auch gegen die Studierenden höflich und bescheiden seyn.

§. 4. Der Kastellan muß den Umlauf aller der ihm von dem Direktor oder dem Dekan der Militärschule übergebenen Papiere ungehäuft besorgen.

§. 5. Der Kastellan muß bei allen öffentlichen Verhandlungen, welche auf der Anatomie Statt finden, folglich während aller daselbst zu haltenden Vorlesungen, so wie während der Abhaltung der anatomisch-chirurgischen Staatsprüfungen u. s. w. daselbst gegenwärtig seyn, und namentlich an den sechs Wochentagen in den sechs Wintermonaten jeden Morgen von 9 bis 12 Uhr in dem zu seinen Geschäften bestimmten öffentlichen Lokale anzutreffen seyn, oder falls er durch Krankheit oder in Folge eines höheren Auftrages daran verhindert seyn sollte, den Professoren der Anatomie oder dem Profektor davon Nachricht geben.

§. 6. Der Kastellan hat darauf zu sehen, daß der Aufwärter der Anatomie seine Pflichten pünktlich erfülle; jedoch wird er sich bei seinen Aufträgen und Erinnerungen der Bescheidenheit befehligen.

§. 7. Der Kastellan muß auf Alles, was zur Anatomie gehört, auf das Gebäude selbst, auf das Hausgeräthe, auf die anatomischen und chirurgischen Instrumente und Bandagen, auf die Bücher, auf Holz, Torf, Kohlen, Licht u. s. w. ein wachsames Auge haben, damit Diebstahl und Feuergefahr verhütet werden. Derselbe muß ferner die Anatomie zur gehörigen Zeit öffnen und schließen, auch Alles gehörig verwahren, und an die dazu Berechtigten Nichts ohne Befehl verabsolgen, Andern aber ohne Anweisung der Professoren der Anatomie und Chirurgie, insonderheit der Professoren und Geheimen Medizinalräthe Rudolphi und Kluge, denen die Oberaufsicht über die vorhandenen anatomischen Präparate, die Bücher, Instrumente und Bandagen-Sammlungen anvertraut ist, Nichts mittheilen, da er für Alles zu haften hat.

§. 8. Daher muß der Kastellan auch besonders über das Einsetzen im ganzen Gebäude die Aufsicht führen, nicht zugeben, daß Kohlenpfannen und Licht in die Zimmer der Präparanten gebracht werden, noch daß irgend Jemand Tabak rauche; eben so muß er darüber wachen, daß die möglichst größte Reinlichkeit beobachtet wird, daß die Ventile stets in Ordnung, und so viel es seyn kann Tag und Nacht offen sind, daß Niemand ohne spezielle Erlaubniß der Professoren der Anatomie ausser den gewöhnlichen Stunden daselbst präparire.

§. 9. Im Winter muß der Kastellan der Anatomie alle Kadaver in Empfang nehmen, und darauf sehen, daß sie von dem Aufwärter zu gehöriger Zeit gereinigt, gewaschen und rasirt werden, damit sie nicht anders, als von allen Unsauberkeiten frei auf die Präparatentische kommen. Auch müssen die angekommenen Kadaver vor 9 Uhr des Morgens mit Nummern versehen seyn, die mit den zu ihnen gehörigen Leichenzetteln übereinstimmen. Auch hat der Kastellan darauf zu sehen, daß die an die Kadaver gehefteten Nummern möglichst lange daran bleiben, und daß nichts von den Kadavern verschleppt oder geschleudert werde. Daher soll er auch bei dem Einpacken und Wegschaffen der verarbeiteten Kadaver gegenwärtig seyn, und Niemanden die Leichenkammer anvertrauen.

§. 10. Lassen Prüfungskandidaten die zu ihren Lektionen erforderlichen Präparate heimlich oder öffentlich durch Andere anfertigen, so ist der Kastellan dafür verantwortlich; daher wird ihm zur Pflicht gemacht, dies durch strenge Wachsamkeit zu verhindern.

§. 11. Sollten auf dem anatomischen Theater Unordnungen vorkommen, die er nicht beilegen kann; sollten ihm die Studenten oder der Anatomie-Aufwärter daselbst etwas in den Weg legen, so hat er sich

deshalb zuvörderst an die Professoren der Anatomie zu wenden, die Sache in der Kürze beizulegen. Kann die Sache aber nicht gelegt werden, oder hat er in andern Punkten zu klagen, so weiset er sich entweder an den Rektor der Universität, oder an den Direktor der medizinisch-chirurgischen Militärakademie, je nachdem die Sache geeignet ist.

§. 12. Da die Geschäfte des Kastellans für die sechs Sommermonate fast ganz ruhen, so ist derselbe während dieser Zeit verpflichtet, dem Direktor des anatomischen Museums oder dem Professor der sechs Wochentagen täglich wenigstens drei Stunden im Verfertigen der Präparate behülflich zu seyn.

Berlin, den 13. April 1829.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.
Der Minister des Krieges und Medizinal-Angelegenheiten. v. Hake.

No. 500. Bestallung für den Kastellan der Anatomie. Vom April 1829.

Nachdem der Chirurgus bei der reitenden Artillerie, Dr. N. wegen seiner, bei der mit ihm abgehaltenen Prüfung an den Tag gegebenen Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Kastellan der hiesigen königlichen Anatomie ausersehen worden ist, so wird derselbe in dieser Qualität dergestalt hierdurch ernannt und bestallt, daß er dem königlichen Hause jederzeit hold, treu und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwenden soll. Besonders wird demselben zur Pflicht gemacht, den Befehlen und Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden und Professoren der Anatomie und Chirurgie pünktlich Folge zu leisten, und überhaupt all dasjenige zu thun, was ihm nach dem Wirkungskreise seines Amtes zu thun obliegt, und durch die ihm ertheilte besondere Dienst-Instruktion bereits vorgeschrieben ist, oder durch etwanige künftige Verordnungen noch näher vorgeschrieben werden möchte, und bei allen seinen Amtsverrichtungen sich so zu betragen, wie es einem treuen und gewissenhaften Kastellan wohl ansteht und gebührt. Für die von ihm zu leistenden treuen Dienste soll derselbe incl. der Entschädigung für die wegfallenden Honorariengelder der Kursirenden ein jährliches Gehalt von Fünfhundert und Fünfzig Thalern, wovon jedoch das Solagio und der Pensionsbeitrag in Abzug kommt, und zwar 110 Rthl. aus der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten, 281 Rthlr. 21 Sgr. incl. 58 Rthlr. Gold, nach Abzug des Pensionsbeitrags und des Solagio's aus der Gehalts- und Dispositions-Kasse des Ministerii der Unterrichts-Angelegenheiten, 150 Rthlr. aus den Fonds des Kriegeministeriums in den gewöhnlichen Raten, und außerdem an Emodimenten a) von jedem Prüfungskandidaten oder Studirenden für die verlangte Injektion der Gefäße, das heißt für jeden Theil ohne Ausnahme 1½ Rthlr., und b) von jedem Präparanten für die nöthige Seife und Handtücher ein Waschgeld von 1½ Rthlr. zu erheben, in sich aller mit seinem Amte verbundenen Rechte und Prerogative erfreuen haben. — So geschehen Berlin, den 13. April 1829.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.
Der Minister des Krieges und Medizinal-Angelegenheiten. v. Hake.

No. 501. Bestallung und Instruktion für den Wärter der anatomischen Sammlung. Vom 31. Juli 1833.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 13. v. Mts. zu genehmigen geruhet haben, daß dem N. die bei dem hiesigen Königlichen anatomischen Museum erledigte Wärterschaft übertragen werde, so ernennet das Ministerium denselben hienächst zum Wärter des gedachten Museums unter der Bedingung, daß er seine Pflichten in dieser Eigenschaft treu und redlich erfülle, daß die Konservation der Präparate des Museums zur angelegentlichsten Pflicht mache, und überhaupt allen seinen Obliegenheiten, welche die folgende Instruktion ihm vorschreibt, pünktlichst nachkomme. Das Ministerium erwartet, daß derselbe das in ihn gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung rechtfertigen, und sein Benehmen und seine Führung stets so seyn werde, wie es dem Wärter einer Königlichen Anstalt gebührt.

§. 1. Der Wärter des anatomischen Museums hat dem Direktor desselben in allen dieses Institut betreffenden Dingen strenge und pünktliche Folge zu leisten; auch ist derselbe dem zweiten Professor der Anatomie und dem Profektor in Allem, was deren Geschäfte auf dem Museum betrifft, und insofern seine Dienstleistungen nicht für den Direktor des Museums in Anspruch genommen sind, Gehorsam schuldig. Er hat nicht allein dem Direktor desselben, sondern auch dem zweiten Professor der Anatomie, dem Profektor und dem Gehülfen des Museums bei ihren Arbeiten und Präparationen auf dem Museum unerschütterliche Hand zu leisten.

§. 2. Zu jeder Zeit, in welcher Präparate für die Vorlesungen aufgestellt, und Vorlesungen mit Demonstrationen im Auditorio des Museums von den Mitgliedern dieses Instituts gehalten werden, muß der Wärter gegenwärtig seyn. Er hat die von den Mitgliedern des Instituts zu ihren Vorlesungen benutzten Präparate von ihrem Orte im Museum in den Hörsaal und wohlgehalten wieder zurück zu bringen, und die systematische Ordnung, in welcher die Präparate aufgestellt sind, sich fest einzuprägen, und dieselbe jedesmal genau zu beobachten.

§. 3. Ausserdem muß der Wärter während des Sommers von vier Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Museum gegenwärtig seyn. Hier hat er die ihm von dem Direktor und dem Profektor anvertrauten Dienste zu leisten. Die übrige Zeit und die Nachmittagsstunden ausser den öffentlichen Ausstellungen des Museums hat er zu Präparationen für das letztere zu benutzen.

§. 4. Im Winter hat er für die Heizung der Zimmer in den kalten Tagen zu sorgen, und sich dabei zur Verhütung von Feuergefahr die strengste Vorsicht zum Gesetze zu machen. Alle freie Stunden der Wintertage, in welchen er nicht zu den Ausstellungen des Museums oder zu Hilfsleistungen für die Vorlesungen in Anspruch genommen ist, hat er zu Präparationen für das Museum zu verwenden. Auch soll er nöthigenfalls bei gehäufter Arbeit auf dem anatomischen Theater und bei Krankheitsfällen des Dienstpersonals des letzteren, so weit es seine laufenden Dienstgeschäfte zulassen, für diese Anstalt in Anspruch genommen werden.

§. 5. Der Wärter hat nicht allein die künstliche Zusammensetzung der Skelette zu besorgen, sondern ist auch bei dem Aufstellen, Ordnen und Eintragen der Präparate, indem er dem Direktor und dem Pro-

sektor an die Hand geht, thätig; er hat die Auffüllung des Weistes und das Auftragen des Firnisses zu besorgen, und in jeder Hinsicht über die Konservation der Präparate zu wachen.

§. 6. Daher muß der Wärter die Gegenstände des Museums beständig im Auge behalten, und hat diejenigen, welche schadhaf worden sind, oder durch Mangel an Weingeist, Firniß, oder durch Wurm leiden, so viel es von ihm abhängt zu restituiren, sonst dem Direktor oder dem Profektor Anzeige zu machen.

§. 7. Er hat die zu den anatomischen Arbeiten nöthigen Materialien im Auftrage des Direktors zu beschaffen, und die an das Museum eingesandten Gegenstände auf dasselbe zu befördern.

§. 8. Alle eingehende, zur Präparation bestimmte Gegenstände hat der Wärter mit auf Pergament geschriebenen Nummern zu versehen, welche mit den Nummern des Katalogs der unpräparirten, aufgestellten Gegenstände korrespondiren, und welche sie so lang halten, bis sie präparirt, aufgestellt und in dem großen Katalog Museums aufgeführt worden.

§. 9. Bei den öffentlichen Ausstellungen des Museums, so wenn dasselbe von hiesigen und fremden Gelehrten in den ihnen berechneten Stunden besucht wird, muß der Wärter auf dem Museum gegenwärtig seyn. Bei den öffentlichen Ausstellungen hat er das zu halten, daß Mäntel und Stöcke von den Besuchenden vor dem Eintritt abgelegt werden. Er hat sich gegen Jedermann beschweren zu betragen, aber Keinem, der nicht mit einer Einlaßkarte versehen den Eintritt zu gestatten.

§. 10. Während der öffentlichen Ausstellungen hat er darauf zu sehen, daß Niemand etwas beschädige, aus den Kisten herausnehme oder auch nur anfasse.

§. 11. In den für den Zutritt der Gelehrten bestimmten Stunden darf der Wärter keine Zeichnungen nach den Präparaten des Museums erlauben, wenn die Befugniß dazu nicht ausdrücklich vom Direktor erteilt worden ist. Eben so wenig darf er Jemanden aus den Schränken oder Gläsern zu näherer Untersuchung darinnen oder die Schlüssel zu den Schränken hiesigen oder fremden Gelehrten einhändigen. In den Fällen, wo die genauere Untersuchung des Präparats von hiesigen oder fremden Gelehrten zulässig ist, wird der Direktor den Profektor zur Unterstützung und Erleichterung der Gelehrten anweisen, und der Wärter ist dann verpflichtet, den Gelehrten bei näherer Untersuchung der Gegenstände, so viel es seine Dienstschäfte erlauben, an die Hand zu gehen.

§. 12. Unter keinerlei Vorwand hat der Wärter von denen, die das Museum besuchen, Etwas zu fordern, oder Geschenke anzunehmen.

§. 13. Der Wärter hat für die regelmäßige Reinigung der Tische, Spinden, Tische und Bretter Sorge zu tragen, und in dem Arbeitszimmer Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem Arbeitszimmer des Museums, von dem Wärter, noch von dem Gehülfen, noch von den zu Präparationen angewiesenen Studirenden Tabak geraucht werden darf. Die Befolgung dieses Verbots hat der Wärter strenge zu wachen.

Für die im Vorstehenden näher bezeichneten Dienstleistungen der Wärter einen monatlichen Gehalt von Sechs und Zwanzig Thaler 7½ Sgr., nebst freier Wohnung und Feuerung zu genießen haben.

Urkundlich ist diese Bestallung und Instruktion von dem Mini-
sterio ausgefertigt, und mit dessen Inseigel bedruckt worden.

Berlin, den 31. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 502. Instruktion für den Direktor der zoologischen Samm-
lung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studiren-
den. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des unterzeichneten Departements soll das
zoologische Museum der Universität den hier Studirenden zur Be-
nutzung geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1) Den Studirenden der Königl. Friedrich-Wilhelms Un-
iversität wird das Museum wöchentlich zwei Mal, nämlich im Sommer
Mittwochs und Sonntags von 4 bis 6 Uhr und im Winter an
denselben Tagen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

2) Diejenigen unter ihnen, welche die Naturgeschichte zum Ge-
genstande eines besondern Studiums machen, können, auf deshalb ge-
hörige Nachsuchung, von dem Direktor mit Einlaßkarten versehen
werden, die ein für alle Mal zu den genannten Stunden gültig sind.

3) Jedoch ist die Zahl solcher, zu unausgesetztem Besuchen des
Museums befugten Studirenden beschränkt, und es werden für jedes
Jahr nicht mehr als 20 solcher Einlaßkarten ausgegeben.

4) Eben so können von den übrigen Studirenden jedesmal auch
nur 20 zugelassen werden.

5) Diese holen ihre Einlaßkarten gegen Einzeichnung ihres Na-
mens in den Morgenstunden der genannten Tage von dem Gehülfen
des zoologischen Museums ab.

6) Von den Besuchenden dürfen keine Schränke und Schubkästen
geöffnet, noch die Naturalien betastet oder in die Hände genommen
werden.

7) In der Zeit, wo die Studirenden das Museum besuchen, ist
es für alle andere Personen geschlossen.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 503. Instruktion für den Direktor der zoologischen Samm-
lung, in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und
Naturforscher. Vom 15. Juni 1814.

1. Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach
der Zoologie zum Gegenstande besonderer Untersuchungen und Nach-
forschungen macht, hat Anspruch auf den ungehinderten Zutritt in das
Museum und die freie Benutzung der vorräthigen Sammlungen.

2. Jedoch können die darauf abzuweckenden Arbeiten und Unter-
suchungen nur in dem Lokal des Museums vorgenommen, und durch-
aus keine Stücke aus demselben verlehnen werden.

3. Wer die obige Absicht hegt, hat sich deshalb an den Direktor
des Museums zu wenden, und von diesem die näheren Bedingungen, die
in seinem Fach andere seyn können, zu erfahren.

4. Alle in Königl. Diensten stehende Gelehrte, besonders die
Professoren der Königl. Universitäten und Gymnasien, so wie die Mit-
glieder der Königl. Akademie der Wissenschaften erhalten den freien
Brauch der Sammlungen, entweder unbedingt, wenn sie die Stücke

an Ort und Stelle betrachten, oder gegen einen schriftlichen Aeu-
worin sie sich für jeden Schaden verantwortlich machen, wenn sie
wisse Abtheilungen zum Behuf genauerer oder fortgesetzter Unt-
suchungen in einem der Arbeitszimmer vornehmen wollen. Auf d-
Fall ist dafür zu sorgen, daß sie, so lange ihre Arbeit währt, ein
hättniß benutzen können, zu welchem sie den Schlüssel bekommen,
in welchem in ihrer Abwesenheit die Sachen sicher bewahrt stehen.

5. Auswärtige Personen aber, und sonst dem Direktor
hinlänglich bekannte, haben in der Person eines hier ansässigen sic-
Mannes vorher einen Bürgen zu stellen, oder sich wegen Erlaß
dieser Bedingung an das unterzeichnete Departement zu wenden,
ihm die Benutzung der Sammlungen unter denselben Bedingungen
wie oben, von dem Direktor gestattet werden darf.

6. Dieser ist übrigens angewiesen, allen solchen Arbeiten je-
möglichen Vorschub zu leisten, und auf jede Frage nach den vor-
denen Stücken die nöthige Auskunft und Zurechtweisung zu geben.
Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 504. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sam-
lung, in Betreff der Benutzung derselben von Seiten des g-
seren Publikums. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des Königl. Departements soll das zool-
sche Museum bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität auch
das größere Publikum geöffnet werden, und zwar unter folgen-
den Bestimmungen.

1. Den Besuchen einheimischer und auswärtiger Personen
derlei Geschlechts steht das Museum Dienstags und Freitags von
bis 2 Uhr offen.

2. Zu diesem Behuf werden jedesmal 40 Einlaßkarten aus-
geben, die nur für den Tag gültig sind, für welchen sie gelöst wur-

3. Die Einlaßkarten werden aber nur an hier einsässige bekan-
Personen auf deren schriftliches Begehren, mit Bemerkung der Per-
sonenzahl, die sie einzuführen denken, ausgegeben, und können zu-
vor vom Museum abgeholt werden.

4. Fremde haben sich also durch ihre hiesigen Bekannte ein-
ren zu lassen.

5. Die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgelt-

6. Der Ausgang ist durch die Haupttreppe im Universitätsgebäu-
Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zo-
gischen Sammlung. Vom 19. April 1811.

Nachdem das Departement des Kultus und öffentlichen Un-
richts beschlossen hat, den N. aus Braunschweig zum Gehülfen
dem zoologischen Museum hiesiger Universität anzustellen; so ist für
diese Instruktion ausgefertigt worden, und verpflichtet sich ders-
bei Uebnahme der Stelle eines Gehülfen und Arbeiters am zool-
schen Museum hiesiger Universität den Inhalt dieser Instruktion
allen Punkten nach allen seinen Kräften zu erfüllen, und verblei-
ben sich eidlich zur Befolgung der darin ertheilten Vorschriften.

1. Seine hauptsächlichsten Arbeiten bestehen in Allen dem, 1

zur kunstmäßigen Aufstellung aller in dem zoologischen Museum enthaltenen Thierarten und ihrer Theile, und zu der Zubereitung derselben für diejenige Art der Aufbewahrung gehört, welche der Aufseher des zoologischen Museums bestimmt. Diese Arbeiten sind: Ausbalgen, Ausstopfen, Austrocknen, Aufblasen, Einsetzen in Weingeist, Ausbreiten der Insekten u. s. w., ferner alle Vorbereitungen und Einrichtungen der Kasten, Gestelle, Gläser, Erhaltungsfüssigkeiten u. s. f., zugleich das hierbei vorkommende Schreiben der Etiketten, Verzeichnisse u. dgl.

2. Zur Erhaltung der aufbewahrten Gegenstände, die ihm zur besondern Pflicht gemacht wird, wendet er Alles an, was sie gegen Motten, Raubinsekten, Feuchtigkeit, Staub und Licht sichert, oder die schon angegriffenen wieder herstellt. Dazu gehört das sorgfältige Verschließen der Schränke, Kasten und Fenster, das Herablassen der Vorhänge, das zu dienlichen Zeitpunkten vorzunehmende Auslüften, Auspochen, Waken, das stete Nachsehen in den Sammlungen zur Entdeckung der Beschädigungen, und die Ausbesserung der beschädigten Gegenstände.

3. Ueberhaupt führt er pünktlich und nach seinen Kräften alle die ihm von dem Aufseher aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte aus, welche dieser für die Anstalt zweckmäßig und nützlich hält, und sucht mit Bereitwilligkeit sich noch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihm von dem Aufseher als dem Museum erprieslich angezeigt und empfohlen werden. Keine der ihm aufgetragenen, seine Kräfte nicht übersteigenden Arbeiten ist ihm zu mühsam oder zu gering.

4. Er führt eine sorgfältige Aufsicht auf alle Zimmer, Thüren und Fenster des Museums, und hütet dasselbe vor Diebstahl, Feuer, Beschädigung durch das Wetter auf die ihm mögliche Weise. Jeden Morgen und jeden Abend visitirt er zu diesem Endzwecke alle Zimmer des Museums.

5. Er ist bei den Besuchen des Museums und bei den gestatteten Benutzungen der einzelnen Sammlungen gegenwärtig, zeigt sich gegen die Besuchenden gefällig, ist ihnen zu näherer Betrachtung der Gegenstände gern behülflich, ertheilt ihnen willig die verlangte Auskunft, aber verhütet mit eben so viel Gewissenhaftigkeit als Bescheidenheit und Höflichkeit alles Angreifen und Handhaben der Sachen, und giebt nicht zu, daß irgend Einzelne von der Gesellschaft in ein anderes Zimmer des Museums gehen, sondern behält sie Alle in seiner Gegenwart.

6. Ohne Erlaubniß des Aufsehers läßt er für sich Niemand in das Museum ein, und unter keinem Vorwande vertraut er fremden Personen Schlüssel desselben an.

7. Unter keinem Vorwande und Namen nimmt er irgend eine Erkenntlichkeit für das Einlassen und Umherführen und für das Zusammenseyn bei Besuchen.

8. Er ist für alle in dem zoologischen Museum aufbewahrten Gegenstände verantwortlich, und erlaubt sich nie, irgend ein Stück, wenn es ihm auch noch so unbedeutend und verdorben scheinen sollte, ohne die ausdrücklich darüber eingeholte Meinung des Aufsehers daraus zu entfernen.

9. Er sucht auf jede erlaubte Art zu der Vermehrung und Verbesserung der im Museum enthaltenen Sammlungen beizutragen, und giebt dem Aufseher sogleich Nachricht, wenn er etwas dahin Ein-

schlagendes in Erfahrung bringt, das dieser zum Besten der Anstalt benützen könnte.

10. Er darf nie eine Naturalien- oder Präparaten-Sammlung für sich selbst oder für einen Andern machen, und eben so wenig mit solchen Gegenständen Handel oder Tausch treiben.

11. Gegen den Aufseher des zoologischen Museums beträgt er sich wie gegen den Vorgesetzten, dem er zunächst verantwortlich und untergeordnet ist, und gegen die noch neben und mit ihm am Museum Angestellten, wie es der gemeinschaftliche Zweck und gute Verträglichkeit verlangt. Er giebt ihnen nach seinen besten Einsichten Befehl, unterweist sie gern und ohne Rückhalt in den Fertigkeiten und Kenntnissen, die er besitzt, und hilft willig die Arbeiten ausführen, welche entweder überhaupt gemeinschaftlich wirkende Kräfte fordern, oder ohne seine Beihülfe gar nicht zu Stande gebracht werden könnten. Bei allen Arbeiten ist überhaupt das Beste des Museums allen übrigen Rücksichten voranzustellen, und wenn eine Arbeit durch Aufschub leiden würde, so muß sie einer schon angefangenen unbedenklich vorgezogen werden.

Berlin, den 19. April 1811.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 506. Instruktion für den Aufwärter bei der zoologischen Sammlung. Vom 12. August 1813.

§. 1. Der Aufwärter des Königl. zoologischen Museums hat die Reinigung und Heizung der Zimmer, so wie die Wege und Befestigungen für dasselbe zu besorgen, und bei den Arbeiten des Gehülfen des zoologischen Museums die nöthige Handreichung zu leisten.

§. 2. Die Reinigung der Säle, Zimmer, Korridors und Treppen des Museums kann er theilweise durch seine Frau, oder eine gemiethete Magd, für die er jedoch völlig verantwortlich ist, verrichten lassen, und ist von ihm nur dahin zu sehen, daß a) in jedem Zimmer, in welchem gearbeitet wird, täglich einmal ausgekehrt, und der Staub mit feuchten Tüchern von den Tischen, Schränken und Fenstern abgenommen werde; b) dasselbe mit gleicher Sorgfalt in den übrigen Zimmern geschehe, so oft es nach Maßgabe der Jahreszeit oder anderer Umstände vom Direktor oder Gehülfen für nöthig gehalten wird; c) daß das ganze Museum wenigstens halbjährlich in den Ostern; und Michaelis-Ferien (sonst aber auch jedes Zimmer, so oft es z. B. im Sommer der Motten wegen nöthig gefunden wird) durchaus und gründlich mit Wasser gereinigt, d. h. der Fußboden geschweert, die Fenster gewaschen, die Vorhänge abgenommen und ausgeklopft, und die Schränke auch oberhalb vom Staube völlig befreit werden; d) daß endlich der Korridor im Hauptgebäude bis an die große Treppe; und von dieser Treppe der Theil, der aus dem mittleren Stockwerk an der Seite des Museums auf das dritte Stockwerk führt, stets rein gehalten, und deshalb auch zu bestimmten Zeiten gewaschen werde.

§. 3. Die frei stehenden großen Säugthiere hat er wöchentlich einmal, nach Anleitung des Gehülfen, sammt ihren Gestellen abzuwaschen, und sogleich zu melden, wenn er an ihnen oder sonst irgendwo Motten bemerkt.

§. 4. Er ist aber nicht befugt, die in den Schränken aufbewahrt

n Thiere eigenmächtig zu reinigen, oder nur einen derselben anders, als auf Befehl des Direktors oder Gehülfsen zu öffnen.

§. 5. Ueberhaupt ist er verantwortlich für jeden Schaden, der durch seine oder seiner Frau oder seiner Stellvertreter erwiesene Unvorsichtigkeit angerichtet wird, und soll ihm der Ersatz desselben von seinem Lohn abgezogen werden. Er hat sich daher mit dem Reinigen der Gläser, worin Thiere in Weingeist aufbewahrt sind, oder der Krankfenster nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl seiner Vorgesetzten zu befassen, noch weniger darf er irgend Etwas von den Materialien anders, als wenn es ihm aufgetragen worden, reinigen wollen.

§. 6. In den Wintermonaten hat er das Arbeitszimmer des Gehülfsen und dasjenige Zimmer des Museums zu heizen, in welchem der Direktor gerade beschäftigt ist. Dies geschieht so früh, daß die Zimmer spätestens um 7 Uhr warm sind. Das dazu nöthige Holz wird ihm vom Kastellan angewiesen, und von ihm selbst in Vorrath für das Museum geschafft. Er darf sich auch nicht entziehen, wenn einzelnen Fällen mehrere Zimmer zu heizen seyn sollten.

§. 7. Das für das Museum und die Arbeiten des Ausstopfens nöthige Wasser hat er immer in der erforderlichen Menge und frisch zu haben; und dagegen das schmutzige Wasser nebst dem Abfall fort zu lassen, Ersteres ohne erst daran erinnert zu werden, Letzteres nie, ohne vorher angefragt zu haben, ob vielleicht noch etwas Brauchbares darin enthalten sey.

§. 8. In allen Angelegenheiten des Museums hat er dem Direktor und Gehülfsen unbedingten Gehorsam zu leisten, und die von ihnen erhaltenen Aufträge unverzüglich und auf das pünktlichste auszuführen, auch täglich zwei Mal zu einer bestimmten Zeit bei Beiden nachzufragen, ob dergleichen für ihn zu thun sey.

§. 9. Dagegen sind diese nicht berechtigt, irgend einen persönlichen Dienst, z. B. die Reinigung ihrer Wohnungen, oder Bestellungen in ihren Privatangelegenheiten von ihm zu fordern.

§. 10. In Hinsicht auf Bestellungen für das Museum, mit welchen kleine Auslagen verbunden sind, hat er sich wegen deren Vortheilhaftigkeit oder Wiedererstattung an den Gehülfsen zu halten, und werden die jährliche Berechnungen gemachter Auslagen ihm nicht gestattet.

§. 11. Es ist ihm ausdrücklich verboten, irgend Jemanden ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors den Eintritt in das Museum zu gestatten, oder wohl gar Fremde zum Besehen desselben hineinzulassen.

§. 12. Er macht sich ausdrücklich verbindlich, von Niemanden, unter welchem Vorwande es auch sey, Trinkgelder oder irgend eine andere Erkenntlichkeit anzunehmen, es sey denn, daß der Direktor in einzelnen besondern Fällen seine Einwilligung dazu gebe.

§. 13. Er hat jeden Abend vor Sonnenuntergang die Räume durch alle Zimmer des Museums zu machen, alle Fenster wohl zu verschließen, die Vorhänge niederzulassen, nach den Defen zu sehen, ob das Feuer ganz ausgebrannt sey, und dem Direktor Bericht zu erstatten, daß sich Alles in Ordnung befinde.

§. 14. Es wird ihm ernstlich verboten, nach dieser Zeit, oder wohl gar mit Licht anders, als zum Einheizen in das Museum zu kommen. — Berlin, den 12. August 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 507. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akademischen Sammlungen daselbst ferner nicht Museen genannt werden sollen. Vom 2. Juli 1836.

Da des Königs Majestät es angemessen gefunden haben, daß die Benennung Museum nur dem hiesigen Kunstmuseum beigelegt werden solle, so werden Sie hiermit beauftragt, zu veranlassen, daß die bisher mit demselben Namen belegten Sammlungen der Universität, wie die zoologische und anatomische Sammlung, offiziell ferner nicht mehr Museum, sondern Sammlungen benannt werden.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 508. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf seine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833.

§. 1. Der Professor N. legt seine bisherige Anstellung als Gehülfe bei dem Königl. Mineralienkabinet der hiesigen Universität nieder, und ist von den Obliegenheiten derselben, welche gleichzeitig auf den neu ernannten Gehülfen übergehen, entbunden. Da aber der Professor N. den bisherigen Gehalt aus dem Fonds des Mineralienkabinetes zu beziehen fortfährt, so werden ihm dafür andere Funktionen zugetheilt, und zwar solcher Art, welche bei den Geschäften im Innern des Kabinetes höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und in der äußeren Repräsentation desselben zur würdevolleren Erscheinung desselben beitragen.

§. 2. Er wird deshalb in den jedesmal halbjährlich von dem Direktor, unter Genehmigung des Ministeriums zwei Mal wöchentlich zu je zwei festzusetzenden Stunden für den öffentlichen Zutritt des größeren Publikums anwesend seyn, wenn der Direktor nicht persönlich gegenwärtig ist, die Oberaufsicht dabei zu führen, und dabei zu seiner Erleichterung sich des kleinen Zimmers als seines regelmäßigen Aufenthalts bedienen können, welches an den Haupteingang rechts anstößt. Von hier aus wird er nach Umständen in die Säle gehen, welche für die Spezialaufsicht während dieser Stunden ihre besonderen Hüter erhalten, und den Besuchenden nützlich seyn, ausgewählte Personen selbst geleiten u. s. f., sich aber auch nach Befinden in das kleine Zimmer wieder zurückziehen können, von wo aus er einer jeden möglichen Störung der Ordnung während des öffentlichen Besuchs am nachdrücklichsten augenblicklich begegnen kann.

§. 3. An den übrigen laufenden Geschäften des Kabinetes wird er nur in so weit Theil nehmen, als der Direktor mit Bezug auf §. 1. seine Hülfe dabei besonders in Anspruch nimmt. Dies wird aber Statt finden a) in allen Fällen, wo der Gehülfe seinen Funktionen nicht für sich vollständig gewachsen ist, und wo er ihn dann anleiten und belehren wird. Ganz besonders beim Tauschverkehr des Kabinetes werden diese seine besonderen Dienste erforderlich seyn; b) in denen, wo der Direktor selbst seine wissenschaftliche Hülfe in Anspruch nimmt, sein Gutachten verlangt, bei neu sich darbietender Acquisitionen ihm einzelne bestimmte Stücke zu näherer wissenschaftlicher Untersuchung vorlegt u. s. w.; c) bei dem Besuche des Kabinetes in anderen als den obigen Stunden, durch auswärtige Gelehrte und andere ausgezeichnetere Personen. Zu allen diesen Geschäften wird der Professor N. auf jedesmalige besondere Aufforderung

Direktors im Kabinet zu erscheinen bereit seyn, so weit ihnen nicht festgesetzt, bestimmten, bleibenden Stunden Genuß geschehen
 2. Schon das zwei Mal wöchentliche Erscheinen in den Stunden öffentlichen Zutritts für das Publikum wird eine bequeme Gelegenheit zu dem für das jedesmal nächst zu Bestimmende darbieten.

§. 4. Nicht zu den laufenden Geschäften, sondern zu den übrigen vom Professor N. zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen für das Kabinet werden gerechnet die Dienste, welche derselbe in eigener Wahl, seinem wissenschaftlichen Berufe gemäß, irgend an einem des Kabinetts der immer zu erhöhenden wissenschaftlichen Bildung desselben leisten, und durch Niederlegung seiner Resultate Etiketten bei den betreffenden Stücken ihren Werth erhöhen wird. Ist hier ein großes Feld freier, verdienstlicher Thätigkeit, und es ist von seiner Liebe zur Sache erwartet, daß er sich dasselbe mit Interesse angelegen seyn lassen wird.

§. 5. Zu seinen Vorlesungen wird er sich, wie bisher, der Sammlungen bedienen, sich das ihm dazu Erforderliche auswählen und an seinen Ort zurückstellen, wobei er sich der Dienstleistungen des Gehülfen bedienen kann, der in jedem Falle davon Kenntniß zu nehmen hat. Er versteht sich, daß er die Kollision mit dem, was der Direktor gleichfalls zu seinen eigenen Vorträgen bedarf, vermeidet.

Berlin, den 5. Mai 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

No. 509. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinetts. Vom 24. Juni 1833.

§. 1. Der Professor N. erhält einen Schlüssel der Art, daß selbe die Mehrzahl der Schränke des Königl. Mineralienkabinetts mittelbar aufschließt. Dieser Schlüssel wird seiner Person ausschließlich anvertraut, und er darf denselben an Niemand sonst, es sey nun mit ausdrücklicher Bewilligung des Direktors des Kabinetts, wegleihen oder leihen. Die gewissenhafte Sorgsamkeit, daß der Schlüssel in andere Hände komme, wird, so wie die unbedingte Treue in Bezug auf alle Gegenstände der Sammlung, ihm zur strengen Pflicht gemacht.

§. 2. Zu denjenigen Schränken, welche der vorgenannte Schlüssel nicht schließt, werden die besonderen Schlüssel an einem festgesetzten Orte liegen, welcher sich unter Verschluss des ersten Schlüssels befindet, so daß dieser Eine hinreicht, dem Professor N. den Zugang zu allen verschlossenen Gegenständen des Kabinetts zu öffnen.

§. 3. Es versteht sich, daß der Professor N. die Gegenstände, welche er zu irgend einem Gebrauch von ihrem Orte wegnehmen, an denselben Ort wieder hinlegt, wo sie sich vorher befanden, und daß er sich eine Abweichung hiervon nicht erlaubt, ohne dem Direktor sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 4. Die zu seinen Vorlesungen bestimmten Zusammenstellungen bis dieser Gebrauch vorüber ist beisammen gelassen, und alsdann die Stücke, welche dazu gedient haben, sogleich wieder an ihre Stellen zurückgelegt.

§. 5. Wenn der Professor N. Stücke zu irgend einem andern Zwecke heraus und mit sich nimmt, so darf dies nicht geschehen.

hen, ohne a) auf einen Zettel, welcher einstweilen an die Stelle herausgenommenen Stücks gelegt wird, dies, so wie den Zweck, dessen willen es geschehen, schriftlich zu bemerken, und b) gleichzei- in ein zu haltendes Buch das Stück, nebst dem Tage der Entlehn einzutragen, damit der Direktor jederzeit eine Uebersicht der so lehten Stücke habe. In dieses Buch wird die Wiederabliefer eben so eingetragen.

§. 6. Für irgend einen Anderen ein Stück aus der Samml zu entlehn, hat der Professor N. schlechthin keine Befug sondern er hat ein solches an ihn gestelltes Begehren jederzeit ohne Ausnahme an den Direktor des Kabinetts zu verweisen.

§. 7. Ein kurzer Termin der Wiederablieferung ist allemal 1 ausgefetzt; eine über drei Tage hinaus verzögerte Wiederablieferi setzt den Professor N. N. an sich selbst schon einer Mahnung a Es versteht sich, daß auf Verlangen des Direktors er die Stücke derzeit unverzüglich wieder abliefert.

§. 8. Hat der Professor N. zur Absicht eine Untersucht des Stückes, welche ohne theilweise Beschädigung oder Aufopferi desselben nicht möglich ist, so hat er dazu die Genehmigung des Direktors erst nachzusuchen. Außerdem ist er für die unverletzte Biet ablieferung jedesmal verantwortlich.

§. 9. Will der Professor N. von den erhaltenen Resulta seiner Untersuchungen über Stücke der Sammlung öffentlich, und 1 mentlich für den Druck Gebrauch machen; so ist er verbunden, vorher dem Direktor des Kabinetts mitzutheilen, welcher ihn an ein solchen Gebrauch nie hindern, sondern ihm nur seine etwanigen 2 merkungen darüber im Voraus machen wird.

§. 10. Die dem Professor N. ertheilte Begünstigung 1 Führens eines Schlüssels zum Kabinet, wohin auch die bisher sch ihm gestattete Führung eines Schlüssels zur Eingangsthür gehört, an die genaue Befolgung sämmtlicher obiger Vorschriften gebund und die Begünstigung selbst unter Auctorität des unterzeichneten 2 nisteriums der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheit widerrufen. — Berlin, den 24. Juni 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 510. Instruktion für den Assistenten bei dem Minerali- kabinet. Vom 8. August 1837.

§. 1. Dem Assistenten bei dem Königl. Mineralienkabinet w die gewissenhafteste Treue und größte Sorgsamkeit für alle Geg stände des Königl. mineralogischen Kabinetts zur Pflicht gemacht.

§. 2. Er hat sich den Aufträgen und Arbeiten, welche der tige Direktor ihm für das Königl. mineralogische Kabinet angel wird; jederzeit mit Fleiß und Pünktlichkeit zu unterziehen.

§. 3. Es wird vornehmlich von ihm verlangt: Fortsetzung 1 Kataloge des Kabinetts nach Anweisung des Direktors; Hülfsteilu bei den zu treffenden Abänderungen oder Erweiterungen in der 2 ordnung und Aufstellung der Sammlung, bei Ausscheidung und 3 wendung der ausgeschiedenen Stücke zu den für sie angeordneten 4 stimmungen, bei der die Angelegenheiten des Königl. mineralogisch Kabinetts betreffenden Korrespondenz, überall nach den Anordnung des Direktors; desgleichen Aufsicht über die Stücke in denselben

Stunden, wo die Sammlung oder einzelne Theile derselben, sey es für Studirende oder für einzelne Besuchende und Fremde, oder für ein größeres Publikum zur Betrachtung geöffnet seyn wird, mit strenger Beobachtung der Regeln, welche darüber insbesondere theils festgestellt sind, theils werden festgestellt werden; nicht minder das, was zur mechanischen Pflege der Sammlung erforderlich ist, als Reinigen und Waschen der Stücke, so oft sie dessen bedürfen, zu welchen mechanischen Verrichtungen, so weit sie dem Aufwärter übertragen werden können, dieser die Aufträge des Assistenten anzunehmen und zu vollziehen angewiesen ist.

§. 4. Der Assistent ist für sich selbst zu keinem andern Gebrauche und Benutzung der Stücke der Sammlung befugt, als wozu die vom Direktor ihm aufgetragene Arbeit ihn anweist. Jede andere Benutzung ist ihm lediglich unter besonderer Genehmigung des Direktors gestattet.

§. 5. Endlich wird dem Assistenten ausdrücklich untersagt, eine Sammlung von Mineralien für sich anzulegen und zu besitzen, oder auch mit Mineralien Handel zu treiben.

Berlin, den 8. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 511. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek.
Bom 18. August 1831.

Die Geschäfte des Aufsehers der Bibliothek der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität sind dreifacher Art, sofern sie sich 1) auf die Erwerbung der Bücher, 2) auf die Erhaltung derselben, 3) auf ihre Benutzung von Seiten des Publikums beziehen.

I. Die Erwerbung geschieht theils durch Uebernahme von Pflichtexemplaren oder Geschenken, theils durch Ankauf. Dem Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek liegt ob: a) die übersandten Pflichtexemplare in Empfang zu nehmen, und nachdem er sich von der Vollständigkeit derselben überzeugt hat, Bescheinigungen über ihre Ablieferung dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen; b) wofern er diese Exemplare unvollständig befunden hat, die Verleger sofort zur Vervollständigung derselben aufzufordern; c) von sämmtlichen in der Provinz Brandenburg neu erschienenen Büchern Kenntniß zu verschaffen, und die Verleger zur Ablieferung derselben, falls diese unterlassen worden, anzuhalten; d) die von auswärtigen Universitäten der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität übersandten akademischen Schriften, so wie andere an dieselbe geschenkte Bücher zu übernehmen, und Empfangsscheine auszufertigen, welche dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen sind; e) ein Verzeichniß der von Dozenten und Studirenden der hiesigen Universität am meisten begehrten Bücher anzufertigen und fortzuführen, damit dasselbe bei der Vermehrung der Universitätsbibliothek berücksichtigt werden könne; f) aus den ihm zukommenden Ankunfts-katalogen die für die Universitätsbibliothek nöthigen Bücher anzuzeichnen, und sofern der Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek die Erwerbung derselben billigt, nach dessen Rath das Maximum des Preises festzusetzen, den Auktionskommissionarien die erforderlichen Aufträge zukommen zu lassen, und endlich die erstandenen Bücher von denselben zu übernehmen, über welche Empfangsscheine auszufertigen

und dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift zulegen sind; g) den Ankauf der nach der Bestimmung des Oberbibliothekars der Königl. Bibliothek anzuschaffenden Bücher von Buchhändlern, Antiquaren oder andern Verkäufern zu besorgen.

II. Der Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek ist fern verpflichtet: a) alle für die Universitätsbibliothek erworbenen Bücher mit Bemerkung sowohl des Tages als der Art und Weise ihrer Werbung, unter fortlaufenden Nummern in einen Accessionskatalog zu tragen; b) sofern sie ungebunden sind, sie einem Buchbinder zu übergeben, und zu diesem Ende mit Angabe des ihnen zu ertheilenden Gebandes und Titels kurz zu verzeichnen, den Buchbinder zu beauftragen, und ihm die Ablieferung der von ihm gebundenen Bücher attestiren; c) sämtliche der Universitätsbibliothek gehörige Bücher mit dem Stempel derselben auf der Rückseite des Titels versehen lassen; d) einen alphabetischen Katalog über sämtliche in der Universitätsbibliothek vorhandene Bücher anzulegen und fortzuführen, welcher durch eine dem vollständigen Titel eines jeden Buches beifolgende Nummer auf den Accessionskatalog, durch eine hinzugefügte Brief aber auf einen der sogleich zu erwähnenden Realkataloge hinweist; e) wissenschaftliche oder Real-Kataloge nach Art der in der Königl. Bibliothek vorhandenen anzufertigen und fortzuführen, und die Rubriken derselben auf der innern Seite des hintern Bandoeffels der Bücher selbst mit Bleistift zu bemerken; f) die Bücher in einer dem Realkatalog entsprechenden Ordnung aufzustellen, und durch wiederholte Durchsicht in dieser Ordnung zu erhalten; g) die unter den Privatexemplaren befindlichen werthlosen Romane, Kinderschriften u. dgl. welche für die Universitätsbibliothek durchaus unnütz sind, zum Verkauf des Verkauftens besonders zu verzeichnen.

III. Hinsichtlich der Benutzung der Königl. Universitätsbibliothek hat der Aufseher derselben vorläufig und bis der allmählig erweiterte Umfang dieser Bibliothek andere Bestimmungen nöthig gemacht werden wird, Folgendes zu beobachten. a) Den Dozenten und Studierenden der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität die von ihnen zu entleihen in ihre Wohnungen begehrten Bücher, sofern dieselben der Königl. Bibliothek entweder verliehen, oder nicht vorhanden sind, oder, vornehmlich wegen des häufigen Gebrauches in den Nachtstunden, nicht entbehrt werden können, ganz in derselben Weise wie dies von Seiten der Königl. Bibliothek geschieht, zu verabfolgen; b) ein alphabetisches Verzeichniß der verliehenen Bücher zu führen und die Empfangscheine der Entleiher geordnet aufzubewahren; c) die richtige Zurücklieferung der entliehenen Bücher Sorge zu tragen und sie in die gehörigen Fächer wieder aufzustellen.

Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 512. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich ausgebenen Programme und Schulschriften an die Universitätsbibliothek. Vom 9. Juni 1838.

Durch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819 und 13. September 1832 sind die Königl. Provinzial-Schulkollegien beauftragt worden, von sämtlichen, in ihrem Bereiche alljährlich ausgegebenen

grammen und Schulschriften Zwei Exemplare an die hiesige Kö-
nigliche Bibliothek einzusenden. Nach der Anzeige des Oberbibliothekars
z. c. hieselbst, ist solches jedoch bisher nicht von allen Seiten mit
nöthigen Regelmäßigkeit und Vollständigkeit bewirkt worden, und
Seitens der Königl. Bibliothek die Vollständigkeit der ihr von
den Königl. Provinzial- und Schulkollegien zugehenden Sendungen von
Schulschriften nicht wohl ermittelt werden kann; so steht sich das Mi-
nisterium veranlaßt, das Königl. z. c. hierdurch zu beauftragen, vom
Jahre 1838 incl. an für die hiesige Königl. Bibliothek Zwei Exem-
plare, und zugleich für die hiesige Universitätsbibliothek Ein Exemplar
; in seinem Bereiche erscheinenden Schulschriften hierher einzusen-
den, und diese Drei Exemplare denjenigen Exemplaren der Schulschriften,
welche dem Ministerium regelmäßig jährlich einzusenden sind,
beizufügen, wonächst sie das Ministerium an die genannten beiden Bi-
bliotheken abgeben lassen wird. — Berlin, den 9. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 513. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten über denselben Gegenstand. Vom
9. Juni 1838.

Durch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819, 26. Oktober
1820 und 17. März 1821 ist die Einsendung zweier Exemplare von
sämtlichen, im Laufe des Jahres bei den inländischen Universitäten
erscheinenden akademischen Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek
Angeordnet worden. Wenn schon dieser Anordnung, zufolge des Ver-
trags des Oberbibliothekars z. c. hieselbst, von Seiten der Universitäts-
bibliothek in so fern genügt wird, daß die Einsendung der Universitäts-
schriften im Ganzen regelmäßig geschieht; so ist doch bei der hiesigen
Königl. Bibliothek nicht wohl zu kontrolliren, ob sämmtliche, im
Laufe eines Jahres bei den verschiedenen Universitäten erschienenen
Dissertationen, Monographien, Kataloge, Dissertationen und sonstige Schriften an die Königl.
Bibliothek gelangen. Ferner ist es wünschenswerth, daß auch die hiesige
Universitätsbibliothek ein Exemplar der inländischen Universitäts-
schriften erhalte. Das Ministerium bestimmt daher, daß künftig von
den inländischen Universitätsbibliotheken alljährlich an die hiesige Königl.
Bibliothek Zwei Exemplare und an die hiesige Universitätsbibliothek
ein Exemplar eingesendet, und jeder Sendung ein Verzeichniß derselben
beigefügt werden soll, unter welchem der betreffende Königl. Re-
gierungsbevollmächtigte zu bescheinigen hat, daß im Laufe des Jahres
mehr als die übersendeten Schriften bei der Universität erschienen
sind. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach in Hinsicht der
Schriften der dortigen Universität verfahren zu lassen, und diesfalls
weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 9. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Von den Instituten und Sammlungen der Königlich-Preussischen
Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

Nr. 514. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium.
Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Das bei der evangelisch-theologischen Fakultät der Universi-
tät in Bonn gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, aus-
III. 2. 40

gezeichnete Studierende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeit und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaften anzusetzen und darin zu üben, damit sie dadurch mehr, als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand gesetzt werden, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Seminarium vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so hat es auch besonders auf Gegenstände dieser Art seine Beschäftigungen zu richten, und folglich werden in der Regel die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Theile, oder die eigentliche Glaubens- und Sitten-Lehre, bei welchen Wissenschaften es mehr auf spekulatives Talent als auf gelehrtes Wissen ankommt, oder homiletische und katechetische Uebungen aller Art, durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten angebildet werden, nicht in den Kreis der in dem Seminarium zu behandelnden Gegenstände zu ziehen seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen historischen und philologischen Theilen der Theologie in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Hauptabtheilungen — die historische und philologische — von denen wiederum, so weit die Umstände es gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das Alte und der für das Neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte. Indessen können die beiden zuletzt genannten Unterabtheilungen der historischen Klasse wegen der innigen Beziehung, in welcher die Dogmen- und die Kirchen-Geschichte einander stehen, bei den mündlichen Verhandlungen im Seminarium allen erforderlichen Fällen als verbunden betrachtet und demgemäß behandelt werden.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und des Neuen Testaments, und der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und Nachforschungen über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, wie über Alles was in die höhere Kritik einschlägt, zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen, welche gleichfalls immer so viel als möglich in lateinischer Sprache geführt werden müssen.

§. 7. Das Seminarium soll höchstens aus zwölf im Album der evangelisch-theologischen Fakultät eingetragenen Studierenden bestehen, jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfang des Seminariums nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, 1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens schon ein Jahr

eologischen Studien auf der Rheinischen oder einer anderen Universität abgelesen haben; 3) wenigstens von Einem Professor, dem er über bekant ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß in Allgemeinen beibringen; 4) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen hindurch probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit der betreffenden Lehrer theilgenommen hat. Hierbei findet eine Dispensation nur in dem Falle Statt, wenn selbst ein Mitglied der evangelisch-theologischen Fakultät für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Außer diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige außerordentliche Mitglieder des Seminars, wenn sie sich allen seinen Gesetzen ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden. Jedoch gilt diese Bewilligung nur auf ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Den Lehrern des Seminariums wird überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzusondern. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur Abgibtigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung der betreffenden Lehrer sowohl regelmäßig, als für einzelne Male auch den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer betheiligen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Jahr in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminarium gewesen ist, steht ihm frei, sich zu welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu begeben. Die außerordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die zum erstenmal ein Jahr im Seminarium gewesen sind, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unvorsichtig und untüchtig beweist, oder auch im Verhalten des Seminariums sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion des Seminariums ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Austritt von der Universität auch der Austritt aus dem Seminarium. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitgliedschaft in der Beziehung des etwa genossenen Stipendiums noch auf Ein Jahr verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Obergewalt der evangelisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion des Seminariums ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter dem Präsidium des ordentlichen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentlichen Professoren als Mitglieder der vorgeordneten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu anbietende Professor verpflichtet sich unmittelbar nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann,

die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, und wenn dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Die Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilung übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium in dieser Hinsicht ein solches Vertrauen in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder. — Bücher, welche die Seminaristen aus der Universitätsbibliothek zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabsolgt werden.

§. 16. Jede Hauptabtheilung des Seminarii hat ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden zu widmen.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht, die Versammlung in seiner Behausung zu halten, so wie ihm auch das Recht zusteht, sich ein Lokal im Universitätsgebäude zu benutzen. Hospitanten sind den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, wegen Volljährigkeit des Seminarii vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwaige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminar verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über einigige Ausschließung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie sich auch die lehrenden Professoren über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen hat, in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Ministerium jährlich angefertigt, und mit den Berichten über die Verwendung der dem Seminario ausgefakelten Gelder durch das Kuratorium der Universität, für jetzt durch den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, eingereicht; in diesem Berichte zugleich die im Personale des Seminarii während des Jahres vorgenommenen Veränderungen zu bemerken.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Mitglieder festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen sind und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht worden, je ein Stipendium von 60 Rthlr. zwei Jahre hinter einander, wenn so lange Zeit ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und dem §. 11. erwähnten Falle auch 3 Jahre genießen; 2) am Abende eines jeden Jahres 2 Prämien, eine von 36 und eine von 24 Rthlr. jene an ein älteres und diese an ein jüngeres Mitglied, welches am meisten ausgezeichnet hat, vertheilt werden; 3) zur jährlichen Vertheilung in kleineren Portionen an fleißige Seminaristen wer-

Rthlr. ausgezahlt; 4) die übrigen 60 Rthlr. werden der Disposition des Ministerii vorbehalten, und hat die Fakultät bei Einreichung ihres jährlichen Berichts über die Verwendung dieser Summe besondere Anträge zu machen.

§. 22. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 23. Sechs Seminaristen, welche als die in jeder Hinsicht auszeichneten von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, sollen, wenn möglich, im Universitätsgebäude eine angemessene freie Wohnung, jedoch immer nur auf ein Jahr, erhalten. Am Ablaufes jeden Jahres hat die Fakultät ihre desfalligen Anträge zu erheben, und soll es ihr überlassen bleiben, auch diejenigen Seminaristen, welche bereits während eines Jahres den Genuß der freien Wohnung gehabt haben, zu diesem Benefizium auf's Neue in Vorschlag zu bringen.

§. 24. Ueber die jedesmaligen im Universitätsgebäude wohnenden Seminaristen ist eine besondere Aufsicht von Seiten der Fakultät zu üben, und soll dieses Geschäft unter den ordentlichen Professoren, die Mitglieder derselben, jährlich wechseln.

§. 25. Zu den Stipendien sowohl, als den Prämien und den freien Wohnungen hat die Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio, für jetzt dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, zuzuschlagen. Die Kollation der kleineren Prämien geschieht gleich mit dem Kuratorium, die der Stipendien, der beiden größeren Prämien und der freien Wohnungen will sich das Ministerium hierdurch vorbehalten.

§. 26. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch bei Vergabung von Freitischen und anderer akademischer Benefizien vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Nr. 515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Februar 1819.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein mit der Universität verbundenenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat, Studierende, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, und diese in ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, durch möglichst viele Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung jeder weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel diejenigen fähig, die sich vorzugsweise der Philologie, nicht aber einer andern Fakultätswissenschaft widmen, so wie auch nur solche, die vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirte Bürger dieser oder einer andern Universität gewesen sind und mehrere Vorlesungen gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt eine Probearbeit in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. — Die

Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück kehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 5. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt an acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch vermehrt werden.

§. 6. Es wird dem Direktor überlassen, den Umständen nach zu bestimmen, wie viele und welche andere Studirende, ausser den ordentlichen Mitgliedern, den Uebungen des Seminariums beizuwohnen dürfen, und Einzelnen in geeigneten Fällen selbst die Expectanz zur Aufnahme zu ertheilen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der Mitglieder.

§. 8. So wie ein unsüchtliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist berechtigt, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zwei Lehrer theilnehmen, wovon der eine, ein ordentlicher Professor und Mitglied der philosophischen Fakultät, für jetzt der Professor R., die Direktion, der andere, der ein außerordentlicher Professor seyn kann für jetzt der Professor R., die Inspektion führt. Beide sorgen gemeinschaftlich für die inneren Angelegenheiten des Instituts, und vereinigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände, über welche bestimmte Vorschriften nicht wohl geben lassen.

§. 10. Die Uebungen des Seminariums sind folgende: 1) gründliche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller nach allen Rücksichten und mit allen Hilfsmitteln, die zur wahrer schöpferischen Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Lateinschreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Stils, als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntniß der lateinischen Sprache; 3) zu dem letzterwähnten Zwecke auch Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache; 4) schriftliche Ausarbeitungen bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben in allen Theilen der Alterthumswissenschaft; 5) Uebungen im geregelt Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Uebungen werden so viel als möglich immer in lateinischer Sprache angeführt. Die Themata zu Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminaristen selbst gewählt, die erforderlichen Hilfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen, und die nöthigen

licher von der öffentlichen Bibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn sie an andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte Studenten sind, schon ausgeliehen seyn sollten, in welchem Fall sie zum Gebrauch für die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist fertigt alle 8 Wochen eine Ausarbeitung, so daß jede Woche wenigstens eine zur Beurtheilung kommt. Wer diese nur zwei Mal nicht zu jeder Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie selbst censirt, oft einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Disputationsübungen veranlaßt werden. Uebungen im Disputiren können aber auch außerdem, und manchmal über Theses gehalten werden. Kritik des lateinischen Ausdrucks und Styls darf bei keiner Art von Uebungen fehlen. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigensfalls Urtheile über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde belegen.

§. 12. Besonderer Ursachen wegen ist für nöthig befunden, daß an der Rheinischen Universität eine Zeit lang wöchentlich mehrere Stunden auf das Seminarium verwendet werden, als bei den übrigen zu geschehen pflegt. Zu den Uebungen der Seminaristen werden daher wöchentlich 5 Stunden angelegt, und da gründliches Verstehen die wahre Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, so werden die Uebungen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wichtig erscheinen: so werden die Seminaristen wöchentlich vier Stunden mit der Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Schriftstellers beschäftigt seyn, und jeder der Lehrer, indem beide sich in diese Stunden theilen, abwechselnd der eine einen griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die dritte Stunde bleibt zur Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, und die vierte zum Disputiren, und die Leitung dabei führt der Direktor mit dem Inspektor abwechselnd eine Woche um die andere.

§. 13. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und innerem Veruf für philologische Studien diese vom Staate ihnen dargebotene Gelegenheit, sich dafür auszubilden, schon an sich dankbar benutzen werden; so hat man dennoch zur Vermeidung der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prämien verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende und doch oft unbesümmelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere nöthige Hülfsmittel selbst zu besitzen und sich diese anschaffen zu können, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die ordentlichen Mitglieder des Seminars eine Summe von Dreihundert und fünfzig Thalern jährlich anzusetzen. Der Vertheilung dieser Summe werden die Sätze von drei Portionen à 50 Rthlr. und fünf Portionen à 40 Rthlr. zum Grunde gelegt; aber dergestalt, daß dieselben nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, für jeden vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Rthlr. bei keinem, auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten Veruf einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich der Direktor und Inspektor des Seminariums, und machen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich an das Ministerium zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgende Ge-

nehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Kuratorio auf Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die Unterstüßungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt werden können, Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für außerordentliche Mitglieder gemacht werden. — Da auch vorausgesetzt wird, die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige anlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zu wählern, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt dergleichen Proben ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich ausgeben, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Beschlag des Direktors, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus den Universitätskassen entschädigt werden.

§. 14. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von den beiden Vorstehern des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu erstatten, welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Hinsicht näher charakterisirt und Probearbeiten von ihnen beigefügt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in öffentlichen Ämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden sein. Den ersten dieser Berichte erwartet das Ministerium im August oder September des künftigen Jahres 1820.

Berlin, den 16. Februar 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 516. Reglement für das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825.

§. 1. Es soll ein Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Bonn bestehen, welches in dieser Eigenschaft den übrigen Instituten der Universität beigelegt und neben denselben im Lektionskatalog aufgeführt wird. — Der Hauptzweck dieses Seminars ist einerseits, Lehrer für die Naturwissenschaften an höheren Unterrichtsanstalten, und vorzüglich an Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, und andererseits die naturwissenschaftlichen Studien auf der Universität in Bonn überhaupt noch mehr zu befördern, und ihnen die Würde wie ihren Anspruch auf den ihnen gebührenden Antheil an der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der dortigen Studirenden zu sichern.

§. 2. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften besteht a) aus den Vorstehern, b) aus den Mitgliedern.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen ordentlichen Professoren der Naturwissenschaft und Naturgeschichte auf der Universität Bonn, nämlich: 1) der Professor der Physik, 2) der Professor der Chemie, 3) der Professor der Zoologie, 4) der Professor der Botanik, 5) der Professor der Mineralogie.

§. 4. Die Führung der Geschäfte des Seminars, sowohl was dessen innere Einrichtungen, als was die etwa nöthige Korrespondenz mit dem Königl. Kuratorio und dem Rektor und Senat, oder den Fakultäten der Universität betrifft, übernimmt einer der Vorsteher als Direktor, welcher mit jedem Semester in den Lektionskatalog der Universität Bonn bei Erwähnung des naturhistorischen Seminars angeführt

rd. Zum Direktor ernannt das Ministerium für jetzt und bis auf
 itere Bestimmung den Professor N., und behält dasselbe sich vor,
 wäncht zwischen den Vorstehern des Seminars in Führung des Di-
 ktorats einen noch näher zu bestimmenden Wechsel eintreten zu lassen.

§. 5. Mitglied des Seminars kann jeder auf der Universität Bonn
 immatrikulierte Studirende seyn, welcher sich ernstlich mit den Natur-
 wissenschaften zu beschäftigen gedenkt, und nach vorhergegangener Mel-
 dung bei dem zeitigen Direktor in das Institut zugelassen worden ist. —
 Die Theilnahme ist auf drei Jahre festgesetzt, kann aber nach den Um-
 ständen verlängert werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars für die gesammten Naturwiss-
 enschaften zerfallen in 1) Auskultanten, 2) wirkliche Mitglieder; und
 diese letzteren werden wieder in Mitglieder der ersten und der zweiten
 Klasse abgetheilt. Die Anzahl der wirklichen Mitglieder wird vorläuf-
 ig zu 15 bis 20 bestimmt. Auch Ausländer können, wenn sie durch
 Talente und Eifer für Naturwissenschaften sich auszeichnen, nicht nur
 als Auskultanten, sondern auch als ordentliche Mitglieder in das Se-
 minarium aufgenommen werden. — Ausser dem wissenschaftlichen Geist,
 dem Talent und dem Eifer für die Naturstudien, fordert das Seminar
 von denjenigen, die es unter seine Mitglieder zählen soll, allgemeine
 wissenschaftliche Bildung überhaupt, und sittliches, anständiges, der ge-
 setzlichen Ordnung angemessenes Betragen. Wie ein Vorwurf in dieser
 Beziehung der Aufnahme entgegensteht, so hat er auch für das schon
 angenommene Mitglied, zu welcher Klasse es auch gehöre, die Ausschlies-
 sung zur Folge, und der Direktor kann und muß in einer ausserordent-
 lichen Lehrerversammlung, die er entweder selbst, oder auf Antrag eines
 der übrigen Vorsteher zusammenruft, das unfleißige und ungehorsame
 Mitglied, wenn vorgängige Warnungen fruchtlos bleiben, sofort aus dem
 Seminarium entfernen.

§. 7. Auskultant ist, wer in das Seminarium eintretend, in
 demselben Semester zuerst die einschlagenden Vorlesungen hört. Er bes-
 ucht nur diejenigen Stunden des Seminars, welche den Wissenschaften
 gewidmet sind, die er in diesem Semester hört, und ist hier theils Zus-
 hörer, theils wird er von dem Vorsteher, oder von älteren wirklichen
 Mitgliedern über die Vorlesungen, die er in dieser Zeit besucht, exami-
 natorisch geprüft. — Der Lehrer wird hierbei sein Augenmerk darauf
 richten, ob der Zuhörer die Vorträge richtig und im Zusammenhang
 gefaßt habe, und nöthigen Falls mit Erläuterungen und Weisungen
 versehen. — Nach Verlauf eines Semesters rückt der Auskultant in
 die erste Klasse der Mitglieder vor, tritt aber zugleich wieder für die
 ersten Semester, zu welchen er in diesem Semester bei dem gewöhnlichen Univer-
 sitätskursus übergeht, als Auskultant in die entsprechenden Stunden des
 Seminars ein, bis er den Kreis aller Studien, denen das Seminarium
 widmet ist, durchlaufen hat.

§. 8. Wer im Verlaufe des ersten Semesters als Auskultant durch
 die in dem Seminarium vorkommenden Prüfungen die erforderlichen
 Kenntnisse und Fortschritte an den Tag gelegt hat, geht mit dem An-
 fange des folgenden Semesters für die von ihm bis dahin gehörten Lehr-
 stunden in die erste Klasse der Mitglieder über. — Die Mitglieder der
 ersten oder unteren Klasse haben Vorträge über die entsprechende Wissens-
 schaft zu halten, welche den Zweck haben an den Tag zu legen, daß sie
 nicht nur eine Uebersicht derselben angeeignet haben, sondern auch
 sie genügend in das Einzelne derselben eingebracht sind. Sie sollen dem-
 nach zuweilen aufgefordert werden, einen allgemeinen Abriss der von

ihnen gehörten Wissenschaft, z. B. der Physik, Chemie, Zoologie u nach deren Begriff, Prinzip und den Hauptlehren derselben zu ge dann aber wieder einzelne Lehren vollständig, wie solches von dem rer in seinen Vorträgen geschehen, darzulegen, wobei aber in der weder Experimente, noch Vorzeigung von Naturkörpern gefordert den sollen, sondern alle Objekte als bekannt vorausgesetzt, höchsten der Tafel mit Worten, Zahlen oder Zeichnungen angedeutet werden nen. Es bleibt dem betreffenden Lehrer überlassen, die durch die stände gebotenen Ausnahmen und das Zuhülsezeichen von Präpa und dergleichen zu veranlassen. Die Aufforderung zu der einen ab der andern Gattung des Vortrags geht von dem Vorsteher des en chenden Fachs aus, und hängt nicht von der Wahl des Vortrag ab. Fehler von Seiten des Vortragenden können nur von dem steher, oder von einem durch diesen bestimmten Mitgliede der Klasse berichtet werden. Die Mitglieder der ersten Klasse aber ne an diesen Vorträgen und deren etwaigen Berichtigungen keinen gen Antheil, sondern hören denselben nur zu. — Der Vortragende sich zwar seinen Vortrag schriftlich skizziren, darf ihn aber nicht ständig ausgearbeitet vorlegen, noch weniger ablesen, sondern muß den Vortrag frei aus dem Gedächtniß halten. — Es wird gut seyn lichte Kürze zu empfehlen, damit der thätige Antheil in jeder auf mehrere Mitglieder des Seminars ausgedehnt werden, und möglich ein allgemeiner und ein spezieller Vortrag Statt finden doch bleibt auch hier das Meiste dem Ermessen des Lehrers anheft stellt. — Zur Vorbereitung auf jeden Vortrag wird eine Frist von zehn Tagen gesetzt, und das Mitglied demnach 14 Tage vorher dem dem Lehrer dazu aufgefordert. — Ohne völlig genügende und nach wiefene Abhaltungsgründe kann kein Mitglied einen ihm aufgegebenen Vortrag ablehnen, oder den übernommenen unterlassen. — Ein Mitglied erster Klasse, das sich durch genügende Vorträge in einem bestimmten Fach hinlänglich bewährt hat, geht für dieses Fach mit dem nächsten Semester in die zweite Klasse über. Ob diese Bewährung Statt finde, darüber hat der Vorsteher des entsprechenden Lehrzweigs allein zu entscheiden.

§. 9. Die Mitglieder der zweiten Klasse haben a) mit den tretenden Auskultanten Examinirübungen anzustellen, wozu sie von dem Vorsteher unmittelbar aufgefordert werden. Der Vorsteher führt dabei die Aufsicht und unterzieht sich der Leitung. — Sie haben b) wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet derjenigen Wissenschaft, in welcher sie bis zur zweiten Klasse des Seminars vorgerückt sind, zu machen vorzutragen und zu vertheidigen, und Keiner soll mit vollem Zeugnis das Seminar verlassen können, der nicht, während er in dieser Klasse war, aus jedem Fach der Naturkunde wenigstens Eine Arbeit solcher Art zur Zufriedenheit der Vorsteher geliefert hat. — Diese Arbeiten können aber bestehen a) in gelehrten und literarischen Nachweisungen oder systematischen Zusammenstellungen von Lehren oder Erfahrungen auf dem Gebiete der Naturkunde; b) in Darlegung eigener Beobachtungen und Versuche; c) in neuen, aus bekannten Beobachtungen oder Versuchen abgeleiteten Folgerungen; d) in einer angemessenen Kritik einzelner Lehren, und endlich e) in Beurtheilung, Widerlegung oder Erweiterung der vorgetragenen Arbeiten anderer Mitglieder. — Den Stoff zu solchen Arbeiten können die Mitglieder selbst wählen, und sich für dessen Bearbeitung die Genehmigung des Vorstehers, zu dessen Fach es gehört, einholen. — Geschleht dieses aber nicht, oder genügt kein ge

Der Vorschlag, so wird der Vorsteher jedes Fachs dergleichen Auf-
 nahme selbst zur freien Uebernahme von Seiten der Mitglieder vorschla-
 gen; er ist aber berechtigt, wenn von keinem der Mitglieder eine solche
 Opposition ergriffen wird, denselben nach ihren Fähigkeiten bestimmte
 Aufgaben zu übertragen, welche sie zu bearbeiten verpflichtet sind. —
 In der Beschaffenheit der Aufgaben wird zur Bearbeitung eine Frist
 von 1 bis 3 Monaten gesetzt, welche nur aus hinlänglichen Gründen
 verlängert werden kann. Die Ausarbeitungen werden dem betreffenden
 Vorsteher schriftlich eingereicht, welcher sie prüft, und in der wöchentlichen
 Versammlung ein Mal zu diesem Zweck zu haltenden allgemeinen Versammlung
 darüber selbst ein Urtheil mit Gründen abgibt, oder den Ver-
 fasser auffordert, den Inhalt seiner Abhandlung vorzutragen; sehr preis-
 würdige Arbeiten soll der Verfasser selbst ganz vorlesen. — Wo es an-
 nöthig ist, wird bei dem Vortrag neuer Arbeiten ein Mitglied zur
 Urtheilung aufgefordert, welche von demselben in einer der nächsten
 Versammlungen vorzutragen ist; der Verfasser hat aber das Recht, seine
 Ansichten nach dem Schlusse des beurtheilenden Vortrags zu vertheidigen.
 Ist der Gegenstand der Kritik eine Druckschrift, so wird dem an-
 sehnlichen Buch oder Lehrsatze desselben von dem Vorsteher des Fachs
 der Vertheidiger ernannt. — In der Voraussetzung, daß die meisten
 Mitglieder des Instituts sich demnächst dem Lehrfache an höheren Un-
 terrichtsanstalten, und namentlich an Gymnasien und Bürgerschulen
 widmen werden, wird hierdurch festgesetzt, daß sie nicht nur methodische
 Vorträge, wie sie für alle Fächer der Naturkunde in den schon gedach-
 ten Unterrichtsanstalten erfordert werden, unter Anleitung der Vorsteher
 des Fachs halten, sondern daß sie auch veranlaßt werden sollen, sich
 den Schulunterricht in den Naturwissenschaften praktisch zu bilden,
 und zu dem Ende Lektionen über einzelne Zweige der Naturwissenschaft
 in den verschiedenen Klassen des Gymnasiums, so wie in den übrigen
 öffentlichen Schulen zu Vorn zu übernehmen. Der zeitige Direktor des
 naturwissenschaftlichen Seminars hat in dieser Hinsicht mit dem Direc-
 tor des Gymnasiums und mit den Vorstehern der städtischen Schulen in
 dem das weitere Erforderliche zu berathen und einzuleiten.

§ 10. Wer nach rühmlich vollbrachtem Kursus das Seminarium
 verläßt, wird als auswärtiges Mitglied des naturwissenschaftlichen Se-
 minariums in Bonn in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, und
 mit diesem Titel führen.

§ 11. Wenn, wie hierbei angenommen wird, ein Studirender im
 ersten Semester seiner Immatrikulation auf der Universität Chemie
 und Physik, im zweiten Botanik und Mineralogie, oder Zoologie und
 Zoologie u. hört, und er in dem Seminarium für jedes Universitäts-
 Fach in der Reihe der Auskultanten ein Semester, ein Semester in
 der ersten Klasse, zwei Semester aber in der zweiten bleibt, so wird ein
 länglicher Kursus im Seminarium drei Jahre in sich begreifen, wor-
 auf man erwarten läßt, daß der Fähigere und derjenige, der sich mehr
 diesen Fächern beschränkt, oder schon Kenntniß in einigen derselben
 bringt, seinen Kursus in 2½ Jahren, oder mit Nachlaß eines Se-
 mesters, sogar in zwei Jahren absolviren könne. Es wird aber zweck-
 mäßig seyn, daß diejenigen, welche ihre Ausbildung in dem Seminarium
 vollenden suchen, auch ihre Universitätsstudien nach einem bestimm-
 ten Plan einrichten, und weder zu viele naturwissenschaftliche Vorles-
 ungen zugleich, noch auch diese zu vereinzelt hören. Zu dem Ende soll
 der hier angefügte Studienplan gedruckt, und Jedem, der sich zur Auf-
 nahme in das Seminarium meldet, von dem Direktor empfohlen werden.

**Vorschlag eines Studienplans
zur leichteren Vereinbarung der zu besuchenden Universitätsvorträge mit den Beschäftigungen des Seminars;
Durchführung desselben durch die sechs Semester eines Seminarjahres.**

Studienzeit.		Arbeiten im Seminarium.			ordentliches Mitglied zweiter Klasse.
		Univeritätsvorträge.	Wie Ansehung.	Wie ordentliches Mitglied erster Klasse.	
I. Erstes Wintersemester.	Chemie. Physik.	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "	Wie ordentliches Mitglied erster Klasse.	Wie ordentliches Mitglied zweiter Klasse.	
II. Erstes Sommersemester.	Mineralogie. Botanik. Anatomische Chemie.	Für Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 " " Anatomische Chemie.	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "		
III. Zweites Wintersemester.	Geognosie. Cryptogamenkunde. Höherere Naturgeschichte.	Für allgem. Naturgeschichte und Zoologie 1 Stunde.	Für Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 "	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "	
IV. Zweites Sommersemester.	Zoologie und Zootomie. Ermittelte Vorles. der Chemie. Physik, Botanik und Mineralogie.	(Vorlesungen in der Zubereitung zur Aufzucht der Naturkörper.)	Für Zoologie und Naturgeschichte 1 Stunde.	Für Chemie und Physik in der allgem. Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 "	
V. Drittes Wintersemester.	Höhere Mathematik. Astronomie. Menschliche Anatomie.			Für Chemie, Physik, Botanik und Mineralogie in der allgem. Mineralogie 1 Stunde. " Zoologie Vorlesungen im Museum und im Laboratorium.	
VI. Drittes Sommersemester.	Wie im vorigen Semester. Physiologie.			Für alle Zweige war in der allgem. Mineralogie 1 Stunde.	

Für diejenigen, welche im Sommersemester ihre Studien beginnen, findet bloß eine Umkehrung der beiden ersten Semester gegen einander statt.

dem abgehenden Mitgliede sein Zeugniß ausgefertigt. — Spe-
rungen finden bei keinem Mitgliede Statt, da der Besuch des
selbst eine fortwährende Prüfung seyn muß. — Bei jedem
Austritt aus dem Seminarium erhält das abgehende Mit-
: auf das Gutachten sämmtlicher Vorsteher gegründetes Zeug-
: sein Verhalten in demselben, und über die von ihm gewonne-
schritte.

13. Der Direktor soll 1) alle neu eintretende Mitglieder sich
dig in das Album des Seminars einschreiben lassen; 2) die
re Stufe in die andere Uebertretenden pünktlich in den Listen
m; 3) die Abgehenden mit Hinzufügung ihrer Zeugnisse in der
: Mitglieder eintragen, und sie nach Umständen in das der aus-
: Mitglieder eintragen; 4) denselben ihre von sämmtlichen Vor-
unterschiedenen Zeugnisse zustellen, und die diesen vorangehende
mlung der Vorsteher veranstalten; 5) die Korrespondenz führen;
Bermögen des Instituts verwalten; 7) seinem Nachfolger die
es Instituts in bester Ordnung überliefern; 8) die in der allge-
wöchentlichen Stunde vorzunehmenden Gegenstände, nach der
enden Paragraphen näher angegebenen Methode, austheilen und
ntniß der sämmtlichen Vorsteher bringen.

14. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften
seinen Arbeiten wöchentlich sechs Stunden, und soll hierzu dies
tunde für alle Wochentage festgesetzt werden. — Von diesen
tunden sind fünf den besondern Fächern angewiesen, deren jede
her dieses Fachs, als dessen Vorsteher allein obliegt. — Eine
Stunde ist für eine allgemeine Versammlung bestimmt, welcher
rsteher und Mitglieder beiwohnen können. — In die besondern
den gehören alle Vorträge der Mitglieder erster Klasse, desglei-
: Examinationsübungen, welche der Vorsteher oder die ältern Mits-
des Seminars mit den Auskultanten veranstalten, endlich die
ng zum Gymnasialunterricht. — In die allgemeine Versamm-
hören die Vorträge der eigenen Arbeiten der Mitglieder zweiter
und die Beurtheilungen derselben durch einen der Vorsteher oder
Mitglieder. — Der Zweck dieser allgemeinen Stunde ist, dem
getheilten Institut Einheit, und den unter sich so eng besteun-
Zweigen der Naturkunde den erforderlichen Zusammenhang zu
n, und so viel als nur irgend thunlich ist dahin zu wirken, daß
Mitglied des Seminars nicht bloß ein Lieblingsfach ausschließlich
sondern auch alle Fächer der Naturwissenschaften in ihrer Ge-
zeit umfasse. Es sollen daher sämmtliche Vorsteher des Semi-
der wöchentlichen allgemeinen Stunde beiwohnen. Die für diese
eine Stunde bestimmten Arbeiten der Mitglieder zweiter Klasse
l, nachdem sie von dem Lehrer des Fachs, in welches sie einschla-

gen, geprüft und gebilligt worden, von demselben dem Verfasser gestellt, um sie dem Direktor zu übergeben. Dieser wählt die allgemeine Versammlung jeder Woche aus dem bei ihm getrennten Vorrath nach wechselnden Fächern die Gegenstände des Vortrags überzieht sie den Verfassern, und läßt durch diese sämmtlichen wenigstens einen Tag vorher, die schriftlichen Angaben der Vorträge zustellen. — Die praktischen Uebungen, z. B. in Zuthat der Naturkörper für Naturaliensammlungen, in Anstellung physikalischer und chemischer Experimente u. s. w. sind für den Naturforscher für den künftigen Lehrer der Naturwissenschaften ganz unentbehrlich und müssen daher in der dem Zwecke des Seminars entsprechende Dehnung getrieben werden; es sind für diese Uebungen besonders Rücksichten festzusetzen.

§. 15. Es sollen mit dem Seminarium für die Naturwissenschaften vier Stipendien zu dem Gesamtbetrage von 150 Thalern, zwei zu 50 Thalern und zwei zu 25 Thalern, dergestalt verbunden sein, daß die Vorsteher solche in einer vor Anfang jedes Wintersemesters veranstaltenden Plenarversammlung unter die würdigsten Mitglieder des Seminars und zwar jedesmal auf ein Jahr vertheilen, und ihrem Jahresbericht die Genehmigung des Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachsuchen können, in Ansehung der ganze Betrag von 150 Thalern an den zeitigen Direktor des Instituts zur Vertheilung angewiesen werden soll. Die Vertheilung dieser Stipendien soll sich aber ganz nach dem der Universität vorgeschriebenen Reglement für die Stipendienangelegenheiten richten, und Niemand soll insonderheit in der Regel auf ein Stipendium Anspruch machen können, der nicht das Prüfungszeugniß No. 2 aufzuweisen hat. Zur Verlängerung des Stipendiengenusses nach Verlauf eines Jahres ist eine durch ein wiederholtes Ansuchen um Erwägung der Würdigkeit des Bewerbers bedingte, abermalige Prüfung desselben auf dem vorgeschriebenen Wege erforderlich. Wenn in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung von Stipendien auch für auskultirende Mitglieder gemacht werden. — Würdige und bedürftige Inländer fehlen, sollen die Vorsteher auch solche volle und durch Fleiß ausgezeichnete Ausländer für Stipendien vorschlagen können. — Die Seminaristen, die sich bei ihrer Arbeit aus dem Seminarium bewiesen, von den Vorstehern anerkanntes Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit auszeichnen, sollen auf den Vorschlag der Vorsteher, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für die Kosten des Stipendiums und ihrer Promotion aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 16. Jeder der fünf Vorsteher, mit Einschluß des Direktors erhält für die dem Seminar zu widmende Zeit und Mühe eine jährliche Remuneration von 50 Thalern, deren Anweisung jedesmal dem Jahresbericht erfolgen soll.

§. 17. Das Seminarium soll eine Handbibliothek zum Gebrauche der Mitglieder, desgleichen die erforderlichen Instrumente, ein Mikroskop und sonstige Apparate für seine Beschäftigungen erhalten, unter die Aufsicht eines der Vorsteher und eines der Mitglieder des Seminars zu stellen sind.

§. 18. Der Direktor erstattet alljährlich vor Anfang des Wintersemesters

kurzus über die Arbeiten und Leistungen des Seminariums in dem
 vichenen Jahre einen Bericht an das Ministerium der geistlichen,
 richts- und Medizinal-Angelegenheiten, in welchem die Mitglieder
 ant, und die ausgezeichnetsten darunter, etwa mit Vorlegung von
 sarbeiten, dem Ministerium für künftige Anstellungen als Lehrer
 pfohlen werden dürfen.

§. 19. In Hinsicht der würdigen Mitglieder des naturwissenschaft-
 lichen Seminars, welche sich dem Schulfache widmen wollen, soll bei
 ; desfalligen von ihnen abzuhaltenden Prüfungen darauf Rücksicht
 mmen werden, daß sie, welche die Naturwissenschaften, also eines der
 gebreitetsten Gebiete des Lernens und Wissens erwählt, und dessen
 arbeitung sich zum Beruf gemacht haben, andere Zweige der wissens-
 ftlichen Bildung zwar nicht vernachlässigen, aber auch, wenn sie
 m eigenen Beruf treu bleiben wollten, nicht in dem Maße fortbils-
 ; durften, daß sie mit Andern, welche sich jenen Zweigen ausschließ-
 ; widmeten, gleichen Schritt zu halten vermöchten. Vorzüglich soll
 es von den gleichfalls so umfassenden Gebieten der klassischen Philo-
 und Geschichte gelten.

§. 20. Das gegenwärtige Reglement soll nur für die drei zunächst
 kommenden Jahre Gültigkeit haben, und demnächst auf den Grund der
 hiesigen dieses Zeitraums gemachten Erfahrungen und sich ergebenden
 Erfordernisse revidirt, mit den nöthigen Zusätzen versehen, und sodann
 neu erlassen werden. — Berlin, den 3. Mai 1825.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

No. 517. Verfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien der
 östlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die ge-
 samten Naturwissenschaften. Vom 20. Mai 1831.

Das bei der Universität in Bonn seit mehreren Jahren bestehende
 Seminar für die gesammten Naturwissenschaften ist bisher fast nur von
 Studierenden aus den rheinisch-westphälischen Provinzen benutzt wor-
 den, und hat daher noch nicht den ausgedehnten Wirkungskreis erlangt,
 welcher bei Gründung dieser Anstalt beabsichtigt ist. Da die Direktion
 des Seminars aus vorzüglich tüchtigen Männern gebildet ist, und
 ihm bereits mehrere sehr brauchbare Lehrer der Naturwissenschaften
 die westphälischen und rheinländischen Gymnasien und Bürgerschulen
 vorgegangen sind; so wünscht das Ministerium den Wirkungskreis
 der Anstalt auch auf die übrigen Provinzen der Königlichen Staaten
 auszudehnen, und beauftragt zu dem Ende das Königliche Provinzial-
 Schulkollegium, die Direktoren der Gymnasien seines Bezirks im All-
 gemeinen aufzufordern, diejenigen Schüler, welche durch Anlage, Mei-
 nung und Vorkenntnisse eine vorzügliche Bestimmung zum Studium
 der Naturwissenschaften zu haben scheinen, bei ihrem Abgange von der
 Anstalt auf das naturwissenschaftliche Seminar in Bonn aufmerksam
 zu machen, und ihnen die Theilnahme an demselben besonders anzueh-
 men. — Berlin, den 21. Mai 1831.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 518. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 25. Aug. 1819.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung die in dem-
 selben Total mit ihr befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen.

§. 2. Ausser dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige bei der Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten Bibliothekar, zwei Rüstoden und einem oder zwei Bibliothekbedienten. Demnächst können nach der Wahl des Oberbibliothekars noch zwei Aemter aus der Zahl der Studierenden gewählt und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Stipendialstelle gewährt wird, und welche daher der Oberbibliothekar jedesmal den Inspektoren über die Freitische namhaft zu machen, und zu gewisser Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geschäfte verpflichtet hat. Der Oberbibliothekar muß jedesmal ein Professor der Universität zu Bonn seyn. Die übrigen Bibliotheksbeamten sollen immer so viel als möglich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

§. 3. Dieses Personale steht mittelst des Universitätskuratorii, oder der zunächst vorgesezten örtlichen Behörde, eben so wie die Universität selbst, unter dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welches auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei angestellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Einnahmen verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimmt im Betreff der innern Angelegenheiten die gleich näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbringt alle an die Bibliothek eingehende Schreiben, und veranlaßt nach Verschiedenheit der Sachen entweder selbst darauf das Nöthige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Personen unterzeichnet er allein mit der Unterschrift: „Bibliothek der Königl. Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität zu Bonn“, und hat auch das dieser Umschrift vergebene Siegel der Bibliothek in Händen. Er bewahrt den Schlüssel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem sich die Kataloge, die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek befinden. — Den bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden allgemeinen Geschäftseinteilung, jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrolirt sie in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältnisse bei der Bibliothek. Alle Bibliothekskassisten ohne Ausnahme sind verpflichtet, seinen Aufträgen und Weisungen willige Folge zu leisten.

§. 5. Zur gemeinschaftlichen Verathung mit den übrigen Bibliotheksbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles, was die Aufstellung und Aufbewahrung von Büchern und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Beschaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört, bringt der Oberbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen Beamten ausser den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek besetzt sind, oder in besondern Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und den Gang der dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar die leitende Stimme. Ihm steht deswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern beratende Stimme zu. Wenn alle übrigen Mitglieder verschiedener Fakultäten mit dem Oberbibliothekar sind, steht letzterem der Rekurs an die Entscheidung des Kuratorii, und diesem in wichtigeren Fällen an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung der Besch

stige und leitet dieselbe. In wie fern sie in schriftlichen Expedittos besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebri- s forgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, sie gen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Regis- tar richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§. 6. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars besteht für den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den Ober- bibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Biblio- thekschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen nicht gestattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderun- gen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug darauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie der ganzen Biblio- thek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn. So viel mög- lich wird dahin gesehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dies- selbe mit wissenschaftlicher Uebersicht und gründlicher Bücherkenntniß ausgerüstet sey, so daß seine Stelle mit seinem Fache genau zusammentreffe.

§. 7. Die beiden übrigen Bibliothekbeamten theilen sich mit dem ersten Bibliothekar in alle Verrichtungen, ausser der Einen besonders behaltend.

§. 8. Sind die Bibliothekbeamte nicht mit einem andern Amte gleich bekleidet, so arbeiten sie auf der Bibliothek jeden Vormittag von 10 bis 12 und Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, im Winter von 10 bis 4 Uhr. Sind sie zugleich Lehrer bei der Universität, so kann ihnen, nach Maßgabe der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte und ihrer Umstände, ausnahmsweise ein Theil der bestimmten Arbeitszeit abgehen werden.

§. 9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufzutragenden Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herbeiholen der verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher be- stimmt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden.

§. 10. Der oder die Bibliothekdiener müssen alle die Bibliothek besuchen, für sie geeigneten Verrichtungen und Gänge thun, und zu dem Ende vom Anfang des Aprils bis Ausgang des Septembers tags über Vormittags 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom Anfang des Oktobers bis zu Ende des März aber Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend seyn. Einer von ihnen muß im Universitätsgebäude wohnen, und für die Sicherheit und Reinlichkeit des ganzen, zur Bibliothek und ihren Gängen bestimmten Raumes sorgen.

§. 11. Eigene Bibliothekferien finden nicht Statt. Es wird aber den Bibliothekaren und Kustoden gestattet, daß jeder von ihnen vier Wochen im Jahr zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Kurator abgemacht von den Bibliothekararbeiten nehme, nach Verabredung unter ein- ander, und so, daß niemals zwei von ihnen zugleich fehlen. Ausserdem dürfen sie in der Oster- und Pfingstwoche, und zwischen Weihnachten und Neujahr die Bibliothek nur in den öffentlichen Stunden besuchen. Wenn sie auf einzelne Stunden, oder durch unvermeidliche Hindernisse auf einen oder einige Tage auszusetzen genöthigt seyn, so muß der Bibliothekar davon benachrichtigt werden. Die Amanuenses und Bibliothekdiener wenn es nöthig ist auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt dem Oberbibliothekar überlassen.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, mit

Einschluß der Bibliotheksdienere, sind für die treue, gewissenhafte Befolgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Dienstleid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliotheksbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt es 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und also so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinden besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im brauchbaren Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache entstandenen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, damit geschlossen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Universität muß, daß die Bibliothek alsdann geschlossen wird, der vorhandene Bücher vorrath jedesmal von zwei Fächern nach den systematischen Katalogen revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu geschehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars vorgenommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer nöthig erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß in demselben binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bibliotheksbeamte revidirt nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zunächst überwiesene Büchersach, für dessen Richtigkeit derselbe dem das Fach speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothek aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Willen eine Superrevision einzelner Fächer, oder der ganzen Bibliothek, oft es will, vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheksbedürfnisse.

§. 1. Bei Anschaffung neuer Werke ist, so weit die dazu ansehnlichen Fonds reichen, auf die möglichste literarische Vollständigkeit des Faches ohne Zurücksetzung einzelner Fächer, oder Vorliebe für andere Rücksicht zu nehmen, und das vorgesezte Ministerium darf sich wichtiger Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Einsicht der Beurtheilung der Bibliotheksbeamten, insonderheit des Oberbibliothekars verlassen, ohne sie durch spezielle Bestimmungen zu binden.

§. 2. Da aber das ganze Institut zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen.

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor die eigenen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, jederzeit bemerken kann, worauf dann von Zeit zu Zeit mit Besichtigung aller Vorliebe und mit nöthiger Berücksichtigung der Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Fächer, das Nöthige angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht wichtige Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erhalten.

§. 4. In dem Desiderienbuch wird demnächst unter besondern Anmerkungen bemerkt, ob jedes darin von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist, oder nicht; im letzten Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern werden aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angekauft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch Auktionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bedeutende Auktionskataloge unter den Bibliotheksbeamten umlaufen müssen, damit jeder die fehlende Werke seines Faches, und ausserdem was ihm besonders werth scheint anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es vorderhand zusteht, die Zulässigkeit des früheren oder noch auszusetzenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliotheksbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds zu erwägen, zu weiterer Veranlassung anzeigen kann.

§. 6. Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können in der Universitätsbibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spektanten, Buchhändlern u., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher, und die Kostenverrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliotheksbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neuingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Realindex.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder, und die nöthige Kontrolle desselben mittelst eines Buchs einem Bibliotheksbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen sämtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel der Rehrseite des Titelblattes versehen.

§. 11. Beim Einbände neu angeschaffter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenfallen von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Verwaltung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben: 1) den der Bibliothek zustehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren ziehet der Quaistor gegen seine und die Kontrolleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanats eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebührenantheile an,

welche von den resp. Dekanen auf den Grund des Dekanatsbuchs Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird; 2) der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird von dem Universitätskurator u. Sekretair mittelst einer auf den Grund des Inskriptionsbuchs zu assistirenden Designation halbjährlich, zu Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung abgeliefert; 3) wenn sonst noch außerordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieht der Quästor ein, und justifizirt selbige in der Rechnung, so vorschristsmäßig. Von diesen sämtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an; 4) die Ausgabe anlangend, so werden die Befordnungen des Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und den sonst noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliotheketat jährlich ausgesetzte Quantum soll, es mag nun in jedem Jahre vollständig zu diesem Zwecke verwendet werden oder nicht, demselben auch möglichst zu Gute kommen. Es steht daher dem Oberbibliothekar frei, jährlich das ganze Quantum durch Bücheranschaffungen zu erschöpfen. Geschiehet dieses nicht, so wird zwar das Jahr ersparniß zum Bestande der Universitätskasse gezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und zu außerordentlichen Bücherankäufen angewandt. — Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommissarien, über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, vorerst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothekjournal vorläufig eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher in ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt attestirten Liquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrags ein, worauf dieses dem Befinden nach das Geld auf die Universitätskasse, oder auf den im Etat der Universitätsbibliothek bestimmten Fonds zur Ergänzung und Vermehrung derselben bestimmten Fonds angewiesen wird, und auf diese Anweisung zahlt der Quästor das Geld an den Verkäufer gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in der Stadt wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder, oder deren Berichtigung durch Anweisung, mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle vorkommen, in welchen Gelder für Bücher abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat die Bibliothek bei Nachsuchung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 6) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quästor nach den Befehlen des Universitätskuratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto u. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter die Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf des letztern Anweisung aus der Universitätskasse baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahrs wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die Anweisung auf die Universitätskasse bald möglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliothekar die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein allgemeiner sächlicher Katalog, ein Accessionskatalog, und ausserdem, so fern sie möglich scheinen, Spezialkataloge über einzelne Klassen von Büchern, Tonen zc. angelegt werden.

3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß sie zuweilen erweitert werden können, ohne je einer Umarbeitung zu bedürfen.

Für einen jeden Schriftsteller werden daher ein Blatt oder mehrere, und diese Blätter werden, bis die Bibliothek sich zu Vollständigkeit erhoben haben wird, in Pappkasten aufbewahrt, nachmalig gebunden, so können immerhin andere Blätter ein- und von Zeit zu Zeit eingeheset werden. Das Nähere der Einrichtung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fertigkeit in verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als nach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der Bibliothek zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre Sache und genaue Einrichtung eine der Hauptobligationen des Oberbibliothekars.

Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt. Der Accessionskatalog nach den Fächern besonders abgetheilt, ist als ein Theil eines Realkatalogs unnöthig, das Manual aber kann am besten jährlich bei den sämtlichen Professoren umlaufen, damit sie durch die Zumache auf das leichteste vollständig Kenntniß nehmen können. Die Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Geschäftsbearbeitung übereinstimmend zu repartiren ist die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, und darauf, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

1. Die Bibliothek ist Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 4 Uhr, ausserdem aber an den vier andern Wochentagen tags von 2 bis 3 Uhr dem Publikum offen.

2. In diesen Stunden müssen jedesmal wenigstens ein Bibliothekar und beide Amanuenses, nach den Umständen aber auch die Bibliotheksbeamten dem Dienst der Besuchenden und der Aufmerksamkeiten widmen. Der Oberbibliothekar hat zu bestimmen, wie die Bibliotheksbeamten und die Amanuenses sich in diese Stunden betheiligen sollen.

3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung in denen Werken zum Zwecke haben darf, so werden Romane, etc. und ähnliche Lesebücher, wosfern nicht ein literarischer Zweck dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek angesehen werden.

4. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem Bibliothekar anwesenden Bibliotheksbeamten Anzeige von seinem Namen und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem Zettel mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel.

tel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die Bücher wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Wenn weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge dessen den Aussteller.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihm die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen. Doch wird es dem Oberbibliothekar, oder dem an seiner Stelle in der Bibliothek anwesenden Bibliothekar überlassen, Professoren der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen Studierzimmern zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sorgen, daß jedes Zimmer wieder an seinen Platz gestellt werde.

§. 6. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen eigentlichen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu: 1) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität; 2) den ordentlichen Lehrern des Gymnasiums zu Bonn; 3) den Predigern, praktisirenden Aerzten und den Vorstehern des Magistrats in Bonn. Auch die angesehensten Mitglieder der Bürgerschaft, sofern sie den Bibliotheksbeamten hinlänglich bekannt sind, sollen nicht ausgeschlossen sein. 4) den Königl. Beamten bis zu den Assessoren bei Landeskollegien, 5) den Offizieren der Garnison in Bonn bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef. Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klassen erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt und durch die zivile Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Bonn und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von jenen Klassen sich außerhalb aufhalten, so dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliotheksbeamten außerhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches auch dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Bonn Wohnhafter und zum Bücherempfang berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreist, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorium auswirken lassen.

§. 8. Wer von dem Rechte, Bücher von der Universität zu leihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für sich bestimmt Werk einen besondern Zettel in der Größe eines Oktavblattes zu stellen, welcher reiflich und deutlich geschrieben, den hinlänglichen Namen des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthält. Namentlich ist bei denzetteln der Studirenden auf die Angabe der Wohnung zu sehen. Auch die Bibliotheksbeamten müssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bücher zu lassen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothek offen ist, angenommen und in einem Kasten gesammelt werden. Die Zettel aber werden erst am folgenden Tage in den öffentlichen Stunden abgeholt. Nur die Professoren können sie auch an demselben Tage abholen, wenn sie die Zettel vor 10 Uhr einschicken. Der Bibliothekar, welcher von 10 bis 12 Uhr die Bücher aufsucht, legt ein jedes Buch, das sich findet, den Zettel und das Buch auf den nächsten Tisch, in dem

Vleisist Format und Bändezahl des Werkes auf dem Zettel bes
ft. Die Bücher werden alsdann von einem Diener zusammen ges
zen, von einem der Bibliothekare in ein besonderes Buch ohne an
e Ordnung als nach dem Datum eingetragen, dann in das Abgeber
mer gebracht und dort Nachmittags abgeholt, wo dann ein anderer
Bibliothekbeamter die Zettel, die er zur Kontrolle mit rother Dinte noch
dem Datum verfährt, in alphabetische Mappen legt; die der Stud
nden unter die Namen der sich verbürgenden Professoren.

§. 10. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und
Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu ach
ne Personen sechs Wochen, für Studirende und ihnen gleich zu ach
ne Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins
Ueber eine längere Frist muß jeder sich mit dem Bibliothekar bes
ers einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch
hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während
ne verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk
fürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nachher dem ers
Leihner auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der
berstadt haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch vers
gen, welches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe
h nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben,
ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher
: mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesen vorgehen.

§. 11. Andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bü
von der Bibliothek nur geliehen erhalten mittelst einer Spezial
ion eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem
dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. ausstell
Zettel das Wort caveat, oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand
Wohnung beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf
: Art immer ein Professor, für reisere Schüler des Gymnasii ein
ntlicher Lehrer dieser Anstalt verbürgen. Allgemeine Erlaubniß zum
Bücher kann andern Personen nur ausnahmsweise auf ein durch
Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch,
-unter Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar
irlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Ver
het an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher
fangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unver
Mögen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch vierzehn
h nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarten, auf der Bibliothek selbst nöthige
tschläge; und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare
ferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommens
n gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können nur an
essoren, an andere Personen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung
Universitätskuratorii nach Hause verabsolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabsolgenden Bücher soll
i beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie
nd da nicht allzu sehr anwachsen, und andere Personen in der Ver
ng der Bibliothek nicht behindere.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über
Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher
halten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn ein Bibliothekbeamter

ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliotheksbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden. 3) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Bibliotheksbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder seine Stellvertreter mit den übrigen Bibliotheksbeamten in solidum auf die bestimmte Weise haften.

§. 16. Alle ausgestellten Scheine müssen sorgfältig verwahrt, und muß jedes ausgeliehene Werk in ein besonders dazu eingerichtetes Buch mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden, eingetragen werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden auch die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in den Verzeichnissen der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen, oder in dem Saale nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen nicht etwa den Bibliotheksdienern allein überlassen seyn. Auch muß immer ein Bibliotheksbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedes Mal vierzehn Tage vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskurses, müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurück geliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblattes allgemein in Erinnerung gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher bald möglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, geht dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Frist wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angestellten Lehrer, ingleichen die Mitglieder der beiden theologischen und der philologischen Seminarien sollen jedoch hierbei vor allen andern Leihern ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder sonst über die vorschristsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Beendigung jeden Sonnabend einer der Bibliotheksbeamten nach der Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 10. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verfloßen ist, behalten werden, erhält der saumselige Leihner einen Mahnbrief durch den Bibliotheksdienner, welchem er 5 Silberggr. Gebühren dafür entrichtet, und hat am nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dieses nicht, so werden sie am folgenden Tage durch den Bibliotheksdienner, dem seine Gebühren an Neue zu zahlen sind, abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden, als verloren angesehen.

§. 21. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wiedererstattet, oder zahlt das Zweifache des von einem geschworenen Büchertarator bestimmten Preises.

§. 22. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Universitätskuratorio Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 23. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einlösung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 24. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich deshalb an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herzuführen und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nicht mehr als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelassen.

§. 25. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek betreffenden angehen, können ausgezogen und an eine schickliche Stelle der Bibliothek angeschlagen werden.

§. 26. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst, und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen werden zunächst von denen respizirt, denen es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen, welchen diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Berlin, den 25. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 519. Reglement für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824.

§. 1. Für die Lehrer und die Studirenden der Universität, so wie für Freunde der alten Kunst aus anderen Klassen hiesiger Einwohner, ist das akademische, mit der Bibliothek verbundene Kunstmuseum jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr offen, die Tage der Ferien ausgenommen.

§. 2. Es wird von Jedermann, der das Kunstmuseum besucht, erwartet und verlangt, daß er sich den nachstehenden Vorschriften unterwerfe, und die höfliche Zurechtweisung, die ihm von den anwesenden Aufsichtsbeamten erteilt werden könnte, ungesäumt befolge.

§. 3. Wer in das Museum eintritt, hat in dem Vorzimmer Hut und Regenschirm abzulegen. Hunde werden auch in dieses nicht eingelassen.

§. 4. Jeder ist verpflichtet sich ruhig und stille zu halten, und die Art Störung zu veranlassen. Niemand wird sich den Gypsen vorzüglich nähern, oder sie betasten; eben so wenig dürfen die freiliegenden Gegenstände angefaßt oder von den Gestellen herabgenommen werden.

§. 5. Sollte dennoch durch die Unvorsichtigkeit eines Besuchers

den den Kunstgegenständen ein Schade zugefügt werden, so ist de
selbe zum Ersatz verbunden, und muß sich die desfallige Taxation de
Schadens durch den Direktor des Museums gefallen lassen.

§. 6. Wer das Museum zu besonderen wissenschaftlichen ode
Kunstzwecken in andern als den öffentlichen Stunden besuche
oder benützen will, hat sich deshalb an den Direktor der Anstalt
wenden, und muß sich den besondern Vorschriften, welche derselbe kraft
seiner Instruktionen nöthig finden könnte, unterwerfen.

§. 7. Münzen und andere eingeschlossene Gegenstände könne
nur denjenigen gezeigt werden, bei welchen ein besonderes wissenschaft
liches oder Kunstinteresse vorausgesetzt werden darf. Der Direktor
der Anstalt wird diesen Dienst persönlich leisten, oder durch einen Be
amten verrichten lassen, dem er die Schlüssel deshalb anvertraut.

§. 8. Endlich wird vom Publikum erwartet, daß es dieses Mu
seum nicht zur Befriedigung einer müßigen Schaulust benützen werde
indem die Erhaltung der Kunstgegenstände durch den Staub leide
der sowohl durch mäßigen Besuch, als durch die zu beobachtende an
ständige Reinlichkeit nach Möglichkeit vermieden werden muß.

Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 520. Instruktion für den Bibliothekdiener, in Betreff des
Kunstmuseums. Vom 15. März 1824.

§. 1. Der Bibliothekdiener hat jeden Mittwoch und Sonnabend,
außer in den Ferien, pünktlich um 12 Uhr das Museum zu öffnen
und um 1 Uhr zu schließen.

§. 2. Während des öffentlichen Besuchs achtet er genau darauf,
daß Niemand den Gypsen unvorsichtig zu nahe komme, so daß sie be
schädigt werden könnten, oder auch sie betaste; daß Niemand die tie
feren freiliegenden Gegenstände von den Gestellen herunternehme; daß
Niemand vom Pöbel eindringe, und daß kein Hund mit hereinlaufe.

§. 3. Durchreisende Fremde hat derselbe zu jeder Zeit, wo sie
ihn auf der Bibliothek oder in seiner Behausung darum anzusprechen,
in das Museum zu führen, und ist nicht berechtigt, ein Trinkgeld für
seine Bemühung zu verlangen.

§. 4. Außerdem hat er für die Erhaltung der Reinlichkeit in
den Sälen zu sorgen und Alles auszurichten, was ihm in Angelegen
heiten des Museums zu bestellen übertragen werden könnte.

Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 521. Reglement für die medizinisch- und chirurgisch-klinische
Anstalten. Vom 16. Januar 1826.

§. 1. Jeder der beiden Anstalten, der medizinisch-klinischen un
der chirurgisch-klinischen, steht ein Direktor vor, welcher das ihm an
vertraute Institut nach den bereits bestehenden Vorschriften und de
gegenwärtigen Bestimmungen gewissenhaft zu verwalten hat.

§. 2. Es liegt dem Institutsdirigenten ob, den dreifachen Zwe
cker seiner Anstalt: „Heilung der Kranken, praktische Unterweisung an
gehender Aerzte und Beförderung der Wissenschaft“, nach seinem
besten Ermessen mit treuer Sorgfalt zu verfolgen, und demgemäß zu

unter Beachtung der möglichsten Sparsamkeit, die zur Unterhaltung des Instituts ausgelegte Summe zu verwenden.

§. 3. Das Personal der Anstalt ist in Allem, was den Dienst des Instituts betrifft, von dem Direktor abhängig. Er wählt und entläßt die Krankenwärter und Wärterinnen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, macht die Vorschläge zur Besetzung und Entlassung der übrigen Institutsbeamten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften vermittelt motivirter Anträge bei dem Universitätskuratorio, und übt über Alle die nächste Disziplin aus.

§. 4. Gleichermassen wählt er die, in der Anstalt anzustellenden Assistenten, und zwar den ersten Assistenten unter den wissenschaftlich gebildeten Kandidaten, welche das medizinische und chirurgische Staatsexamen rühmlich bestanden haben, den zweiten Assistenten aber unter denjenigen Studirenden, welche die Zeugnisse No. I. oder wenigstens II. für sich haben, und von Seiten ihres Charakters und ihrer Aufzucht ohne Tadel sind; sodann muß der Dirigent mit genügendem Nachweis jener Qualifikations-Erfordernisse die Bestätigung seiner Wahl bei dem Universitätskuratorio einholen. — Sollten ferner etwa besondere Umstände eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Stelle des ersten Assistenten nur einem approbirten Arzte übertragen werden soll, unerläßlich machen, so ist deshalb ein motivirter Antrag bei dem Universitätskuratorio zu formiren. — Findet der Direktor endlich für gut, einen Assistenten zu entlassen, so kann er solches thun, doch muß er der oben genannten Behörde davon Anzeige machen. — Uebrigens versieht er dieselben mit den nöthigen Instruktionen, und wacht über deren genaue Befolgung.

§. 5. Der Institutsdirigent sorgt auch für die gehörige Erhaltung des angeschafften Inventars; er ordnet nicht minder die ferner zu machenden Ankäufe an, und prüft und attestirt die desfalligen, an den Universitätsrendanten abzugebenden Rechnungen. — Uebrigens führt er über die der Anstalt zugehörigen Geräthschaften ein alle fünf Jahre zu revidirendes Inventarium; über die für die Anstalt angekauften oder durch Geschenke erhaltenen Bücher muß solches dagegen von dem Dirigenten unter Beachtung der desfalls besonders ergangenen Vorschriften geführt werden.

§. 6. Es liegt dem Direktor ob, sich in seinen Ausgaben für die Anstalt innerhalb der Grenze des Etats und der darin enthaltenen Bewilligungen und Festsetzungen zu halten. — Eine Ueberschreitung des etatsmäßigen Credits darf nur in dem Maße Statt finden, als die Mehreinnahmen von den Beiträgen der zahlenden Kranken dazu die Mittel gewähren.

§. 7. Der Institutsdirigent wesset alle etatsmäßigen Ausgaben, jedoch innerhalb der einzelnen Etats-Position, unmittelbar auf die Kasse der Anstalt an. — Zur Justifikation der Rechnungen über die Verpflegung; und Arznei-Kosten hat derselbe jedoch dem Rechnungsführer monatlich ein namentliches Verzeichniß der in dem Hospitals-Anstalt behandelten Kranken, über dessen Einrichtung besondere Vorschriften bestehen, zuzustellen.

§. 8. Er wählt die in die Anstalt aufzunehmenden Kranken, und ist bei dieser Auswahl allein und hauptsächlich zu berücksichtigen, daß die Aufzunehmende sich zu einem Gegenstande des praktischen Unterrichtes eigne.

§. 9. Eben so bestimmt er, ob der Kranke unentgeltlich oder

gegen Zahlung der feststehenden Verpflegungssätze in die Anstalt aufgenommen werden soll. Nicht minder steht es dem Institutsdirigenten zu, Rückstände von zahlenden Kranken, welche sich später als unbebringlich erwiesen haben, oder welche dem Schuldner aus andern dringenden Gründen erlassen worden sind, niederzuschlagen.

§. 10. Jene Zahlungen erfolgen an den Hausmeister der Anstalt, und durch diesen an den Rendanten, welcher Letzterer zur Justifikation seiner Rechnung einen, von dem Institutsdirigenten beglaubigten und festgestellten, auf die monatlichen Nachweisungen des Personalbestandes der Anstalt gegründeten Etat über die Soll-Einnahme erhält.

§. 11. Der Direktor bestimmt, wie lange ein Kranker in der Anstalt bleiben soll, und entläßt die Rekonvaleszenten nach seinem Gutdünken. — Der pflichtmäßigen Einsicht des Direktors wird vertraut, daß er keinen Kranken länger in dem Institute behalte, als der Zweck des letzteren es erheischt; bei Kranken, welche längere Zeit in demselben zurückgehalten werden, ist der Grund hiervon in dem §. 7. vorgeschriebenen Verzeichnisse kurz zu bemerken.

§. 12. Der Direktor sorgt für die Pflege und ärztliche Behandlung der in der Anstalt befindlichen Kranken nach seinem besten Ermessen, unter Verbindung der doppelten Rücksicht, daß sie geheilt oder wenigstens erleichtert, und zugleich Gegenstände für die klinische Schule seyn sollen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wählt und behandelt er die im Poliklinikum sich meldenden Kranken.

§. 14. Die Behandlung aller Kranken steht somit unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit, so wie noch mit inbegriffen das, was den Assistenten übertragen wird. Es ist aber auch seine besondere Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wirksamkeit der Assistenten nicht über ihr Verhältniß zu der Anstalt hinausgeht, und die allgemeinen Vorschriften in Betreff der ärztlichen Qualifikationen und Befugnisse nicht durch sie verletzt werden.

§. 15. Der Direktor hat alle zur Apotheke gehenden Recepte zuvor durchzusehen und zu unterschreiben, damit er so stets genaues Kenntniß von dem Gange der Krankheit des Patienten behält. Auch im Fall seiner Abwesenheit, wo solches alsdann durch den ersten Assistenten, wenn derselbe ein approbirter Arzt ist, besorgt wird, müssen ihm dieselben deshalb nachher vorgelegt werden.

§. 16. Ist der Direktor durch Krankheit oder durch ein anderes dringendes Hinderniß auf kurze Zeit abgehalten, die Anstalt zu besuchen, so kann der erste Assistent, nachdem dieser gehörig von ihm instruirte worden, die Behandlung der Kranken fortführen; bei einer Abwesenheit von länger als acht Tagen aber hat er dafür zu sorgen, daß einer seiner praktisirenden Fakultätskollegen der Anstalt während der Zeit vorsteht.

§. 17. In den Osterferien geht die Aufnahme und Behandlung der Kranken fort; ob indessen auch in den Michaelisferien ein Gleiches bei interessanten Krankheitsfällen geschehen soll, kann der Direktor nach Maafgabe der Institutsfonds bestimmen.

§. 18. Ueber alle Kranke wird ein Journal geführt; über die nach dem Ermessen des Direktors wichtigeren Fälle aber werden ausführlichere Krankheitsgeschichten angefertigt, und in dem Archiv der Anstalt niedergelegt.

§. 19. Um Unbemittelte, Nichtgenesene oder noch schwache Gene-

dem Orte ihrer weiteren Bestimmung zu fördern, hat der
i der Polizeibehörde die nöthigen Anträge zu machen.

Die Anstalt darf keine Leiche, die ihr nicht aus ihren eie
ken erwachsen ist, in Empfang nehmen, und auch bei dens
hen, die sie auf dem eben gedachten Wege erhalten hat,
lejenige Sektion innerhalb der Wände des Instituts vor
werden, welche zur Konstatirung des Krankheitszustandes
seyn kann. Hiernächst werden die Leichen nach dem Ers
Direktors entweder dem Begräbniß oder der Anatomie
Ueberhaupt aber darf eine vollständige Sektion der Leiche
Zurichtung zu Präparaten und Skeletten nirgend anders,
i anatomischen Theater geschehen. — Die über jede Sekt
ehmende Verhandlung ist übrigens im Archiv der Anstalt
ren.

Die für die Kranken erforderlichen Speisen und Getränke
) der Vorschrift des Direktors durch den Hausmeister der
dem Lieferanten besorgt, und nach einer Taxe, die jährs
und nach dem Bedürfnisse abgeändert wird, monatsweise
ung des Direktors durch den Rentanten bezahlt. Der
igent hat die Güte der Speisen und Getränke täglich vor
derselben zu prüfen, oder im Verhinderungsfalle dafür zu
des durch einen der Assistenten und den Hausmeister geschehe.

Die Arzneivorschriften für das Hospitalklinikum werden
) verzeichnet, und in diesem der Apotheke zugesandt. Die
er Arzneien geschieht in einem verschlossenen Behälter, und
lung unter Aufsicht eines Assistenten. Der Direktor hat
aue Befolgung dieser Einrichtung zu halten, und den Apos
jede etwaige Abweichung in der Güte oder der Quantität
n sofort aufmerksam zu machen.

Die Rechnung des Apothekers geht alle Vierteljahre an
r, welcher alsdann den Empfang und die Güte der gelles
eien darauf zu bescheinigen hat. Durch den Universitäts
wird hierauf die Rechnung, unter Beifügung des Rezepts
der poliklinischen Rezepte, an das Universitätskuratorium
welches sodann deren Prüfung und definitive Feststellung
etreffende Medizinalbehörde veranlaßt, und wenn solche ers
ie Rechnung mit den Rezepten an den Direktor zur Zah
ung zurückgehen läßt. Die Rezepte werden dann in dem
Anstalt aufbewahrt.

Endlich hat der Direktor alljährlich einen mit den vors
gen genauen Nachweisungen und mit mehreren, von den
ren der Anstalt ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten vers
richt, und zwar jedesmal in der zweiten Hälfte des Mos
r des folgenden Jahres, dem Universitätskuratorio zur Be
n das Ministerium einzureichen. Dieser Bericht muß eine
stellung der Leistungen des Instituts in den §. 2. bezeich
nungen, der im Laufe des Jahres vorgekommenen, bemerks
Veränderungen und seines Zustandes am Jahreschlusse
pezielle Gesuche und Anträge auf eine oder die andere Bes
ürfen darin aber nicht aufgenommen werden, vielmehr müß
ren Platz in Separatberichten finden.

n Berlin, den 16. Januar 1826.
i der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 522. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, das Selbstdispensiren der Arzneimittel Seitens der klinischen Anstalten betreffend. Vom 3. Juli 1835.

Unter den von Ew. rc. unterm 16. November v. J. einberichteten Umständen, will das Ministerium das Selbstdispensiren einiger Heilmittel durch das medizinische Klinikum dortselbst genehmigen, insofern für die Statthaftigkeit der zu errichtenden Dispensiranstalt vorzüglich die Analogie der seit dem Jahre 1829 bestehenden Dispensiranstalt bei den Königl. Militär Lazarethen spricht. Demzufolge sind auch von den in den §§. 12. und 15. der für letztere entworfenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen die Normen zu entnehmen, nach welcher von Seiten der neu zu errichtenden Dispensiranstalt, jedoch mit der nöthigen Abänderung rücksichtlich der Anschaffung der Arzneien und deren Zubereitung in solcher, verfahren werden muß.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 523. Anweisung für die Praktikanten des chirurgisch-ärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837.

§ 1. Von den Studirenden, die sich der chirurgischen Praxis im hiesigen Klinikum widmen wollen, wird vorausgesetzt, daß sie bereits einer gründlichen Vorbereitung durch die theoretischen Studien, die Vorlesungen über allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationenlehre, Augenheilkunde, die Lehre von den Bandagen, so wie von Knochenbrüchen und Verrenkungen gehört haben. Eben so darf erwartet werden, daß sie dem chirurgischen Klinikum bereits als Auskultant an dem medizinischen Klinikum, wenigstens der preussischen Abtheilung desselben, vorher beigewohnt haben.

§ 2. Jeder Praktikant muß mit einer chirurgischen Verbandtasche versehen seyn, in welcher sich wenigstens Pincette, Scheere, ein gerades, ein geballtes Bistouri, eine Aderlaß- und eine Absceß-Lanzette, ein Mundspatel, mehrere Sonden, Hefnadeln, Arterienhakel und ein Höllensteinträger befinden.

§ 3. Der Praktikant muß regelmäßig bei dem klinischen Krankenbesuche im Hospitale, so wie bei den öffentlichen Konsultationen der ambulatorischen Klinik zugegen seyn. Im Fall er durch Krankheit oder durch ein anderes unabweisliches Geschäft hieran verhindert seyn sollte, hat er einen andern Praktikanten zur einstweiligen Übernahme seiner Geschäfte zu ersuchen, und Letzterer muß dies dem Direktor am Krankenbette anzeigen.

§ 4. Wer seine Fähigkeit zur Behandlung von Kranken im Hospitale dargethan hat, erhält später auch Kranke von Seiten der ambulatorischen Klinik zu behandeln. Ueber letztere muß er jedoch häufig referiren, und bei jeder bedenklichen Krankheitserscheinung dem Direktor oder dessen Stellvertreter, den ersten Hülfсарge, auffordern, den Kranken mit ihm zu besuchen.

§ 5. Sobald dem Praktikanten ein Hospitalkranker übertragen ist, hat er die Krankheitsgeschichte desselben in der Zeit bis zum nächsten Krankenbesuche aufzunehmen, damit sie bei diesem vorgetragen werden könne, und jede Zögerung mit der Krankenbehandlung vermieden werde.

§ 6. Sobald die Krankheitsgeschichte von dem Direktor gebil-

worden ist, hat sie der Praktikant in die dazu bestimmte Abtheilung des klinischen Diariums eigenhändig einzutragen. Zu dem Ende hat er sich gleich Anfangs mit der hier angenommenen Klassifikation der chirurgischen Krankheiten und den für sie bestimmten Abtheilungen des Diariums bekannt zu machen. Während des Fortganges der Behandlung muß in wichtigen Fällen täglich, bei weniger wichtigen Fällen wenigstens zwei bis drei Mal wöchentlich das Erforderliche nachgetragen werden. Namen des Kranken und Seitenzahl des Diariums sind in das dazu vorhandene alphabetische Register gleichzeitig einzuzichnen.

§. 7. Die Arbeiten für das Diarium sind in dem dazu bestimmten Versammlungs- und Lehr-Zimmer der Klinik vorzunehmen. Hier wird dasselbe stets geöffnet, im Winter erheizt, mit Schreibmaterial versehen, auch werden die klinischen Diarien hier aufgelegt seyn. Das Mitnehmen eines Diariums nach Hause kann nicht gestattet werden.

§. 8. Der Praktikant hat die diätetische Verpflegung des Kranken vorzuschlagen, und nachdem sie festgesetzt worden ist, auf ihre regelmäßige Verabfolgung zu wachen. Eben so hat er sich davon zu überzeugen, ob bei seinen Kranken die vorschriftsmäßige Reinlichkeit beobachtet wird. Sollten die in dieser Hinsicht von ihm bei den Wärtern erforderlich befundenen Erinnerungen den beabsichtigten Erfolg nicht haben, so hat er dies dem Direktor oder dessen Stellvertreter sogleich oder bei dem nächsten Krankenbesuche anzuzeigen.

§. 9. Die nöthig erachteten und von dem Direktor genehmigten Anweisungsvorschriften sind unmittelbar nach der Verordnung von dem Praktikanten eigenhändig und leserlich in das dazu vorhandene Receptbuch einzuzichnen. Er hat auf die vorschriftsmäßige Darreichung der Arznei zu achten, und wo diese dem Kranken selbst nicht anvertraut werden darf, der Wärterin die Anweisungen hierzu zu geben.

§. 10. Der erforderliche chirurgische Verband ist von dem Praktikanten ebenfalls eigenhändig, und zwar in der Regel während des nächsten Besuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Wo dieses wegen Kürze der Zeit oder Dringlichkeit des Falles nicht möglich ist, geschieht es unter Leitung des ersten Hülfсарtes. Die während des Krankenbesuches anzulegenden Verbände müssen zur Vermeidung jedes unnöthigen Zeitverlustes vor demselben geordnet werden. Das Material dazu ist von dem zweiten Assistenten zu fordern, der die Aufsicht über dasselbe führt, und bei der Anordnung behülflich zu werden wird.

§. 11. Um die technischen Vortheile bei der Anwendung der Blasensonde, Senstige, der Dreiumschläge, so wie der Klipstiere gehörig kennen zu lernen, muß der Praktikant in den beiden ersten Wochen seiner praktischen Beschäftigung diese selbst ausführen. Später hat er darüber zu wachen, daß diese Anwendung von der dazu bestimmten Wärterin vorschriftsmäßig geschehe.

§. 12. Die kleineren chirurgischen Operationen, wie Aderlassen, Entegelsehen, Schröpfen, Setzen einer Fontanelle, oder eines Haars u. dergl. hat ein jeder Praktikant, sobald die Aufforderung dazu trifft, unter Aufsicht des ersten Hülfсарtes des Instituts vorzu-

§. 13. Diejenigen, welche den Beruf in sich fühlen, sich zur Ausübung größerer chirurgischer Operationen zu bilden, müssen sich hierdurch eigene Operationsübungen am Leichname gehörig vorbereiten. Nur solche, die bei diesen Übungen die erforderliche Gewand-

wandtheit und Sicherheit gezeigt haben, können in der Klinik unter spezieller Leitung des Direktors zu den chirurgischen Operationen an Lebenden zugelassen werden, welche dieser hierzu bestimmen wird.

§. 14. Bei jedem bedenklichen Kranken, oder wo an einem Tag zwei Verbände nöthig sind, muß am Abende noch ein zweiter Besuch gemacht werden.

§. 15. Auf den bei jedem Krankenlager angebrachten Kopfszetteln müssen die Diagnose der Krankheit, der Name des Praktikanten, die verordneten Arzneien, die etwa ausgeführten Operationen, die Art der Verbände und der äußeren Behandlung überhaupt, so wie die diätetische Verpflegung kurz eingezeichnet, und die hierin während der Behandlung angebrachten Veränderungen sogleich nachgetragen werden. Bei den Kranken, welche keinem Praktikanten übertragen worden sind, hat dies Geschäft der zweite Assistent zu besorgen.

§. 16. Während der größeren chirurgischen Operationen haben die Praktikanten das Recht, sich, mit Ausschluß der Auskultanten, in dem inneren Kreise des Operationssaales zu befinden, und hier neben den Hülfssärgen der Reihe nach die erforderliche Assistenz zu leisten. Diejenigen, welche nicht assistiren, haben sich jedoch in der gehörigen Entfernung zu erhalten, um nicht hindertlich zu werden. Dagegen sind die Praktikanten aber auch verpflichtet, nach großen Operationen oder wo sonst Lebensgefahr eintritt, die erforderlichen Wachen am Tag und bei der Nacht nach einer hierüber jedesmal zu verabredenden Reihenfolge zu leisten.

§. 17. Im Falle Wasser- oder Dampf-Bäder verordnet worden, hat der Praktikant darauf zu achten, daß hierbei der vorgeschriebene Temperaturgrad erhalten und Gelegenheit zu Erkältungen oder anderen Nachtheilen gemieden werde.

§. 18. Außer der Stunde des klinischen Besuches darf Niemand einen Kranken untersuchen, der ihm nicht zur speziellen Besorgung übertragen worden ist. Der Praktikant hat darauf zu sehen, daß kein Kranker durch dergleichen Besuche nicht beunruhigt werde.

§. 19. Von den Hospitalkranken, welche Andern zur Besorgung übertragen worden sind, hat Jeder sich dergestalt in Kenntniß zu erhalten, daß er auf die von dem Direktor über solche im Interesse der Belehrung an ihn zu richtenden Fragen passend zu antworten weiß.

§. 20. Ambulatorische Kranke darf der Praktikant nur dann suchen und zur Behandlung übernehmen, wenn sie ihm von dem Direktor oder dem ersten Hülfssärgen überwiesen werden. Er muß dafür sorgen, daß sie sich von Zeit zu Zeit bei den öffentlichen Konsultationen zeigen, und daß die Statt gehaltenen Verordnungen in das dazu gehörende Buch der ambulatorischen Klinik, dessen Führung dem zweiten Assistenten des Instituts obliegt, eingetragen werden. Bei der Verordnen der Arzneien für solche hat er sich davon in Kenntniß setzen, ob diese von dem Kranken selbst beschafft, oder aus dem Fonds des Instituts verabfolgt werden müssen.

§. 21. Jedes Rezept, welches für einen ambulatorischen Kranken verrieben wird, erhält nur durch die Namensunterschrift des Direktors oder des ersten Hülfssärgen Gültigkeit, und wird ohne diese der Apotheke nicht angenommen. Die möglichste Sparsamkeit bei solchen Verordnungen, die auf Rechnung des Instituts Statt finden, hat der Praktikant, so weit sie ohne Beeinträchtigung der Heilung

Der Aufseher hat für ein solches Fuhrwerk zu sorgen; der Aufseher selbst aber wird mit dem Fuhrmann von dem Direktor der Anatomie zu Bonn geschlossen, welcher auch den Fuhrlohn und etwaiges Aufgeld aus der Kasse der Anatomie bezahlt. Kinderleichen können in einem kleinen Sarge nach Bonn getragen werden, wofür nach Vereinbarung bezahlt wird.

§. 13. Ausser dem Todtenschein muß der Aufseher dem Fuhrmann noch einen Lieferungszettel mit der Adresse: An den Professor und Direktor der Anatomie zu Bonn, mitgeben; ihm anzeigen, an das Thor des anatomischen Gebäudes anzufahren, den Leichnam daselbst erst nach erfolgter Benachrichtigung des Professors und Direktors der Anatomie abzuladen, und von demselben einen Empfangszettel zurückzubringen.

§. 14. Vom 1. Juni bis zum 15. Oktober wird die Ablieferung von Leichen eingestellt. Jedoch sollen auch während dieser Zeit, wenn der Direktor der Anatomie Leichname bedürfte, und in einem Schreiben an den Aufseher verlangte, einige Leichen abgegeben werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen.
v. Beyme.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

No. 527. Instruktion für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Die Aufseher der Gefängnisse zu Köln haben für die Ablieferung der Leichname der in dieser Anstalt verstorbenen Sträflinge an die Anatomie der Universität zu Bonn unter nachstehenden Bedingungen Sorge zu tragen.

§. 2. Wenn ein Sträfling in einem der Gefängnisse zu Köln verstorben ist, und derselbe nicht so viel hinterläßt, daß davon die Kosten der Beerdigung bestritten werden können, auch keine Verwandten oder Freunde desselben die Sorge und die Kosten des Begräbnisses übernehmen wollen; so soll der Leichnam an die anatomische Anstalt zu Bonn abgeliefert werden.

§. 3. Die Verwandten des Verstorbenen müssen von dessen Tode unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät kommt; undgesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bedeutenden Entfernung wohnen.

§. 4. Auch die in den Gefängnissen verstorbenen Kinder, Neugeborene oder frühzeitig geborene Fötus von Sträflingen sollen, wenn Eltern und namentlich die Mutter sich um die Beerdigung nicht kümmern, ebenfalls an die Anatomie zu Bonn abgegeben werden.

§. 5. Leichname von solchen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten; oder Faul-; Fiebern, an ansteckenden Ruhren und an venerischen Krankheitszufällen gestorben sind, dürfen wegen Gefahr der Ansteckung und Verbreitung der Krankheit nicht abgegeben werden. Es muß daher bei jedem Todesfall den Arzt des Gefängnisses zuerst zu befragen, ob der Leichnam ohne Gefahr an die Anatomie überlassen werden dürfe.

§. 6. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher geschehen, als bis der Personenstandsbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung der

fenheit des Daches zu untersuchen, und davon dem Direktor des anatomischen Instituts Bericht zu erstatten.

§. 5. Er hat das Gebäude und seine Thüren Abends sorgfältig zu verschließen, und bei Tag und Nacht für die Sicherheit des Gebäudes Sorge zu tragen. Er darf das Gebäude ohne besondere Veranlassung nicht verlassen, und hat in jedem Falle zu sorgen, daß seiner Abwesenheit jedesmal der Anatomiedienner daselbst gegenwärtig

§. 6. Er hat die Aufsicht über die Heizung des Gebäudes zu führen, und für die Gefährlosigkeit derselben in jeder Hinsicht zu sorgen, die Reinigung der Ofenröhren und der Ramine von Zeit zu Zeit anzuordnen, für sichere Aufbewahrung der Brand- und Holzwaaren, so wie für den gehörigen Vorrath von Wasser in den Brandkesseln bedacht zu seyn.

§. 7. Er hat die Reinigung und Lüftung der anatomischen Räume, besonders aber des Demonstrationssaales, der Sektionskammer, der Küche, des Macerationshofes, der Leichenkammer und des Leichenwagens täglich durch den Anatomiedienner, und jährlich zwei Mal Ganzen anzuordnen, so wie dafür zu sorgen, daß die anatomische Leitung im brauchbaren Stande erhalten werde, und den nöthigen Vorrath klaren Wassers liefere. — Er hat daher auch das Doge der anatomirten Leichen und Leichentheile nach der Anweisung des Professors zu veranstalten.

§. 8. Er hat die Aufsicht über alle diejenigen Utensilien des anatomischen Instituts, welche ihm von dem Direktor desselben anvertraut sind, und ist verantwortlich für die Erhaltung und das Bedenken derselben. Den etwanigen Abgang oder die nothwendige Reparatur einer oder der anderen Geräthschaft hat er dem Direktor anzugeben.

§. 9. Er hat dem Professor bei der Herrichtung der von ihm selbst ausgefertigten und der aus dem Museum entnommenen Präparate zum Behuf der Vorlesungen Hülfe zu leisten.

§. 10. Er hat die Schlüssel zu dem anatomischen Museum, und hat dasselbe nach den bestehenden Vorschriften den Professoren, und die Direktion, so wie Fremden zu öffnen, ohne ein Trinkgeld zu verlangen. Er hat hierbei insbesondere Acht zu haben, daß die Präparate des Museums von Niemanden berührt, nicht lädirt oder sonst verunstaltet überhaupt im unversehrten Zustande gelassen werden.

§. 11. Er hat täglich um 8 Uhr Morgens dem Direktor des anatomischen Instituts Rapport abzustatten über Alles, was in seiner Abwesenheit desselben vorgefallen ist, und seine Tages- Instruktion zu vernehmen.

§. 12. Er hat darauf zu sehen, daß der Anatomiedienner seine Verpflichtungen erfülle, und fortwährend für Reinlichkeit und Sauberkeit des Gebäudes und seiner Umgebungen bedacht sey.

Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 525. Instruktion für den Diener bei dem anatomischen Theater und Museum. Vom 1. November 1824.

I. Pflichten des Anatomiedienners in Beziehung auf das anatomische Gebäude.

§. 1. Der Anatomiedienner ist verpflichtet, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht auf der Anatomie gegenwärtig zu seyn,

sich nur in Dienstgeschäften, oder mit Erlaubniß und Vorwissen des Direktors des anatomischen Instituts von da entfernen, in welchem Fall er aber auch vorher dem Prosektor hiervon Anzeige machen muß. — Im Fall der Anatomiedienere eine Stunde lang bei Tage, ohne wichtige Gründe, oder ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors oder Prosektors von der Anatomie sich entfernt, wird ihm ein Theil seines Jahrlohns einbehalten. Sollte derselbe des Nachts, ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten, nicht auf der Anatomie gegenwärtig, so verliert er bei der ersten Uebertretung dieser Art seine monatliche Gehaltsrate, und im Wiederholungsfalle wird er seines Dienstes beraubt.

§. 2. Er hat, so lange nicht ein besonderer Kastellan für das Anatomiegebäude ernannt seyn wird, für die Sicherheit des letzteren zu sorgen, und namentlich für das Verschließen der einzelnen Räume der Hausthür, bei Verlust seines Dienstes, zu haften. Außer den Familiengliedern, für deren Redlichkeit er verantwortlich ist, darf er Niemand in seiner Dienstwohnung beherbergen.

§. 3. Dem Anatomiedienere liegt die Sorge für die Heizung und Beleuchtung sämtlicher Räume des Anatomielokals ob. — Er hat in Beziehung nicht allein die Ofen, sondern auch den Kessel in der anatomischen Küche zu besorgen. In strengen Wintern wird ihm, auf besondere Anordnung des Direktors, für das Heizungsgeschäft, während der drei Monate Dezember, Januar und Februar ein Gehalt beigegeben. Im Winterhalbjahre hat er des Nachts fortwährend eine Lampe im Hausflur zu unterhalten.

§. 4. Bei der Heizung und Beleuchtung ist der Anatomiedienere mit größter Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet, damit keine Feuergefahr entstehe. Nachlässigkeiten hierin werden unausbleiblich mit dem Verlust seines Dienstes geahndet. Nur bei der Erwärmung der Injektionsmassen ist der Prosektor durch seine Aufsicht für die Sicherheit gegen Feuergefahr verantwortlich. — Der Anatomiedienere ist ferner dafür zu sorgen, daß die Ofenröhren und Schornsteine zur gehörigen Zeit gereinigt werden, und deshalb dem Kastellan des Gebäudes behufs der nöthigen Anordnungen Anzeige zu machen.

§. 5. Der Anatomiedienere hat ganz vorzüglich, und bei Vermehrung ernstlicher Abndung, für die Erhaltung der Reinlichkeit zu sorgen. Zu diesem Behuf muß derselbe täglich das Amphitheater und die Demonstrationsaal, so wie die übrigen Arbeitszimmer des anatomischen Lokals auskehren, und wöchentlich Einmal mit einem nassen Besen und Bodenbürste reinigen; der Saal des anatomischen Museums wöchentlich Einmal auf dieselbe Art gereinigt, an heißen Sommertagen aber überdies der Boden täglich mit einer Siebkanne zur Kühlung der Luft angefeuchtet werden. — Die Lüftung der Küche und der übrigen Räume des anatomischen Lokals hat der Diener von Zeit zu Zeit sorgfältig zu bewirken.

II. Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Utensilien des Instituts.

§. 6. Der Anatomiedienere hat über die auf dem anatomischen Lokale befindlichen Utensilien und Geräthschaften, welche nicht besonderrückgeschlossen sind, die Aufsicht, und ist für deren gute Verwahrung verantwortlich. Er hat solche fleißig zu reinigen, und den Abzug der einen oder anderen Geräthschaft dem Direktor sogleich anzugeben. — Es ist ihm strenge untersagt, die Utensilien des Instituts, mit Ausnahme der ihm zu seinem Privatgebrauch übergebenen, nach

Zu diesem Zwecke ertheilt der Direktor des Museums den Studirenden der Medizin, auf ihr desfallsiges Ansuchen, Einlaßkarten, die in seiner Unterschrift versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für ein Semester gültig.

§. 9. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studirenden der Medizin geöffnet ist, ist es für andere Personen unzugänglich.

§. 10. Für die Besuche der übrigen Studirenden und des großen Publikums sind, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Woche am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden festzusetzen. Zum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls vom Direktor des Museums unterzeichnet seyn muß.

§. 11. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen und die Gegenstände betasten. — Dem Direktor und Professor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubladen aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo er für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zu näherer Untersuchung heraus zu geben.

§. 13. Während der Anwesenheit in dem Saale wird von Jemandem ein anständiges Betragen erwartet, und der Direktor, auch der Professor sind befugt, Besuchende, die sich hierin vergreifen sollten, zurechtzuweisen.

§. 14. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen und Schirm bei dem Pfortner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf die strengste untersagt, Geschenke zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften, sollen am Anfange eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhistorischen Museums vertritt bei der Anstalt bei den vorgesetzten Behörden, und hat für die Erhaltung, Erweiterung und die Benutzung derselben Sorge zu tragen.

§. 2. Er empfängt daher die Reskripte des vorgeordneten Ministerii und der Kuratorial-Behörde, beantwortet dieselben, giebt dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, macht die nöthigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und assistirt die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Berichterath über den Zustand des ihm anvertrauten naturhistorischen Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung,

den diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde her ein.

§. 4. Er ist für die unbeschädigte Erhaltung des Inventarii verantwortlich, und hat daher dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, in allen übrigen Beziehungen, das ihm beigegebene Personal seine Pflicht vollständig und pünktlich erfülle.

§. 5. Bei jeder dem Museum drohenden äußeren Gefahr hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu versügen, und für dessen Sicherheit alle nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreisen will, muß er die Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und der Kuratorialbehörde bei ihm nach den Umständen zu fordernden Urlaub, oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 7. Mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 20. verwahrt der Direktor die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen, und diese können ohne sein Vorwissen nicht geöffnet werden.

§. 8. Alle Naturalienkörper, mit welchen das Museum bereichert wird, hat der Direktor so schnell als möglich in das Inventar desselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufstellen und einreihen zu lassen.

§. 9. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden könnten, hat er auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Der Direktor verwendet den für die Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und verausgabt die für die Vergrößerung derselben ausgelegte Summe zu vortheilhaften und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 11. Er vertauscht die Doubletten so vortheilhaft als möglich mit andern, dem Museum noch fehlende Naturkörper, und setzt sich in Verbindung mit den Direktoren der inländischen und auswärtigen Sammlungen und mit Naturalien-Sammlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Präpariren einheimischer Naturprodukte muß sich besonders angelegen seyn lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften Doubletten nach Kräften zu vermehren.

§. 12. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk des Direktors vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Vollständigkeit zu verschaffen. Er wird daher weniger auf Erwerbung von Prachtstücken, als vielmehr auf instruktive Naturkörper Rücksicht nehmen.

§. 13. Der Direktor darf keine eigene naturhistorische Sammlungen besitzen, und ist verpflichtet alle an ihn, als Direktor der Anstalt, eingehenden Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er nachweisen kann, daß sie nur seiner Person, und nicht der Anstalt zugedacht worden sind, bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Einkäufen, oder bei kostbaren und mühsamen Präparaten ist er verbunden, solche zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was, unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen Kollegen, bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 14. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors, unaufhörlich

lich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität d. möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publika Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite. Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besondres Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß alle Naturkörper mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre charakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 15. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors, fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 16. Der Direktor bestimmt bei dem Anfange jedes Semesters die Stunden, an welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zuzulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann.

§. 17. Dem Direktor des naturhistorischen Museums ist der Direktor der Mineraliensammlung beigeordnet, welcher an des Erstern Wirkungskreise, so weit dies in der Natur desselben liegt, Theil nimmt, und daher gleichfalls für die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung dieser Abtheilung des Museums Sorge trägt.

§. 18. Dem Direktor der Mineraliensammlung steht aber noch die spezielle Aufsicht über dieselbe zu, und sorgt er für die Anordnung und Katalogisirung der Mineralien nach einer mit dem Direktor des naturhistorischen Museums getroffenen Verabredung, führt die Rechnungen und die Korrespondenz bei Anschaffung von Mineralien.

§. 19. Der Direktor der Mineraliensammlung ist auch seiner Seite verpflichtet, für die zweckmäßige Vermehrung der Sammlung nach allen Kräften mitzuwirken, und die obigen §§. 11., 12. und 13. finden bei ihm die geschärfte Anwendung.

§. 20. Der Direktor der Mineraliensammlung hat das Recht einen eigenen Schlüssel zu den Sälen zu führen, in welchen sie aufgestellt ist, und macht von den Mineralien für seine Vorlesungen, ohne weitere Rücksprache mit seinem Kollegen, den reglementsmäßigen Gebrauch, indem er für das Inventarium dieses Theils der Sammlung gleichfalls verantwortlich ist.

§. 21. Die Bestimmungen von §. 16—20. fallen, wie sich von selbst versteht, weg, wenn die Aufsicht über sämtliche Sammlungen in einer und derselben Person vereinigt ist.

§. 22. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleibt die Direktion der naturhistorischen Sammlungen in solidum verantwortlich. — Berlin, den 14. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 530. Dienst-Instruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834.

Nachdem der N., mit Vorbehalt halbjährlicher Auffündigung, zum Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn ernannt, und ihm dabei zugleich die Verpflichtung auferlegt worden ist, gewisse Verpflichtungen, welche bis dahin mit dem Kastellandienste verbunden gewesen sind, in dem Umfange der Gebäulichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses mit zu

sehen, so wird ihm über sein gesamntes Dienstverhältniß hiermit
gehende Instruktion ertheilt.

I. Als Konservator hat derselbe A. für die Erhaltung und B. die
Anordnung der Naturaliensammlungen Sorge zu tragen, und C. des
wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm die Schlüssel zu den Sälen des zoologischen und mi-
neralogischen Museums anvertraut sind, so hat er für den sorgfältigen
Schluß der Thüren und Fensterläden zu haften, und ist dafür ver-
antwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwendet, oder durch
Unvorsichtigkeit beschädigt werde.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen erhält er jedes-
mal aus den Händen des zeitigen Direktors, oder desjenigen Profes-
sors, welcher bei etwaiger Abwesenheit des Direktors die Stelle des-
selben vertritt, so oft diese Behältnisse geöffnet werden müssen.

3. Er hat die Weingeistkonservate so oft es nöthig ist mit Wein-
geist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher
Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Naturas-
sammlungen in ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an so oft es nöthig ist,
und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämmtliche Naturkörper, wenn
sie irgend einem Zwecke aus ihren Behältnissen herausgenommen
werden, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen
werden.

6. Bei einer Feuersbrunst im Gebäude oder in der Nähe dessel-
ben muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehäusen her-
stellen, und alle nöthige Anstalten treffen, daß alle oder die wichtige
Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geschützt
werden können.

ad B.

7. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu be-
festigen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen
verschaffen zu können.

8. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art
darf er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Pro-
fessoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zwecke
darf er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt
werden.

Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelte Naturkörper, sie
sowohl für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder als
Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden
können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die da-
für erforderlichen Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen etwa
verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für
das mineralogische und zoologische Museum etatsmäßig ausgeworfenen
Budget wieder erstattet werden.

9. Er hat alle erkaufte oder gesammelte Naturalien so zuzube-
reiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahin gehört
das Aufstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre
Einbettung in Weingeistkonservate, das Aufstellen und Ausbreiten
von Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der Konchylien,
das Reinigen und Zurechtbringen der Mineralien, die Zubereitung und

Aufstellung von Skeletten jeder Art, die Verfertigung von Glasauge und Pappentäschchen u. s. w.

10. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so hat er für das Aus- und Einpacken derselben zu sorgen.

11. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Naturalien für seine Rechnung kaufen, verkaufen oder vertauschen.

ad C.

12. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmten Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach dem Gebrauch wieder in Empfang.

13. Wenn seine Hülfe bei dem Experimentiren oder zum Vorzeigen erforderlich seyn sollte, so muß er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

14. Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum den Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er in den Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem von der Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 26. Juli 1820 erlassenen Reglement über die Benutzung des Museums in allen Punkten nachgekommen werde. Für seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen. Auch hat er darauf zu wachen, daß nicht etwa der Aufwärter des Museums die ebenfalls verbietende Vorschrift im §. 21. des angeführten Reglements übertrete.

15. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Museum zu sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen er von anderweitigen Arbeiten frei ist.

16. Zur Ausübung sämtlicher vorstehend beschriebenen Verpflichtungen soll sich der Konservator täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sälen des Museums beschäftigen und daselbst verweilen. Auch hat er dem zeitigen Direktor und den übrigen Professoren, welche in amtlicher Beziehung zu dem mineralogischen oder zoologischen Museum stehen, oder in Zukunft stehen werden, jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt werden kann.

II. Die Verpflichtungen und Dienstverrichtungen in dem bisherigen Geschäftskreise des Schlosskastellans, welche theils ausschließlich theils mitwirkend auf ihn übergehen, bestehen in Folgendem.

A. In Beziehung auf die Aufsicht über die Gebäulichkeiten.

17. Er hat die Räumlichkeiten des Museums und der dazugehörigen Säle hinsichtlich entstandener Baumängel fleißig nachzusehen und namentlich auch für die bauliche Unterhaltung zu sorgen. Zu diesem Behuf läßt er diejenigen Reparaturen, welche aus dem Etat naturhistorischen Museums bestritten werden, auf vorherige Anträge bei dem Direktor und die Ermächtigung desselben, ausführen. Für größeren Baumängeln ist durch den Direktor bei dem Universitätskuratorio Anzeige zu machen, damit dasselbe wegen der Ausfuhr auf Kosten des allgemeinen Baufonds der Universität die nöthige Ordnung treffe.

18. Wenn die Decken der Säle durch Baumängel in der obigen Etage, oder durch Schuld der Bewohner Schaden leiden, z. B. durch eindringendes und verschüttetes Wasser, oder gewaltsame Erschütterungen, so hat er die Verpflichtung, den Grund des Uebels aufzusuchen und demselben durch augenblickliche Anordnungen abzuwehren, so lange

Einschreitung des von dem Direktor herbeigerufenen Schlossers seine Einwirkung erledigt wird.

B. In Beziehung auf die Feuerpolizei.

19. Er ist verpflichtet die feuerpolizeilichen Einrichtungen im ganzen Umfange des Schloßgebäudes zu versehen, und wird ihm in dieser Beziehung eine unablässige Aufmerksamkeit und Wachsamkeit fehlen. Es gelten deshalb auch für ihn alle Bestimmungen in dem dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Meining-Angelegenheiten unterm 28. Juni 1826 vollzogenen Feuerordnungsdekret für die Königl. Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf, namentlich wird ihm die pünktliche Abhaltung der in §. 3. der Feuerordnung vorgeschriebenen Revisionen eingeschärft.

20. An der Aufsicht über die für das Poppelsdorfer Schloß angekauften Feuerlöschgeräthschaften nimmt derselbe in so fern Antheil, ihm ein Schlüssel zu dem Lokale, in welchem diese Geräthschaften verwahrt werden, anvertraut wird. Er ist dadurch für die gute Erhaltung und den Bestand des in Frage stehenden Apparats mitverantwortlich.

21. Bei entstehender Feuersgefahr hat derselbe augenblicklich den Bürgermeister von Poppelsdorf, den städtischen Polizeikommissarius von Bonn, den Schloßkastellan und das Universitätskuratorium zu benachrichtigen.

C. In Beziehung auf die Reinlichkeit.

22. Er hat den Hausknecht dahin zu beaufichtigen, daß derselbe ihm in seiner Dienst-Instruktion auferlegten Verpflichtungen wegen der Reinigung sämtlicher Gänge, Gallerien und Treppen im Poppelsdorfer Schlosse pünktlich erfülle. Dieses gilt namentlich von dem die Gallerie laufenden Rinne, damit sich solche nicht verstopfe, wodurch dem Gebäude Schaden zugefügt werde. — Auch hat er darauf zu sehen, daß der Brunnen im Schlosse nicht verunreinigt werde, insbesondere bei dem Reinigen der Wäsche in der Nähe desselben durch die Hausleute der Schloßbewohner.

23. Ferner führt er die Aufsicht über die Instandhaltung und regelmäßige Reinigung des Sandweges und Rasenplatzes im inneren Schloßhofe. Sollte sich der Unternehmer, welchem diese Arbeiten besetzt verbunden sind, in der sorgfältigen Wahrnehmung derselben nachlässig zeigen, so hat er davon dem Schloßkastellan Anzeige zu machen, damit dieser den Unternehmer zu seiner Schuldigkeit anhalte.

24. Wenn außergewöhnliche Verunreinigungen durch die Schloßbewohner veranlaßt werden, soll er dieselben auffordern ihnen abzuhelfen.

25. Bei der in den Frühjahr- und Herbst-Ferien vorzunehmenden Hauptreinigung der Säle des Museums bestimmt er die Tage, welchen sie ausgeführt werden soll, führt die Aufsicht während der Ausführung derselben, und attestirt zugleich mit dem Schloßkastellan die genügende Reinlichkeit zu seiner Zufriedenheit hergestellt ist. Sollte sich jedoch eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Schloßkastellan eine Meinungsverschiedenheit hervorthun, so entscheidet das Urtheil des Universitäts-Bau-

D. In Beziehung auf den Verschluß des Gebäudes.

26. Er hat über das regelmäßige Verschließen und Öffnen des Gebäudes zu wachen, nach Waazgabe der hierüber in der Dienst-Instruktion für den Hausknecht gegebenen Bestimmungen.

Zu diesem Zwecke ertheilt der Direktor des Museums den Studierenden der Medizin, auf ihr desfallsiges Ansuchen, Einlaßkarten, die mit seiner Unterschrift versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für ein Semester gültig.

§. 9. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studierenden der Medizin geöffnet ist, ist es für andere Personen unzugänglich.

§. 10. Für die Besuche der übrigen Studierenden und des großen Publikums sind, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Woche am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden festzusetzen. Zum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls vom Direktor des Museums unterzeichnet seyn muß.

§. 11. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer solchen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubläden selbst öffnen und die Gegenstände betasten. — Dem Direktor und Professor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubläden aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo es für nützlich erachtet, an fleißige Studierende zu näherer Untersuchung heraus zu geben.

§. 13. Während der Anwesenheit in dem Saale wird von jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Direktor, auch der Professor sind befugt, Besuchende, die sich hierin verfehlen sollten, zurechtzuweisen.

§. 14. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Regen und Schirm bei dem Pfortner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benützung und der Besuch der Sammlungen geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf die strengste untersagt, Geschenke zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften, sollen am Anfange eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhistorischen Museums vertritt für die Anstalt bei den vorgesetzten Behörden, und hat für die Erhaltung, Erweiterung und die Benützung derselben Sorge zu tragen.

§. 2. Er empfängt daher die Reskripte des vorgeordneten Ministerii und der Kuratorial- Behörde, beantwortet dieselben, giebt dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, macht die nöthigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und führt die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Geschäftsbericht über den Zustand des ihm anvertrauten naturhistorischen Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benützung, und

l. In dringenden Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, wenn die Sicherung und Erhaltung des Gebäudes bezwecken, vertritt die Stelle des abwesenden Schlosskastellans so lange, bis dieser persönlich an Ort und Stelle erscheint. Er hat denselben deshalb unverzüglich herbei rufen zu lassen.

kk. In allen Dienstverhältnissen, welche sich nicht auf den besondern Haushalt des naturhistorischen Museums beziehen, steht er unter königl. Universitätskuratoria, und empfängt von demselben seine Befehle. Ohne besondere Erlaubniß der gedachten Behörde darf er sich nicht von seinem Posten entfernen.

Bonn, den 26. November 1831.

Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Die beigezeichnete Dienstinstruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums der königl. rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn wird nach ihrem ganzen Inhalte hierdurch bestätigt.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

h 531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1. September 1822.

§ 1. Der Inspektor des botanischen Gartens ist als Adjunkt dem Direktor desselben beigeordnet, und dem Gärtner, so wie dem übrigen Personale des Gartens vorgeordnet.

§ 2. In dieser Eigenschaft ist er gemeinschaftlich mit dem Direktor verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung des Gartens einmüthig zu besorgen.

§ 3. Er soll die wissenschaftlich richtige Bestimmung der Pflanzen im Garten sich vorzüglich angelegen seyn lassen.

§ 4. Er soll nach seinen besten Kräften den vorhandenen Pflanzen in Ordnung zu erhalten, und durch seinen Verkehr mit auswärtigen Botanikern zu vermehren suchen.

§ 5. Daher hat er die Auswahl der durch Tausch oder Kauf zu erwerbenden Pflanzen in Rücksprache mit dem Direktor zu leiten, und die gehörige Korrespondenz zu führen.

§ 6. Er hat den Druck der Tausch- und Garten-Kataloge in Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen.

§ 7. Fremden, die sich bei ihm melden, soll er den Garten zeigen zu lassen.

§ 8. Durch diese Punkte der Instruktion soll aber keine unbeschränkte Sonderung der daraus hervorgehenden Funktionen des Direktors und Garteninspektors bedingt werden, sondern für etwaige Streitfälle wird in den beiderseitigen Verrichtungen auf eine gleiche und gleichzeitige Wechselunterstützung gerechnet.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

h 532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. September 1822.

§ 1. Der botanische Gärtner der Universität Bonn ist mit der leitenden und Führung sämtlicher praktischen Gartensachen beauftragt.

l. 2.

Arbeiten beauftragt. Er soll sich derselben mit der größten Pünktlichkeit und Genauigkeit ausschließlich widmen, und kann daher keine anderweitigen Nebengeschäfte, namentlich aber nicht die Versorgung anderer Gärten übernehmen.

§. 2. Wie er selbst dem Direktor und resp. Inspektor des Gartens in Hinsicht auf die Verwaltung seines Amtes untergeordnet und von demselben amtliche Befehle in Gartenangelegenheiten anzunehmen und willig zu vollstrecken hat, so ist ihm hinwiederum zur Führung seiner Geschäfte das etatsmäßige Personale der Gehülfen und Tagelöhner untergeben, und zum Gehorsam gegen ihn um so mehr angewiesen, als ohne die nöthige Folgeleistung und Ordnung von der Seite der Garten nicht im guten Zustande erhalten werden kann.

§. 3. Er ist verpflichtet, alle bei den Vorlesungen des Direktors und Inspektors erforderlichen Pflanzen und Pflanzentheile nach der vorgeschriebenen Vorschrift pünktlich zu liefern, und auch ohne wiederholten Befehl dahin zu trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen zu den Vorlesungen erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete.

§. 4. Er soll sich die möglichst vollkommenste Kultur der Gewächse zum Hauptziel seines Strebens stellen, und auf die Erhaltung der vorhandenen Pflanzen, besonders der selteneren und kostbareren nach besten Bedacht nehmen; wobei sich nach der Natur eines botanischen Gartens von selbst ergibt, daß direkte Verantwortlichkeit nur bei einem und klar vorliegenden Vernachlässigung eintreten kann.

§. 5. Er soll alle Gewächse des Gartens als Eigenthum betrachten, und darf weder damit Handel treiben, noch Etwas ohne Einverständnis mit seinen Vorgesetzten verschenken, welche zwar in jeder Art von eigenmächtigem Verkauf, wohl aber zu Tausch, und in bestimmten Umständen zu unentgeltlicher Abgabe von Saamen, trocken und lebenden Pflanzen berechtigt sind.

§. 6. Eben so wenig darf der Gärtner die Gewächse aus dem Garten zur Ueberwinterung aufnehmen, oder auch nur ohne Wissen der Direktion auf kürzere Zeit in dem Garten behandeln, weil in diesem Falle als Eigenthum des Gartens betrachtet werden würden.

§. 7. Zur Vermehrung der Pflanzensammlung des Gartens darf der Gärtner seiner Seite auf das thätigste die Hand zu bieten, und wo er gleich nicht unmittelbar zur Führung einer den Garten bereichernden Korrespondenz angewiesen ist, welche vielmehr dem Garteninspektor zu führen obliegt, so wird demselben doch auch das eigene Mitwirken zur Bereicherung des Gartens vermittelst seiner Korrespondenz und derer Beziehungen, insofern dabei nur dem praktischen Theile keine Funktion kein Abbruch geschieht, nicht nur gestattet, sondern ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

§. 8. Zum Behuf des Tausches liegt ihm ob, alljährlich vor Ablauf des Winters ein Verzeichniß des Saamenvorraths zu entwerfen, und zum Vortheil desselben auf die möglichst genaue Einsammlung reifender Saamen Bedacht zu nehmen.

§. 9. Er soll dem Direktor und Inspektor die Uebersicht des Saamenvorraths und Kauf gewonnenen neuen Pflanzenvorraths möglichst erhalten, darüber, namentlich über die Aussaat, gehörig Buch führen, von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufmerksam machen.

§. 10. Er soll die wissenschaftliche Anordnung des Gartens beobachten, und die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, dar-

1, auch auf die Erhaltung der angebrachten Bezeichnungen sehr zu achten.

1. Er hat das Rechnungswesen und die dahin einschlagenden für den Garten zu besorgen, und seine Rechnungen dem Direktor mit seiner Unterschrift vorzulegen.

2. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gartens im Auge haben, solche auf die wohlfeilste Weise und in bester Qualität zu bekommen suchen, und auf die sparsamste Weise damit verfahren; auch hat er das Inventarium mit Gewissenhaftigkeit zu

3. Von Pflanzen, welche in hinlänglicher Menge vorhanden sind, dem botanischen Gärtner wöchentlich Einmal an Studierende und Pflanzenfreunde Exemplare zum Einlegen gegen Pränumeration von vier Thalern Pr. Cour. abgeben, wozu der Termin vom 1. Oktober festgesetzt ist. Die Liste dieser Pränumeration soll er dem Direktor mittheilen.

4. Diejenigen Studirenden, welche sich von dem botanischen Gärtner für die Pflanzendemonstrationen des Direktors oder Inspektors her zu demonstrirenden Pflanzen liefern lassen, entrichten dafür, wenn wöchentlich Einmal Pflanzen dahin geliefert werden, zwei Thaler, wenn aber zwei oder drei Demonstrationen in der Woche stattfinden, zwei Thaler Pr. Cour. für das Semester, und der botanische Gärtner soll ihnen dafür gute und richtig gewählte Exemplare kommen lassen.

5. Der botanische Gärtner ist verpflichtet, Fremden und Besuchern, die sich an ihn wenden, oder die ihm von der Direktion zugewiesen werden, den Garten auch außer den gewöhnlichen Einlassstunden zu zeigen, oder durch Gehülfen zeigen zu lassen, und diese zu warnen, dafür keine Geschenke erwarten und nehmen sollen.

6. Die Vorschriften der hiermit zugleich angeordneten Einlassstunden (Anlage a.) hat er mit Strenge und humanem Ernste aufrecht zu erhalten. — Berlin, den 1. September 1822.

Der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Altenstein.

Anlage a.

Eröffnung, den Besuch des botanischen Gartens der Universität Bonn betreffend. Vom 1. September 1822.

1. Für Freunde und Kenner der Pflanzenkunde aus allen Theilen der botanische Garten Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr täglich geöffnet. Um 7 Uhr wird er geschlossen, und bleibt geschlossen an allen andern Tagen und an allen Festtagen.

2. Die Gewächshäuser werden durch einen Gartengehülfen geöffnet, wenn es durchaus untersagt ist, Trinkgeld zu verlangen oder anzunehmen.

3. Reisende können bei kürzerem Aufenthalte in der Stadt den Garten zu jeder Stunde besuchen, indem sie sich an einen Vorsteher wenden.

4. Diejenigen, welche Botanik studiren, können mit den Vorstehern besondere Stunden verabreden, in welchen sie den Garten regelmäßig besuchen wollen.

5. Wegen die Professoren der Universität werden die Vorsteher

des Gartens die billigen Ausnahmen von der allgemeinen Einlassung, so weit sie sich mit der Bestimmung und Einrichtung eines botanischen Gartens vertragen, zu machen wissen.

§. 6. Zum öffentlichen Spaziergange kann der Garten, als wissenschaftliches Institut, nicht benutzt werden. Kinder werden nur in Begleitung ihrer Eltern eingelassen. Von einem jeden Besuchenden ist zu erwarten, daß er sich keine Beschädigungen der Gewächse erlaube, oder Hunde mitbringe, wodurch er dem Garten schaden würde.

§. 7. Gegen Pränumeration von Bier Thalern, können die Direktoren und andere Pflanzenfreunde vom Gärtner wöchentlich Einige Behufs anzulegender Herbarien Exemplare erhalten, und zwar vom 1. Mai bis zum 1. Oktober.

§. 8. Der Garten führt keinen Handel irgend einer Art; die Pflanzen in demselben gehören der Universität und der Wissenschaft, weder Stecklinge, noch frische oder trockene Pflanzen, noch Saamen werden verkauft. Es können aber, je nach den Umständen, Pflanzen sowie als Saamen an diejenigen abgegeben werden, welche sich deshalb die Vorsteher des Gartens wenden.

§. 9. Der Gärtner und seine Leute sind bei ihrer Anstellung ausdrücklich verpflichtet, sich lediglich dem botanischen Garten zu widmen, und können daher die Beforgung anderer Gärten nicht übernehmen.

§. 10. Von Niemanden werden Gewächse zum Ueberwintern genommen, auch die Behandlung einzelner Pflanzen für kürzere Zeit kann ohne Mitwissen des Garteninspektors nicht geschehen; ohne die Würde die Pflanze als Eigenthum des Gartens betrachtet werden.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Botanischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824.

1. Der Beschließer hat für die unverletzte Aufbewahrung aller dem Museum befindlichen Gegenstände, so wie auch der Schränke, die Verhältnisse und sonstigen Geräthschaften Sorge zu tragen, und in allen hierauf bezüglichen Besorgungen der Anweisung des Direktors Folge zu leisten.

2. Er soll die Zimmer gehörig rein halten, und dabei die stehenden Alterthümer sorgfältig abstauben.

3. Er verwahrt die Schlüssel zu den Zimmern, ohne sie jemals aus den Händen geben, oder ohne Vorwissen des Direktors Jemandem einlassen zu dürfen. Die Schlüssel zu den Schränken, welche sich der Direktor selbst vorbehält, hat er, so oft sie ihm zu einem besonderen Zwecke anvertraut werden, demselben nach gemachtem Gebrauch sofort wieder zurückzustellen.

4. Er muß sich mit den in dem Museum befindlichen Alterthümern nach dem Katalog und unter Anweisung des Direktors genau bekannt machen, um sie den Beschauern gehörig benennen und im Allgemeinen erklären zu können.

5. Er soll dem Direktor, so oft derselbe im Museum arbeitet, Hand seyn, und ihm die nöthigen Dienstleistungen verrichten.

6. Er ist verpflichtet, von Katalogen oder andern auf das Museum bezüglichen Aufträgen auf Verlangen des Direktors Abschriften zu fertigen.

7. Er soll in den für die Besichtigung des Museums festzusetzenden Stunden immer bereit seyn, die mit Einlaßkarten des Direktors hienun Fremden oder Einheimischen herumzuführen.

8. Er hat hierbei, besonders wenn mehrere Personen zugleich einsehn werden, sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Beschädigung eintrete, und soll deswegen die Eintretenden einladen, ihre Stühle, Krone u. s. w. im Vorzimmer abzulegen.

9. Es ist ihm auf das strengste untersagt, für die Bemühung des Ansehens und Vorzeigens irgend eine Vergeltung zu begehren; daher ist ihm verstatet, eine freiwillig angebotene Belohnung anzunehmen. — Berlin, den 31. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a. 534. Resolution an den Dr. Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14 Novbr. 1837. Das unterzeichnete Ministerium findet den von Ihnen mit Ihrer Erlaubnis vom 31. Januar d. J. eingereichten Plan (Anlage a.) für ein pharmaceutisches Institut, dessen Errichtung Sie dortselbst beabsichtigen, zweckmäßig, und nimmt keinen Anstand, Ihnen hierdurch die nachgeforderte Erlaubnis zur Eröffnung dieses Instituts zu ertheilen. Auch das Ministerium Ihrem Besuche gemäß den in die Anstalt aufzunehmenden jungen Pharmaceuten die Begünstigung zu Theil werden zu lassen, daß ihnen ein im Institute zugebrachtes, ausschließlich den Studien dienliches Jahr für zwei Jahre ihrer gesetzlichen Servizzeit angerechnet werde. Jedoch muß das Ministerium hiermit die ausdrückliche Bestimmung verbinden, daß die das Institut frequentirenden jungen Pharmaceuten in allen Stücken den Anordnungen nachzukommen haben, welche für sie in ihrem Verhältnisse zu der Direktion des pharmaceutischen Studiums in Bonn bereits früher bestanden.

Bonn, den 14. November 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Plan des pharmaceutischen Instituts in Bonn unter Dr. Elamor Marquart. Vom Januar 1837.

§. 1. Aufgenommen können nur jene jungen Pharmaceuten werden, die gesetzlich bestimmte Lehrzeit vollendet haben, und mit Zeugnissen versehen sind, so wie über ihre moralische Aufführung versehen sind.

§. 2. Der Kursus dauert ein Jahr; doch bedarf es zur vollkommenen Ausbildung auch in allen Hülfswissenschaften wenigstens dreier Jahre.

§. 3. Es folgen daher zwei Lehrpläne, berechnet für einen einjährigen und anderthalbjährigen Kursus. Jeder Theilnehmer ist mitbin verpflichtet, sich beim Eintritt in das Institut über die Dauer seiner Studienzzeit zu erklären.

§. 4. Der Kursus beginnt jedesmal nach Ostern, und nur außerordentliche Umstände können hierin eine Ausnahme gestatten.

§. 5. Die Theilnehmer des Instituts finden Wohnung, Aufwartung und Beschäftigung im Institute selbst, und stehen hier, dem Hauptmann des Instituts nach, unter besonderer Leitung und Aufsicht ihrer Lehrer. Sollte sich die Zahl der Theilnehmer so vergrößern, daß der Raum im Institute besetzt wäre, so wird für ein zweckmäßiges Unter-

E. In Beziehung auf die Verwaltung der Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien.

27. Er hat sämmtliche Oefen und Lampen in den Hörsälen und den übrigen für die allgemeinen Bedürfnisse der Universität benutzten Räumlichkeiten, so wie in den Arbeitszimmern des Museums zu beaufsichtigen, und sich durch fleißiges Nachsehen davon zu überzeugen, daß solche zur rechten Zeit angezündet und wieder gelöscht, und überhaupt nicht länger unterhalten werden, als solches für ihre besondere Bestimmung erforderlich ist. — Eine gleiche Aufsicht wird ihm in der Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts zur Pflicht gemacht.

28. Er nimmt die Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien von dem Schloßkastellan in Empfang, und quittirt diesem über die Abfertigung, nachdem er sich durch vorherige Rücksprache mit den Institutsdirigenten die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß Letztere gegen die Güte der gelieferten Gegenstände nichts zu erinnern haben. — Er sorgt hiernächst dafür, daß die abgelieferten Vorräthe in die dafür bestimmten Lagerungsräume, die unter seinem Verhau stehen, geschafft werden, und giebt davon an den Hausknecht nach dem Bedürfniß ab.

29. Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Verbrauch der Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien mit der möglichsten Sparsamkeit verfahren werde, und in dieser Hinsicht den Hausknecht zu kontrolliren. In derselben Absicht müssen für die verschiedenen Heizungsbedürfnisse eben so viele abgeforderte Lagerungsräume gewährt werden, damit jedes Institut innerhalb der Grenze seiner Wirkthätigkeit um so besser beaufsichtigt werden kann, und keines auf Kosten des andern schlecht haushalte.

30. Die Heizungsmaterialien hält er unter beständigem Verhau, und läßt den Hausknecht nur das tägliche Bedürfniß herausnehmen. — Am Schlusse des Wintersemesters macht er dem Universitätskuratorio Anzeige, wenn sich ein Ueberschuß für die nächsten Jahre ergeben haben sollte; eben so dem Direktor des Museums hinsichtlich der Arbeitszimmer.

31. Zur Kontrolle über den Verbrauch der Erleuchtungsmaterialien entwirft er mit Anfang jedes Monats, nach genommener Rücksprache mit den Professoren, eine Berechnung über den Bedarf, und die Waßgabe der Lampen, welche nach einer ausgemittelten Stundenzahl brennen sollen. Das berechnete Maximum erhält er gegen Einsenden dieser Berechnung und gegen eine Empfangsquittung jeden Monats voraus von dem Schloßkastellan geliefert, welcher seine Rechnung mit den gedachten Bescheinigungen zu justifiziren hat. Hat sich ein Ueberschuß ergeben, so ist dieser im folgenden Monat als Bestand in Abzug zu bringen. Demnächst vertheilt er dem Hausknecht den Bedarf für die einzelnen Lampen, und kontrollirt das pünktliche Anzünden und Löschen derselben. Für jede Veruntreuung ist er verantwortlich.

32. Die für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts verabreichten Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien dürfen mit den übrigen Bedürfnissen nicht vermischt werden, und sind solche in den betreffenden Nachweisungen und Rechnungen besonders aufzuführen.

F. Allgemeine Bestimmungen.

33. In allen, in den vorstehenden §§. 17—32. namentlich bezeichneten Einrichtungen hat er über den Hausknecht und Pförtner des Poppelsdorfer Schlosses die Aufsicht zu führen, und Dienstverpflichtungen dieses Offizianten bei dem Königl. Universitätskuratorio zur Bewirkung der geeigneten Abhülfe zur Anzeige zu bringen.

flanzen und pharmaceutische Waarenkunde, 4 Stunden; 4) Naturgeschichte der Säugthiere, 2 Stunden; 5) Phytos und Zool. Chemie, 2 Stunden wöchentlich; 6) botanische Exkursionen, jeden Sonnabend Nachmittag. b) Im Institute: 1) den mineralogischen und zoologischen Theil der pharmaceutischen Waarenkunde, 2 Stunden; 2) Fortsetzung der Repetitorien, Examinatorien, praktischen und schriftlichen Arbeiten aus verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, und besonders in der praktischen Chemie, 12 Stunden wöchentlich.

Donn, im Januar 1837.

Dr. Elamor Marquart.

No. 535. Reglement für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom 26. Juli 1820.

§. 1. Das naturhistorische Museum ist zunächst für den Unterricht Studirenden bestimmt, und wird zu diesem Zweck von den Professoren der Naturwissenschaften benutzt. Ausserdem soll es aber auch das Studium der Studirenden, und die Verbreitung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwecke werden die Naturalien in Glasgefäßen aufbewahrt, und sollen mit Bezeichnung ihres Namens und des Ortes so gestellt werden, daß ihre charakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

§. 3. Die in den Glasschränken enthaltenen und aufgestellten Naturalien können in der Regel nur dann aus denselben herausgenommen werden, wenn eine Veränderung der wissenschaftlichen Anordnung oder Reinigung und Erhaltung es erfordert.

§. 4. Ohne spezielle Erlaubniß des Universitätskuratorii dürfen keine Naturkörper der Sammlungen ausserhalb des Gebäudes verlassen werden. Und auch in diesem Falle kann solches nur bei Anstellung eines Reverses geschehen, welcher das Eigenthum des Museums durchaus sicher stellt.

§. 5. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen und Beschreibungen dürfen die Naturalien in das Arbeitszimmer gebracht werden. Dies ist zwar die Erlaubniß des Direktors unumgänglich erforderlich; er hat aber die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht nur auf jede ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch für die Bequemlichkeit und Ungefügigkeit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

§. 6. In dem Falle, daß für eine solche wissenschaftliche Untersuchung die Zerstörung eines Naturkörpers erforderlich seyn sollte, muß der Direktor hierzu die Genehmigung des Kuratorii durch einen hinreichend motivirten Antrag einholen.

§. 7. Vorlesungen, das heißt, wirklich zusammenhängende Vorlesungen dürfen in den Sälen des naturhistorischen Museums nicht gehalten werden. Jedoch soll es den betreffenden Professoren gestattet seyn, Vorlesungen und ergänzende Mittheilungen und Demonstrationen, bei denen von den Zuhörern nicht nachgeschrieben wird, auch in den Sälen des naturhistorischen Museums zu machen.

§. 8. Das Recht, Naturalien aus dem Dublettenvorrath zu spezialen Demonstrationen in den Hörsaal zu bringen, steht nur den bei dem Museo angestellten und versicherten Lehrern, so wie dem Direktor des botanischen Gartens und dem Direktor des technisch-chemischen Instituts zu.

§. 9. Diese Naturalien müssen durch ein dem Konservator einzureichendes Verzeichnis übergebenes Verzeichnis verlangt, und nach

derselben wieder abgeliefert werden. Da jeder Lehrer überhaupt für den Schaden zu haften hat, welcher dem Eigenthume der naturhistorischen Sammlungen während der Vorlesungen zugefügt wird, so muß der Konservator solches vorkommenden Falls dem betreffenden Professor gleich bei der Ablieferung bemerklich, und dem Direktor davon ungesäumt Anzeige machen, welcher den Schadenersatz bestimmen wird.

§. 10. Sobald das Museum vollständig aufgestellt seyn wird, ist täglich eine Stunde festgesetzt werden, in welcher allen denjenigen Studirenden, die im Laufe des Semesters den naturhistorischen Vorlesungen beizuhören, der Zutritt zu den Sammlungen geöffnet wird, um ihnen damit Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbststudium zu geben. Zu diesem Zwecke ertheilen die betreffenden Lehrer ihren Zuhörern Zutrittskarten, die mit der Unterschrift des Direktors der Sammlungen versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für ein Semester gültig.

§. 11. Der Direktor ist befugt, solchen Studirenden, welche dem Studium der Naturgeschichte ganz besonders widmen wollen, den Eintritt auch zu andern Stunden zu erlauben. Dieses kann jedoch auf den Antrag eines Professors an der rheinischen Universität geschehen, der damit die Bürgschaft für das ordnungsmäßige Betragen derjenigen übernimmt, für welchen er intercedirt.

§. 12. Für die übrigen Studirenden werden in jeder Woche zwei Tage bestimmte, an welchen sie sich eben so viele Stunden lang in den Sälen der Sammlungen umsehen können.

§. 13. Auf diese Weise können jedoch zu gleicher Zeit nicht mehr als fünfzig Personen zugelassen werden. Diese geben bei dem Eintritt ihre akademischen Aufenthaltskarten ab, und erhalten sie bei dem Austritt wieder zurück. — Es versteht sich, daß sie für jeden Schaden, welchen sie anrichten, nicht nur verantwortlich sind, sondern auch in den Umständen, auf die bloße Anzeige des Direktors hin, aufs strenge bestraft werden.

§. 14. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studirenden überhaupt geöffnet ist, ist es für andere Personen unzugänglich.

§. 15. Für die Besuche des übrigen Publikums werden mit Ausnahme der Ferienzeit in jeder Woche zwei Stunden festgesetzt. Der Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und von einem der Professoren oder höhern Beamten der Universität unterzeichnet seyn muß.

§. 16. Auch mit solchen Karten dürfen nicht mehr als fünf Personen zugleich eingelassen werden. Sollten mehrere erscheinen, müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die freie eingetretene Platz gemacht haben.

§. 17. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 18. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen öffnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein soll das Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubladen aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an die Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 19. Während der Anwesenheit in den Sälen wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Konservator ist befugt, Besuchende, die sich hierin vergessen sollten, zurechtzuweisen.

§. 20. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde gebracht werden.

§. 21. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht hienun unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf das strengste ersucht, Geschenke zu fordern, oder anzunehmen.

§. 22. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Schriften sollen am Anfang eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juli 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Breslau.

№. 536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium.
vom 15. Juni 1812.

§. 1. Das bei der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, auszuwählte Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu unterstützen, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen zu thun möglich ist, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Thätigkeit in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen hienun auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel auf die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Theile, der die eigentlichen Glaubens- und Sittenlehre, als wobel es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliches Wissen ankommt, als auf exegetische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen, die historische und philologische, von denen wiederum, so weit die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament; die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne wichtige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Exklärungen, ferner lexikographische Untersuchung, und solche über die Eigenschaften einzelner Schriftsteller auch über Alles in die historische Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über wichtige Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer oder einer andern Universität dem theologischen Studium obgelegen haben. Jedoch ist niemals mehr als am wenigsten beim Anfange des Seminaris notwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) durch spezifizierte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens von Einem Professor, dem näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fortschritt im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers theilgenommen hat. — Nur in dem Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit der Aspiranten einsteht. — Auch diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige außerordentliche Mitglieder des Seminaris, wenn sie sich allen Gesetzen desselben unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch gilt diese Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminaris überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Unterrichtsgegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur gleichen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen; darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, so wohl regelmäßig als in einzelnen Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer wohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahr in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die außerordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig bewiesen, oder auch außerhalb des Seminaris sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgesessen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Ausgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf Ein Jahr können verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der protestantisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion

ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Präsidio desmaligen Dekans zu führen hat.

13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Arbeit der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen zuzunehmen.

14. Jeder sich dazu anbietende Professor verpflichtet sich indeß klar nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren sich zugleich für dieselbe Unterabtheilung anbieten, so eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät kommt zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag die Entscheidung des Departements einzuholen. Im Lektionskataloge der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Vorlesungen im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das kommende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabweisbar zu, und setzt das Departement hierüber in den Eifer und die Achtung der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, die Mitglieder des Seminariums aus der Centralbibliothek und den verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, abgegeben werden.

16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung in ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwey Stunden widme.

17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Wohnung zu halten; aber auch das Recht ein Lokal im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen zugelassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Volljährigkeit nicht nur expektivirt werden konnten.

18. Die Aufnahme und etwaige Abtheilung der Mitglieder des Seminariums, die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwaige Veränderungen steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie auch die Lehrpläne der Professoren sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät eintragen haben.

19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher an der Leitung der Arbeiten theilgenommen in der Form eines Berichtes über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter seiner Aufsicht gearbeitet haben.

20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht für das Departement jährlich angefertigt, und mit den Berechnungen über das Kuratorium der Universität eingereicht, und darin zusammengefaßt die im Personale des Seminariums vorgegangenen Veränderungen.

21. Der Etat des Seminariums ist vorläufig auf Dreihundert Mitglieder festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetesten der Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminarium gewesen sind als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder

ein Stipendium von Sechzig Thalern zwei Jahre hintereinander, wo sie so lange ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in d. §. 11. erwähnten Falle auch drei Jahre genießen; 2) am Ablauf jedes Jahres zwei Prämien, eine von Sechs und Dreißig, und eine von Vier und Zwanzig Thalern, jene an ein älteres, und diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet, vertheilt werde; 3) zur jährlichen Vertheilung in kleinern Portionen an fleißige Seminaristen werden Sechzig Thaler ausgesetzt; 4) die übrigen Sechzig Thaler sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien schlägt die Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation der kleinen Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die des Stipendien und der beiden größern Prämien behält das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts sich vor.

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche Berücksichtigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizien unterstützt werden. — Berlin, den 15. Juni 1812.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im
Ministerium des Innern. v. Schuckmann

No. 537. Reglement für das katholisch-theologische Seminarium
vom 19. April 1822.

§. 1. Das bei der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eignen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und zu üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel nicht auf die Sittenlehre, auch nicht auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn. Dagegen darf der theoretische Theil der Dogmatik keinesweges in dem Wirkungskreise des Seminarii, und den in demselben vorzunehmenden Disputirübungen und schriftlichen Ausarbeitungen fehlen, und soll daher dieser Zweig des theologischen Studiums in die Reihe der in dem Seminarium behandelten theologischen Disziplinen treten.

§. 3. Das Seminar hat es daher, auffer dem theoretischen Theile der Dogmatik, mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen — die historische und philologische — von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche

Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne wertige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexicographische Untersuchungen, und solche über die Eigenmächtigkeiten einzelner Schriftsteller, auch über Alles in die historische oder Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus dem Innern über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind den jedesmaligen Lehrern zu prüfen, und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölff im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer, oder einer andern Universität theologischen Studien abgelegen haben. Jedoch wird nicht als nothwendig erachtet, daß diese Zahl immer voll sey. Studirende der katholischen theologischen Fakultät als außerordentliche Mitglieder zuzulassen, welche sie näher kennen zu lernen, und auf die Uebungen des Seminariums vorbereiten, wird der Direktion des Seminariums anheimgestellt.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß von dem Gymnasium, von welchem er abgegangen, ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgebracht haben; 2) durch spezifizierte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 3) in einer mündlichen und mündlichen Prüfung, welche vor der theologischen Fakultät geschieht, sich ausgezeichnet haben; 4) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und Fleiß im Allgemeinen beibringen; 5) erlangt er die Aufnahme nach dem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zum Zufriedenheit des Lehrers Theil genommen hat. Nur in Ausnahmefällen findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Auf diese Ausnahme ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige außerordentliche Mitglieder des Seminariums, wenn sie sich allen Gesetzen desselben unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch ist die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminariums überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. abgegebenen Eintheilung der Uebungen abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbstständigen Thätigkeit nur ein thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, jedoch mit Bewilligung des Lehrers, sowohl regelmäßig als für besondere Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beizuwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahre in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber schon auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich in jeder der beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihnen er will, anzuschließen, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, von den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die außerordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten oder sonst unfolgsam und untüchtig beweiset, oder auch außerhalb des Seminariums sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Ausgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Doch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf ein Jahr verlängert werden. In Fällen aber, wo junge Theologen, schon Mitglieder des bischöflichen Alumnats geworden sind, noch in das Seminario theilnehmen wollen, ist dazu jedesmal besonders die Genehmigung des Ministerii durch das Universitätskuratorium einzuholen.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der katholisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgeordneten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich unmittelbar nur für das nächstbevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht mag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Im Lektionsverzeichnis der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der Arbeiten oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten abhängig zu, und setzt das Ministerium hierüber in den Eifer und Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Die Bibliothek, welche die Mitglieder des Seminariums aus der Centralbibliothek der Universität mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten, aber auch das Recht ein Lokale im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vorkrankheit vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Ausnahme und etwaige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminarium

nenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwaige Schließung steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die lehren Professoren sich über die Versammlungsstunden zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher hiezu beauftragt ist, an der Leitung der Arbeiten theilgenommen, in der hiesigen Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter seiner Aufsicht gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird am Schlusse eines Sommersemesters ein summarischer Jahresbericht, welchen die Direktion des Seminars entwirft und der Fakultät vorlegt, von dieser an das Universitätskuratorium an das Ministerium mit den Berichten eingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminars eingetretenen Veränderungen bemerkt.

§. 21. Der Etat des Seminariums ist vorläufig auf 300 Thlr. festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminar gewesen sind, und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder ein Stipendium von 60 Thlr. zwei Jahre hinter einander, wenn sie so lange ordentliche Mitglieder des Seminariums bleiben, und in dem §. 11. erwähnten Falle auf drei Jahre genießen. 2) Am Ablauf jeden Jahres zwei Prämien, eine von 36, und eine von 24 Thlr.; jene an ein älteres, diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet hat, vertheilt werden. 3) Zur jährlichen Vertheilung in kleineren Portionen an fleißige Seminaristen werden 60 Thlr. ausgesetzt. 4) Die übrigen 60 Thlr. sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät, der jedesmaligen Jahresberichte beizufügen ist, vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien, schlägt die Direktion die Aspiranten dem Universitätskuratorium vor. Die Kollation der kleineren Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der größeren und der beiden größern Prämien behält das Ministerium.

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten aus der Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche Berücksichtigung bei den Freistellen und andern akademischen Benefizien begünstigt werden.

§. 25. Jedem der ernannten Direktoren des Seminariums für seine Thätigkeit am Ende des Sommersemesters bei dem auf den Jahresabschluss erfolgenden Bescheide eine angemessene Renumeration zu bewilligen behält das Ministerium sich vor. — Berlin, den 19. April 1822.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

§. 538. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812.

§. 1. Der Zweck des philologischen Seminariums ist, in jungen Männern, welche für die Alterthumswissenschaft durch frühern Unterricht geeignet und gehörig vorbereitet sind, den philologischen Sinn und Geist möglichst vielfache Übungen, die in das Innere der Wissenschaft eingehen, und durch literarische Unterstützung aller Art so zu beleben und zu erheitern, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in i nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie nicht aber solche, die künftig von der Ausübung einer andern Wissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Es kann aber Niemand in das Seminarium aufgenommen werden, bevor sich nicht in dem freien akademischen Studiren Thätigkeit für die Philologie fixirt hat, also nur erst, nachdem er in ein halbes Jahr Mitbürger dieser oder einer andern Universität ist.

§. 4. Die Aufnahme kann nur nach einer strengen Prüfung erfolgen, nachdem eine Probearbeit geliefert, und über diese, wie nöthigen Vorkenntnisse des Subjekts überhaupt, von den anstalt theilnehmenden Lehrern eine Prüfung gehalten werden; dann, wenn die Lehrer über die Reife des Subjekts einstimmig sind.

§. 5. Auch Ausländer, welche wieder in ihr Vaterland kehren werden, wird im Fall sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, der Zutritt in das Seminar gestattet.

§. 6. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars für jezt zwar auf Sechs festgesetzt, den Lehrern des Instituts gestellt, sie nach Befinden der Umstände bis auf Zehn zu vermehren.

§. 7. Auch wird es diesen Lehrern überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung verbühenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als den Uebungen der Seminaristen beizuwohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schultheißen die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß haben, zu ihrer wissenschaftlichen Bervollkommnung noch eine Universität zu besuchen, haben bei sich vorfindender gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminarium, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verwerthendes Verhalten der Aufnahme ganz unwürdig macht; eben so hat es auch die Folge zur unmittelbaren Folge, und es wird den Lehrern des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht von dessen Untüchtigkeit und Indolenz sie sich überzeugt haben aus demselben zu entfernen.

§. 10. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zwei Personen, für jezt die Professoren A. und B., deren ersterem die Direktion der Inspektion des Seminariums übertragen wird, theilnehmen.

§. 11. Eine genauere Bestimmung ihres Verhältnisses gegeneinander wird ihrer freundschaftlichen Einigung überlassen; auch mit in Ansehung der inneren Organisation der Anstalt und ihrer Thätigkeit für dieselbe ganz die Freiheit gestattet, deren sich gewissenhafte und eifrige Lehrer in Ansehung der Wahl und Einrichtung ihrer Vorlesungen erfreuen dürfen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminaristen werden wöchentlich vier Stunden angelegt, wovon auf jeden der beiden theilnehmenden zwei kommen. Diese Lehrer sind dafür frei von der Verpflichtung öffentliche Vorlesungen zu halten. Uebrigens stellt jeder von ihnen diese Uebungen unabhängig von dem andern nach seiner Thätigkeit an. Daß beide nicht einerlei Schriftsteller, nicht einerlei

versteht sich bei ihrer freundschaftlichen Vereinigung zu dem gesellschaftlichen Zwecke von selbst.

§. 13. Es wird den Lehrern frei gestellt, die Uebungen in ihren Wohnungen, nicht, sie in den öffentlichen Auditorien zu halten.

§. 14. Die Uebungen bestehen 1) in genauer Interpretation, mit möglicher Rücksicht auf Kritik; es scheint nützlich, wenn hierzu nicht ein einziger Autor für ein halbes Jahr benutzt wird, sondern die Schriftsteller so viel als möglich wechseln; 2) in schriftlichen, theils lateinisch geschriebenen Aufsätzen, theils über Abschnitte von Auszügen, theils und noch öfterer über Gegenstände aus den einzelnen Wissenschaften, oder was auf diese irgend eine Beziehung hat. — Thema schlägt der Lehrer vor, oder der Seminarist wählt es selbst mit Genehmigung des Lehrers, welcher ihm die nöthigen Hilfsmittel nachweist, wo von ihm dann, so viel sich nur auf den öffentlichen Vorlesungen findet, Alles auf die bloße Anzeige des Lehrers, daß er diese er jetzt bedürfe, ohne weitere Caution zum häuslichen Gebrauch genommen wird. Zu einer solchen Arbeit bekommt jedes Mitglied wenigstens eine Woche Zeit; nach deren Verlauf wird auf pünktliche Ablieferung der Arbeit gehalten. Wer diese nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit begründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie selbst rezensirt, oft auch andern Mitgliedern zur Beurtheilung, wodurch die Disputirübungen in lateinischer Sprache veranlaßt werden. Uebrigens wird bei allen diesen Uebungen so viel als möglich immer Latein gesprochen. — In dem Geschäft, die schriftlichen Arbeiten aufzugeben und zu rezensiren, sind sich die beiden Lehrer, indem sie sich vor jedem halbjährigen Kursumschreiben, in welcher Folge und welchen Mitgliedern sie wechselsweise die Thematata geben wollen, so daß alle vierzehn Tage immer eine Arbeit von dem einen oder dem andern beurtheilt werden kann. Die Originalarbeiten bewahren die Lehrer auf, um wenn es nöthig ist Urtheile über die einzelnen Mitglieder bei der Behörde damit zu

§. 15. Den ordentlichen Mitgliedern werden in dieser Qualität bestimmte Stipendia ausgesetzt, indem erwartet wird, daß junge Leute, welche Sinn und Trieb für die philologischen Studien haben, davon vom Staate dargebotene Gelegenheit sich dafür auszubilden zu annehmen werden.

§. 16. Dagegen sollen diejenigen Seminaristen, welche sich durch Fortschritte empfehlen, bei Vertheilung der Stipendien und anderen öffentlichen Benefizien besonders berücksichtigt, auch vorzüglich solchen, deren ihrer vollkommenen Ausbildung einer längern Fortsetzung ihrer philologischen Studien bedürfen, auf den einstimmigen, bei dem Universitätsrathe anzubringenden und durch Probearbeiten zu motivirenden Antrag beider Lehrer, Prämien aus der Universitätskasse angewiesen

§. 17. Die beiden am Institute theilnehmenden Lehrer werden die Seminaristen so zu leiten suchen, daß jeder von diesen bei sich einen philologischen Gegenstand wählt, und es auf eine Besondere desselben anlegt, welche der öffentlichen Bekanntmachung würdig ist. Die Seminaristen, welche bei ihren in der Regel mit dem Abgange von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt auf diese Art besondere Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, sollen durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promos-

tion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den Prämien ein jährliches Quantum von Dreihundert Thalern auf den Universitätskassenschatz ausgesetzt, auf welches die Prämien von dem Kuratorio aller die eben erwähnten Entschädigungen aber mit Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts angewiesen werden.

§. 18. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und meistens vor Anfang des neuen Lektionskurses, ist von beiden Lehren des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Departement zu stellen, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetesten unter demselben lediglich in wissenschaftlicher Beziehung näher charakterisirt, und Prämien von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angegeben werden. — Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung von Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit sogleich verbunden seyn. Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813.

Berlin, den 5. April 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

No. 539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts vom 29. April 1839.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des königlichen Anatomie-Instituts vertritt dasselbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitätskurators als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehörende, jedoch für die Zwecke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ebenfalls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institut sind ausser dem Direktor ein Professor und (für jetzt) zwei Assistenten und ein Wärter anzustellen, Letztere, Assistenten und Wärter, jedoch nur unter einvierteljährlicher Kündigung. Die amtlichen Verhältnisse des Personals sind besonderen Dienst-Instruktionen bestimmt. Die Geschäfte der Assistenten und des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors, so wie des Professors zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und Besuche müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden; dieser berichtet alle schriftlichen Eingaben, und veranlasst danach das Erfordernisse. Der Direktor, welchem die gesammte Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten anvertraut ist, führt auch das Amtssiegel derselben.

Besondere Obliegenheiten des Anatomie-Direktors.

§. 3. Er hat das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht zu befördern, und ist für allen durch seine Schuld erwiesenen herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich.

§. 4. Bei der Leitung des Instituts hat der Direktor auch besonders darauf zu sehen, daß in Beziehung auf den anatomischen Unterricht das Interesse der Universität, wie der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt unparteiisch gleichmäßig berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmittelbar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner

Böglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren Weg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst-Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obliegenden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen (im Winter, mit Ausnahme der Knochen- und Bänder-Lehre, welche zu dieser Zeit der Professor, und im Sommer, mit Ausnahme der Gefäßlehre, welche zu dieser Zeit gleichfalls der Professor zu lesen hat), sondern denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer durch mündliche Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlangung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu selbstständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Übungen zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeitlang verhindert seyn, die Präparirübungen selbst zu leiten: so hat er darauf zu halten, daß dieselben von dem Professor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtsfemeister.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirurgen gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterrichtssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hierüber stattfindenden Besessen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November fest.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwaigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs behufs etwaiger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Professoren der Universität; d. h., wenn er während der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, so ist ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitätskuratorio anzeigen. In einer Reise ausser der Ferienzeit und in das Ausland, auch während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesezten Ministerio des Universitätskuratorium nachgesucht werden. In jedem Fall hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit der Direktor die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut führe.

Abrechnung von Inventarien und Zu- und Abgangsstücken der anatomischen Präparate und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparatensammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt mit dem Professor und der Gehülfen ein genaues Hauptinventar anstellen, dasselbe sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zuwachs darin bemerken, auch über die Vermehrung oder Verminderung der betreffenden Sammlung noch besondere Zu- und Abgangsstücken berichten. Außerdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Hauptbericht über den Zustand des Instituts, dessen Verwaltung, Benutzung und die dabei vorgekommenen wichtigen Veränderungen an das Universitätskuratorium zur weiteren Beförderung an das preussische Ministerium einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch über das zum Anatomie-Institut gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald er

daran eine Beschädigung gewahrt wird, oder sonst ihm in eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich erscheint, bei den städtischen Kuratorien die darauf abzuwekenden Anträge zu machen, und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zusage des Universitäts-Bau-Respektanten vornehmen lassen. Alle Anträge und Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomischen betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Anzeigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomische bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Universitätskasse, welche, mit Ausnahme des Gehalts für den Professor unmittelbar zahlt, die übrigen Ausgaben nur auf Anweisung des Professors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu prüfenden Rechnungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeder Rechnung die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Universitätskasse nicht bloß die Rechnungen sorgfältig prüfen, und durchaus nöthigen, von der Königl. Oberrechnungskammer vorzulegen, sondern er muß sich auch dabei an den Eifer binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreite, kann er, falls sich bei einem Etatstitel Ersparnisse machen lassen, dieselben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Ueberschüsse eines Jahres zu größeren Ausgaben im folgenden sich vorbehalten sollten, aber im Gegentheile, wegen Unglücksfälle oder aussonderlicher Bedürfnisse, die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureichenden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Universitätskurator eine Anzeige, und wegen eines außerordentlichen schusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat Tit. III. Lit. a. zur Verwaltung des Museums bestimmten jährlichen 300 Rthlr. verweist der Direktor zur besonderen Erleichterung und zum Vortheile der Anatomie selbst, und erhebt hierzu aus der Universitätskasse, namentlich aus dem Anatomiefonds, einen eisernen Vorschuß von 60 Rthlr., um die kommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald der Vorschuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen auch überreicht der Direktor der Kasse die vollständig gesammelten Rechnungen, welche mit Bezug auf den vorstehenden §. 12. ebenfalls mit der Kassensanweisung, so wie mit dem erforderlichen Atteste versehen müssen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar wieder, wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. Die Etatssumme von 300 Rthlr. „zur Vermehrung“ kann derselbe nach dem Gutdünken zum Ankauf von Gegenständen der menschlichen Anatomie, und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von Wachstmodellen und überhaupt für alle solche Gegenstände, welche zum anatomischen Unterrichte nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich den Bedürfnissen der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Anstalt zu berücksichtigen, die Lücken des anatomischen Museums zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu nutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern, in

eit zu verfahren. — Das nöthige Heizungsmaterial muß der Direktor daher von demjenigen Lieferanten entnehmen, mit welchem die Universität einen Lieferungskontrakt abgeschlossen hat, damit der Vortheil billiger Preise dem Anatomie-Institute nicht entzogen werde.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen auf Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe des Jahres nicht überschreite, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fondsverhältnisse mangle, führt derselbe ein Anweisungsjournal nach den Etatsstellen der Ausgabe (incl. der Gehälter für die Assistenten und den Aufwärter, welche ihr Gehalt nur auf die Anweisung des Direktors erhalten), denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und notirt die jeweiligen Ausgaben auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze die verschiedenen Titel. Ein bloßes Aufsummiren giebt ihm den jetzigen Zustand der einzelnen Titel, und eine Zusammenstellung diesen Stand des ganzen Fonds. — Ein Formular zu einem solchen Journal wird hier zur Anleitung des Direktors beigelegt. Sollte er jedoch ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhafteren Ankauf bedürfen: als das zur Zeit eben fällige Soll bedürfen: so hat derselbe mit der Universitätskasse vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Direktor und der Kasse diese Ausgabe gestattet.

Verhältnis zum übrigen Personal.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute anwesenden Personen, als den Prosektor, die Anatomiegehülfen (Assistenten) und den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufsicht zu führen und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten ernstlich, und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden und Nachtheil erwachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Prosektor, nicht in seiner Eigenschaft als solcher, unbeschadet seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet und verpflichtet ist, dessen Anordnungen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten, die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau zu befolgen; daß die Anatomiegehülfen (Assistenten) die bestimmten Arbeiten nicht verabsäumen und darin fleißig seyen, und endlich, daß der Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besonders aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals der Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, wie auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des Bestandes der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

§. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht seine Pflichten thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflichten zurückzuführen, und wenn auch dies nicht fruchten sollte, dem Universitätskurator die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den Prosektor anbetrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von dem Amte zu suspendiren; vielmehr wird er sich ernstlich angelegen zu lassen, die Auctorität des Prosektors, als des ihm zunächst untergeordneten Vorgesetzten der Anstalt, bei dem übrigen Personal in jeder Weise aufrecht zu erhalten, damit demselben die Erfüllung seiner Pflichten bei Abwesenheit des Direktors, welchen er alsdann in allen Angelegenheiten zur Anstalt zu vertreten hat, nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. — Die Anatomiegehülfen und der Aufwärter sind nicht für beständig, sondern gegen vierteljährig vorherige Auf-

fündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme protokolларisch kannt gemacht werden muß. — Die Wahl des ersten Gehülfen und Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, während der zweite Gehülfe (Assistent) vom Profektor vorgeschlagen und vom Direktor bestätigt wird, jedoch unter namentlicher Angabe der zu wählenden Assistenten und Wärter beim Universitätskuratorio, überlassen.

§. 19. Wird die Stelle des Profektors erledigt, so hat der Direktor zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinenden Mann dem Universitätskuratorio in Vorschlag zu bringen, von dem durch dieses die Anstellung bei dem vorgesezten Ministerio nachgesucht werden könne.

§. 20. Er ist ermächtigt, für sich selbst dem ihm untergeordneten Personal einen kurzen Urlaub zu bewilligen, mit Ausnahme des Profektors, welchem ein Urlaub nur vom Universitätskuratorio bewilligt werden kann; jedoch bleibt es dem Direktor und Profektor überlassen, sich über eine Entbindung des letzteren von Dienstgeschäften auf eine gewisse Zeit zu verständigen.

Verhältnisse zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohleingerichtetes Museum eines der wesentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies in seiner Macht liegt, verantwortlich, sondern auch verpflichtet, bei günstigen Umständen dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es die Verhältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitragen werde. In jedem Fall aber den bei der Anstalt angestellten Profektor, wenn derselbe und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer Präparate dem Museum aufzustellender Präparate veranlasse. — Wenn große anatomische Arbeiten im Interesse des Unterrichts oder der Sammlung erforderlich sind, wird der Direktor dem Profektor, welcher sich bei allen anderen Arbeiten der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomischen Dieners bedienen kann, auf das Ersuchen desselben mehr Hülfe gewähren.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in die Zugangliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf §. 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung vor Schaden zu behüten, hat er darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde, die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst auf eine Weise, wobei sie nicht leicht beschädigt oder entwendet werden können, aufgestellt werden; doch ist der Direktor gehalten, bei der ihm anvertrauten Anstalt dem Profektor gemeinschaftlich obliegenden Verantwortlichkeit der Instandhaltung der Sammlungen, dafür zu sorgen, daß der Profektor in seiner Abwesenheit die Schlüssel zu allen denjenigen Schränken und Behältern, worin die anatomischen Präparate der Anstalt sich befinden, zu seiner Disposition habe. Eben so wird der Direktor darauf sehen, daß der Profektor mit größter Sorgfalt der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, sich annehme; davon gemachtem Gebrauche für deren gehörige Einordnung sorgfältigst öfters besichtige, und in jeder Weise für die gute Erhaltung derselben

; so wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit seiner Seite entsteht, verantwortlich ist.

§. 25. Wenn in der Nähe des Museums Feuer ausbricht, so er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die zur Abwehrung der Gefahr dienlich scheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen solchen Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im Gute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst wesentlichen Lücken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß Zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig bedacht, und eben so die Zwecke der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Instalt berücksichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Präparate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiketten zu versehen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß möglichst deutlich zu erkennen sind.

§. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unterrichte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein in Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen im Museum, den Anatomie-Studirenden vorzuzeigen, sondern auch Privatstudium und die Repetitionen derselben im Museum möglichst zu erleichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gelehrten welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt das Bestreben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und allgemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

§. 31. Um obigen Anordnungen und Absichten mit ungetheiltem Erfolge entsprechen zu können, darf er sich keine eigene anatomische Sammlung anlegen, ankaufen und halten; er muß daher alle von ihm angekauften Präparate, und selbst solche, von welchen er nachweisen könnte, sie ihm persönlich geschenkt sind, dem Museum des Anatomie-Instituts einverleiben; nur größere Sammlungen, die derselbe ererbt hat, sind als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen. Doch ist er in diesem Falle, so wie künftige Direktoren, wenn sie bei ihrer Abgang eine anatomische Sammlung mitbringen, verpflichtet, sie dem Anatomie-Institut zuerst zum Kauf anzubieten.

§. 32. Sollte ein solcher Kauf nicht zu Stande kommen, so ist er verpflichtet, sie anderweitig so bald als möglich zu verkaufen; er hat ein genaues Verzeichniß dieser seiner Privatsammlung der vorstehenden Behörde einreichen, darf sie nicht im Lokale der anatomischen Sammlung aufstellen, und sie nicht weiter vermehren.

Berlin, den 29. April 1839.

Verium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

540. Instruktion für den Professor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839.

1. Das Geschäft des Professors bezieht sich im Allgemeinen

auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwecke des Königl. Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des Direktors; im Nothfalle auch auf die Vertretung desselben bei dem anatomischen Unterrichte.

§. 2. Der Profektor ist in dieser seiner Eigenschaft, unbeschadet seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet, und verpflichtet dessen Anordnungen und Verfügungen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des Anatomiedirektors erforderlich sind, oder welche dieser ihm zur Vermehrung des Museums aufträgt, muß er entweder eigenhändig und sorgfältig anfertigen, oder durch den zweiten Assistenten der Anatomie unter eigener Mitwirkung, Leitung und Verantwortlichkeit arbeiten lassen. Er darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, welche ihm von dem Direktor angewiesen worden sind, insofern sich nicht bei dem Exenteriren oder Präpariren Unmöglichkeit ergeben sollte; in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ob er dem wessenden Direktor davon Anzeige machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomische Einspritzungen, so weit sie den Unterricht oder zur Vermehrung des Museums bestimmt sind, sey es mit Wachs, Gyps, Quecksilber u. s. w.

§. 5. Die Präparanten hat er so weit es die anderen Geschäfte gestatten zu beaufsichtigen, und im Seciren zu unterweisen; auch er, wenn der Direktor es ihm überträgt, darauf zu sehen, daß die Kurisiten auf der Anatomie sich keiner fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Tisch zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Präparate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie durch Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. Diejenige, was zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung nöthig ist, muß er entweder selbst besorgen, oder unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit besorgen lassen. Auch hat er im Sommer während der Zeiten, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberräume zu führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben zu befinden.

§. 7. Zur Verhinderung von Verunreinigungen, und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung und Uebersicht hat er ein Anatomisches Journal zu führen, oder durch den ihm beigegebenen Assistenten unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit führen zu lassen. In dem Journal ist die Zahl der angekommenen Leichen, der eingehenden Sachen und der Begräbnisse genau zu bemerken; auch muß jeden Morgen zur Einsicht für den Direktor und den Profektor liegen. Die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, Spiriten u. s. w. hat der Profektor zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachzukommen, hat er sich während der Secirzeit, d. h. vom 1. November bis zum 1. des Winterhalbjahres, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres aber bloß des Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Lokale der Anatomie aufhalten, und während dieser Stunden

selbst im Interesse des Instituts nach Verabredung mit dem Direktor beschaftigen. In den Ferien, wenn nicht etwa dringende Arbeiten wohn namentlich auch Alles gehort, was auf die Revision der Sammlungen Bezug hat) die gewöhnlichen Geschäftsstunden erfordern, oder wenn er nicht durch Reiseurlaub, oder sonst auf kürzere Zeit durch Befreiung mit dem Direktor ganz von Geschäften dispensirt seyn dürfe, sind von ihm die Geschäftsstunden von 10 bis 12 Uhr inne zu sehen.

§. 9. Er selbst darf sich keine Sammlung, weder für menschliche oder für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zustande theilweise anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 10. Er darf keine Gegenstände des Museums ohne Einwilligung des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen gestatten. Wenn er bei den nach §. 3. von dem Direktor ihm übergebenen Präparationen etwas Neues findet, so ist dies zur Disposition des Lehreren zu stellen. Hingegen bleibt Alles, worauf ihn seine von ihm selbst gewählten Untersuchungen führen, sein unbestrittenes Privat-Eigenthum. Für diese seine Arbeiten ist ihm der freie Gebrauch des Instrumenten-Apparats der Anstalt gestattet.

§. 11. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt derselben in Aufsichtung sowohl der Anstalt als der Unterrichten, und kann alsdann nach seinem Gutdünken die vorfallenden Geschäfte leiten.

§. 12. Im Winterhalbjahre leset er die Knochen- und Bänderlehre, im Sommer die Gefäßlehre. Auch steht es ihm frei, anatomische Repetitoria und Privatvorlesungen über andere einzelne Zweige der menschlichen Anatomie, so wie über chirurgische Anatomie zu halten. Die Vorlesungen, welche der Direktor bisher gehalten hat, nämlich die Knochen- und Bänderlehre, so wie die vergleichende Anatomie im Sommer, im Winter aber die Geschichte des Fötus, die gesammte Anatomie des Menschen, die Knochen- und Bänderlehre, so wie die pathologische Anatomie, darf er nicht halten, falls nicht etwa der Direktor dieselben zu halten verhindert seyn sollte. Dagegen wird Letzterer auch wiederum dem Prosektor überweisen, oben angegebenen Vorlesungen in demselben Halbjahre nicht halten.

§. 13. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diejenigen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen Vorlesungen, oder für die Präparanten und Kursisten bedarf, und außerdem die von dem Museum abgefordert aufbewahrten, zum Gebrauch bei den Vorlesungen und Repetitionen eigends bestimmten Präparate, welche zu erhalten und zu vermehren er sich besonders angelegen seyn lassen, benutzen. Im Fall diese Präparate für den genannten Zweck nicht ausreichen, ist es ihm erlaubt, auch die Präparate des Museums, jedoch mit Ausnahme solcher, die leicht zerbrechen oder schwer zu ersetzen sind, und nur unter vorgängiger meiner oder besonderer Einwilligung des Direktors, hierfür zu benutzen; indem der Letztere es sich wird angelegen seyn lassen, so weit es irgend mit dem Interesse der Sammlung vereinbar ist, ihn in dem Stand zu setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit Augen für die Zuhörer halten zu können.

§. 14. Endlich kann er auch bei allen diesen Geschäften sich der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners bedienen und diesen alle gröberen und anstreifenden Arbeiten übertragen. Auch wird ihm der Letztere, wenn er ausser den Geschäftsstunden auf der Anatomie eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen will, die nöthige Aufwartung und Handleistung gewähren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 541. Dienst-Instruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause.
Bom 4. Juli 1831.

Der zweite Lehrer an der Königl. Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihm verbundenen Gebärhause in Breslau hat ausser den allgemeinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, mit der größten Gewissenhaftigkeit, der unerschütterlichsten Treue und der pünktlichsten Ordnung noch folgende besondere zu erfüllen.

I. Gegen die Direktion. — Pflichten gegen die Direktion.

1) Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Anstalt als die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu betrachten, und deren Anordnungen zu beachten.

2) Verantwortlichkeit.

§. 2. Er hat dieselbe von solchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit er nicht auf sich allein nehmen zu können glaubt, in Kenntniß zu setzen, und von ihr nöthigenfalls Verhaltungsmaaßregeln zu verlangen.

3) Wöchentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derselben am Schlusse jeder Woche eine Nachweisung der in dem Gebärhause befindlichen Pfleglinge (im Winterhalbjahr auch der in der Anstalt befindlichen Schülerinnen) einzureichen.

4) Verhältnisse zum ersten Direktor.

§. 4. Da der erste Direktor Vorstand der Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ist, und derselben gleichzeitig als klinischer Lehrer steht, so hat der zweite Hebammenlehrer sich in allen Angelegenheiten, welche sich auf das Befinden der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, so wie der neugeborenen Kinder beziehen, an denselben zu wenden, und seine Anordnungen selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei er im letzteren Falle jedoch zunächst verantwortlich bleibt. In dieser seiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sekundär-Arzt's oder Assistenten einer klinischen Anstalt ob.

5) Verhältnisse zum zweiten Direktor.

§. 5. In allen polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten hat er sich vorzugsweise an den zweiten Direktor zu wenden; an ersteren nur dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung das Interesse des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Ökonomen der Anstalt betrifft.

6) Vertretung derselben.

§. 6. Er ist in Abwesenheit eines der beiden Direktoren Vertreter des Abwesenden rücksichtlich der nach der bestehenden Geschäftvertheilung von demselben zu besorgenden Amtsverrichtungen, insofern letztere nicht allgemeine Direktionsverhältnisse betreffen, bei denen der zweite Hebammenlehrer überall keine Stimme hat.

II. Segen die Zöglinge der Lehranstalt.

1) Verhältnisse zu den Zöglingen der Lehranstalt.

§. 7. Die Zöglinge der geburtshülftlichen Lehranstalt bestehen aus Schülerinnen der Hebammenkunst. Da er deren Mitvorgesetzter ist, so hat er von ihnen gebührenden Gehorsam zu erwarten.

2) Wiederholung der Lehrvorträge.

§. 8. Den Hebammenschülerinnen hat er die Lehre der Geburtshilfe nach dem den Vorträgen gefesslich zum Grunde zu legenden Köstlichen Hebammenbuche mitzutheilen und zu erklären, und dabel von dem ersten Hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichungen genaue Kenntniß durch mündliche Mittheilung zu nehmen, und diese streng zu befolgen, damit auf diese Weise die nöthige Einheit im Unterrichte bezweckt werde, welche Schülerinnen auf der Stufe der Ausbildung, auf welcher gewöhnlich Hebammenschülerinnen stehen, unentbehrlich ist.

3) Unterricht und Uebung der Schülerinnen.

§. 9. Da ihm ein bedeutender Antheil an dem Unterrichte der Schülerinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshülftlichen Anstalt im Allgemeinen anvertraut wird; so wird es derselbe für eine eigene Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Schülerinnen theils durch Untersuchen der Schwangeren und Kreißenden, als so oft wahrnehmen kann, als es die Umstände erlauben), theils durch Belehren und Erklären am Kreiß- und Wochen-Bette, theils durch Zeigen und Ueben alles dessen, was zu den Handgriffen gehört, die Erfassung von gründlichen geburtshülftlichen Kenntnissen, wie die Erwerbung praktischer Geschicklichkeit und sicherer Gewandtheit in allen Kräften behülflich zu seyn.

Segen das Gebärhaus. — Verhältnisse zum Gebärhause.

1) Bestand desselben.

§. 10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorgesetzten des Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestellten Personen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Instanz, die Wächterin und die Magd, b) die in dasselbe aufgenommenen Pflöglinge (Schwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Hebammenschülerinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und seinen Verfügungen gehorsam schuldig.

2) Persönliche Aufsicht.

§. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufsicht über das Haus, und darauf zu sehen, daß a) die bei demselben angestellten Personen (vergl. §. 10. a.) stets ihre Pflichten erfüllen; b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) sich eines sittlichen Betragens, des Fleißes, der Ruhe und Verträglichkeit befleißigen, und ohne seine Erlaubniß das Institut nicht verlassen. Von Uebertretungen, besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlassens der Anstalt seitens der Pflöglinge, hat er sofort den zweiten Direktor in Kenntniß zu setzen.

3) Beaufsichtigung des Hauses.

§. 12. Ausserdem ist es seine Pflicht, Alles was dem Zwecke der Gebäranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu vermeiden, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehmlich auf geräuschlose Ruhe strenge zu halten. Die Zulassung fremder Bes

suche, so wie die Einbringung von Geschenken, zumal an Leb-
 teln für die Pflöglinge, hängt lediglich von seinem Ermessen ab

4) Beaufsichtigung der Kreißstube.

§. 13. Vorzüglich wird er der Kreißstube seine Aufsicht
 den. Mit strengstem Ernste wird er darauf halten, daß in di-
 jener sittliche Anstand, welchen das durch seine Bestimmung sehr
 Gebärgeschäft zu fordern hat, weder durch Worte oder Hand
 von Seiten der Schüler und Schülerinnen, so wie der andern
 wärtigen Personen, nie und nicht im geringsten verlegt werde.
 der Eintritt fremder Personen in die Kreißstube unzulässig ist
 nur angedeutet werden.

5) Beseitigung von Ungehörigkeiten.

§. 14. Alles was die Ordnung des Hauses stört, ist er
 seitigen befugt, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

IV. Gegen die Pflöglinge.

1) Pflichten gegen die Pflöglinge.

§. 15. Die Untersuchung der Schwangern Behufs ihrer
 stigen Aufnahme ins Gebärhaus besorgt der erste Direktor, u-
 theilt den Aufnahmeschein. In dringenden Fällen hat der zwei-
 rektor das Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Eintragung ins Journal.

§. 16. Ueber die aufgenommenen Schwangeren führt er
 Anleitung der Direktion, ein Journal.

3) Verhalten bei Entbindungen.

§. 17. Er muß, als Accoucheur des Hauses, jeder Gebu-
 wohnen, und wird die Erfüllung des §. 13. sich angelegen seyn

§. 18. Hieraus geht die Verpflichtung für ihn hervor, ein
 niemals ohne Vorwissen der Direktion sich aus der Stadt zu
 nen, andererseits bei jeder Entfernung aus der Anstalt stets
 Vorkehrungen zu treffen, daß er von wichtigen Vorfällen dur-
 Pförtner schleunigst in Kenntniß gesetzt werden kann.

§. 19. Bei allen Entbindungen, in welchen a) entweder d-
 bärenden, oder dem Kinde, oder beiden Gefahr droht; b) die Un-
 künstliche Hülfe erheischen; c) entweder die Wöchnerin, oder da-
 geborene Kind, oder beide zugleich bedeutend erkranken, ist es ur-
 liche Pflicht, daß der erste Direktor davon in Kenntniß gesetzt
 und das weitere Verfahren bestimme.

4) Entbindungs-Journal.

§. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Anleitung d-
 rektion ein Journal.

5) Taufe des Kindes.

§. 21. Es ist seine Pflicht dafür zu sorgen, daß kein Kind
 ches in der Anstalt geboren wird, dieselbe verlasse, ohne vorher
 Sakrament der Taufe empfangen zu haben.

§. 22. Bei schwachen und kranken Kindern ist der betr-
 Geistliche zur Vollziehung des Tauf-Sakraments im Hause
 suchen. Wo dieses nicht möglich hat er darauf zu sehen, d-
 Kind wenigstens die Nothtaufe empfangen.

6) Taufbericht.

§. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der
 gung in das Taufbuch der betreffenden Kirche liegt ihm ob.
 in demselben anzugeben a) den vollständigen Namen und das
 der Mutter; b) den vollständigen Namen des Vaters; c) dessen

, nebst Bestimmung des Kreises, und liegt er nicht in Schlesien, d) der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die ihm zu gebenden Namen, wobei er der Mutter nöthigenfalls bewerkzulegen zu machen wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namensgebung sehr unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des Vaters, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name und Stand der Taufzeugen.

§. 24. Da eine genaue Angabe aller §. 23. genannten Gegenstände auf das bürgerliche Verhältniß der Mutter wie des Kindes von großer Wichtigkeit ist, so wird der gedachte Taufbericht von ihm selbst geschrieben.

7) Entlassung der Entbundenen.

§. 25. Bei der Entlassung der Entbundenen mit ihrem Kinde ist er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu verzeichnen; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizeikommissarius des Bezirks, in welchem das Gebärhause liegt, Anzeige zu machen, indem die Beaufsichtigung der Entbundenen, sobald sie die Anstalt verlassen haben, der Polizeibehörde obliegt.

8) Todesfälle.

§. 26. Von den in der Anstalt sich ereignenden Todesfällen hat binnen 24 Stunden dem Polizeikommissarius Anzeige zu machen.

V. Gegen die ungenannten Pfleglinge.

Verhältniß zu den ungenannten Pfleglingen.

§. 27. Da diejenigen Schwängern, welche auf eigene Kosten ihre Verbindung in der Anstalt abwarten wollen, bis jetzt ausschließlich dem ersten Direktor anvertraut sind, so kann er nur dann zu ihnen gerufen werden, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu beauftragt worden ist; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Umstände schnelle Hilfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Königliches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Sta. 542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums.
Vom 26. November 1821.

§. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten dasselbe bei den vorgesetzten Behörden, und haben für dessen Erhaltung, Erweiterung und Benutzung Sorge zu tragen.

§. 2. Sie empfangen daher die Reskripte des vorgesetzten Ministers und der Kuratorialbehörde, beantworten dieselben, geben dem vorgeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, machen die nöthigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und prüfen die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Sie entwerfen am Schlusse eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zustand des ihnen anvertrauten Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reichen diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde hierher ein.

§. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Erhaltung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das ihnen beigegebene Personal, insbesondere der Konservator, nach der für denselben abgebenen Instruktion seine Pflicht vollständig und pünktlich erfüllt.

§. 5. Besonders sind sie verantwortlich, wenn durch ordnungswidriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beschädigt oder Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beschädigungen (diese mögen nun ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Handhabung entstanden seyn) sind die Direktoren verpflichtet, sobald sie dergleichen bemerken, ein der Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich Kuratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, so werden sich die Direktoren über den Ersatz desselben. In der Art wird dabei als Grundsatz angenommen, daß wenn der zu Grunde gegangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, welcher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura ersetzen muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschaffen, so muß der Schuldige eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe deponiren, worbei erster vorkommender Gelegenheit der Gegenstand wieder ersetzt wird. Im Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Summe wird der Ueberschuß dem Schuldigen zurückgegeben, im entgegengesetzten Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direktoren auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Schuldigen übereinkommen.

§. 8. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr hat sich die Direktoren sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und dessen Sicherheit alle mögliche Anstalten zu treffen.

§. 9. Wenn einer der Direktoren verreisen will, muß er die Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und die Kuratorialbehörde bei dem nach den Umständen zu fordernden Ueberschuß oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schlüssel zu dem Museum und dem Arbeitszimmer, und müssen sie gehörig verwahren; die Schlüssel zu den einzelnen Schränken und Behältnissen werden im Museum aufbewahrt, und diese Behältnisse dürfen ohne Erlaubniß der Direktion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von ihnen zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach gemeinem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige Stellung zu bringen.

§. 11. Alle Naturalien, womit das Museum bereichert wird, haben die Direktoren so schnell als möglich in das Verzeichniß derselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufstellen und einreihen zu lassen.

§. 12. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig wirken könnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 13. Die Direktoren führen gemeinschaftlich die Aufsicht über das Ganze des Museums, und verabreden unter sich Alles, was die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und den Ankauf neuer Gegenstände Bezug hat, verwenden den für die Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und

haben die für die Bereicherung derselben ausgesetzte Summe zu heilhaftigen und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 14. Sie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die bletten so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum fehlende Naturalien, und setzen sich deshalb mit den Direktoren inländischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturalienhändlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Exportiren einheimischer Naturprodukte müssen sie sich besonders ansehn lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften bletten nach Kräften zu vermehren.

§. 15. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk der Direktoren vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Vollständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwerb von Prachtstücken, als vielmehr auf instructive Naturalkörper acht nehmen.

§. 16. Die Direktoren dürfen keine eigene naturhistorische Sammlung besitzen, und sind verpflichtet, alle an sie als Direktoren der Anstalt eingehende Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, denen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der Anstalt zugebacht sind; bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, oder bei kostbaren, mühsamen Präparaten, sind sie verbunden, zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was unter Begleitung des Gutachtens ihrer sachkundigen Kollegen bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 17. Es ist eine Hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhörlich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den größten Nutzen gewährt, sondern auch im übrigen Publikum Nutzen und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissenschaftliche Ordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Geschäft der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu sorgen, daß die Naturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre charakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 18. Es ist aber noch besondere Pflicht der Direktoren, fremde und einheimische Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu thun.

§. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Semesters mit Zuziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zustehenden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens ein Drittel von ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zugegen seyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Studierende vorzüglich so nützlich als möglich werde.

§. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleiben die Direktoren des zoologischen Museums in solidum verantwortlich.

Berlin, den 26. November 1821.

Kerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

1. 543. Instruktion für den Konservator des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821.

Der Konservator des zoologischen Museums der Universität Breslau.

§. 14. Endlich kann er auch bei allen diesen Geschäften die Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners haben und diesen alle gröbteren und angreifenden Arbeiten übertragen. Wird ihm der Letztere, wenn er außer den Geschäftsstunden, Anatomie eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen wo nöthige Aufwartung und Handleistung gewähren.

Breslau, den 29. April 1839.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 541. Dienst-Instruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause vom 4. Juli 1831.

Der zweite Lehrer an der Königl. Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause in Breslau hat außer den seinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, die größten Gewissenhaftigkeit, der unerschütterlichsten Treue und der strengsten Ordnung noch folgende besondere zu erfüllen.

I. Gegen die Direktion. — Pflichten gegen die Direktion.

1) Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Anstalt als die unmittelbare vorgesetzte Behörde zu betrachten, und deren Anordnungen zu befolgen.

2) Verantwortlichkeit.

§. 2. Er hat dieselbe von solchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit er nicht auf sich allein nehmen zu können glaubt, in Kenntniß zu setzen, und von ihr nöthigenfalls Berathungsmäßig verlangen.

3) Wöchentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derselben am Schlusse jeder Woche eine Zusammenfassung der in dem Gebärhause befindlichen Pfleglinge (im Winter auch der in der Anstalt befindlichen Schülerinnen) einzureichen.

4) Verhältnisse zum ersten Direktor.

§. 4. Da der erste Direktor Vorstand der Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ist, und derselben gleichzeitig als klinischer Lehrer steht, so hat der zweite Hebammenlehrer sich in allen Angelegenheiten, welche sich auf das Befinden der Schwangeren, Gebärenden und Neugeborenen, so wie der neugeborenen Kinder beziehen, an denselben zu wenden, und seine Anordnungen selbst auszuführen oder ausführen lassen, wobei er im letzteren Falle jedoch zunächst verantwortlich ist. In dieser seiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sekundär-Arzes oder Assistenten einer klinischen Anstalt ob.

5) Verhältnisse zum zweiten Direktor.

§. 5. In allen polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten hat er sich vorzugsweise an den zweiten Direktor zu wenden, und erst dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung das Interesse des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Ökonomen der Anstalt betrifft.

6) Vertretung derselben.

§. 6. Er ist in Abwesenheit eines der beiden Direktoren der Vertretung des Abwesenden rücksichtlich der nach der bestehenden Gesetzgebung von demselben zu besorgenden Amtsverrichtungen, in letztere nicht allgemeine Direktionsverhältnisse betreffen, bei denen der zweite Hebammenlehrer überall keine Stimme hat.

II. Gegen die Zöglinge der Lehranstalt.

1) Verhältnisse zu den Zöglingen der Lehranstalt.

§. 7. Die Zöglinge der geburtschülftlichen Lehranstalt bestehen aus den Schülerinnen der Hebammenkunst. Da er deren Mitvorgesetzter ist, so hat er von ihnen gebührenden Gehorsam zu erwarten.

2) Wiederholung der Lehrvorträge.

§. 8. Den Hebammenschülerinnen hat er die Lehre der Geburtshilfe nach dem den Vorträgen gesehlich zum Grunde zu legenden Köchlichen Hebammenbuche mitzutheilen und zu erklären, und dabei von dem ersten Hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichungen genaue Kenntniß durch mündliche Mittheilung zu nehmen, und diese strenge zu befolgen, damit auf diese Weise die nöthige Einheit des Unterrichts bezweckt werde, welche Schülerinnen auf der Stufe der Bildung, auf welcher gewöhnlich Hebammenschülerinnen stehen, unentbehrlich ist.

3) Unterricht und Uebung der Schülerinnen.

§. 9. Da ihm ein bedeutender Antheil an dem Unterrichte der Schülerinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtschülftlichen Anstalt im Allgemeinen anvertraut wird; so wird es derselbe für eine heilige Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Schülerinnen theils durch Untersuchungen der Schwangeren und Kreisenden was er so oft wahrnehmen kann, als es die Umstände erlauben), theils durch Belehren und Erklären am Kreis; und Wochen; Bette, theils durch Zeigen und Ueben alles dessen, was zu den Handgriffen gehört, die Erfassung von gründlichen geburtschülftlichen Kenntnissen, wie der Erwerbung praktischer Geschicklichkeit und sicherer Gewandtheit auch allen Kräften behülflich zu seyn.

III. Gegen das Gebärhaus. — Verhältnisse zum Gebärhause.

1) Bestand desselben.

§. 10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorgesetzten des Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestellten Personen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Institutskassierin und die Magd, b) die in dasselbe aufgenommenen Pflegebefohlenen (Schwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Hebammenschülerinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und seinen Verfügungen gehorsam schuldig.

2) Persönliche Aufsicht.

§. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufsicht über das Haus, und darauf zu sehen, daß a) die bei demselben angestellten Personen (vergl. §. 10. a.) stets und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen; b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) sich eines sittlichen Betragens, des Fleißes, der Ruhe und Verträglichkeit befleißigen, und ohne seine Erlaubniß das Institut nicht verlassen. Von Uebertretungen, besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlassens der Anstalt auf Seiten der Pflegebefohlenen, hat er sofort den zweiten Direktor in Kenntniß zu setzen.

3) Beaufsichtigung des Hauses.

§. 12. Ausserdem ist es seine Pflicht, Alles was dem Zwecke der Gebäranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu verhindern, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehmlich auf geräuschlose Ruhe strenge zu halten. Die Zulassung fremder Bes

suche, so wie die Einbringung von Geschenken, zumal an Betten für die Pflöglinge, hängt ledtglich von seinem Ermessen an.

4) Beaufsichtigung der Kreißstube.

§. 13. Vorzüglich wird er der Kreißstube seine Aufsicht den. Mit strengstem Ernste wird er darauf halten, daß in dem jener sittliche Anstand, welchen das durch seine Bestimmung sehr Gebärgegeschäft zu fordern hat, weder durch Worte oder Hand von Seiten der Schüler und Schülerinnen, so wie der andern wärtigen Personen, nie und nicht im geringsten verlegt werde. Der Eintritt fremder Personen in die Kreißstube unzulässig ist nur angedeutet werden.

5) Beseitigung von Ungehörigkeiten.

§. 14. Alles was die Ordnung des Hauses stört, ist er seitigen befugt, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

IV. Gegen die Pflöglinge.

1) Pflichten gegen die Pflöglinge.

§. 15. Die Untersuchung der Schwangeren Behufs ihrer stilligen Aufnahme ins Gebärhaus besorgt der erste Direktor, ertheilt den Aufnahmeschein. In dringenden Fällen hat der zweite Direktor das Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Eintragung ins Journal.

§. 16. Ueber die aufgenommenen Schwangeren führt er unter Anleitung der Direktion, ein Journal.

3) Verhalten bei Entbindungen.

§. 17. Er muß, als Accoucheur des Hauses, jeder Gebärenden wohnen, und wird die Erfüllung des §. 13. sich angelegen seyn lassen.

§. 18. Hieraus geht die Verpflichtung für ihn hervor, ein niemals ohne Vorwissen der Direktion sich aus der Stadt zu entfernen, andererseits bei jeder Entfernung aus der Anstalt stets Vorkehrungen zu treffen, daß er von wichtigen Vorfällen durch die Pfortner schleunigst in Kenntniß gesetzt werden kann.

§. 19. Bei allen Entbindungen, in welchen a) entweder die Gebärende, oder dem Kinde, oder beiden Gefahr droht; b) die künstliche Hülfe erheischen; c) entweder die Wöchnerin, oder das geborene Kind, oder beide zugleich bedeutend erkranken, ist es seine Pflicht, daß der erste Direktor davon in Kenntniß gesetzt und das weitere Verfahren bestimme.

4) Entbindungs-Journal.

§. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Anleitung der Direktion ein Journal.

5) Taufe des Kindes.

§. 21. Es ist seine Pflicht dafür zu sorgen, daß kein Kind ohne in der Anstalt geboren wird, dieselbe verlasse, ohne vorher das Sakrament der Taufe empfangen zu haben.

§. 22. Bei schwachen und kranken Kindern ist der betreuende Geistliche zur Vollziehung des Tauf-Sakraments im Hause zu suchen. Wo dieses nicht möglich hat er darauf zu sehen, daß das Kind wenigstens die Nothtaufe empfangt.

6) Taufbericht.

§. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der Eintragung in das Taufbuch der betreffenden Kirche liegt ihm ob. In demselben anzugeben a) den vollständigen Namen und das Alter der Mutter; b) den vollständigen Namen des Vaters; c) dessen

nebst Bestimmung des Ortes, und liegt er nicht in Schlesien, der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die zu gebenden Namen, wobei er der Mutter nöthigenfalls bemerklich zu machen wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namengebung unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des Vaters, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name und Stand der Taufzeugen.

§. 24. Da eine genaue Angabe aller §. 23. genannten Gegenstände auf das bürgerliche Verhältniß der Mutter wie des Kindes von großer Wichtigkeit ist, so wird der gedachte Taufbericht von ihm selbst geschrieben.

7) Entlassung der Entbundenen.

§. 25. Bei der Entlassung der Entbundenen mit ihrem Kinde er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu verzeichnen; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizeikommissarius des Bezirks, in welchem das Gebärhaus liegt, Anzeige zu machen, indem die Beaufsichtigung der Entbundenen, sobald sie die Anstalt verlassen haben, der Polizeibehörde obliegt.

8) Todesfälle.

§. 26. Von den in der Anstalt sich ereignenden Todesfällen hat binnen 24 Stunden dem Polizeikommissarius Anzeige zu machen.

V. Segen die ungenannten Pflöglinge.

Verhältniß zu den ungenannten Pflöglingen.

§. 27. Da diejenigen Schwängern, welche auf eigene Kosten ihre Einbringung in der Anstalt abwarten wollen, bis jetzt ausschließlich dem ersten Direktor anvertraut sind, so kann er nur dann zu ihnen gerufen werden, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu beauftragt worden ist; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Umstände schnelle Hilfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Im Auftrag der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Nr. 542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums.
Bonn 26. November 1821.

§. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten dasselbe bei den vorgesetzten Behörden, und haben für dessen Erhaltung, Bereicherung und Benützung Sorge zu tragen.

§. 2. Sie empfangen daher die Reskripte des vorgesetzten Ministers und der Kuratorialbehörde, beantworten dieselben, geben dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, machen die nöthigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und führen die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Sie entwerfen am Schlusse eines jeden Jahres einen Bericht über den Zustand des ihnen anvertrauten Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benützung, und reichen diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde hierher ein.

§. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Erhaltung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das ihnen beigegebene Personal, insbesondere der Konservator, nach der für denselben entworfenen Instruktion seine Pflicht vollständig und pünktlich erfüllt.

§. 5. Besonders sind sie verantwortlich, wenn durch ordnungswidriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beschädigt oder Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beschädigungen (diese mögen nun ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Handhabung entstanden sind) sind die Direktoren verpflichtet, sobald sie dergleichen bemerken, auch der Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich in Kuratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, so werden sich die Direktoren über den Ersatz desselben. In der Regel wird dabei als Grundsatz angenommen, daß wenn der zu Grunde gegangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, welcher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura ersetzen muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschaffen, so muß der Schaden eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe deponiren, welche bei erster vorkommender Gelegenheit der Gegenstand wieder ersetzt wird. Im Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Summe, wird der Ueberschuß dem Schuldigen zurückgegeben, im entgegen gesetzten Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direktoren auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Schuldigen übereinkommen.

§. 8. Bei jeder dem Museum drohenden äußeren Gefahr haben sich die Direktoren sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und dessen Sicherheit alle mögliche Anstalten zu treffen.

§. 9. Wenn einer der Direktoren verreisen will, - muß er die Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und die Kuratorialbehörde bei dem nach den Umständen zu fordernden Zeitpunkt oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schlüssel zu dem Museum und dem Arbeitszimmer, und müssen sie gehörig verwahren; die Schlüssel zu den einzelnen Schränken und Behältnissen werden im Museum aufbewahrt, und diese Behältnisse dürfen ohne Erlaubniß der Direktion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von ihnen zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach ihrem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige Ordnung zu bringen.

§. 11. Alle Naturalien, womit das Museum bereichert wird, haben die Direktoren so schnell als möglich in das Verzeichniß derselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufzustellen und einreihen zu lassen.

§. 12. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig wirken könnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 13. Die Direktoren führen gemeinschaftlich die Aufsicht über das Ganze des Museums, und verabreden unter sich Alles, was die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und den Ankauf neuer Gegenstände Bezug hat, verwenden den für die Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und wo

haben die für die Bereicherung derselben ausgesetzte Summe zu heilhaftigen und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 14. Sie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die blatten so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum fehlende Naturalien, und setzen sich deshalb mit den Direktoren inländischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturalienhändlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Exportiren einheimischer Naturprodukte müssen sie sich besonders anzuwenden lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften blatten nach Kräften zu vermehren.

§. 15. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk der Direktoren vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Vollständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwerb von Prachtstücken, als vielmehr auf instruktive Naturalkörper acht nehmen.

§. 16. Die Direktoren dürfen keine eigene naturhistorische Sammlung besitzen, und sind verpflichtet, alle an sie als Direktoren der Anstalt eingehende Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, denen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der Anstalt zugedacht sind; bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, oder bei kostbaren, mühsamen Präparaten, sind sie verbunden, zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was unter Begleitung des Gutachtens ihrer sachkundigen Kollegen bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 17. Es ist eine Hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhörlich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den größt möglichen Nutzen gewährt, sondern auch im übrigen Publikum wissenschaftlich und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissenschaftliche Ordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Augenmerk der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu sorgen, daß die Naturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß die charakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 18. Es ist aber noch besondere Pflicht der Direktoren, fremde und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Semesters mit Zuziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zustehenden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens ein Theil von ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zur Verfügung seyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Studirende vorzüglich so nützlich als möglich werde.

§. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleiben die Direktoren des zoologischen Museums in solidum verantwortlich.

Berlin, den 26. November 1821.
 Kuratorium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

1. 543. Instruktion für den Konservator des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821.
 Der Konservator des zoologischen Museums der Universität Dres-

lau hat A. für die Erhaltung und B. für die Vermehrung der Sammlung zu sorgen, und C. deren wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm ein Schlüssel zu dem Museum anvertraut ist, so ist er für sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fenster zu haften, und ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung, entweder durch Besuchende beschädigt werde; ereignet sich aber etwas dergleichen, so muß er sogleich den Direktoren davon Anzeige machen, damit diese die erforderlichen Maßregeln ergreifen.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen werden in dem Museum selbst aufbewahrt, und der Konservator hat dafür zu sorgen, daß überhaupt die Behältnisse so selten als möglich lange offen stehen, daß sie gehörig wieder verriegelt und verschlossen werden, und daß der Schlüssel nicht stecken bleiben, sondern immer an ihren bestimmten Ort gelegt werden.

3. Er hat die Weingeist-Konservate so oft es nöthig ist mit Weingeist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und die Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an, so oft es nöthig ist, und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämtliche Naturkörper, welche zu irgend einem Zwecke aus ihren Behältnissen herausgenommen sind, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen werden.

6. Bei einer Feuersbrunst in der Nähe des Gebäudes muß er sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen herbeirufen, und alle nöthigen Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigsten Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort gesüchtet werden können.

7. Ueberhaupt hat er auch auf die Gebäulichkeiten des Museums zu achten, und wenn er daran einen Schaden bemerkt, diesen sogleich anzuzeigen.

ad B.

8. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu nutzen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen zu verschaffen.

9. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Professoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zweck kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelten Naturkörper, mögen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich sein, können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die Kosten der Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für zoologische Museum jährlich ausgesetzten Fonds wieder erstattet werden.

10. Er hat alle erkaufte oder gesammelten Naturalien so zu bereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dabey gehört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre Zubereitung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und Ausbreiten der Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der

ten, die Zubereitung und Aufstellung von Skeletten jeder Art, die fertigung von Glasaugen und Pappkästchen u. s. w.

11. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so hat für das Aus- und Einpacken derselben zu sorgen.

12. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Naturalien für seine Rechnung kaufen oder verkaufen.

ad C.

13. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmten Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach Gebrauch wieder in Empfang.

14. Wenn seine Hülfe bei dem Vorzeigen erforderlich seyn sollte, muß er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

15. Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er in Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem über die Nutzung des Museums erlassenen Reglement in allen Punkten nachgekommen werde. Für seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen.

16. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Museum sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen von anderweitigen Arbeiten frei ist. Zur Ausübung dieser Verbindungen soll er sich täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Mittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sälen des Museums beschäftigen und verweilen; auch hat er den Besuchern jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt wird, und verlangt werden kann.

Berlin, den 26. November 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

144. Reglement für die Königl. und Universitäts Bibliothek.
Rom 19. Mai 1815.

I. Allgemeine Verfassung der Königl. und Universitäts Bibliothek.

§ 1. Die Grundlage der Königl. und Universitäts Bibliothek bilden die aus den Schlesiſchen Kloster- und Stifts-Bibliotheken ausgewählten Schriften, nebst den durch die Kombination der holländ. Frankfurter und Breslauer Universität vereinigten beiden Universitätsbibliotheken, welche letzteren mit jenen zusammen ein mit kombinirten Universität in Breslau in genauer Verbindung stehende Ganze ausmachen.

§ 2. Mit ihr in Verbindung stehen die der Universität Frankfurt vermachte von Steinwehrsche und Deltrichsche, so wie die ihr und Frankfurter Magistrat vermachte, von letzterem aber völlig abgetrennte Keilhornsche Bibliothek dergestalt, daß sie nach §. 22. des Verordnungsplans der beiden Universitäten vom 3. August 1811 ebenfalls der Königl. und Universitäts Bibliothek zusammengestellt werden, jedoch unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stiftungsbedingungen, welche es mit sich bringen, daß dieselben nie mit andern Bibliotheken vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Fonds und Bücher abgesondert bleiben. Es können daher die von Steinwehrsche und Keilhornsche Bibliothek, welche nur historische Bücher enthalten, das historische Fach in der Königl. und Universitäts Bibliothek ausfüllen; die Fonds müssen aber von den durch die Stiftung bestellten Personifikationen stiftungsmäßig verwaltet, und die zu ihnen, gleichwie die zur

Reithorn'schen Bibliothek gehörigen Bücher müssen, ausser ih sonderten Aufstellung, auch besonders verzeichnet werden.

§. 3. Auch stehen mit der Königl. und Universitäts thek in Verbindung die in demselben Lokal mit ihr befindli senschaftlichen und Kunst-Sammlungen, als das Archiv, die Sammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen

§. 4. Ausser dem Oberbibliothekar soll das übrige bei de lichen und Universitäts Bibliothek anzustellende Personal au zweiten Bibliothekar, zwei Kustoden und zwei Bibliothekdie nigstens bestehen. — Demnächst können, nach der Wahl d bibliothekars, zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen weichen dafür eine Freitischstelle gewährt wird, und welche l Oberbibliothekar jedesmal den Inspektoren über die Freitische zu machen, und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die ü übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. — Der Oberbi muß nach §. 21. des Vereinigungsplans jedes Mal ein Pro Universitäts zu Breslau seyn. Der zweite Bibliothekar, der und die Kustoden sollen immer so viel wie möglich aus den ren der Breslauer Universität genommen werden.

§. 5. Dieses Personal steht mittelst des Universitätskura der zunächst vorgesezten örtlichen Behörde, eben so wie die U Breslau selbst, unter dem Ministerio des Innern, und zwar theilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht in d welche auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder R rung des Personals entscheiden wird.

§. 6. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die do stellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und l Betreff der inneren Angelegenheiten die gleich näher zu besti Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehend ben, und veranlaßt nach Verschiedenheit der Sachen, entwe darauf das Nöthige, oder bringt sie bei der Konferenz zur Ueb Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und zeichnet er allein, unter der Unterschrift: Königl. und Un Bibliothek in Breslau, und hat auch das mit dieser Umse sehene Siegel der Bibliothek in Händen. Den bei der Sibli gestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden all Geschäftsvertheilung jedem seine speziellen Arbeiten, und kon in demselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei de thek. Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpfli nen Aufträgen und Weisungen willige Folge zu leisten.

§. 7. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem zweite thekar und den Kustoden hat der Oberbibliothekar zu brü Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstell Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertil Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft. — Was l hört bringt der Oberbibliothekar in einer wöchentlich ein Mal von ihm zu bestimmenden Zeit mit dem zweiten Bibliothekar Kustoden zu haltenden Konferenz entweder selbst zum Wortt schreibt es einem der gedachten Bibliothekbeamten zu, um es vo und darauf zu dekretiren. Für diese Konferenz und den E

gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht wegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern der Konferenz eine beratende Stimme zu. Wenn alle übrigen Mitglieder derselben Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Vorzug an die Entscheidung des Kuratorii, und diesem in wichtigen Fällen an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung der Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schriftlichen Expeditionen besteht, muß er diese im Konzept revidiren und unterschreiben. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek einlaufende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, ordentlich und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§ 8. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars bei der Bibliothek besteht ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit dem Bibliotheksgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in besonderen Fällen nicht gestattet, in den getroffenen allgemeinen Verordnungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn.

§ 9. Das Dienstverhältniß der Kustoden besteht in den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen jedes öffentlichen Beamten, und in der besonderen, fleißigen Besorgung der ihnen von dem Oberbibliothekar übertragenen speziellen Bibliotheksgeschäfte, wozu insonderheit auch die Führung des Journals und der Registratur gehören soll.

§ 10. Die Amanuenses sind zu verschiedenen ihnen aufzutragenden Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herausholen der verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher zu dienen.

§ 11. Die Bibliotheksdienner beide müssen alle zur Bibliothek geeignet für sie geeigneten Verrichtungen, Gänge ic. thun, und zu dem Anfang des April bis Ausgang des September täglich von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom 1. des Oktober bis Ende des März aber Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend seyn. Einer von ihnen ist aber zugleich als Kastellan zu betrachten, welcher in dem Bibliothekgebäude, dessen Aufsicht, Reinlichkeit und Ordnung zu besorgen ihm besonders obliegt, wohnen.

§ 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamte, mit Ausnahme der Bibliotheksdienner, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auch den etwa bereits geleisteten Dienst zu verpflichten.

§ 13. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen Zweigen unter die Bibliothekare und Kustoden zu vertheilen.

3. Wenn ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob, die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und

eben so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar zumtrage bei der Konferenz anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werden kann; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, der die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, alle Bücher im brauchbaren Stande erhalten werden; 4) darauf sehen, daß die neu eingegangenen oder zurückgekommenen Bücher des Fachs genau und in der vorgeschriebenen Zeit (s. V. S. 22.) ihren Ort gestellt werden; 5) von den bei seinem Fach entstandenen Dubletten jährlich dem Oberbibliothekar zum Vortrage bei der Konferenz Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben sey; 6) über sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. — Sollten den Gebrauch der Amanuensen und Bibliothekediener bei verschiedenen Fächern zu derselben Zeit Kollisionen entstehen, die durch freundliche Einigung nicht gehoben wird, so entscheidet der Oberbibliothekar.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Universität muß, daß die Bibliothek alsdann geschlossen wird, der vorhandene Vorrath jedesmal von zwei Fächern nach den systematischen Katalogen revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der Folge der Fächer, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nöthig erachtet, jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bibliothekar und Kustos revidirt nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen überwiesene Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem es speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nachzufragen eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek, so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Vorraths und der Ordnung in der Aufbewahrung näher zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheksbedürfnisse.

§. 1. Bei Anschaffung neuer Werke ist, so weit die dazu gesetzte Fonds reichen, auf die möglichste literarische Vollständigkeit des Fachs, ohne Zurücksetzung einzelner Fächer oder Vorliebe für andere, Rücksicht zu nehmen, und das vorgesezte Ministerium deswegen richtiger Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Bewirthung der Konferenzmitglieder, insonderheit des Oberbibliothekars verlassen, ohne sie durch speziellere Bestimmungen zu binden.

§. 2. Da aber die Universitätsbibliotheken in die Königl. Bibliothek übergegangen sind, das ganze Institut mit der Universität jeder Hinsicht enge verbunden, und hauptsächlich zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist; so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Vorleser an der Breslauer Universität zu berücksichtigen.

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Verzeichniß auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit vermerken kann.

§. 4. In den Bibliothekskonferenzen wird dann von Zeit zu Zeit, Befreiung aller Vorliebe und mit möglichster Berücksichtigung der Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Facultäten, beschlossen, was zunächst angeschafft werden soll, wobei es sich nicht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlung angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist, sie auf je- der Weise zu erlangen.

§. 5. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Umständen bemerkt, ob jedes der darin von den Professoren vorgeschlagene Bücher angeschafft ist, oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden oder ganz unterbleiben muß.

§. 6. Anlangend das Fach der Geschichte nebst den dahin einschlagenden Hilfswissenschaften, so gebühren nach der v. Steinwehrs Stiftung dem Professor der Geschichte die Vorschläge über die anzuschaffenden historischen Bücher, wofür die speziellen Fonds der Steinwehrschen und Deltrichsches Bibliothek, mit Befolgung der Bestimmungen dieser Stiftungen hierüber, einzig und allein zu verwenden sind. Der übrige, in dem Etat der Königl. und Universitäts-Bibliothek ausgesetzte Fonds zur Vermehrung der Bücher trägt das Fach der Geschichte in der Regel nichts bei, sondern die übrigen wissenschaftlichen Fächer ausschließlich zu verwenden.

§. 7. Außer den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern dürfen aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angeschafft werden, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch die Auktionen darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bei den Auktionskatalogen unter den Bibliothekaren und Ruskoden zirkulirende Bücher, damit jeder die fehlenden Werke seines Faches und auf was ihm wünschenswerth scheint, anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es insonderheit zusteht, die Zulässigkeit des früheren oder später auszuführenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliothekbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds zu erörtern, zu weiterer Veranlassung anzeigen könne.

§. 8. Auf die übrigen öffentlichen Bibliotheken in Breslau ist in Betreff kostbarer und wenig gebrauchter Werke Rücksicht, und es ist von dem Oberbibliothekar mit den Vorstehern jener Bibliotheken Rücksprache zu nehmen; indem Bücher, die häufig gesucht und nicht vorhanden sind, in der Königl. und Universitäts-Bibliothek selbst als Einem Exemplar vorhanden seyn können, und um so mehr in allen öffentlichen Bibliotheken der Stadt zusammen mehrmals vorhanden seyn müssen.

§. 9. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Speidts Buchhändlern, so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem nehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Real-Katalogs.

§. 11. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die Kontrolle desselben mittelst eines Buches, worin der Empfang

von ihm, und die Ablieferung von der Bibliothek jedesmal wird, einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 12. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen Bücher der königlichen und Universitäts-Bibliothek, besonderen Stempel auf der Rehrseite des Titelblatts vertheilt. Beim Einbände neu angeschaffter ungebundener Werke die auf den Werth jedes Buches mit der auf möglichste Dauer Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 13. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor und des Kontrolleurs Quittungen von den Dekanen ein, Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt des Dekanats-Jahres eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf dem Dekanatsbuche der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt. 2) Der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren dem Universitäts-Rektor und Sekretär mittelst einer auf dem Inskriptionsbuche zu attestirenden Designation halbjährlich Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung liefert; 3) wenn sonst noch extraordinäre Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und justifizirt in der Rechnung vorschriftsmäßig. Die Ausgaben anlangend den 4) die Besoldungen an das Bibliothekpersonal ferner Quästor nach dem Etat und den sonst noch etwa erforderlichen Aufwendungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliothek-Jährlich ausgelegte Quantum soll, es mag nun an jedem Jahre ständig zu diesem Zwecke verwandt werden oder nicht, dem Quästor möglichst zu Gute kommen. Es steht daher dem Oberbibliothekar jährlich dieses ganze Quantum durch Bücheranschaffungen zu verwenden. Geschieht dieses nicht, so wird zwar des Jahres Ersparnisse der Universitätskasse gezogen, jedoch für die Bibliothek derselbe berechnet, und zu außerordentlichen Bücherankäufen, welche der Anträge des Oberbibliothekars beim Universitätskurator bewilligt werden. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidation der Buchhändler und Auktionskommissarien über die zu der Bibliothek gekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, erst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal einzutragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestaltige Liquidation reicht er bei dem Universitätskurator zur Anweisung des Gelbbetrages ein, worauf dieses, dem Beständen der Bibliothek Geld auf die Universitätskasse auf den im Etat der königlichen Universitäts-Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung der Bibliothek bestimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung der Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in Breslau wohnt, so kann der Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Verzichtigung Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten

nen, in welchen Gelder für Bücher eher abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Anweisung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, auf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Bibliotheksaufbaus werden von dem Quästor nach den Orders des Universitätskuratorio geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 1000 und Zwanzig Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres, er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter dieser Rubrik gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein; der Vorschuß wird ihm auf des Letzteren Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahres wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird, dem Quästor nach, die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst ertheilt.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, vollständige und vollständige Kataloge der Bücher und Manuskripte gehalten werden muß, so wird die größte Sorgfalt in Anfertigung derselben mit zur Pflicht gemacht.

2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein alphabetischer Katalog, ein Accessionskatalog und ausserdem Spezialkataloge über alle Fächer angelegt werden.

3. Ueber deren Anfertigung und Einrichtung soll ein vollständiger Plan von der Konferenz entworfen, und durch das Kuratorium des Ministerio vorgelegt werden, nach dessen Feststellung es bei dem Quästor Bewenden behalten muß.

4. Der Spezialkatalog jedes Faches wird von demjenigen geleitet, dessen näherer Aufsicht und Besorgung dieses Fach übergeben ist. Die übrige Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Uebersicht der Bibliothek über einstimmend zu repartiren, ist die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

1. Um denen, welche die Bibliothek für ihre Studien benutzen wollen, dazu Gelegenheit zu verschaffen, es sey nun, daß man in der nach Hause sich erbitte, oder sie in den Lesezimmern auf der Bibliothek benutzen wolle, wird die Bibliothek Mittwochs und Sonntags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ausserdem aber an den vier übrigen Wochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags geöffnet.

2. In diesen Stunden muß jedesmal ein Bibliothekar, oder ein Amanuensis gegenwärtig seyn, und der Oberbibliothekar bestimmen, wie die Bibliothekare, Kustoden und Amanuenses in diese Stunden theilen sollen.

3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zweck haben darf, so werden nur Bücher, welche zur schönen Literatur gehören, wie Romane, Schauspiele, Gedichte in deutscher und in den allgemein bekannten, ausländischen

tigen lebenden Sprachen, wosfern nicht ein literarischer Zweck bei derselben nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben.

§. 4. Zöglinge der Breslauer Lehranstalten, so wie überhaupt nicht erwachsene Personen sind vom Lesezimmer ausgeschlossen. Nur Schüler der dasigen Gymnasien können auf besondere schriftliche Empfehlung ihrer Direktoren zugelassen werden.

§. 5. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliothekar oder Bibliotheksbeamten Anzeige von seinem Namen und Stand; die verlangten Bücher verzeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, den er dem Bibliotheksdienere übergiebt, wenn ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden.

§. 6. Jedermann ist verpflichtet, ehe er sich wieder entfernt, die Bibliotheksoffizianten die gebrauchten Bücher wieder abzuliefern, gegen er den Zettel zurück erhält. Ein zurückgebliebener Zettel bedingt daher die Vermuthung, daß die Bücher nicht ordnungsgemäß geliefert worden, und in Folge dessen den Negreß gegen den Aussteller.

§. 7. Der im Lesezimmer anwesende Bibliothekar oder Bibliotheksbeamte wird bereit seyn, literarische Notizen, deren die Leser welche lesen wollen, bedürfen, sofern es in der Kürze geschehen kann, mitzutheilen, wogegen Niemand ein Recht hat zu fordern, daß er ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen.

§. 8. Das Recht Bücher von der Bibliothek zum Gebrauche in seiner Wohnung zu leihen, steht nur zu 1) den Königlich Preussischen Beamten bis zu den Räten bei Landeskollegien, und solchen, die gleichem Rang mit ihnen haben. An Referendarien, Auskultatoren und Bibliotheksbeamte bei diesen Kollegien werden nur auf spezielle Verbürgung des Rathes in jedem Falle Bücher verabfolgt; 2) den Königlich Preussischen Offizieren von der Breslauer Garnison bis zum Kompagnie- und Eskadronchef; 3) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren von der Breslauer Universität; 4) den Direktoren und wirklichen Professoren der Breslauer Gymnasien; 5) den Predigern und praktisirenden Aerzten in Breslau; 6) den Mitgliedern der mit der Universität verbundenen Seminarien und des Seminars für gelehrte Schulen, insofern sie durch ein Zeugniß der Direktionen ihre wirkliche Mitgliedschaft halbjährlich nachweisen. — Sollten aber bei einzelnen Individuen dieser zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klassen erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt, und spezielle Verbürgung eines andern Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 9. Dieses Recht gilt jedoch nur für Breslau und dessen Umgegend. Sollte Jemand von diesen Klassen sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekare dieserhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Breslau wohnhafter Gelehrter zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher an einen andern wärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abzuliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 10. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu

en Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestes Werk einen besondern Zettel in der Größe eines Quart; oder in Blattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben den vollständigen Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, und Datum des Empfanges enthält. — Auch die Bibliothekare und Kustoden müssen solche Scheine über die von ihnen in ihre Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

§. 11. Der gesetzliche Termin der Vültigkeit jedes Scheins und Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu acht Personen sechs Wochen, für Studenten und ihnen gleich zu acht Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Es gilt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so gewisses Werk auf längere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nach dem ersten auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. — Professoren der Breslauer Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches aber schon an einen andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachsehen muß, wenn auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 12. Andere als die im §. 8. verzeichneten Personen können nur von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser von dem Empfänger selbst ganz nach Vorschrift des §. 10. auf dem Zettel das Wort „cavei“ oder „verbürgt“ mit seinem Namen, Stand und Wohnung hinzufügt. Allgemeine Erlaubniß zum Leihen kann andern Personen künftig nur ausnahmsweise auf Antrag der Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringen. Der Antrag, und unter Verbürgung eines für sich Berechtigten erteilt.

§. 13. Die gegen Spezialkaution geliehenen Bücher müssen innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfang zurückgegeben werden, wenn sie mit Vorwissen und Bewilligung der Kaventen ein längerer Termin verabredet wird; sonst müssen sie wenigstens am bestimmten Tage der Bibliothek vorgezeigt, und ein neuer, vorschriftsmäßiger Schein mit Kaution ausgestellt werden, worauf, wenn sonst kein Berechtigter Anspruch auf dies Werk gemacht hat, die Prolongation erfolgen kann.

§. 14. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar zunächst zunächst der Empfänger, in subsidium aber hat sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, zu halten, und gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch zehn Tage nach Ablauf des §. 13. bestimmten Termins.

§. 15. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Handschriften; und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen, kostbare Kunstwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Commentare gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können an Nicht-Berechtigten selbst nicht an Professoren, ohne ausdrückliche Genehmigung des

Universitätskuratorii nach Hause verabsolgt werden. Nöthigenfalls eine angemessene Kaution zu verlangen, steht dem Kuratorio frei.

§. 16. Die Zahl der an Einen zu verabsolgenden Bücher ist nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzu groß anwachse, und andere Personen in der Benutzung der Bibliothek nicht behindere.

§. 17. Um die Bibliotheksbeamten selbst zur Beobachtung über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt. 1) Wenn ein Bibliotheksbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so ist ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Bibliothekgehalte als Strafe abgezogen werden, und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekgehalte des Bibliotheksbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Dies soll der Bibliothek zum Ersatze dienen, falls auf anderem Wege kein Ersatz zu erhalten ist. 3) Wird auch auf andere Weise der Ersatz nicht wirkt, so soll doch die Hälfte des in Beschlag genommenen Quantums als Ordnungsstrafe zum Besten der Bibliothek eingezogen werden. 4) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Bibliotheksbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder sein Stellvertreter, der Bibliothekar und die Kustoden in solidum auf bestimmte Weise haften.

§. 18. Alle ausgestellten Scheine werden alphabetisch nach dem Namen der Aussteller in dazu eingerichtete Wappen oder Rücklagen gelegt.

§. 19. Ausserdem wird jedes ausgeliehene Werk sogleich in dem dazu besonders eingerichtetes Buch eingetragen, nach der alphabetischen Folge, welche es im alphabetischen Katalog selbst hat, mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden.

§. 20. Bei der Rückgabe jedes Buchs werden auch die Scheine eingerissen zurückgegeben, und die Bemerkung wird im alphabetischen Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 21. Die Wappen mit den Scheinen und das alphabetische Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher müssen, so wie die Schlüssel der einzelnen Abtheilungen der Bibliothek, in dem Bibliothekszimmer verwahrt werden, zu welchem nur der Oberbibliothekar den Schlüssel hat.

§. 22. Die sämtlichen, auch die aus dem Lesezimmer zurückgelassenen Bücher werden im Bibliothekszimmer auf einen besonders dazu bestimmten Tisch gelegt, und müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Jeder Bibliothekar und Kustos besorgt hierin sein Fach.

§. 23. Ueberhaupt dürfen alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher nicht etwa den Bibliothekbedienten anvertraut werden, sondern der zweite Bibliothekar und ein Kustos, von ihnen es der Oberbibliothekar aufträgt, müssen dabei die Aufsicht führen, indem die Bibliothekbedienten nur zum eigentlichen Abgeben und Zurückbringen zu gebrauchen sind. Auch muß immer ein Bibliothekar, Kustos oder Amanuensis in dem Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 24. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskurses, müssen

geliehene Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst der Breslauer Zeitung allgemein in Erinnerung gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangsliste wieder verabsolgt.

§. 25. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erstere hat aber nach verlaufener gesetzlicher Frist wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität wirkenden Lehrer, ingleichen die Mitglieder des theologischen und philosophischen Seminarii, sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorkzugsrecht genießen.

§. 26. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder über die reglementsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Bestimmung jeden Sonnabend einer der Bibliothekare oder Kustoden nach Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 19. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verfloßen ist, bestimmt werden; so erhält der saumselige Leihver ein Mahnbrief durch den Bibliotheksdienner, welchem er Fünf Silbergroschen Gebühren dafür zu zahlen, und hat am nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dies nicht, so werden sie am folgenden Tage durch den Bibliotheksdienner dem seine Gebühren auf's Neue zu zahlen sind, und durch einen Kustoden des Leihers angenommenen Träger abgeholt, und wenn sie nicht vorfinden, als verloren angesehen.

§. 27. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder ersetzt, oder bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Bücherwächter dafür zu bestimmenden Preises.

§. 28. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm verliehenen Bücher zurückgegeben, oder vom Universitätskuratorio Erlaubnis zu sich mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnort, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 29. Wer seine Wohnung in der Stadt verändert, ohne dies seinem auf der Bibliothek etwa befindlichen Bücherschein zu bescheiden, wird, wenn er sich in den Fall der Maaßregel des §. 26. setzt, Botengebühren doppelt bezahlen.

§. 30. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einlösung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 31. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich deshalb an den Oberbibliothekar, der dem zweiten Bibliothekar oder einem Kustoden, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Recht des Herumführens überträgt, oder es auch selbst übernehmen darf. Es werden aber nie mehr als höchstens zehn Personen auf einmal zugelassen.

§. 32. Die die Bibliothek besuchenden Personen dürfen sich nicht der Bibliothek zerstreuen, sondern müssen dem herumführenden Bibliothekar oder Kustos folgen, welcher seiner Seite, indem er die Hauptstücke und Seltenheiten der verschiedenen Fächer namhaft macht und

zur Anschauung bringt, die Besichtigung so nützlich als möglich machen suchen wies.

§. 33. So oft die Umstände Veränderungen in dem zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst, und durch die Breslauer öffentlichen Blätter zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Königl. und Universitäts-Bibliothek verbundenen Sammlungen.
§. 1. Das Archiv, die Gemäldefammlung, das Münzkabinett, die Sammlung von alten Waffen u. s. w. werden zunächst von demjenigen respizirt, denen es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist, dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß des Archivs, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber, imgleichen ausführlicher Plan die Anordnung des Archivs näher bestimmen.

Berlin, den 19. Mai 1815.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 545. Reskript an die akademische Verwaltungskommission wegen der dortigen Gemäldefammlung. Vom 27. Juli 1815.

Das unterzeichnete Ministerium findet gegen die nach dem Bescheide der akademischen Verwaltungskommission vom 17. huj. erlassene Bekanntmachung, wegen unentgeltlicher Eröffnung der Gemäldefammlung für das Publikum, nichts zu erinnern, und genehmigt bei den angeführten Umständen, daß diejenigen, welche die Sammlung zum Zeichnen und Malen benutzen wollen, eine jährliche Remuneration an den Maler N. entrichten, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle diejenigen, welchen die Entrichtung dieser Remuneration zu schwer fallen sollte, davon dispensirt seyn, und auch unentgeltlich die Befugniß, die Sammlung zum Zeichnen und Malen zu benutzen, erhalten sollen, damit nicht unbemittelten talentvollen Jünglingen ihre Ausbildung erschwert werde.

Berlin, den 27. Juli 1815.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 546. Dienst-Instruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

I. Leistungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Der artistische Gehülfe ist verpflichtet, dem Direktor der Königl. Sternwarte, Herrn Professor Dr. N., und dem Konsekratorderselben, Herrn Hauptmann a. D. N., bei den Beobachtungen assistiren, vor denselben die Instrumente dazu, wie auch die Beleuchtung einzurichten, während derselben die nöthigen Handreichungen leisten, die Sekunden zu zählen, und nach denselben die Instrumente wieder in Ordnung und Verwahrung zu bringen.

§. 2. Derselbe ist verbunden die Sternwarte unter beständiger Aufsicht zu haben, dafür zu sorgen, daß alle Instrumente und Utensilien fortwährend in Ordnung sind und an ihren gehörigen Plätzen

hen, und vorzüglich darauf zu sehen, daß mit dem Feuer und Licht mer höchst behutsam umgegangen werde, so wie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit den Aufwärter unter unausgesetzter Kontrolle zu haben.

B. Im Besonderen. Unter der speziellen Anleitung und Aufsicht des Konservators, Herrn Hauptmanns N.

§. 3. Der artistische Gehülfe ist ferner gehalten, alle meteorologischen Beobachtungen pünktlich und zur rechten Zeit anzustellen, und das meteorologische Journal zu verzeichnen, nicht minder bei diesen Beobachtungen die erforderlichen Reduktionen anzubringen, und endlich die monatlichen Extrakte anzufertigen.

§. 4. Sämmtliche astronomische Beobachtungen sind von ihm in betreffende Journal, und die Resultate über den Gang der Uhren in das Uhren-Journal einzutragen.

§. 5. Die Registratur der Sternwarte muß derselbe in gehöriger Ordnung halten, und alle Dekrete expediren und mundiren, auch alle astronomische Rechnungen des Herrn Professors Dr. N. und des Konservators N., so weit sie in dem Umfange seiner Kenntnisse sind, nachzukultiren.

II. Emolumente.

Für die pünktliche Ausführung der vorstehend genannten Obliegenheiten erhält der artistische Gehülfe eine jährliche Remuneration von 1200 Rthlr., in monatlichen Raten, so wie eine aus einem Zimmer bestehende freie Wohnung, welche ganz nahe bei der Sternwarte auf der höchsten Flur linker Hand, nach Süden zu belegen ist, so wie auch die Heizung. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß der artistische Gehülfe während der kalten Jahreszeit dem Aufwärter den Aufenthalt in der Kuche, und eine Schlafstelle für die Nacht in seiner Wohnung zu bewilligen muß. — Da das diesfällige Dienstverhältniß eines artistischen Gehülfen bei der Sternwarte jedoch an keine bestimmte Zeit gebunden ist, so kann dasselbe nur gegen eine von seiner Seite dreimonatlich vorher vorangegangene Aufkündigung aufgehoben werden; wogegen derselbe sich gefallen lassen muß, nach einer einmonatlichen Aufkündigung seines Dienstes bei der Sternwarte entlassen zu werden.

Dreslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königl. Sternwarte.

No. 547. Dienst-Instruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

A. Im Allgemeinen. I. Zeitungen.

§. 1. Der Aufwärter ist verpflichtet dem Direktor der Sternwarte, Herrn Professor Dr. N., dem Konservator Herrn N. und dem artistischen Gehülfen Gehorsam zu leisten, denselben bei den astronomischen wie bei den meteorologischen Beobachtungen, so wie bei allen übrigen Verrichtungen, die Königl. Sternwarte betreffend, alle nöthigen Handreichungen zu leisten, alle dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Fenster, Fensterladen und Klappen zu öffnen und dieselben wieder zu schließen, und Alles wieder in gehörige Ordnung zu bringen, so wie alle Aufträge und Gänge der genannten drei Herren pünktlich und mit Pünktlichkeit auszuführen.

§. 2. Der Aufwärter muß beständig darauf Acht haben, daß kein Unbefugter die Sternwarte betritt, ferner dafür sorgen, daß diejenigen, welche in Geschäften oder mit erhaltener Erlaubniß die Stern-

warte besteigen, ihre Schuhe und Stiefeln gehörig gereinigt haben, und endlich, wenn fremde Personen auf der Sternwarte sich befinden, über wachen, daß Niemand den Instrumenten zu nahe tritt, oder sie gar anrührt.

B. Besondere.

§. 3. Alle zur Sternwarte gehörige Lokale bis zum Treppenschlage müssen von dem Aufwärter alltäglich gereinigt werden, mit besonderer Sorgfalt aber sind die beiden Säle der Sternwarte, die die Gemächer zu den Instrumenten und die Treppen derselben vom Eise beständig rein zu halten.

§. 4. Alle Instrumente sind täglich von ihm, jedoch mit der größten Behutsamkeit abzustauben; ferner alle Lampen, Laternen und Leuchtungsgegenstände beständig sauber und in Ordnung zu halten, beständig mit Vorrath zu versehen, daß beim Gebrauch derselben nichts fehlt.

§. 5. Alle Thüren, Fenster, Laden und Klappen sind von ihm fleißig zu revidiren, besonders bei Sturm, Regen und Schnee, die von beiden letztern jedes Eindringen verhütet werde. Eine besondere Aufmerksamkeit hat derselbe auf Feuer und Licht zu verwenden, daß kein Unglück entsteht.

II. Emelemente.

§. 6. Für die pünktliche und gute Ausführung der vorstehenden Obliegenheiten erhält der Aufwärter gegen eine monatliche Aufwandszahlung einen Lohn von monatlich fünf Thaler.

§. 7. Im Winter hat der Aufwärter die Erlaubniß, in dem Zimmer des artistischen Gehülfen zu schlafen, und sich auch am Tage aufzuhalten. In der wärmeren Jahreszeit hat er aber in dem Zimmer des Aufwärters hinter diesem Zimmer seine Schlafstelle und den Aufbewahrungsort für seine Sachen, seinen Aufenthalt aber auf dem geräumigen Hofe der Sternwarte, wo er den Aufgang zu derselben immer im Auge haben muß. — Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königl. Sternwarte.

E. Der Königl. Universität zu Greifswald.

No. 548. Allgemeine Uebersicht der bei der Benutzung der wissenschaftlichen Institute der Universität zu beachtenden Regeln.

1. Die Universitätsbibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwoch und Sonnabends von 2—5 zur Benutzung geöffnet.

§. 2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek selbst gehen, noch weniger Bücher aus den Fächern herausnehmen.

§. 3. Bücher aus der Bibliothek können an Studierende nur unter der Bedingung einer von einem Professor auszustellenden Kaufgeliebte werden.

§. 4. Ueber jedes entliehene Buch muß ein besonderer Empfangschein, mindestens in der Größe eines Oktavblattes, ausgestellt werden, und dieser in deutlicher Schrift den hinlänglichen Titel des entliehenen Buches, den Namen, Stand und die Wohnung des Empfängers, wie das Datum des Empfanges enthalten.

§. 5. Wörterbücher, sehr bändereiche Werke, als die Romm-

gelehrter Gesellschaften, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage-Handbücher, so wie kostbare Kupferwerke und Handschriften wer- gar nicht ausgeliehen.

§. 6. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher t mehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im zu haben. Für Studierende findet eine Ausnahme hiervon nur besondere Empfehlung und Verantwortlichkeit der kavierenden Pro- dem, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsbekans 2, daß der Studierende sich mit der Ausarbeitung einer Inaugural- station beschäftige.

§. 7. Die Zeit, auf welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier hen, nach deren Ablauf dieselben zurückgeliefert werden müssen. Ist kann in dem Falle, daß die Bücher von keinem Andern verlangt den sind, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen und gegen Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

§. 8. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Zurückliefer- des geliehenen Buches und ohne nachgesuchte Verlängerung ver- an, so sind die Bibliothekare a) berechtigt dem Säumigen fernere so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen geliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf ferneren vierzehn Tagen aber verpflichtet, ihn durch den Bibliothek- ein Mal (dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu laß für welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 24 Silbergros- zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat Bibliothekar den kavierenden Professor davon zu unterrichten, wels wenn auch seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafe und andere gericht- zwangsmittel beitreibe.

§. 9. In der letzten Woche vor den Oster- und Michaelis-Ferien in alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme auf die Bibliothek geliefert werden. — Wer beim Ablauf der angegebenen Woche Bücher noch nicht abgeliefert hat, wird sogleich durch den Biblio- immer erinnert, und hierauf eben so, wie in §. 8. bestimmt ist, vers in, nur daß hier der Bibliothekdiener schon für die erste Erinne- 24 Silbergroschen zu fordern berechtigt ist. Während dieser Zeit en gar keine Bücher ausgeliehen.

§. 10. Die Kaution eines Professors für einen Studierenden, wenn ist ausdrücklich beschränkt oder erweitert ist, hat nur Kraft wäh- der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halb- an Ablieferungstermins.

§. 11. Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher kommen läßt, ist für immer des Rechts Bücher aus der Biblio- zu erhalten verlustig.

§. 12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, so- in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Semester, Bücher elben zu erhalten.

§. 13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimm- Preises.

2. Die philologische Gesellschaft.

Ihr Zweck ist theils der römischen und griechischen Philo- allen Klassen von Studirenden mehr Eingang zu verschaffen, t züglich denjenigen, welche sich der Philologie ausschließlich widi möglichst umfassende Bildung zu gewähren. Deshalb werden sche und lateinische Schriftsteller in einigen wöchentlichen Aber von den Mitgliedern selbst erklärt, und die von jedem Mitglit jährlich einzureichenden zwei Abhandlungen historisch: antiquaris philosophischen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und dem beurtheilt, ausserdem den eigentlichen Philologen Anleitung zun ben in griechischer Sprache ertheilt; bei welchen Beschäftigt die Gesellschaft so viel als möglich der lateinischen Sprache bedient Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils ratoren. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig i festgesetzt ist, erhalten insofern sie den Gesetzen vollkommen Prämien, so wie auch die ausserordentlichen Mitglieder, die si ders auszeichnen, durch Belohnungen aufgemuntert werden soll

3. Das theologische Seminar.

Die Studirenden der Theologie, welche in das theologisch nar einzutreten wünschen, müssen den Statuten zu Folge ein S dirc haben, und über eine hinlängliche Kenntniß des Hebräis Griechischen bei dem Direktor der Abtheilung, an deren Uebu Theil nehmen wollen, sich ausweisen. — Das Nähere ist in de ders abgedruckten Statuten enthalten.

4. Das theologisch-praktische Institut.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden, sem in Zeugnissen nachzuweisen: 1) daß er bereits zwei volle S theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, tische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon geb oder noch höre; und 2) daß kein Verdacht der Theilnahme i laubten oder nicht authorisirten Verbindungen auf ihm ruhe. S Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Zu den U sind ein für alle Mal die Stunden von 3—5 Mittwochs ang Reglement für das th. pr. Institut auf der Königl. Unive Greifswald. 1824. §. 5. und §. 8. 3. — Wer am Unterr kirchlichen Gesange theilnehmen will, hat sich deshalb an den lehrer zu wenden.

5. Die pädagogische Gesellschaft.

Die pädagogische Gesellschaft hat den Zweck, durch mündliche schaftliche Unterredung das Interesse für das Erziehungs- und richtswesen zu beleben, in einzelne Zweige, besonders des letzte taillirter hineinzuführen, mit den Fortschritten des Schulwesens ferm Staate vertraut zu machen, und auch durch veranstaltete p Uebungen die Bildung des künftigen Schulmannes und des G als Aufsichters der Volksschulen, zu befördern. Die Gesellschaft nur diejenigen Studirenden als Mitglieder auf, die bereits zwei fier von dem Triennium zurückgelegt haben, und verpflichtet i nicht nur zu dem regelmäsigsten Besuch der wöchentlich ein S haltenden Versammlung, sondern macht sie auch verbindlich, di Arbeiten zu liefern, und sich den praktischen Uebungen zu unt die ihre Zwecke erfordern.

6. Das anatomische Museum.

§. 1. Der Besuch des anatomischen Museums ist den Studirenden, welche sich deshalb bei der Direktion melden, in den dazu bestimmten Stunden gestattet.

§. 2. Die freistehenden Gläser und Präparate des Museums dürfen von den Besuchenden ohne besondere Erlaubniß nicht angefaßt oder ihrer Stelle genommen werden. Die Befolgung dieser zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Vorschrift wird um so sicherer erwartet, als anwesende Dienstpersonal gern jede gewünschte Erläuterung über die Präparate erteilen wird.

§. 3. Die zur Repetition für die Studirenden ausgewählten Präparate können theils in der Anstalt benutzt, theils, soweit sie dazu geeignet sind, gegen Empfangsschein ausgeliehen werden. Die desfalligen Bedingungen sind an den Direktor zu richten.

7. Das mathematisch-physikalische Institut.

Der Vorsteher der mathematisch-physikalischen Instrumente und der Modelle wird zunächst in den betreffenden Vorlesungen, dann aber, auf deren Meldung, auch ausserdem die Studirenden mit den einzelnen Instrumenten und Modellen näher bekannt machen; dagegen ist ein Uebernehmen derselben nicht thunlich.

8. Das astronomisch-mathematische Institut.

Die Instrumente des astronomisch-mathematischen Instituts können auf Verlangen gezeigt, der eigene Gebrauch derselben kann bloß den Mathematik Studirenden und den Mitgliedern einer der Abtheilungen der mathematischen Gesellschaft unter Aufsicht des Vorstehers gestattet werden.

9. Die mathematische Gesellschaft.

Die mathematische Gesellschaft wird künftig aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine sich bloß mit den Theilen der Mathematik beschäftigt, welche auf einem gut eingerichteten preussischen Gymnasio den besten höhern Verordnungen gemäß gelehrt werden. Die andere das Uebrige der Wissenschaft nach jeder Richtung bis zu ihren höchsten und schwierigsten Theilen, und berücksichtigt auch die Anwendung der Naturwissenschaften. Mitglied der zuerst genannten niederen Abtheilung kann jeder Studirende werden, welcher dem Direktor der Gesellschaft auf irgend eine Art die Ueberzeugung verschafft, daß er die Wissenschaft der Mathematik, welche auf den preussischen Gymnasien vorgelehrt werden, vollkommen inne, und es namentlich auch in der Ausführung von Aufgaben schon zu einiger Fertigkeit gebracht hat. Vorzugsweise dürften zur Aufnahme in diese Abtheilung solche Individuen geeignet seyn, welche Lehrer an Gymnasien werden, sich aber nur die Befähigung zur Ertheilung des mathematischen Unterrichts in den untern und mittleren Klassen dieser Lehranstalten erwerben wollen. Mitglieder der zweiten oder höhern Abtheilung können dagegen bloß diejenigen Studirenden werden, welche sich ausschließlich dem Studio der Mathematik widmen haben; vorzugsweise solche, welche eigentliche Lehrer der Mathematik an Gymnasien und andern höhern Lehranstalten, oder akademische Lehrer werden wollen. Die Bestimmung über die Qualifikation der Mitglieder in die eine oder die andere Abtheilung bleibt dem Direktor in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

10. Der botanische Garten.

Der botanische Garten ist täglich, und zwar den ganzen Tag, zur wissenschaftlichen Benutzung geöffnet. Jedoch muß, um die nöthige

Aufsicht und die Erhaltung der Ordnung möglich zu machen, 1) Die Besuchende sich bei dem botanischen Gärtner melden, und den eigenen Anforderungen desselben unweigerlich genügen. 2) Der Besuch den Gewächshäusern kann nur unter Aufsicht gestattet werden. 3) Mitbringen der Hunde, Tabackrauchen und Abpfücken der Dumm nicht erlaubt; wie denn überhaupt ein anständiges, gefittetes Benehmen wie es sich in einem wissenschaftlichen Institute gebührt, vorausgesetzt wird. — Pflanzen zum Untersuchen oder zum Einlegen für Herbarien wird der botanische Gärtner auf desfalliges Ersuchen verabsolgen.

11. Das zoologische Museum.

Das zoologische Museum ist wöchentlich ein Mal, in zwei näher bestimmenden Stunden geöffnet. Die Besuchenden müssen jedoch dem bestimmten Tage in dem Lokal des Museums vorher sich melden um die nöthigen Eintrittskarten in Empfang zu nehmen.

12. Das Mineralienkabinet.

Die Mineralien des Universitätskabinetts sind in besonderen Schränken so aufgestellt, daß die Studirenden, welche ausser den Demonstrationen bei den Vorlesungen noch durch fortgesetzte Autopsie die Kenntnisse zu fixiren wünschen, dazu Gelegenheit finden; wegen der ihnen wünschelten Zeit müssen sie mit dem Direktor des Instituts konsultiren.

13. Das chemische Institut.

Ausser der Erleichterung des Studiums der Chemie durch fortgesetztes Experimentiren während der Vorlesungen, finden die Studirenden auch noch Gelegenheit, durch eigene chemische Versuche, wozu theils auf die Vorlesungen, theils auf die von dem Direktor des Instituts gestellten Aufgaben beziehen, sich zu üben, wofür jedoch ein bestimmtes Honorar an die Kasse des Instituts gezahlt werden muß.

14. Die medizinische, die chirurgische und die geburtshülftliche Klinik.

Die hierher gehörenden, häufigen Abänderungen unterliegendem werden bei jeder Meldung von den Direktoren mitgetheilt.

15. Die staats- und landwirthschaftliche Akademie in Eldena.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie teilnehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Der Direktor hat den Eintritt zu gestatten.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden will, muß sich bei der Universität immatrikuliren lassen.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, welche sich einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vier-jähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen seyn. Wollen Inländer nicht einem solchen Studium sondern der Landwirthschaft oder einem andern Privatgeschäfte sich widmen, so können sie auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu haben in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen werden, wenn sie bei der Universität immatrikulirt werden. Sie haben zum Behuf dieser Immatrikulation ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige schulische Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie beizubringen, welches letztere aus sagt, daß sie hinsichtlich ihrer Kenntnisse zur Aufnahme für hinreichend vorzuberechnet werden.

§. 4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen königlichen Staatsdien-

Anstellung bewerben wollen, für welche ein dreis oder vier-
 universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Verhufs ihrer Im-
 tion gleichfalls die unter No. 3. vorgeschriebenen Zeugnisse bei-

Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akas-
 zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätis-
 lertung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Wer dieser
 ang nicht nachkommt, dem kann der Direktor die fernere Theils-
 der staats- und landwirthschaftlichen Akademie versagen.

D. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen
 bliothek zu Greifswald. Vom 18. November 1820.

Die Aufsicht über die Bibliothek führen der Bibliothekar und
 zugeordnete Unterbibliothekar, und sie sind daher im alleinigen
 Schlüssel.

Die Schlüssel der Schränke, in welchen die Handschriften und
 stenheiten aufbewahrt werden, hat der Bibliothekar in seiner
 ng, und der Unterbibliothekar fordert sie von ihm, so oft er
 f.

Der Bibliothekar hat die Leitung der Bibliothekverwaltung
 1, und ist verantwortlich dafür, daß die Bestimmungen der
 n in allen ihren Punkten genau erfüllt werden, und alle bei
 thet angestellte Beamte ihre Pflicht erfüllen. Daher ist der
 thekar verbunden, den Anordnungen, welche der Bibliothekar
 heit dieser Instruktion trifft, Folge zu leisten, und darf eigens-
 line Abänderungen treffen.

Sowohl der Ankauf der Bücher, als Alles was sich auf
 der innern Anordnung der Bibliothek bezieht, hat der Bi-
 mit dem Unterbibliothekar zu berathen, wobei dem Unter-
 : eine beratende Stimme, dem Bibliothekar allein aber die
 ig zusteht.

Bei dem Ankaufe der Bücher haben die Bibliothekare vor-
 sowohl die Wünsche der Fakultäten, als das ihnen bekannt
 literarische Bedürfniß der einzelnen Dozenten der Universität
 htigen, und erst wenn diese Bedürfnisse befriedigt sind, ist es
 attet, andere nützliche Werke nach ihrer eigenen Wahl, so-
 ährliche Fonds reicht, anzuschaffen. Im Allgemeinen aber
 bei dem Anschaffen neuer Bücher ob: 1) so weit es möglich
 äßig für jedes Fach zu sorgen, und 2) vorzugsweise auf die
 idigung defekter Werke, und solcher Werke Rücksicht zu neh-
 1 Anschaffung dem einzelnen Gelehrten nicht zugemuthet wer-
 also auf größere und kostbarere Werke, vorzüglich des Aus-
 ür die genaue Beobachtung dieser Grundsätze ist der Biblio-
 1 besonders verantwortlich.

Die Zahlungen für die Bücher und die für die Bibliothek
 Arbeiten geschehen von der Administration auf die Anweisung
 thekars. Der jährliche Fonds darf auf keine Weise über-
 erden.

Um die Bedürfnisse der Dozenten kennen zu lernen, hat
 liothekar in der ersten Hälfte des Aprils jeden Jahres die
 fakultäten zur Mittheilung ihrer Desideraten aufzufordern,
 ekan hat dafür zu sorgen, daß dieser Aufforderung vor dem
 r ersten Hälfte des nächsten Monats Folge geleistet werde.

Es steht jedoch den Fakultäten frei, auch ausser dieser Zeit den Bibliothekar auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen; 2) ist auf der Bibliothek im Arbeitszimmer der Bibliothekare ein Desideratenbuch niederzulegen, in welches jeder Dozent der Akademie das Recht hat, jede mit Hinzufügung seines Namens, die Titel der Bücher einzuschreiben deren Anschaffung er wünscht. 3) Bei dem Ankaufe in Auktionen der Bibliothekar besonders den Rath derjenigen Professoren einzuziehen für deren Fächer daraus ein Zuwachs genommen werden kann.

VIII. Der Bibliothekar hat in jedem Jahre vor dem Ablauf des Januars ein nach den Fächern geordnetes, mit der Zahl der Bücher und einer Recapitulation am Ende versehenes Verzeichniß der neuen Anschaffungen dem akademischen Konzilium einzureichen, welches von demselben an das vorgesezte Ministerium eingesendet, und falls es nöthig seyn sollte mit Bemerkungen begleitet wird. — Sollte der Bibliothekar im Lauf des Jahres in der Anordnung der Bibliothek Änderungen getroffen haben, so hat er auch am Ende des Jahres dem akademischen Konzilium einen motivirten Bericht zu erstatten, welcher ebenfalls an das vorgesezte Ministerium eingesendet wird.

IX. Dem Unterbibliothekar liegt ob: 1) die mit ihm beratheten und von dem Bibliothekar bestimmten Anordnungen in der Bibliothek pünktlich zu vollziehen; 2) die Kataloge anzufertigen und sorgfältig fortzuführen; 3) bei dem Ankaufe der Bücher behüßlich zu seyn, Defekten nachzuforschen und davon ein genaues Verzeichniß zu entwerfen, so wie auch die Korrespondenz, welche von dem Bibliothekar übertragen wird, zu übernehmen; 4) das Ausleihen und Zurückbringen der Bücher nach den bestimmten Gesetzen zu besorgen, und darüber Buch zu führen. Für die Besorgung dieses Geschäfts muß er nicht nur stets in den Stunden, in welchen die Bibliothek für den Gebrauch des Publikums geöffnet ist, anwesend seyn; sondern es liege ihm auch ob, ausser diesen öffentlichen Stunden so viel Zeit für die Bibliothek zu verwenden, als die genaue Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte erfordert.

X. Dem Universitätspedell als Bibliotheksdienener liegt ob: 1) den öffentlichen Stunden und sonst den Bibliothekaren in ihren Geschäften hilfreiche Hand zu leisten, und die von ihnen in Bibliothek angelegenen ihm gegebenen Aufträge auf das sorgfältigste zu erfüllen; 2) für die Reinlichkeit zu sorgen, und nicht nur das ganze Bibliothek lokal durch feuchtes Auskehren rein zu erhalten, sondern auch alljährlich in einem Sommermonate durch einige aus dem Bibliotheksfonds besonders belohnte Arbeiter sämtliche Bücher ausklopfen und rein zu lassen.

XI. Für die Benutzung der akademischen Bibliothek sind folgende Bedingungen festgesetzt:

1. Die Bibliothek ist täglich in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet. In diesen Stunden kann sich jeder Gebildete dem Lesezimmer einfinden, und von den Bibliothekaren die Bücher, welche er einzusehen wünscht, begehren; auch daraus mit Bleistift copiren.

2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek selbst gehen, und noch weniger Bücher aus den Fächern ziehen.

3. Das Recht, Bücher aus der akademischen Bibliothek unter nachfolgenden Bedingungen gegen Empfangscheine in ihre Wohnun-

lassen, steht zu a) sämmtlichen Dozenten der Akademie; b) den Lehrern der zu Greifswald befindlichen Königl. Kollegien und des Senats, überhaupt den daselbst wohnenden angesehenen Königl. Civil-Beamten, den daselbst garnisonirenden Militärs bis zum Hauptmann, den Geistlichen und den daselbst ansässigen Privatgelehrten, Ärzten und Fabrikanten; c) den Studirenden der Universität, jedoch unter Bedingung einer Kaution, welche von einem Professor ausgestellt ist. An Personen, welche ausserhalb Greifswald wohnen, und an Fremde können nicht anders als mit Bewilligung und Verantwortlichkeit des Bibliothekars Bücher geliehen werden.

Auf dem Empfangscheine, welcher mindestens von der Größe eines Quartblattes seyn muß, hat der Entleiher in deutlicher Schrift den vollständigen Titel des entliehenen Werks, seinen Namen und das Datum des Empfanges anzugeben. Bei Studirenden darf auch die Adresse der Wohnung nicht fehlen. Auch muß für jedes entliehene Werk ein besonderer Empfangschein ausgestellt, und bei der Zurückgabe zurückgegeben werden.

Wörterbücher, sehr bändereiche Werke, als die Kommentarien der Gesellschaften, nöthige Nachschlage- und Handbücher, so wie Karten und Handschriften werden in der Regel gar nicht ausgeliehen. In dem Leszimmer der Bibliothek nachzusehen. Wenn besondere Umstände eintreten, ist nach deren genauer Erwägung an Studirende nur wenn die besondere Empfehlung der Fakultät und an Professoren hinzu kommt, die Ausleiher solcher Werke den Studirenden gestattet. Romane, Schauspiele und andere zur schönen Literatur gehörende Werke werden nicht anders ausgeliehen, als wenn für die Benutzung ein literarischer Zweck nachgewiesen werden kann.

In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit mehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im Hause zu haben, und es ist den Bibliothekaren nur unter nachfolgenden Bedingungen gestattet, davon bis zu einer mäßigen und nicht über die Anzahl eine Ausnahme zu gestatten, a) den No. 3. a) und b) genannten Personen, wenn sie der Bücher zu Amtsgeschäften und literarischen Arbeiten bedürfen, und b) den Studirenden auf besondere Erlaubnis und dann eintretende weitere Verantwortlichkeit der Fakultät, Professoren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsmitglieds, daß ein Studirender sich mit Ausarbeitung einer Inauguraldissertation beschäftigt.

Die Zeit, für welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier Wochen. Nur den Dozenten der Akademie ist es gestattet, solche Bücher, welche über diese Zeit hinaus bis zum allgemeinen halbjährlichen Ablieferungstermine zu behalten. Die übrigen Entleiher haben nach dem Ablaufe der vier Wochen die entliehenen Bücher zurückzuliefern; jedoch kann in dem Falle, daß die Bücher von einem Andern verlangt worden, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen gegen neue Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Rücklieferung jenen Werkes und ohne nachgesuchte Verlängerung verstrichen, so ist die Bibliothekare berechtigt, dem Säumigen fernere Bücher zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen zurückgeliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf von vier Tagen, aber schuldig, ihn durch den Bibliothekbedienten ein Mal

(dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Tagen Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lassen, welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Sgr. zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliothekar den kavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn er seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern muß, daß er Buch durch angebrohte Geldstrafen und andere gerichtliche Zwangsmaßnahmen betreibe.

9. In der letzten Woche vor Ostern und vor Michaelis müssen nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurückgebracht werden, selbst die, bei denen der sonstige Termin (No. 7.) noch abgelaufen wäre. Dieser Termin wird jedesmal durch einen Aufschlag am schwarzen Brette und eine Benachrichtigung in dem Greifswald'schen Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der letzten Woche seine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird sogleich durch den Bibliothekdiener erinnert, und demnächst eben so, wie in No. 8. bestimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon für die erste Erinnerung 2½ Sgr. zu fordern berechtigt ist. — Während dieser Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

10. Die Kaution eines Professors für einen Studenten, wenn nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert wird, hat nur Kraft während der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halbjährlichen Ablieferungstermins. Wenn binnen dieser Zeit von den Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeschriebenen Mittel keine Anwendung gebracht worden sind, so können die Kaventen nicht mit Anspruch genommen werden, und die Bibliothekare sind allein verantwortlich für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher.

11. Jeder Verleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Behörden kommen läßt, ist für immer des Rechts aus der Bibliothek Bücher erhalten verlustig.

12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Halbjahre Bücher aus derselben zu erhalten.

13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, so ist das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises.

14. Fremde, welche die akademische Bibliothek zu besuchen wünschen, haben bei den Bibliothekaren sich zu melden, und mit diesen über Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität zu Greifswald. Vom 8. Februar 1822.

Nachdem das Ministerium für gut befunden, die philologische Gesellschaft in Greifswald für eine öffentliche Anstalt zu erklären, so ist für nöthig erachtet, dieselbe mit nachstehender Instruktion zu versehen, deren Befolgung sowohl den Vorstehern als den Mitgliedern derselben zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologische Gesellschaft ist eine mit der Univer-

ie öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat: theils
 1. Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließ-
 vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere
 rarschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, so wie
 rasche Unterstützung jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer
 ng zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten,
 nzt und erweitert werden können; theils allen Klassen von
 den, welche das Bedürfniß fühlen, die vorbereitende Bildung
 llen nöthigen Klassizität in der Philologie zu suchen, Geles-
 i verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes
 von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser Leh-
 rung soll die philologische Gesellschaft besonders dahin streben,
 lateinischen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern.
 bindung beider Zwecke werden sich die Vorsteher vorzüglich an-
 yn lassen; jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisions-
 lehrere dem erstern nachstehen muß.

Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig,
 inreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und
 der ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer
 n Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von
 wählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen
 rn wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes
 itglied der Universität in Greifswald oder einer andern Uni-
 versität sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich
 Kenntnissen des sich Bewerbenden durch eine sorgfältig anzu-
 Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei
 nd kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück-
 bnen, sofern ihnen sonst die nöthigen Eigenschaften nicht ab-
 reich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philolo-
 gische Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordent-
 liche auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird
 auf fünf, die der ausserordentlichen auf drei festgesetzt. Das
 um behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl
 n. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen
 Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Di-
 rektor, auch andern Studirenden den Zutritt zu den Uebun-
 gstätten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu
 nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon
 ind angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer
 stlichen Bervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität
 en, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anstalt, und
 thätigen Antheil an derselben.

So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichen
 d an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der
 e ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung
 ittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflich-
 en, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von
 tchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus dem
 entfernen.

§. 8. An der Leitung der Anstalt sollen nie mehr als zu Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direktion, der a Inspektion führt. Beide besorgen gemeinschaftlich über alle innerstände, über welche in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmteschriften gegeben sind.

§. 9. Die Uebungen der philologischen Gesellschaft sind 1) gründliche Erklärung der griechischen und lateinischen S nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im La ben, sowohl zum Aneignen eines echten lateinischen Styls, haupt zur Beförderung einer tiefern und bessern Kenntniß d schen Sprache; 3) schriftliche lateinische Ausarbeitungen, bald schnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus alle der Alterthumswissenschaft. Die Themata zu den Ausarbeitu den von den Mitgliedern selbst gewählt, oder von dem Direk geben; die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art der lung mit den Mitgliedern besprochen. Zu dem Ende werden gen Bücher von der Königl. Universitätsbibliothek ihnen verab wenn diese an andere Studirende, oder an Personen, die n stellte Dozenten sind, schon ausgeliehen seyn sollten, zum Geb die Mitglieder der philologischen Gesellschaft eingefordert. Jed liche Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens zwei Ausar Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuld liefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Di ten wird der Direktor einem oder mehreren Mitgliedern vorbe urtheilung geben, ehe er selbst sie prüft. Die Beurtheilung kan lich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mün putirt werden. — Die schriftlichen Arbeiten werden aufbew nößhigensfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem ten Ministerio zu belegen. 4) Für diejenigen, welche sich aus der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, Direktor Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache wöchentlichen Stunde veranlassen. 5) Uebungen im geregelte tiren über gelehrte Gegenstände werden theils die Interpret Schriftsteller und die Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitu selbst veranlassen; theils sollen von Zeit zu Zeit Theses zum D aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt n

§. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologischen G geschehen nur in lateinischer Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philologischen Gesellschaft n ben der §. 9. sub 4. er wählten, dem Schreiben in griechischer S widmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche sammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine d pretation eines lateinischen, eine der eines griechischen Schr die dritte dem Lateinschreiben, so wie der Beurtheilung der tungen und der übrigen Uebungen gewidmet seyn wird. Hier den zwei Abendversammlungen bei dem Direktor gehalten wer allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung d dern Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inspekt

§. 12. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer n und innerem Beruf für philologische Studien schon von selbst l Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit

o hat das Ministerium dennoch mit Rücksicht darauf, daß es abemittelte Studierende sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehre Hülfsmittel selbst zu besitzen, es für zweckmäßig gefunden, von dem Direktor und Inspektor in dem gemeinschaftlich zu dem Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mitglieder philologischen Gesellschaft zu ihrer Aufmunterung Prämien in Betrage von 30 Thlr. zu bewilligen. Auch behält sich das Ministerium vor, die vorzüglich fleißigen außerordentlichen Mitglieder unter den Umständen, und wenn es die Fonds der Universität erlauben, mit ähnlichen Prämien von Zeit zu Zeit zu belohnen. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der philologischen Gesellschaft den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Wissenschaft nicht unwürdigen Bearbeitung zu wählen; so sollen die Mitglieder, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen Verdienste ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Erlaubnis des Druckes und ihrer Promotion auf den Vorschlag des Direktors mit Genehmigung des Ministeriums aus den Universitätsfonds entlohnet werden.

k. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die Kenntniß im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu fördern, findet das Ministerium es zweckmäßig, mit der philologischen Gesellschaft die jährliche Ausstellung von Preisen Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine an philologischen, die beiden andern Gegenstände betreffen sollen, deren Lösung die Erfindung des Stoffes keinen bedeutenden Schwierigkeiten entgegenwerfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische Römische Literatur ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben können die Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die Namen der Preisträger werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch in dem Programm bekannt zu machen seyn. — Die Preisarbeiten sind spätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten in bestimmter Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Briefchen, und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Wort versehenen und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel zu überreichen. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem Direktor und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht zu ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird dem Kaiserliche Majestät des Königs durch ein von dem Direktor zu erstellendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachmittag haltende öffentliche Sitzung der philologischen Gesellschaft bekannt gemacht werden.

l. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätere Anfang des neuen Lektionskurses ist ein von beiden Vorlesern gemeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben, in welcher Hinsicht näher charakterisirt, und Probearbeiten vorgebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Universität in Lehramtern sich schon würdig zeigen, können hiermit beigefügt werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

von der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.
v. Altenstein.

No. 551. Statuten für das theologische Seminarium der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind für das theologische Seminarium auf der Universität zu Greifswald mittelst Verordnung vom 3. Februar 1830 folgende Statuten bis auf weiteren Beschluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologische Seminarium hat die Bestimmung, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eignen Arbeiten in den verschiedenen theologischen Disziplinen anzuleiten, und indem so ihre Thätigkeit mittelbar in Anspruch genommen wird, ihre Studien mehr zu beleben, die fruchtbare Benutzung der Vorlesungen dadurch zu fördern und zu erhöhen, und die christliche Theologie überhaupt zu einem lebendigen Bewußtseyn in ihnen zu bringen. Der letzte und höchste Zweck ist praktischer, und geht auf das hervorzubildende wahre christliche Leben hin.

§. 2. Das christliche Leben aber ruht auf dem Grunde der göttlichen Erkenntniß, und die Erhebung zu dieser Erkenntniß stellt sich daher für den studirenden Theologen als das Wichtigste und Bedeutendste dar. Das Wort dieser Erkenntniß, welche nur die Eine und ewige Wahrheit und deren Erfassung im lebendigen Bewußtseyn die höchste Aufgabe der Theologie ist, ist vorzugsweise niedergelegt in den Schriften des Neuen Testaments, als dem Bilde des göttlichen, in Christo erschienenen Lebens. Das volle, zu wissenschaftlicher Klarheit durchdringende Verstehen des Evangeliums ist deshalb die erste und wichtigste Anforderung an den Theologen. Das volle Verstehen des Neuen Testaments ist aber, nicht bloß in Beziehung auf einen äußerlichen, sondern auch auf einen innern Zusammenhang, durch das Verstehen des Alten Testaments bedingt, und das Studium des letzteren stellt sich daher als ein gleich notwendiges Erforderniß für den christlichen Theologen dar. Für das in die Welt übergehen sollende Wirken des Theologen aber genügt es ferner nicht, das Christenthum nur in seinem ursprünglichen Hervortreten als höchste göttliche Offenbarung zu begreifen, sondern es muß auch in dem Zusammenhange der aus ihm hervorgegangenen Entwicklungen bis auf die Gegenwart erkannt seyn, und es bedarf der Einsicht in die Geschichte der christlichen Kirche, in ihren äußeren und inneren Bildungsgang, und es erscheint diese Einsicht als ein Hauptzweig des theologischen Studiums.

§. 3. Das theologische Seminarium, insofern es zunächst in die wissenschaftliche Bildung bezweckt, und es deshalb auch nicht bloß homiletischen und katechetischen Anweisungen zu thun hat, wird hauptsächlich nur die exegetische und historische Seite der Theologie den Kreis seiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß aus zwei Abtheilungen bestehen: 1) der exegetischen, 2) der historischen. Jene begreift die das Alte und Neue Testament betreffenden Arbeiten in sich; diese hat die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte in ihrem Gegenstande.

§. 4. In der exegetischen Abtheilung ist es nun vorzugsweise die Aufgabe, immer tiefer in den wahren Sinn der Schrift einzudringen, und ihn zugleich im Licht der Erkenntniß zu sehen. Ganz besonders wird diese Rücksicht bei dem Neuen Testamente nicht aus dem Auge verliessen, sondern dahin zu trachten seyn, daß der ausgesprochene Gedanke sowohl in seiner historischen Wahrheit, als auch im Verhältnisse zur Wahrheit an sich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, deren lebendiges Bild Christus selbst ist, klar und ersichtlich werde. Insofern

sehen der Schrift zugleich durch gründliche grammatische und historische Kenntniß bedingt ist, und der Ausleger auch der Kritik nicht entbehren kann; werden nun auch mit den Seminaristen zunächst Uebungen in der grammatisch-historischen Erklärung anzustellen, und besonders längere Stellen und Abschnitte dazu auszuwählen seyn. Auch darf Kritik und Geschichte des Textes nicht unberücksichtigt bleiben; wozu jedoch darauf zu sehen ist, daß die Aufgaben nicht zu verwickelte Schwierige sind, und nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen, damit der allgemeine und höhere Gesichtspunkt des theologischen Studiums nicht in die Ferne gerückt werde, und dieses darunter leide, oder auch der Besuch der Vorlesungen von Seiten der Seminaristen nicht in Nachlässigkeit komme. — Für den zuerst genannten höchsten und wichtigsten Zweck der neutestamentlichen Exegese aber, die Lehre des Christenthums in ihrer ursprünglichen und ewigen Wahrheit zu erfassen, und sie zugleich in das höhere wissenschaftliche Bewußtseyn aufzunehmen, wird unter den Uebungen der exegetischen Abtheilung eine besondere Stunde festgesetzt. Dieser Zweck wird sich am besten dadurch erreichen lassen, daß nach einer gewissen Ordnung eine Lehre aus dem N. T. in der Dogmatik, oder auch bisweilen der Ethik, herausgehoben, in Beziehung auf ihren evangelischen Grund in nähere Untersuchung und Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift bilden dabei die Grundlage, und es ist dabei hauptsächlich um die wissenschaftliche Erforschung der darin ausgesprochenen Wahrheit zu thun. Die Exegese soll hier geübt werden im Bunde mit der Wissenschaft.

§. 6. In der historischen Abtheilung werden die Seminaristen im Allgemeinen zur Untersuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Kirchengeschichte und der Dogmengeschichte, und zum Gebrauch der dabei vorkommenden Quellen angeleitet. Beschäftigungen mit den Kirchenvätern, zur Förderung des patristischen Studiums, gehören besonders zu. Auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwicklungsproceß, oder auch einzelne bedeutende Männer älterer und neuerer Zeit bilden die Gegenstände der von den Seminaristen zu bearbeitenden Aufgaben seyn. Doch darf auch bei diesen Aufgaben das Maas, welches aus dem Begriffe eines Studirenden ergibt, der auch den übrigen Fächern der theologischen Wissenschaft seinen Fleiß noch zuwenden soll, nicht überschritten werden.

§. 6. Die Uebungen sind zum Theil mündliche, zum Theil schriftliche, und die Versammlungsstunden sind sowohl zur Anstellung der mündlichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden schriftlichen Arbeiten bestimmt. Die mündlichen Uebungen werden in der exegetischen Abtheilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Testaments bestehen. Ein bloß kurforisches Lesen aber findet darin keine Stelle. In der historischen Abtheilung werden sich die mündlichen Uebungen auch hauptsächlich auf die Erläuterung von Abschnitten aus Kirchengeschichtskellern, die in dieser oder jener besondern historischen Beziehung ausgewählte sind, erstrecken.

§. 7. An schriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenstand mehr historisch als wissenschaftlich ist, in der Regel lateinisch abzufassen ist, hat jeder Seminarist halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu liefern. In der exegetischen Abtheilung wird die eine Hälfte der Arbeiten in Beziehung zum Alten Testament, die andere Hälfte in Beziehung zum Neuen Testament stehen, und eben so werden auch in der historischen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Kirchengeschichte

(dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien 4 Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu la welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Sgr. zu hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Di den kavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, w seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern muß, de Buch durch angedrohte Geldstrafen und andere gerichtliche Zwa beitreibe.

9. In der letzten Woche vor Ostern und vor Michaeli notwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurück werden, selbst die, bei denen der sonstige Termin (No. 7.) n abgelaufen wäre. Dieser Termin wird jedesmal durch einen am schwarzen Brette und eine Benachrichtigung in dem Drei Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der Woche seine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird sogleich d Bibliothekdiener erinnert, und demnächst eben so, wie in N stimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon erste Erinnerung 2½ Sgr. zu fordern berechtigt ist. — Währe Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

10. Die Kaution eines Professors für einen Studenten, nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert wird, hat nur Ke rend der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt wa und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des all halbjährlichen Ablieferungstermins. Wenn binnen dieser Zeit Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeschriebenen Mittel nich wendung gebracht worden sind, so können die Kaventen nicht Anspruch genommen werden, und die Bibliothekare sind allein wörtlich für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher.

11. Jeder Leiber, welcher es bis zur Anrufung gerichtlich kommen läßt, ist für immer des Rechts aus der Bibliothek B erhalten verlustig.

12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Halbjahre Bücher selben zu erhalten.

13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binn nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu be den Preises.

14. Fremde, welche die akademische Bibliothek zu besuch schen, haben bei den Bibliothekaren sich zu melden, und mit di über Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg v. Altenste

No. 550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei verität zu Greifswald. Vom 8. Februar 1822.

Nachdem das Ministerium für gut befunden, die philologi fellschaft in Greifswald für eine öffentliche Anstalt zu erklären, für nöthig erachtet, dieselbe mit nachstehender Instruktion zu deren Befolgung sowohl den Vorstehern als den Mitgliedern zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologische Gesellschaft ist eine mit der Un

undene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat: theils jenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließ- oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, so wie auch literarische Unterstützung jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, gepflegt und erweitert werden können; theils allen Klassen von Studirenden, welche das Bedürfniß fühlen, die vorbereitende Bildung der Allen nöthigen Klassizität in der Philologie zu suchen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes Hören von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser letzteren Beziehung soll die philologische Gesellschaft besonders dahin streben, einen lateinischen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern. Die Verbindung beider Zwecke werden sich die Vorsteher vorzüglich anstrengen seyn lassen; jedoch verstehe es sich von selbst, daß in Konfliktfällen die letztere dem erstern nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, mit hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer andern Kenntniß der selben zu besserer Vorbereitung auf die von ihnen gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Mitglied der Universität in Greifswald oder einer andern Universität gewesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich von den Kenntnissen des sich Bewerbenden durch eine sorgfältig anzustellende Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern ihnen sonst die nöthigen Eigenschaften nicht abgehen, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philologische Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 5. Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf fünf, die der ausserordentlichen auf drei festgesetzt. Das Präsidium behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch andern Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

§. 6. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon ernannte und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anstalt, und können thätigen Antheil an derselben nehmen.

§. 7. So wie ein unstetliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung von dem unmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflichtet, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dem in Unschuldigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus dem Institut zu entfernen.

§. 8. An der Leitung der Anstalt sollen nie mehr als zwei Theile Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direktion, der andere die Inspektion führt. Beide besorgen gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Anstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle innere Verhältnisse, über welche in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmten Beschlüsse gegeben sind.

§. 9. Die Uebungen der philologischen Gesellschaft sind folgende: 1) gründliche Erklärung der griechischen und lateinischen Schriften nach allen Rücksichten und mit allen Hilfsmitteln, die zur wahren und erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Lateinischen, sowohl zum Aneignen eines echten lateinischen Styls, als überhaupt zur Beförderung einer tiefern und bessern Kenntniß der lateinischen Sprache; 3) schriftliche lateinische Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft. Die Thematata zu den Ausarbeitungen werden von den Mitgliedern selbst gewählt, oder von dem Direktor vorgegeben; die erforderlichen Hilfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit den Mitgliedern besprochen. Zu dem Ende werden die nöthigen Bücher von der Königl. Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, wenn diese an andere Studirende, oder an Personen, die nicht an der Anstalt theilnehmen, schon ausgeliehen seyn sollten, zum Gebrauch der Mitglieder der philologischen Gesellschaft eingefordert. Jedes ordentliche Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens zwei Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten wird der Direktor einem oder mehreren Mitgliedern vorher zur Beurtheilung geben, ehe er selbst sie prüft. Die Beurtheilung kann schriftlich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mündlich berichtet werden. — Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, und nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vortretenden Ministerio zu belegen. 4) Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache in einer wöchentlichen Stunde veranlassen. 5) Uebungen im geregelten Diskutiren über gelehrte Gegenstände werden theils die Interpretation der Schriftsteller und die Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen selbst veranlassen; theils sollen von Zeit zu Zeit Theses zum Disputiren aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden.

§. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologischen Gesellschaft geschehen nur in lateinischer Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philologischen Gesellschaft werden, neben der §. 9. sub 4. er wählten, dem Schreiben in griechischer Sprache gewidmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche Abendversammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine der Interpretation eines lateinischen, eine der eines griechischen Schriftstellers, die dritte dem Lateinschreiben, so wie der Beurtheilung der Ausarbeitungen und der übrigen Uebungen gewidmet seyn wird. Hiervon werden zwei Abendversammlungen bei dem Direktor gehalten werden, allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der übrigen Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inspektor.

§. 12. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Talent und innerem Beruf für philologische Studien schon von selbst diese Wissenschaften im Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit bewachen

o hat das Ministerium dennoch mit Rücksicht darauf, daß es abemittelte Studirende sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehre Hilfsmittel selbst zu besitzen, es für zweckmäßig gefunden, von dem Direktor und Inspektor in dem gemeinschaftlich zu n Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mitglieder philologischen Gesellschaft zu ihrer Aufmunterung Prämien n Betrage von 30 Thlr. zu bewilligen. Auch behält sich das im vor, die vorzüglich fleißigen außerordentlichen Mitglieder n den der Umstände, und wenn es die Fonds der Universität wald gestatten, mit ähnlichen Prämien von Zeit zu Zeit zu — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien ogischen Gesellschaft den Mitgliedern häufige Veranlassung ge, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Be ung nicht unwürdigen Bearbeitung zu wählen; so sollen die ;, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen res Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die s Druckes und ihrer Promotion auf den Vorschlag des Dis it Genehmigung des Ministerii aus den Universitätsfonds ent werden.

k. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die eit im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu ld noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zweck ist der philologischen Gesellschaft die jährliche Aufstellung von er diesen Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine an n Inhalts seyn, die beiden andern Gegenstände betreffen sol enen die Erfindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwierig: ertworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische rämii zellung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben könn ie Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch Programm bekannt zu machen seyn. — Die Preisarbeiten itestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten ge Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem rsehen, und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Not: rskriteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel werden. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht u erthellende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird: tstage Sr. Majestät des Königs durch ein von dem Direk: reitendes Programm und durch eine an demselben Tage Nach: u haltende öffentliche Sitzung der philologischen Gesellschaft klum bekannt gemacht werden.

.. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spä: r Anfang des neuen Lektionskursus ist ein von beiden Vors: meinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium n, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gege die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben haftlicher Hinsicht näher charakterisirt, und Probarbeiten von: jebracht werden. — Empfehlungen von Subjekten, welche der: in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füge: nden werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

im der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 551. Statuten für das theologische Seminarium der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind für das theologische Seminarium auf der Universität zu Greifswald mittelst Verordnung vom 3. Februar 1830 folgende Statuten bis auf weiteren Beschluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologische Seminarium hat die Bestimmung, ausgezeichnete Studierende zu eignen Arbeiten in den verschiedenen theologischen Disziplinen anzuleiten, und indem so ihre Thätigkeit mittelbar in Anspruch genommen wird, ihre Studien mehr zu betheiligen, die fruchtbare Benutzung der Vorlesungen dadurch zu fördern und zu erhöhen, und die christliche Theologie überhaupt zu einem lebendigen Bewußtseyn in ihnen zu bringen. Der letzte und höchste Zweck ist praktischer, und geht auf das Hervorzubildende wahre christliche Leben an.

§. 2. Das christliche Leben aber ruht auf dem Grunde der christlichen Erkenntniß, und die Erhebung zu dieser Erkenntniß stellt sich daher für den studirenden Theologen als das Wichtigste und Bedeutendste dar. Das Wort dieser Erkenntniß, welche nur die Eine und ewige ist, und deren Erfassung im lebendigen Bewußtseyn die höchste Aufgabe der Wissenschaft bleibt, ist vorzugsweise niedergelegt in den Schriften des Neuen Testaments, als dem Bilde des göttlichen, in Christo erschienenen Lebens. Das volle, zu wissenschaftlicher Klarheit durchdringende Verstehen des Evangelium ist deshalb die erste und wichtigste Anforderung an den Theologen. Das volle Verstehen des Neuen Testaments ist aber, nicht bloß in Beziehung auf einen äußerlichen, sondern auch auf einen innern Zusammenhang, durch das Verstehen des Alten Testaments bedingt, und das Studium des letzteren stellt sich daher als ein gleich notwendiges Erforderniß für den christlichen Theologen dar. Für das in die Welt übergehen sollende Wirken des Theologen aber genügt es ferner nicht, das Christenthum nur in seinem ursprünglichen Hervortreten als höchste göttliche Offenbarung zu begreifen, sondern es muß auch in dem Zusammenhange der aus ihm hervorgegangenen Entwicklungen bis auf die Gegenwart erkannt seyn, und es bedarf der Einsicht in die Geschichte der christlichen Kirche, in ihren äußeren und inneren Bildungsgang, und es erscheint diese Einsicht als ein Hauptzweig des theologischen Studiums.

§. 3. Das theologische Seminarium, insofern es zunächst mit der wissenschaftliche Bildung bezweckt, und es deshalb auch nicht bloß homiletischen und katechetischen Anweisungen zu thun hat, wird sich hauptsächlich nur die exegetische und historische Seite der Theologie den Kreis seiner Übungen aufzunehmen haben, und demgemäß aus zwei Abtheilungen bestehen: 1) der exegetischen, 2) der historischen. Jene begreift die das Alte und Neue Testament betreffenden Arbeiten in sich; diese hat die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte in ihrem Gegenstande.

§. 4. In der exegetischen Abtheilung ist es nun vorzugsweise die Aufgabe, immer tiefer in den wahren Sinn der Schrift einzudringen, und ihn zugleich im Licht der Erkenntniß zu sehen. Ganz besonders wird diese Rücksicht bei dem Neuen Testamente nicht aus dem Auge verliessen, sondern dahin zu trachten seyn, daß der ausgesprochene Gedanke sowohl in seiner historischen Wahrheit, als auch im Verhältnis zur Wahrheit an sich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, deren lebendiges Bild Christus selbst ist, klar und ersichtlich werde. Insofern es

Verstehen der Schrift zugleich durch gründliche grammatische und historische Kenntniß bedingt ist, und der Ausleger auch der Kritik nicht entgehen kann; werden nun auch mit den Seminaristen zunächst Uebungen in der grammatisch-historischen Erklärung anzustellen, und besonders die wichtigsten Stellen und Abschnitte dazu auszuwählen seyn. Auch darf die Kritik und Geschichte des Textes nicht unberücksichtigt bleiben; wiewohl jedoch darauf zu sehen ist, daß die Aufgaben nicht zu verwickelte und schwierige sind, und nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen, damit die allgemeine und höhere Gesichtspunkt des theologischen Studiums nicht in die Ferne gerückt werde, und dieses darunter leide, oder auch der Besuch der Vorlesungen von Seiten der Seminaristen nicht in Nachlässigkeit komme. — Für den zuerst genannten höchsten und wichtigsten Zweck der neutestamentlichen Exegese aber, die Lehre des Christenthums in ihrer ursprünglichen und ewigen Wahrheit zu erfassen, und sie zugleich in das höhere wissenschaftliche Bewußtseyn aufzuheben, wird unter den Uebungen der exegetischen Abtheilung eine besondere Stunde festgesetzt. Dieser Zweck wird sich am besten dadurch erreichen lassen, daß nach einer gewissen Ordnung eine Lehre aus dem Zusammenhang der Dogmatik, oder auch bisweilen der Ethik, herausgehoben, in Beziehung auf ihren evangelischen Grund in nähere Untersuchung und Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift bilden dabei die Grundlage, und es ist dabei hauptsächlich um die wissenschaftliche Erforschung der darin ausgesprochenen Wahrheit zu thun. Die Exegese soll hier geübt werden im Bunde mit der Wissenschaft.

§. 6. In der historischen Abtheilung werden die Seminaristen im Allgemeinen zur Untersuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Kirchengeschichte und der Dogmengeschichte, und zum Gebrauch der dabei vorkommenden Quellen angeleitet. Beschäftigungen mit den Kirchenvätern, zur Förderung des patristischen Studiums, gehören besonders hieher. Auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwicklungsproceß, oder auch einzelne bedeutende Männer älterer und neuerer Zeit können die Gegenstände der von den Seminaristen zu bearbeitenden Aufgaben seyn. Doch darf auch bei diesen Aufgaben das Maas, welches sich aus dem Begriffe eines Studirenden ergibt, der auch den übrigen Theilen der theologischen Wissenschaft seinen Fleiß noch zuwenden soll, nicht überschritten werden.

§. 6. Die Uebungen sind zum Theil mündliche, zum Theil schriftliche, und die Versammlungsstunden sind sowohl zur Anstellung der öffentlichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden schriftlichen Arbeiten bestimmt. Die mündlichen Uebungen werden in der exegetischen Abtheilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Testaments bestehen. Ein bloß kursforisches Lesen aber findet darin keine Stelle. In der historischen Abtheilung werden sich die mündlichen Uebungen auch hauptsächlich auf die Erläuterung von Abschnitten aus Kirchenschriftstellern, die in dieser oder jener besondern historischen Beziehung auszuwählen sind, erstrecken.

§. 7. An schriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenstand mehr historisch als wissenschaftlich ist, in der Regel lateinisch abzufassen hat jeder Seminarist halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu liefern. In der exegetischen Abtheilung wird die eine Hälfte der Arbeiten in Beziehung zum Alten Testament, die andere Hälfte in Beziehung zum Neuen Testament stehen, und eben so werden auch in der kirchlichen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Kirchengeschichte

und Dogmengeschichte zu theilen seyn. Für die wissenschaftlichen, an die Exegese des Neuen Testaments sich anschließenden Uebungen werden in der Regel keine größere Abhandlungen, sondern nur ganz kleine Aufsätze, die den mündlichen Verhandlungen zum Grunde zu legen sind, erfordert. Die Aufgaben zu den größern Arbeiten empfangen die Seminaristen am Ende eines jeden Semesters, damit sie die Ferienzeit zur Ausarbeitung benutzen können; während der ersten Hälfte des folgenden Semesters haben sie die Arbeiten selbst an die betreffenden Dirigenten der Abtheilungen einzurichten. Neu eingetretenen sind die Thematika unmittelbar nach ihrem Eintritt zu ertheilen.

§. 8. Der Versammlungsstunden sind für die exegetische Abtheilung wöchentlich drei festgesetzt; für die historische Abtheilung aber nur den zwei Stunden genügend seyn.

§. 9. Das Seminarium steht unter der Oberaufsicht der theologischen Fakultät, die unter dem Vorsitz des jedesmaligen Dekans die Direktion darüber zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die neu eintretenden zu setzen sind, und wie sie nachher in die andere übergehen sollen, das Recht der Präsentation zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, das Urtheil über die etwa nothwendige Ausschließung des bisherigen Mitgliedes, stehen der dirigirenden Fakultät zu.

§. 10. Alle ordentliche Professoren der Theologie sind als Mitglied der Fakultät berechtigt, und sofern ihre Zeit durch anderwärts Beschäfte und Aemter nicht schon zu sehr in Anspruch genommen ist, der Regel auch verpflichtet, an der speziellen Leitung der Arbeiten des Seminars in den verschiedenen Abtheilungen desselben theilzunehmen.

§. 11. Diese Theilnahme kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art wechseln, daß jeder Professor sich nur auf ein Jahr zur Leitung des einen oder des andern von ihm zu wählenden Theiles der Seminararbeiten, worüber sich die Fakultät zu einigen hat, verpflichtet. In der exegetischen Abtheilung wird in der Regel ein Professor die Leitung der Uebungen für das Alte Testament, ein anderer die der Uebungen für das Neue Testament, so wie der mit den letztern verbundenen exegetisch-dogmatischen Uebungen übernehmen. In der historischen Abtheilung können die kirchenhistorischen und dogmengeschichtlichen Uebungen nur von Einem Professor, oder wenn man es für angemessen hält, auch von zweien geleitet werden; so wie überhaupt über die Zahl der bei dem Seminar jedesmal thätigen Professoren kein bindendes Gesetz aufgestellt wird. Nur muß jede Abtheilung gehörig besetzt seyn. Nach den Versammlungsstunden haben sich die Dirigenten jeder Abtheilung auch vor der Fakultät mit einander zu einigen. In dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität wird unter dem Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt, welche Professoren in dem bevorstehenden Semester die verschiedenen Seminarübungen zu leiten übernommen haben.

§. 12. Sollte wegen dringender Abhaltungen, des einen oder des andern der ordentlichen Professoren nicht jede Abtheilung durch ordentliche Professoren geleitet werden können, so kann die Fakultät in einem solchen Fall auch einem außerordentlichen Professor die Leitung eines Theiles der Seminarübungen, jedoch nur für das nächste Jahr, und nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums übertragen. Doch erhalten außerordentliche Professoren dadurch nicht das Recht, an der von der Fakultät auszuübenden Direktion über das Seminarium theilzunehmen.

§. 13. Die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der in (§. 4—7.) genannten Seminararbeiten steht den Dirigenten der einzelnen Abtheilungen unabhängig zu, und wird dabei ein jeder nach seiner Einsicht und mit allem Eifer, so wie mit aller Treue zu Werke gehen.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars ist auf höchstens sechzehn festgesetzt.

§. 15. Einem natürlichen Verhältniß zu Folge ist in der Regel jedem eintretende Seminarist zuerst Mitglied der exegetischen Abtheilung, wovon jedoch in besonderen Fällen und nach vorliegenden Umständen Ausnahmen Statt finden können, zumal bei solchen, die schon auf einer andern Universität länger studirt haben, oder ihren theologischen Studien bald beendigen wollen. Die Zeit, wie lange ein Seminarist in der Abtheilung, in welche er zunächst eintritt, zubringen hat, ist im Allgemeinen auf ein Jahr festgesetzt, und eine kürzere Frist wird auch als Ausnahme gelten können.

§. 16. Jeder Seminarist hat in der Abtheilung, deren Mitglied er ist, an allen Versammlungen und Uebungen beizuwohnen und darin theilzunehmen, so daß er also in der exegetischen Abtheilung, sowohl für das Alte wie für das Neue Testament, und in der historischen Abtheilung, sowohl für die Kirchengeschichte wie für die Dogmengeschichte theilnehmen muß. Doch ist es ihm mit Bewilligung des betreffenden Dirigenten gestattet, auch den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer, jedoch regelmäßig, beizuwohnen.

§. 17. Hospitanten sind aber in den Versammlungen nicht zuzulassen, und nur denjenigen, die sich bereits zur Aufnahme gemeldet und die Bedingungen derselben erfüllt, aber wegen der Vollzähligkeit des Seminars nicht schon wirklich eintreten können, ist der Besuch erlaubt, wenn aber auch ein regelmäßiger seyn muß.

§. 18. Ist ein Seminarist bereits Mitglied beider Abtheilungen, so steht es ihm frei sich diejenige Abtheilung zu wählen, wozu er ferner als thätiges Mitglied angehören will, wobei er zugleich die Rechte behält, den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer beizuwohnen zu dürfen. Doch muß er sich am Schluß des Semesters darüber erklären.

§. 19. Jeder Aufzunehmende muß bereits ein Jahr lang auf der einen oder einer andern Universität den theologischen Studien obgelegen haben, und nur in seltenen Fällen werden nach Befinden der Fakultät Ausnahmen hiervon eintreten können. — Die Meldung zur Aufnahme geschieht beim Dekan, und zwar wenn der Studirende schon auf einer Universität anwesend ist, gegen den Schluß des Semesters, bei neuankommenden aber, die schon eine andere Universität besucht, gleich am Anfang des neuen Semesters. — Der sich Meldende hat zunächst das Zeugniß des Dekans, und wenn er dem Dekan nicht schon spezieller beschieden ist, ein beglaubigtes Zeugniß eines andern ihn genauer kennenden Professors über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß vorzuweisen; so wie auch, wenn es der Dekan für nöthig erachtet, von demjenigen Professor der philosophischen Fakultät, welchen er in Beziehung auf seine wissenschaftliche Bildung und auf das Maas seiner Kenntnisse näher bekannt ist, und die ein genügendes sicheres Urtheil über ihn abzugeben im Stande sind, Zeugnisse beizubringen hat. — Alsdann wird der Aufzunehmende, wenn er vermöge seiner kürzeren Studienzeit zunächst in die exegetische Abtheilung zu versetzen seyn würde, bei den Dirigenten derselben einer kurzen mündlichen Prüfung zu unterwerfen, und nach den

von den gedachten Dirigenten ihm ertheilten Aufgaben zwei kurze schriftliche Probearbeiten, die eine über das Alte Testament, die andere das Neue Testament, binnen spätestens drei Wochen einzureichen. Sollte er aber die Aufnahme in die historische Abtheilung in Annehmen können, so wird er von den Dirigenten derselben in gleicher Art mündlich und schriftlich zu prüfen seyn. Die Dirigenten alsdann mit Beilegung der schriftlichen Probearbeiten an die Fakultät zu berichten, damit diese über Aufnahme oder Nichtaufnahme des gemeldeten Mitgliedes entscheide. — Bei dem beabsichtigten Uebertritt des Seminaristen aus der einen Abtheilung in die andere liegt der Dirigenten der letzteren dasselbe angegebene Verfahren mit den zu ziehenden ob; indem es zu viel verlangt wäre, die Aspiranten jeder Abtheilung Probearbeiten liefern zu lassen. Die Fakultät hat dann, da die Aufnahme ins Seminar schon geschehen, nur über den Eintritt in die andere Abtheilung zu bestimmen. — Für den Fall daß der erst kürzere Zeit Studierende bestimmt darauf antrüge, zu Mitglied der historischen Abtheilung zu werden; so wird er alsdann der Prüfung und den Probearbeiten in beiden Abtheilungen zu ziehen haben, damit die Fakultät über die Qualifikation zur Aufnahme in die eine oder in die andere Abtheilung urtheilen könne.

§. 20. Jeder Seminarist hat die ihm aufgetragenen Arbeiten bestem Vermögen, mit allem möglichen Fleiße und mit Sorgfalt zu führen, und sich in der Abfassung der lateinischen Arbeiten stets korrekten Ausdruckes zu befleißigen. Ein sittliches und gesetztes Verhalten, auch ausserhalb des Seminars, ist die Bedingung der fortwährenden Mitgliedschaft. Nachlässigkeit, Unfleiß, Unfolgsamkeit, unvorsichtige und strafbare Handlungen ziehen ihm die Ausschließung zu, die durch den Beschluß der Fakultät unmittelbar über ihn ausgesprochen werden kann. — Jeder Seminarist, der eine Versammlung beiwohnen hindert ist, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, wozu er geht, mit spezieller Angabe der hindernden Ursache, schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er diese Anzeige, oder werden auch die angegebenen Gründe als falsch und ungenügend befunden, so erhält er das erste Mal durch den Dekan eine ernste Verwarnung. Wiederholt sich das willkürliche Ausbleiben, oder auch die Angabe nichtiger und falscher Gründe; so ist ihm zu erklären, daß bei einer noch Einmal wiederkehrenden Versäumung die Ausschließung von dem Seminar, und der Verlust des ihm etwa bewilligten Stipendiums, oder der zuerkannten Pension unwiderruflich erfolgen werde, die für diesen Fall auch ohne Bewilligung von der Fakultät zu vollziehen ist. Stellt sich ferner ein Mitglied im völligen Gegensatz mit dem Zweck und dem Geiste des Seminars, wird auch dies nach dem Urtheil der Fakultät die Ausschließung von sich ziehen können.

§. 21. Zur Erleichterung in ihren Studien erhalten die ordentlichen Mitglieder des Seminars die Erlaubniß, ohne besondere Kaufliste auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen zu ihren Studien nöthigen Bücher, welche auf dieser Bescheinigung verzeichnet sind, aus der hiesigen Universitätsbibliothek in dem gesetzlichen Wege entnehmen, wobei jedoch der gewissenhafteste Gebrauch von ihnen ausgesetzt wird.

§. 22. Mit dem Abgange von der Universität ist für die ordentlichen Mitglieder des Seminars auch gewöhnlich der Austritt aus dem

verbunden. Wünscht jedoch ein Seminarist auch nach schon be-
 gonnen akademischen Studien dem Seminar noch länger anzugehören,
 kann dies nach Ermessen der Fakultät und mit Bewilligung des Mi-
 nistiums, und vorausgesetzt, daß er sich allen Verpflichtungen der Ses-
 sionen unterziehe, ihm gestattet werden. Doch gilt diese Bewillig-
 ung nicht länger als ein halbes Jahr, und muß nach Ablauf desselben
 erneuert werden. Mitglieder dieser Art heißen außerordentliche, und
 es steht es auch frei beiden Abtheilungen thätig anzugehören.

§. 25. Das Königl. Ministerium behält sich vor, denjenigen Mit-
 gliedern des Seminars, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, auf
 Grund dem Berichte der theologischen Fakultät zu machenden Antrag
 gewisse Prämien zu bewilligen.

§. 24. Zu den Prämien schlägt die Fakultät die geeigneten Ses-
 sionen vor, und das Ministerium konfektirt sie.

§. 25. Die Zahlung der für das Seminarium bewilligten Gelder
 erfolgt gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 26. Am Schlusse eines jeden Semesters erstatten die Dirigen-
 den Abtheilungen der Fakultät Berichte über den Gang und Erfolg
 der Vorlesungen, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Ver-
 trauung anvertrauten Seminaristen.

§. 27. Außer diesen einzelnen Berichten und auf den Grund derselben
 wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Ber-
 richt an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminar
 vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mit-
 glieder enthält. Diesem Jahresberichte werden aus jeder Abtheilung
 die besten Seminaristen je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen
 beigegeben.

theologische Fakultät der Königl. Universität zu Greifswald.
 Genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 3. Februar 1830.)

§. 152. Reglement für das theologisch-praktische Institut bei der
 Universität zu Greifswald. Vom 11. Januar 1824.

§. 1. Der Zweck des theologisch-praktischen Instituts in Greifswald
 ist die Vorbereitung künftiger Geistlichen zur eigentlichen Amts-
 übung durch geordnete und geleitete Uebungen. Die homiletischen,
 liturgischen und liturgischen Versuche seiner Mitglieder sind jedoch nur
 Vorübungen zu betrachten, die von ihnen außer dem Kreise kirch-
 licher Berufsarbeiten angestellt werden, um die Verbindung der wissen-
 schaftlichen Theologie mit der angewandten methodisch zu erlernen.

§. 2. Die Vorlesungen, welche der Vorsteher des Instituts als
 Lehrer zu halten hat, stehen, da sie einen Kursus der populären und
 praktischen Theologie bilden, in genauer Beziehung zu den Arbeiten des
 Instituts; doch sind die Zöglinge, um an diesem Theil nehmen zu kön-
 nen, keinesweges gehalten, jene zu besuchen. Es ist in dieser Hinsicht
 nicht thätig, wo und unter wessen Anleitung sie das Studium der prak-
 tischen Disziplinen der Theologie getrieben haben, nur dürfen sie nicht
 unbekannt mit der Methodik des christlichen Religionsvortrages seyn.

§. 3. Als Mitglieder des Instituts werden diejenigen angesehen,
 welche an den praktischen Uebungen desselben theilnehmen, und unter
 Aufsicht und Leitung des Vorstehers einen geschlossenen Verein bil-
 den. Außerordentliche Mitglieder oder Auskultanten sind als solche zu
 betrachten, die künftighin dem Institute sich anschließen, und vorläufig nur
 so weit an seinen Arbeiten theilnehmen wollen, als dadurch ihr

Sinn für dieselben geweckt, und ihre Bekanntschaft mit dem Gesammtgange und dem Geiste des Instituts vorbereitet werden kann.

§. 4. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Instituts muß auf zwölf festgesetzt; die der Auskultanten bleibt unbestimmt.

Anmerkung. Die hier bestimmte Anzahl muß zuweilen überschritten werden.

§. 5. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat sich vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden und diesem in Zeugnissen nachzuweisen, 1) daß er bereits zwei Jahre die theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, dogmatische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon gehört habe, oder noch höre, und 2) daß kein Verdacht unerlaubter oder nicht autorisierter Verbindungen auf ihm ruhe. Die hierauf sich beziehenden Atteste werden unter den Papieren des Instituts aufbewahrt. Auch die Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Einmal als Mitglied aufgenommen ist, muß bis zum Schluß des Semesters im Institute bleiben. Es hängt von seiner Willkür ab, ob mehrere Semester hindurch die Verbindung mit demselben fortzusetzen oder nach Ablauf des ersten wieder austreten will. Ältere Mitglieder haben vor Neu hinzukommenden den Vorzug, falls sonst durch die §. 4. bestimmte Anzahl überschritten werden müßte. Selbst die Auskultanten stehen hinter ihnen zurück. Uebrigens wird die Ordnung in der die Eintretenden sich melden, zum Entscheidungsgrunde, oder etwa wegen Volljährigkeit einer oder der andere zurücktreten, oder begnügen müßte Auskultant zu seyn.

§. 6. Im Anfange eines jeden Semesters werden die Arbeiten des Instituts durch einen akademischen Aktus eröffnet, bei welchem der zeitliche Vorsteher des Instituts die eintretenden Mitglieder ausruft, und sie zur treuen Beobachtung der Institutsgesetze verpflichtet. Wenn keine neue Mitglieder ein, so fällt diese Feierlichkeit weg.

Anmerk. Der hier gedachte Aktus ist seit einer Reihe von Jahren unter Zustimmung des Ministeriums an den Schluß des Semesters verlegt, und wird hauptsächlich durch eine Rede des Vorstehers eröffnet, worin derselbe Gegenstände, welche die geistliche Berufung betreffen, namentlich die homiletischen Angelegenheiten, in Beziehung auf die Jüglinge des Instituts behandelt.

§. 7. Die Arbeiten des Instituts bestehen hauptsächlich in homiletischen, katechetischen und liturgischen Vorübungen, denen jedoch auch andere, z. B. Aufsätze über interessante Pastoralfälle, hinzugefügt werden können. Nur Vorübungen einer Art, und also nicht etwa homiletische zugleich mit den katechetischen, ist der Vorsteher in einem und demselben Semester zu leiten verpflichtet, und hat derselbe bei der Auswahl der Übungsgegenstände auf die Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Was zunächst die homiletischen Arbeiten des Instituts betrifft, so wird darüber Folgendes bestimmt.

1) Die allein von den ordentlichen Mitgliedern zu haltenden Vorträge sind so einzurichten, als ob sie zur Erbauung einer kirchlichen Gemeinde bestimmt wären, obgleich sie in der Regel nur vor den Mitgliedern des Instituts, jedoch in einer der hiesigen Kirchen gehalten werden. Den vorzüglichern Mitgliedern des Instituts soll es zu ihrer Belehrung und Ermunterung gestattet werden, von Zeit zu Zeit eine von ihnen schon im Institute vorgetragene Predigt, wenn

: unter Benutzung der ihnen vom Vorsteher darüber gemachten
 rungen und gegebenen Winke umgearbeitet haben, an einem Sonn-
 ochentage vor der versammelten Gemeinde zu wiederholen, wor-
 sich jedoch von selbst versteht, daß sie sich hierbei nach den über
 redigen der Studierenden bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu
 haben.

) Die Reihenfolge der Prädikanten wird zu Anfang des Semesters
 einer dem Vorsteher beliebigen Norm, etwa alphabetischer Ord-
 bestimmt. Wer am Predigen behindert wird ist verpflichtet das
 sorgen, daß ein anderes ordentliches Mitglied seine Stelle ver-
 und hat davon dem Vorsteher bei Zeiten die Anzeige zu machen.

) Der Nachmittag des Mittwochs von 3 Uhr an ist zu diesen
 ein für alle Mal ausgesetzt.

) Die Wahl der Materie, des Textes, der Form des Vortrages
 bleibt den Prädikanten in der Regel überlassen, doch werden
 zuweilen vom Vorsteher Aufgaben gemacht werden. Perikopen
 ausgeschlossen, doch wird der Vorsteher des Instituts Sorge
 daß auch die in den Perikopen befindlichen Sprüche von Zeit
 den Mitgliedern zu Texten, Behufs der von ihnen auszuarbeit-
 Predigten, aufgegeben werden.

irk. Von Zeit zu Zeit werden die Hauptmaterien des Christ-
 Festscylus behandelt. — Uebrigens ist jeder Prädikant gehals
 die von ihm getroffene Wahl des Textes und Hauptsatzes vor
 arbeitung derselben dem Vorsteher anzuzeigen, damit dieser etwas
 Mißgriffen vorbeugen könne.

) Acht Tage vor dem Halten der Predigt reicht der Prädikant
 llig ausgearbeitetes Konzept sammt der Disposition, nach welcher
 heitet, beim Vorsteher ein. Es muß leserlich geschrieben, mit
 breiten Rande und dem Namen des Verfassers, so wie dem Tage
 gabe versehen seyn. Dies Exemplar, was der Vorsteher bei sei-
 bereitung auf die Kritik benützt, wird unter den Seminarpapier-
 bewahrt.

Der Hauptrezensent (sie folgen in einer der Reihenfolge der Präs-
 entgegengesetzten) erhält zugleich eine ähnliche Abschrift; den
 Mitgliedern wird nur die Disposition, diese jedoch so ausführ-
 möglich, ebenfalls acht Tage zuvor, und zwar jedem besonders
 heilt. Auch sämtlichen übrigen Mitgliedern ist das völlig aus-
 erte Konzept, falls es irgend möglich ist, zur Ansicht vorzulegen.
 ert. Gewöhnlich diktirt der Prädikant das Konzept mehreren
 Mitgliedern, die dann die Abschriften unter sich zum Umlauf ver-
 ten.

) Kein Mitglied darf mehr als zwei Mal in einem Semester
 en. Ausser diesen zwei halbjährlichen Predigten soll jedes Mit-
 zur Entwicklung seiner Erfindungs- und Anordnungsgabe vers-
 et seyn, in jedem halben Jahre über gegebene Texte zwei Predigts-
 ese einzuliefern, welche von dem Vorsteher des Instituts durchzu-
 zu verbessern, und unter den Institutspapieren aufzubewahren
 Diese anzustellenden Uebungen im Erfinden und Darstellen der
 äße und ihrer Disposition nach gegebenen Texten sind von dem
 des Instituts auch mit seinen Vorlesungen über die Homilie
 mäßig zu verbinden.

ert. Ähnliche Uebungen werden auch in den für die Thätig-
 des Instituts angeordneten Stunden angestellt, wenn etwa der

Prädikant am Halten seiner Predigt zu spät, als daß ein Anderer ihn noch vertreten könnte, verhindert werden sollte.

8) Jedes Mitglied hat sich sorgfältig auf die Beurtheilung der haltenden Seminarpredigt vorzubereiten, und kann sich die Hauptpunkte seiner Rezension schriftlich aufsetzen, welche dem Vorsteher zuvor mittheilen, oder doch nach vollendetem Geschäfte zur Aufbeahrung zu geben sind. Der Hauptrezensent hat bei seiner Kritik besonders das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) An dem zum Halten und Beurtheilen der Predigt anwesenden Nachmittag haben sich die Institutsmitglieder pünktlich einzufinden. Wer nicht gegenwärtig seyn kann, hat die Ursache seines Ausbleibens schriftlich beim Vorsteher anzugeben, damit dieser die Eingabe der Jahresberichte an das Ministerium besorgen kann. — Auch die Anmerkungen sind dieser Verfügung unterworfen.

10) Die auf den äussern Vortrag sich beziehenden Winke und Rathsweisungen kann der Vorsteher entweder schon während desselben oder es damit bis zur gemeinschaftlichen Kritik ansetzen lassen.

11) Da diese als das wichtigste Bildungsmittel zu betrachten, ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfassenden und gründlichen Beurtheilung erreicht werden kann, so ist dabei auf Folgendes sorgfältig zu achten.

I. Auf die schriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalte und Form nach, und zwar:

1. In Ansehung der Materie: a) liegt sie überhaupt im Einklange mit dem Kanzelvortrage? hat sie eine praktische Tendenz? bietet sie sich in einer natürlichen Weise an, oder ist sie mühsam gesucht? b) sind objektive oder objektive Gründe da, die ihre Wahl bestimmen haben? Berücksichtigung der thümlichen Neigungen, Ansichten, Talente, Kenntnisse, Lebensverhältnisse des Prädikanten, Versuche die religiösen und sittlichen Bedürfnisse der Zeit und des Orts zu befriedigen. Blindes Zugreifen, geistlose Nachahmung.

2. In Ansehung des Textes: a) ward der Text vor der öffentlichen Wahl der Materie bestimmt, und ist diese aus ihr hervorgegangen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt? b) Eignet sich die behandelte Stelle überhaupt zu einem Texte? c) Paßt die Rede zur abgehandelten Materie, oder läßt sich vielleicht eine zweckmäßiger auffinden? Gewöhnlicher Mangel an Bibelkenntniß und Anregung des Bedürfnisses, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift kennen zu lernen. Gebrauch der authortätlichen Bibelübersetzung ohne weise Berücksichtigung ihrer verfehlten Stellen; Verhältnisse des Textes zur Grundform des Kanzelvortrages, der analytischen, synthetischen, analytisch-synthetischen.

3. In Ansehung der Disposition: a) Im Allgemeinen. Die Vertheilung des Ganzen in Hauptmassen von Kenntniß der Sache? einer nicht bloß logischen, sondern auch oratorisch-zweckmäßigen Anordnung? Gewährt der Plan der Rede eine klare Uebersicht; sind Wendepunkte und Ruhepunkte verständlich angebracht; ist das Fortschreiten der zwischen dem Redner und Zuhörer vorgehenden Handlung gehoben; eignet sich der Entwurf der Rede zum Behalten, und er auf oratorische Vollständigkeit in Angabe der Hauptpunkte machen? Hat vielleicht die systematische Behandlung des Gegenstandes der Rede einen der oratorischen Vertheilung und Anordnung ihrer Theile nachtheiligen Einfluß geäußert? b) Im Besondern. Sind

mit einem Gebete den Vortrag zu eröffnen, und wenn kein ist, stimmt es zu seinem Inhalte? Eignet sich, was die Tendenz desselben angeht, überhaupt zu einem Gebete? Eingang, wenn ein solcher vorhanden ist, in genauer Beziehung zum Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung vor? Ist er an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er schon? — Ist die Endigkeit seines Inhaltes nachzuweisen, oder hat der Prädicant homiletische Reflexion den Ueberschuß seines Gedankenvorrathes zu verlegen? Ist der Hauptsatz bestimmt, deutlich, kurz? Ist das Verhältniß der Haupt- und Untertheile zum Ganzen ein richtiges? Ist ein Grund vorhanden, warum die geordnete Bildung und Anordnung der Theile als die zweckmäßigere anzusehen ist? Sondern sich die Theile in ihrem Inhalte bloß in ihrem Ausdruck von einander ab? Können sie nicht vermehrt oder vermindert werden? Sind sie mit dem Text verbunden? Ist ein eigener Schluß vorhanden, oder schließt er sich mit dem letzten Subdiviso des letzten Haupttheils? Ist er nicht vielleicht bloß geendet oder abgebrochen?

2. Ansehung der Ausführung: Ist sie das Resultat einer gründlichen und vom Interesse für den gewählten Gegenstand Meditation? Sind die Gedanken wahr, ist ihr Ausdrucksrichtigkeit, ihre Verbindung richtig? Ist eine zweckmäßige Ideenreihenfolge, und entwickelt sich diese leicht und natürlich? Enthalten die einzelnen Abschnitte eben das, was als ihre Sphäre durch die Haupt- und Untertheile angegeben ist? Geht nicht vielleicht die Aufmerksamkeit des einen Theils in die des andern über? — Kommen Abschnitte vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von voller Kenntniß ihres Objekts, sind die Begriffe klar entwickelt, ist die Ausführung gründlich geführt, und ist von dieser Kenntniß ein glücklicher Gebrauch gemacht? Insbesondere wird zu beachten, ob die ganze den Charakter einer christlichen Predigt hat, ob die Kraft der Sprache benutzt ist, und ob die fragliche Predigt wahre Erbauung fördern kann. Wie ist der Styl im Allgemeinen und Einzelnen? Korrektheit, Präzision, Klarheit, Stimpflichkeit, Schönheit, Periodenbau, Popularität.

3. Auf den mündlichen Vortrag.
 1. Deklamation: Beurtheilung des Organs. Angabe der Mängel zu bilden, ohne seiner Eigenthümlichkeit Abbruch zu thun. Nachbeseitigung von Provinzialismen, Affectation. Ist verständlich, laut genug, in angemessener Zeitmaass, mit der erforderlichen Abwechslung und Rhythmus, überhaupt mit Innigkeit und Wärme gesprochen, oder ist er prädicant in die entgegenstehenden Fehler?

2. Gestikulation: Anstand und Würde im Gange, Haltung des Körpers auf derselben. Gebrauch der Arme. Ist der Prädicant in die bei Anfängern gewöhnlichen Fehler, wie Steifen, Taktmäßigen, Effigen und Ungelenken verfallen? Ist die sogenannte materielle Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben? 3. Memoriren: Das sorgfältigste Memoriren wird jedem Prädicanten zur Pflicht gemacht, doch darf er sein Konzept auf die Kanzel nicht setzen, um sich vor dem Verstummen zu sichern. Wie hat er sich vor dem Verstummen verhalten? Hat er überhaupt seinen Vortrag als etwas auswendig Gelerntes hergesagt, oder war ihm das nur Mittel zu einem schönen äussern Vortrag?

12) Der Vorsteher, welcher die Kritik mit einer kurzen Einleitung eröffnet, giebt in der hier bestimmten, oder in einer andern ihm zweckmäßig scheinenden Folge die Rubriken an, unter welchen die Seminarmitglieder den angehörten Vortrag zu beurtheilen haben. — Der Hauptreferent spricht seine Meinung zuerst aus. Nachdem alle Mitgliebersich über einen der oben angeführten Punkte erklärt haben, faßt der Vorsteher ihre Aeusserungen in einem Ueberblick zusammen, und bestätigt, bestätigt, begründet und vergleicht die verschiedenen Meinungen, oder giebt sein abweichendes Urtheil sammt den Entscheidungsgründen an. Der Prädikant darf sich vertheidigen, doch soll das Kritische in keine Disputation ausarten. Es versteht sich von selbst, daß alle Mitglieder sich der strengsten Unparteilichkeit und Humanität bei den Rezensuren zu befleißigen haben.

13) Bei jeder Seminarpredigt wird von einem ordentlichen Mitgliede ein Protokoll geführt. Es ist darin aufzunehmen a) das Namenverzeichnis der Anwesenden; b) der Name des Prädikanten und der Hauptreferenten; c) Text und Thema der gehaltenen Predigt; d) der Schlusurtheil des Vorstehers über die Ausarbeitung und den Vortrag.

14) Die ausbleibenden Mitglieder haben die Ursache ihrer Absäumniß schriftlich (auf einem halben Bogen) beim Vorsteher eingureichen. Anmerk. Die Führung des Protokolls ist späterhin als zu jeder Zeit kostend erlassen. Es wird nur ein Schlusurtheil abgefaßt, welches das Wesentliche der Rezension enthält. — Einige der allgemeineren Arbeiten werden dem Berichte an das Ministerium beifügt.

§. 9. Der zeitige Vorsteher des Instituts wird es sich angelegen seyn lassen, den Mitgliedern in einigen besonders hierzu anzuwendenden Stunden eine zweckmäßige Anleitung zur Deklamation zu geben, und sie nicht bloß im Deklamiren ihrer eigenen Arbeiten, sondern vorzüglich im Vortrag anerkannter Meisterwerke der homiletischen Literatur fleißig zu üben.

§. 10. Bei den katechetischen Uebungen ist eine ähnliche Methode zu beobachten. Sie werden mit Schülern oder Konfirmanden abgehalten. Die Entwürfe zu katechetischen Unterredungen verschiedener Artung reicht der Katechet zuvor ein. In der Regel werden ihm Vorschläge gemacht, doch kann er auch zuweilen die Gegenstände des Vortrags selbst wählen. Nach Vollendung desselben beginnt die Kritik, die, wie oben bei den homiletischen Uebungen gezeigt ist, auf die Grundsätze und Forderungen der hier zu beobachtenden Theorie in planmäßiger Ordnung Rücksicht nimmt, und die praktische Anwendung der Theorie zeigt. Schriftlich ausgearbeitete Katechisationen und ihre auf die Einzelheiten gerichtete Beurtheilung wechseln mit diesen mündlichen, auf dem Entwurf frei gehaltenen Unterredungen ab. Die bei den Seminarpredigten eingeführten disziplinarischen Bestimmungen finden also weit sie ihre Anwendung leiden, bei den Seminar-katechesen Statt.

§. 11. Die liturgischen Vorübungen beziehen sich ausschließlich auf die bei Amtshandlungen des Geistlichen zu haltenden Kasualpredigten. Auch sie sollen die Theorie derselben mit ihrer Praxis vermittelten vorbereiten. — Mit ihnen wird eine Anleitung zum extemporären Vortrage, namentlich in Ansehung der Beichtreden, verbunden.

§. 12. Zeugnisse werden den ordentlichen Mitgliedern nur bei Abgange aus dem Institute vom Vorsteher erteilt.

§. 13. Beim Jahreswechsel (oder am Schluß des Semesters)

sters) stattet der Vorsteher dem Ministerio über die Leistungen theologisch-praktischen Instituts Bericht ab. Ein solcher Bericht ist, ausser den auf die vom Berichterstatter gehaltenen Vorlesungen beziehenden Angaben, Folgendes: 1) die Namen und das Geburtsjahr der ordentlichen Mitglieder und Auskultanten, nebst Angabe des Jahrs, wann sie in das Institut eingetreten. Zugleich wird bemerkt, welchen Universitäten sie bisher die theologischen oder vorbereitenden Studien getrieben; auch können die Gymnasien, von welchen sie an die Universität abgegangen, angegeben werden. Diese Notizen werden in ein eigenes Buch, das Album des Instituts, eingetragen; 2) das Tagebuch des Vorstehers, worin Alles was sich auf Geschäfte des Instituts und die dabei etwa vorkommenden Veränderungen bezieht, von Anfang an in chronologischer Ordnung eingetragen wird. Als Beilage zum Amtsjournale werden a) die bei den Uebungen geführten Protokolle, und b) die von den Versäumenden eingelieferten Entschuldigungen beigelegt. — Am Schluß äussert sich der Vorsteher über die Thätigkeit jedes einzelnen ordentlichen Mitgliedes, und über den im Institut unter ihnen herrschenden Geist. In diesem Tagebuche werden zugleich die Abgehenden mit Angabe der Zeit, wie lange sie Mitglieder gewesen, namentlich aufgeführt; 3) Den Bericht über die Leistungen des des kirchlichen Gesangkunst gewidmeten Instituts hat der Vorsteher aufzusetzen, und an das Ministerium durch den Vorsteher des theologisch-praktischen Instituts gleichzeitig mit dem vom Vorsteher zu erstattenden Bericht einzureichen.

§. 14. Beide mit einander verbundenen, doch in so weit getrennten Instituten, daß die Mitglieder des einen nicht nothwendig Mitglieder des andern zu seyn brauchen, sind unter die spezielle Aufsicht der theologischen Fakultät gestellt, und ist dieser vom Vorsteher des theologisch-praktischen Instituts am Schlusse eines jeden Semesters ein Jahresbericht, aus oben gedachtem Album und Tagebuche geschöpft, zu erstatten über den Fortgang und die Leistungen desselben abzustatten.

Berlin, den 11. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des Königl. Anatomie-Instituts verwaltet dasselbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitäts-Kanzlers, als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehörige, jedoch für die Zwecke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ebenfalls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institute sind ausser dem Direktor ein Professor und ein Wärter angestellt. — Die amtlichen Verhältnisse des Professors sind in einer besonderen Dienst-Instruktion bestimmt. Die Geschäfte des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors und Professors zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und Berichte müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden, daher ist der Direktor alle schriftlichen Sachen erblicken, und das Erforderliche darauf veranlassen. — Das Amtssiegel der Anstalt hat der

Direktor in Verwahrung, und ihm ist die gesammte Verwaltung, Aufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten vertraut.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Demzufolge hat er das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht möglichst zu befördern, wogegen er aber auch für allen durch seine Schuld erweislich herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich bleibt.

§. 4. Insbesondere hat der Direktor auch darauf zu sehen, bei Leitung des Instituts unparteiisch gleich sehr das anatomische Unterrichts-Interesse der Universität, wie das der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmittelbar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner, in welchen der Sözlinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als selbstbaren Erfolg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Direktion Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obliegenden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen, sondern auch denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich und anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst praktischer Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlangung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu selbstständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Arbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeit lang verhindert seyn, die Präparirübungen selbst zu leiten, so hat er darauf zu halten, daß dieselben von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtsfemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Lehrlinge gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterrichtsfemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität üblich über Statt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November festgesetzt.

Urlaubverpflichtung des Direktors bei etwaigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwaiger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Professoren der Universität, d. h. wenn er während der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, so steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitäts-Kanzellariats anzeigen. Zu einer Reise ausser der Ferienzeit und ins Ausland, während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Minister durch das Universitäts-Kanzellariat nachgesucht werden. In jedem Fall aber hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut Statt finde.

Anfertigung von Inventarien und Zu- und Abgangs-Listen der anatomischen Präparate und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparaten-Sammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt die Hilfe des Prosektors ein genaues Haupt-Inventarium auf-

sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zugang darin be- auch über die Vermehrung und Verminderung der betreffen- nimmung noch besondere Zu- und Abgangs: Listen führen. Auf- aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Haupt- über den Zustand des Instituts, dessen Verwaltung, Benutzung dabei vorgefallenen wichtigen Veränderungen an das Univer- anzellariat zur weiteren Beförderung an das vorgesezte Ri- a einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

10. Endlich hat der Direktor noch auf das zum Anatomie- e gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald a eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in demselben- utsche Aenderung nöthig und nützlich scheint, bei dem Univer- anzellariat die darauf abzweckenden Anträge zu machen. Kleine- ige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zuziehung- versitäts: Bau: Respizienten vornehmen lassen. Alle Anschläge- chnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomie: Institute- i, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeußerung- scheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie: Ins- estimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Univer- ste, welche die Zahlungen nur auf Anweisung des Direktors, derselbe auf die der Universitätskasse zu präsentirenden Rech- und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden Jahres die- ichtung legt.

12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Unis- kasse nicht blos die Rechnungen sorgfältig prüfen, und mit dem- s nöthigen, von der Königl. Ober: Rechnungskammer vorge- erten Atteste versehen (ohne welches die Universitätskasse nicht- darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungs- ng versehen ist); sondern er muß sich auch dabei an den Etat- ra binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet. —- unn er, falls sich bei einem Etatstitel einmal Ersparnisse ma- sen, dieselben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die- üsse eines Jahres zu größeren Ausgaben im Folgenden sich- erten. — Sollten aber im Gegentheile wegen Unglücksfälle oder- dentlicher Bedürfnisse die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zu- befunden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Univer- tats: Kanzellariat eine Anzeige, und wegen eines ausserordent- eldzuschusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

13. Nur die im Anatomie: Etat „zur Vermehrung des Wu- bestimmte jährliche Summe verwaltet der Direktor zur beson- ertlicherung und zum Vortheile der Anstalt selbst, und erhebt- us der Universitätskasse, namentlich aus dem Anatomiefonds,- fernen Vorschuß, um die vorkommenden Ausgaben sofort be- zu können. Sobald dieser Vorschuß verausgabte, oder nach- en und Bedürfnissen auch früher, überreicht der Direktor der- ie vollständig gesammelten Beläge, welche mit Beziehung auf- 2. ebenfalls mit der Zahlungsanweisung, so wie mit dem ver- erten Atteste versehen seyn müssen, und erhält dagegen den ver- n Betrag baar erstattet, wodurch sein eiserener Vorschuß wie- ändig wird. — Die ganze Etatssumme zur Vermehrung kann

derselbe nach seinem Gutdünken zum Ankaufe für Gegenstände menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von Abbildungen, Wachsmoellen, und überhaupt für alle solche Gegenstände, welche zum anatomischen Unterrichte nöthig sind, zu wenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich sehr die Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch, chirurgischen Anstalt zu berücksichtigen, die Lücken des anatomischen Museums in Rücksicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu benutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern mit Sparsamkeit zu verfahren.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen die Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe eines Jahres nicht überschreitet, und ihm überhaupt die Uebersicht der Ausgaben nicht mangelt, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Titeln der Ausgabe, denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und führt die jedesmaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze auf die verschiedenen Titel. — Sollte er jedoch ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhaften Ankaufe mehr als das zur eben fällige Soll bedürfen, so hat derselbe mit der Universität vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Zustand der Kasse eine Ausgabe gestattet.

Verhältnis zum übrigen Personal.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute angestellten Personen, als den Professor und den Anatomieaufwärter hat er die nöthige Aufsicht zu führen, und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nicht nachlässig oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden oder Nachtheil wachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Professor die ihm zugesandte Dienst-Instruktion genau befolge, und der Anatomieaufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besonders aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals und der Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des Bestehens der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lassen.

§. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht in der Schuldigkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflichten anzuhalten, und wenn auch dies nicht helfen sollte, dem Universitäts-Kanzellariate die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den Professor betrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar von seinem Amte zu suspendiren. Der Professor und der Anatomieaufwärter sind nicht fixirt, sondern gegen 1/2 und resp. 1-jährige herige Aufkündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme kollarisch bekannt gemacht werden muß. Die Wahl des Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, jedoch unter jedesmaliger namentlicher Anzeige bei dem Universitäts-Kanzellariate, überlassen. Unter denselben Bedingungen vorheriger Anzeige ist der Direktor auch zur Aufkündigung befugt.

§. 19. Wird aber die Stelle des Professors erlediget, so ist zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeigneten Mann dem Universitäts-Kanzellariate in Vorschlag zu bringen, falls

dieses die Genehmigung bei dem vorgesezten Ministerio nachges werden kann.

. 20. Er ist ermächtigt für sich selbst dem erwähnten, ihm zugeordneten Personale einen kurzen Urlaub zu bewilligen, doch darf be für den Professor während der Ferien nicht 14, während der der Vorlesungen aber nicht 8 Tage übersteigen. Ein längerer Ur für denselben kann nur von dem Universitäts-Kanzellariate be t werden.

Verhältnisse zum Museum.

i. 21. Da ein reiches und wohl eingerichtetes Museum eines der tlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der tor auch seine ganz besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und mehrung desselben zu richten.

i. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhalt der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies mög; t, verantwortlich, sondern auch verpflichtet bei günstigen Gelegen; i dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anver em Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Ver; tte erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage, auf jeden über den bei der Anstalt angestellten Professor, wenn Zeit und genheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, in Museum aufzustellender Präparate veranlasse.

f. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in gänglichliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf den verwiesen wird.

f. 24. Um die Sammlung möglichst vor Schaden zu bewahren, r darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten t, daß die Präparate in verschlossenen Glaschränken, oder sonst ne Weise, wobei sie nicht leicht entwendet oder beschädigt wer; kinnen, aufgestellt werden; daß der Professor sie nach dem Ges he gleich wieder an Ort und Stelle setzt, sie öfters besichtigt, t, fixirte, mit Spiritus aufgießt u. s. w., so wie er überhaupt ten Schaden, der durch Fahrlässigkeit von seiner Seite entsteht, wortlich ist.

f. 25. Wenn in der Nähe des Museums ein Feuer ausbricht, t er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, im zur Abwendung der Gefahr dienlich scheinen.

i. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, der das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen u verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen sol; ttausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgänglichlisten (nach) genau bemerken.

. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im ute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst sentlichsten Lücken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß weige der Anatomie möglichst gleichmäßig und eben so sehr die e der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehran; erücksichtigt werden.

28. Um die Sammlung instructiv zu machen, hat er die Prä; wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiquetten zu n, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß t deutlich zu erkennen sind.

29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unter;

richte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein den Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen im Museum den Anatomie Studirenden vorzuzeigen, sondern auch das Privatstudium und die Repetitionen derselben möglichst zu erleichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit nutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt dahin zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und gemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

Berlin, den 5. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 554. Instruktion für den Profektor bei dem anatomischen Institut. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeines Verhältniß.

§. 1. Das Geschäft des Prosektors bezieht sich im Allgemeinen auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwecke des Königl. Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des Direktors, und selbst im Nothfall auf die Vertretung desselben bei dem anatomischen Unterrichte.

§. 2. Er ist zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet, verpflichtet dessen Anordnungen und Aufträgen, so weit sie sein Amt betreffen, in allen Stücken willig und pünktlich Folge zu leisten.

Besondere Pflichten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des Professors erforderlich sind, oder welche dieser ihm Behufe wissenschaftlichen Untersuchungen, so wie zur Vermehrung des Instituts aufträgt, muß er eigenhändig und sorgfältig anfertigen, darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, welche ihm von dem Professor angewiesen worden sind, insofern sich nicht dem Entzweyten oder Präpariren deren Untauglichkeit ergeben sollte, in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ob er dem abwesenden Direktor davon Ansuchen machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomischen Einspritzungen, sey es mit Wachs, Gyps oder Quecksilber.

§. 5. Die Präparanten hat er, so weit es die andern Gelehrten gestatten, zu beaufsichtigen und im Seciren zu unterweisen; auch er darauf zu sehen, daß die Kurlisten auf der Anatomie sich bei fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum als auf dem anatomischen Institut zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Präparate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie durch Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. Diejenige, was zu ihrer Ausbesserung nöthig ist, wird er verrichten lassen, doch besorgen lassen; auch hat er im Sommer während der Stunden, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberaufsicht zu führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben einzufinden.

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen und zur Aufrechterhaltung der nöthigen Ordnung und Uebersicht, hat er ein Anatomisches

al zu führen, in demselben die Zahl der angekommenen Leichen, Begräbnisse und die eingehenden anderen Sachen genau zu en, und solches jeden Morgen dem Direktor vorzulegen. Auch em Professor ob, die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, us u. s. w. zu beaufsichtigen.

8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachkommen zu könn er sich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich vier en, von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im er, so wie von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis im Winter-Semester, im Lokal der Anatomie aufhalten, und t nur das, was der Direktor nöthig findet, vornehmen. Un- blische Geschäfte, z. B. solche, die die Anschaffung von Leichen ichtigen Präparaten betreffen, muß er ausnahmsweise zu jeder eit, auch an Sonn- und Festtagen in den aussergottesdienstlichen en verrichten. Dagegen wird ihm der Lektüre in den Ferien, icht wichtige und dringende Geschäfte es verhindern, eine Vers ung der Geschäftsstunden und eine billige Erholung gewähren.

9. Seine Gesuche um Urlaub oder andere Vergünstigungen r dem Direktor übergeben, der nach den Umständen entweder arüber entscheidet, oder sie dem Universitäts-Kanzellariate zur eidung vorlegt.

10. Er selbst darf sich keine Sammlung weder für mensch; noch für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zus der Theile anlegen, sondern Alles was er auf dem anatomischen r oder sonst Werkwürdiges findet und erhält, fällt an das ana; je Museum.

11. Wenn er bei dem, was ihm der Direktor für seine Zwecke ipariren aufgibt, etwas Neues findet, so ist es des Lektären hum; auch darf er keine Gegenstände des Museums ohne Ein; ung des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen m.

Berechtigungen.

12. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt elben in Beaufsichtigung sowohl der Anstalt als des Dieners, der Direktor nicht einen andern Stellvertreter unter den Pro; u der Universität gewählt hat, gegen welchen der Professor dies Rücksichten, wie gegen den Direktor selbst, zu beobachten hat.

13. Wenn er sich als Privatdozent habilitirt hat, steht es rei anatomische Repetitoria, so wie Privatvorlesungen über eins zweige der menschlichen Anatomie, oder über chirurgische Anato; halten, doch darf er die Vorlesungen nicht in demselben Halb; worin sie der Professor vorträgt, halten.

14. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diesel; icken oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen ungen oder für die Präparanten und Kurlisten bedarf, benutzen, er die von dem Museum für die Vorlesungen abgefordert auf; ten Präparate, auch wenn es keine anderen giebt, die des Mu; selbst, mit Ausnahme solcher, die leicht leiden könnten, und zu ersetzen sind, anwenden darf, und wird ihn der Direktor so Stand setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit Nutzen Zuhörer halten zu können.

15. Was er bei Untersuchungen, die er ausser den Geschäfts; und an anderen als ihm von dem Direktor zur Bearbeitung

aufgegebenen Gegenständen entdeckt, bleibt sein unbestrittenes literarisches Eigenthum.

§. 16. Endlich kann er auch bei allen seinen Geschäften die Mithilfe des Anatomiedieners in Anspruch nehmen, und dieselbe vorzüglich die gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen.

Berlin, den 5. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 555. Instruktion für den Anatomiewärter. Vom 30. Oktober 1820.

§. 1. Der Anatomiewärter hat dem Professor der Anatomie und dem Professor in allen die anatomische Anstalt betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 2. Er ist zu allen bei dem anatomischen Museo und bei den Secirübungen erforderlichen Dienstleistungen verpflichtet.

§. 3. Er hat die zu den Secirübungen gelieferten Leichnamen in Empfang zu nehmen, die Kosten des Transports zu berechnen, und die Leichname gereinigt in das Secirzimmer zu bringen.

§. 4. Bei den Secirübungen hat er alle hülffliche Handreichungen zu leisten, für die Reinlichkeit der Tische und des Secirsaals zu sorgen, und besonders mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß das Gebäude durch Feuer und Licht kein Schaden geschehe.

§. 5. Zu den Vorlesungen des Professors der Anatomie hat er das Auditorium zu heizen, dasselbe zur bestimmten Zeit zu öffnen, und nach Anweisung des Professors die zu den Demonstrationen erforderlichen Apparate auf den Demonstrationstisch zu bringen.

§. 6. Er darf unter keinem Vorwande mit Präparaten herumtreiben.

§. 7. Er hat nach der von dem Professor der Anatomie dem Professor ihm zu gebenden Anweisung nicht nur alle bei der Aufstellen und Ordnen der Sammlung erforderliche Hülfe zu leisten, sondern auch die hierzu nöthigen Materialien fördernd zu beschaffen.

§. 8. Ferner hat er alle auf die Erhaltung der Sammlung zweckende Verordnungen pünktlich zu befolgen, die Zimmer und Schränke des Museums rein zu halten, die größeren, freistehenden Präparate so oft es nöthig vom Staub und Schmutz zu reinigen, und darauf zu sehen, daß die mit Weingeist angefüllten Gläser und Gefäße stets gut verschlossen bleiben.

§. 9. Er darf Keinem ohne Erlaubniß des Professors der Anatomie die Zimmer des Museums öffnen, und ist verpflichtet, wenn Studirenden oder anderen Personen der Zutritt zu denselben gestattet wird, gegenwärtig zu seyn, und darauf zu sehen, daß Niemand eingeführte Ordnung störe, die Präparate oder Etiquetten anfasse oder beschädige.

§. 10. Dafür erhält derselbe, so lange er seinem Dienste treu vorsteht, einen jährlichen Lohn von Sechzig Thalern Pommerischen Kourants.

Berlin, den 30. Oktober 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

56. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

Der Direktor hat in allen den botanischen Garten betreffenden Angelegenheiten den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und zlers der Universität Folge zu leisten.

1. Er hat für die zweckmäßigste Vermehrung der Gewächse nischen Gartens und des damit verbundenen Herbariums Sorge n, und sich zu diesem Behuf mit den Vorstehern anderer botanischen Gärten in Verbindung zu setzen, die den botanischen Garten der Korrespondenz pünktlich zu führen, den Saamentausch, sowie die Vermehrung der Gewächse am zweckmäßigsten geschieht, zu betreiben, und für die treue Erfüllung der dem Gärtnern und den übrigen Arbeitern obliegenden Pflichten zu wachen.

2. Derselbe hat ferner die nöthigen Untersuchungen und Versuche der vorhandenen und noch hinzukommenden Gewächse vorzunehmen, zu den bereits bestehenden Verzeichnissen der Gewächse des Gartens die genauen Verzeichnisse neuer Erwerbungen hinzuzufügen, und die durch Tod oder Tausch abgegangenen Gewächse zu bemerken.

3. Bei der Vermehrung der Gewächse des botanischen Gartens hat er besonders den Zweck und die Lokalität dieses Instituts zu berücksichtigen, und da letztere eine große Extension nicht gestattet, Sorge zu tragen, daß vorzüglich solche Gewächse gezogen werden, welche für den Unterricht ihrer Form und übrigen Eigenschaften besonders wichtig sind, oder die durch ihre praktische Anwendung als Heilmittel oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der Menschheit noch ein besonderes Interesse haben. Derselben Pflanzen, durch ihre Kultur entweder Aufschlüsse über das allgemeine vegetative Leben geben, oder über die Naturgeschichte der Familien, Gattungen etc. Licht verbreiten, hat er mit besonderer Sorgfalt anzukultiviren und über dieselben die erforderlichen Beobachtungen anzustellen.

4. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß allen Gewächsen der nöthige Wärmegrad und die nöthige Aufmerksamkeit bei der Kultivirung von dem Gärtnern zu Theil werde, dabei denselben mit Kenntnissen zu unterstützen, und für die sorgfältige Einsammeln, genaue Bezeichnung und zweckmäßige Aufbewahrung der Samen zu wachen.

5. Er hat über alle Ausgaben, die er für den botanischen Garten macht, genaue Rechnung zu halten, und dieselbe der betreffenden Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

6. Da der botanische Garten gebildeten Menschen aus allen Ländern Interesse gewährt, und deshalb besonders dazu geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Universität zu vermehren, so hat der Direktor desselben für Sorge zu tragen, daß der Garten täglich mehrere Stunden dem Publikum geöffnet sey. Es hat sich jedoch Jeder, der den Garten besuchen will, sey er Fremder, Einheimischer oder Studirender, dem Gärtnern zu melden, und dieser darauf zu sehen, daß keine Beschädigung an dem Garten geschehe.

7. Die Vermehrung des mit dem botanischen Garten verbundenen Herbariums hat der Direktor nach besten Kräften zu fördern, und dafür Sorge zu tragen, daß die im Garten kultivirten Gewächse für dasselbe getrocknet, und besonders die Pflanzen der Umge-

bungen und der Provinz so vollständig wie möglich für dasselbe worden werden.

§. 9. Derselbe hat endlich mit dem Schlusse eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Bestand, die Fortschritte und übrigen den Garten betreffenden Angelegenheiten mittelst des Kanzlers der Universität an das Ministerium einzureichen.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 557. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Septbr. 1820.

§. 1. Der Direktor hat in allen das zoologische Museum betreffenden Sachen den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und des Rectors der Universität Folge zu leisten.

§. 2. Er hat sich, da ihm die Sorge für die zweckmäßige Erhaltung der Sammlungen obliegt, mit den Vorstehern anderer solcher Institute in Verbindung zu setzen, die Korrespondenz in das zoologische Museum betreffenden Angelegenheiten sorgfältig zu führen, den Tausch mit Naturkörpern, so wie alle für das Institut nöthige Arbeiten zu leiten, und für die treue Erfüllung der seinem geordneten Personal obliegenden Pflichten zu wachen.

§. 3. Er hat in dem Verzeichnisse der vorhandenen Naturkörper und Präparate die hinzukommenden genau anzumerken, damit der desmalige Bestand der Sammlungen übersehen werden kann.

§. 4. Er darf selbst keine Sammlung anlegen, und eben so dem ihm untergeordneten Personal gestatten, Sammlungen anzulegen, oder Präparate für sich oder Andere anzufertigen.

§. 5. Er hat ferner so viel es in seinen Kräften steht zu sorgen, daß der Konservator und Ausstopfer immer zweckmäßig das Institut beschäftigt sey, und auf die Tüchtigkeit seiner Arbeiter ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 6. Bei dem zur Vermehrung der Sammlung nöthigen Verkehre mit anderen ähnlichen Instituten oder Besitzern ähnlicher Sammlungen, hat er das Interesse seines Instituts und den Zweck des gemeinen Unterrichts in der Naturgeschichte besonders zu berücksichtigen, jedoch auch das Bedürfniß der einzelnen wissenschaftlichen und praktischen Fächer nicht aus den Augen zu verlieren.

§. 7. Alle nöthige Untersuchungen und Bestimmungen der handenen oder noch zu erwerbenden Naturkörper hat derselbe sorgfältig vorzunehmen, und für die zweckmäßigste Aufstellung derselben besten Einsichten zu sorgen.

§. 8. Er hat über alle Vorkommenheiten bei dem Institut ein genaues Tagebuch zu führen, worin besonders alle eingegangenen und abgegangenen Naturkörper einzutragen sind. Die Verwendung abgegangener Naturkörper ist in diesem Tagebuche ausdrücklich zu merken.

§. 9. Ueberdies hat er über alle Ausgaben, die er für das Institut macht, genaue Rechnung zu halten, und sie der betreffenden Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

§. 10. Bei Benutzung der einzelnen Naturkörper für den Unterricht hat er in Kollisionsfällen allemal den Vorzug ausdrückliche Erlaubniß des Rectors und ohne einen Empfal

keine Naturkörper aus den Zimmern des Instituts an andere verabsolgen lassen, welche etwa dergleichen zu ihren Vorlesungen gebrauchen könnten. Auf keinen Fall darf sich aber die Dauer der Verweilzeit eines Naturkörpers über zwei Tage erstrecken.

11. Da das zoologische Museum ein Institut ist, welches für Gebildeten Interesse hat und zur Vermehrung des Rufes der Universität dient, so kann dasselbe dem Zutritte des Publikums in nicht ganz verschlossen bleiben. Es hat daher der Direktor den die sich zum Besuch Meldenden mit einer Einlasskarte zu erlauben, ohne welche Niemanden der Zutritt gestattet werden darf. Die obige Maasregel ist auch in Hinsicht des Zutritts der Studirenden zum Museo nothwendig.

12. Da das zootomische und zoologische Museum sich wechselseitig ergänzen, und deshalb nur mit einander vereinigt ihren Zwecken am besten entsprechen können, so hat der Direktor des letzteren sich an den Direktor des zootomischen Museums über die zweckmäßigste Aufstellung der zoologischen Präparate zu verständigen, und Aenderungen in der einmal bestehenden Ordnung nur im Einvernehmen mit demselben vorzunehmen, ihm bei seinen Vorlesungen die Benutzung der dazu nöthigen Naturkörper zu gestatten, wogegen er sich von Seiten des Direktors des zootomischen Museums eine Unterstützung und Willfährigkeit zu versprechen hat.

13. Es ist ferner seine Pflicht, den Direktor des zootomischen Museums durch Mittheilung einzelner Theile von Naturkörpern, die zu der zootomischen Sammlung von Interesse sind, möglichst zu unterstützen, insofern dies ohne Nachtheil der für das zoologische Museum erhaltenen Naturkörper geschehen kann.

14. Endlich hat derselbe mit dem Schlusse eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht über den Bestand und die Fortschritte des Instituts durch den Kanzler der Universität an das Ministerium zu erstatten. — Berlin, den 11. September 1820.

Verturn der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

558. Instruktion für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

1. Der Konservator und Ausstopfer hat in allen das zoologische und zootomische Museum betreffenden Sachen den Direktoren die nöthige Folge zu leisten.

2. Er hat, nach der von den Direktoren zu erwartenden Anweisung, für die Anschaffung der inländischen Thiere zu sorgen, und allen Arbeiten, welche die Vermehrung der Sammlungen erforderlich machen, dahin gehörend: die Anfertigung aller zum Unterrichten der Zoologie erforderlichen Präparate, das Abbalgen, Auswaschen und Aufstellen, so wie das Einpacken der zu versendenden Thiere.

3. Er darf für sich keine Sammlung anlegen, auch für andere Personen keine Präparate anfertigen, und unter keinem Vorwande mit Naturalien einen Handel treiben.

4. Er hat mit größter Sorgfalt auf die vorhandenen Naturkörper zu sehen, damit sie in jeder Hinsicht wohl erhalten bleiben, und die Schränke, so oft es erforderlich ist, vom Staube und Schmutz zu reinigen, und auch für die Reinlichkeit der Zimmer zu sorgen.

§. 5. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Vorlesungen benutzten Präparate nach dem Gebrauche wieder an ihre bestimten Plätze kommen.

§. 6. Wenn von den Vorstehern der Sammlungen Fremden oder Studirenden erlaubt wird, das Museum zu besuchen, so hat er darauf zu sehen, daß Niemand die Präparate anfasse oder die Etiketten beschädige.

§. 7. Er ist verpflichtet in den Stunden, wo dem Publikum und den Studirenden der Zutritt zu dem Museum gestattet seyn wird gegenwärtig zu seyn und wahrzunehmen, was der vorhergehende besagt, Niemanden aber anders als unter Vorzeigung einer Erlaubniskarte des Vorstehers des betreffenden Museums den Zutritt zu gestatten.

§. 8. Sollt er sein Amt niederlegen wollen, so muß er wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen.

§. 9. Für obige Leistungen soll er eine jährliche Besoldung von 500 Rthlr. Pomm. Cour. ohne alle weitere Natural-Emolumente und Quartalraten beziehen; auch soll ihm ein heizbares und auf Kosten der Universität zu heizendes Zimmer, jedoch nicht zu seiner Wohnung sondern zu seinen Arbeiten für das Museum in der Nähe des Museums eingeräumt, und ihm ein Ersatz aller Kosten, welche das Museum zum Ausstopfen der Thiere und die Konservirmittel verursachen, gewährt, außerdem auch von der aus dem Verkaufe der von ihm gesammelten Thiere und anderer naturhistorischer Gegenstände, mit welchen das Museum durch ihn bereits hinlänglich versehen ist, zu sendenden Summe nach Befinden der Umstände eine angemessene Pension bewilligt werden.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten der Universität zu Greifswald vom 7. Dezember 1831.

§. 1. Der Assistent hat mit dem Direktor des zoologischen Museums und des botanischen Gartens die Mitaufsicht auf diese Institute zu führen, und bei vorkommender Abwesenheit desselben dessen Geschäfte, so viel es in seinen Kräften steht, mit zu übernehmen.

§. 2. Er muß den Direktor bei Führung der nöthigen Korrespondenz in allen die genannten Institute betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

§. 3. Er hat ferner die Verzeichnisse der vorhandenen Naturkörper und Gewächse, so wie der zum Tausch vorräthigen Dubletten anzufertigen, und erstere in Ordnung zu halten, damit der jedesmalige Bestand der Sammlungen leicht übersehen werden kann.

§. 4. Desgleichen ist es seine Pflicht, die Inventarien über Utensilien der genannten Institute zu führen, die neu angeschafft sorgfältig einzutragen, und die abgegangenen zu bemerken, auch jährlich einmal mit dem Direktor eine Revision derselben vorzunehmen.

§. 5. Bei dem zoologischen Museo liegt ihm besonders ob, den Direktor bei Untersuchung, Bestimmung und Anordnung der niederen Klassen zu unterstützen, jedoch darf er ohne Vorwissen und Beistimmung des Letzteren die bestehende Anordnung und Stellung derselben nicht verändern.

6. Er darf für sich selbst keine Sammlung aus irgend einer Klasse anlegen.

7. In besonderen Fällen, wenn ein durch irgend einen Umherbeigeführter überhäufter Besuch es nöthig machen sollte, muß Verlangen des Direktors in den Räumen der genannten Jura gegenwärtig seyn, und mit darauf sehen, daß kein Nachtheil für den dadurch herbeigeführt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1831.

Vertum der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Straßund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833.

Sie fertigen Ihnen hierbei das von uns in Vereinigung mit Herrn Fürsten zu Putbus, als Kanzler der Universität, und dem Landkassens-Devollmächtigten entworfene und höheren Orts bestätigte Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifswald. (Anlage a.) Dasselbe wird Ihnen von jetzt an bei der Verwaltung der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt zur Richtschnur dienen. Straßund, den 30. Julius 1833.

Königlich Preussische Regierung.

Anlage a.

Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifswald.

1. Das mittelst des hohen Ministerialreskripts vom 30. Juni 1830 mit den klinischen Anstalten der Universität zu Greifswald vertheilte Landes-Lazareth daselbst erhält den Namen: Klinisches Lazareth.

2. Dasselbe ist in Rücksicht seiner polizeilichen und ökonomischen Verwaltung der Königlichen Regierung zu Straßund, in Rücksicht des klinisch-ärztlichen Verhältnisses aber dem Kanzellariate der Universität unterworfen.

3. Die spezielle Verwaltung desselben hängt ab von einer Direktion, welche gebildet wird a) durch den jedesmaligen Lehrer der klinischen Klinik, b) den Lehrer der chirurgischen Klinik, und c) den Vorsteher der Anstalt.

4. Diese Direktion des klinischen Lazareths ist in allen Verwaltungsangelegenheiten zunächst der Königl. Regierung zu Straßund vorgesetzter Behörde verantwortlich; doch ist sie, mit Vorbehalt der Genehmigung, in den Grenzen des Etats die Verwaltung des Lazareths zu leiten.

5. Der älteste klinische Lehrer führt in dieser Direktion den Vorsitz, bringt die zu verhandelnden Gegenstände zum Vortrage, weist die Einnahmen und Ausgaben auf die Kasse an, und besorgt die laufenden Geschäfte im Namen der Direktion; jedoch so, daß er Bericht an die vorgesetzten Behörden und allen allgemeinen Anstalten der beiden anderen Mitglieder mit unterzeichnet.

6. Dieser Direktion sind als Untervorsitzanten subordnirt: a) ein Oekonom und Lazarethinspektor, b) ein Unterarzt, der aus der Reihe der Studirenden zu wählen ist, und mit dessen Anstellung mindestens alle 2 Jahre ein Wechsel eintreten muß, c) das nöthige Krankenwärter- und Personal.

§. 7. Diese sämmtlichen Unteroffizianten werden auf Kü ohne Vorbehalt angestellt, und ihre Anstellung, so wie ihre Ern ist abhängig von der Direktion.

§. 8. Dieselben erhalten ihre spezielle Instruktion von der D

§. 9. Alle auf die allgemeine Verwaltung der Anstalt b Gegenstände kommen zur Berathung der Gesamtdirektion.

§. 10. Die speziellen Geschäfte der Verwaltung theilen zelnen Mitglieder so unter sich, daß a) der medizinisch-klinisch die Behandlung der inneren Kranken, b) der chirurgisch-klinis rer die Behandlung der äusseren Kranken ohne Unterbrechung, viel ob bei der Universität Ferien sind oder nicht, übernimmt; Rentant alle auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäfte Rechnungsführung nach den allgemeinen, vom Staate gegeben schriften besorgt. — Der Rentant leistet wie bisher eine Kant 300 Rthlr. — Die Dokumente über das Vermögen der Anst den im Deposito der Königl. Regierung aufbewahrt.

§. 11. Der älteste klinische Lehrer veranlaßt vierteljähr durch einen Zollbeamten zu haltende Kassenrevision, und wohin ben pflichtmäßig bef. Er hat zu dieser Kassenrevision sowohl treffenden Zollbeamten aufzufordern, als auch den in Greifsw wesenden ständischen Deputirten jedesmal dazu einzuladen.

§. 12. Alle zwei Jahre, nöthigenfalls alle Jahre, ist d zu revidiren, und wenn es nöthig befunden wird neu zu ent Hierbei konkurriren die Stände, indem sie sich durch einen l ziehenden Deputirten bei dem nach dem jedesmaligen Bedürfnis zustellenden Zahlungssatz von der Nothwendigkeit der Best überzeugen. — Dieser Zahlungssatz ist gegenwärtig auf 6 S schen pro Tag festgesetzt.

§. 13. Die Stände haben überhaupt das Recht, wenn k kunft über die Angelegenheiten des Lazareths zu haben wünschen von der Direktion durch ihren Deputirten zu verlangen. I diesem der Besuch der Anstalt verstatet.

§. 14. Die Anstalt ist auf 28 Lagerstellen eingerichtet, v chen vier Lagerstellen, oder 1460 Tage, als Freistellen der D für die akademische Klinik disponibel, die übrigen 24 Stellen a des Lazareth für Kranke, welche an heilbaren inneren, äusser Augen-Krankheiten leiden, bestimmt sind; jedoch nur für d pommerschen Kreise und deren Städte, mit Ausnahme der Stralsund.

§. 15. Die Aufnahme der Kranken darf nicht davon ab gemacht werden, wer die Kosten zu zahlen habe, vielmehr kam Punkt durch eine nachherige Erörterung ermittelt, und muß ab falls von der Regierung festgestellt werden. Die Dir-ektion Hinsicht der Krankenaufnahme im Allgemeinen nach den Geset Menschlichkeit zu handeln, und dem Kranken, wo er Hülf diese durch die Aufnahme angeheihen zu lassen, und in den Fall Ortsvorsteher und Behörden die noch zu erwähnenden Besche gen nicht ausstellen wollen, an die Regierung zur weiteren E dung zu berichten.

§. 16. Um aber die nöthigen Besätze zur Ausmittelung de lungspflichtigen und zur Begründung der Ansprüche auf Fre zu erlangen, wird für die Aufnahme der verschiedenen Klass Kranken Folgendes festgesetzt. 1) Die aufzunehmenden Kranke

er sich selbst, und müssen sich in diesem Falle als zahlungsfähig erweisen, indem sie der Direktion als sicher bekannt sind, oder einen entsprechenden Vorkauf leisten, oder Bürgschaft bestellen. 2) Die Kranken werden von ihren Kommunen oder Kirchspielen erhalten. In diesen Fällen müssen die Kranken entweder a) mit einer schriftlichen Genehmigung des Kirchspielvorstehers oder der Ortsbehörde versehen sein, daß der Kranke wirklich von dem Kirchspiele oder der Kommune erhalten werden soll; oder b) mit einem Armuthsattest des Landes, wenn der Kranke vom Lande, oder von der städtischen Behörde, oder er aus einer Stadt ist; c) in dringenden Fällen genügt ein bloßes Armuthszeugniß des Armenpflegers oder Predigers. 3) Die Kranken machen Anspruch auf eine Freistelle. In diesem Falle muß der Kranke sich mit dem oben erwähnten Armuthsatteste vom Landes-Armenpfleger oder Prediger an die Direktion wenden, und wird, wenn Platz da ist, die Aufnahme erhalten. Die begründeten Anträge auf eine Freistelle werden aber später von der Regierung festgesetzt. 4) Auf dem Lande erkrankte wandernde Handwerksgefellene Jagabunden werden auf Verlangen des Landraths aufgenommen; jedoch ist und Umstände die Einwirkung des Landraths nicht sofort zu finden, findet die Aufnahme ohne Weiteres Statt, jedoch hat die Direktion dem betreffenden Landrath sofort die Anzeige der Aufnahme der Kranken betreffenden Personalnotizen zu übersenden. In ganz dringenden Fällen können auf der Landstraße gefundene Verunglückte, oder wo Kirchspiele und Kommunen weigern sollten, armen Kranken, welche schleuniger Hilfe bedürftig sind, die nöthigen Atteste zu ertheilen, Kranken überhaupt ohne Weiteres von der Direktion aufgenommen werden, und wird die Regierung in diesen Fällen über die Zahlungsverpflichtung entscheiden. In allen Fällen, in welchen Kranke ohne die schriftliche Versicherung ad 2. ohne Vorwissen des Landraths aufgenommen sind, muß die Direktion demselben sofort eine kurze Anzeige der geschehenen Aufnahme zu übersenden. 6) Es können auch kranke Studirende in einem eigenen Saal der Anstalt, für welches die Universität auf ihre Kosten zweier Stellen hat anschaffen lassen, aufgenommen werden. Für diese Stellen sind die Kosten besonders zu berechnen, je nachdem sie an Lazarethspeisung Theil nehmen, oder Heizung erforderlich ist. Die Erhaltung dieser Einrichtung hat die Universität stets allein zu tragen.

17. Die Direktion hat vierteljährlich ein Verzeichniß aller im Anstalt befindlichen Kranken, mit Beifügung des Geburts- und Wohnortes derselben, dem ständischen Deputirten zur Beförderung an die Landes-Bevollmächtigten einzureichen.

18. Die Direktion zieht die Kosten ein von allen zahlungsfähigen Kranken, und von Kranken, für welche Kirchspiele und Ortsgemeinschaften sich verpflichtet haben.

19. Von allen übrigen Kranken reicht sie der Regierung vierteljährlich ein Verzeichniß und die Dokumente ein, welche über die Kenntnisse dieser Kranken sprechen, und macht zugleich Vorschläge über billige Vertheilung der noch nicht an bestimmte Personen vergebenen Freiplätze. — Solcher Freiplätze hat die Regierung 2½ zu vergeben oder nach Tagen berechnet, 912½ freie Tage. Hierdurch werden dem Ermessen der Regierung die Kosten für die bedürftigsten Kranken ganz oder theilweise niedergeschlagen. So weit es thunlich

ist, wird die Regierung hierbei auch solche Kranken mit berücksichtigen welche sonst der Vagabondenkasse zur Last fallen würden.

§. 20. Wo Kirchspiele oder Kommunen bei Zahlung der sich saumselig beweisen sollten, hat die Regierung die nöthigen regeln zur Vertreibung zu treffen.

§. 21. Die Direktion des klinischen Lazareths korrespondirt frei unter der Rubrik „Medizinalpolizei: Sachen“.

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres soll über die ärztliche samkeit der Anstalt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt finden.

No. 561. Circularverfügung an die Oberpräsidien, Pro Schulkollegien, Regierungen und ausserordentlichen Regir bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Errichtung staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1834.

Die Königl. ic. empfängt im Anschlusse von einer N über den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrst Staatswirthschaft und eine damit in Verbindung gesetzte land schaftliche Akademie Exemplare (Anlage a.) zur angemessenen A tung derselben, insbesondere zur Vertheilung an die Landräthe, Direktoren der Gymnasien ic. — Berlin, den 3. Februar 183 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

Anlage a.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervort Bedürfniß theoretischer und praktischer Ausbildung für Kammer schaften und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Land schaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Geneh auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz, am sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staat schaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Akademie damit bindung gesetzt worden. Diese neue Einrichtung soll zur Auf angehender Staatswirth und Kammeralisten, d. h. derjenigen Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbe besonders bei Verwaltung der Domänen und Steuern, bei b gultung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei d lizei des Handels und der Gewerbe sich für den höhern Staat vorbereiten, und die bei der Verwaltung des Kommunalwesens zu seyn Gelegenheit finden. Ausserdem soll dieselbe aber auch schen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Bet größerer Wirthschaften Gelegenheit zu einer gründlichen, vol geren und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche fähigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staat schaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der heit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntheit mit ei Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wissenschaften dem Betre Landwirthschaft verleiht. Um den Nutzen des Instituts noch meiner zu machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge die kleinere Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf gr als niedere Wirthschaftsbedienten ihr Auskommen zu suchen ge indem sie bei der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthschaft tigt werden, Anleitung zum besseren landwirthschaftlichen Betr

, wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbauschule für diese von Landwirthen wirken soll.

Sowohl Kammeralisten als Landwirthe werden den theoretischen nicht bei der Unversität und bei der landwirthschaftlichen Akademie haben. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hilfs-
schaften, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik, so wie für vollständigen staatswirthschaftlichen Kursus, zu welchem auch wirthschaftliche Vorträge für den praktischen Standpunkt passend ist, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es gemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in guten h^ö-
Bürger- und Real-Schulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit besucht werden können. Der theoretische Unterricht in der wirthschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirth-
lehre oder Agronomie, Acker-, Garten- und Wiesen-Bau, Vieh- und landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erfordert Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Lande,
und Wasser-Bau.

Da aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft ohne Leitung des praktischen Betriebes den Kammeralisten, und ohne Leitung zum wirklichen praktischen Betriebe den eigentlichen Land-
wirth nicht genügt; so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung in der Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Unversitätsgutes
in, und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der zugleich Direktor der landwirthschaftlichen Akademie berufene Professor
staatswirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewähr-
ten Landwirth als Administrator bewirthschaften läßt, und diese groß-
bauswirthschaft von ihm zur praktischen Anleitung der Zöglinge,
in übrigen Lehren der Akademie zum Unterrichte, so wie zu
in Zwecke, unter Leitung und Kontrolle des Direktors, auch von
Kammeralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen be-
steht. Die Kammeralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine
nähere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staats-
wirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit,
in dem praktischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes und
in Kammeralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen
in darauf beruhenden Grundsätzen der richtigeren Verwerthung
in Güterveranschlagung bekannt zu machen, und sich in der An-
in derselben zu üben.

in eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig
in Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirths-
chen Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen
in, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der besse-
triebeweisen, der zweckmäßigeren Behandlung der Viehracen,
früheren Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbes-
der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und den Gang mancher
Landwirthschaft häufig vorkommenden Operationen, unter uns-
rer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen
mittelfst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anlei-
in Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennen, und so-
re Beobachtungsgabe schärfer lernen, als sich die Fähigkeit an-
in der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr
rit zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in An-
in zu bringen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthschaft in die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirthschaft nach Greifswald und nach der bei der Universität errichteten landwirthschaftlichen Akademie führt, soll durch diese Verbindung und die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Universitätsstudien der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeit geweckt, und das Streben, diesen Sinn auf das praktische Leben zu übertragen, befördert werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswissenschaften ist durch die Besetzung der Lehrstühle bei der Universität vollständig gesorgt. Der Vortrag der Nationalökonomie und Staatswirthschaft ist dem von Jena nach Greifswald berufenen Professor Dr. N. übertragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universität bei noch unterstützen werden.

Der Professor N., welcher zu Jena ein mit der dasigen Universität in Verbindung gesetztes landwirthschaftliches Lehrinstitut seit Jahre 1826 geleitet hat, ist zugleich zum Direktor der bei der Universität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akademie ernannt. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die Oberleitung der Oekonomie des für solches bestimmten Gutes Eldena übernehmen. Bei dem Institut werden ausser solchem noch zwei Lehrstühle für allgemeine Landwirthschaftslehre, Acker-, Garten- und Bau- und landwirthschaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Gärtnerei und Baukunst, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig seyn. Den Werth des Gutes Eldena, als Grundlage eines rationellen Unterrichts in der Landwirthschaft, bürgen ausser der bekannten Qualifikation des Direktors die Sorgfalt, welche der als rationeller Landwirth durch Schriften und praktische Leistung rühmlich anerkannte Gutsbesitzer Dr. N. zu Brusensfelde der Begründung des ganzen Instituts gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derselbe der neuen Anstalt fernher auf Verlangen zu widmen bereit ist.

Im Herbst 1834 soll die Akademie eröffnet werden. Nachdem der Bau der Institutsgebäude auf dem Universitätsgute Greifswald werden daselbst der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge der Akademie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie betreten wollen, können sich schon jetzt bei dem Direktor, Professor N., melden, welcher sich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann aber seinen Wohnsitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und es wird von demselben in einer besonderen Druckschrift sowohl das Nähere über die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt dem Publikum noch genauer bekannt gemacht werden.

No. 562. Circular an die Königl. Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena. Vom 19. Mai 1835.

Um der in neuerer Zeit schon oft und nicht ohne Grund ausgesprochenen Isolirung des akademischen Studiums der Staats- und Naturwissenschaften von den Gewerbswissenschaften entgegen zu wirken und gleichzeitig den praktischen Unterricht in der Landwirthschaft in der Verwaltung größerer Güter durch stete erläuternde Bezugnahme auf die höheren Verhältnisse des öffentlichen Lebens im Staate zu veredeln, hat das Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung die Universität zu Greifswald mit der Bewirthschaftung eines ihrer

Güter (zu Eldena) eine staats- und landwirthschaftliche Akademie verbunden. Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate eröffnet worden, und schließt sich dem halbjährigen Turnus der Vorlesungen bei der Universität zu Greifswald an. — Die von dem jetzt Direktor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht erhält die Regierung hierneben in 20. Exemplaren (Anlage a.) zur Verfügung an die Landräthe, mit der Aufforderung, so viel in ihren Kreisen steht zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung der Anstalt mitzuwirken. — Berlin, den 19. Mai 1835.

Vertheilung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Anlage a.

Vertheilung, betreffend die Königl. Preussische staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Greifswald und Eldena. Vom 22. März 1835.

Diese Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifswald. Sie soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Gelegenheit darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung vollständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft wissenschaftliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaftliche Begründung der wirthschaftlichen Studien geweckt, und zugleich Anreiz zu Besseren so mitgetheilt werden, daß es einfließt mit Blick in der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft anzuwenden werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich in zwei Klassen theilen.

1. Klasse der Staatswirthe (Kammeralisten im engeren Sinne). Diese Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in verschiedenen des Finanzwesens und der Gewerbspolizei dienen wollen, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft, dem Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel erlangen; besonders bei Verwaltung der Domänen, Forsten, Steuern, des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei, Regelung der bäuerlichen und gutherrlichen Verhältnisse, bei der Vorbereitung für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei Administration des Kommunalvermögens.

2. Klasse der Landwirthe (Oekonomen im engeren Sinne). Das gehören alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Ackerbau und Viehwirthschaft in Vereinigung auf größeren Landgütern betreiben wollen, sey als Eigenthümer, als Pächter oder als Verwalter.

Insichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung der Anstalt mit der Universität Greifswald besonders günstig, den praktischen Unterricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbundene Bewirthschaftung des Universitätsguts Eldena fördern. Dieses liegt 3/4 Stunden von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preuss. Morgen gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Ackerbau und Viehwirthschaft den Betrieb einer Bierbrauerei, Branntweimbrennerei, Zucker-, Syrup- und Essig-Fabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Zum theil den Unterricht in dem Forstwesen bieten die der Universität gegenüber, in der Nähe bei Eldena gelegenen Laub- und Nadelholz-Waldungen, sehr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein ökonomisch-botanischer Garten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

In dieser höhern Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine landwirthschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute errichtet werden, welche kleine Landgüter bewirthschaften, oder auf

größeren als Ackerodgte, Hofmeister, Baumeier, Statthalter, Meister, Brenner, Brauer u. s. w. dienen wollen. Auch in Eldena einen landwirthschaftlichen Verein stiften.

Die Wirksamkeit der Anstalt in allen ihren Theilen leitet rektor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der wirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität G ist, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbspolizei, National und Landwirthschaft theils in Greifswald, theils in Eldena hält; und steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen richts; und Medizinal-Angelegenheiten und Kanzellariate der sität Greifswald.

Ausser dem Direktor sind bei der staats; und landwirthsch Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezie wirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der lungen, der auch Vorträge über Forstwesen, ökonomische Thier zen; und Mineralien-Kunde hält; 3) ein Lehrer der Bau: u nen; Kunst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkm den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalls zu schen Zwecken, besonders in Fertigung von landwirthschaftlich zeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena besorg Leistung des Direktors 1) der Administrator, 2) der Inspi technischen Gewerbe, 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer größt theils in Eldena.

Die Mitglieder der höheren Bildungsanstalt werden A genannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrkurs Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel i wald, das zweite in Eldena. Zu Ostern und zu Michaelis je res können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthche haben mit den ökonomischen Studien stischen zu verbinden, die Landwirthche dagegen werden gut chi sie ausser der zweijährigen Theilnahme an der landwirthsch Akademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf geeigne gütern zur vollständigen praktischen Erlernung der Landwirth aufhalten, und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein 2 dem Besuche der Anstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene wand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ung Thaler betragen.

Die staats; und landwirthschaftliche Akademie wird den dieses Jahres eröffnet werden. Wer daran Theil nehmen sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird über dienplan des neuen Instituts eine besondere Schrift druck auch gern ausserdem auf Verlangen nähere Auskunft über stat geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorg Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena g fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick Byker Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vo Klosterreinen und Laubwälder sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena

auf der Adresse zu bemerken: „die staats- und landwirthschaftliche demie betreffend. — Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835.
 Direktor der Königl. Pr. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
 zu Greifswald und Eldena.

No. 563. Beschreibung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837.

I. Ueber die Anstalt im Allgemeinen.

Lage des akademischen Gutes.

§. 1. Das Gut Eldena, welches der hiesigen Anstalt zur Verwaltung überwiesen ist, liegt eine halbe Stunde von der Stadt Greifswald in einer angenehmen fruchtbaren Gegend. Auf der südöstlichen Seite zieht sich ein alter Buchenwald hin, gegen Norden bildet die Mündung der Ryksfluß und das Meer. Jenseits des Ryks, einige hundert Schritte von Eldena entfernt, liegt Byk, ein freundliches Kirchdorf mit einem Seehafen und Seebad. Es wird von Fischern, Schiffmann und Seeleuten jeden Ranges bewohnt, und im Sommer von vielen Fremden besucht. — Wenn bei der Stiftung einer Anstalt wie der hier es auch darauf ankommt, eine Gegend zu wählen, die nicht nur gesunde und Schönheit ist, so dürfte in der ganzen Provinz Pommern Eldena der passendste Ort gewesen seyn. Es war früher der Sitz eines reichen Klosters, von dessen Glanze freilich nur noch die Ruinen übrig sind. Sie werden sorgsam erhalten, und bilden einen bedeutenden Anstrich mit den neuen Anlagen und dem regen Leben rings umher. Von einem halb verfallenen Thurme überschaut man den ganzen Bodensee, in den sich rechts eine schmale Landzunge mit malerischen Baumgruppen weit hineinzieht. — Dem Blick ins offene Meer bietet sich die Insel Rügen, und im Hintergrunde Rügen mit seinen fernen Bergen dar. Von der linken Küste zeigt sich Byk, regelmäßig und wie eine Stadt erbaut, mit dem von Schiffen bedeckten Hafen. Landeinwärts überseht man eine weite Ebene und in derselben Greifswald, umgeben von hohen Mauern und Promenaden. — Unmittelbar an Eldena stoßt der Elsternfluß von mehreren Bächen durchströmt, im Sommer der Sammelplatz für Greifswalder und der Badegäste zu geselligen Vergnügungen. Die Lage von Rügen und die bequeme Kommunikation mit dem Festlande machen die Anstalt sehr günstig. Die Insel bietet nicht nur dem Freunde der Naturschönheiten vielen Genuß, sondern ist auch in geschichtlicher, literarischer und landwirthschaftlicher Hinsicht sehenswerth. Auch der Besuch von Schweden und Dänemark läßt sich von Eldena aus leicht bewerkstelligen.

Größe und natürliche Beschaffenheit des Gutes.

§. 2. Schon seit einer langen Reihe von Jahren hatte das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Plan, mit einer Universität eine ökonomische Lehranstalt zu verbinden. Es wurde zu diesem Zwecke endlich die Universität Greifswald gewählt, weil dieselbe durch ihren ausgebreiteten Landbesitz für den praktischen Unterricht im Landbau die erforderliche Gelegenheit gewährt. Es sind nämlich diese Universität dreizehn große Landgüter von 1000 bis 10000 Preuß. Morgen Flächeninhalt und achtzig kleine von 30 bis 800 Morgen. Die letztern sind in achtzehn Dörfern vertheilt. Außerdem besitzt die Universität 620 Morgen Buchen, 2930 Morgen Kiefern Hochwald, auch 6964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Birken- und

Elfenbrüche. — Alle diese Ländereien zusammen haben einen Flächeninhalt von 56,361 Morgen, nehmen einen Raum von $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen ein, liegen rund um die Stadt Greifswald, werden nur von einer Seite durch ein paar städtische Besitzungen unterbrochen und bilden das ehemalige Amt Eldena. — Unmittelbar für den Unterricht ist der staatliche und landwirthschaftlichen Akademie Eldena das Gut Eldena angemessen. Die Ländereien desselben bilden ein zusammenhängendes Ganze auf einer ununterbrochenen Ebene, die nur sehr wenig nach der See hin sich abdacht. Außer einigen Koppeln und unbedeutenden Vertiefungen einzelner Aecker, liegt das ganze Areal so hoch über der Meeresfläche, daß es gegen Ueberschwemmung vollkommen gesichert und trocken genügt ist, eine jede Frucht zu bauen. — Der Flächenraum des Gutes betrug 1826 Magdeb. Morgen, von denen 1280 Ackerland, 314 Wiesen, 20 Weide, Garten u. s. w. Die Bodenmischung ist ein mehr oder weniger lehmiger Sand, der bei guter Behandlung und kräftiger Düngung den Anbau jeder Frucht zulässt, und zu hoher Ertragsfähigkeit gebracht werden kann. — Die klimatischen Verhältnisse sind günstig, die Luft ist milde und feucht, der beständige Zug zwischen Ost- und Nordsee mildigt die Hitze des Sommers und vertreibt die Dünste des verwesten Seegrases, das die Küsten bedeckt, und der thierischen Körper, welche die Wellen ausspülen. Die aus der See aufsteigenden Nebel verhindern zu heftigen Frost im Winter.

Betrieb der Wirthschaft.

§. 3. Die Gutswirthschaft besteht gegenwärtig 1) in Ackerbau und Viehzucht. Zur Bestellung der oben angegebenen Feldfläche und zur Verrichtung der nöthigen Bauarbeiten werden 28 Pferde und 20 Ochsen gehalten. Die Zahl der milchenden Kühe ist 66, und die der Stiere 1000; es soll dieselbe bald vermehrt werden. Zur Bildung einer Stammherde und für den Zweck des Unterrichts wurden im vorigen Sommer von mehreren vorzüglichen Schäferereien in Sachsen 120 Merinos gebracht, welche vortreflich gedeihen. 2) Im Gartenbau. Es ist für besonders ein Gärtner angestellt, und sollen dessen Geschäfte Obst, Gemüße und Blumenbau sich erstrecken. 3) Im Betrieb der Branntweimbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Syrup- und Essigsäure- auch einer Ziegelbrennerei. Künftig werden noch mehrere andere Werke hier betrieben werden. In dem Fabrikgebäude ist für Betriebe in diesen Gewerben im Kleinen ein chemisch-technisches Laboratorium angelegt. 4) Zur Fertigung von Werkzeugen, Maschinen und Maschinen für den Bedarf der Wirthschaft und für den Unterricht wird eine Werkstatt eingerichtet. — Unter Leitung und Aufsicht des Direktors sorgen die Verwaltung der Wirthschaft a) der Inspektor, welchem der Ackerbau, die Viehzucht und die Ziegelei zugewiesen sind; b) für die Kassen- und Rechnungswesen ist ein Rendant angestellt; c) die Leitung von Bier, Branntwein, Stärke, Syrup und Essig verwaltet der Fabrikationsinspektor N.; d) das Bauwesen ein Bauinspektor.

Ueber die bei der Akademie angestellten Lehrer.

§. 4. Der Direktor der Anstalt, der in Eldena wohnt, ist zugleich ordentlicher Professor der Staatswirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität und erster Lehrer der Landwirthschaft. Er hat Vorträge über Nationalökonomie, Staatswirthschaft, Gewerbebau und Landwirthschaft, theils in Eldena, theils in Greifswald. Ihm sind angestellt 1) Dr. N., welcher in Eldena wohnt, hält Vorträge über landwirthschaftliche Technologie, Agronomie und Viehzucht.

); 2) Dr. N. als Lehrer der ökonomischen Naturgeschichte und Conservator der Sammlungen, wohnt ebenfalls in Eldena. Ihm wird Unterricht in der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Gitterungslehre übertragen. Er leitet die botanischen und mineralogischen Exkursionen. 3) Der Thierarzt N. hält Vorlesungen über thierische Physiologie, Anatomie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, Exstirpation, Hufbeschlag und Pferdezücht. Dieser Lehrer ist zugleich als Thierarzt für den Kreis Greifswald angestellt, hat jedoch seinen Wohnort in Eldena. 4) Der Bauinspektor N., der in Greifswald wohnt. Er liest über landwirthschaftliche Baukunst und unterrichtet in Zeichen. 5) Aufferdem wird noch ein besonderer Lehrer für Acker- und Viehzucht angestellt. — Auffer diesen Vorlesungen hören die Akademiker noch an der Universität Kollegia über Philosophie, Aesthetik, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Botanik, Zoologie, ökonomische Rechtslehre u. s. w.

Ueber das Verhältniß der Anstalt zur Universität.

§. 5. Die Akademie ist ein Zweig der Universität Greifswald. Jeder thätigen Theilnahme an der Anstalt hat Jeder das akademische Bürgerrecht sich zu erwerben. Ein Examen ist zu diesem Behufe vorgeschrieben, doch wird ein gültiges Zeugniß des Wohlverhaltens verlangt. Nur durch die Immatrikulation wird Jemand wirkliches Mitglied der Anstalt, und erhält dadurch den Vorzug der akademischen Achtbarkeit und das Recht allen Vorlesungen der Universität beizuhören. Die Akademiker haben eben so wie die übrigen Studenten akademische Freiheit. Der Mißbrauch derselben wird aber um so strenger bestraft, als das engere Zusammenleben durch Sittlichkeit, Ordnung und Fleiß sich fördernd für die Ausbildung des Charakters und des Wissens anstellen soll. — Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem ist die fernere Theilnahme an der Anstalt untersagt. — Getrennt ist die Akademie von der Universität Greifswald nur in so fern, als die Verwaltung des Vermögens und die Wirthschaft selbstständig führt. Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie steht unmittelbar unter dem Kanzler der Universität Greifswald, Fürsten zu Mecklenburg, und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

II. Ueber den Unterricht insbesondere.

A. Essentliches Studium.

§. 6. Das öffentliche Studium besteht in dem Besuche der Vorlesungen, des Konversatoriums und in der Theilnahme an den landwirthschaftlichen, technologischen, botanischen und mineralogischen Exkursionen.

1. Vorlesungen.

§. 7. Die Vorlesungen haben den Zweck in allgemeiner verständlicher Darstellung eine Einsicht in alle zum Studium gehörigen Wissenschaften zu geben. Sie setzen zwar keine höhere philosophische Bildung voraus, sind aber durchaus auf die Prinzipien der Philosophie, namentlich der Nationalökonomie basirt. — Zum Verständniß ist ein offener, aber sinnvoller, und die Reife der Gedankenbildung, ohne welche ein methodisch geordneter Vortrag nicht verstanden werden kann, erforderlich. Sie umfassen alle Zweige der staats- und Gewerbswissenschaft, in ihrem weitesten Umfange und nach dem höchsten Standpunkte, wie sie in unserer Zeit behauptet werden.

2. Konversatorium.

§. 8. In dem Konversatorium wird der Unterricht nicht durch stliche Vorlesungen, sondern frag- und gesprächsweise ertheilt. Ich frage durch Fragen zu erforschen, ob der systematische Vortrag gehörig verstanden sey, und bemühe mich, die bei dem einen oder dem andern Zuhörer vorgefundenen Zweifel zu lösen, und die etwa dunkel gebliebenen Gegenstände zu erörtern. Auch erfahre ich hier, in wie weit die Einzelnen im Stande sind, von dem Vorgetragenen Anwendung zu machen und Folgerungen zu ziehen. Ferner soll in diesen Zusammenkünften das Selbststudium der Zuhörer geleitet werden, und ihnen Vorlesungen im zweckmäßigen Bücherlesen verschafft werden, zu welchem Ende abwechselnd mündlich oder schriftlich über gelesene Schriften Berichte zu erstatten, oder Kritiken davon geben. Auch erhalten sie Aufträge, schriftlichen Ausarbeitung, z. B. Grund-, Ertrags-, Kauf- und Verkauf-Anschlägen, zu Wirthschaftsplänen, zu Arbeiten, welche bei Gemeintheilungen, Ablösungen von Servituten u. s. w. vorkommen. Zu dem dazu geben die benachbarten Landgüter, die von den Zuhörern besucht werden. — Auf diese Weise wird vorzüglich das Selbstdenken und die eigene Beobachtung der jungen Leute angeregt und geschärft. Ich werde Gelegenheit die Kräfte und Bedürfnisse jedes Einzelnen kennen zu lernen, so daß ich seine Studien zweckmäßig leiten und unterstützen kann.

3. Exkursionen.

§. 9. Die landwirthschaftlichen werden nicht nur auf der Wirthschaft, sondern auch nach benachbarten und entferntern Landgütern unternommen. Die freundliche Theilnahme, welche viele sehr gute Landwirthe der Umgegend, besonders aber in Mecklenburg der hiesigen Anstalt widmen, und die Gefälligkeit, mit welcher sie mich zu dem Besuche ihrer Güter eingeladen haben, ist diesem Zwecke sehr günstig. Die Besichtigung der Wirthschaften wird um so lehrreicher seyn, als die natürlichen und Verkehrs-Verhältnisse mannigfaltig und verschieden sind, so daß die Studirenden Gelegenheit haben, durch Beobachtung der natürlichen Einflüsse, durch chemische Untersuchung des Bodens u. s. w. nützliche Kenntnisse und Erfahrungen sich zu sammeln. — Weniger günstig in dieser Gegend aus Mangel an Fabriken die technologischen Exkursionen begünstigt, und sie beschränken sich auf die Besichtigung der Leinwand-, Torfgräbereien und des Betriebes der landwirthschaftlichen Maschinenwerke, der Brauereien, Brennereien, Stärke- und Syrup-Fabriken. Die botanischen Exkursionen bieten dem Ausländer viel Interessantes und Neues, für die mineralogischen eignet sich die Insel Rügen.

B. Privatstudium.

§. 10. Sollen die öffentlichen Studien fruchtbringend seyn, müssen sie durch zweckmäßigen und anhaltenden Privatfleiß unterstützt werden. Auch ist eine angemessene häusliche Beschäftigung das beste Mittel, die Jugend vor tadelnswerthen Verirrungen und gedanklichen Zerstreuungen zu bewahren. Es wird hierbei auf eine passende Theilung der Zeit und eine richtige Wahl der Gegenstände ankommen. Ich lese daher in jedem Semester für diejenigen, welche in der Anstalt aufgenommen werden, Hobegetik, um sie mit dem Ernste und der Thätigkeit ihres Studiums bekannt zu machen, und ihnen zugleich die Mittel anzugeben, durch welche sie am sichersten zu ihrem Ziele gelangen können. — Auch suche ich mich davon zu unterrichten, wie die Einzelnen ihre Zeit benutzen, und sie durch Rath oder Warnung zu unterstützen oder zu bessern. — Der Privatfleiß kann entweder auf theoretische

ie Studien gerichtet seyn. Es sind demnach Einrichtungen ge- die Mitglieder auf jede Weise zu fördern. Die Anstalt ist mit blstothek versehen, deren Gebrauch ohne alle Beschränkung einem effteht. Aus meiner eigenen Büchersammlung können diejenigen entlehen werden, die sich in jener etwa noch nicht vorfinden o daß der Studirende Gelegenheit hat, jedes Werk von einiger ng in dem Gebiete der Landwirthschaft und der Staatswissen- zu lesen. — Wer sich praktisch beschäftigen will, wird bei den i, die für die Verwaltung, Rechnungsführung und den Betrieb nischen Gewerbe angestellt sind, stets eine bereitwillige Unter- finden. Zu technischen Experimenten, Bodenuntersuchungen gleichen sind auf Kosten der Anstalt die nöthigen Apparate an- die einer verständigen Benutzung nicht verweigert werden. hen Zeichnungen, Herbarien, Mineralien und Modellsammlun- i Jedem zu Gebote.

C. Geselliges Leben.

1. Das gesellige und häusliche Leben der Akademiker soll sich ohne disciplinairischen Zwang so entwickeln, daß es die Zwecke kalt, sittliche und geistige Ausbildung auf entsprechende Weise : Es werden allerdings Gesetze über die Haus- und Lebens- : gegeben; doch enthalten sie keine spezielle Vorschriften, welche Selbstständigkeit und akademischen Freiheit nicht im Einklange Indem vorzüglich darauf hingewirkt wird, einen guten Geist rufen und zu erhalten, wahrhaft wissenschaftliches Streben und ung vor dem Sittlichen und Anständigen zu bewahren, wird kt zwingende Maaßregel so viel als möglich vermieden. Nach hrungen, die ich in achtzehn Jahren gemacht habe, hat sich ein erfahren stets als das zweckmäßigste erwiesen. Auch gegenwärt- ht unter den Mitgliedern der hiesigen Anstalt Sittlichkeit und id sie haben durch ihre Führung die öffentliche Meinung für sich a. Ihr Leben bietet in der That einen erfreulichen Anblick s gemeinsame Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung, wo weniger Ausnahme Alle ergriffen sind, und durch Achtung des n zur Einigkeit verbunden, blieben ihnen bis jetzt Zwietracht iverhältnisse, wie sie nur zu häufig bei Studirenden vorkom- n. Auch haben sie ihre Vereinigung nicht an leere äußerliche fest gebunden, die sehr oft an den Universitäten Gehaltlosigkeit tesarmuth verstopfen sollen, noch dieselbe benutzt, um große und elage anzustellen, wo Mäßigkeit, Ordnung und wahre Freude sind. Einige, die sich näher kennen, haben sich zu Gesellschaft- rmen geschlossen, und mit heiterm Genusse ernste Zwecke verbun- ie haben zum Gegenstande ihrer Unterhaltung die Lektüre öfo- : Schriften, auch belletristischer Werke gemacht, und werden Weise durch freundliche Mittheilung und Unterredung, durch ge Ergänzung des Wissens und Belehrung nicht nur in ihren selbst gefördert, sondern erhalten auch eine Richtung auf das Schöne, die sie vor dem Gemeinen und Niedrigen bewahren, n selbst bei untergeordneten Beschäftigungen des gewöhnlichen ne gewisse Idealität stets erhalten wird. Ich kann nur wün- s ein solcher Geist sich bewahren und das Zusammenseyn sich er so günstig gestalten möge. Eine solche Vereinigung erhheitert und kräftigt ihn zu neuer Anstrengung, erwärmt und belebt äth, und fördert reine und wahre Humanität.

Gegenstände des Unterrichts.

§. 12. Die Wissenschaften, welche der Land- und Sta zu studiren hat, sind theils solche, welche zur allgemeinen An des Studirenden dienen, als Philosophie, Geschichte, Mathem Sprachkunde, theils solche, welche sich auf sein künftiges Leb ders beziehen. Die der letztern Art zerfallen in drei Abth 1) Hauptlehren. Diese entwickeln für sein künftiges Hauptges mittelbar die erforderlichen Regeln. Für den Landwirth ist d wirthschaftslehre, für den Staatswirth die Staatswirthschafts Hauptwissenschaft. 2) Grundlehren sind diejenigen Wissenschaft welchen die Hauptwissenschaft Grundsätze oder Prinzipien entle damit für die Nichtigkeit die Beweise zu führen. Ohne die E ren können die Hauptlehren nicht deutlich verstanden, nicht studirt werden. 3) Aus den Hülfislehren sind dagegen solche K zu schöpfen, welche zur sichern Anwendung der Hauptlehren er sind. — Hiernach bestimmt sich das Studium der Mitglteder sigen Anstalt, die sich in zwei Klassen, in Staatswirthche oder talisten und in Landwirthche theilen.

A. Gegenstände des landwirthschaftlichen Unterrichts.

§. 13. I. Encyclopädie und Methodologie der gesammten schafteslehren. II. Die Landwirthschaftslehre und zwar a) die a Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehödr zielle Landwirthschaftslehre, und zwar 1) die Lehre vom Pfla Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die erste n meinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Bode ackerung, Düngung u. s. w.; die zweite sich über die landwilt lichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders i treide, Futter und Handelspflanzen; 2) die Lehre von der B die ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enth Nationalökonomie; 4) die Staatswirthschaftslehre (Finanzwi und Gewerbepolizei); 5) ökonomische Statistik und Geschichte; 6) wissenschaft; 7) Technologie; 8) Baukunst und Zeichnen; 9) geschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie; 10) 11) Physik; 12) Feldmehrkunst; 13) thierische Anatomie und logie; 14) Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Huf 15) ökonomische Rechtslehre.

B. Gegenstände des Unterrichts für Staatswirthche.

§. 14. Außer den juristischen Wissenschaften hat der Sta noch zu hören 1) Encyclopädie und Methodologie der gesammten und Kammeral-Wissenschaften; 2) Nationalökonomie; 3) Staad schafteslehre; 4) Landwirthschaftslehre; 5) ökonomische Stati Geschichte; 6) Forstlehre; 7) Technologie; 8) Baukunst; 9) geschichte; 10) Physik; 11) Chemie.

Bildungsgang für Landwirthche.

§. 15. Das Studium der Landwirthschaft ist umfassend un rig, denn es erfordert nicht nur genaue theoretische Kenntniß d wirthschaftslehre selbst, sondern auch der Grund- und Hülf- schaften, wie sie im §. 13. angegeben sind. Hierzu kommt di wendigkeit einer tüchtigen praktischen Bildung, und der Gewand Geschicklichkeit selbst in mechanischen Verrichtungen. — Am ; stigsten wird ein junger Mann, der sich zu einem rationalen Le ausbilden will, folgenden Weg gehen. Bis zum achtzehnten Jo

er auf der Schule, um sich hier für die wissenschaftlichen Studien der Landwirthschaft die nöthige Reife der Erkenntniß und des Scharfsinns zu erwerben. Dann bestrebt er sich auf einem Landgute mittelst der Fertigkeit unter Leitung eines tüchtigen Praktikers eine anschauliche Kenntniß von den bei der Landwirthschaft vorkommenden Pflanzen, Thieren, Werkzeugen, Gebäuden und andern Dingen, auch eine Uebersicht von den in verschiedenen Jahreszeiten vorzunehmenden Geschäften zu erlangen, die Fertigkeit im Pflügen, Säen, Mähen, Dreschen, Fahren und andern Handarbeiten zu erlangen, dazu ist wenigstens ein Jahr erforderlich. Nachher nimmt er zwei Jahre an der landwirthschaftlichen Akademie Theil. Nach dem Abgange tritt er auf einem geeigneten Landgute als Unterverwalter in die Praxis, und erst dann, wenn er wenigstens ein Jahr zugebracht hat, ist seine Lehrzeit als beendet anzusehen. Sehr wird seine Ausbildung durch landwirthschaftliche Reisen gefördert werden, wozu er die Ferien während seiner Studirezeit oder nach dem Abgange von der Akademie einige Monate verwenden kann.

Bildungsgang für Staatswirth.

16. Wer auf der hiesigen Anstalt sich vorbereiten will, um in den administrativen Dienst zu treten, etwa bei den Regierungen als Beamter, muß zunächst die gesetzliche Schulprüfung bestanden haben. Unmittelbar nach der Schulzeit studire er Philosophie, Geschichte, Sprachen und die Rechtswissenschaften, und nehme dann an der hiesigen Anstalt zwei Jahre Theil. Er wird hierdurch befähigt, bei der Verwaltung der Domainen, Forsten, Steuern, beim Rechnungswesen zu arbeiten, so wie bei der Regulirung der öffentlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei Gemeinheitsheilungen u. s. w. — Es läßt sich die Bildung der Staatswirth sehr vortheilhaft mit der Bildung der Landwirth auf der hiesigen Anstalt verbinden, da die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Oekonomie in den Gewerben für den Staatswirth sehr wichtig, und um so mehr auch staatswissenschaftliche Kenntnisse für den Landwirth nöthig und schätzenswerth sind, und er sich dadurch selbst zu einer höheren Stufe seines Berufes erheben wird. Der Staatswirth braucht überhaupt nicht alle Vorlesungen zu hören, die der Landwirth zu besuchen hat, namentlich die Anatomie, Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe, u. s. w. Auch ist es nicht nöthig, daß er in die landwirthschaftliche Technologie und Baukunst so speziell eindringe als der Landwirth, sondern mehr muß er sich aber in der Staatswirthschaft, Nationalökonomie und ökonomischen Statistik gründliche und spezielle Kenntnisse erwerben. Eben so wenig wird gefordert, daß er vor dem Besuche der hiesigen Anstalt die Landwirthschaft praktisch betreibe und vollständige Fertigkeiten in den Handgriffen sich aneigne; die ökonomischen Reisen aber werden ihm sehr vortheilhaft seyn. Er mag sich von den verschiedenen Wirthschaftssystemen in Kenntniß setzen; über Waldbau, technische Handelsgewerbe in den verschiedenen Gegenden sich unterrichten, den Einfluß der klimatischen und Verkehrs-Verhältnisse auf das wirthschaftliche Leben beurtheilen zu können. — Noch wird bemerkt, von denjenigen, welche dem Staate als Oekonomiekommissarien dienen sollen, nicht verlangt wird, daß sie hinsichtlich ihrer Schulbildung ein größeres Eigniß der Reife beibringen, aber wohl ist zu wünschen, daß auch sie vollständige Schulbildung sich aneignen.

III. Oekonomische Verhältnisse der Akademiker.

§. 17. Je nachdem der Akademiker sich mehr oder weniger einschränkt, kann er die Bedürfnisse eines jährlichen Aufenthalts mit 300 bis 400 Thlr. bestreiten. Die Ausgaben für Unterricht, Wohnung, Bedienung und Beköstigung sind folgende.

A. Honorar für den Unterricht.

Für allen Unterricht bei der Akademie und für Benutzung aller öffentlichen Anstalten in Eldena, werden für den Kursus von zwei Jahren 220 Thlr. gezahlt, nämlich in jedem der drei ersten Halbjahre 60 und im vierten 40 Thlr. Dieses Honorar muß in jedem Halbjahre voraus, spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesungen gezahlt werden. — Für den Unterricht im Reiten und Fahren wird bei der Universitätsstallmeister auf sechzehn Stunden 6 Thlr. bezahlt.

B. Wohnung und Bedienung.

Von den achtzig Akademikern, welche jetzt an der Anstalt theilnehmen, wohnen in öffentlichen Gebäuden zu Eldena 50, und in Privatgebäuden zu Eldena und Wyk 30. — Zur Bedienung der Akademiker sind Bediente angestellt. Für Wohnung mit Möbeln, Bett und Bedienung zahlt Jeder, wenn er mit einem Andern eine Stube mit Kammer bewohnt, im Sommer 14, und im Winter mit Einschluß der Heizung 18 Thlr., und außerdem 1 Thlr. als Trinkgeld dem Bedienten halbjährlich. — Wenn Jemand ein Zimmer allein benutzt, so ist der Aufwand ungefähr um zwei Drittel höher. — Wer ein Bett mitbedient zahlt halbjährlich 3 Thlr. weniger. Handtücher und Servietten muß sich Jeder selbst halten.

C. Beköstigung.

Die Akademiker, welche in Eldena wohnen und in Wyk, speisen Mittags gemeinschaftlich bei dem Speisewirth in Eldena. Der Mittagstisch kostet monatlich 4 Thlr. 15 Sgr.; Brod, Butter, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von der Gutswirtheft um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kosten eine Portion Kaffee ohne Rahm und Zucker 1 Sgr.; mit Rahm 1 Sgr. 4 Pf.; mit Rahm und Zucker 1 Sgr. 9 Pf.; eine Portion Thee ohne Rum 3 Sgr.; ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 8 Pf.; eine Flasche Bier 8 Pf. u. s. w. — Eldena, im November 1837.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena

No. 564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Lebenssuis und die Kosten für die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837.

Alle diejenigen, welche sich zur Aufnahme in die Akademie eignen, müssen sich bei der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald immatrikuliren lassen. Hierzu werden zwei Zeugnisse erforderlich: 1) Ein amtliches Attest über die sittliche Führung; 2) die gerichtliche bestätigte Erlaubniß der Eltern oder des Vormundes, daß sie die öffentliche Anstalt besuchen dürfen. Ueber die wissenschaftliche Vorbildung keine gesetzliche Vorschrift gegeben, sondern es bleibt dem Ermessen der Direktors überlassen, ob Jemand zur Theilnahme an der Akademie geeignet sey oder nicht. Diejenigen, welche sich hier nicht für eine Stellung im Staatsdienste vorbereiten wollen, müssen einen solchen Grad der Gedankenbildung erreicht haben, daß sie einem systematisch gehaltenen Vortrage zu folgen im Stande sind. Dagegen ist von dem

welche praktische Landwirthschaft werden wollen, zu verlangen, daß sie Eintritt in die Akademie wenigstens ein Jahr unter Leitung eines tüchtigen Landwirths sich praktisch mit dem Ackerbau und der Viehhaltung beschäftigen, und besonders das Pflügen, Säen und andere Handarbeiten erlernt haben. Vor dem achtzehnten Jahre die Anstalt zu besuchen ist nicht rathsam.

Die übrigen Bedingungen für die Theilnahme an der Akademie sind: sittliches Leben und wissenschaftliches Interesse. Wer in der einen oder andern Hinsicht den Anforderungen der Anstalt nicht entspricht, dessen unwerthen Zerstreuungen nachgeht, die Kollegia unregelmäßig besucht, zu Störungen des Zusammenlebens Anlaß giebt, wird ohne Weiteres entfernt, und hat sich die daraus erwachsenden Nachteile selbst zu ziehen. Bei der großen Anzahl junger Leute, welche in Eldena ankommen, muß es um so mehr meine Sorge seyn, daß die akademische Anstalt nicht zu Verirrungen führe, sondern vielmehr die Entfaltung des kräftigen wissenschaftlichen Strebens befördere.

Der Kursus ist auf zwei Jahre festgestellt, und es ist zu wünschen, daß Jeder vollständig absolviere, wenn es irgend die Verhältnisse gestatten. Die Vorlesungen umfassen ein so weites Gebiet, und die einzelnen Disziplinen stehen in so engem Zusammenhange, daß sich bei kürzeren Besuchen stets eine fühlbare Lücke zeigen wird; jedoch ist sich Jeder bei der Aufnahme nur auf ein halbes Jahr zur Theilnahme verbindlich.

Die Wissenschaften, über welche in Eldena Vorlesungen gehalten werden, sind: 1. Einleitung in das Studium der ökonomischen und politischen Wissenschaften. 2. Die Landwirthschaftslehre, und zwar A. die allgemeine Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet; wohin auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehört; B. spezielle Landwirthschaftslehre; und zwar a) die Lehre vom Pflanzenbau. Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die eine im Allgemeinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Bodens, Beackerung, Düngung u. s. w., die zweite sich über die landwirthschaftlichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders Getreide, Futter und Handelspflanzen; b) die Lehre von der Viehhaltung, welche ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthält. 3. Nationalökonomie. 4. Die Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft und Gewerbepolizei). 5. Ökonomische Statistik und Gesetzgebung. 6. Forstwissenschaft. 7. Technologie. 8. Baukunst und Zeichnung. 9. Naturgeschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie. 10. Chemie. 11. Physik. 12. Feldmesskunst. 13. Thierische Anatomie und Physiologie. 14. Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Veterinärschlag. 15. Ökonomische Rechtslehre. — Bei allen Wissenschaften, welche zu Eldena vorgetragen werden, bemühen sich die Lehrer mit der Theorie möglichst die Praxis zu verbinden. Den praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und in den technischen Gewerben fördert insbesondere die hiesige Gutswirthschaft, welche unter Leitung des Direktors verwaltet wird. Vermöge der Immatrikulation sind die Akademiker berechtigt allen Vorlesungen der Universität beizuwohnen. Von den achtzig Akademikern, welche an der Akademie in diesem Jahre theilnehmen, wohnen gegenwärtig 72 in Eldena, 3 in dem nahe gelegenen Dorfe Byß und 5 in der Stadt Greifswald.

Das Honorar für den gesammten Unterricht und die Benutzung fremdlicher Anstalten beträgt 60 Thlr. in den drei ersten Semestern.

tern, im vierten werden jedoch nur 40 Thlr. entrichtet, so daß also vollständiger Kursus von zwei Jahren mit 220 Thlr. bezahlt wird. Die übrigen Kosten lassen sich nicht im Allgemeinen festsetzen, indem davon abhängig sind, ob der Akademiker mehr oder weniger sich beschränkt. Die Mehrzahl der Akademiker speiset Mittags an eine Tische bei dem akademischen Speisewirth; Frühstück und Abendbrod müssen sie gewöhnlich in ihren Wohnungen.

Brod, Butter, Milch, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von der Gutswirthschaft und der akademischen Speisewirthe um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kostet eine Portion Kaffee ohne Rahm und Zucker 1 Sgr., mit Rahm 1 Sgr. 4 Pf.; eine Portion Thee mit Zucker 3 Sgr., ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 8 Pf.; eine Flasche Bier 9 Pf. u. s. w.

Eine kleine Stube ohne Kammer kostet 6—8 Thlr., mit Kammer 8—10 Thlr., eine große Stube mit Kammer kostet 10—14 Thlr. Miethsgeld auf ein halbes Jahr. Für die Heizung wird 8—10 Thlr. von einer Stube gezahlt, die Möbel werden besonders gemiethet. Miethsgeld für einen Sekretair, einen Sopha, Stühle, Tische, u. s. w. beträgt 6—8 Thlr. auf ein halbes Jahr.

Die Ausgaben, welche der Aufenthalt hier verursacht, sind auf ein Jahr ungefähr so zu berechnen:

1) Miete für Wohnung, je nachdem der Akademiker Stube mit Kammer allein, oder mit einem andern zusammen bewohnt, nach einem Mittelsatz	26
2) Heizung im Winter	10
3) Beleuchtung	6
4) Miete für Möbel, für einen Sekretair, einen Sopha, einen Schreibtisch, sechs Stühle, ein Stehpult, einen Spiegel, einen Waschtisch nebst Waschgeschir, eine Bettstelle, ein Bettenestz Zubehör, einen Kleiderschrank, ein Bücherbrett	16
5) Bedienung mit Einschluß der Trinkgelber	19
6) Mittagstisch täglich $4\frac{1}{2}$ Sgr.	54
7) Frühstück und Abendbrod, täglich 5 Sgr.	60
8) Wäsche	10
9) Für den Unterricht und die Benutzung der öffentlichen Anstalten an die Akademiekasse, im Durchschnitt	110
10) Für Bücher	36
11) Insgemein	42

Summa 360

Wer mit einem andern zusammen wohnt und sich möglichst einsparen kann mit 350 Thlr. auskommen, jedoch sind in dieser Summe die Ausgaben für Reisen nicht inbegriffen. — Eldena, im Dezember 1837.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie

No. 565. Gesetze für die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 28. Oktober 1836.

V o r w o r t.

Neben den Gesetzen, zu deren Erfüllung jeder Studirende bei Immatrikulation sich verpflichtet, hat es die Direktion der staats- und landwirthschaftlichen Akademie für nöthig erachtet, noch besonders Mitglieder der Anstalt verbindende Bestimmungen aufzustellen.

l sich erwarten läßt, daß die meisten Akademiker aus eigener freier Entscheidung so leben werden, wie es dem Zwecke ihres Hierseyns und Gedeihens der Anstalt gemäß ist, so erheischt es doch die Sicherheit der Akademie, die in der Sittlichkeit und dem wissenschaftlichen Geiste der Studirenden ihre wesentliche Stütze hat, jede unwürdige und geistliche Richtung, die sich etwa gegen die bessere Ueberzeugung geltend macht, und über das Urtheil der öffentlichen Meinung hinwegsetzt, durch Strafe des Gesetzes zu unterdrücken. Auch verlangt die Vertiklichkeit der hiesigen Anstalt besondere gesetzliche Bestimmungen. — Nach dem Zwecke der Anstalt wissenschaftliche und sittliche Bildung zu befördern, und nach den eigenthümlichen Verhältnissen, unter denen sie ihn ausübt, werden sich die Gesetze bestimmen, und es muß die Sorge der Regierung seyn, sie nach dem herrschenden Geiste und dem Bedürfnisse zu messen und mit den wechselnden Bedingungen zu ändern. Immer wird es vor Allem wichtig seyn, daß die Studirenden, welche hierher enger Verbindung hingewiesen sind, ein gleiches gemeinsames Leben nach wahrer Humanität offenbaren, und sich bewusst sind, daß als würdige Mitglieder der Akademie nicht nur ihr eigenes Wohl haben, sondern auch das Gedeihen einer Anstalt fördern, welche für das gesamte Volk, und Staatsleben von der größten Wichtigkeit ist.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Dieser den Eintritt zu gestatten. Die Aufnahme erfolgt durch das eigenhändige Einzeichnen des Namens in das Einschreibebuch der Akademie.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden will, muß sich bei der Universität immatrikuliren lassen, zu diesem Behuf ein obrigkeitlich bestätigtes Zeugniß darüber beibringen, daß er sich an dem Orte, wo er sich zuletzt ein Jahr lang aufgehalten hat, gut betragen hat, und darüber, daß er mit Bewilligung des Vaters oder Vormundes die hiesige Anstalt besucht.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, die einem Verufe widmen, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse versehen seyn.

§. 4. Wollen Inländer nicht einem solchen Verufe, sondern der Landwirthschaft, oder einem andern Privatgeschäfte sich widmen, so können sie, auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu haben, in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen und bei der Immatrikulation immatrikulirt werden. Sie haben aber zum Behuf dieser Immatrikulation ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie darüber beizubringen, daß er sie hinsichtlich ihrer Kenntnisse zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachtet.

§. 5. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen königlichen Staatsdienste eine Anstellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatrikulation außer den im §. 2. angeführten zwei Zeugnissen nur einen vom Direktor der Akademie ausgestellten Eintrittschein vorzulegen.

§. 6. Obgleich der Lehrkursus der hiesigen staats- und landwirthschaftlichen Akademie auf zwei Jahre festgesetzt ist, so macht sich doch bei dem Eintritt in die Lehranstalt nur für ein halbes Jahr zur Aufnahme verbindlich. Auch beschränkt sich das Recht, welches zur Aufnahme an der Akademie erworben wird, nur auf diese Zeit.

§. 7. Das Recht an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilzunehmen, geht verloren a) durch Verwirkung der Exkuffion, des consilium abeundi, oder der Relegation, welche Strafen jedoch nur von dem Senate der Universität zuerkannt werden können; b) durch Wegweisung von der Anstalt, welche nicht als Strafe, sondern als polizeiliche Vorsichtsmaaßregel ohne vorausgegangene förmliche Untersuchung von dem Direktor der Akademie verfügt wird. Der Weggewiesene hat Rekurs an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten ergreifen.

§. 8. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Nur unter diesen Bedingungen kann die Theilnahme an der Anstalt gestattet werden. Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, muß aus der Zahl der Akademiker scheiden. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet diejenigen, welche auf die Sitten und den Geist der übrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, von der Anstalt in Folge durch polizeiliche Maaßregeln zu entfernen.

§. 9. Kein Akademiker ist gehalten alle Vorlesungen zu hören, die besondern Verhältnisse und Absichten der Einzelnen eine gleichmäßige Einrichtung der Studien nicht gestatten werden. Ein Jeder hat jedoch über die Wahl seiner Kollegia mit dem Direktor zu berathen und alsdann seine Theilnahme an der einen oder andern Vorlesung betreffenden Lehrer spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesungen anzuzeigen, und seinen Namen auf einen Anmeldebogen, welcher dieser ihm vorlegen wird, zu schreiben.

§. 10. Jeder ist verpflichtet die angenommenen Kollegien regelmäßig zu besuchen, und sich pünktlich beim Beginn des Vortrags zu finden, damit durch spätes Kommen keine Störungen entstehen. Dringensfalls er sich unangenehmen Erinnerungen aussetzt.

§. 11. An dem Konversatorium und den Exkursionen jeder Art dürfen nur Akademiker theilnehmen. Bei den Vorlesungen ist jedoch das Hospitiren mit Erlaubniß des Lehrers gestattet.

§. 12. Wer verreisen will und über 24 Stunden auszubleiben denkt, ist verpflichtet dem Direktor davon persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 13. Das Verbleiben in öffentlichen Häusern nach der Vollstunde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, ist untersagt. Zu Ausnahme von dieser Vorschrift ist ausdrückliche Erlaubniß des Direktors erforderlich.

§. 14. a) Die Pension für den Besuch der Anstalt wird durch Vorauszahlung an die Kasse der Akademie entrichtet, und zwar spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungen. b) Miete für Wohnung und Möbel ist eben so an die akademische Kasse zu zahlen, und zwar in den ersten acht Wochen nach dem Beginn des Semesters. c) Das für den Mittagstisch in der Hilda zu entrichtende Geld ist am Schlusse eines jeden Monats an dieselbe Kasse zu zahlen.

Bemerkung. Um Mißdeutungen in Bezug auf §. 7. b. und §. 12 vorzubeugen, wird bemerkt, daß auf allen deutschen Universitäten die Regierungsbevollmächtigte das in jenen Paragraphen angeführte Recht der polizeilichen Wegweisung hat. Bei der hiesigen Akademie ist solches Recht von dem Ministerium dem Direktor ertheilt.

der Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Preuß. Universitäten vom 18. November 1819 heißt es §. III. 3.: „Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitzen und den Geist der Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, lassen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber befähigt in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen.“ — In den Befehlen für die Studirenden der Gesamtuniversität Jena §. 130. wird festgesetzt, daß das akademische Bürgerrecht verloren gehe nicht bloß durch die Verwirkung des consilium abeundi, oder der Relexation, sondern auch „in den Fällen, wo die Begreifung von der Universität als polizeiliche Maaßregel verfügt wird. Die Ergreifung einer solchen Maaßregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt.“

Eldena, den 28. Oktober 1836.

Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

566. Verfügung an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vom 10. Mai 1835.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, in Hinsicht der Aufnahme dort gegründete staats- und landwirthschaftliche Akademie, Folgendes durch anzuordnen.

1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnehmen will, muß sich bei der Universität in Greifswald immatrikuliren respektive inskribiren lassen.

2. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen die Inländer, welche ihrem Berufe widmen wollen, für den ein drei- oder vierjähriges Maturitätsstudium vorgeschrieben ist, in Folge der Bestimmung im §. 36. und 37. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse der Reife versehen seyn.

Auch die Inländer, welche sich nicht einem solchen Berufe, als der Landwirthschaft, oder andern Privatgeschäften widmen wollen, und keine Maturitätsprüfung bestanden haben, können in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen, und auf den Grund der Bestimmung im §. 36. des eben gedachten Reglements vom 4. Juni bei der Universität in Greifswald ohne vorherige besondere Erlaubnis des Ministeriums immatrikulirt werden. Behufs dieser Immatrikulation müssen sie aber ein befriedigendes Zeugniß über ihre bis jetztige sittliche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie beibringen, welches letztere auszusagen sie in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, sie zur Aufnahme für die Akademie vorbereitet erachtet, und ihnen den Eintritt in die Anstalt gestattet habe. In ihrer Matrikel ist der bestimmte Zweck, zu welchem die vorherige Maturitätsprüfung die Universität Greifswald und die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, auszusagen; diese letztere Bestimmung findet auch auf das ihnen zu ertheilende vorschriftsmäßige Abgangszeugniß Anwendung.

3. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen Königl. Staatsdienste ausstellen wollen, für welchen ein drei- oder vierjähriges Maturitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatriku-

lation bei der Universität in Greifswald gleichfalls die unter No. vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

5. Die Bestimmungen unter No. 3. und 4. gelten auch für in- und ausländischen Studirenden, welche nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, und Behufs ihrer Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie die Immatrikulation bei der Universität Greifswald nachsuchen.

6. An Immatrikulationsgebühren zahlt der in die staats- und landwirthschaftliche Akademie Aufzunehmende Sechs Thaler Preuß. Geld. Wenn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, so zahlt er nur die Hälfte dieser Gebühren.

Obige Bestimmungen werden dem Rektor ic. zur Nachachtung durch bekannt gemacht. — Berlin, dem 10. Mai 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

No. 567. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 11. Juli 1836.

Das Ministerium ist mit den in Erw. ic. Bericht vom 8. v. über die Festsetzung der Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena entwickelten Vorschlägen, im Allgemeinen einverstanden, und bemerkt hierbei:

ad 1. den Gerichtsstand betreffend, wie derselbe in der angezeigten Art, daß der Direktor, die Lehrer der Akademie und die dort anwesenden immatrikulirten Eleven des Instituts, wie alle Studirenden, das forum exemtum des Königl. Hofgerichts daselbst, alle Beamten aber das ihnen an sich gebührende Forum haben, durch Gesetz bestimmt wird. — ad 2. und 3. erscheint es allerdings, daß der Rektor der Universität die ihm gesetzlich zustehende Disziplinarbefugnisse dem Direktor des landwirthschaftlichen Instituts delegire.

Das Ministerium ertheilt daher hierdurch die Auhorisation mit der Bestimmung, daß es dem Rektor vorbehalten bleibt, bei in Greifswald ereignenden Vorfällen, sobald der Direktor des Instituts noch nicht eingeschritten ist, die Sache vor sich zu ziehen. In den Verhältnissen des Universitätsrichters, so wie des akademischen Senats wird hierdurch nichts geändert, die zu Eldena und Byck sich aufhaltenden Studirenden sind vielmehr deren Disziplinarergewalt in gleicher Weise in Greifswald unterworfen.

ad 4. und 5. Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts darf die Aufnahme nur dann bewilligen, wenn den für die Immatrikulation der Studirenden bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß, wobei nur das Maturitätszeugniß durch das Qualifikationszeugniß des Direktors ersetzt wird. Ueber die Begreifung vom Institut wird dem Direktor ebenfalls die Bestimmung, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, wie bei dem vom akademischen Senat ausgesprochenen consilium abeundi überwiesen.

Das Ministerium hält es aber nicht für rathsam, die Immatrikulation für einzelne Individuen zu erlassen, insbesondere steht die Immatrikulation für die Dienstzeit in Betracht kommende Qualität als Landwehrgewalt nicht entgegen, da während der Zeit, wo die Landwehr einberufen

akademische Forum, welches ohnehin nur ein Benefizium ist, nach
 cessirt. — Berlin, den 11. Juli 1836.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

568. Circularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen
 Immatrikulation der früheren Zöglinge der staats- und land-
 wirtschaftlichen Akademie zu Eldena auf den Universitäten. Vom
 19. Dezember 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommuniziert dem Rektor und dem
 Senat der Königl. Universität beizugehend Abschrift der unter dem
 1. Mai 1835 an den Rektor und Senat der Universität in Greifswald
 erlassenen Verfügung, die Aufnahme in die staats- und landwirth-
 schaftliche Akademie zu Eldena betreffend, zur Kenntnissnahme und Nach-
 sorge für die Fälle, in welchen inländische ehemalige Zöglinge der
 obgedachten Akademie, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse
 versehen sind, die förmliche Immatrikulation bei der dortigen
 Universität behufs eines bestimmten Fakultätsstudiums nachsuchen sollten.
 Berlin, den 19. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald,
 betreffend die Ressortverhältnisse der staats- und landwirth-
 schaftlichen Akademie zu Eldena zum Universitätskanzleriat.
 Vom 10. Januar 1838.

Damit Ew. zc. von dem Gange der Angelegenheiten der Akademie
 zu Eldena immer vollständig in Kenntniss erhalten werden, habe ich in
 Ausführung Ihres geneigten Einverständnisses den Direktor des In-
 stituts heute aufgefordert, hinführo alle Berichte zc., welche derselbe an
 mich oder an das meiner Leitung anvertraute Ministerium zu erstatten
 wird, jedesmal durch Ew. zc. hierher gelangen zu lassen. Ew. zc. ersuche
 ich nach Ergebenst, von jeder Sache gefälligst Kenntniss nehmen und
 dann nur mit einem kurzen Gutachten ad marginem begleitet
 zu senden zu wollen. Die darauf erfolgenden Bescheide, so wie
 auch alle Verfügungen, welche von hier aus an den zc. N. ferner
 zu lassen werden, sollen Ew. zc. gleichfalls jedesmal nur mittelst Cou-
 rier gefälligen weiteren Beförderung zugehen.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
 v. Altenstein.

Von den Instituten der Königl. Universität Halle- Wittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium der Königl.
 Universität zu Halle. Vom 4. Juni 1826.

1. Das theologische Seminar tritt, vermöge der ihm werden-
 den Organisation, aus seinem Zusammenhange mit dem bisher
 verbunden gewesenem pädagogischen Seminario, nimmt dagegen
 seit 1810 und 1816 bestehenden theologischen Privatgesellschaft
 Professoren N. N. in sich auf, welche von nun an integrierende
 der neuen, ihrem Umfange nach sehr erweiterten Anstalt werden.
 2. Der Hauptzweck des Seminars geht dahin, ausgezeichnete
 Talente der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschun-

gen in allen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, ihr Thätigkeit zu wecken, derselben die erforderliche Richtung zu geben, sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen.

§. 3. Da indessen die Universität Halle-Wittenberg eine große Anzahl von Studirenden zählt, deren Absicht ist sich zu ewigen Geisteslichen und Seelsorgern vorzubereiten, und da es der ewigen Kirche in den Königl. Staaten bis jetzt noch an einer hinreichenden Anzahl von eigentlichen, die praktische Theologie als Hauptzweck habenden Seminaristen fehlt; so sollen die Beschäftigungen des Seminars sich auch auf die praktische Theologie, und die mit derselben zusammenhängenden technischen Vorschriften und praktischen Uebungen erstrecken.

§. 4. Das Seminarium zerfällt hiernach in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die andere für die praktische Theologie. Die erstere theilt sich in drei Klassen, 1) für exegetische Theologie, 2) für Kirchen- und Dogmen-Geschichte, 3) für systematische Theologie; die zweite in zwei dergleichen: 1) für Homiletik und Liturgik, 2) für Katechetik (vergl. jedoch §. 13. c).

§. 5. Die exegetische Klasse besteht aus zwei Abtheilungen, die eine für das alte und die andere für das neue Testament. In jeder dieser Klassen werden im selbstständigen Interpretiren des neuen Testaments geübt; schriftliche Aufsätze über schwierige Stellen des philologischen, historischen und dogmatischen Ausdrucks in der heiligen Schrift, auch der exegetischen Hilfswissenschaften, als Grammatik, Alterthumskunde u. s. w. werden von ihnen vorgelesen, vom Direktor beurtheilt, auch wohl unter dessen Vorsitz von den Seminaristen gegen Opponenten verteidigt. Jeder Abtheilung in der exegetischen Klasse wird ein besonderer Direktor vorgezogen. — In der exegetischen Klasse haben die Interpretirungen Werke der Kirchenväter, die schriftlichen Aufsätze aber Untersuchungen aus dem Gebiete der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Quellen, Excerpte und dergleichen Gegenstände, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminaristen dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu machen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten der Seminaristen die philosophische, historische und exegetische Begründung der evangelischen Kirche zum Gegenstande, neben welcher die christliche Sittenlehre in ihrem Zusammenhange mit der Glaubenslehre berücksichtigt werden soll. — In der zweiten Hauptabtheilung des Seminars: a) in der homiletisch-liturgischen Klasse unter Anleitung des Direktors werden von den Mitgliedern Predigten abgefasst, beurtheilt, nachher in der Versammlung gehalten, und überhaupt Anleitung zu der würdevollen Führung eines evangelischen Geistlichen im weitesten Sinne gegeben. b) In der Katechetik endlich werden nach dem systematischen Plan derselben von den Mitgliedern Katechisationspläne eingereicht, auf selbst mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, vom Direktor beurtheilt.

§. 6. In den drei Klassen der ersten Hauptabtheilung des Seminars werden schriftliche Arbeiten alle lateinisch abzufassen, und in eben dieser Sprache die Disputationen zu halten; in der praktischen Abtheilung wird Alles deutsch verhandelt.

§. 7. Die Wahl der für jedes Semester vorzunehmenden Beschäftigungen in jeder Klasse ist dem freien Ermessen des Direktors überlassen, jedoch soll zwischen den einzelnen Abtheilungen

g und Gemeinschaft Statt finden, um durch ein inniges Zusammen den wichtigen Zweck des ganzen Instituts desto sicherer zu erhellen. Daher sollen in der halbjährigen Konferenz am Ende des Semesters (§. 20.) die Direktoren sich ihren Lehrplan für das künftige Semester mittheilen und dafür sorgen, daß derselbe so viel es seyn kann in einander greife, und für Mannigfaltigkeit der Uebungen gesorgt werde.

§. 8. Um diese Einheit und diesen Zusammenhang in die verschiedenen Abtheilungen des Seminarii zu bringen, wird dasselbe unter die praktische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Leitung desselben ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter der Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat. (Vergl. §. 20.)

§. 9. Zur Direktion der einzelnen Klassen sind alle ordentliche Mitglieder der Fakultät, ausserordentliche nur nach vorhergegangener Genehmigung des Ministerii geeignet und berechtigt, welche letztere in der Leitung der Professoren N. N. ausdrücklich hierdurch erteilt wird; die Direktion der einzelnen Klassen und ihrer Abtheilungen werden jedesmal vor Anfertigung des Lektionskatalogs durch Uebereinkunft in der Regel gewählt, und in streitigen Fällen entscheidet das Ministerium.

§. 10. Jede Klasse des Seminars versammelt sich in der Regel gewöhnlich zwei Stunden, die auch hinter einander gewählt werden können, wie dieses bei Disputationen oft nothwendig ist, um nicht durch Glockenschlag gebunden zu seyn. Die Versammlungen können im Hause des Direktors gehalten werden, aber derselbe hat auch das Recht Lokal im Universitätsgebäude, wenn es zu der Zeit vakant ist, dazu Anspruch zu nehmen. Hospitanten werden ohne besondere Erlaubnis des Direktors nicht zugelassen.

§. 11. Die Seminaristen können, je nachdem sie für das eine oder für das andere Fach eine besondere Vorliebe haben, oder sich durch ihre Studien zur Theilnahme an diesem höhern Unterricht und zum Erlernen der schwierigen Uebungen vorbereitet glauben, an einer und an mehreren Klassen theilnehmen. Sie bleiben in der Regel Mitglieder dieser Klassen so lange sie auf der Universität sind, aber es steht ihnen allerdings auch frei, mit jedem Semester aus einer Klasse in die andere zu wechseln, oder ganz auszuscheiden, welches sie nur vier Wochen vor dem Ende des Semesters anzuzeigen haben. — Ein geschicktes und thätiges Mitglied mehrerer Klassen kann auch in zwei Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien gewinnen, aber es kann nicht in mehreren Klassen regelmäßig Stipendien genießen und Senior seyn.

§. 12. Wer in eine der drei ersten Klassen des Seminars aufgenommen zu werden wünscht, meldet sich beim Direktor derselben durch die Vorzeichnung einer in dieses Fach einschlagenden Probeschrift, welche schriftlich abgefaßt seyn muß; weist sich über seine Maturität und darthut aus, daß er schon ein Jahr auf der Universität gewesen, und daß seine Aspiranten bestehen ein mündliches Examen, nach dessen schriftlichen Arbeiten Ausfall die vakant gewordenen Stellen besetzt werden. — Bei der ersten Bildung des Seminarii gehen die Mitglieder des bisherigen Seminarii und der bisherigen exegetischen, theologischen und homiletischen Privatgesellschaft, welche beim Eintritt in dieses Institut sowohl als späterhin ihre Geschicklichkeit hinlänglich bekräftigt haben, geradezu in die daraus gebildeten Klassen des Seminarii über.

§. 13. Um in die praktische Hauptabtheilung aufgenommen zu werden, ist ein deutscher Aufsatz erforderlich, worin eine theologische Mas-

terie populär behandelt wird, die Nachweisung der Maturität u zweijährigen Universitätskursus, und eine mündliche Prüfung e rektors, falls der Aspirant nicht als Seminarist in der geleh rtheilung schon gearbeitet hat. Im letztern Falle ist er der überhoben, und hat bei entstehender Konkurrenz den entschiede zug vor allen Andern. Wer in dieser Hauptabtheilung ist, n den homiletischen und katechetischen Uebungen gleichmäßig Ant

§. 14. Damit der Zweck dieser Vereine vollständig erreic ist eine zweckmäßige Beschränkung der Zahl der Mitglieder not Für die Klassen der gelehrten Hauptabtheilung wird daher z als das Maximum der ordentlichen festgesetzt, neben welchen a zehn Expektanten zugelassen werden können. In der praktishe abtheilung dagegen können der ordentlichen Mitglieder bis vier Expektanten bis zwanzig seyn. Zum Expektanten wird Jema die einfache Erlaubniß des Direktors aufgenommen, er genießt e keine der §. 16. erwähnten Vortheile.

§. 15. Der Abgang von der Universität ist in der Regel Zeit des Austritts aus dem Seminario. Nur solchen ausgez Mitgliedern, welche auf der Universität bleiben, um sich zu akad Lehrämtern vorzubereiten, ist es erlaubt noch ein Jahr nach er Abgangszeugniß Mitglied zu verbleiben, jedoch nicht ohne e Genehmigung des Ministeriums.

§. 16. Auffer den den Seminaristen aus der Theilnahm sem Institute zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, und d erwähnten Stipendien und Prämien genießen die Seminarist folgende Vortheile. 1) Sie haben das Recht die Universität nicht bloß in den öffentlichen Stunden, sondern auch täglich Vormittagsstunden zu besuchen, und es findet bei ihnen die U lung nicht Statt, wie bei andern Studirenden, daß sie nur E zu gleicher Zeit erhalten können. Zu diesem Zwecke übergiebt nior jeder Klasse halbjährig ein von dem Direktor derselben u netes Verzeichniß an die Oberbibliothekare, welche danach ihr beamten anweisen. Die Seminarbibliothek (§. 21.) ist ausschli ihrem Gebrauche bestimmt. 2) Bei Vertheilung von Königlich pendien und Freistücken sollen dieselben ganz besonders berücksic den. 3) In ihren Abgangszeugnissen soll ihrer Theilnahme ar nar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besonderen erwähnt werden.

§. 17. Den Direktoren der verschiedenen Abtheilungen u sen des Seminars stehen für diese ihre Bemühungen keine r gen Besoldungen zu, falls dieselben nicht schon jetzt etatsmäßig wie bei den Professoren N. N. der Fall ist, welche für die E der praktischen Hauptabtheilung ihre bisherigen Besoldungen von 2 10 Sgr. und 260 Thlr. beziehen. Indessen behält sich das Mii vor, den Direktoren der gelehrten Hauptabtheilung nach Besti Umstände ausserordentliche Renumerationen aus dem Fonds des gischen Seminars zu bewilligen, und sollen hierzu vorläufig 3 jährlich in dem Etat ausgesetzt werden.

§. 18. Zur Aufmunterung der ausgezeichnetesten Sem werden in dem Etat des theologischen Seminaris 680 Thlr. jähr geworfen, so daß die kirchenhistorische, dogmatische und homiletis jede 150 Thlr. jährlich, oder 75 Thlr. halbjährlich, die ergetis aber 230 Thlr. jährlich, und folglich jede Abtheilung derselben 1

oder 57 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich zu vertheilen bekommt. Klasse erhält ein Senior ein Stipendium von 25 Thlr., und verbleibende Summe wird unter die ausgezeichnetesten Mitglieder nach Maßgabe ihrer Leistungen dergestalt vertheilt, daß nie als vier, und in der Regel nicht mehr als acht daran theilnehmen. Ueber die Art der Vertheilung macht der jedesmalige Direktor am Ende des Semesters, nach Anhörung des Raths und der Dekane, seiner Kollegen in der Schlußkonferenz (§. 20.) seine Vorsehung an den Kurator der Universität, welcher entweder selbst durch Brief seine Genehmigung erteilt, oder die des Ministerii darüber

ertheilt. Das Seniorat einer Klasse hängt nicht gerade von der Zeit der Mitgliedschaft ab, sondern das kenntnißreichste und thätigste Mitglied derselben wird dazu bestimmt, und behält diese Vorrechte, wenn es sich derselben würdig erhält, gewöhnlich ein Jahr lang.
 §. 2. Für die Katechetische Klasse sind keine besondere Benefizien ausgeworfen. Sollte sich aber Jemand in derselben besonders auszeichnen, so soll er in der homiletischen Klasse zugleich mit berücksichtigt werden.

19. Der Etat der Ausgaben für das theologische Seminarium lautet folgender seyn:

Für die Seminaristen nach §. 18.	680 Thlr. — Sgr.
Für die Bibliothek des Seminarii jährlich	25 „ — „
I. Zu Re numerationen für die das Seminar leitenden Professoren (vorläufig)	300 „ — „
7. Die etatsmäßigen Besoldungen des Professors N.	205 „ 10 „
des Professors M.	260 „ — „
des Kantanten	60 „ — „
. Insgemein (für Kopialien von Berichten und dergleichen)	5 „ — „
Summa 1535 Thlr. 10 Sgr.	

20. Am Ende eines jeden Semesters beruft der Dekan eine Versammlung, in welcher jeder Direktor von den Beschäftigungen seines Spezialberichts den Generalbericht an das Ministerium, nebst Vorschlägen über die Vertheilung der Prämien zusammensetzt und vorlegt. In derselben Konferenz werden die Beschäftigungen für das folgende Semester verabredet, die Direktoren theilen sich ihre Verfügungen über die Thätigkeit und die Fortschritte der Seminaristen vor, verhandeln überhaupt alles dasjenige, was ihrem gemeinsamen Zusammenhang und Einheit geben kann. Zugleich wird über die Verwendung der kleinen im Etat ausgeworfenen Summe für die Bibliothek berathschlagt und entschieden.

21. Die letztere soll in einem besonderen Schranke in dem Universitätsgebäude aufgestellt werden, und die Bücher daraus gegen das Recht der Fakultätsmitglieder ausschließlich an Seminaristen vertheilt werden. Das Geschäft des Ausleihens versteht jedesmal das jüngste Mitglied unter den Direktoren eines Semesters zu einer ihm wöchentlichen Stunde, kann es aber auch unter seiner Verantwortung dem Senior seiner Klasse übertragen.

§. 22. Was allen Studirenden obliegt, daß sie sich eines an-
digen und gestitteten Lebenswandels befleißigen, den akademischen
setzen pünktlich nachkommen, und vorzüglich sich von geheimen
verbotenen Verbindungen entfernt halten, das wird von den Sem-
naristen, die sich so wesentlicher Vortheile zu erfreuen haben, vor-
weise gefordert. Vergehen, welche vierzehntägige Karzerstrafe oder
Unterschrift des consilii abeundi nach sich ziehen, schliessen zugleich
dem Seminarium aus.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar
Universität zu Halle. Vom 22. Februar 1835.

1) Allgemeiner Zweck des Instituts.

§. 1. Der Zweck des Instituts ist künftige Lehrer für Gym-
nasien und Bürgerschulen pädagogisch zu bilden, und diese Bildung
vollständig, also nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch sein.

2) Verhältnis des pädagogischen Seminars zur theologischen Fakultät.

§. 2. Das theologisch-pädagogische Seminar bildet eine be-
sondere Abtheilung des zur theologischen Fakultät der Universität zu
Wittenberg gehörigen Seminars, so daß auf das pädagogische Se-
minar die für sämtliche Abtheilungen des theologischen Seminars
entsprechend bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls Anwen-
dung finden.

3) Vorleser des pädagogischen Seminars.

§. 3. Daher ist die Direktion stets einem hierzu geeigneten
ordentlichen oder außerordentlichen Professor der theologischen Fakultät
zu übertragen.

§. 4. Der Direktor hat planmäßig für die Bildung der Se-
minaristen zu sorgen, und sich dabei nach den §. 9. seq. gegebenen Vor-
schriften zu richten. Ihm allein steht die Wahl der Mitglieder
zu, so wie auch er allein die Anweisungen zu den für die Semi-
naristen ausgeworfenen Stipendien ertheilt. Indessen darf er in
Hinsicht nicht willkürlich verfahren; vielmehr hat er sich zunächst
Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1. angegebenen Zwecke
des Instituts herfließenden Bedingungen zu halten.

4) Bedingungen der Aufnahme.

§. 5. Unter den Studirenden darf die Aufnahme nur
gestattet werden, welche die Absicht, Lehrer an Gymnasien oder
Bürgerschulen werden zu wollen und geraume Zeit zu bleiben, be-
stimmlich aussprechen, und ihr Wort durch einen Handschlag bekräftigen.
Sie müssen ferner nachweisen, daß sie wenigstens schon anderthalb
Jahre studirt, und sich in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Menge
Kenntnissen in den meisten auf den Preussischen Gymnasien und
Bürgerschulen üblichen Unterrichtsgegenständen erworben haben, und
deshalb gehalten entweder einige Ausarbeitungen einzureichen, oder
ein mündliches Examen zu bestehen, oder eine Prüfungszeit im Seminar
als Expektanten abzuhalten. Sie müssen endlich ein Testimonium
morum beibringen.

§. 6. Außerdem können auch schon geprüfte Schulamtskandidaten
aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugniß von einer
wissenschaftlichen Prüfungskommission aufzuweisen haben.

Zeugniß überhebt sie der ausdrücklichen Erfüllung der den Studien im §. 5. gestellten Bedingungen.

5) Beschäftigungen der Seminaristen.

7. Die Seminaristen sind, um zu einer vollständigen theoretischen Bildung zu gelangen, verpflichtet den Cursus von pädagogischen Vorträgen, welcher von Seiten des Vorstehers gehalten wird, regelmäßig zu besuchen.

8. Die Hauptdisziplinen, welche jenen Cursus bilden, sind Logik, allgemeine Didaktik und Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Indessen versteht es sich von selbst, daß es lediglich dem Ermessen des Vorstehers abhängt, daneben noch Didaktik einzelner Unterrichtsgegenstände vorzutragen, sich über manche praktische Systeme von Bedeutung zu verbreiten, auch wohl die Geschichte der Pädagogik besonders zu behandeln, und dürfen sich Seminaristen in solchen Fällen nicht von der Theilnahme ausschließen.

9. Zugleich müssen sie pädagogische Aufsätze ausarbeiten, und diese bei dem Vorsteher des Seminars einreichen. Jeder hat in jedem Semester wenigstens Einen Aufsatz zu liefern. Diese Aufsätze sind in der Regel unter allen Mitgliedern, so daß am Ende jedes Semesters gemeinschaftliche Besprechungen darüber im Seminar stattfinden können. Indessen bleibt es dem Vorsteher unbenommen einzelne Aufsätze nicht in Circulation zu setzen, sondern dieselben ohne Besprechung darüber zu leiten selbst zu kritisiren. Unbesprochen darf keiner bleiben.

10. Neben diesen auf die theoretische Bildung der Seminaristen berechneten Beschäftigungen haben sich die Mitglieder des Seminars auch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den praktischen Vorübungen, welche ihnen durch den Vorsteher geboten werden, fleißig zu unterziehen.

11. Diese Uebungen beginnen in der Regel mit dem Hospitium bei den Klassen gewiegter Lehrer in den Schulen der Frankeschen Stiftungen. Der Hospes wird anfangs entweder von einem der Vorsteher oder von dem Ordinarius der Klasse begleitet, später allein in die Klasse geschickt, und ist gehalten über jede von ihm besuchte Klasse eine schriftliche oder mündliche Relation an die Vorsteher zu liefern.

12. Gleichzeitig treten praktische Uebungen im Seminar selbst ein. Der Vorsteher trägt einem Seminaristen eine Lektion im Seminar auf, läßt Schüler in das Auditorium kommen, fordert nach Entfernung der Anwesenden zur Beurtheilung der Statt gehabten Lektion auf, und giebt endlich sein eigenes Urtheil.

13. An diese Uebungen schließt sich das Uebertragen einzelner Klassen in den Schulen der Frankeschen Stiftungen an, und hierin wieder die Bestimmungen von §. 11. in so fern ein, als der Lehrende anfangs von dem Vorsteher oder von dem Ordinarius der Klasse begleitet, später allein in die Klasse geschickt wird.

14. Um die älteren Seminaristen ganz vollständig in die Schulpraxis einzuführen, werden dieselben verpflichtet regelmäßige Unterrichtsstunden, ohne besondere Vergütung, in den Schulen der Frankeschen Stiftungen zu erteilen. Die Zahl der ihnen zu überlassenden Unterrichtsstunden darf, wenn der Zweck erreicht werden

soll, nicht zu gering seyn, und wird daher wöchentlich auf Stunden bestimmt.

§. 15. Indessen muß bei diesen praktischen Uebungen ein Unterschied zwischen den Studirenden und zwischen den Schulamtsleuten im Seminar eintreten, theils um das Fortschreiten in jene nicht zu stören, theils weil von den Schulamtskandidaten zu erwarten ist, daß sie sich vor ihrer Prüfung pro facultate docendi Pädagogik und Didaktik beschäftigen, und daß sie mehr Zeit praktische Ausbildung als die Studirenden zu verwenden haben. Rücksicht hierauf wird daher festgesetzt, daß die Studirenden im Seminar bleiben können, daß sie aber im ersten Jahre nur drei zuerst angegebenen praktischen Uebungen Theil haben, ihnen erst im zweiten Jahre regelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Frankeschen Stiftungen anvertraut werden sollen. Schulamtskandidaten dagegen bleiben in der Regel nur im Seminar, erhalten aber dergleichen Stunden unmittelbar nach ihrer Aufnahme in das Seminar, und sie sind, insofern sie sich vor ihrem Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder facultas docendi erworben haben, und ein ganzes Jahr hindurch Mitglieder des Seminars gewesen sind, von der Abhaltung des unter dem 20. April 1831 erlassenen Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vorgeschriebenen Jahres befreit.

§. 16. Die älteren Seminaristen erhalten Behufs des zu erteilenden Unterrichts eine vollständige Anweisung von dem Direktor, indem ihnen derselbe nicht nur ihre Klassenpensum anzeigt, sondern sie theils mündlich, theils durch Ueberweisung schriftlichen Lehrplans in den ganzen Gang der betreffenden und deren Geist einführt. Auch werden sie dabei fortwährend von dem Direktor und die resp. Ordinarien kontrollirt.

§. 17. Uebrigens nehmen sie an den wöchentlichen Lehrentzügen Theil. Denn wenn sie sich einerseits den Pflichten, ihnen von dem Direktor als Erzieher und Lehrer auferlegt werden, zu ziehen haben, so soll ihnen auch andererseits den Scholaren gegen eine ehrenwerthe Stellung gegeben werden.

6) Zahl der Seminaristen.

§. 18. Die Zahl der eigentlichen Mitglieder des Seminars wird hierdurch auf 12 festgesetzt; 6 sollen zur ersten und 6 zur zweiten Klasse gehören. Nur den Mitgliedern der ersten Klasse sind regelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Frankeschen Stiftungen zu übertragen. In keinem Falle verleiht die Zeit der Mitgliedschaft in der zweiten Klasse des Seminars irgend ein Recht zum Eintritt in die erste Klasse.

7) Expektanten.

§. 19. Auch kann eine unbestimmte Anzahl von Expektanten zugelassen werden, nur dürfen dieselben nicht an den praktischen Uebungen der Seminaristen thätigen Theil nehmen; wohl aber steht ihnen das Befugniß zu, den theoretischen Vorlesungen des Vorstehers zu folgen, die Besprechungen über die pädagogischen Aufsätze der Expektanten oder die respektiven Kritiken des Vorstehers anzuhören, die Ausarbeitungen pädagogischen Inhalts einzureichen, und darüber das Urtheil des Vorstehers zu vernehmen.

8) Fonds des Instituts.

§. 20. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine jährliche Einnahme von 675 Rthlr. 6 Sgr., und soll dieselbe so verwendet werden: 1) dem Direktor des Seminars 125 Rthlr.; 2) zu Stipendien a) für Seminaristen der ersten Klasse, und zwar zu einem Stipendium zu 70 und fünf Stipendien zu 50 Rthlr., 320 Rthlr., b) für Seminaristen der zweiten Klasse zu sechs Stipendien von 30 Rthlr., 180 Rthlr.; 3) für die Bibliothek 25 Rthlr.; 4) insgesamt 675 Rthlr. 6 Sgr., in Summa 675 Rthlr. 6 Sgr.

9) Jahresberichte.

§. 21. Der Direktor hat an das unterzeichnete Ministerium alle zwei Jahre im Dezember mittelst der theologischen Fakultät der Universität zu Bitterberg über das Seminar einen summarischen Bericht zu erstatten, welchem die über die weiteren Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Tabellen, so wie auch die von ihnen gefertigten schriftlichen Arbeiten beizulegen sind.
Berlin, den 22. Februar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

§. 572. Reglement für das philologische Seminar der Universität zu Halle. Vom 18. November 1829.

1. Das philologische Seminar ist ein mit der Universität verbundenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat Studirende, welche die klassische Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, zu ihrem eigentlichen Lebensberufe gewählet haben, durch vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und in die Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

2. Dieser Anstalt sind zur Zeit ein Direktor und zwei Konsularen vorgesetzt, denen die gemeinschaftliche Leitung derselben mit gleichen Rechten anvertraut ist. Die zu den Verathungen und öffentlichen Konferenzen werden jedoch bei dem ersten Direktor und dessen Vorsth gehalten.

3. Zur Aufnahme in das philologische Seminar sind in der Regel nur diejenigen fähig, die sich vorzugsweise den Studien der klassischen Alterthumswissenschaft, nicht aber einer anderen Fakultätsstudium widmen, so wie auch nur solche, die wenigstens ein halbes Jahr bei der Universität in Halle oder einer anderen inländischen Universität immatriculirt gewesen sind, und schon mehrere Vorlesungen gehört haben.

4. Der Aufnahme geht eine strenge Prüfung vorher; wer die Aufnahme bewirbt, hat eine Probearbeit in lateinischer Sprache nebst seinem Schulzeugnisse einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse in einer von den Direktoren mit ihm anzustellenden mündlichen Prüfung zu geben. Die Prüfung selbst hängt demnächst von der Bestimmung der Direktoren, welchem Zwecke am Anfange und am Schluß eines jeden Semesters eine gemeinschaftliche Konferenz zu halten ist.

5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren beabsichtigen, können, insofern sie sich durch Talente und Eifer

fer auszeichnen, gleich den inländischen Studirenden als ordentliche Mitglieder in das philologische Seminar aufgenommen werden.

§. 6. Die Theilnahme der ordentlichen Mitglieder des Seminars dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 7. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll für jetzt Funfzehn bestehen, und ausserdem können eben so viele Expektanten aufgenommen werden.

§. 8. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden berufene oder angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der Mitglieder.

§. 9. So wie ein unstetliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und die Direktoren des Seminars sind berechtigt Jedem, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Unrührigkeit und Trägheit sie sich überzeugt haben, sofort aus dem Seminar zu entfernen.

§. 10. Die Uebungen des philologischen Seminars sind folgende: a) Gründliche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller nach allen Rücksichten und mit allen Hilfsmitteln, die zur gründlichen, erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; b) Uebungen im lateinischen Schreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Stils als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntniss der lateinischen Sprache; c) zu dem lesterwähnten Zwecke auch Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache; d) schriftliche Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Theile aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; e) Uebungen in der Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Uebungen werden immer in lateinischer Sprache angestellt. Die Themen der Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminaristen gewählt, die erforderlichen Hilfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen, und die nöthigen Bücher von der öffentlichen Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn dieselben an andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte Dozenten sind, ausgeliehen seyn sollten, in welchem Falle sie zum Gebrauche der Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist liefert in drei Monate wenigstens Eine Ausarbeitung. Wer diese Ausarbeitungen nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Uebungen giebt der betreffende Direktor, ehe er sie selbst confirt, einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlaßt werden. Uebungen im Disputiren sollen aber auch ausserdem, und manchmal auch Theses gehalten werden. Kritik des lateinischen Ausdrucks und der Uebungen darf bei keiner Art von Uebungen fehlen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminaristen werden wöchentlich 8 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen als die Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, die Uebungen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wichtig sind, so sollen die Seminaristen wöchentlich 4 Stunden mit

retation eines griechischen und eines lateinischen Schriftstellers eigt seyn, und jeder der beiden Mitdirektoren, indem beide sich e Stunden theilen, abwechselnd in jedem Semester, der eine griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die zwei übrigen wöchentlichen Stunden bleiben zur heilung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren, e Leitung dabei führen die beiden Mitdirektoren abwechselnd Boche um die andere. Der erste Direktor wählt ganz unabhängig von die Gegenstände und Stunden seines Unterrichts.

13. Die Direktoren haben nach Möglichkeit darauf Bedacht unen, daß zu den Uebungstunden die nämliche Tageszeit gewählt ; falls dies aber Schwierigkeiten findet, haben sie doch bei der Uebungstunden, so viel nur irgend geschehen kann, Kollision it anderen für die Seminaristen geeigneten Hauptkollegien zu den. Ein jedes ordentliche Mitglied ist verbunden die Uebungs n unausgesezt zu besuchen, und wenn es abwesend ist dem Dis in dessen Stunde es gefehlt hat, die Entschuldigungsgründe gen.

14. Während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Mit gen übernimmt der andere einstweilen dessen Uebungstunden.

15. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn herem Beruf für philologische Studien diese ihnen dargebotene heit sich dafür auszubilden auch ohne äussere Belohnungen e benutzen werden, so hat das Ministerium dennoch zur Ver z der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prä erbanden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende, emittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten e tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, und sich diese anschaffen en, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die en Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert g Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser werden die Sätze von 4 Portionen zu 40 Thalern und von onen zu 20 Thalern zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich minaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, en vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 40 e bei keinem Seminaristen, auch die gesammte Unterstützungs e nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht ur auf ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhalt e Fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwor er. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich die Direktoren, en ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich zu er en Jahresberichte. Auf die erfolgende Genehmigung des Mi wird die Zahlung von dem Kuratorio auf die Universitätskasse en. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungs unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können An uf Bewilligung des Ersparnisses auch für außerordentliche Mit gemacht werden.

16. Da alle Mitglieder des Seminars an den auf das Grie we auf das Lateinische sich beziehenden Uebungen Antheil neh ; kann Niemand hierauf einen Anspruch auf Bewilligung einer en Unterstützungsportion gründen. Sollten jedoch die Mitglie je vollzählig, oder einem und dem andern wegen Unfleißes ic.

die Unterstützung nicht ertheilt werden können, oder sonst Erspar gemacht seyn, so bleibt es den Direktoren unbenommen, von dem schließenden Gelde für diejenigen, welche sich sowohl in der griech als in der lateinischen Abtheilung des Seminars ausgezeichnet h eine erhöhte Unterstützung in Antrag zu bringen.

§. 17. Da vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studi dem Seminar den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird einzelne philologische Gegenstände zu besonderer, der Bekanntheit einst würdiger Bearbeitung zu wählen; so werden für die Kosten Drucks der Dissertation, welche ein sich vorzüglich auszeichnendes Seminarist bei seinem Austritte aus dem Seminar etwa öffentlich kann machen möchte, jährlich 15 Thaler bestimmt. Auch hier ist wie wer von mehreren Mitbewerbern der würdigste ist, berathen die Direktoren in einer gemeinschaftlichen Konferenz, und reichen nächst ihren Vorschlag zur Genehmigung des Ministerii ein.

§. 18. Zur Anschaffung geeigneter philologischer Werke ist jährlich die Summe von Zwanzig Thalern ausgesetzt. Die Bestimmung der anzuschaffenden Werke wird in Folge einer Uebereinkunft beider Direkto ren den beiden Mitdirektoren, die Aufbewahrung haben aber für jetzt und bis auf Weiteres dem Professor N. überlassen. Jedem ordentlichen Mitgliede steht die Benützung dieser Bücher des Seminars zu. — Es werden die Bücher aber nur gegen Zettel in Oktav oder Quart verabfolgt, auf welchem der Titel des Buches, der Name des Empfängers und das Datum des Empfangs genau und deutlich verzeichnet sind. In der Regel darf Niemand länger als 14 Tage ein Buch behalten, ohne einen neuen Empfangschein einzureichen. Auch werden in der Regel und wenn nicht sonderere, mit der Natur der Arbeit in Verbindung stehende Bücher für das Gegentheil angeführt werden, Niemanden mehr als zwei Wochen zur Zeit verabfolgt.

§. 19. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, spätestens vor Anfang des neuen Lehrkursus, ist von den Direktoren mittelst des Universitätskuratoriums ein ausführlicher Bericht über den Fortgang des Seminars an das Ministerium einzureichen. In diesem Berichte ist eine Uebersicht der angestellten Uebungen zu geben; ferner sind alle Seminaristen mit Bezeichnung ihres Vaterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts auf der Universität namentlich aufzuführen, minder in Ansehung der vorzüglichsten Subjekte eine Charakteristik ihrer Anlagen, erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beizufügen, auch die besseren der von ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten einzureichen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung von Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit verbunden werden.

§. 20. Auch haben die Direktoren jährliche Rechnung über die Verwendung der für das Seminar bestimmten Gelder an die Universität abzuliegen. — Berlin, den 18. November 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein

No. 573. Reglement für die Bibliothek der Universität zu
Bom 20. Mai 1823.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.
§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung

hausche Bibliothek, 2) das in demselben Lokale sich befindende Kabinett, 3) die Landkartensammlung.

2. Ausser dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige der Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten Bibliothekar, einem oder zwei Sekretären und zwei Bibliothekdienern. Höchst können, nach der Wahl des Oberbibliothekars, noch zwei Lehrlinge aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Stipendial- oder eine Wittenberger Konvikts-Stelle gewährt werden soll, welche übrigens der Oberbibliothekar zu gewissenhafter Erfüllung für die Bibliothek übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. Der Oberbibliothekar soll in der Regel ein Professor an der Universität Halle seyn, die übrigen Bibliothekbeamten sollen immer so viel als möglich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesezten Behörde, d. h. dem Kuratorio der Universität Halle, eben so wie die Universität Halle selbst, unter dem Ministerio, welches auch über etwa vorkommende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheidet.

4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen (s. S. 1.) und die angestellten Personen, ingleichen über das gesammte Lokal. Alle Angelegenheiten verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und in Betreff der inneren Angelegenheiten die näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehenden Sachen, und veranlaßt nach Verschiedenheit der Sachen entweder darauf das Nöthige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung der Bibliothekbeamten. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Personen unterzeichnet er allein mit der Unterschrift des Königlich Preussischen Universitätsbibliothek zu Halle, und das mit dieser Umschrift versehene Siegel der Bibliothek in Halle. Er bewahrt den Schlüssel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem die Kataloge und die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek etc. befinden. Den bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er, nach der entworfenen allgemeinen Geschäftsvertheilung, jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrollirt sie in demselben so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. — Die Bibliotheksbeamten ohne Ausnahme sind verpflichtet seinen Aufträgen und Weisungen willig Folge zu leisten.

5. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Bibliothekbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anfertigung der Bücher betrifft. Was dahin gehört bringt der Oberbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen Bibliothekbeamten ausser den öffentlichen Stunden in der Bibliothek beisammen sind, oder in besonderen Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und den Gang derselben gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm überträgt die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern eine beratende Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verschiedener Meinungen mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Rekurs an das Kuratorio, und durch dieses in wichtigen Fällen

an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schriftlicher Expedition besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und zeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek gehende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder Journal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie genau wahr werden.

§. 6. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars, ausser den ihm in seiner Instruktion übertragenen Geschäften, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es in solchen Fällen nicht verstatet, in den getroffenen allgemeinen Bestimmungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht halten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen haben. So viel möglich wird dahin gesehen werden, daß der Bibliothekar für dies Amt mit wissenschaftlicher Uebersicht und genauer Bücherkenntniß eigens ausgerüstet sey, so daß seine Studien seinem Fache genau zusammentreffen.

§. 7. Die übrigen Bibliothekbeamten, namentlich der erste Sekretär, wenn die Stelle besetzt seyn wird, der zweite Bibliotheksekretär, halten sich nach ihrer Instruktion mit dem zweiten Bibliothekar an den Berrichtungen, ausser den vorher besonders erwähnten.

§. 8. Namentlich ist der zweite Bibliothekar verpflichtet, wochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden Leihungszettel prüfen und wegzulegen (V. S. 8.), oder die gegen die zurückgelassenen Bücher verlangten Zettel zurückzugeben, und über das von dem Sekretär geführte Verleihungsbuch (V. S. 16.) die Aufsicht zu führen. Ausserdem trägt er, aber durchaus nicht in den öffentlichen, sondern in anderen von ihm gewählten Stunden, alle sowohl neue als alte Auktionen, oder sonst zur Bibliothek hinzugekommene Bücher in den wissenschaftlichen Katalog, wo er bei der Wahl des Fachs in den verschiedenen Fällen mit dem Oberbibliothekar Rücksprache nimmt. Das Eintragen in den Nominalkatalog, aber nicht in den öffentlichen Accessions-Journale mit den bestimmten Zeichen. — Der Bibliothekar ist verpflichtet an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden oder zurückgeforderten Leihungszettel auf eben die Art, welche der zweite Bibliothekar erwähnt ist, zu besorgen, das Verleihungsbuch aber selbst zu führen. — Ausserdem muß der Sekretär die von dem zweiten Bibliothekar in den wissenschaftlichen Katalog aufgenommenen Bücher in den Nominalkatalog, aber nicht in den öffentlichen Accessions-Journale übertragen, und daß dies geschehen sey im Accessions-Journal neben den Büchern mit dem bestimmten Zeichen bemerken. — Der Bibliothekar und der Bibliotheksekretär werden in den angegebenen Geschäften und Stunden von dem Oberbibliothekar kontrollirt, so, daß der Letzte, wenn er durch Kollegia oder andere Amtsgeschäfte gehindert wird, nicht gerade an eine bestimmte Stunde gebunden

§. 9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufgetragenen Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herbeibringen der verlangten und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher.

10. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden des Mittwuchs und Sonnabends.

10. Die beiden Bibliotheksdienner theilen sich in die ihnen obliegenden Geschäfte. Namentlich ist der erste verpflichtet Mittwochsonnabends von 1 bis 3, und der zweite an den übrigen Wochen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, oder an seinen Tagen im Winter die Heizung der Zimmer zu besorgen. Zum Auskehren und Scheuern der Zimmer und Säle werden geeignete Leute nach einem Auftrage auf Kosten der Bibliothek angenommen. — Beide müssen an jedem Tage, der eine am Morgen, der andere Nachmittags, bei dem Oberbibliothekar anfragen, was in Bibliothekssachen zu besorgen sey. — Beide müssen nach Bestimmung der Bibliothekare und der Bibliotheksekretäre die Aufträge überbringen.

11. Bibliothekserien finden gar nicht Statt, ausser daß am Sonntag und Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Abwesenheiten an einzelnen Tagen vertreten sich der Oberbibliothekar durch den Bibliothekar nach freundschaftlicher Uebereinkunft. In gleichem Falle vertreten sich der Sekretär und die Amanuenses in Verhinderung, nach einer vorherigen dem Oberbibliothekar zu machenden Anzeige.

12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, einschließend der Bibliotheksdienner, sind für die treue, gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereidigen, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

13. Die Aufsicht und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher, Manuskripte, Landkarten, Münzen, und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Loslösung abhängig, daß sie hauptsächlich der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, sind die desfalligen Geschäfte nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliotheksbeamten zu vertheilen.

3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob: 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchwesen besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im besten Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache vorkommenden Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, dasjenige geschlossen werde, welches Exemplar zu behalten und welches zum Verkauf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

4. Acht Tage vor Ostern und Michaelis, und acht Tage nach Michaelis, wird die Bibliothek revidirt, und kann deswegen in den öffentlichen Stunden nicht besucht werden. Nur Professoren werden in dringenden Fällen Bücher erhalten, und haben sich deshalb an den ersten oder zweiten Bibliothekar oder den Bibliotheksekretär zu wenden. In dringenden Fällen braucht nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu gehen.

sehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars genommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nützlich erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß nicht binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Wenn auf diese Weise fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im sechsten Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch soll jedesmal bei dem Wechsel des Oberbibliothekars oder Bibliothekars die allgemeine Revision der Bibliothek übergeben werden. Bei der partiellen Revision einzelner Fächer wird jeder Bibliotheksbeamte, nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zu überweisende Buchfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem es speciell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar als subsidium hafter.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Bedarf eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit im Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andre Bedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Bibliothek etatsmäßig bestimmmte jährliche Fonds von 1898 Thalern ist in angemessenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus diesem Fonds der Bibliothek jährlich aus nachstehenden Gebieten der Wissenschaften zufließen:

A. für die theologische Fakultät	für	150
B. für die juristische Fakultät	„	150
C. für die medizinische Fakultät	„	200
D. für die philosophische Fakultät	„	398

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 50, 2) für Physik und Oekonomie 50, 3) für Zoologie, Botanik und Mineralogie 120, 4) für orientalische Literatur 40, 5) für deutsche Literatur 40, 6) für englische, französische, spanische, italienische und portugiesische Literatur 30, 7) für griechische und römische Literatur 100, 8) für Geschichte 100, 9) für Geographie, mit Einschluß der Landkarten 40, 10) für Encyclopädie und Literaturgeschichte 48, 11) für Philosophie und Pädagogik 40, 12) für Staatswissenschaft 40, 13) für Handel und Gewerbe 40, 14) für Künste und Kunstgeschichte, mit Einschluß der Werke, die Kunstwerke des klassischen Alterthums und der christlichen Zeit darstellen, 120 Rthl.

E. für Journale, Büchers Transporte, Buchbinderlohn, Porto	30
F. zur Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen literarischen Apparats und größter Werke	21

Summa 188

Den Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden Bücher innerhalb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

§. 2. Der Oberbibliothekar und der Bibliothekar haben ihnen jährlich zur Disposition gestellten Summe den Zweck!

hef im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren jährlichen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Ausgaben nicht verwenden haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß Bestände der Universitätskasse eingezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und für das folgende Jahr zu außerordentlichen Bücherankäufen benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche das Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden ist, zu Gute kommt, sondern auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfnis am größten ist, verwandt werden soll. Dem Oberbibliothekar der Bibliothek wird es hierdurch ein für alle Mal unter sagt, daß er, welche Professoren für sich angekauft haben und aus irgend welchen Grunde wieder ins Geld setzen wollen, von denselben für die Universitätsbibliothek anzukaufen.

4. Da die Bibliothek zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen. — Zu dem Ende soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung er im Laufe des Jahres wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann das Bedürfnis sogleich angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Bücher die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen gekauft werden brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist sie auf jenem Wege zu erhalten. — In dem Desiderienbuche wird demnach unter besonderen Umständen bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe des Grundes, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

5. Die Verkaufskataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge werden dem akademischen Senat oder der betreffenden Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf bestimmten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. Da der Fonds der Bibliothek beschränkt, und daher der Bedarf der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Befriedigung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist, so werden die Fakultäten selbst ermessen, daß sie ihre Vorschläge auf Hauptwerke, welche Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, welche einen wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken Bedacht nehmen, die minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einschließenden Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen, unbedeutende Bücher, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, die etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschließen. Der wichtigste Gesichtspunkt muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten hin zeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk fehle, die Lücken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zu

gekauft werden, so daß die Bibliothek dem Bedürfnis nach dem jetzmaligen Standpunkte der Wissenschaften zu jeder Zeit entsprechende Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können auf der Bibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 6. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von dem Oberbibliothekar mittelst des Königl. Universitätskuratorii ein nach den Wissenschaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes und Titel derselben vollständig angegebendes Verzeichniß dessen, was im verfloßenen Kalenderjahr für die Bibliothek angeschafft worden, an das Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichniß, welches übrigens die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Zweck eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die verschiedenen Wissenschaften in dem verfloßenen Jahre angeschafften Bücher enthalten.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissariaten, Buchhändlern u. c., so wie auch die erste Abnahme der von den Buchhändlern eingehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliotheksbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit auszuführenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen Real-Katalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die nöthige Kontrolle desselben mittelst eines Buchs einem Bibliotheksbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekaufte Bücher werden, so wie die übrigen sämmtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblatts versehen.

§. 11. Beim Einbände neu angeschaffter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Feinheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird dem Bibliotheksbeamten zur Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden angemessenen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor auf seine und des Kontrolleurs Quittung von den Dekanen ein, zu welcher Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatjahres eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf den Eintrag in des Dekanatsbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird. 2) Der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird dem Universitäts-Rektor und Sekretär mittelst einer auf den Eintrag in des Inskriptionsbuches zu attestirenden Designation halbjährlich, Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung geliefert. 3) Wenn sonst noch außerordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und führt dieselben in der Rechnung vorschriftsmäßig. Von diesen sämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an. 4) Die Ausgabe an das Personal von dem Quästor nach dem Etat und sonst noch etwa durch die verschiedenen Anweisungen ausgezahlt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskomm

die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvörderst von einem Bibliothekbeamten in der Bibliothek: Journal vorläufig eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorerwähnten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen werden, und die solchergestalt attestirten Bücherliquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrages ein, worauf dieses, dem Befinden nach, das Geld auf die Universitätskasse oder dem im Etat der Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung der bestimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung der Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in Halle wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Verrichtung die Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle vorkommen, wo Gelder für Bücher eher abgesandt werden müssen, als dieselben eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Nachzahlung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden muß. 5) Die Kosten für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden dem Quästor auf die desfalligen Atteste des Oberbibliothekars angetragen. 6) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto &c. macht der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Rthlr. an die Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht jährlich eine Liquidation der unter diesen Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf dessen letzteren Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt, erst im letzten Quartale des Rechnungsjahres wird der Vorschuß in diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst ertheilen.

IV. Von der Catalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, vollständige und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliothekar die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Zu dem Ende sind ein allgemeiner Realkatalog und ein alphabetischer Katalog, zwei Accessionskataloge, von welchen der eine nach der Reihenfolge, in welcher die Bücher ankommen, der andere nach den auf der Bibliothek angenommenen wissenschaftlichen Fächern eingerichtet ist, außerdem Speziaalkataloge über Landkarten und Dissertationen anzu-

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art eingerichtet, daß sie fortwährend erweitert werden können. Das Nähere der Ausführung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fertigung der verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als möglich nach der Bekanntheit der Bibliothekare mit den Fächern der Wissenschaft zu vertheilen, und die sorgfältigste Aufsicht über ihre Sache und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Oberbibliothekars.

§. 4. Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß

der neu hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genau — Der nach den wissenschaftlichen Fächern eingerichtete dient besonders dazu, daß man leichter übersehen kann, was für jedes von je Fächern in einem abgelaufenen Jahre ist angeschafft worden. — Die Kataloge stehen öffentlich auf der Bibliothek da, so daß sämmtliche Professoren sich von dem neuen Zuwachse unterrichten können. Den ersteren führt in der Regel der Oberbibliothekar, oder unter seiner Leitung der Bibliotheksekretär, oder einer von den Amanuensen den zweiten einer von den Amanuensen.

§. 5. Die Arbeit des Katalogisirens überhaupt mit der allgemeinen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Aufgabe des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt und dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 3 Uhr für das ganze gebildete Publikum, an den vier andern Wochentagen aber von 10 bis 12 Uhr nur für Professoren und Privatdozenten und die Mitglieder der Seminarien geöffnet. Jedoch an den vier Wochentagen von 10 bis 12 Uhr zur Bibliothek solche Studierende zugelassen werden, die eine mit einer besondern Verbürgung versehene Empfehlung eines Professors einreichen, welche auf der Bibliothek aufbewahrt wird; übrigens kann jeder Professor diese Empfehlung für jeden Tag wöchentlich nur Einem der Studierenden ertheilen. Nach den festgesetzten Stunden, in welchen die Bibliothek geöffnet wird, muß sich Jeder ohne Ausnahme richten. Niemand darf verlangen, daß die Bibliothek früher geöffnet oder später geschlossen, oder gar in einer andern Stunde geöffnet werden soll.

§. 2. Des Mittwochs und Sonnabends müssen wenigstens zwei Bibliothekare, beide Amanuensen und ein Bibliothekbedienter den übrigen Tagen der Bibliotheksekretär und ein Bibliothekbedienter der Bibliothek gegenwärtig seyn. Der Oberbibliothekar hat die Aufsicht zu bestimmen, wie die Bibliotheksbeamten, die Amanuensen und Bibliothekbedienter bei unvermeidlichen Abhaltungen derselben sich in den Stunden vertreten sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwecke haben darf, so werden Schauspiele, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wosfern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht gegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer blos auf der Bibliothek lesen will, geht in das Lesezimmer, schlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob das Buch, welches er sucht, vorhanden ist, schreibt den in demselben gefundenen Titel, Buchstaben, Nummer und Format mit Bleistift auf einen Zettel, und giebt solchen durch das auf den Bibliotheksaal gehende Fenster an einen der Bibliothekbedienter ab, welcher ihm dagegen das verlangte Buch, wenn es vorhanden ist, darreichen wird. Wer ein Buch zum Lesen oder Nachschlagen im Lesezimmer erhalten hat, muß es selbst, sobald er den Gebrauch desselben vollendet hat, gegen die Rücknahme des ausgestellten Zettels zurückgeben. — Eigene Bücher dürfen, wegen der leicht möglichen Vermischung mit den Bibliothekbüchern, nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden. Auch

brauch der Dinte im Lesezimmer nicht gestattet. Niemand darf die Stube durch Gespräche oder Geräusch stören.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzusehen.

§. 6. Das Recht Bücher von der Bibliothek auf einen ohne das Vorwissen eines Andern gültigen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu 1) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, desgleichen den Privatdozenten der Universität; 2) den öffentlichen Beamten bei dem Oberbergamt und dem Landgerichte bis zu Assessoren, so wie den Gerichtsamtleuten, Notarien und Justizsekretären; 3) den Offizieren der Garnison in Halle bis zum Kommandanten; und Eskadrons-Chef inkl.; 4) den Predigern und praktizirenden Aerzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Halle; 5) den ordentlichen und ordentlichen Kollegen des Pädagogii und Waisenhauses. Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken entstehen, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt werden, bezügliche Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Halle und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von den im vorigen §. namhaft gemachten Personen sich außerhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst beim Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern auswärtige Gelehrte gilt. Außerhalb der Stadt Halle und deren Polizeibezirk dürfen solche Bücher, die nicht mehr im Buchhandel zu haben sind, desgleichen Handschriften und theure Kupferwerke in der Regel gar nicht verliehen werden. In außerordentlichen Fällen wird das Kuratorium auf einen desfalligen Antrag des Universitätskuratoriums eine Ausnahme von obiger Regel gestatten. Eben so darf kein Fremder ohne Wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm verliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu entnehmen Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestes Werk zwei besondere Zettel in der Größe eines Oktavblattes anzufertigen, welche reinlich und deutlich mit Dinte geschrieben, oben genau den im Kataloge befindlichen Titel des Buches nebst dessen Buchstaben und Nummer, unten aber Namen, Stand und Wohnung des Leihers, Tag und Jahrzahl enthalten. Auch die Bibliothekbeamten müssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnungen entnommenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Diese Scheine oder Zettel können in den öffentlichen Stunden von den zum Besuchen der Bibliothek Berechtigten eingereicht und gegen Ablieferung der Bücher wieder zurückgenommen werden. Ist aber der Andrang zu groß, so kann sowohl das Abholen als das Abliefern der Bücher erst nach Verlauf der zur Oeffnung der Bibliothek bestimmten Stunden, nach der Anordnung der anwesenden Bibliothekbeamten erfolgen. Die Studirenden haben die im vorigen §. näher bestimmten Scheine erst beim Weggehen von der Bibliothek mit Vorwissen der betreffenden Bücher im vorderen Zimmer abzugeben.

§. 10. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten der Universität können die entliehenen Bücher der Regel bis zum halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferungstermin behalten; sie sind aber verpflichtet dieselben, wenn ein anderer Lehrer der Universität sie auch gebrauchen will, nach zwei Monaten seit dem Tage des Empfanges auf die Aufforderung der Bibliothekare zurückzuliefern. Thun sie dies nicht, so erhalten sie kein Buch weiter in dem laufenden halben Jahre, und zahlen Zwei Thaler an die Bibliothekskasse, welche der Rendant derselben einzuziehen hat. Für alle andere Entleiher ist der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und zur Zurückgabe der Bücher vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Ueber eine längere Frist muß sich Jeder zu den Bibliothekaren besonders einigen, und dann den Termin auf den Zettel bemerken. Doch gilt hierbei allemal stillschweigend die Bestimmung, daß wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für denselben abgefordert und hernach dem ersten Leihler auf die übrige Zeit zurückgegeben wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, das schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß; sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern dasselbe Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 11. Auch andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek geliehen erhalten vermittelst der Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. bezeichneten Zettel das Wort „cavei“ oder „verbürgt“, Name, Namen, Datum, Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Universität muß sich auf diese Art immer ein Professor verbürgen. Jeder Studirende, welcher aus der Universitätsbibliothek Bücher leihen wünscht, ist verpflichtet in dem Laufe eines Halbjahres nur die Bürgschaft eines und desselben Professors zu suchen. Der Bürge muß in der Regel erst gewechselt werden nach dem Ablauf des Termins der halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferung. Wenn aber in dem Laufe des Halbjahrs besondere Umstände den Wechsel des Bürgen nothwendig machen, so sind die Bibliothekare davon zu unterrichten. Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen ausnahmsweise auf ein durch die Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch, und unter Verbürgung eines selbst Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet natürlich zunächst der Empfänger; in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch 14 Tage nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nothwendige Nachschlage- und Handbücher, kostbare Kupferwerke, Lant und Münzen, so wie solche Bücher, welche noch nicht in die Kataloge eingetragen und gestempelt sind, werden gar nicht ausgeliehen. — Einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Literaturzeitungen, Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, 16

nur an Professoren, an andere Personen aber nicht ohne ausliche Genehmigung des Universitätskuratorii nach Hause verabs werden.

§. 14. Die Zahl der an die §. 6. Angeführten zu verabsfolgend Bücher soll nicht beschränkt werden; nur ist überhaupt darauf zu daß sie hier und da nicht allzusehr anwachsen und andere Personen in Benutzung der Bibliothek nicht behindere. — Den Studirenden nie mehr als Ein Werk auf Einmal geliehen werden, es sey daß sie eine besondere Empfehlung eines Professors beibringen; reiche Werke, Lexika, Kupferwerke und Karten sollen den Studirenden gar nicht, Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur schädlichen Literatur gehörige Werke sollen ihnen nur dann geliehen werden wenn ein wissenschaftlicher Zweck nachgewiesen werden kann. Studirender erhält ein Abgangszeugniß, bevor er nicht ein Zeugniß des Oberbibliothekfars, daß er keine Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn der Oberbibliothekar oder ein anderer Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen; sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden.

§. 16. Die ausgestellten zwei Scheine werden, der eine alphabetisch nach dem Titel der Bücher, der andere alphabetisch nach dem Namen der Leihler, in einem mit Fächern versehenen Schranke aufbewahrt. Auch wird jedes ausgeliehene Werk in ein besonderes, dazu bestimmtes Buch mit Bemerkung des Leihers und des Tages, an dem es ausgegeben worden, eingetragen. Bei der Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in dem Verzeichnisse der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen Bücher in demselben nach der Leszeit liegen gebliebenen Bücher müssen binnen am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. — Diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher sollen aber nicht den Bibliothekdienern allein überlassen werden. Auch immer ein Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor Michaelis, müssen alle ausgeliehene Bücher, ohne Ausnahme, zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgebracht, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des Verzeichnisses allgemein in Erinnerung gebracht werden. Diese Bücher sollen wenigstens 4 Tage auf der Bibliothek bleiben, ehe sie selbst an Professoren wieder ausgeliehen werden können.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so ist dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Frist wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität wirkenden Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phi-

ologischen Seminars sollen jedoch hierbei vor allen andern Leihern ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, sonst über die vorschriftsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Achtung jeden Sonnabend einer der Bibliotheksbeamten, nach der Ordnung des Oberbibliothekars, aus dem §. 16. erwähnten Buche Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, behält er einen Mahnbrief durch den Bibliotheksdienner, welchem er dafür Fünf Groschen Gebühren, und wenn er indeß seine Wohnung verändert, ohne davon in der Bibliothek die Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurückführung an dem nächsten zur Ablieferung bestimmten Tage nicht erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliotheksdienner dem Leihern seine Gebühren aufs neue zu zahlen sind, und durch einen andern Träger abgeholt. Werden die Bücher nach der zweiten Mahnung dem Bibliotheksdienner nicht abgeliefert, so sind sie als verloren anzusehen, und ist dann gegen den Leihern nach der Bestimmung des folgenden §. zu verfahren. Wer in einem der oben angegebenen Fälle befindet, dem darf vor vollendeter Rücklieferung kein Buch aus der Bibliothek geliehen werden. Wer es aber sogar dahin kommen läßt, daß gerichtliche Schritte gesucht werden muß, der ist ohne Ausnahme des Rechts Bücher der Universitätsbibliothek zu entleihen für immer verlustig.

§. 21. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung obiger Bestimmungen den Regreß an seinen Raventen nothwendig macht, so ist er des Rechts Bücher aus der Universitätsbibliothek zu erhalten für das laufende und nächstfolgende Halbjahr verlustig; wird aber die Erfüllung gerichtlicher Hülfe nothwendig, so verliert er dieses Recht für immer. Macht er sich aber wider alles Vermuthen sogar eines Betrugs oder Unterschleifs schuldig, so wird er ausser dem zu leistenden Erfasse des Schadens überdies noch mit dem *consilio aeterni* bestraft.

§. 22. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es ihm nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder ersetzt, der bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Bibliotheksdienner dafür zu bestimmenden Preises.

§. 23. Wer auf mehrere Wochen verweilt ist, ohne vorher von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder ohne Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, wirkt wird. Ein solcher ist des Rechts Bücher aus der Bibliothek zu entleihen für das laufende und das nächstfolgende Halbjahr verlustig. Sollte wider Erwarten ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor bei der Universität gegen obige Bestimmungen handeln, hat der Oberbibliothekar einen jeden einzelnen Fall dieser Art dem Universitätskuratorio anzuzeigen, welches zugleich hierdurch ermächtigt wird, die von Professoren etwa verweigerten Gebühren und Entschädigungen in der Universitätskasse von den betreffenden Professoren in Abzug bringen zu lassen.

§. 24. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückführung der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es

zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einziehung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 25. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich deswegen an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliotheksbeamten von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herrens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten anträgt, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nicht mehr als höchstens 10 Personen auf Einmal zugelassen. Die an der Besichtigung theilnehmenden dürfen sich nicht in der Bibliothek aufhalten, sondern sind verbunden dem herumführenden Bibliothekar zu folgen. Niemand ist berechtigt von dem Oberbibliothekar die Schlüssel der Bibliothek zu fordern, um sich selbst ein Buch holen oder Bücher herumzuführen zu wollen.

§. 26. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek betreffend angehen, sollen ausgezogen und sowohl im Wochenblatte bekannt gemacht, als auch an einer scheinlichen Stelle der Bibliothek angebracht werden.

§. 27. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek bekannt und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen, namentlich von Landkarten und Münzen, werden zunächst von demjenigen respizirt, denen es vom Universitätsrath speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt die Oberaufsicht. Die allgemeine sowohl als besondere Aufsicht über das Münzkabinett führt der Professor N.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen, welcher diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Aufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Halle, den 20. Mai 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

§. 574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar bei der Universitätsbibliothek zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

Der zweite Bibliothekar steht zwar mittelst des Universitätsraths zunächst unter dem Ministerio, hat jedoch in allen Fällen zunächst die Oberaufsicht des Oberbibliothekars anzuerkennen, und ist verpflichtet dessen Aufträgen und Anweisungen um so williger und eifriger Folge zu leisten, da derselbe ausdrücklich autorisirt ist, den Bibliotheksbeamten auf den Grund der allgemeinen Geschäftseintheilung die einzelnen Arbeiten zu übertragen, und sie in diesen und in den ganzen Dienstverhältnissen zu kontrolliren. Besonders aber ist der zweite Bibliothekar verpflichtet

sich in der wissenschaftlichen Uebersicht der Literatur und in dem wöchentlichen Bücherkenntniß fortgesetzt zu vervollkommen, zugleich sich eine genaue Kenntniß der Bibliothek, deren Einrichtung und der dieselbe ertheilten Regulativs, auch der sonst für dieselbe ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allgemeinen und besonderen Anordnungen zu verschaffen. Sodann

Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bi-

bibliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden Zettel nach der im 1ten §. des Vten Abschnitts des Bibliothekreglements enthaltenen Vorschrift zu prüfen und beizulegen, so wie die zurückgelieferten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben über das von dem Bibliotheksekretär zu führende Verleihbuch nach Anleitung der deshalb in dem 16ten §. des fünften Theils des Bibliothekreglements enthaltenen Vorschriften, die zu führen. Hiernächst

4. den Eintrag aller neu angekauften, in Auktionen erstanden und sonst zur Bibliothek gekommenen Bücher in den wissenschaftlichen Katalog, unter ausdrücklich zu nehmender Rücksprache mit dem Bibliothekariat in schwierigen Fällen, wo die Wahl des einzutragende Buch zweifelhaft ist, jedoch durchaus nicht in dem öffentlichen, sondern in andern, nach genommener Rücksprache mit dem Bibliothekariat, unter Berücksichtigung der von ihm zu haltenden Besprechungen und zu verwaltenden Amtsgeschäfte halbjährig bestimmbaren Stunden zu bewirken. Ingleichen

5. daß der Eintrag in den wissenschaftlichen Katalog sey, in dem Accessions-Journale neben den Büchern mit den entsprechenden Zeichen zu bemerken. Sodann steht dem zweiten Bibliothekarius

6. bei den von dem Oberbibliothekariat einzeln zur Beurtheilung, oder in besonderen Konferenzen zur gemeinschaftlichen Besprechung gebrachten Internis der Bibliothek, namentlich Alles was die Anstellung, die Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Eintragung der Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft, die rathende Stimme, dem Oberbibliothekariat aber als Direktor die Entscheidung, und in den Fällen wenn die übrigen Bibliothekarien verschiedener Meinung sind, der Rekurs an die Entscheidung des Ministers, und durch dieses in wichtigen Fällen an das Ministerium. Endlich ist derselbe verpflichtet

7. das Oberbibliothekariat in Fällen der Krankheit und Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten, während der Vertretung aber ausdrücklich die bestehenden allgemeinen Anordnungen und Bestimmungen unabänderlich aufrecht zu erhalten; dagegen hat sich derselbe,

8. da gar keine Bibliothekferien Statt finden sollen, bei dem mit Urlaub zu unternehmenden Reise, oder bei sonstigen Verhinderungen an einzelnen Tagen jedesmal mit dem Oberbibliothekariat über die einstweilige Besorgung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte schriftlich zu vernehmen, und deshalb eine Uebereinkunft zu treffen.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein

No. 575. Instruktion für den Amanuensis bei der Bibliothek der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Amanuensis soll sich durch Fleiß und sittlichen Wandel ganz vorzüglich auszeichnen, und so das in denselben gesetzte Vertrauen vollständig rechtfertigen; insonderheit aber hat er die Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten, erlaubten Studenten-Verbindungen und Gesellschaften zu vermeiden, widrigenfalls das Universitätskuratorium und das Oberbibliothekariat

ei entstehendem Verdacht verpflichtet sind ihn ohne weiteres offen.

2. In Betreff der Angelegenheiten der Bibliothek ist der anse dem Oberbibliothekariat unbedingt Gehorsam schuldig, verpflichtet den Anordnungen desselben unweigerlich Folge zu leisten, die Erinnerungen und Ermahnungen dankbar anzunehmen und zu befolgen, und die ihm aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte fleißig, pünktlich und gut zu vollbringen; wogegen er Seitens des gegen das Bibliothekpersonal eine anständige und humane Behandlung zu erwarten hat, wie ihm denn auch unbenommen bleibt sich die nöthigen Erläuterungen über empfangene Aufträge zu erbitten, hierbei aber etwa widersprechend oder unausführbar scheinen möchte, auf eine höfliche und bescheidene Weise bemerklieh zu machen, sich aber dem erhaltenen Bescheide jederzeit ohne Widerrede und ummer zu beruhigen, als ihm in jedem Falle gestattet ist sich zu dem an das Universitätskuratorium zu verwenden.

3. Der Amanuensis ist verpflichtet alle Vorschriften des Reglements auch seines Orts pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, und die Aufmerksamkeit zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nachtheil erleiden dürfte. Vorzüglich soll er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats Bücher oder andere in das Eigenthum des Instituts gehörende Gegenstände niemals, weder aus Gefälligkeit noch aus Eigennutz, noch um eigenen Vortheils willen an Memanden, werben, verleihen, oder sonst aus dem Lokal der Bibliothek entführen, und zu seinem Privatvortheil mißbrauchen.

4. Demnächst soll derselbe Mittwochs und Sonnabends in den bestimmten Stunden von 1 bis 3 Uhr Nachmittags auf der Bibliothek gegenwärtig seyn, und genau Acht haben, daß durch diejenigen Personen, welche die Bibliothek besuchen und benutzen, die vorhandenen historischen und Kunst-Werke, die Inventarien und Utensilien nicht beschädigt oder gar entwendet werden, und alle und jede Unregelmäßigkeiten in dieser Art aber sofort dem Oberbibliothekariat anzeigen.

5. Insbesondere soll der Amanuensis unter der speziellen Aufsicht und nach Anordnung des Oberbibliothekariats oder des von diesem beauftragten Bibliothekars und Bibliotheksekretärs das Accessionsbuch, das Buchbinderbuch und das neue, nach den von dem Minister vorgeschriebenen Rubriken eingerichtete Journal führen, die eingehenden Briefe und Berichte, auch sonstige Schreiben kopiren, auch über den Besuch der Bibliothek Mittwochs und Sonnabends zählen, das Herbeiholen und Wiederwegstellen der verlangten Bücher besorgen.

6. Da die Bibliothekferien für die Folge aufgehört haben, so ist der Amanuensis nicht berechtigt für sich dergleichen in Anspruch zu nehmen; wenn er daher die Universitätsferien zu auswärtigen Reisen benutzen wünscht, oder sonst zu einer Entfernung von Halle genötigt wird, so hat er sich hierzu jedesmal vorher bei dem Oberbibliothekariat Urlaub zu erbitten; wie er denn auch dasselbe jederzeit in Anspruch zu setzen hat, wenn er durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Abhaltungen behindert wird seine Obliegenheiten zu erfüllen.

7. Der Amanuensis bei der Königl. Universitätsbibliothek wird von dem Oberbibliothekaren gewählt, und mit Zustimmung des Universitätskuratoriums angestellt und wieder entlassen, und zwar sofort, wenn derselbe

selbe seinen in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Verpflichtung im geringsten entgegen handelt; sonst aber gegen beiden Theilen stehende einvierteljährige Aufkündigung.

§. 8. Für diese der Universitätsbibliothek zu leistende Dienstadt wird dem Amanuensis auf die Dauer seiner Anstellung der ununterbrochene Genuß des königlichen freien Mittagstisches, auch bei wahrer Treue und Fleiß in der ihm übertragenen Funktion, und namentlich bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein königliches oder akademisches Stipendium zugesichert.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 576. Instruktion für die Bibliotheksdienner der Universitätsbibliothek Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Bibliotheksdienner soll einen sittlich guten und ordentlichen Lebenswandel führen, mithin sich weder der Trunkenheit noch anderer Ausschweifungen schuldig machen; hiernächst hat er dem Bibliothekariats, dem Bibliothekar und Bibliotheksekretär als seinem mittelbaren Vorgesetzten Achtung und in allen Angelegenheiten des Instituts unbedingten Gehorsam zu erweisen; dagegen aber auch diesen seinen Vorgesetzten eine humane Behandlung zu erwarten, dringensfalls er berechtigt seyn würde, bei dem Universitätskurator Beschwerde zu führen. Demnächst aber muß er sich auch gegen diejenigen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen, zwar eines jedoch stets höflichen Betragens befehligen.

§. 2. Wie nun der Bibliotheksdienner im Allgemeinen verpflichtet ist, den Anordnungen seiner Vorgesetzten jederzeit unweigerlich zu leisten, und die ihm übertragenen Arbeiten und Geschäfte pünktlich und gut zu vollbringen, so hat er in denjenigen Fällen, wo die ihm gegebenen Befehle sich zu widersprechen scheinen, oder eine zweckmäßige Anordnung zu treffen seyn dürfte, solches seinen Vorgesetzten auf bescheidene und anständige Weise bemerklich zu machen, sich jedoch der erhaltenen Resolution ohne Widerrede zu beruhigen, so wie überhaupt alle Erinnerungen und Ermahnungen seiner Vorgesetzten bar anzunehmen und zu befolgen.

§. 3. Besonders ist der Bibliotheksdienner verpflichtet, bei der Benutzung der Bibliothek alle Vorschriften des Reglements pünktlich zu befolgen, und jede Handlung zu vermeiden, durch welche dem Institute irgend ein Nachtheil zugefügt werden möchte; daher er am wenigsten und bei Vermeidung sofortiger Entlassung, ohne drückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats, Bücher oder andere dem Eigenthum der Universitätsbibliothek gehörige Gegenstände aus Gefälligkeit, noch aus Nachsicht, noch um eigenen Vortheil an Niemand, wer es auch sey, verleihen oder gar verkaufen und veräußern.

§. 4. Nächstdem aber ist der Bibliotheksdienner verpflichtet, Acht zu haben, daß von denjenigen Personen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen, die dem Institute gehörigen literarischen Kunstwerke, Inventarien und Utensilienstücke etc. auf keine Weise beschädigt noch veruntreut werden, daher es ihnen zur ersten Pflicht gemacht wird, jede bemerkte Unregelmäßigkeit beim

der in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände dem Oberbibliothekariat anzuzeigen. Ferner

5. an jedem Tage abwechselnd mit dem anderen Bibliotheksdienstagens und Nachmittags in der Wohnung der Oberbibliotheksdienster zu erscheinen, und deren Aufträge zu vernehmen und zu besorgen, als a) Aufstellung und Reinigung der Bücher auf der Bibliothek, b) Beförderung der Mahnzettel, Briefe u. a. Schreiben inners der Stadtbezirks, c) Transport der ein- und abgehenden Pakete, d) Beforgung des Verkehrs mit den benöthigten Handlungen u. a. dergl. Geschäfte. — Außerdem aber soll (der erste Bibliotheksdienstag Mittwoch und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr, der zweite Bibliotheksdienstag Montag, Dienstag, Donnerstags und Freitag von 10 bis 12 Uhr) auf der Bibliothek gegenwärtig seyn, und an den genannten Tagen die Heizung der Bibliothekszimmer, und was sonst aufgetragen wird besorgen.

6. Ohne Genehmigung des Oberbibliothekariats darf der Bibliotheksdienster die Stadt auf einen oder mehrere Tage nicht verlassen, Krankheit, oder anderen unvermeidlichen Behinderungs-Fällen seine Abwesenheit dem Oberbibliothekariat zeitig anzuzeigen oder zu lassen.

7. Die Annahme oder Entlassung des Bibliothekdiensters geschehe unter Vernehmung mit dem Universitätskuratorio, und nach der Genehmigung des vorgesezten Minis durch das Oberbibliothekariat; jedoch soll sowohl Seitens des Bibliothekariats, als auch von Seiten des Bibliothekdiensters eine genaue Angabe der bestehenden Dienstverhältnisse nur nach jedesmaliger, Theile zu jeder Zeit freistehenden vierteljährlichen Aufkündigung geschehen.

8. Für diese und alle der Königl. Universitätsbibliothek dienenden Dienste soll der Bibliotheksdienster nicht nur in seiner Person geschützt, sondern auch die ihm etatsmäßig bewilligte Besoldung vierteljährlichen Ratis praenumerando genießen.

Halle, den 3. Januar 1824.

Im Namen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

1877. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

Da dem Direktor des akademischen zoologischen Museums die Angelegenheiten dieser Anstalt betreffend übertragen hat derselbe im Allgemeinen dahin zu streben, daß unter gewisser Benützung und Verwendung des zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung bestimmten etatsmäßigen Fonds das Beste des Museums befördert, vor Nachtheil aber gesichert werde.

Insonderheit hat derselbe Sorge zu tragen, daß das Museum in dem Verhältnisse des hierzu etatsmäßig bestimmten Fonds im besten erhalten, vermehrt und vervollständigt und in einer zweckmäßigen Einrichtung ununterbrochen erhalten werde, daher hat derselbe darauf zu sehen, daß zumal die dem Verderben leichter unterworfenen Gegenstände durch die Einrichtung der Verhältnisse und die nöthige Vorkehrungen gehörig verwahrt werden, daß die Stücke sorgfältig durchgegangen, die schadhaften oder vom Insektenfraß angegrif-

fenen gesondert, ausgebeßert und durch die erprobten Mittel wie möglich vor weiterem Schaden gesichert werden.

4. In Hinsicht der Vermehrung und Vervollständigung der Sammlung hat der Direktor die schicklichsten Gelegenheiten zur Anwerbung neuer Objekte auszumitteln und zu benutzen. Er soll, wie viel möglich eine gleichmäßige Vervollständigung der Sammlung zu bewirken suchen, zuvörderst und vorzüglich die fehlenden Gattungen und Genera herbeizuschaffen sich bemühen, und insofern anzu kaufenden Gegenstände zweckmäßig und nöthig sind. Thierarten, welche ein allgemeineres Interesse haben und würdige Lebens- und Bildungs-Verhältnisse auszeichnenden minder merkwürdigen, so wie auch *ceteris paribus* die besten, sollen vor den fremden den Vorzug geben.

5. Wiewohl die Sammlung eine zoologische und anatomische Präparate der äusseren Thierformen hauptsächlich bestanden wird, doch (da die Zoologie nur willkürlich von der Anatomie getrennt wird, und letztere immer das Fundament der ersten bildet) soll der Direktor nach und nach einige zur Erläuterung der anatomischen Charaktere der Thierfamilien und wichtigeren Thiergattungen dienliche Präparate dem Museum zu erwerben suchen.

6. In der Regel bleibt dem Direktor beim Ankauf, oder Verkauf der Dubletten, zunächst jedoch mit Ausnahme einzelner Stücke und ganzer Sammlungen, wo der Kauf über 50 Rthlr. beträgt, ohne weitere Anfrage die freie Verfügung über die dem Institute jährlich bewilligten Gelder. — In Fällen von Ankauf und Sammlung aber, welche einen höheren Preis haben, oder auch in andern Fällen, wo über den Werth der dem Institute angebotenen desiderirten Gegenstände und Sammlung Zweifel entstehen sollten, hat derselbe vor dem Ankauf die Genehmigung durch das Kuratorium der Universität zu erlangen, und die höhere Genehmigung durch dasselbe abzuwarten. — In Fällen von Verkauf der Dubletten um baares Geld für die gewöhnliche Verwaltung und Berechnung des gelösteten Geldes zu sorgen.

7. Insofern der Direktor zur unmittelbaren Benutzung der Sammlung Vorlesungen und zum Behuf spezieller Studien zoologische Vorlesungen besitzt und fortsetzt, so dürfen diese Sammlungen mit dem akademischen Museum rivalisiren, nicht die Vermehrung des letzteren und zum wohlfeilen Ankauf neuer Gegenstände beschränken; im Gegentheil wird der Direktor selbst zoologische Gegenstände, welche ihm in Folge von Privatverkauf geschenkt werden sollten, dafern sie Desideria der akademischen Sammlung sind, solcher zuwenden, und nicht für sich behalten.

8. Ueber alle aus dem Fonds des zoologischen Museums angekauften Gegenstände hat der Direktor ein Manual zu halten, in welchem er den Stand der jährlichen Accessionen zu übersehen, die Ausgaben zu geben und die Ausgaben immer dem Etat gemäß und nachzuweisen.

9. Da der Zweck des Instituts ist, daß durch solche Sammlungen die Thierkunde hauptsächlich unter den Studirenden verbreitet und angeregt werde, und daß es zur Erläuterung der zoologischen Vorlesungen diene, so hat der Direktor dafür zu sorgen, daß die Sammlungen nicht nur in einer systematischen, die Uebersicht möglichen machenden und dem dormaligen Standpunkt der Wissenschaft

Ordnung aufgestellt, sondern auch mit den lateinischen Namen, Inhalt und Art, und nöthigenfalls mit Bemerkung des Geschlechts, Alters u. s. w. sichtbar und leserlich bezeichnet werden.

Es hat derselbe ferner den Studirenden die nöthige Belehrung und Anweisung zur Benutzung des Museums zu geben, und die Demonstrationen der auf demselben befindlichen Gegenstände die in gehaltenen zoologischen Vorlesungen zu erläutern.

Insofern der Direktor keine Wohnung beim zoologischen Museum hat, ist es ihm erlaubt einzelne Gegenstände, welche durch das Ab- und Hertragen keinen Schaden leiden, Behufs etwa nöthiger wissenschaftlicher Untersuchung und Vergleichung, gegen einen auf dem Museum zu deponirenden Schein in seine Behausung zu nehmen. Können solche leicht transportable und der Beschädigung nicht ausgesetzene Stücke in dringenden Fällen an andere dortige Gelehrte, so nur mit Vorwissen und Genehmigung des Direktors und gegen Verpfändung der Leihenden, verliehen werden.

An Auswärtige kann kein Stück ohne Bewilligung des Museums, auf vorherige Anfrage des Direktors, verliehen werden; es ist es dem Direktor gestattet, in solchen Fällen, wo zur richtigen Bestimmung eines zweifelhaften Objekts die Vergleichung mit den Originalen des zoologischen oder anatomischen Museums zu Berlin erforderlich erachtet werden sollte, solches an die Direktoren der gedachten Museen zu diesem Zwecke zu senden.

Der Direktor hat den Inspektor und die etwa sonst ihm anvertrauten Personen zur Ausübung der ihnen obliegenden Funktionen in den erforderlichen besonderen Fällen anzuweisen, und der ihnen durch die Instruktion gemäß anzuhalten; dabei aber eben so wohl jede Unvorsichtigkeit überschreitende Anforderung, als eine dem Institute zum Nachtheil gereichende Nachsicht zu vermeiden, auch in allen Fällen, wo er nicht durchzudringen vermag, Anzeige zunächst an das Kuratorium der Universität zu erstatten.

Der Direktor hat endlich am Schlusse eines jeden Jahres den Zustand des zoologischen Museums, die im Laufe des Jahres eingetragene Vermehrung desselben u. s. w. einen ausführlichen Bericht an das Universitätskuratorium hierher einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1823.

Kuratorium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

578. Instruktion für den Inspektor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

Der Inspektor des zoologischen Museums hat im Allgemeinen die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung unmittelbar Bezüge haben, nach Angabe des Direktors auszuführen.

Hier nächst liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrockneten Präparate, so wie die Spirituosen fleißig durchzugehen, und sich dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des Materials keinen Schaden leiden. Er hat die etwa schon beschädigten Präparate, von neuem zu verwahren, und nöthigenfalls durch sorgfältige und geschickliche Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu setzen.

3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommende Gegenheiten zur Erwerbung neuer Gegenstände, zumal die Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt so viel dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Direktor bekannt werden.

4. Vor Allem ist der Inspektor verpflichtet die für die erworbenen Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung dienenden, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegangenen Häute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits eingegangenen nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, und derweilen nach Beschaffenheit der Gegenstände erforderlich die Zubereitung, Sicherung und Aufstellung in Anwendung zu bringen.

5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Gegenstände zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im Fortschreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen dürfte, so ist der Inspektor sich möglichst bestreben, sich in dieser Kunst vollkommen, und seine darauf Bezug habenden Kenntnisse zu vermehren.

6. Der Inspektor hat ferner bei der Anordnung und Aufstellung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen Angelegenheiten des Museums und für dasselbe zu vollziehenden Verrichtungen demselben so oft es nöthig ist hülfsreiche Hand zu leisten.

7. Insofern es nicht leicht an Gelegenheiten zu Beschäftigungen welche für die Anstalt nützlich und nöthig sind, fehlen wird, so ist der Inspektor verpflichtet in der Regel drei bis vier Mal wöchentlich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf dem Museum zu erscheinen, solchen Fällen aber, welche keine längere Unterbrechung der Verrichtungen gestatten, z. B. wenn frische Thiere, oder viele Gegenstände zur Zubereitung verlangen, zugleich eingegangen sind, wird die Unterbrechung der Verrichtungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen können, sondern nach Erforderniß dieselben verlängern.

8. Außer den Arbeitstagen hat der Inspektor Mittwöchentlich bis 3 Uhr das zoologische Museum für das größere Publikum, zuvor aber die Behältnisse und Schränke gehörig zu reinigen, die von den vorhergegangenen Arbeiten etwa stehen gebliebenen Dingen wegzuräumen, und überhaupt darauf zu sehen, daß bei der Öffnung des Museums Alles in Ordnung sey.

9. Außer der Zeit, in welcher das Museum öffentlich ist, ist es dem Inspektor nicht erlaubt, Schaulustige ohne dem Direktor gegebene Eintrittskarte auf das Museum zu lassen; darf er, wenn er krank seyn oder verreisen sollte, den Schlüssel des Museums nicht fremden Leuten und nur im Nothfalle den anvertrauten; vielmehr muß er denselben in der Regel an sich behalten; auch ist es ihm nicht erlaubt,

10. ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors die Gegenstände des Museums an Andere zu verborgen, oder selbst wegzunehmen. Ferner liegt dem Inspektor ob

11. das Inventarium des Museums in Ordnung zu halten, und die zu- und abgehenden Gegenstände unerläßlich einzutragen. Endlich darf der Inspektor

12. ohne solches dem Direktor vorher gemeldet zu haben, über Nacht ausserhalb der Stadt bleiben, und noch wenigstens 24 Stunden vorher dem Direktor gemeldet zu haben, wenn er verreisen will. — Berlin, den 26. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Alster

10. 579. Instruktion für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

§. 1. Der Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums überhaupt die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Erhaltung und Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung un-
ter seiner Beziehung haben, nach Anleitung und Angabe des Direktors auszuführen.

§. 2. Es liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrockneten Präparate, so wie die Spirituosen fleißig durchzugehen, und es ist dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten werden, und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des Alkohols keinen Schaden leiden. Er hat die schon beschädigten zu erneuern, von neuem zu verwahren und nöthigenfalls durch sorgfältige chemische Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu bringen.

§. 3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommenden Arbeiten zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände, zumal die einheimischer Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt so zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Direktor bekannt werden.

§. 4. Vor Allem ist der Konservator verpflichtet die für das Museum acquirirten Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung zu bereiten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegangenen Thierhäute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits ausgestopften nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, die anderweitigen nach Beschaffenheit der Gegenstände und der bezüglichen Präparate erforderlichen Mittel der Zubereitung, Sicherung und Aufstellung in Anwendung zu bringen.

§. 5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Gegenstände, zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im Fortschreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen kann, so wird der Konservator sich möglichst bestreben, sich in dieser Kunst zu vervollkommen, und seine darauf Bezug habenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermehren.

§. 6. Der Konservator hat ferner bei der Anordnung und Benutzung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen Verrichtungen des Museums auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden Verrichtungen demselben so oft es nöthig ist hilfsreiche Hand zu leisten. Er wird derselbe dem Direktor bei seinen demonstrativen Vorlesungen durch Auffuchung, Herbeischaffung und Zubereitung solcher frischen Thiere, die in der Nähe der Stadt und mit leichter Mühe zu finden sind, nöthigenfalls behülflich seyn.

§. 7. Insofern es zu keiner Zeit an Gelegenheit zu Beschäftigungen, welche dem Institute nützlich und nöthig sind, fehlen wird, so ist der Konservator verpflichtet (die Sonntage und Festtage ausgenommen) in der Regel früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr für das Museum zu arbeiten. In solchen Fällen aber, wo eine Unterbrechung der Arbeit nicht gestatten, z. B. wenn große frische Thiere, oder mehrere Gegenstände, die eine schleunige Zubereitung verlangen, zugleich eingegangen sind, kann derselbe seine Verrichtungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen, sondern hat selbige Erforderniß zu verlängern.

§. 8. Nur insofern den für die akademische Sammlung nöthigen Arbeiten dadurch kein Eintrag geschieht, ist es dem Konservator erlaubt, für Privatsammler und Liebhaber gegen ihm zu gute kommende Bezahlung Naturalien zu präpariren. Hingegen ist die Anfertigung einer eigenen zoologischen Sammlung ihm nicht gestattet.

§. 9. In den Stunden, wo das zoologische Museum dem größeren Publikum geöffnet wird, muß auch der Konservator dort gegen seyn, und dabei vornehmlich darauf sehen, daß durch die Besichtigung derselben kein Nachtheil der Sammlung entstehe, und von denselben die gesetzlichen Vorschriften, welche in Hinsicht der Benutzung des Museums von dem Ministerio gegeben sind, beobachtet werden. Der Konservator ist verpflichtet jeden Schaden, der auf irgend eine oder andere Weise dem Institute entstehen sollte, dem Direktor anzuzeigen.

§. 10. Außer der Zeit, in welcher das Museum öffentlich geöffnet wird, ist es dem Konservator so wenig als dem Inspektor erlaubt, Schaulustige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskarte zuzulassen. Auch darf er die Schlüssel des Instituts nicht fremden Leuten anvertrauen; vielmehr müssen dieselben, wenn er krank oder verreisen sollte, in der Regel an den Direktor abgegeben werden.

§. 11. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, Gegenstände des Museums ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors mit aus dem Hause zu nehmen.

§. 12. Der Konservator hat ein Journal über seine für das Museum besorgte Arbeiten zu halten, und in dasselbe alle von ihm gefertigten Präparate namentlich einzutragen. Auch ist es ihm nöthig, um die am Ende des Jahres eingehenden Rechnungen des Schlossers, Schloßers und Glasers kontroliren zu können, die bestellten von ihnen gelieferten Gegenstände, als Postamente, Drähte, Bohrer, Gläser u. s. w., so wie solche geliefert worden, nach ihrer Quantität und Preis zu verzeichnen.

§. 13. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors über Nacht ausserhalb der Stadt zu bleiben und zu verreisen. — Berlin, den 17. Januar 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 580. Bestallung für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. N. zum Ausstopfer und Konservator bei dem zoologischen Museum der vereinten Friedrich-Wilhelms-Universität Halle-Wittenberg ernannt hat, ertheilt es demselben die vorläufige Bestallung, durch welche er verpflichtet wird das ihm anvertraute Amt fleißig wahrzunehmen, und zu dem Ende nicht nur die gute Erhaltung und resp. Ausbesserung der bereits vorhandenen ausgestopften und getrockneten Präparate zc. durch fleißige Handhabung derselben pflichtmäßig besorgt zu seyn, sondern sich auch der Beschaffung der für das Museum zu acquirirenden Gegenstände und der Unterhaltung des Ausstopfens der frischen Thiere sowohl als der Zierthiere zc. mit der größten Sorgfalt zu unterziehen, auch keine sich ihm bietende Gelegenheit zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände zu verpassen.

abzäumen, endlich alle ihm in Gemäßheit der ihm besonders zu sendenden Instruktion von dem Direktor des Museums in Bezug auf Funktion zu ertheilenden Aufträge pünktlich und willig zu befolgen und sich das Aufnehmen und Beste des Instituts aufs äusserste zu betheiligen lassen, überhaupt aber sich so zu betragen, wie es einem treuen und geschickten Königl. Diener und Ausstopfer und Konservert wohl anstehet und gebühret. — Für diese von ihm zu leistenden Dienste soll derselbe aller in dieser Qualität ihm zustehenden Vergütung und Berechtigung sich zu erfreuen, und ein jährliches Gehalt von 200 Thlr in vierteljährigen Raten pränumerando zu genießen. — Berlin, den 17. Januar 1832.

Verantwortung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

§. 581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1825.

§. 1. Das zoologische Museum ist zunächst für den Unterricht der Studierenden bestimmt, und wird zu diesem Zwecke von dem Professor der Naturgeschichte bei den zoologischen Vorlesungen benutzt. Ausserdem kann es aber auch das Selbststudium der Studirenden und die Veranschaulichung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt be-

§. 2. In dieser Absicht wird denjenigen Studirenden, welche sich besonders dem Studium der Naturgeschichte widmen, oder die Anwesenheit zu einer genaueren Repetition der angehörten Vorlesungen und zur Fortsetzung des Studiums benutzen wollen, durch den Direktor die Erlaubnis erteilt werden, an mehreren Tagen jeder Woche, hauptsächlich am Montag, Dienstag und Donnerstags einige Nachmittagsstunden auf dem Museum zubringen zu dürfen.

§. 3. Den Studirenden überhaupt, so wie dem größeren Publikum wird das Museum in jeder Woche Mittwochs von 1 bis 3 Uhr, ausser in der Annahme der Ferienzeit, geöffnet. Es können jedoch in der Regel nicht mehr als dreißig Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden; wenn mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 4. Durchreisenden Fremden wird der Direktor auch ausser der Öffnung des Museums bestimmten Zeit den Besuch desselben zu gestatten suchen.

§. 5. Kindern und Schulknaben kann nur, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder Lehrer, die für ihr Betragen verantwortlich erscheinen, der Eintritt verstattet werden.

§. 6. Während der Anwesenheit im Lokal des Museums wird Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Inspektor sagt Besuchern, die sich hierin vergessen sollten, zurecht zu weisen, wobei jeder durch sie entstandenen und folglich von ihnen zu ersetzenden Schaden sofort anzuzeigen.

§. 7. Jeder Eintretende muß Stock, Mantel, Degen &c. im Vorraum ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 8. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein soll die Befugnis zustehen, die in den Schränken u. s. w. aufgestellten Naturkörper in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 9. Nur in dringenden Fällen und auf den Antrag des Kurators können mit Erlaubniß des Kuratorii Gegenstände deswelche der Beschädigung nicht leicht ausgesetzt sind, an in nennende Gelehrte, gegen einen das Eigenthum des Museums sichernden Revers, verlehren werden.

§. 10. Die Zerstörung eines Stückes der Sammlung huf einer wissenschaftlichen Untersuchung kann nur unter Kuratorium auszuwirkender höherer Genehmigung, auf eine lich motivirten Antrag des Direktors geschehen.

§. 11. Die Benutzung und der Besuch der Sammlunge unentgeltlich, und ist dem Aufwärter auf das strengste unter schenke zu fordern oder anzunehmen. — Berlin, den 3. Jan Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Alten

No. 582. Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1811

§. 1. Der Direktor des mineralogischen Museums der Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg hat meinen für die Erhaltung, Erweiterung und zweckmäßige Führung dieses ihm anvertrauten Instituts überall Sorge zu tragen.

§. 2. Er eröffnet die nöthigen Anträge resp. bei dem k. Ministerio und dem Universitätskuratorio, befolgt die vorgehenden Vorschriften, beantwortet die an ihn ergehenden Anträge dem Assistenten und dem Aufwärter die erforderlichen Beschlüsse, fügt über die zur Erhaltung und Erweiterung des Museums zu verwendenden Gelder den Vorschriften des Etats gemäß, und attestirt die Ausgaben des Museums.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Bericht über den Zustand des Museums, dessen Erhaltung, Benutzung, und reicht diesen Bericht durch das Universitätskuratorium bei dem unterzeichneten Ministerio ein.

§. 4. Er ist für die bestmögliche Erhaltung und Schonung der Gegenstände und des Inventars des Museums verantwortlich dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Hinsichten, der Assistent und der Aufwärter ihre Pflicht vollständig erfüllen.

§. 5. Bei jeder dem Museum drohenden äußeren Gefahr ist er sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und alle Vorkehrungen für die Sicherheit des Museums nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreisen will, muß er die Sorge für die Erhaltung des Museums einem Kollegen übertragen, und dem Universitätskuratorium bei dem resp. nachzusuchenden Urlaub, und bei der deshalb zu erlassenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum durch seine Abwesenheit nicht leiden werde.

§. 7. Er verwahrt die Schlüssel zu den Behältnissen des Museums, so daß diese ohne sein Vorwissen nicht geöffnet werden können.

§. 8. Alle mineralogischen Körper, mit welchen das Museum reichert wird, hat er sofort in das Inventarium desselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufzustellen.

§. 9. Beschädigungen an und in dem dem Museum gehörigen Gebäude, und besonders solche, die der Erhaltung des Museums theilhaftig werden können, hat er auf das schnellste bei dem Un

rio, und in dringenden Fällen bei dem Königl. Baubeamten unbar zur Anzeige zu bringen, so wie auf sofortige Wiederherstellung : Beschädigungen in dem für die oryctognostische Sammlung des gemietheten Lokale, welche dem Eigenthümer desselben dem des Miethekontrakte gemäß zur Last fallen, zu dringen.

§ 10. Die vorkommenden und erworbenen Dubletten soll er für Beste des Museums und der Wissenschaft möglichst vortheilhaft haben, und durch angeknüpfte Korrespondenz und Tausch; Verbin das Museum zu bereichern suchen.

§ 11. Er darf keine eigene mineralogische Sammlung besitzen, ist verpflichtet alle an ihn als Direktor des Museums eingehenden arte an dieses abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er wissen kann, daß sie nur seiner Person und nicht dem Museum acht worden sind, und bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten anlungen, ist er verbunden solche zuerst dem Museum zum Kauf keten, was unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen en zunächst bei dem Universitätskuratorio geschehen muß.

§ 12. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors unaufhöblich zu seyn, daß das Museum der Universität nicht nur den mög- größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kennt- und allgemeine Bildung verbreite, namentlich aber auch von den eben zweckmäßig benützt werden könne. Die wissenschaftliche anung und Katalogisirung der Mineralien ist daher ein besonders des Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, alle seine Mi- mit der Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes zu versehen.

§ 13. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors fremden heimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wif- tlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§ 14. Der Direktor hat das Museum mit Ausnahme der Feriens jeder Woche Einmal, und zwar zwei Stunden lang, zur öffentl- Benützung für die Professoren und das größere Publikum, so die Studirenden und Vergesehnen, welche im Laufe des Semes mineralogische Vorlesungen hören, die Benützung des Museums zu erleichtern, um ihnen Gelegenheit zu Repetitionen und zum Studium zu geben.

§ 15. Die Tage und Stunden, an denen das Museum geöffnet en soll, sind sowohl durch den Lektionskatalog als durch Anschlag schwarzen Brettes, und an dem Eingange zum Museum in jedem iter von dem Direktor bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Kurium der geistlichen, Unterrichts; und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a. 583. Instruktion für den Assistenten des mineralogischen Mu- seums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§ 1. Der Assistent des mineralogischen Museums der Königl. chen vereinigten Friedrichs Universität Halle; Wittenberg ist verpflichtet Direktor in der Beaufsichtigung, Anordnung, Aufstellung, Erhal- bei den Demonstrationen und in der Katalogisirung des Museums urtherstützen.

§ 2. Er soll das Beste des Museums sich überall angelegen seyn i, und so viel in seinen Kräften steht jeden Schaden davon abzu- en suchen.

§. 3. Insbesondere liegt ihm ob über die Ordnung in dem Museum zu wachen, und die herausgenommenen oder versehten Mineralien wieder an ihren Ort zu bringen.

§. 4. Zu der Zeit, wo das Museum den Studirenden und dem größeren Publikum geöffnet ist, muß er persönlich zugegen seyn, und darauf achten, daß die Benutzung dem Reglement gemäß geschehe.

§. 5. Die Vorbereitungen zu den Demonstrationen, die Konkurrenz für das Museum, und Alles was den wissenschaftlichen Zweck des Museums fördert, vollführt er nach Angabe des Direktors.

§. 6. Zur Aufmunterung und Belohnung erhält der unter den Studirenden zu wählende Assistent eine ganze Stelle an dem Königl. Freistatlichen und ein größeres Königl. Stipendium, wenn ihm nicht schon ein akademisches Stipendium konferirt seyn sollte.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 584. Instruktion für den Aufwärter bei dem mineralogischen Museum der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Aufwärter des mineralogischen Museums der Königl. Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist verpflichtet für die Sicherheit, Reinlichkeit, und Heizung des Lokals zu sorgen, und dem Direktor und Assistenten bei ihren Arbeiten für das Museum die nöthigen Handdienste zu reichen.

§. 2. Er wird vom Direktor gewählt, von dem Universitätsrathe bestätigt, und von dem Universitätsrichter verpflichtet, und nur nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung von dem Direktor abschiedet werden, den unerwarteten Fall ausgenommen, wenn er untreu, pflichtvergeffen, oder subordinationswiderig beweisen sollte, oder mit Vorwissen und Genehmigung des Kuratorii sofort die Entlassung erhalten würde.

§. 3. Das Fegen, Kehren und Abwischen im Lokale, so wie das Putzen der Möbel und Alles was zur Reinlichkeit des Lokals und der Geräthschaften gehört, hat er sich zur besondern Pflicht zu machen, und beim Scheuern die nöthige Aufsicht zu führen, daß nichts entsetet oder beschädigt werde.

§. 4. Eben so liegt ihm die Bewachung des Museums ob, er hat darauf zu sehen, daß dasselbe, wenn es Jemanden geöffnet ist, wieder sorgfältig verschlossen werde, jedoch darf er ohne Vorwissen und Bewilligung des Direktors Niemanden den Eintritt gestatten.

§. 5. An den Tagen und zu den Stunden der öffentlichen Benutzung, so wie überhaupt wenn Besuch auf dem Museum ist, muß er jedesmal gegenwärtig seyn, überall Acht haben, daß Nichts entsetet oder beschädigt werde, und Alles was er in dieser Beziehung merkt, sofort dem Direktor anzeigen.

§. 6. Er darf sich ohne Erlaubniß des Direktors keine Nacht von dem Hause entfernt halten, und muß, im Fall er diese Erlaubniß erhält, einen Wächter, für den er Bürgschaft leistet, für sich stellen.

§. 7. Zu den Handdiensten, die er dem Direktor und Assistenten zu leisten hat, gehören das Hin- und Hertragen der Kästen, Schränke und Utensilien, das Reinigen, Aus- und Einpacken der Mineralien, Botengänge für das Museum zu dem Kuratorio, auf die Kasse, die Post, zu den Handwerksleuten ic., das Herbei- und Wegschaffen

ommener oder abgehender Kisten, und überhaupt die Besorgung Angelegenheiten des Museums, die ihm übertragen werden.

§. 8. Für die Dienste, die er beim Besuch des Kabinetts, als des Aufwärters zu leisten hat, darf er von Niemand eine besondere Vergütung oder ein Geschenk verlangen. — Berlin, den 13. Februar 1827. Verium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

§. 585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

1. Das mineralogische Museum der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg ist zunächst für den Unterricht der Studirenden und der Vergelieven bestimmt, und wird zu diesem Zwecke von Professoren der Mineralogie und der Naturwissenschaften überhaupt gelehrt. Außerdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden und der Vergelieven, so wie die Verbreitung mineralogischer Kenntniss bei dem Publikum überhaupt befördern.

2. Zur Erreichung dieser Zwecke werden die Mineralien in Schränken verwahrt, und mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes versehen, daß ihre charakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

3. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen die Mineralien unter Erlaubniß des Direktors in das Arbeitszimmer gebracht werden, und der Direktor hat die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht auf jede von ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch die Bequemlichkeit und Ungefügigkeit des Arbeitenden alle Sorge zu nehmen.

4. Wenn für eine wissenschaftliche Untersuchung das Zerbrechen oder gar die Aufopferung eines Stückes nothwendig ist, so kann dies nur mit Erlaubniß des Direktors geschehen, welcher dieselbe nur bewilligen darf, wenn der Körper ohne besondern Werth für das Museum ist. Der Direktor hat dann den Abgang im Journale und in der Mineralogische zu bemerken.

5. Das Museum wird Einmal in der Woche zur öffentlichen Benutzung, und zwar jedesmal zwei Stunden geöffnet, wo ein besonderes Zimmer für die Studirenden und Vergelieven, ein anderes für Professoren und das übrige Publikum bestimmt ist, und nur für die Studirendenzeit bleibt dasselbe verschlossen. Diese Stunden werden in dem Semester sowohl durch den Lektionskatalog, als durch Anschlag auf schwarzen Bretten und am Eingange zum Museum bekannt gemacht.

6. Ein Jeder verlangt hier diejenigen Mineralien, die er zu untersuchen wünscht, bei dem Direktor oder Assistenten, und es darf Niemand ohne Erlaubniß die Schränke öffnen, oder Schubkästen herausziehen. Auch Jeder für den Schaden zu haften, der bei der Besichtigung oder Benutzung von ihm verursacht wird.

7. Das Herausnehmen der Mineralien aus den Stufenkästen, oder die Betastung mit der Hand ist nicht erlaubt. Auch dürfen keine Mineralien aus dem Lokal verabsolgt werden.

8. Sollten Professoren oder akademische Dozenten das gesammte Mineralienmuseum, oder einzelne Theile davon zu ihren akademischen Vorlesungen benutzen wollen, so kann dies nur im Lokal selbst und an dem Tage der öffentlichen Eröffnung, oder nach besonderer Uebereinkunft mit dem Direktor geschehen.

9. Um den Direktor in den Stand zu setzen die Wünsche

wo der Mauerquadrant und das Passageinstrument aufgestellt sind, dem vorhandenen siebenzölligen Spiegelsextanten und Schröderschen holländischen Horizonte zur Bestimmung der Zeit korrespondirende Sonnenhöhen nehmen könnte, so hat derselbe, da das Passageinstrument unbrauchbar bis zur dermaleinstigen Anschaffung eines tauglicheren in dem oberen Hauptgebäude seine Beobachtungen anzustellen, hierbei vornehmlich es sich zur Pflicht zu machen, den Gang und Stand der Uhr zu untersuchen, und durch fleißige hierzu abzuweckende Beobachtungen Hauptgegenstand einer gangbaren Sternwarte, die Zeitbestimmung auszustellen. Derselbe wird demnächst über die Breite und Länge des Orts die nöthigen Beobachtungen und Berechnungen anstellen, in soweit es ein gutes Fernrohr von Dollond, der Sextant und die gedachte Uhr gestatten, wie es ihm nur immer möglich ist, sämmtliche vorkommende himmlische Erscheinungen zur Ehre seiner Sternwarte sich zu verbreiten haben, und bei künftiger Vermehrung der Instrumente seine Beobachtungen denselben gemäß einzurichten und zu erweitern bedacht seyn.

§. 14. Derselbe führt über seine gemachten Beobachtungen ein richtiges und genaues Tagebuch, und hat dies dem Direktor so oft als er selbst es verlangt vorzulegen, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt demselben einen beliebigen freien Gebrauch zu machen.

§. 15. Der Observator ist ferner verpflichtet den in Halle anwesenden Studierenden, insofern sie an ihn selbst mit ihrem Gesuche desfalls sich wenden, oder vom Direktor ihm zugewiesen werden, Anleitung zur Einrichtung und des Gebrauchs der Instrumente willig zu theilen, selbige an seinen Observationen theilnehmen zu lassen, denselben zu unterrichten, und überhaupt durch Humanität im Uebrigen mit denselben sein Möglichstes dazu beizutragen, durch Erleichterung ihrer Neigung für Astronomie derselben brauchbare Arbeiter zu zuzuführen.

§. 16. Endlich darf der Observator die ihm anvertrauten Schlüssel zum botanischen Garten, in dem die Sternwarte steht, und zur Sternwarte selbst keinem Fremden, und nur dem anvertrauten für den er sich selbst bei Uebergabe derselben verantwortlich macht.

No. 587. Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemischen Kabinetts und Laboratoriums der Universität zu Halle.
6. Dezember 1823.

Der Professor der Chemie und Physik hat als Direktor des physikalisch-chemischen Kabinetts der Universität die Aufsicht über dieses Kabinet und das mit demselben verbundene Laboratorium.

§. 1. Er ist daher verpflichtet für die Erhaltung der vorhandenen Präparate, Apparate, Instrumente u. s. w., so weit solcher Gebrauch dieser Gegenstände zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet, größtmögliche Sorgfalt zu hegen, nächstdem aber auf die Vermehrung und Bereicherung der physikalisch-chemischen Sammlungen vornehmlich Bedacht zu nehmen.

§. 2. Was insonderheit die Vermehrung dieser Sammlungen betrifft, so ist vorzüglich darnach zu trachten, daß solche auf den Fortschritten der Wissenschaft angemessene und instructive Art ausgeführt werde, daher der Ankauf oder die Bearbeitung physikalisch-chemischer Spielereien keinesweges Statt finden soll.

inter zu Handen sey, um sogleich im erstern Falle die etwa eingeworfene Masse zu beseitigen, im andern die Fenster und Balkons von dem belästigenden Schnee zu befreien. — Auch hat derselbe den Aufseher dahin zu leiten, daß dieser mit Licht und Feuer die nöthige Vorsorge mache, und nicht durch Fahrlässigkeit mit demselben zu einem Schaden Anlaß gebe.

4. Es übernimmt der Observator demnächst ferner die Aufsicht über die zur Sternwarte gehörenden Instrumente, Bücher, Karten und die Effekten, und ist für diese selbstständig verhaftet.

5. Der Observator wird, um die Utensilien des Observatoriums ihrer gegenwärtigen Lage gehörig zu übernehmen, und für dieselben demselben verantwortlich seyn zu können, zuvörderst im Beiseyn und Anwesenheit des Direktors ein genaues Inventar über dieselben in Empfang zu nehmen, wovon nach Statt gehabter resp. Uebergabe und Empfangnahme, und beiderseitiger Unterschrift ein Exemplar der Director erhält, und eins der Observator erhält.

6. Der Observator hat dieses Verzeichniß demnächst in Betreff der für die Folge hinzu kommenden Sachen sorgfältig fortzuführen.

7. Da in Folge §. 4. der Observator für die ihm übergebenen Instrumente verhaftet ist, so bleibt ihm allein es überlassen, bei etwa vorkommenden Verleihungen der Bücher, Karten u. s. w. zur Sicherheit gewisse Maßregeln zu nehmen, wobei indeß aber zugleich

8. festgesetzt wird, kein Buch u. s. w. über drei Wochen von der Sternwarte entfernt seyn zu lassen, und Instrumente daraus gar nicht zu verleihen, und nur nöthigenfalls bei Vorlesungen ausser dem Observatorium zu gebrauchen.

9. Die Instrumente angehend, so hat der Observator unter seiner andern Aufsicht selbstige vom Aufwärter gehörig reinigen zu lassen, und übrigenfalls zur Erhaltung der Ordnung dahin zu sehen, daß die nöthigen Observationen dieselben stets wiederum an den einmal angewiesenen Platz gestellt werden.

10. Ueber etwa notwendig werdende Reparatur, nach seiner Ansicht zweckmäßige Verbesserung der vorhandenen Instrumente, oder Anschaffung neuer Instrumente, Bücher und Karten, hat zuvörderst der Observator mit dem Direktor sich zu berathen, seine Ansichten darüber demselben vorzutragen, und nach Genehmigung von demselben die Ausführung ausführen zu lassen.

11. Ueber die hierdurch verursachten Kosten führt der Observator eine besondere Rechnung, und bestreitet solche, nachdem der Direktor von der Wichtigkeit der abgelegten Rechnung sich überzeugt hat, aus dem der Sternwarte Allergnädigst bewilligten Fonds, wesswegen ihm denn auch die Ausgabe ausdrücklich

12. das Geschäft der Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe des Observatoriums übertragen wird. Uebrigens werden alle bei demselben Institut die Gelder von dem Universitätsquästor gegen Empfangnahme, von dem Direktor mit unterzeichnete Quittung ausgebezahlt.

13. Vorzüglich aber wird demnächst dem Observator als Zweck seiner Anstellung aufgetragen, alle im Laufe der Zeit sich ereignenden astronomischen Phänomene mit sorgsamem Fleisse und unermüdeter Thätigkeit zu beobachten, insoweit es nämlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel zulassen, zu beobachten. — Da bei der Sternwarte gegenwärtig nur eine brauchbare Sekundenuhr vorhanden ist, und die Anlage der Gebäude der Sternwarte es nicht gestattet, daß der Observator in dem Nebengebäude,

3. Ueber die Verwendung der für das physikalisch-chemische und Laboratorium ausgesetzten Etatssummen hat der Direktor schlusse jeden Quartals an den Rendanten der Königlichen Universität durch Abgabe der quittirten Belege Rechnung zu legen, imgleichen vollständigen Katalog und ein Inventarienzverzeichnis zu führen.

4. In dem Kataloge müssen alle physikalisch-chemischen Instrumente und Apparate, so wie in dem Inventarienzverzeichnisse sämmtliche Artenstücke und Geräthschaften verzeichnet, und jeder Abgang und Verlust genau bemerkt werden.

5. Zur Unterstützung in seinen Amtsobliegenheiten ist dem Direktor gestattet, sich einen Gehülfen zu wählen, welcher die Naturwissenschaften fleißig studirt hat, und sich besonders für eines dieser Fächer auszeichnet.

6. Der Direktor soll den zu wählenden Gehülfen vor der Annahme wissenschaftlich prüfen, um sich von dem Umfange der Kenntnisse desselben genau zu unterrichten, nächstdem aber die höhere wissenschaftliche Fort- und Ausbildung des Gehülfen sich besonders angelegen zu machen.

7. Der Direktor soll den Gehülfen in allen vorkommenden Angelegenheiten bestimmen und deutlich instruiren, übrigens aber auf das strengste halten, daß der demselben ertheilten Instruktion und seinen Befehlen jederzeit pünktlich Folge geleistet werde.

8. Nöthig scheinende Erinnerungen und Verweise soll der Direktor niemals öffentlich, und jederzeit auf eine anständige und schonende Weise ertheilen; dagegen aber bei offenkundiger Widersetzlichkeit des Gehülfen dessen Entlassung sofort bewirken.

9. Die Annahme oder Entlassung eines Gehülfen hat der Direktor dem Rektor der Universität zur resp. Bewirkung höherer Genehmigung anzuzeigen. — Berlin, den 6. Dezember 1823.

10. Für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

11. Instruktion für den Gehülfen bei dem physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium der Universität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

1. Der Gehülfe am physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium soll zuvörderst eines moralisch guten und anständigen Betragens besitzend, die ihm obliegenden Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, und außerdem seine wissenschaftliche Ausbildung stets im Auge behalten.

2. Derselbe ist verbunden, den Verfügungen des Direktors jederzeit pünktlich Folge zu leisten, und die ihm ertheilten Instruktionen, Befehle und Verweise desselben ohne Widerspruch dankbar anzunehmen.

3. In denjenigen Fällen, wo seine Ansicht von der des Direktors abweicht, hat er solche demselben bescheiden vorzutragen, übrigens aber abweichender Meinung sich den Anordnungen des Direktors zu unterwerfen.

4. Er soll den Direktor bei allen im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten unterstützen, zu den Vorlesungen desselben nach dessen Angaben die nöthigen Vorkehrungen treffen, bei Anstellung der Versuche selbst behülflich sein, und nach den Vorlesungen alles Herbeigetragene wieder im gehörigen Zustand an Ort und Stelle bringen.

§. 4. Derselbe soll die gewöhnlichen chemischen Reagentien, unter Anleitung des Direktors sorgfältig bereiten, ausserdem aber zur Ausbildung und für die chemische Präparatensammlung jährlich ein minderes gewöhnliche Präparate, den in neuern chemischen Zeitschriften gegebenen Vorschriften gemäß bearbeiten.

§. 5. Wenn Studenten im physikalisch-chemischen Kabinet-Laboratorium arbeiten, so soll derselbe in Abwesenheit des Direktors gehörige Aufsicht führen, und den Arbeitenden jederzeit durch Rath und That möglichst förderlich seyn.

§. 6. Es ist ihm verstattet, sich des physikalischen Apparats im chemischen Laboratoriums zu eigenen wissenschaftlichen oder technischen seiner künftigen Bestimmung entsprechenden Arbeiten zu bedienen, darf solches, wenn hierbei ein bedeutender Verbrauch der Geräthschaften, Präparate u. dergleichen Statt finden sollte, nur unter Vorwissen und Genehmigung des Direktors, und bei größern Arbeiten nach einem demselben vorgelegten wissenschaftlichen Plane geschehen.

§. 7. Dagegen soll er sich aller spielenden, trivialen, zu wissenschaftlichen Zwecke dienlichen chemischen Arbeiten enthalten, knallenden Präparaten niemals Spielerei treiben, und insbesondere die Gefahr, welche dem Hause oder den Geräthschaften durch den Gebrauch des Feuers oder gefährlicher Präparate entstehen könnten, sorgfältig vermeiden.

§. 8. Gifte und Andern gefährliche Präparate soll derselbe unter Vorwissen, Genehmigung und Aufsicht des Direktors, und in der von demselben bestimmten Quantität bereiten, die Verordnungen derselben nach den für Medizinalanstalten gegebenen gesetzlichen Vorschriften ausführen, niemals aber und unter keiner Bedingung ohne Genehmigung des Direktors sich derselben auf unvorsichtige oder ungeschickliche Weise selbst bedienen, oder an irgend Jemand verabreichen.

§. 9. Ueber die im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten soll ein wissenschaftliches Buch, in welchem die bemerkenswerthen Erscheinungen besonders vorgehoben werden, führen, und solches dem Direktor monatlich vorlegen, nächstdem aber unter Aufsicht des Direktors das Inventarverzeichnis und wissenschaftliche Kataloge genau fortführen, und hauptsächlich danach trachten, daß die wissenschaftliche sowohl als die technische Einrichtung des Instituts möglichst erhalten und befördert werde.

§. 10. Für diese und alle Berufsgeschäfte soll derselbe eine jährliche Renumeration von Fünfzig Thalern aus dem Fonds des Instituts erhalten, und ausserdem demselben von jedem im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium arbeitenden Studirenden eine durch den Direktor zu bestimmende angemessene Vergütung zu Theil werden.

§. 11. Ausser in dem Falle der durch offenbare Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehle und unmoralisches oder gesetzwidriges Betragen beigesührten sofortigen Entlassung des Gehülfsen, soll das Dienstverhältniß desselben jedesmal nur am Schlusse der halbjährigen Vorlesung aufhören können, der Direktor so wie der Gehülfe aber verbunden, solches längstens drei Wochen vor diesem Zeitraume zu kündigen.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

1. Im Allgemeinen ist der Direktor des botanischen Gartens Königl. vereinten Friedrichs Universität verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung des Gartens auf eine die Wissenschaft und das Interesse der Anstalt fördernde Weise zu besorgen. Da er

2. dem Gärtner und dessen Gehülfsen und Arbeitern unmittelbar vorgesetzt ist, und von diesen in allen Gartenangelegenheiten unbedingten Gehorsam fordern, auch deren Entlassung sofort bewirken kann, so bleibt er auch für Alles und Jedes, was auf die Anordnung, oder unter seiner offenbaren oder stillschweigenden Leitung in Beziehung auf die Verwaltung des Gartens durch Untergebenen vollführt wird verantwortlich.

3. Der Direktor wird übrigens, wie es sich von selbst versteht, seinen Untergebenen mit Achtung und Freundlichkeit zu verfahren, sie bei Ausführung der Arbeiten durch Rath und Unterweiskraft zu unterstützen, und die etwa nöthigen Beweise dergestalt ertheilen, das Ehrgefühl der Schuldigen möglichst geschont werde, und insbeson- dere wird er den Gärtner niemals durch öffentliche Vorwürfe oder Strafen in den Augen der Gehülfsen und Tagelöhner herabsetzen, vielmehr sich bemüht seyn, demselben bei bewährter Treue und Thätigkeit die gebührende Achtung und den nothwendigen Gehorsam der Untergebenen zu sichern und zu erhalten. Und wenn der Fall einträte, daß der Direktor dessen Gründe freundlich zu hören, und nach Befinden entweder zu genehmigen, oder dessen Ansichten zu berichtigen und zu befehlen zu befehlen.

4. Dem Direktor bleibt zwar die Wahl eines für diesen Posten am besten geschickten Gärtners überlassen, jedoch wird dessen Bestätigung, wie dessen auf den Antrag des Direktors zu bewirkende Entlassung jedesmal mittelst Berichts der Universität, oder deren Kurators, dem Ministerio nachgesucht.

5. Alle Einnahmen und Ausgaben des Gartens gehen zwar durch die Hände des Gärtners, und werden von diesem dem Direktor monatlich berechnet; allein die erste Revision der Beläge und deren Genehmigung an den Rendanten der Universität in festgesetzten Fristen bleibt dem Direktor allein ob, und bleibt derselbe für die richtige Einnahme und für die etatsmäßige Verwendung der Gelder ausdrücklich verantwortlich.

6. Die Anschaffung aller neuer, seltner und interessanter Gewächse nach dem Klima, und die wissenschaftlich richtige Bestimmung und Anordnung der Pflanzen des Gartens soll sich der Direktor vorzüglich anzuwenden seyn lassen, und nach seinen besten Kräften den vorhandenen Vorrath in Ordnung erhalten, und durch Korrespondenz und Reisen mit andern in- und ausländischen Anstalten und Gärten des Reichs zum Unterrichts sowohl als der Beförderung der Wissenschaft überhaupt zu vermehren suchen, daher hat derselbe auch die Auswahl der zu kaufen oder zu erwerbenen Pflanzen etc. zu leiten, und die nöthige Korrespondenz eifrigst zu führen. Eben so hat ferner

7. der Direktor, um einestheils den Flor der Anstalt zu fördern, andertheils aber auch ihren Kredit zu erhalten, alle Pflanzen, die zum ersten Male blühen, aufs genaueste zu untersuchen, richtig zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zu beschreiben und bekannt zu ma-

chen, allen Saamen selbst aufzunehmen, jährliche Verzeichnisse derselben selbst, eben so wie die Tausch- und Garten-Kataloge anzufertigen, für deren richtigen Abdruck und Versendung an die Korrespondenten sorgen. Da hiernächst

§. 8. ein großer Theil der Einnahme aus dem botanischen Garten selbst gewonnen werden muß, so soll der Direktor dafür Sorge nehmen, daß neben der Anziehung und Anschaffung seltner und gewöhnlicher zum Unterrichten und zur Förderung der Wissenschaft nöthiger botanischer Gewächse, die Obstbäume, wilde Blumen, Zierpflanzen, feine Staudengewächse und alle andere Gewächse, durch deren Verkauf die Einnahme des Gartens vermehrt werden kann, in angemessener Menge anzuwerben. Auch hat sich

§. 9. der Direktor wiederholt persönlich von dem guten Zustand sämmtlicher Materialien, Inventariensücke, Utensilien 2c. auf die genaueste zu überzeugen, die von dem Gärtner zu führenden Bücher, Karten zu revidiren, und dafür zu sorgen, daß alle Gartenarbeiten zur rechten Zeit verrichtet und die Gewächse und Treibhäuser in Ordnung und gutem Stande erhalten werden. Auch liegt es dem Direktor

§. 10. ob, nicht nur selbst dafür zu sorgen, daß Gelehrten, Fremden und Fremden die Anstalt auf Verlangen geöffnet und anzuhalten, sondern auch die Untergebenen anzuhalten, daß sie sich bei dem Besuche willfährig, höflich und bescheiden benehmen, jedoch unbeschadet der äußern Ordnung in der Anstalt auch rücksichtlich des Besuchs der Einheimischen und Fremden gestatteten Besuche des Gartens zu jeder Zeit.

§. 11. Endlich ist der Direktor verpflichtet, am Schlusse jeden Jahres über den Zustand des botanischen Gartens einen ausführlichen Jahresbericht mittelst des Universitätskurators an das Ministerium einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1823.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 590. Instruktion für den Gärtner im botanischen Garten der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

I. Allgemeine Pflichten des Gärtners.

§. 1. Der botanische Gärtner der Königl. vereinten Friedrich-Wilhelms-Universität hat sich zuvörderst eines nüchternen und ganz unbescholtenen Lebenswandels zu befleißigen, und sich durch unbescholtene, erfolgreiche Thätigkeit in seinem Berufe, durch Folgsamkeit gegen die vorgesetzten Behörden und zunächst den Direktor des botanischen Gartens, und durch Ernst und Strenge, jedoch ohne Härte, gegen die Untergebenen, und durch ein bescheidenes, zuvorkommendes und höfliches Betragen gegen Jedermann auszuzeichnen.

§. 2. Derselbe ist mit der unmittelbaren Leitung und Führung sämmtlicher praktischen Gartenarbeiten beauftragt, mithin darf er keine andere Handthierungen und Nebengeschäfte treiben, am wenigsten die Besorgung anderer Gärten unterziehen, und die Behandlung und Ueberwinterung fremder Gewächse nur unter Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors übernehmen.

§. 3. In allen Gartenangelegenheiten hat der Gärtner die Befehle des Gartendirektors, dem er zunächst untergeordnet ist, willig anzunehmen und auf das pünktlichste zu befolgen, jedoch darf er in den Fällen, wo er in Dienstangelegenheiten abweichender Meinung

se so wie jedes Bedenken dem Gartendirektor mit der seinem Vorn schuldigen Achtung und Bescheidenheit vortragen, hierauf aber zuvörderst dessen Entscheidung zu erwarten, und sich derselben zu fügen.

4. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors, darf er den Garten niemals auch nur auf mehrere Stunden oder lange verlassen, und selbst in dem Falle, wenn Dienstverrichtungen längere Abwesenheit erfordern, hat er dem Direktor jedesmal seiner Abwesenheit zu melden.

5. Fremden und Gelehrten, die sich an ihn wenden, oder ihm an den Direktor zugeschickt werden, darf er den Garten, dessen Anlagen und Pflanzen auch ausser den gewöhnlichen Einlassstunden, jedoch nur mit Vorwissen des Direktors, ausgenommen wenn derselbe ab seyn sollte, zeigen, oder durch einen Gehülfen zeigen lassen, wenn aber nicht dulden, daß sie dafür Geschenke erwarten oder verlangen.

6. Die für Einheimische und Fremde wegen des Besuchs des Gartens bestehenden Vorschriften hat derselbe ernst und streng zu erhalten.

II. Besondere Pflichten.

7. Der Gärtner führt zunächst die Aufsicht über das ihm zur Verwaltung seiner Geschäfte untergebene etatsmäßige Personal der Gärtnere und Tagelöhner. Er hat daher dasselbe zum Gehorsam und zur Befolgung seiner Anweisungen und Anordnungen anzuhalten, ihnen die Anweisung zu den obliegenden Verrichtungen täglich zu geben, sie dabei in der Ausführung derselben gehörig zu unterweisen, sie freundlich zu ermuntern und öfters nachzusehen, ob und wie die Pflichten treulich erfüllen. Hierbei hat er sich aber

8. für seine Person jederzeit eines ernsten und anständigen Betragens gegen seine Untergebenen eben so zu befleißigen, als insbesondere Anlaß zu einer achtungswidrigen Vertraulichkeit mit denselben zu vermeiden, und dagegen zu erwarten, daß bei Widersetzlichkeiten gegen seine Anordnungen in Gartenangelegenheiten und andern dergleichen Vergehungen, nach vorgängiger Anzeige an den Gartendirektor die schleunigste Ablohnung der Ungehorsamen verfügt werden soll.

9. Insbesondere soll derselbe vorzügliche Aufsicht führen, daß die Heizung der Treibhäuser, besonders bei kalten Wintern, von dem Gärtner mit der nöthigen Vorsicht geschehe, jedoch muß er selbst in den Winternächten die Aufsicht über die Heizung führen.

10. Das Ablohnen alter, und die Annahme neuer Arbeiter, darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors geschehen.

11. Die Auszahlung des bestimmten Wochenlohns an die Gärtnere und Tagelöhner hat der Gärtner regelmäßig am Ende jeder Woche zu leisten, und sowohl hierüber als auch über die mit Genehmigung des Gartendirektors von Handwerkern gefertigten Arbeiten und geschickenen Leistungen imgleichen über die aus dem Garten gehabte Einnahme gewisse Rechnungen zu führen, und dem Direktor jeden Sonntag früh dieselben zu stellen und Anweisung vorzulegen.

12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten nöthigen Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gartens im Auge haben, solche auf die möglichste wohlfeilste Weise und Qualität zu bekommen suchen, das Garteninventarium gewissenhaft zu führen, und jeden Zuwachs oder Abgang bei demselben genau

vermerken, nächstdem aber dafür Sorge tragen, daß die in d
thum der Anstalt gehörigen Materialien, Utenzilien und In
stücke jederzeit im besten Stande erhalten, weder verdorben,
vertauscht, noch sonst etwa entfremdet werden.

§. 13. Vorzüglich soll er sich die möglichst vollkommens
der eigentlichen botanischen Pflanzen und Gewächse, so wie
tung und Vermehrung der vorhandenen, besonders der seltnern
barern, nach Kräften mit Fleiß, Eifer und Geschick angelegen
sen, er muß sich daher der Wartung der feinen Treib- und
haus-Pflanzen selbst unterziehen, und darf die Zubereitung
schung der Erdarten, die Anfertigung der Treibbeete, die Doff
Verschließung der Luftfenster in den Häusern, das Versetzen
gießen der Pflanzen und das Auflockern der Erde durchaus
Willkühr der Arbeiter überlassen.

§. 14. Die Verbesserung, Veredlung und Vermehrung
bäume soll er besonders berücksichtigen, die Baumschulen stets
ten und reinigen lassen, sich fortgesetzt bemühen neue und feine
anzuschaffen und anzubauen, das Veredeln der wilden Stän
Pfropfen, Kopuliren, Okuliren zc. aber zur gehörigen Zeit t
verrichten, theils unter seiner Aufsicht von geschickter Hand
lassen. Eben so soll er

§. 15. die wissenschaftliche Anordnung des Gartens im
halten, die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, hie
zustellen sich bemühen, und die angebrachten Zeichnungen stets w

§. 16. Ueber den durch Tausch oder Kauf gewonnenen
vorrath, ingleichen über die Aussaat soll derselbe gehörig Bu
und von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verbühende Pfl
merksam machen, hiernächst aber auch, so weit immer möglic
sofern er hierzu von dem Direktor beauftragt wird, allen reife
men einsammeln lassen, und alljährlich vor Ablauf des W
vollständiges Verzeichniß des Saamenvorraths unter Aufsicht
tors anfertigen.

§. 17. Da ein Theil der Einkünfte des Gartens durch
kauf der Bäume, Sträucher, Pflanzen, Blumen und anderer
aufkommt; so soll der Gärtner die Vermehrung und Vered
selben, und insbesondere den Anbau und die Vielfältigun
wöhnlichen Gartenblumen sich angelegen seyn lassen, jedoch
auch Nelken, Aurikeln und dergleichen Blumen nicht — auf
Rechnung anlegen und unterhalten. Uebrigens hat er sich

§. 18. über die Menge der zum Verkaufe, oder zur
Gartens zu ziehenden Pflanzen zc. jedesmal vorher mit den
zu vernehmen, damit solche zum Nachtheil der ausländischen
nicht zu sehr anwachse.

§. 19. Alle für den Direktor Behufs seiner Vorlesungen
nöthigen Pflanzen und Pflanzentheile soll der Gärtner nach
ger Vorschrift pünktlich liefern, und auch ohne besondern Z
hin trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen, zu den
gen zc. erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete, jedoc
Gärtner ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors P
Gewächse, deren Verkauf nicht gestattet (§. 17. und 18.),
Ablieferung nicht nothwendig ist, eigenmächtig weder versch
vertauschen und verkaufen.

III. Emolumente.

20. Für diese seine treue Dienstleistung werden dem botanischen Garten folgende Dienstemolumente bestimmt, als: a) an festem Gehalt hundert Thaler aus der Gartenkasse. b) Von dem Ertrags seines Fleiß erzeugten und für Rechnung der Kasse des botanischen Gartens verkauften Bäume, Stauden, botanischen und Küchengewächse, Blumen und Früchte 16 $\frac{1}{2}$ Prozent, oder fünf Silber Groschen vom Thaler durch den Direktor wöchentlich jedesmal bei Ablegung der Rechnung zahlbar. c) Die Benutzung der vorhandenen Gärtnerwohnung. d) Die Erlaubniß, sich Vieh auf seine Kosten, jedoch unter Bedingung der in dem botanischen Garten befindlichen Gräserrei und des Anbaues von Unkraut, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er allen nöthigen Dünger unentgeltlich in den Garten liefern muß. e) Zum Anbau der für seine Haushaltung nöthigen Küchengewächse ein Stück der Sternwarte gelegenes Land von ... Quadratruthen Inhalt, jedoch auf seine Kosten bearbeiten lassen muß, und sich hierzu keines anderen Gartenarbeiters bedienen darf. f) Zur Feuerung alles im Garten fallende trockene Holz und was er sonst noch bedarf, an Braunkohle dem für den Garten jährlich anzuschaffenden Quanto, so viel er bedarf, nach der Bestimmung und unter Aufsicht des Direktors noch bezogen werden wird. Endlich steht es

21. dem Gärtner zwar frei, aus seinem Dienstverhältniß auszutreten, jedoch nur gegen halbjährige, jedesmal zu Ostern oder Michaelis dem Direktor zu bewirkende Aufkündigung, und unter Bedingung nach erfolgter Uebergabe des Gartens und des Inventariums binnen einer bestimmten Zeit seinen Dienst zu verlassen und die Wohnung zu verlassen. — Das gleiche Recht wird aber auch der Universität hierdurch vorbehalten, sobald nach dem Antrage der Gartendirektion eine Veränderung der Person des Gärtners für rathsam und nothwendig erachtet, und nachgewiesen wird, den unverhofften und unerwarteten Tode des Gärtners ausgenommen, wenn der Gärtner einen lächerlichen Lebenswandel führt, oder sich offenbarer und wiederholter Widersetzlichkeit gegen die Anordnung der Gartendirektion, oder fortgesetzter grober Verwahrlosung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt, besonders aber der Unachtsamkeit in der Verwaltung, oder gar der selbst eigenen oder verschuldeten Entwendung des Eigenthums der Anstalt zu Schulden kommen sollte, indem sodann eine sofortige Dienstentlassung eintreten soll. Der Gärtner sich ausdrücklich hierdurch verbindlich macht, den Dienst zu verlassen und die Wohnung sofort verlassen zu wollen.

Ertheilt, den 16. Juni 1823.

Ertheilt dem geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

591. Extract aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbefehlsmächtigen bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute der Universität zu Halle. Vom 11. August 1838.

Der 26. abgeänderten Instruktionsentwürfe (Anlagen a. b. c. d.) findet das Ministerium unter den obwaltenden Umständen durchaus passend, und ist dem Erw. 26. dieselben hierbei bestätigt zurück, mit dem Auftrage, dieselben betreffenden Personen zu behändigen.

Ertheilt, den 11. August 1838.

Ertheilt dem geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des anatomischen Museums

§. 1. Der Professor der Anatomie ist verpflichtet jährlich ein vollständigen Kursus der Anatomie und Physiologie zu lesen, und wenigstens binnen zwei Jahren einmal die vergleichende und pathologische Anatomie zu lehren.

§. 2. Er ist zugleich Direktor des anatomischen Theaters, und tet als solcher die Uebungen im Seziren unter Beihülfe des Professors

§. 3. Als Direktor des anatomischen Museums der Universität er die Aufsicht darüber, und ist verpflichtet darauf zu sehen, a) daß selbe in allen Theilen im besten Stande erhalten, und so viel irgend möglich sehen kann, bereichert und vervollständigt werde, und b) daß es seinem Gebrauche möglichst gemeinnützig werde, indem jedes Präparat möglichst instruktiv aufgestellt und mit einer erklärenden Etiquette versehen wird, auch das Museum wenigstens an zweien Wochentagen gewissen Stunden, welche im Lektionskataloge anzuzeigen sind, dem Besuche des Publikums unter Aufsicht des Professors, des Assistenten und Aufwärters offen steht, endlich indem besonders den Lehrern und Studirenden die Benutzung des Museums auf alle Weise erleichtert und den letzteren gestattet wird, während des Sommers in bestimmten Stunden unter Aufsicht des Professors im anatomischen Museum repetiren.

§. 4. Eine eigene anatomische Sammlung zu besitzen ist dem Professor der Anatomie nicht gestattet.

§. 5. Er hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des anatomischen Museums zu berichten, und zugleich den jährlichen Zuwachs desselben, unter Beisehung der betreffenden Nummer anzuweisen, auch von Zeit zu Zeit die Kataloge des Museums einzurichten.

Anlage b.

Instruktion für den Professor bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Professor ist dem Professor der Anatomie in allen Geschäften untergeordnet, vertritt hingegen in dessen Abwesenheit dessen Stelle, und hat die Aufsicht über den Gehülfen und Aufwärter.

§. 2. In den Stunden, wo der Professor der Anatomie abwesend ist auf der Anatomie zu seyn, beaufsichtigt der Professor die Präparanten, erhält Ordnung und Ruhe auf dem Präparatssaal, und daß nichts von den Leichen fortgenommen werde. Er hält darauf die Räume, wo sich Leichen befinden, desgleichen die Räume, in denen die anatomischen Sammlungen aufgestellt sind, gereinigt und geordnet werden, revidirt die Leichenkammer, und läßt mit Vorsicht und Auswahl die sezirten Theile begraben; er führt das Leichenjournal, und zeichnet die Leichen so, daß man bei den einzelnen präparirten Theilen wissen kann, von welcher Leiche sie entnommen sind.

§. 3. Der Professor verfertigt, so weit es seine Augen und zur Ausführung solcher Arbeiten erforderliche Zeit gestatten, die Präparate für die Vorlesungen des Professors der Anatomie. Braucht er dazu, um zur rechten Stunde fertig zu werden, Hülfe, so wird derselbe ihm Beistand leisten. Dieser hat aber insonderheit die Bereitung, die feineren Präparate, so weit dies dem Professor seiner Schwäche wegen nicht möglich ist, anzufertigen, und bei gänglicher

zung des Professors durch Unwohlseyn u. denselben hier ganz zu
 ten.

§. 4. Der Professor hat die Unteraufsicht über den Theil der ana-
 tomischen Sammlung, welcher im Lokale des Residenzgebäudes aufge-
 stellt, und wird daselbst zugegen seyn wenn die Studirenden repetitio-
 nen wie er auch den Gehülfen in der Beaufsichtigung des Publikums
 anstellt, welches an den öffentlichen Tagen die im Wedelschen Hause
 befindliche Sammlung besichtigt. Er muß den seiner Sorgfalt anver-
 trauten Theil der Sammlung mit Fleiß und Aufmerksamkeit in Ordnung
 halten, auf jede Gefährdung durch Motten oder Speckkäfer, gehörige
 Reinigung der Lokale, Nachfüllen des Spiritus sein stetes Augenmerk
 auf ihn, und überhaupt alles thun, was eine gewissenhafte Konservation
 der Sammlung erfordert.

§. 5. Er hat dafür zu sorgen, daß wenn auf dem Präparirsaal,
 sonst auf dem anatomischen Theater pathologische oder andere Werk-
 zeuge vorkommen, dieselbe dem Professor der Anatomie gezeigt,
 vorläufig für das Museum bei Seite gelegt, und zur Aufbewahrung
 vorbereitet werden. Eben so muß der Professor bemühet seyn,
 fehlenden Gegenstände der anatomischen Sammlungen, welche bei
 wiederholten Demonstrationen oder sonst durch den Gebrauch ab-
 gehen, durch entsprechende neue Präparate ersetzt werden.

§. 6. Da ihm die Verfertigung der Präparate so wie die Auf-
 bewahrung darüber obliegt, so muß er auch alle dazu nöthigen Instrumente
 in der gehörigen Weise in gutem Stande zu erhalten suchen, und wo etwas ab-
 geht, dem Professor davon Anzeige machen, damit nie ein Man-
 gel daran eintritt; dasselbe gilt von dem Weingeist zu den Präparaten,
 so wie von allen hierher gehörigen Dingen. — Er darf nicht ohne vor-
 hergehende Rücksprache mit dem Professor der Anatomie an dritte Personen
 anatomische Gegenstände irgend einer Art, und zu irgend einem Zwecke,
 abgeben lassen; eben so wenig darf er ohne dessen Erlaubniß An-
 zeige irgend einer Art auf der Anatomie machen.

§. 7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Mus-
 eum hat er an den Wochentagen im Winterhalbjahr drei Morgenstun-
 den von 9 bis 12, und zwei Nachmittagsstunden, von 1 bis 3, oder
 4 Uhr; im Sommerhalbjahr täglich eben so viel — fünf — Stun-
 den, zu einer passenden Zeit anzuwenden; doch wird er in dringenden
 Fällen, wie man sich zu ihm versteht, gern einige Stunden zugeben.

§. 8. Für sich selbst darf er keine anatomische Sammlung an-

§. 9. Es ist ihm gestattet, gegen ein angemessenes Honorar (die
 Hälfte von dem, welches der Professor erhält) ein Repetitorium über
 die Anatomie, doch nur für solche zu halten, welche sich darüber aus-
 bilden können, daß sie schon einmal die Anatomie, sey es in Halle
 oder andernwärts, gehört haben. Zu diesen Demonstrationen benützt er
 Präparate des anatomischen Museums, die er nach gemachtem Ge-
 brauche wieder abzuliefern hat, so wie er auch für jedes Präparat wäh-
 rend des Gebrauchs einen Schein an dessen Stelle legen muß. Es ist
 ihm gestattet, die frischen Präparate, welche er für die Vorlesungen des
 Professors angefertigt, und worüber dieser schon gelesen hat, und falls
 er sich dadurch und brauchbar geworden wären, wie dies z. B. mit dem
 Auge, mit den Augen u. s. w. der Fall ist, auch die noch vorhandenen
 Leichen mit Erlaubniß des Professors bei seinen Demonstratio-
 nen zu benützen. Zu seinen — drei- bis vierstündigen — Vorträgen

wählt er die Stunden so aus, daß er weder mit den Sezirübungen noch mit den Vorlesungen des Professors in Kollision kommt.

§. 10. Wenn der Professor der Anatomie die Osteologie nicht im halben Jahre vorträgt, so hat der Prosektor darüber in dem Halbjahre zu lesen, wo sie der Professor nicht lehrt. Auch steht ihm frei, Privatissima über die Anatomie zu lesen, doch immer ohne Benachtheiligung seiner eigentlichen Berufsarbeiten.

Anlage c.

Instruktion für den Gehülfen desselben bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Gehülfe ist wie der Prosektor dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, in Abwesenheit des Professors aber, und überhaupt, wenn der Prosektor die Stelle des Professors vertritt, hat er diesem wie letzterem Folge zu leisten.

§. 2. Er hat fünf Stunden im Winter, und sieben Stunden im Sommer täglich für die Vorlesungen und die öffentlichen Sammlungen zu präpariren etc., wird aber, wie sich zu ihm versehen wird, ausnahmsweise, wenn die Geschäfte dringend sind, ein oder die andere Stunden gern zugeben.

§. 3. Er führt die spezielle Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher in dem Meckelschen Hause geblieben ist, so wie über die daselbst befindlichen rohen Materialien, und hat auf die Verhütung jeder Beschädigung durch Motten, Speckkäfer etc., auf gebührende Reinigung des Lokals, auf Nachfüllen des Spiritus und überhaupt alles, was zur Konservation der Sammlung erforderlich ist, sein besonderes Augenmerk zu richten. — Es versteht sich von selbst, daß er nicht ohne Vorwissen des Direktors etwas aus der Sammlung zergliedern, noch an andere Personen geben oder verborgen darf. Die anatomische Sammlung für sich darf er nicht besitzen.

§. 4. Er ist gemeinschaftlich mit dem Prosektor, oder im Bedarfsfalle des Letzteren mit dem Aufwärter gegenwärtig, wenn die Sammlungen dem Publikum offen stehen, und achtet strenge darauf, daß Niemand irgend ein Präparat beschädige oder fortnehme; von kommenden Fällen hat er den Prosektor sofort zu unterrichten.

§. 5. Der Gehülfe hat aber auch sonst auf dem anatomischen Theater auf Ordnung zu halten, desgleichen wenn ihm der Prosektor in Behinderungsfällen des Professors Auftrag erteilt, die Aufsicht über die Präparanten zu führen, und auf die Reinlichkeit abzwirkende Vorkehrungen zu treffen. — Er wird den Prosektor in seinen Arbeiten, besonders in denen, die mehr Zeit erfordern und schnellig beschafft werden müssen, unterstützen. Namentlich hat er sich darauf einzüben, er die zarten und delikateren Präparate, deren Anfertigung eine besondere Handgeschicklichkeit und Schärfe der Augen erfordert, darzustellen erlerne, indem ihm die Anfertigung derselben, so lange das Augenlicht des Professors dieses erforderlich macht, übertragen wird.

Anlage d.

Instruktion für den Aufwärter bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Aufwärter hat dem Professor der Anatomie, oder wenn dieser nicht zugegen ist, dem Prosektor in allen Amtssachen zu gehorchen, und auch dem Gehülfen Folge zu leisten, wenn ihm der Professor oder Prosektor Namen etwas aufträgt.

2. Er hat das Lokal des anatomischen Theaters im höchsten Grade reinlich zu halten, und sowohl die Leichen, ehe sie zur Sektion kommen, gehörig zu reinigen, als auch allen Abfall, während der Sitzung nicht präparirt wird — Mittags und Abends — sofort bei sich zu schaffen.

3. Er hat sorgfältig darauf zu wachen, daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des Professors nichts vom anatomischen Theater mitgenommen wird, und wenn er dergleichen bemerkt, den Präparanten aufzuweisen; sollte aber dessen ungeachtet Jemand etwas mitnehmen wollen, oder mitgenommen haben, dem Professor oder Professor davon sogleich Anzeige zu machen.

4. Er selbst darf bei schwerer Abndung unter keinem Vorwande etwas von der Anatomie verkaufen, doch ist ihm erlaubt, von Studirenden ein Trinkgeld für Beforgung von Präparaten anzunehmen, welche ihnen der Professor der Anatomie, an den sie sich allein dergleichen Angelegenheiten zu wenden haben, als ihr Eigenthum an sich gestattet hat.

5. Die Lokale des anatomischen Museums hat er ebenfalls reinlich zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß nach den zu dessen öffentlichem Besuche bestimmten Tagen u. d. Staub von den Tischen, Gläsern u. s. w. abgewischt, der Fußboden gereinigt werde u. s. w.

6. Besonders hat er darauf zu achten, daß sich kein Schimmelpilz auf die Präparate setze, oder der Weingeist trübe werde, daß es eine Glase daran fehle, daß die trocknen Präparate nicht durch Nachschwitz und deren Larven leiden, oder irgend ein anderer Nachtheil entstehe; wo dies aber der Fall ist, muß er, so viel er kann, selbst Abhilfe abthun, oder dem Professor sogleich davon Anzeige machen.

7. Er hat denen, welchen der Besuch des anatomischen Museums gestattet ist, höflich zu begegnen, allein Jedem, der etwas ansich davon abzurathen, und wenn diese Warnung unbeachtet gelassen, irgend etwas beschädigt wird, dem Professor oder Professor sogleich Anzeige zu machen.

8. Er muß sich des Skelettirens möglichst befließen, und im Verlaufsjahr, oder wenn er sonst Zeit hat, die ihm aufgegebenen, Theile seiner Funktion betreffenden Arbeiten sorgfältig betreiben, auf die Macerationsgefäße ein wachsames Auge haben.

9. Er ist auf vierteljährige Kündigung angenommen, bezieht Gehalt monatlich postnumerando, und kann, wenn er den Ansprüchen des Professors der Anatomie nicht genügt, hiernach, und er sich größerer Vergehen schuldig macht, sofort seines Dienstes entlassen werden.

502. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

1. Damit diese Anstalt ihren wichtigen Zweck für den Staat und die Aerzte zu bilden und die Heilkunde möglichst zu vervollkommen, wohl erreichen, muß der Direktor derselben aufs gewissenhafteste seine Kräfte aufbieten, die ihm anvertrauten Mittel und Verhältnisse bestmöglichst für jene Zwecke zu nutzen.

2. Ein tadelloses und verständiges Leben muß ihm das volle Vertrauen des Publikums und anderer Behörden gewinnen, damit auch das Wohl der Anstalt so viel als möglich zu fördern geneigt werden.

3. Er hat dafür zu sorgen, daß die zur Anstalt gehörigen Ge-

bäude, Umgebungen, Geräthe und Utensilien nicht nur reinlich und Ordnung erhalten, sondern auch so viel es die Umstände erlauben, im Ganzen den Ansätzen des Etats gemäß verbessert werden. Die nöthigen kleinen Bauten und Reparaturen hat er sofort dem jedesmaligen Kuratorio anzuzeigen, damit von diesem das Erforderliche eingeleitet und veranstaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derjenigen Liquidationen und Rechnungen für die Anstalt gelieferten Gegenstände, welche im Etat besonders ausgeworfen sind, ist der Direktor, nachdem er solche gehörig revidirt und die geschehene Lieferung als richtig attestirt hat, zur Zahlung an die Universitätskasse selbst anzuweisen berechtigt. Er muß sich aber innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenmächtige Ueberschreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen darf der Direktor auch über die an der etatsmäßig ausgefetzten Summe in den früheren Jahre gemachten Ersparnisse, welche bestimmungsmäßig dem Institute belassen und im Bestande fortgeführt werden, zum Besten des Instituts, jedoch nur unter zuvor einzuholender höherer Genehmigung disponiren. Eben so ist ihm, obgleich ihm die Beachtung der einzelnen Etatspositionen im Allgemeinen ernstlich empfohlen wird, gestattet, sich zweckmäßige und dem Institute nützliche Abweichungen von den einzelnen Etatspositionen, sobald nur das Etatsquantum der Anstalt im Ganzen nicht überschritten wird, nach vorheriger Genehmigung des Kuratorii zu machen.

§. 5. Die Offizianten der Anstalt werden vom Direktor beim Kuratorio Behufs der auszuwirkenden höheren Bestätigung und demnächstigen Verpflichtung in Vorschlag gebracht. Dazzu gehört: a) ein geschickter Assistent. Dies muß ein Arzt seyn, welcher das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburtliche Staatsexamen rühmlich bestanden und auf einer inländischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, so wie durch die seine Staatsprüfung beigebrachten Zeugnisse gegründete Hoffnungen weckt hat, daß er sich für das praktische Fach als klinischer Lehrer und dirigirender Spitalarzt besonders eignet. Die Vorschläge des Direktors zur erneuerten Besetzung der Assistentenstelle müssen jedes ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem Kuratorio eingegangen seyn, damit der eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginnen kann. — Sollte sich jedoch kein mit oben bezeichneten Eigenschaften versehenes Subjekt finden, so ist dem Direktor überlassen, sich unter den das Institut besuchenden jungen Ärzten, oder im äußersten Falle aus den Studirenden einen Assistenten, und zwar ein für alle Jahre nur auf zwei Jahre zu wählen, und auf die vorgedachte Weise zu der gehörigen Zeit in Vorschlag zu bringen. — Wenn der Direktor von größerer Ausdehnung der Geschäfte es für nothwendig erachten sollte, noch einen zweiten Assistenten anzustellen, so bleibt es ihm überlassen, seine Vorschläge deshalb beim Kuratorio zu machen, welche demnächst die Genehmigung, und zugleich auf Grund des Ministerialreskripts vom 27. April 1825 auch dazu ertheilen kann, daß der zweite Assistent, außer freier Wohnung im Institut, aus dem für den ersten mit 100 Thlr. im Etat ausgefetzten baaren Gehalte, durch freie Beföstigung remunerirt wird, in welchem Falle der erste Assistent ebenfalls mit freier Wohnung im Institute und freier Beföstigung zu genügen muß. b) Einen Dekonomen, oder Aufwärter, oder eine Haus-

in, welche den Haushalt und die Küche des Instituts redlich, und in diesen Geschäften wohl erfahren, zu besorgen hat. c) Eine Haushälterin von ähnlicher Eigenschaft.

6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu wählen, die er für die beste hält, es müßte denn seyn, daß von der Behörde eine der Apotheken besonders ausgewählt, oder eine solche unter den verschiedenen Apotheken bestimmt würde, in welchem Falle sich der Direktor nach den desfalligen Anordnungen zu richten. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut bezogen, wenigstens gegen die allgemein gültige oder besonders verabredete Gattungen geliefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

7. Die Aufnahme der Kranken in die Klinik hängt ganz allein vom Direktor ab, und muß ihn die Tauglichkeit derselben, zwecks der Gegenstände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzuziehen. Er hat jedoch die von dem Ministerio wiederholt gegebene Anweisung zu befolgen, wonach in die medizinische stationaire Klinik sogenannte innere Kranke, sie mögen unentgeltlich oder gegen Bezahlung behandelt werden, aufgenommen werden dürfen, streng die Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen ist zu vermeiden bei der ambulatoirischen Klinik, sowohl innere als äußere Kranke, jedoch innerhalb des klinischen Fonds, und mit vorzüglichster Benutzung des letzteren zur Erfüllung des von dem medizinischen Raths vorzugsweise beabsichtigten besonderen Zwecks zu behandeln.

8. Der Direktor soll nur solche Studirende zum klinischen Unterricht zulassen, die bereits hinlänglich zu demselben vorbereitet sind. Er muß sich hierüber durch eine kurze Prüfung derselben unterrichten.

9. Damit die jungen Aerzte durch die ambulatoirische Klinik nicht zu viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichst dafür sorgen, daß die Kranken, die ein Jeder von ihnen zu besorgen hat, nicht zu sehr weit voneinander, sondern nahe beisammen wohnen.

10. Der Direktor muß auf den klinischen Unterricht die gehörige Aufmerksamkeit verwenden, und darf es sich nicht erlauben, diese wegen anderer Angelegenheiten zu verkürzen. Auf die klinischen Zusammenkünfte sind den Studirenden wenigstens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie sind immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonntagen und Feiertagen eben sowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, während der Ferien eben so treu und gewissenhaft als während der Zeit der Vorlesungen.

11. Bei den klinischen Zusammenkünften muß der Direktor die Zuhörer auf alle Weise zu tüchtigen Aerzten sowohl in wissenschaftlicher als technischer Hinsicht auszubilden bemüht seyn. Er muß sie zu Fleiß, zur Milde und zur Wohlthätigkeit gegen Nothleidende, zur Verträglichkeit und zur Freundschaft gegen einander und zum Eifer in ihrer Wissenschaft und Kunst anleiten. Der Unterricht in der Klinik muß so eingerichtet seyn, daß derselbe so eingerichtet seyn, daß dadurch sowohl selbstständig und denkende als auch technisch geübte und gewandte Aerzte gebildet werden.

Der Lehrer darf sich hier weder einer schwärmerischen bodenlosen Spekulation, noch einer gedankenlosen Empirie überlassen. Er muß vielmehr seine Zuhörer anleiten, die Erscheinungen der Kranken mit aller Genauigkeit und Treue aufzufassen, und sie dann unmittelbar aus diesen Thatsachen auf eine vorsichtige und behutame Weise so viel als thunlich auf die verborgenen Gründe derselben zu

schließen. Vor allem aber hat der klinische Lehrer dahin zu sehen, die jungen Aerzte in der semiologischen und ätiologischen Untersuchung der vorkommenden Kranken, in der Kunst die verschiedenen Krankheiten von einander zu unterscheiden, den Ausgang derselben vorher zu sehen, in der Entwicklung vernünftiger Indikationen zur Heilung derselben, in der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, in der Entwerfung zweckmäßiger Krankengeschichten, und in der mündlichen Relation die von ihnen zu behandelnden Kranken fleißig geübt werden. In jedem Kranken muß eine Geschichte angefertigt werden. Der Lehrer muß diese öffentlich vorlesen, beurtheilen, berichtigen, verbessern. Die Rezepte müssen die jungen Aerzte selbst schreiben, der klinische Lehrer hat sie nachzusehen, und ihre etwaigen Fehler zu verbessern. — Die Behandlung der Kranken hat der Lehrer darauf zu sehen, daß die Kranken von den jungen Aerzten schonend, freundlich und vorsichtig behandelt werden, daß in therapeutisch; diätetischer Hinsicht nichts ohne Vorwissen geschehe, daß die Kuren sicher, einfach und so viel als möglich wohlfeil sind, und daß die jungen Aerzte immer wissen, was gerade so und nicht anders verfahren werde. Das Spital muß der Direktor nicht nur Mittags, sondern auch Morgens früh und des Abends besuchen. Auch ist es seine Pflicht, die in der Stadt befindlichen Kranken so oft selbst zu besuchen, als es ihr Zustand erheischt, und bei Tag und bei Nacht muß er bereit seyn, den jungen Aerzten bei der Behandlung ihrer Kranken mit Rath und That beizustehen. Stirbt ein Kranker, so ist es Pflicht des klinischen Lehrers, die Sektion — sofern die Leiche von dem Professor der Anatomie nach §. 12. dem Direktor des medizinischen Klinikums vorher zur Disposition gestellt worden ist — im Beiseyn seiner Zuhörer, von diesen unterstützt, selbst zu machen, auf eine gewissenhafte Weise die Resultate des Leichensundes mit der Krankheitsgeschichte und mit seinen Angaben über die Natur der Krankheit zu vergleichen. Finden sich bei der Sektion pathologische Veränderungen, so müssen sie, so weit dies die im §. 12. enthaltenen Bestimmungen zulassen, der anatomisch; pathologischen Sammlung der anatomischen Anstalt einverleibt und beim Unterrichte benützt werden.

§. 12. Da alle Leichen der Vagabonden, Straßenbettelier und öffentlichen Almosenempfänger auf die Anatomie gehören, so hat der Direktor, wenn ein zu dieser Kategorie gehörendes Individuum in der klinischen Behandlung, sey es im Lokal des Instituts selbst, oder außerhalb desselben gewesen, und verstorben seyn sollte, den Professor der Anatomie davon zu benachrichtigen, und in keinem Falle die Sektion vorher, sondern nur erst dann vorzunehmen, wenn der letztere an der betreffenden Leiche Verzicht geleistet hat. — Hierbei gereicht dem Direktor die Angabe, daß er nicht gewußt, ob ein Verstorbenen einer der obengenannten Kategorie gehört habe, keinesweges zur Schuldigung.

§. 13. Endlich ist es die Pflicht des klinischen Lehrers, seiner höchsten Behörde als auch dem Publikum von Zeit zu Zeit Rechenschaft über den Zustand und die Leistungen der ihm anvertrauten Anstalt abzulegen. Hierbei ist es die Hauptsache, daß seine Angaben und von jeder Unwahrheit oder Uebertreibung frei sind. Die Berichte an das Ministerium müssen jährlich am 1. Mai nach der vorbestimmten Form verfaßt, und an das Universitätskuratorium einreichen, den Berichten an das Publikum müssen sorgfältige, ausführliche,

einzelne Krankengeschichten belegte Beschreibungen von den in der
verhandelten Krankheiten beigelegt werden.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Actum der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

593. Instruktion für den Assistenten bei dem medizinischen Kli-
nikum der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

1. Der Assistent bei der medizinischen Klinik muß sich durch
Ehrlichkeit, Fleiß und Eifer in seinem Verufe so auszeichnen, daß er
den jungen Aerzten in jeder Hinsicht ein gutes Beispiel giebt.

2. Er hat gemeinschaftlich mit dem Direktor dahin zu sehen,
daß die Aufwärter und die Krankenwärterin ihre Pflicht genau erfüllen,
daß die jungen Aerzte die ihnen anvertrauten Kranken gut behandeln,
daß die Aerzte ordentlich besuchen, wie es ihnen aufgetragen ist. Jede Unord-
nung die er in dieser Hinsicht bemerkt, hat er sogleich dem Vorsteher
sogleich gewissenhaft anzuzeigen.

3. Etwa neu angekommene Krankenwärterinnen hat er in ihren
Pflichten zu unterweisen, und sie über ihre Pflichten zu belehren.

4. Er muß die Krankensäle mehrmals täglich besuchen, sich nach
den Umständen der Kranken erkundigen, jeder Unordnung sogleich steuern,
wichtige Fälle der Art sogleich dem Vorsteher der Anstalt anzeigen.
Er erhält deshalb freie Wohnung in der Klinik, von der er Gebrauch
machen verbunden ist.

5. Er muß die Stadtkranken, die der Vorsteher ihm zu besu-
chen aufgetragen hat, gewissenhaft besuchen, und von wichtigen Vorsäf-
len dem Direktor der Klinik sogleich Bericht erstatten.

6. Der Assistent muß die Krankensäle der Anstalt, die Ges-
undheitsbücher vom Lande ab- und zugehenden Kranken genau führen, die
Krankengeschichten von Zeit zu Zeit ordnen, die Aufsicht über
die Apotheke, pathologische Präparate, Arzneisammlung, Instrumente
sogleich gewissenhaft führen, und sich zu manchen anderen Geschäf-
ten und bereit finden lassen, die das Wohl der Anstalt ihm von
Zeit zu Zeit auferlegen könnte.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Actum der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für
Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom
26. Januar 1832.

1. Dem Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und
Augenheilkunde bei der vereinten Friedrichs Universität Halle-Witten-
bergs dieses Institut sowohl in Rücksicht der Leitung des Unterrichts
als der disziplinarischen und ökonomischen Verhältnisse anvertraut,
daß derselbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt
verantwortlich, und verpflichtet darüber in seinem jährlichen Berichte an
die vorgesetzten Behörden, und sonst auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

2. In Rücksicht der Leitung des Unterrichts soll er sich die
Aufsicht sowohl als die praktische Belehrung der Klinikisten ernstlich
auf sich seyn lassen, und gewissenhaft sorgen, daß sich unter Beobach-
tung der strengsten Ordnung seine Vorträge und Demonstrationen als
sorgfältig und deutlich auszeichnen.

§. 3. Er ist verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, es der Anstalt niemals an operationsfähigen chirurgischen Kranken zu fehlen, und daß die Kranken selbst zweckmäßig, ohne Härte behandelt werden.

§. 4. Zu diesem Behuf soll er die Kranken wo möglich selbst, oder durch den Assistenten in Gegenwart der Klinikisten, oder durch letzteren in seinem Beiseyn untersuchen und behandeln, sich hier fleißig Bericht erstatten und ausführliche Krankengeschichten beibringen lassen, und bei der öffentlich Statt findenden Beurtheilung derselben Theilnahme nehmen, die Ansichten und Kenntnisse der Klinikisten zu hören, und zu vermehren.

§. 5. Wichtigere Operationen soll der Direktor jederzeit, bei nicht Gefahr beim Verzuge ist, nur im Beiseyn der Klinikisten vornehmen, oder vornehmen lassen, übrigens aber sich auf die Anzeigen und Berichte derselben niemals unbedingt verlassen, sondern die von ihnen behandelten Kranken selbst oft besuchen, um sich von der richtigen Ausführung seiner Anordnungen genau zu überzeugen.

§. 6. Nachlässige Klinikisten hat er mit Ernst zu ermahnen, solche welche den bestehenden Vorschriften, und den von ihm selbst, oder durch Assistenten ertheilten Anordnungen offenbar zuwider handeln, ohne Bedenken von der Theilnahme an dem klinischen Unterricht auszuschließen.

§. 7. Die Einrichtung des Hauswesens bleibt der Einsicht und umsichtigen Leitung des Direktors zunächst überlassen, welcher insbeson- dere für die zweck- und etatsmäßige Verwendung und vorschriftsmäßige Berechnung des für das Institut bewilligten Fonds verantwortlich ist.

§. 8. Er soll daher dafür Sorge tragen, daß nur solche Kranke, welche Augenfranke in das Haus selbst aufgenommen, und auf Veranlassung des Instituts gepflegt und behandelt werden, welche Behufe des Unterrichts wichtig sind, und von welchen die Kosten weder selbst, noch durch die betreffenden Kommunen, und Armen-Kassen aufgebracht werden können. Alle andere chirurgische Kranke können höchstens nur symptomatisch behandelt; sogenannte innere Kranke aber müssen jedesmal die medizinische Klinik abgegeben und überwiesen werden.

§. 9. Die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals bleibt der Einsicht und speziellen Beurtheilung des Direktors eben so anheim, die Entlassung derselben überlassen, jedoch ist jedesmal die nöthige Reue- ration beizubringen, und durch das Universitätskuratorium die höhere Genehmigung auszuwirken, und bleibt der Direktor für das öffentliche, sittliche, geschickte und redliche Verhalten des Assistenten und Personals, so wie für die von demselben zu beobachtende Behandlung der Kranken, aber auch dafür verantwortlich, daß weder der gute Ruf des Instituts, noch das Vermögen desselben durch Fahrlässigkeit, Mißbrauch der Inventarien, Mißhandlungen u. dergl. irgend einen Schaden erleidet, weshalb er auch verpflichtet ist, die Anstalt täglich mehrmals zu besuchen, und die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und speziellen Anordnungen zu treffen, damit durch seine öftere Gegenwart das Institut zweckmäßiger und sicherer geleitet werden möge.

§. 10. Den Beschwerden der Kranken, oder des Hauspersonals soll er schnell abhelfen, und alle Mißverständnisse in Zeiten aufheben suchen, übrigens aber die strengste Befolgung seiner Anordnungen verlangen, und die Ungehorsamen ohne Weiteres aus dem Hause entfernen können, wogegen vom Direktor erwartet wird, daß er bei allen Anlaß zu Klagen und Beschwerden vermeide, und sich durch die genaue Erfüllung aller seiner Pflichten die Achtung

ehorsam seiner Untergebenen sichern. — Endlich hat der Dis

11. die Ausgaben und die Vorräthe des Instituts streng zu prüfen und zu kontrolliren, alle Quittungen und Beläge genau quoad formalia als quoad materialia zu revidiren, zu ordnen und eigenhändig zu attestiren. — Berlin, den 26. Januar 1832.
 vom der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

505. Instruktion für den Assistenten bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

1. Der Assistent bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde wird von dem Direktor desselben gewählt, und von demselben nach Belieben wieder entlassen werden. Dagegen ist auch dem Assistenten frei, jedoch jedesmal nach vierteljährlicher Prüfung, seine Entlassung zu geben.

2. Der Assistent soll sich eines gesetzmäßigen, anständigen und ruhigen Lebenswandels befleißigen, insonderheit aber sich jeder Unkeuschheit an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten gesellschaftlichen Verbindungen und Gesellschaften enthalten, widrigenfalls derselbe zu seiner sofortigen Entlassung verpflichtet ist.

3. Im Betreff der Angelegenheiten des Instituts ist er dem Direktor unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet der Anordnung desselben unweigerlich Folge zu leisten, auch die in gegenwärtiger Instruktion angebeuteten und von ihm übernommenen Obliegenheiten pünktlich und Ordnung zu erfüllen, wogegen ihm von Seiten des Direktors die freundlichste und anständige Behandlung zugesichert wird.

4. Alles zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Schaden erleiden möchte, weshalb er die in das Eigenthum des Instituts gehörenden Gegenstände weder selbst aus dem Lokal entfernend, noch in seinem Privatvortheil benutzen, noch solches dem Hauspersonal oder den Klinikisten gestatten darf, gegentheils aber verpflichtet ist, dergleichen Unregelmäßigkeiten sofort dem Direktor anzuzeigen.

5. Alle auf dem Institute sich aufhaltende Personen sind dem Direktor unbedingten Gehorsam untergeben, und kann er von denselben für seine Anordnungen, deren Verantwortlichkeit er allein übernimmt, unbedingten Gehorsam fordern. Dagegen wird von ihm erwartet, daß er die Kranken mit Härte behandle, noch dulde, daß dies durch das Hauspersonal geschehe, und übrigens sich gegen alle auf dem Institute bestehenden Personen gerecht und mit anständigem Ernste benehme. — In den Mißverständnisse unter den Kranken, oder zwischen diesen und dem Hauspersonale soll er beizulegen sich bestreben, bedeutendere Mißstände aber, oder wohl gar offenbare Widersetzlichkeit hat er sofort dem Direktor anzuzeigen, und übrigens zu sorgen, daß der eingezeichneten Hausordnung und der dem Oekonom und Aufwärter erteilten Instruktion in allen Punkten pünktlich nachgegangen werde.

6. Das ihm bei seinem Antritt speziell mit überwiesene Inventarium ist oft zu revidiren, den Ab- und Zugang in denselben durch die betreffenden Register zu verzeichnen und hierüber fortgesetzt dem Direktor Anzeige zu machen. Besonders aber ist

§. 7. die Aufsicht über die dem Institute zugehörigen Instrumente, Bandagen und Präparate dem Assistenten anvertraut, um er solche fortgesetzt unter Aufsicht und Anleitung im guten reinen Stande zu erhalten. Ferner assistirt derselbe

§. 8. dem Direktor in der Aufsicht über die Beköstigung und Verpflegung der Kranken, über den Verbrauch des Feuermaterials über die ganze ökonomische Einrichtung des Instituts. Er kommt zunächst monatlich und wöchentlich die Speisezetteln der Ökonomie solche nebst der ganzen Wochenrechnung dem Direktor zur Prüfung und Genehmigung und Attestation vor; daher soll er auch in den Stunden die Krankenzimmer besuchen, und Acht haben, daß die Kost mit der vorschristsmäßigen reinlichen und gesunden Kost versehen werden. — Außerdem liegt ihm ob,

§. 9. so oft ihm möglich die Kranken zu besuchen, um sich wohl von dem Gesundheitszustande derselben, als auch von der Sauberkeit der Zimmer und Betten und der Ordnung rücksichtlich der Wartung und Pflege der Kranken zu überzeugen. Gefährlich soll er bei Tag und Nacht noch gewissenhafter beobachten und nachsehen, rücksichtlich der ambulatorischen Kranken aber Alles beobachten, was ihm deshalb von dem Direktor vorgeschrieben und angetragen wird. Hiernächst ist

§. 10. der Assistent verpflichtet bei den klinischen Uebungen die Führung des Protokolls und dergleichen, eben so wie bei den Operationen, namentlich in den nöthigen Vorbereitungen durch Herstellung der Instrumente, Verbandstücke u. a. Utensilien dem Direktor zu assistiren; daher muß er bei dem Verband der Kranken gegenwärtig und thätig seyn, und hat nach wichtigen Operationen namentlich die erste Nachtwache bei dem Kranken selbst zu übernehmen. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors aber darf er selbst keiner Operation unterziehen, keine Abänderungen der vom Direktor gemachten Anordnungen bei Behandlung der Kranken vornehmen, nicht mächtig erlauben, und keine Kranken eigenmächtig aufnehmen, entlassen, in den dringendsten Fällen aber, wenn der Direktor in der Stadt nicht anwesend seyn sollte, wird dem Assistenten gestattet, seltene oder innere Medikamente dem Kranken zu verordnen und die nöthigen äußerliche Veranstellungen zu treffen. Endlich ist der Assistent

§. 11. verpflichtet, unter spezieller Aufsicht des Direktors ein Diarium über Aufnahme, Krankheitszustand, Behandlung und Vertheilung der Kranken zu führen; b) ein Verzeichniß der von dem Kranken eingebrachten und demselben oder dessen Erben gegen die zurückzugebenden Effekten zu halten; c) die Liste der klinischen Praktikanten zu führen, und d) alle offizielle Schreiben und Urkunden zu mundiren.

§. 12. Für diese und alle dem Königl. Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der dortigen Universität zu leistende Dienste erhält der Assistent folgende ökonomische Vortheile: 1) freie Wohnung nebst Aufwartung, Heizung und Erleuchtung im Institut; 2) ein Gehalt von demselben in dem Etat des Instituts ausgesetzt, in vierteljährlichen Raten bei der Universitätskassa gegen Quittung zu erhebende jährliche Pension von 1000 Rthl. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Alenstern

10. 596. Instruktion für den Oekonom und Krankenwärter bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

1. Der Oekonom und Krankenwärter soll überhaupt einen guten und nüchternen Lebenswandel führen, sich weder der Ansehnlichkeit noch anderen Ausschweifungen ergeben, auch solches von Angehörigen und Hausgenossen nicht dulden. Hiernächst hat er in aller Beziehung thätig, reinlich, ehrlich und dem Direktor der Anstalt und dem Assistenten gehorsam, gegen Jedermann höflich und die Kranken zwar ernst, jedoch hülfreich und freundlich, auch thätig und uneigennützig zu benehmen.

2. Ueber sämtliche Utensilien der Anstalt, als Wäsche, Bettkleider, Verbandstücke, Dreubles, Küchengeräthschaften 2c. hat er dem ihm auszuhändigenden genauen Verzeichnisse zunächst die Aufsicht zu führen, und dem Direktor und Assistenten sofort anzuzeigen, wenn Ausbesserungen oder neue Anschaffungen nöthig sind, das Erforderniß sofort das Nöthige, auch der Ein- und Nachtrag in dem Verzeichnisse besorgt werden könne.

3. Hat er in der ganzen Anstalt für die größte Ordnung und Sauberkeit gewissenhaft zu sorgen, mithin namentlich dahin zu sehen, daß a) die nöthigen Verbandstücke nach dem Gebrauch von den Kranken jezt zurückgenommen, gereinigt und an dem hierzu bestimmten Orte aufbewahrt werden; b) alle vierzehn Tage die Gänge und Treppen, Auditorium, die Assistenten- und Aufwärter-Wohnung, ungleichen Krankenzimmer gescheuert und täglich ausgekehrt; c) alle vier Wochen die Fenster und Thüren abgewaschen werden; d) täglich die Betten gemacht, die Zimmer gelüftet, nöthigenfalls auch geräuchert und gehörig geheizt werden; e) die Speisen und Getränke für die Kranken und das Hauspersonale nach der Vorschrift zu den besten Preisen und nach der festgesetzten Quantität und Beschaffenheit zu beschaffen und gut zubereitet und gereicht, auch über die Wahl der Speisen zweimal in jeder Woche mit dem Assistenten und dem Direktor Rücksprache genommen werde; f) für jedes Krankenzimmer vor dem Schlafengehen Feuerzeug, Nachtlampen, Wasser zum Waschen und Gebrauch, so wie die übrigen Bedürfnisse bereit gestellt werden; g) jeden Morgen Waschwasser für die Kranken gebracht werde, das die Kranken der nöthigen Reinlichkeit befehligen können, und daß die verordneten Rezepte zur rechten Zeit in die Apotheke besorgt werden, damit es den Kranken niemals an der verordneten Medizin fehle und solche zu der vorgeschriebenen Zeit genommen werden können.

4. Hat er die Kranken die Speiseportionen nicht unter sich austauschen, sondern daß das, was ein Kranker von seiner Portion übrig gelassen hat, nicht von den übrigen Kranken verzehret, sondern in die Küche gebracht werde. Es darf dann auch

5. von demselben oder seinen Leuten den Kranken nichts zu essen, noch gebildet werden, daß es von Fremden geschehe, weswegen die Betten der Kranken fleißig untersucht werden müssen, ob sie von solchen Speisen und dergleichen verborgen werden.

6. Er hat auch darauf zu sehen, daß sich die Kranken ordentlich und verträglich unter einander betragen und die Krankenzimmer ohne Erlaubniß verlassen. Das Gegentheil muß er sofort dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

besindlichen Klingel zu wecken, damit dieser den Assistenten zu holen kann. — Berlin, den 26. Januar 1832.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
 v. Altenstein.

No. 598. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. Septbr. 1835.

Das Ministerium genehmigt auf Erw. 2c. Bericht vom 30. J. den mit demselben eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu den Vorschriften für die Aufnahme und Behandlung von zahlenden Kranken, wohl in dem dortigen medizinischen als chirurgischen Klinikum, zweckmäßig, und beauftragt Sie, die Doktoren der gedachten Institute anzuweisen, dieser Vorschrift gemäß hinsichtlich der Aufnahme von zahlenden Kranken vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren. So wird der eingereichte Entwurf (Anlagen b. c.) zu dem mit Dekonomen bei dem medizinischen Klinikum abzuschließenden Kontrakt genehmigt, und ist derselbe auch für das chirurgische Klinikum mit Änderung in dem Gehaltsansatz für den Dekonomen in Anwendung zu bringen. Auch zu der eingereichten und von dem 2c. für das medizinische Klinikum entworfenen Speiseordnung (Anlage d.) erteilt das Ministerium seine Zustimmung, mit dem Hinzufügen, daß dieselbe für das chirurgische Klinikum, so weit als die abweichenden Bestimmungen dieses Instituts solches gestatten, zu benutzen ist. Mit der des eingereichten Schema's von den monatlichen Nachweisungen einzuzulehrenden und an die Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder (Anlage e.) erklärt sich das Ministerium ebenfalls einverstanden, und findet es endlich zweckmäßig, daß die Ablieferung der den Dekonomen eingenommenen Gelder in halbmonatlichen Folgenfolge. — Erw. 2c. beauftragt das Ministerium nunmehr hiernach Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 3. September 1835.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
 Altenstein.

Vorschrift für die Aufnahme 2c. von zahlenden Kranken in dem medizinischen (chirurgischen) Klinikum zu Halle.

Wegen der Aufnahme solcher ganz armen Kranken in die medizinische (chirurgische) Klinik der hiesigen Königl. Universität, für welche für ihre Verpflegung in derselben, für Arznei 2c. eine Vergütung zahlen völlig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung zu leisten auch keine dritte Verpflichtete vorhanden sind, so wie wegen Nachweises solcher gänzlicher Mittellosigkeit und der danach von dem Direktor des Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu treffende Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung sein Verbleiben. Dagegen wird in Betreff der nicht in diese Kategorie gehörenden Aufnahme in die Klinik nachsuchenden Kranken Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Kranke hat sich zu melden bei dem Direktor der Klinik; dieser entscheidet, ob er aufgenommen werden soll oder nicht.

§. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klassen. Zur ersten Klasse gehören Diäretboten, Gesellen u. s. w. Sie vergüten der Klinik nur ihre diätetische Verpflegung mit Fünf Silbergroschen für den Tag, und erhalten die übrigen Bedürfnisse, Arznei, Heizung, Wartung 2c. frei.

l. Die in das Haus selbst aufgenommenen Kranken verpflichte zur strengsten Befolgung aller in folgenden §§. angedeuteten Verfügungen, imgleichen aller derjenigen Verfügungen, welche durch Dekret oder dessen Assistenten rücksichtlich der Hausordnung erlassen werden.

Die Kranken sollen sich gegen einander sowohl, als gegen dienende Hauspersonal der möglichsten Verträglichkeit und Höflichkeit erweisen, wogegen ihnen eine gleiche Behandlung zugesichert werden verstattet wird, bei dem Assistenten oder Direktor selbst Beschwerde zu führen.

Während ihres Aufenthalts im Hause sind die Kranken die strengste Sittsamkeit verpflichtet, daher sie sich aller unanständigen Reden und Handlungen zu enthalten haben. Insonderheit sollen sie jede Handlung vermeiden, wodurch dem Institut irgend ein Schaden zugefügt, oder die in das Eigenthum der Anstalt gehörenden Sachen beschädigt oder veruntreut werden könnten.

Da auch durch äussere Reinlichkeit die Genesung mit Bequemlichkeit gefördert wird, so soll sich jeder Kranke täglich des Morgens kämmen lassen, auch das Leßtere, wenn er im Stande ist sich selbst zu thun, nach jedem Verbandswechsel nicht unterlassen.

Diejenigen Kranken, denen es der Krankheitszustand zulassen sich durch Charpiezupfen oder andere leichte Arbeit zum Nutzen des Instituts beschäftigen.

Jeder Kranke soll sich in dem ihm angewiesenen Zimmer zu halten, sich nicht im Hause oder auf andern Krankenzimmern herumlaufen, noch weniger aber ohne besondere Erlaubniß des Assistenten oder Gartens besuchen, oder gar das Haus verlassen.

Die Kranken sollen möglichst bemüht seyn, die Ordnung und Sauberkeit ihrer Zimmer zu erhalten, insonderheit aber sich des Rauchens in denselben enthalten, sofern sie nicht hierzu die Erlaubniß des Assistenten erhalten haben.

Besuche von Verwandten oder Freunden werden nur untermittelt durch die Erlaubniß des Assistenten verstattet.

Jeder Kranke ist verpflichtet sich mit der vorgeschriebenen Kost zu begnügen, und zwar des Morgens (gegen 7 Uhr) in Brod, Kaffee mit Semmel, des Mittags (um 12 Uhr) in Brod, Gemüse und einer Flasche Bier, des Abends (um 6 Uhr) in Butterbrod für diejenigen bestehend, denen nicht von Seiten des Direktors oder des Assistenten andere Kost gestattet oder verstattet wird.

Ohne besondere Erlaubniß dürfen sich die Kranken keine Erlaubniß erlauben, noch weniger aber von dem Assistenten die Bereitung oder Anschaffung anderer Speisen und Getränke zu verlangen.

Die verordneten Medikamente sollen die Kranken nach Vorschrift regelmäßig gebrauchen, und von dem etwaigen Verbrauch den Assistenten jederzeit in Kenntniß setzen.

Abends nach 9 Uhr sollen sich alle Kranken gehörig zur Ruhe setzen, und durch sorgfältiges Verlöschten der Lichter jeder Mordbrandgefahr vorzubeugen suchen.

Wird ein Kranker, besonders des Nachts von gefährlichen Zufällen befallen, so sind seine Zimmergenossen verpflichtet den Kranken herbeizurufen, oder durch das Anziehen der in dem Zimmer

befindlichen Klingel zu wecken, damit dieser den Assistenten zu holen kann. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 598. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. Septbr. 1835.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. 1c. Bericht vom 30. Jan. den mit demselben eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu den Vorschriften für die Aufnahme und Behandlung von zahlenden Kranken, wohl in dem dortigen medizinischen als chirurgischen Klinikum, zweckmäßig, und beauftragt Sie, die Doktoren der gedachten Institute anzuweisen, dieser Vorschrift gemäß hinsichtlich der Aufnahme von zahlenden Kranken vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren. So wird der eingereichte Entwurf (Anlagen b. c.) zu dem mit den Dekonomen bei dem medizinischen Klinikum abzuschließenden Kontingent genehmigt, und ist derselbe auch für das chirurgische Klinikum mit Änderung in dem Gehaltsansatz für den Dekonomen in Anwendung zu bringen. Auch zu der eingereichten und von dem 1c. für das medizinische Klinikum entworfenen Speiseordnung (Anlage d.) erteilt das Ministerium seine Zustimmung, mit dem Hinzufügen, daß dieselbe für das chirurgische Klinikum, so weit als die abweichenden Bestimmungen dieses Instituts solches gestatten, zu benutzen ist. Mit der des eingereichten Schema's von den monatlichen Nachweisungen einzuziehenden und an die Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder (Anlage e.) erklärt sich das Ministerium ebenfalls einverstanden, und findet es endlich zweckmäßig, daß die Ablieferung von den Dekonomen eingenommenen Gelder in halbmönatlichen Folgenfolge. — Ew. 1c. beauftragt das Ministerium nunmehr hiernach Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 3. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Anlage a.

Vorschrift für die Aufnahme 1c. von zahlenden Kranken in das medizinische (chirurgische) Klinikum zu Halle.

Wegen der Aufnahme solcher ganz armen Kranken in die medizinische (chirurgische) Klinik der hiesigen königlichen Universität, für ihre Verpflegung in derselben, für Arznei 1c. eine Vergütung zahlen völlig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung von den auch keine dritte Verpflichtete vorhanden sind, so wie wegen Nachweises solcher gänzlicher Mittellosigkeit und der danach von dem Direktor des Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu treffende Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Dagegen wird in Betreff der nicht in diese Kategorie gehörigen Aufnahme in die Klinik nachsuchenden Kranken Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Kranke hat sich zu melden bei dem Direktor der Klinik; dieser entscheidet, ob er aufgenommen werden soll oder nicht.

§. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klassen. Zur ersten Klasse gehören Dienstboten, Gesellen u. s. w. Sie vergüten der Klinik nur ihre diätetische Verpflegung mit Fünf Silbergroschen für den Tag, und erhalten die übrigen Bedürfnisse, Arznei, Heizung, Unterhaltung 1c. frei.

3. Wohlhabendere Kranke bezahlen nicht nur ihre diätetische Nahrung, sondern auch die übrigen Unkosten, und entrichten für zusammen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige für den Tag.

4. Zur dritten Klasse gehören diejenigen Kranken, welche täglich Sieben Silbergroschen zahlen. Sie bekommen dafür ein eigenes Zimmer und für ihre verhältnißmäßig bessere Beköstigung werden dem Kranken Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige davon vergütet. Diese Kranken frei, ihre jedoch immer unter Aufsicht des Arztes der Anstalt bleibende Beköstigung ausserhalb der Klinik zu nehmen, und werden dann von dem täglichen Kostensatz Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige in Abzug gebracht.

5. Kranke aus der zweiten und dritten Klasse, welche einer besonderen Aufsicht bedürfen, müssen für dieselbe besonders zahlen, und für die Beerdigungskosten in allen drei Klassen sich berichtigt werden.

6. Ob ein Kranker in die zweite oder dritte Klasse komme, wird von seiner Wahl ab; die Zulassung zur ersten Klasse geschieht nach Ermessensweise bei weniger vermögenden Kranken auf besondere Genehmigung des Institutsdirektors, welche nach §. 1. vor der Aufnahme eingeholt und erteilt werden muß.

7. Was jeder Kranke zu zahlen hat, muß er wöchentlich und im Voraus an den Oekonomen gegen Quittung abtragen. — Diese Zahlung unterläßt, erklärt dadurch, daß er bereit sei die Anstalt zu verlassen.

8. Nur auf besondere Bewilligung des Direktors der Anstalt kann geschehen, daß bei nicht sofort zu leistender Vorausbezahlung der Kranken auf kurze Zeit eine sichere Bürgschaft angenommen wird.

9. Jeder, wer in die Anstalt aufgenommen wird, verpflichtet sich zu guter Ordnung und Sitte in derselben auf keine Weise zu stoßen. Jeder muß sich den Anordnungen des Direktors und des Arztes fügen, sich gegen die Krankenschwesterin bescheiden und anständig betragen, und muß ruhig, reinlich und verträglich seyn. Das Verbot kann nur im Garten der Anstalt geduldet werden.

10. Kranke, die durch ihre Schuld Sachen verderben, welche der Anstalt gehören, müssen den Schaden ersetzen.

11. Wer über etwas zu klagen hat, richtet seine Beschwerde an den Direktor oder an den Hülfsarzt.

Der Direktor der medizinischen (chirurgischen) Klinik.

Anlage b.

Vertrag zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der Hausmeisterin.

Der Vertrag zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der N. ist ebenfalls abgeschlossen worden.

Die N. übernimmt die Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke für die in der Klinik sich befindenden Kranken vom 1. Datum ab in der Art, daß sie die für jeden Kranken täglich vom Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete Beköstigung in Qualität und hinreichender Quantität nach der Speiseordnung auszufertigen liefert.

Sie stellt am Ende jeden Monats eine spezielle Liquidation der ausgefertigten Portionen aus, und erhält den Betrag derselben, nach dem vom Direktor der Anstalt richtig befunden und bestätigt ist, von der Kasse der Universität baar ausgezahlt.

3. Für die Beköstigung der unentgeltlich aufgenommenen zahlenden Kranken, welche zur ersten und zweiten gehören, werden täglich Fünf Silbergroschen in Anrechnung für die verhältnismäßig bessere Beköstigung der zur dritten gehörenden zahlenden Kranken, so wie auch für die bessere Beköstigung der Krankenwärterin werden für den Tag Sieben Silbergroschen und Sechs Pfennige angerechnet. — Sobald aber die einzelnen Portionen nicht die gehörige Beschaffenheit haben, werden Liquidation gestrichen.

4. Sämmtliche zur Verpflegung der Kranken gehörige Mobilien, Betten, Wäsche, Geräthe, Utensilien u. s. w. n. N. zur Aufsicht und zum Gebrauch für die Kranken nach Inventario übergeben. — Sie verpflichtet sich das Beste der Gegend stets immer im Auge zu behalten; sie muß auf den guten Zustand der Gebäude und auf Feuergefährlichkeit sorgsam achten, Reinlichkeit in der Anstalt fleißig handhaben, darauf sehen, daß die Thüren jeden Morgen geöffnet, Abends geschlossen werden, das ihr anvertraute Inventarium in Hinsicht auf Abgang und Zuwachs in guter Ordnung bleibe. Verdirbt sie etwas durch ihr Verschulden, so ist sie verbunden es zu ersetzen. Ferner muß sie jede Unordnung, welche sich etwa in der Anstalt ereignet, sogleich dem Direktor anzeigen.

5. Die N. empfängt von den zahlenden Kranken die Verpflegungskosten wöchentlich im Voraus bezahlt, und liefert die Rechnung natürlich mit vorschriftsmäßig eingerichteter Berechnung an die Kassierkassette ab.

6. Die N. hat eine Kaution von Hundert Thalern Kourant zu stellen, von welcher ihr aber die Zinsen verbleiben.

7. Sie bekommt ein Jahrgehalt von 130 Thalern Kourant in vierteljährlichen Raten; ausserdem hat sie freie Feuerung und Licht, und es wird ihr Alles, was zur Verpflegung der Kranken erfordert wird, gehalten.

8. Vorstehender Kontrakt kann von beiden Theilen ein Jahr vorher gekündigt werden, und es hört dann mit Ablauf der Zeit die Verbindlichkeit von beiden Seiten auf.

Der Direktor der medizinischen Klinik.
Die Hausmeisterin in der medizinischen
Anlage c.

Kontrakt über die Beköstigung der Kranken der chirurgischen Klinik.
Zwischen dem Direktorium der chirurgischen Klinik und dem N. ist folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

1. Der N. übernimmt die Zubereitung und Lieferung von Speisen und Getränken für die Kranken der stationären chirurgischen Klinik vom heutigen Datum ab, in der Art, daß er die für jede Mahlzeit täglich vom Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete Menge in bester Qualität und hinreichender Quantität, so wie auch in der gehörigen Zeit liefert.

2. Derselbe stellt am Ende jeden Monats eine spezialisierte Rechnung der gelieferten Speiseportionen auf, und erhält den Betrag derselben, nachdem sie von dem Direktor der Anstalt richtig bestätigt ist, von der Kasse der Königl. Universität baar ausbezahlt.

3. Es werden für jeden verpflegten Kranken täglich Fünf Silbergroschen von dem N. in Anrechnung gebracht, mag die

U e b e r s i c h t

ber von den zahlenden stationären Kranken des 1c. 1c. Klinikums zu Halle eingelebenden, eingenommenen und an die königliche Universitätskassa abzuliefernden Verpflegungsgelder pro Monat 1883

Kantabez. für die Tage vom ... bis ...	Es sind eingenommen worden				Namen der Kranken.	Wohnort.	Es ist eingenommen worden			Wittin ist durch verblichen		
	Summe für die Tage vom ... bis ...	für Verpflegung	für Arzneien	für Wäsche und Aufwartung			Summe.	für Verpflegung	für Arzneien		für Wäsche und Aufwartung	Summe.
					I. Klasse. N. N.							
					II. Klasse. N. N.							
					III. Klasse. N. N.							
					Summe							

Halle, den 1883

Der Direktor des 1c. Klinikums.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung, und daß in dem Monat nicht mehr als die obgedachte Summe von ... für. pf. (buchstäblich) hat abgeliefert werden kann

Halle, den 1883

Direktor des 1c. Klinikums.

Benennung der Speisen.	Diese werden verzehrt täglich mal	Bemerkungen.
Koh mit gebathenem Obfl. oder sonst einer		
Zuspelze	20	
Spinat mit Mind- oder anderem Fleisch	10	
Grüne Erbsen mit Mindfleisch	10	
Grüne Bohnen desgl.	10	
Weißkohl mit Schöpfenfleisch	15	
Weißkohl desgl.	8	
Kohlrabi desgl.	20	
Kohlräben desgl.	14	
Mohrräben desgl.	25	
Pastinakwurzeln desgl.	6	
Sonntags.		
½ Pfd. Kalbsbraten, dazu gebathenes Obfl.,		
Sallat und dergleichen	52	
Dazu Mittags die Person ein halbes Pfund		Eine Flasche Halbbier kostet
Brot und eine Flasche Halbbier	365	Ein halbes Pfund Brot kost
III.		
Abendessen.		
Die Person ein halbes Quart Suppe, be-		
stehend in		
Mhl-, Bier-, Brot-, Kartoffel-Suppe		Eine Portion Suppe kostet 9
und dergl., abwechselnd	365	
Dazu die Person ein halbes Pfund Brot		Brot mit Butter kostet 9 pf.
und 2 Loth Butter	365	
Zusammenstellung.		
Das Frühstück kostet	—	sgr. 8 pf.
Das Mittagessen ohne Brot	1	s 11 s
Das Abendessen ohne Brot	—	s 9 s
Ein Pfund Brot für den Tag	—	s 10 s
Zwei Loth Butter dazu	—	s 4 s
Eine Flasche Halbbier	—	s 6 s
Summa 5 sgr. — pf.		

Hierbei ist aber zu bemerken, daß die Krankenwärterin und solche Personen, welche Aufnahme täglich 15 sgr. zahlen, für diesen Preis nicht mit beßigt werden können würde für diese Personen der alte Verpflegungssatz mit 7 sgr. 6 pf. beibehalten werden wofür diese Personen eine bessere Verpflegung erhalten hätten, bestehend ungefähr t

- 1) Frühstück. Zwei Tassen Kaffee und vier Butterstummeln — sgr.
- 2) Mittagessen. Täglich ½ Pfund Fleisch und zweimal Braten wöchentlich 2 s
- 3) Nachmittags. Kaffee — s
- 4) Abendessen. Suppe 1 s
- 5) 1½ Pfund Brot 1 s
- 6) Bier — s
- 7) Butter — s

Summa 7 sgr

Gaße, den 24. Juli 1835.

Der U

bet von den jährenden stationären Kranken des zc. ic. Klinikums zu Halle einzugehenden, eingenommenen und an die Königl. Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder pro Monat 183

Nr. des Bettens	Es ist eingenommen worden				Wohns ort.	Namen der Kranken.	Es ist eingenommen worden				Wahrscheinlich verbleiben verbleiben		
	für die Tage vom ... bis ...	Summe für Tage ... jahl.	für Verpfle- gung	für Arzneien für Kranken			für Rück- sicht und Aufwartung	Summe.	für Verpfle- gung	für Arzneien für Kranken		für Rück- sicht und Aufwartung	Summe.
						I. Klasse. K. N.							
						II. Klasse. K. N.							
						III. Klasse. K. N.							
						Summe							

Halle, den 183

Der Direktor des zc. Klinikums.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung, und daß in dem Monat
rtl. sgr. pf. (buchstäblich) hat eingegeben und an die Königl. Universitätskasse hat abgeliefert werden kön-
nen, beschleuniget pflichtmäßig

Halle, den 183

Direktor des zc. Klinikums.

Halle, den 183

Oekonom bei dem zc. Klinikum.

nicht mehr als die obgedachte Summe
N. N.,
Direktor des zc. Klinikums.

No. 599. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbefehligen bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medicinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 5. Februar 1835.
Auf Ew. rc. Bericht vom 6. Dezember v. J. ist das Ministerium damit einverstanden, daß die unterm 3. September 1835 genehmigten Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in die chirurgische Klinik daselbst in so fern eine Abänderung erleiden, 1) daß zahlende Kranke im Nichtvorauszahlungsfalle nur alsdann aus der Klinik entlassen werden, wenn der Direktor nicht Gründe findet, dieselben ferner auf Rechnung der Klinik zu verpflegen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die disponiblen Fonds des Instituts in vorerwähnten Fällen ein Hinderniß nicht bieten; 2) daß dem Universitätskurator die Befugniß beigelegt werde, auf Antrag des Institutsdirektors die Niederschlagung solcher Einnahmereste vorzunehmen, welche nun uneinziehbar geworden sind. — Berlin, den 5. Februar 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 600. Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt bei der Universität zu Halle. Vom 14. Juni 1823.

§. 1. Dem Direktor der Königlichen Entbindungsanstalt ist das Institut sowohl in Rücksicht der Leitung des Unterrichts, als auch in disziplinarischen und ökonomischen Verhältnissen anvertraut, und derselbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt verantwortlich. Um ihm in dieser Hinsicht möglichste Freiheit zu gewähren, bleibt die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals seiner Einsicht und speziellen Beurtheilung überlassen, so wie die Entlohnung derselben von ihm allein abhängig ist, und nur die Anzeige an die vorgesetzte Behörde verlangt wird.

§. 2. Die Art und Weise des praktischen Unterrichts, so wie die ganze Hauswirthschaft hat der Direktor aufs zweckmäßigste einzurichten, und ist derselbe verpflichtet darüber in seinem jährlichen Bericht an die vorgesetzten Behörden und sonst auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

§. 3. Der Direktor ist verpflichtet die Anstalt nach den Umständen täglich ein- oder mehrmal zu besuchen, um die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und speziellen Anordnungen zu treffen, und durch seine häufigere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und sicherer zu betreiben zu können.

§. 4. Für die gehörige Erhaltung der Anstalt, die möglichst zweckmäßige Verwendung der derselben angewiesenen Gelder und überhaupt für die ganze Einrichtung ist der Direktor allein verantwortlich.

§. 5. Der Direktor ist verpflichtet während jedes akademischen Lehrkurses täglich eine Stunde praktischen Unterricht in der Geburtshülfe auf dem Institute zu ertheilen, und jedem seiner Schüler so viel Gelegenheit zur Uebung zu geben, daß dadurch Privatissima in der praktischen Geburtshülfe im Allgemeinen gänzlich entbehrlich werden.

§. 6. Bei vorfallenden Geburten muß der Direktor in der Anstalt persönlich auf der Anstalt gegenwärtig seyn, um mit Beihülfe der Assistenten die Geburt theils zu leiten, theils für den Unterricht möglichst zu benutzen.

§. 7. Der Direktor ist verpflichtet die Abänderungen und Bestimmungen, welche das Ministerium in der obigen Instruktion

zu machen für nöthig erachten sollte, gleichfalls mit gewissenhafter Pünktlichkeit zu befolgen.

Berlin, den 14. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

601. Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt der Universität zu Halle. Vom 18. Januar 1824.

1. Die Hebamme für das Entbindungs-Institut in Halle von dem Direktor der Anstalt gewählt, und kann von demselben in jeder Weise ohne Zuziehung höherer Behörden zu ganz beliebiger Zeit wieder entlassen werden.

2. Sobald keine Kreißende sich auf dem Institut befindet, so ist die Hebamme unter Anleitung der Dekonomin die allgemeinen Geschäfte des Hauses mit zu besorgen, und gleicher Weise wie diese darauf zu achten, daß die eingeführte Hausordnung in jedem ihrer Punkte erhalten werde.

3. Befindet sich eine Kreißende auf der Anstalt, so hört jedes andere Geschäft für die Hebamme auf, dagegen sie für die pünktlichste Ausführung alles dessen, was ihr von Seiten des Direktors oder Assistenten zur Hülfsleistung der Gebärenden aufgetragen wird, zu hassen hat.

4. Die Applikation von Klystieren, Verabreichung der dem Arzte verordneten Nahrungsmittel, so wie kräftiger Zuspruch und alle Hauptgeschäfte, auf welche die Hebamme während des Kreißens angewiesen ist. Während des Wochenbetts übernimmt sie die Aufsicht für die Wöchnerin selbst, wie ihre Umgebung. Sie sorgt demnach für reine, gute Wäsche und Unterlagen, übernimmt die Einwickelung des Neugeborenen, sorgt für Reinlichkeit der Wöchnerin, indem sie die Geburtsheille täglich zweimal mit lauwarmen Wasser abwäscht, und insbesondere verpflichtet jede an der Wöchnerin wahrnehmbare Unreinlichkeit dem Direktor oder Assistenten der Anstalt sofort anzuzukündigen.

5. Die Hebamme verpflichtet sich ihre Kenntnisse und ihre Thätigkeit nur dem Institute selbst zu widmen, darf daher Aufträge zu Hülfsleistungen ausser dem Institute nie annehmen, und sie denn überhaupt dasselbe ohne besondere Erlaubniß des Assistenten oder der Dekonomie zu verlassen nicht berechtigt ist.

6. Für diese Dienstleistungen erhält die Hebamme als Remuneration 1) freie Wohnung nebst Holz, Licht und Bett, 2) gesammelter Gehalt, 3) Zwanzig Thaler Gehalt in vierteljährlichen Ratis, 4) bei den Taufen üblichen freiwilligen Geschenke der Taufzeugen.

Berlin, den 18. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität zu Halle. Vom 20. April 1820.

Nachdem das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. zum Stallmeister bei der Universität zu Halle ernannt und angeordnet hat, so wird derselbe hiermit und in diesem dergestalt als Universitätsstallmeister bestätigt, daß er nach seinen Kräften zum Besten der Universität beitragen, Schaden und

Nachtheil aber verhüten und abwenden, besonders aber die
 und Vervollkommnung der dortigen Reitschule sich angele-
 sen, und Alles das thun und beobachten soll, was einer
 treuen und fleißigen Stallmeister obliegt. Er hat dah-
 Kosten 1) jederzeit wenigstens 4 gute Schulpferde und
 ger zu halten, auch diese Anzahl nach Verhältniß der me-
 laren zu verstärken; 2) soll er namentlich die Studiren-
 Universität zu Halle in der Reitkunst gründlich und wohl-
 3) den zu gebenden Unterricht nicht blos auf die Haltung
 lung des Reiters und auf die Führung des Pferdes besch-
 dern auch auf die zweckmäßige Zäumung, auf die Kenntn-
 deckung der Fehler und Krankheiten der Pferde und die
 Hülf- und Heil-Mittel ausdehnen, ferner 4) den Sch-
 zeit höflich begegnen, sie aber auch selbst auf der Reitbahn
 Unhöflichkeit gegen und unter einander abmahnen und
 seiner Ermahnung nicht Gehör geben, sofort zur Kenntn-
 maligen Prorektors und Universitätsrichters bringen; 5)
 ser dem bisher bestimmten Honorare a) von zwölf Tha-
 ersten zwölf Stunden monatlichen Unterricht, b) von 2
 für alle nachfolgenden zwölf Stunden monatlichen Unterric-
 Dukaten für die Sporen und einen dergleichen für die
 Douceur für den Vereiter, und d) Einen Thaler Acht
 Reitknechten beim Anfang des Unterrichts und Acht Gros-
 den der übrigen Monate, weder für sich noch für seine
 ein Douceur oder sonstige Abgabe von den Scholaren anzu-
 hingegen und für solche seine Mühwaltung soll er, der
 N., eben den Rang und Vorzug, welchen seine Vorfahre-
 gehabt, behalten, und ausserdem noch folgende Dienst-Emo-
 nissen, als: 1) Vierhundert und Fünfzig Thaler jährliche
 in vierteljährlichen Raten aus der Universitätskasse; 2) D-
 ler jährliche Accise-Kompetenz, jedoch ausdrücklich diese
 deshalb noch eine Entschädigung für das ganze Universi-
 ausgemittelt werden sollte; 3) Neunhundert Neun und Ne-
 liner Scheffel Deputat-Hafer in natura aus den Aemtern
 stein und Wettin, gegen die aus der Universitätskasse da-
 lende Entschädigung von 6 Gr. 9 Pf. pro Scheffel, und
 Dienstwohnung nebst Dienstgarten in dem Bezirke der Reit-
 ihm derselben gegenwärtige Bestallung, unter dem Insig-
 nisterii vollzogen, ausgefertigt wird. — Berlin, den 20. A-
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange-
 v. Alten

No. 603. Instruktion für den akademischen Zeichner und
 lehrer bei der Universität zu Halle. Vom 26. Okt

§. 1. Der akademische Zeichner und Zeichenlehrer hat
 ersten Qualität die Verpflichtung für die ordentlichen Prof
 Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie im Sommer
 12, im Winter von 9 bis 12 Uhr in den Räumen der Sa-
 oder wenn es verlangt wird, in der Behausung der Prof
 ihm vorgelegten Gegenstände nach der ihm gegebenen Ann-
 oder ohne Farben zu zeichnen, ohne eine andere Vergütu-
 seiner baaren Auslagen für Zeichenmaterialien in Anspru

innen. Während der gesetzlichen Ferien und der Sonns und Feiertage ist er von dieser Verpflichtung frei.

§. 2. Die genannten Professoren werden sich unter einander über Reihenfolge verständigen, in welcher sie seine Dienste in Anspruch nehmen wollen.

§. 3. Außerordentliche Professoren und Dozenten anderer Fächer können nur durch besondere Verfügung des Ministeriums zum Genuß der Dienstleistungen berechtigt werden, und haben sich dann ebenso mit den ad §. 2. genannten Professoren wegen der Zeit, in welcher dieselben in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, zu einigen.

§. 4. Für alle anderweitige Arbeiten, mit denen der akademische Dienst außer der im §. 1. genannten Zeit beauftragt wird, steht es frei ein billiges Honorar zu verlangen.

§. 5. Als akademischer Zeichenlehrer hat derselbe das Recht, die verschiedenen Theile der Zeichenkunst auf der Universität Unterricht zu ertheilen, und sowohl im Lektionskatalog als am schwarzen Bord diesen Unterricht anzukündigen.

Berlin, den 22. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Halle; Wittenberg. Vom 27. November 1839.

§. 1. Der Zweck des Seminars für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften ist Anleitung zum Selbststudium und Lehrvorträge der bezeichneten Wissenschaften zu geben, mit besondrer Beziehung auf Bildung solcher Lehrer für Gymnasien und hiesiger Bürger Schulen, welche befähigt seyen, nicht bloß zur Fortpflanzung, sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizutragen.

§. 2. Dieses Seminar ist als ein Universitäts-Institut zu betrachten, wird unter den Universitäts-Instituten im Lektionskataloge und öffentlichen Verzeichnissen angezeigt, und genießt alle Rechte, welche anderen wissenschaftlichen Instituten hiesiger Universität genießten.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der einzelnen wissenschaftlichen und mathematischen Fächer.

§. 4. Jedem dieser Professoren ist es überlassen, die ihm für ein spezielles Fach angemessen scheinende Einrichtung zur Erreichung des in §. 1. ausgesprochenen Hauptzweckes zu treffen, und zu diesem Ende nach Gutdünken auch besondere Bestimmungen festzusetzen, insoweit sie den allgemeinen, das ganze Institut umfassenden Anordnungen keinen Eintrag thun.

§. 5. Zur Besorgung der auf das Ganze sich beziehenden Geschäfte wählen die Vorsteher der einzelnen Sektionen aus ihrer Mitte einen Direktor, welcher gemeinschaftliche Beratungen veranlaßt und leitet, und die Mitglieder des Seminars zu allgemeinen Versammlungen einladet, Abgehenden ein allgemeines Zeugniß, mit Zustimmung der einzelnen Vorsteher ausstellt (s. §. 9.) und die nöthigen, wenn es öffentliche oder von den vorgesetzten Behörden verlangte Beschlüsse im Namen des Seminars erstattet.

§. 6. Mitglieder des Seminars können werden: 1) alle förmlich immatrikulierte Studenten, welche sich spezieller mit Mathematik

oder irgend einem Zweige der Naturwissenschaft beschäftigen n
 2) alle diejenigen, welche für ein spezielles mathematisches oder w
 wissenschaftliches Fach blos bei der philosophischen Fakultät ins
 sind, wozu namentlich Pharmaceuten und von Realgymnasien
 Gewerbschulen mit guten Zeugnissen Entlassene gehören; 3) b
 angestellte oder nach bestandener Prüfung einer Anstellung ent
 sehende Lehrer, welche sich noch in einem speziellen mathemat
 oder naturwissenschaftlichen Fache ausbilden, oder auch als Repet
 hülfsreich werden wollen.

§. 7. Der vollständige Kursus für diejenigen, die sich dem
 fache widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann aber in beson
 Fällen nach Umständen verkürzt oder verlängert werden. And
 namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer bel
 Anstellung entgegensehen, und sich nur in besonderen Fächern der
 thematik und Naturwissenschaften weiter ausbilden wollen, ist die
 nahme auf unbestimmte Zeit verstattet.

§. 8. Diejenigen Studirenden, welche als wirkliche Mitgl
 in das Seminarium eintreten wollen, und die zur Aufnahme in
 selbe erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, haben die Obliegenheit
 jedem Semester wenigstens in Einem Fache als thätige Theilne
 zu arbeiten, und werden in einem besonders dazu bestimmten D
 verzeichnet.

§. 9. Nur diejenigen Mitglieder, welche sich vor ihrem Ab
 einer besonderen Prüfung unterwerfen, erhalten ein förmliches,
 dem Direktor und den Vorstehern unterschriebenes und von dem
 fan der philosophischen Fakultät beglaubigtes Abgangszeugniß über
 Fortschritte in der Mathematik und in den Naturwissenschaften in
 den einzelnen Fächern und ihre Befähigung als Lehrer. Den übr
 Mitgliedern steht es frei, sich über ihre Theilnahme und Leistun
 Privatzeugnisse der einzelnen Lehrer geben zu lassen.

§. 10. Die Arbeiten der Mitglieder bei den einzelnen Sektio
 können sich entweder auf freie Vorträge über einzelne Materien,
 Referate über ausgezeichnete ältere und neuere Abhandlungen ma
 mathematischen und naturwissenschaftlichen Inhalts, oder auf Darleg
 der Resultate eigenthümlicher Untersuchungen beziehen. Doch ist
 darüber öffentlich keine allgemeine Bestimmungen gemacht, son
 es jedem Vorsteher der Sektion allein überlassen werden, der W
 des ihm anvertrauten Faches gemäß, diese Arbeiten nach Gutdün
 anzuordnen und zu leiten. Zu Mittheilungen aber in den allgem
 Versammlungen, wozu der jedesmalige Direktor einzuladen hat,
 pfehlen sich zunächst solche Abhandlungen, welche die Theilnahme
 rerer Sektionen in Anspruch nehmen.

§. 11. Das bei der medizinischen Fakultät begründete ph
 ceutische Institut schließt sich, seiner Tendenz nach, dem zunächst
 Kreise der philosophischen Fakultät gehörigen allgemeinen mathem
 schen und naturwissenschaftlichen Seminaren an. Beide Anstalten
 den sich bestreben sich hülfsreich und förderlich zu seyn.

§. 12. Auch zu technischen, den einzelnen mathematischen
 naturwissenschaftlichen Fächern angemessenen Arbeiten werden die
 darbietenden Gelegenheiten benützt werden, und insbesondere wird
 Zeichnen naturhistorischer Gegenstände denjenigen, die es wünschen,
 akademische naturhistorische Zeichnenslehrer Unterricht ertheilen.

§. 13. Die äusseren Vortheile (abgesehen von den wissen

1) welche den ordentlichen Mitgliedern bei dem Seminar zu Theil sind 1) diejenigen Vorrechte, welche die Univeritätsbibliothek Theilnehmern an denjenigen Seminararien gewährt, welche als akademische Institute im Lektionskataloge angezeigt sind; 2) druckbare Abhandlungen der Mitglieder können, so weit es die Fonds erlauben, Prämien erhalten; den hierüber von Seiten des Direktoriums machenden Anträgen gemäß; 3) Abhandlungen der Mitglieder, welche auf irgend eine Weise zur Erweiterung der Wissenschaft beitragen, werden von den Vorstehern an irgend eine geeignete Stelle mit einem Vorworte begleitet eingeschendet werden; 4) eben so sollen die Vorsteher darauf Rücksicht nehmen, daß wenn Assistenten bei den ihrer Direktion anvertrauten Instituten zu besetzen sind, so weit es die Umstände gestatten, vorzugsweise durch Kandidaten besetzt werden; 5) diejenigen Seminaristen, welche sich zum Austritt aus dem Seminar durch eine schriftstellerische Arbeit abzeichnen, werden nach dem Vorschlage der Vorsteher mit Genehmigung des Ministeriums für die Kosten des Druckes die Arbeit als Dissertation bei ihrer Promotion aus dem Univeritätskataloge, falls dieser hierzu verwendbare Mittel darbietet, einschickt; 6) denjenigen ordentlichen Mitgliedern, welche die Prüfung der Qualitate docendi überstanden haben, und sich durch Thätigkeit im Unterrichte auszeichnen, auch ihre Lehrfähigkeit durch die ihnen vergebene Gelegenheit zum Unterrichte an Schulanstalten in Halle hinlänglich bewährt haben, wird nach einem von dem Direktorium zu machenden Antrage das bei dem Seminar in dieser Thätigkeit verlebte Jahr so angerechnet, als ob sie ein Jahr unentgeltlich an einer Univeritätsanstalt im Unterrichte ertheilt hätten. — Berlin, den 27. November 1839. v. Altenstein.

Von den Instituten der Königl. Univerität zu Königsberg.

1805. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute bei der Univerität zu Königsberg in Beziehung auf die Verwaltung der Kassen- und Bewirthschaftung der Hülfsinstitute der Univerität zu Königsberg den Direktoren dieser Anstalten theils mittelbaren Ausführung, theils zur Leitung unter der Oberaufsicht der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten anvertraut ist, so sind denselben in dieser Beziehung die nachfolgende Instruktion ertheilt. Es wird hier unterschieden, ob die Direktoren Geld- und Naturalverwaltung vermöge ihrer Stellung führen, oder nicht. Im ersten Falle befinden sich die Direktoren a) des botanischen Gartens, b) des medizinischen und c) des chirurgischen Klinikums. — Direktoren dieser Art empfangen die etatsmäßigen Zuschüsse in monatlichen Raten, in vierteljährigen Raten, auf ihre Quittungen, in den Umständen nach, in vierteljährigen Raten, auf ihre Quittungen, in der Univeritätskasse, und bewirthschaften und verwalten die eigenen Gelder theils nach den besondern Etats und Bestimmungen, und wo diese mangeln, nach den gesetzlichen Vorschriften für Verwaltung fremden Eigenthums, reichen auch Behufs der periodischen Revision der Naturalbestände Revisionen, nach jedem Vierteljahre, in Bezug auf ihre Verwaltungsextrakte an den außerordentlichen Regierungs-

bevollmächtigten ein, aus denen nach Anleitung der Zustände zu ersehen ist, was theils überhaupt, theils für die Abzuges einkommen und ausgegeben werden soll; was und ausgegeben worden, und was noch zurück ist, legen acht Wochen nach dem Jahreschluß die Rechnungen der Verwaltung ab. — Bei Anfertigung der Jahresrechnungen nöthig seyn sollte, der Kontrolleur der Universitätskasse der Anstalt die erforderlichen Aufschlüsse und den Beistand

2. Die Direktoren, welche keine eigene Geld- und Wirtschaftung haben, wie die a) des theologischen, b) des pädagogischen Seminars; d) des anatomischen Theatralischen Sternwarte; f) der akademischen Freitische; g) der geistlichen Bibliothek stehen in Rücksicht der Institute, denen sie zur Hauptkasse im Verhältniß besonderer Kuratoren, d. h. die zu leistenden Ausgaben spezial an, und zwar für Gegebenen Kosten im Etat einzeln fixirt sind, selbstständig; Kosten aber, die nur in Gesamtbeträgen, und etwa der Art und nach ausgelegt sind, unter Genehmigung des außerordentlichen Bevollmächtigten, und in einigen Fällen bei dem Seminarswohl mit Genehmigung des Ministerii.

3. Die Anfertigung der Etats der Institute, denen sie vorstehen, liegt dem Direktor der Anstalt ob. Der Etat der Regel von drei zu drei Jahren gefertigt, und neun dem Ablauf des letzten Jahres zur Revision eingereicht. Der im Etatsentwurf muß vollständig justificirt seyn.

4. Für die Form der Buch- und Rechnungsführung, der Rechnung bezulegenden Utensilien- und Inventarien wird im Allgemeinen auf das Kassenedikt vom 30. Mai 1770 die Instruktion d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770 verwiesen. Es kommt in Bezug auf die Buchführung im Besonderen an, daß ein Journal, ingleichen ein Manual gehalten werden, welchen beiden Büchern zusammen es zu jeder Zeit übersichtlich fann, was eingekommen ist, und was noch zurücksteht. In demselben werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach, in der Lage nach laufenden Nummern notirt, im Manual wird der dergestalt gebucht, daß beurtheilt werden kann, was für jeden Zweck eingekommen und ausgegeben worden, und was noch zurück ist. Das Journal wird in jedem Augenblick nachzuweisen haben die Bestände bei der Verwaltung existiren. Zwischen Journal und der dereinstigen Rechnung muß hiernächst die genaue einstimmige Statt finden. Dem außerordentlichen Bevollmächtigten wird vorbehalten, in Fällen, wo er es nach Umständen nothwendig findet, zu den Etats, Buch und Rechnungsschemata besonders zu ertheilen. *) — Die gegenwärtige ist genau zu befolgen. — Berlin, den 11. Juni 1821. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Alte

*) ad 1. Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird von dem Direktor dieser Anstalt, sondern ebenfalls von der Kasse verwaltet. — ad 2. Das pädagogische Seminar besteht. Dagegen sind folgende Seminare später errichtet: das naturhistorisch-mathematisch-physikalische, ferner die medizinische und die Universitätsbibliothek zum Gebrauch der Studenten

No. 606. Reglement für das theologische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 19. Januar 1837.

Zweck.

§. 1. Das theologische Seminar bei der Universität zu Königsberg hat den Zweck, solchen Theologie Studirenden, die sich vor andern eine besondere Tüchtigkeit der Gesinnung und des wissenschaftlichen Strebens auszeichnen, durch Anleitung zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaft, und Uebung in solchen Arbeiten und Forschungen zur Erlangung einer und weiter gehenden theologischen Bildung, als sie unmittelbar die gewöhnlichen Vorlesungen erzielt wird und bewirkt werden, Gelegenheit und fördernde Unterstützung zu gewähren.

Beschäftigungen im Allgemeinen.

§. 2. Da dieses Institut in Rücksicht seiner wissenschaftlichen Tendenz vorzugsweise auf die Fortpflanzung und Aneignung einer gründlichen theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so richten sich die Beschäftigungen in demselben nicht sowohl auf die Gegenstände der christlichen Dogmatik und Ethik, bei denen die gelehrte Forschung gegen die Vulgarvorurtheile zurück tritt, als vielmehr auf die philologischen und historischen (exegetisch; kritischen) Theile des theologischen Studiums; auf die Dogmatik und Ethik nur in so weit, als diese beiden Disziplinen auch philologische und historische Behandlung heischen, oder zulassen.

Anordnung der Abtheilungen nach den Beschäftigungen.

§. 3. In dem hiernach die Beschäftigungen in dem Seminar sich theils auf das Alte Testament, theils auf das Neue Testament, theils auf das Gesamtgebiet der historischen Theologie beziehen, so zerfällt das Seminar selbst in drei Abtheilungen, in eine exegetisch; kritische für das Alte Testament, in eine exegetisch; kritische für das Neue Testament und in eine historisch; theologische.

Allgemeiner Typus der Beschäftigungen in den einzelnen Abtheilungen.

§. 4. In diesen drei Abtheilungen des Seminars sind die Beschäftigungen im Allgemeinen so anzuordnen, daß die Mitglieder der exegetisch; kritischen Abtheilungen theils im mündlichen Interpretiren des Alten und Neuen Testaments geübt, theils zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze über einzelne, in Ansehung ihrer Auslegung besonders schwierige Bibelstellen, über ausgewählte Probleme der biblischen Exegese, Kritik und Hermeneutik, und über einzelne Gegenstände der biblischen Sprachkunde, sowohl von ihrer grammatischen als lexikalischen Seite angehalten; die Mitglieder der historisch; theologischen Abtheilungen aber theils mit mündlichem Erklären kirchenhistorischer Quellenwerken, theils mit schriftlicher Abfassung quellenmäßiger Untersuchungen über geeignete Materien der christlichen Kirchen- und Dogmen-Geschichte beschäftigt werden.

Besondere Bestimmungen über die schriftlichen Arbeiten.

§. 5. Die schriftlichen Arbeiten jeder einzelnen Abtheilung, welche eine Ausnahme in lateinischer Sprache abzufassen sind, werden von dem jedesmaligen Dirigenten derselben geprüft, und nachdem sie von ihm, oder auch zweien Seminaristen gelesen worden, in der Versammlung derselben in lateinischer Sprache zur mündlichen Diskussion gebracht.

Zahl der Mitglieder.

§. 6. Jeder der drei Abtheilungen des Seminars soll höchstens sechs in das Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studenten bestehen, welche wenigstens schon ein Jahr auf der Königs-

berger, oder einer anderen Universität den theologischen Studien obliegen haben; jedoch ist es nicht schlechthin nothwendig, daß die genaue Zahl immer voll sey.

Bedingungen der Aufnahme ins Seminar.

§. 7. Die Aufnahme in das Seminar soll nur demjenigen beiliegen werden, der 1) durch ein Zeugniß des Universitätsrichters sein ehrliches sittliches Wohlverhalten nachweist; ausserdem aber noch 2) dem Dirigenten derjenigen Abtheilung des Seminars, deren Mitglied er zu werden begehrt, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterwirft. Die Forderungen bei dieser Prüfung sind: a) für die alttestamentliche Abtheilung eine in den Elementen der Formellehre und der Syntax durchaus festgegründete, und dem Verständnisse der ganz ungewöhnlichen Spracherscheinungen des Alten Testaments vollkommen gewachsene Kenntniß des Hebräischen, einige Fertigkeit im Lesen leichter Stellen aus den Psalmen und Propheten, und Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der historisch-kritischen Einleitung des Alten Testaments; b) für die neutestamentliche Abtheilung Kenntniß des neutestamentlichen Sprachidioms und seines Verhältnisses zur klassischen Gracität, so weit sie sich nach einjährigem wissenschaftlichen Studium des Neuen Testaments erwarten läßt, Bekanntschaft mit der Geschichte des neutestamentlichen Kanon, des neutestamentlichen Textes und vorzüglichsten Editionen des Neuen Testaments, und einige Uebersicht über den Inhalt der bisher studirten neutestamentlichen Bücher; c) für die historisch-abtheilung allgemeine Kenntniß der Kirchen- und Väter-Geschichte in ihren Grundzügen, Bekanntschaft mit der Geschichte der kirchlichen Literatur, so weit sie aus den historisch-theologischen Uebersetzungen erworben werden kann, und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichtern griechischen und lateinischen Kirchenschriftenters.

Zeit der Meldung zur Aufnahme.

§. 8. Wer in das Seminar aufgenommen werden will, hat gegen Ende des akademischen Semesters vor dem Eintritt der Octoris- und Michaelis-Ferien bei dem Dirigenten derjenigen Abtheilung, deren Mitglied er zu werden wünscht, zu melden, damit er bei demselben nach den §. 7. angegebenen Bestimmungen seine Qualifikation nachweisen, dann sofort auch das Thema für die schriftliche Ausarbeitung des folgenden Semesters in Empfang nehme.

Nähere Bestimmungen über die Mitgliedschaft des Einzelnen.

§. 9. Jeder Seminarist verpflichtet sich bei seiner Aufnahme in das Seminar, wenigstens Ein Jahr lang an den Uebungsgegenständen der Abtheilung, in welche er sich hat aufnehmen lassen, thätigen Theil zu nehmen, und ist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied der Abtheilung. Jedoch darf er mit Bewilligung des Dirigenten, und unter der Bedingung, daß es regelmäßig geschehe, auch an den Uebungen einer andern Abtheilung theilnehmen, so wie auch denen, welche vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, wegen der Volljährigkeit aber einstweilen nur expectivirt werden konnten, der Zutritt zu den Versammlungen der einen oder andern Abtheilung gestattet.

Bedingungen der Bewahrung der Mitgliedschaft.

§. 10. Jeder Seminarist hat die bei seiner Aufnahme in das Seminar übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Verhaltens zu befleißigen. Wer sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unvorsichtig und unzüchtig zeigt, oder auch ausserhalb des Seminars

er und strafbarer Handlungen schuldig macht, kann sofort durch ein Dekret der Direktion ausgeschlossen werden.

Dauer der Mitgliedschaft.

11. Mit dem Examen pro licentia concionandi ist in der Regel die ordentliche Mitgliedschaft der Austritt aus dem Seminar verbunden. Jedoch soll solchen, die sich entweder dem theologischen Rathes anschließen wollen, oder die sich während der Zeit ihres Universitätsstudiums durch thätige Theilnahme an den Übungen des Seminars verdient haben, wenn sie es wünschen, mit Bewilligung des Ministers die Mitgliedschaft und die Beziehung der etwa erhaltenen Rechte noch auf ein Jahr verlängert werden.

Stellung des Seminars zur theologischen Fakultät.

12. Das Seminar steht unter der solidarischen Oberaufsicht der theologischen Fakultät, welche die Direktion darüber ex officio, und wie andere Geschäfte, unter dem Präsidium des jedesmaligen Dekans zu besorgen hat.

Wahl und Bestimmung der Dirigenten.

13. Alle ordentliche Professoren vorgedachter Fakultät sind berechtigt, die Leitung der einen oder andern Abtheilung des Seminars zu übernehmen, und erhalten dafür eine Remuneration. Auch ausserordentliche Professoren kann die Fakultät, wenn es ihr angemessen erscheint, die Leitung der einen oder andern Abtheilung übertragen. Mehrere Professoren sich zugleich für dieselbige Abtheilung erboten, so hat die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, an die sie dieses nicht vermag, die Entscheidung des Ministeriums zu nehmen. Im Lektionsverzeichnis der Universität soll nur unter dem Namen der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die Leitung der verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

Befugnisse der Dirigenten.

1. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung die nähere Verwaltung, Vertheilung und Anordnung der oben (§. 4.) nur im Allgemeinen gemachten Beschäftigungen unabhängig zu, und setzt die Eifer und die Lehrweisheit der Professoren der theologischen Fakultät ein volles Vertrauen. Auch hat der Professor die Befugniß, jedem Mitgliede seiner Abtheilung ein solches, für das laufende Semester gültiges Kavet auszustellen, welches ihm die Bücher, deren er zu seinen Arbeiten bedürftig ist, aus der öffentlichen Bibliothek ausleihen lassen, welche vor andere Studirenden aus den verbundenen Bibliotheken zu entnehmen sind. Ueber die mit dem theologischen Seminar verbundene, zum Handgebrauche bestimmte Bibliothek von patristischen und kirchlichen Werken führt der jedesmalige Dirigent der kirchenhistorischen Abtheilung die spezielle Aufsicht, und sorgt dafür, daß die an die Mitglieder der Abtheilung ausgeliehenen Werke gegen Schluß jedes Semesters abgeliefert werden. Es wird ein zweifaches Verzeichniß der beschriebenen Werke geführt, wovon eins in dem Skriptorium der Bibliothek registrirt (wo die Sammlung sich jetzt befindet), das andere in den Akten der theologischen Fakultät aufzubewahren ist.

Ueber die Versammlungen.

5. Es ist darauf zu halten, daß jede der oben gedachten Abtheilungen des Seminars wöchentlich ihren Sitzungen wenigstens zwei stündliche Stunden widme.

Ueber die Ertheilung der Stipendien.

§. 16. In Ansehung der mit dem Seminar verbundenen Stipendien und Prämien hat die theologische Fakultät auf Grund der von den Direktoren der verschiedenen Abtheilungen gemachten Anträge, dem Universitätskuratorium die angemessenen Vorschläge zu machen. Die Vertheilung der Prämien geschieht sogleich durch das Kuratorium; die größeren und kleineren Stipendien behält sich das Ministerium vor.

Jahresbericht der Dirigenten.

§. 17. Am Ende jeden Jahres stattet jeder Professor, während desselben an der Leitung des Seminars theilgenommen, der Fakultät einen Bericht ab über den Gang und Erfolg der Studien, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, die unter seiner Leitung gearbeitet haben.

Jahresbericht der Fakultät.

§. 18. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Ministerium angefertigt, und mit einigen der gelungensten Ausarbeitungen aus den verschiedenen Abtheilungen des Seminars dem Kuratorium der Universität eingereicht; und darin werden die in dem Personale des Seminars vorgegangenen Veränderungen be-

Fonds des Seminars.

§. 19. Dem theologischen Seminar sind an Fonds zum Betrag von 400 Thlr. jährlich aus der Universitätskasse in Königsberg, und 400 Thlr. aus der mons pietatis Stiftung für einen fleißigen Seminaristen der evangelischen Konfession. Von jenen 400 Thlr. werden die Remunerationen der drei Dirigenten jährlich mit 50 Thlr. bestritten, außerdem sind für die Abtheilung eine Prämie zu 40 Thlr. und eine Prämie zu 20 Thlr. und 40 Thlr. zu kleinen Prämien für alle drei Abtheilungen zu bestimmen. Für die Bibliothek des Seminars sind 30 Thlr. bestimmt.

Auszahlung der Gelder.

§. 20. Die Zahlung sämtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten aus der Universitätskasse, auf Anweisung des Universitätskuratoriums gegen Quittung der einzelnen Empfänger.

Sonstige Bevorzugung der Seminaristen.

§. 21. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auf Empfehlung des Kuratoriums der theologischen Fakultät bei Vertheilung der Freistellen und deren akademischen Benefizien vorzugsweise berücksichtigt werden.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 607. Reglement für das lithauische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 16. Januar 1827.

§. 1. Das auf der Universität zu Königsberg bestehende lithauische Seminarium ist für solche Studirende gestiftet worden, welche zu Priestern und Schul-Ämtern in der Provinz Lithauen vorbereitet werden, damit sie während ihres akademischen Kursus durch zweckmäßige Uebungen in der lithauischen Sprache die Fertigkeit erlangen, über theologische Gegenstände verständlich, grammatisch richtig und in reinem lithauischen Dialekt Volksvorträge zu halten. Das Institut steht mit dem bei der theologischen Fakultät befindlichen theologischen Seminarium in naher Verbindung, indem diejenigen lithauischen Seminaristen, welche zur gelehrten Ausbildung sich qualifiziren, zugleich als Mitglieder in das theologische Seminar aufgenommen werden können.

§. 2. Alle Theologie Studirende, welche aus der Königl. Pro-
Lithauen gebürtig sind, und das Lithauische als Mutter-
den Umgang mit dem lithauischen Volke erlernt haben, sind ver-
tet, an den Uebungen des Seminars theilzunehmen. Sie müssen
nd ihrer akademischen Laufbahn wenigstens zwei Jahre lang den
umlungen fleißig und ununterbrochen beiwohnen. Von dieser
chtung sind selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche schon
igkeit im Sprechen auf die Universität mitbringen, damit sie den
en Ausdruck der Schriftsprache, welcher oft von dem Ausdruck
Volkssprache abweicht, und die feinem Sprachgesetze erlernen.

§. 3. Auch andern, nicht aus preussisch Lithauen gebürtigen Theo-
Studirenden steht es frei, dem Seminar beizutreten, doch kann
die Aufnahme nur unter den in folgenden §§. 4. und 5. festge-
Bedingungen gestattet werden.

§. 4. Wer in das lithauische Seminar aufgenommen werden will,
das Lithauische wenigstens fertig lesen können und mit den allge-
grammatischen Regeln bekannt seyn, so daß der Elementarunter-
dieser Sprache nicht nöthig ist, sondern eigenen Sprachlehrern
werden kann.

§. 5. Alle Studirende, welche den Eintritt in das Seminarum
hen, sie mögen nun zu denen gehören, welche nach §. 2. dazu
tet sind, oder zu denen, welchen es nach §. 3. frei steht, daran
zu nehmen, werden zuvor von dem Aufseher geprüft, und nur
se tüchtig befunden werden, als Mitglieder aufgenommen. Ihre
werden in ein Verzeichniß eingetragen, die der Verpflichteten
sonders darin bemerkt.

§. 6. Die Oberaufsicht des Seminars steht der theologischen Fac-
zu. Wenn ein ordentliches Mitglied derselben, als der lithauischen
kundig, zum Dirigenten ernannt ist, so führt derselbe nomine
die Aufsicht des Instituts, und es bedarf keines besonderen Bes-
tigten. Wenn aber kein Mitglied die Sprache inne hat, und
in besonderer Aufseher mit der Leitung beauftragt werden muß,
das Verhältniß ein, in welchem das polnische Seminar gegen-
zur theologischen Fakultät steht.

§. 7. Die Beschäftigungen der Seminaristen, welche sich haupt-
auf theologisch-praktische Gegenstände beziehen, sind theils münd-
theils schriftlich. Dahin gehören: a) das Lesen und Erklären der
hen Bibel, wie auch anderer im rein lithauischen Dialekt abge-
Werke; b) schriftliche Ausarbeitungen über religiöse Gegen-
aus dem Gebiet der praktischen Theologie. Diejenigen Mitglie-
welche dem theologischen Seminar beigetreten sind, können auch
lungen aus der exegetischen und historischen Theologie liefern.
Aufsätze werden von dem Ephorus geprüft, und die nöthigen An-
gen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht; c) münd-
Vorträge solcher schriftlichen Aufsätze zur Uebung in der Dekla-
; d) Katechisationen; e) Predigten, zu deren Haltung für die
den Seminaristen der lithauische Gottesdienst in der Militär-
sich darbietet. Schutz aller dieser Uebungen erhält das Semi-
ne Sammlung von lithauischen Büchern, die zunächst unter Auf-
Dirigenten steht.

§. 8. Die bisherige Elementarabtheilung, in welcher die ersten
Gründe, Lesen, Betonungen und Einübung der Flexionen getrieben
en, hört auf, weil die Elementarbildung von den Gegenständen

des Unterrichts im Seminar ausgeschlossen bleibt. Sollten einige Seminaristen noch einigen Unterricht in der Grammatik bedürfen, müssen sie sich denselben auf ihre Kosten durch einen besondern Sprachlehrer zu verschaffen suchen.

§. 9. Die Versammlung geschieht wöchentlich zweimal in der Wohnung des Aufsehers, oder in einem der öffentlichen Hörsäle des Collegii Albertini, welcher der theologischen Fakultät zum Gebrauch angewiesen ist.

§. 10. Die spezielle Leitung der Uebungen und die Methode des Unterrichts bleibt der Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Dirigenten überlassen. Er muß in den Versammlungen selbst gegenwärtig seyn.

§. 11. Die drei Senatoren, welche ehemals verpflichtet waren, den Unterricht in beiden Abtheilungen zu ertheilen, hören auf Dozenten zu seyn; dagegen sind sie verpflichtet, außer den gewöhnlichen Uebungen halbjährig eine Abhandlung in lithauischer Sprache einzureichen. Sie wollen können sie auch, wenn sie sich besonders dazu qualifiziren, in minder Geübten unter Aufsicht des Dirigenten Nachhülfe gewähren.

§. 12. Halbjährig wird am Schluß der Uebungen von dem Aufseher ein Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über die Arbeiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben der theologischen Fakultät eingereicht.

§. 13. Die Königlichten Rentestipendien werden nicht gerade den ältesten, sondern den fleißigsten Mitgliedern zu Theil, welche die besten Fortschritte in Kenntnissen gemacht haben. Der Aufseher hat das Recht, die sich am meisten hierzu Qualifizirenden der theologischen Fakultät vorzuschlagen, und die Präsentation mit einem Zeugniß der Qualifikation zu begleiten. Auch kann er sie zu andern akademischen Benefizien empfehlen.

§. 14. Die vierteljährige Zahlung der Stipendien darf nur erfolgen, wenn die Qualifikation zur Hebung des Quantums durch eine Unterschrift des Aufsehers oder Dirigenten auf der Quittung des Rentisten beglaubigt worden ist.

§. 15. Wenn in einem Semester nur zwei Seminaristen sich dem im §. 13. angegebenen Zweck qualifiziren, so wird die dritte Portion des Rentestipendiums von der theologischen Fakultät zum Besten der §. 7. erwähnten Sammlung lithauischer Bücher erhoben, und dem Aufseher zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Wenn sich Seminaristen zu der Lizenzprüfung melden, ist eine besondere Prüfung in der lithauischen Sprache mit ihnen zu stellen, worin erforscht wird, ob sie Predigten und Katechisationen halten im Stande sind. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Fertigkeit in der Sprache auszeichnen, werden, wenn theologische und Prediger-Geschicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Anstellungen in lithauischen Gegenden vorzüglich in Betrachtung werden. — Berlin, den 16. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 608. Reglement für das polnische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 18. Februar 1813.

§. 1. Das bei der theologischen Fakultät der Universität Königsberg bestehende polnische Seminarium hat den Zweck, zur Unterweisung der protestantischen Prediger- und Schul-Aemter im polnischen

seus tüchtige Subjekte durch zweckmäßige Uebungen in der polnischen Sprache zu bilden. Mit dem allgemeinen theologischen Seminar steht es in der Verbindung, daß seine Mitglieder, wenn sie zu einer theologischer Ausbildung sich eignen, auch Mitglieder von jenem Seminar können.

2. Jeder aus polnisch Preußen gebürtige und auf der Universität Königsberg Theologie Studirende, der die polnische Sprache als Fremdsprache erlernt hat, ist verpflichtet an den Uebungen im Seminar fleißig theilzunehmen, und muß während seines akademischen Studiums wenigstens anderthalb Jahre lang ununterbrochen dasselbe besuchen. Der theologischen Fakultät kommt es zu, solche Studirende gleich bei ihrer Aufnahme in die Fakultät dazu aufzufordern und sie ernstlich dazu anzuhalten.

3. Andere, nicht aus polnisch Preußen gebürtige Theologestudirende können ebenfalls unter Voraussetzung der im nächstfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingung in das Seminarium aufgenommen werden.

4. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß die polnische wenigstens fertig lesen können, und mit der Grammatik der polnischen Sprache so bekannt seyn, so daß Elementarunterricht in dieser Sprache im Seminarium nicht nöthig ist, sondern eignen Sprachmeistern überlassen werden kann.

5. Alle und jede, welche in das Seminarium eintreten wollen, sind diejenigen, welche nach §. 2. dazu verpflichtet sind, als auch diejenigen, welchen es freisteht, werden zuvor von dem Inspektor (§. 6.) geprüft, und wenn sie tüchtig befunden werden, erlangen sie die Aufnahme. Ihre Namen werden dann in ein Verzeichniß eingetragen, die Verpflichteten aber darin besonders bemerkt.

6. Die nächste Aufsicht und Leitung des Seminars führt ein Inspektor, die Oberaufsicht aber die theologische Fakultät, zur Wahrnehmung derselben eines ihrer Mitglieder bevollmächtigt. Wichtigere Fälle aber und etwaige schwierige Streitigkeiten sind diesem zur Entscheidung vortragen läßt.

7. Die Beschäftigungen der Seminaristen ergeben sich aus dem Statut des Instituts. Sie bestehen: a) im Lesen der polnischen Bibel, um mit dem klassischen Ausdruck derselben vertraut zu werden; b) abwechselnd werden auch andere polnische Bücher gelesen. c) In schriftlichen Ausarbeitungen über Gegenstände der Religion und Moral. d) Aufsätze werden von dem Inspektor geprüft, und die nöthigen Bemerkungen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht. e) In öffentlichen Vorträgen solcher schriftlichen Aufsätze. d) In Katechisatios und e) in Predigten, zu deren Haltung für die geübtesten und tüchtigsten Seminaristen die Gelegenheit sich darbietet in der Steindammkirchlichen Kirche. — Behufs aller dieser Uebungen erhält das Seminar eine Sammlung der dazu nöthigen Bücher, die zunächst unter der Aufsicht des Inspektors steht.

8. Die Uebungen geschehen allein in der hochpolnischen Sprache, und es bedarf keines besonderen Sprachlehrers für den masurischen Dialekt.

9. Das Seminarium wird nur dann in zwei Abtheilungen getheilt, wenn mehrere Subjekte in Ansehung der Kenntniß der polnischen Sprache den übrigen weit nachstehen. In der Regel kann angenommen werden, daß dies selten der Fall seyn wird.

§. 10. Die Seminaristen versammeln sich wöchentlich zweimal in der Wohnung des Inspektors, oder in einem andern von ihm gegebenen passenden Lokal.

§. 11. Die spezielle Leitung der im Seminario anzustellenden Übungen steht dem Inspektor unabhängig zu. Er ist in den Besuchen jedesmal gegenwärtig.

§. 12. Die drei Seniores, welche bisher den Unterricht erheben, hören auf Dozenten zu seyn. Nur insofern eine zweite Abtheilung nöthig wäre, könnten sie den Mindergeübten unter Aufsicht des Inspektors die erforderliche Nachhülfe gewähren.

§. 13. Der Inspektor reicht halbjährlich der theologischen Fakultät das Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über ihre Arbeiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben durch Bevollmächtigte der Fakultät ein.

§. 14. Die drei fleißigsten und geübtesten Seminaristen, welche der theologischen Fakultät durch den Inspektor als tauglich zu dem §. 12. angegebenen Zwecke namhaft gemacht werden, präsentirt die Fakultät dem Rentestipendio, und empfiehlt sie zu den Freistellen und akademischen Benefizien.

§. 15. Sollten aber in einem Semester nur zwei Seminaristen zu dem §. 12. angegebenen Zwecke tauglich seyn, so wird die Portion des Rentestipendii von der theologischen Fakultät zum Nutzen der §. 7. erwähnten Sammlung polnischer Bücher erhoben, und dem Inspektor zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Die Quittungen zum Behuf der Erhebung ihrer Pensionen werden von dem Bevollmächtigten der Fakultät und dem Inspektor durch ihre Unterschrift beglaubigt.

§. 17. Die zum Eintritt verpflichteten Seminaristen werden dann, wenn sie von dem Inspektor ein Zeugniß beibringen, daß sie das Seminarium fleißig besucht, und die erforderliche Fertigkeit in der polnischen Sprache sich erworben haben, zum Konsistorialexamen zugelassen. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntniß und Fertigkeit in der polnischen Sprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologische und polnische Geschicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Anstellungen in polnischen Gegenden vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 18. Februar 1813.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht
Ministerium des Innern. v. Schuckm.

No. 609. Reglement für das philologische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 10. November 1822.

I. Zweck des philologischen Seminariums und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das philologische Seminarium ist eine mit der Universität verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache in der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Übungen, wie durch literarische Unterstützung jeder Art, eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studirenden erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Studirenden, welche das Studium des Alterthums und der klassischen Literatur zu ihrer anderweitigen Bildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise,

bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Verbindung beider Zwecke wird sich die Direktion des philologischen Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen, jedoch versteht es sich wohl, daß in Kollisionsfällen der letztere Zweck dem erstern nachgeben muß.

2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und sich weder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer andern Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von ihnen erwählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird außerdem gefordert, daß sie wenigstens ein Jahr Mitglieder der Universität in Königsberg, oder einer andern Universität gewesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt, eine Probe in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder Mitglied verpflichtet sich am Ende eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch ferner Antheil an dem philologischen Seminar nehmen wünsche, damit im entgegen gesetzten Falle andere Kommissarien zeitig berücksichtigt werden können.

4. Die Theilnahme an dem philologischen Seminar dauert drei Jahre und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, können den Inländern als ordentliche Mitglieder des Seminariums aufgenommen werden.

6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils außerordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf acht, die der außerordentlichen auf vier festgesetzt. Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände die Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen können dem Direktor überlassen, auch anderen Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören, und dadurch die Expektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon als Lehrer und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer häuslichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu dem philologischen Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselben.

8. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichem Scharfsinn und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Mitglieder ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung derselben von dem Seminar die unvermeidliche Folge, und der Direktor des Seminars ist verpflichtet, wenn er eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von der Unrührigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus dem Seminar zu entfernen.

9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Stunden, oder Nichterwartung derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt sind, begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß der betreffende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sey, um den

Zweck seiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denjenigen, welche die sie betreffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen.

II. Mündliche und schriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder der Seminariums kommen wöchentlich vier Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schriftliche und mündliche Uebungen, die so viel als möglich immer in lateinischer Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor in der vier wöchentlichen Stunden Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache veranlassen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeitungen antiquarische Gegenstände und klassische Schriftsteller. Jedes einzelne Mitglied liefert alle halbe Jahre mindestens zwei solche Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefern, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls theils über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerio zu besorgen.

§. 13. Die für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Seminariums geltende Bedingung ist, daß dieselbe einige, wenn auch unvollständige Resultate des eigenen Nachdenkens und Forschens enthalten, nicht bloß zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen.

§. 14. Da indeß das philologische Seminarium nicht ausschließlich dem Unterrichte der Philologen bestimmt ist, sondern auch Gelegenheit geben soll, sich auszubilden, so geht daraus ein doppelter Maßstab für die Ansprüche hervor, welche an die schriftlichen Ausarbeitungen gemacht werden. — Von den eigentlich philologischen Mitgliedern wird zugleich denen, welche schon einige Zeit theilgenommen haben, billig gefordert, daß sie sich hinlängliche Zeit vorher auf die zu liefernden Abhandlungen vorbereiten, indem sie einen oder mehrere Schriftsteller in Bezug auf den gewählten Gegenstand aufmerksam durchlesen, die dabei gemachten Bemerkungen zu einem Ganzen zu vereinigen suchen. — Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar von jedem der Mitarbeiter ab, doch wird es rathsam seyn, sich darüber mit dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren, den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand treffen. Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl thematischer, grammatischer oder antiquarischer Untersuchungen, wie sie von Stunden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. — In Rücksicht auf die Form wird von den ordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Sprache, und nicht nur grammatisch, sondern auch so abgefaßt werden, daß die auf die Bildung des Gegenstandes verwandte Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten Klassiker nicht schwer zu erreichen ist.

§. 15. Den nicht philologischen Mitgliedern kann, wenn sie in ihrem Hauptstudium bereits sehr beschäftigt sind, die längere Beschäftigung mit Einem Gegenstande erlassen werden; doch würden sie den Zweck ihrer Theilnahme durchaus verfehlen, wenn sie ihre Abhandlungen dem schon vorhandenen Vorrathe ihrer Kenntnisse schöpfen wollten. Das Gebiet der Religions- und Sitten-Geschichte, die Staatsverfassungen des Alterthums, die Charakteristik einzelner Schriftsteller können

streng philologische Bildung so behandelt werden, daß der Bearbeiter für sich einigen Nutzen ziehen kann, wenn er einigen Fleiß darwenden Zeit und Willen hat.

16. Die mündlichen Uebungen bestehen: a) im Disputiren über gereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgfältig gelesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Durchsicht übergeben werden; b) im freien Uebersetzen der griechischen und lateinischen Klassiker, welche zu diesem Zweck von dem Direktor gewählt werden. Derjenige, welcher an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fließend den Schriftsteller, und zwar sowohl die lateinischen Prosaisker lateinisch, die Dichter deutsch zu übertragen, sondern auch von seiner Uebersetzung Rechenhaft zu geben, das Ansehen der Vorleser oder Verworrere in einzelnen Stellen, und die ihm seine Hülfsmittel erlauben, zu erläutern. Von den übrigen wird erwartet, daß sie über Alles was ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblieben Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie nur dann von ihrer Theilnahme an diesen Uebungen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu besprechenden Schriftsteller einigermaßen bekannt gemacht haben.

17. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und Eifer dem Beruf für philologische Studien, diese vom Staate ihnen dargebotene Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, vierhundert Thaler, welche zur Unterhaltung des philologischen Seminars jährlich ausgesetzt sind, zu Unterstüzungen für die ordentlichen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert und fünfzig Thaler jährlich zu bestimmen. Der Vertheilung dieser Summe sind die Sätze von drei Portionen zu 50 Thlr., und von fünf Portionen zu 40 Thlr. zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß dieselben nach der größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und sittliche Aufführung erwerben, für mehr oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Thlr. nicht überschritten darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, so daß der Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten Gewinn der Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Vertheilung macht der Direktor seine Vorschläge in dem von ihm an das Ministerium zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgte Genehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Universitätskuratorio auf die Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstüzungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so sind die Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für außerordentliche Mitglieder gemacht werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige Gelegenheit geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur Bearbeitung, und der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so werden die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminario gleiches Proben ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich ausweisen, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Kosten des Direktors mit Genehmigung des Ministerii aus dem Fonds entschädigt werden.

III. Obliegenheiten des Direktors.

§. 18. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes wird er zwei sich allerdings durchkreuzende Rücksichten zu vereinigen erstlich, daß er nicht durch Aufnahme der Schwächern den Instituts herabstimme, und dasselbe zu einem gewöhnlichen Torium ausarten lasse; zweitens, daß er auch keinen Lernenden den guten Willen hat, Versäumtes nachzuholen, zurück angemessenste wird seyn, die Mehrzahl der Mitglieder so zu bestimmen, daß die zu schwachen von selbst zurück treten.

§. 19. Bei der lediglich von ihm ausgehenden Bestimmung der Schriftsteller, die im Seminarium zu lesen sind, wird er len, welche die Studirenden nicht für sich zweckmäßig les also die schwereren Klassiker beider Sprachen, zu deren Er noch keine, oder noch nicht genügende Hülfsmittel giebt.

§. 20. Da dasjenige, was die Mitglieder zur Erklärung dazu bestimmten Stunden bemerken können, nie ganz hinre kann, so hat der Direktor alles Fehlende in einem vollständig zu suppliren, der nicht auf das nothdürftige Verständniß des stellers beschränkt, sondern darauf berechnet ist, den Zuhörer lisch zu machen, was bei Erklärung der klassischen Schriftst rückichtigen sey.

§. 21. Da ohne eine hinreichende Uebung im Griechi keine Sicherheit in der Grammatik zu erlangen ist, so wir messen seyn, in der Einen wöchentlich für das Griechische stimmte Stunde eine Anzahl übertragener Stellen griechisch steller als Beispielsammlung zu den Regeln der Syntax zu übersetzen ins Griechische zu diktiren, und zwar mit Anfu Schriftsteller, im wissenschaftlichen Zusammenhang, und so daß die Mitglieder des Seminariums nicht glauben können Schulübung zurückgeführt zu werden, noch auch in den L der Grammatik bereits hinlängliche Anweisung zum Griechi zu finden.

§. 22. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, testens vor Anfange des neuen Lektionskurses ist von dem ein ausführlicher Bericht an das Ministerium zu erstatten, i er nicht bloß die Zahl und Namen der Mitglieder und gelesene steller anzugeben, sondern auch von den sämmtlichen schrift beiten der Seminaristen sein Urtheil zu sagen, diejenigen, i besonders auszeichnen, näher zu charakterisiren, einige der vor einzusenden, und überhaupt nichts zu übersehen hat, wodurch nisterium in Stand gesetzt werden könne, sich sowohl von d des ganzen Instituts als von den Fortschritten der Einzelner zeugen, und deren künftige Bestimmung zu beurtheilen. E gen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

§. 23. Da der Direktor auch über die Vertheilung de terstützung der ordentlichen Mitglieder des Seminars jährlich Univeritätsetat ausgesetzten Summe von 350 Thlr. Vorschlag hat, so wird er dabei zunächst diejenigen berücksichtigen, welch philologischen Studium mit Eifer und Erfolg widmen, sod die übrigen, welche sich durch Fleiß auszeichnen, mit Aussc welche keine wahrhaft thätige Theilnahme bewiesen haben, und a sicht auf Dürftigkeit, wenn sie nicht durch höhere Gründe unterst

§. 24. Obwohl der zweite Direktor des Seminars für die Leitung desselben zwar eigentlich schon mitbesoldet wird, so will das Ministerium ihm dennoch für seine besondere Mühwaltung auch eine besondere Aufmunterung zugestehen, und ihm zu dem Ende für die Leitung des Seminars eine jährliche Renumeration von Fünfzig Thalern geben, für diese Anstalt jährlich etatsmäßig ausgefetzt 400 Thlr. betragen.

Berlin, den 10. November 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 610. Reglement für das historische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 13. Dezember 1832.

I. Zweck des historischen Seminars und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das historische Seminarium ist eine mit der Universität verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, theils denjenigen Studirenden, die sich den historischen Wissenschaften ausschließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Studium dieser Wissenschaften und ihrer Behandlungsart einführende Vorlesungen, so wie durch literarische Unterstützungen jeder Art eine Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig diese diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Klassen von Studirenden, welche das Studium der Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften zu ihrer anderweitigen Ausbildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu geben, dies auf eine bequemere Weise als durch bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwecke wird sich die Verbindung des historischen Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen, und versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere dem ersteren nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, welche hinreichende historische Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschließlich dem historischen Studium widmen, oder nach einer gründlichen Kenntniß desselben, zu besserer Vorbereitung und tieferem Eindringen in die von ihnen gewählte Fakultätsstudium streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird außerdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Witzbürger der Universität gewesen sind, und historische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer geordneten Prüfung, wozu Jeder, der sich um die Aufnahme bewirbt, eine Arbeit entweder in lateinischer Sprache über eine Aufgabe aus der Alterthume, oder in deutscher und französischer Sprache über einen Gegenstand aus dem Mittelalter und der neueren Zeit einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich, am Ende eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch Theil an dem historischen Seminar zu nehmen wünsche, damit im entgegen gesetzten Falle andere Kompetenten zeitig berücksichtigt werden können.

§. 4. Die Theilnahme an dem historischen Seminar dauert drei Semester, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihrer Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen,

gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Semi aufgenommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentlich theils außerordentliche, theils auskultirende. Die 3 ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf sechs, die der außerordentlichen auf vier festgesetzt. Das Ministerium behält sich aber vor Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen außerordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätig theil nehmen, dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch i Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche selbstthätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vortrags Mitglieder zuhören, und sich dadurch die Exspektanz auf vakanten erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörde berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ihrer wissenschaftlichen Bervollkommnung noch eine Zeitlang d verstät zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt i historisches Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselben.

§. 8. So wie ein unsittliches, Mangel an wissenschaftlichem und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der A me ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließu unmittelbaren Folge, und Ider Direktor des Seminars ist verp Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder w sen Untüchtigkeit und Lässigkeit er sich überzeugt hat, sofort au selben zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der St vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestim begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß de säumende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sen, um den seiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher seine im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von den welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder n

II. Mündliche und schriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder des Seminariums kommen wöchent zwei bis drei Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schr und mündliche Uebungen, die theils in lateinischer, theils in fr scher oder deutscher Sprache anzustellen sind, mit einander abwe und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Dem Direktor ble aber auch überlassen, in einer dieser Stunden einzelne Theile au Geschichte der historischen Literatur vorzutragen, oder auf die n sten, neuesten Erscheinungen in dem Felde der historischen, geog sphen oder statistischen Studien die Mitglieder durch ausführli Besprechen derselben aufmerksam zu machen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeit über historische, geographische oder statistische Gegenstände. Jed dentliche Mitglied liefert in jedem Semester zwei solche Ausar gen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Ent digung abliefern, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen w Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Fall theils über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerium zu be

§. 13. Für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Seminarist ein Haupterforderniß, daß dieselben einige, wenn auch unvolle

late des eigenen Forschens und Untersuchens aus den historischen, geographischen oder statistischen Quellen enthalten, nicht schnell zusammengegriffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen, oder übereilte Collationen aus den nothdürftigsten literarischen Hülfsmitteln.

14. Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar vom dem Mitarbeiter ab; doch wird es rathsam seyn, sich damit mit dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbar oder den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand wählet. Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl von historischen, geographischen oder statistischen Untersuchungen, die von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. Hinsicht auf die Form wird von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Sprache über Gegenstände des Alterthums, in deutscher oder französischer Sprache über Aufgaben aus dem Mittelalter, oder der neuern Geschichte und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefaßt werden, daß die auf die Bildung des Styls gewendete Sorgfalt sichtbar tritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten Muster der Alten und Neuern nicht schwer zu erreichen ist.

15. Die mündlichen Uebungen bestehen: 1) im Disputiren über eingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgfältig durchgelesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Lassen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Beurtheilung übergeben werden. Die Disputation geschieht in der Sprache, welcher die Abhandlung verfaßt ist. 2) Im freien Interpresiren lateinischer und lateinischer Historiker des Mittelalters, oder französischer, italienischer und englischer Schriftsteller des historischen oder geographischen Fachs. Diese Schriftsteller werden zu diesem Zwecke vom Direktor gewählt. Dasjenige Mitglied des Seminars, welches die Abhandlung vorliest, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig die Abhandlung dem Schriftsteller zu überbringen, sondern auch das Uebersetzen so viel ihm seine Hülfsmittel erlauben, sachlich zu erläutern. Von den übrigen Theilnehmern wird aber erwartet, daß sie über Alles, was ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblieben ist, Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie auch von ihrer Theilnahme an diesen Uebungen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu überlesenden Schriftsteller bekannt gemacht haben.

16. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und Fleiß in ihrem Berufe für historische Studien diese vom Staate ihnen zur Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen werden, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, festzusetzen, daß die Mitglieder des historischen Seminars, nach ihrer Leistungen wegen besonders von dem Direktor empfohlen, bei Vertheilung königlicher Stipendien und anderer Vorsehungen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Da ferner vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studien im Seminare den Mitgliedern gegeben wird, sich einzelne historische Gegenstände zu wählen, deren Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu dienlich ist, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar durch dergleichen Proben ihres Fleißes und ihrer Gelehr-

samkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und in
mation, auf den Vorschlag des Direktors, mit Genehmigung
nisterii, aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

Berlin, den 13. Dezember 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele-
v. Alten

No. 611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen
Seminars bei der Universität zu Königsberg. Von
1834.

Abtheilungen und Dirigenten des Seminars.

§. 1. Das mathematisch-physikalische Seminar zerfällt
Abtheilung für reine und angewandte Mathematik (Mechanik
sische Astronomie) und in die Abtheilung für mathematisch-physikalische
Die Leitung der mathematischen Abtheilung übernehmen Professor
und Doktor N., die Leitung der physikalischen Abtheilung
Professor M. Kein ordentliches Mitglied darf bloß an der
Abtheilung theilnehmen, sondern die Mitglieder der einen Abtheilung
zugleich Mitglieder der anderen, mit Ausnahme der im §. 1.
benannten Bestimmungen.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 2. Zur Aufnahme befähigt, wenn dies von den Examinatoren
für nöthig erachtet wird, eine schriftliche Arbeit oder ein
Examen. Bedingungen sind hierbei für die Mathematik
der Differentialrechnung und der Anfangsgründe der Integralrechnung
für die Physik die Kenntniß der hauptsächlichsten, in dem
Lehrbuch behandelten Gegenstände.

Mitglieder.

§. 3. Mitglieder können werden die Studirenden der
Mathematik und Physik an dieser Universität; auch können es diese
dem Abgange von derselben verbleiben, bis sie eine feste
erlangt haben.

Arbeiten der mathematischen Abtheilung.

§. 4. Die Arbeiten der mathematischen Abtheilung sind
1) Werden über einen bestimmten Theil der reinen oder angewandten
Mathematik abwechselnd von den verschiedenen Mitgliedern
hängende Vorträge gehalten, wobei ein oder mehrere
Grundlage dienen können. Es sind hierbei von Seiten des
Vorlesers und der Zuhörer Einwürfe und anderweitige Bemerkungen
stattet. Die Leitung dieser Vorträge übernimmt Doktor N.
werden kleinere Aufgaben aus der reinen und angewandten
Mathematik gegeben, welche von sämmtlichen Mitgliedern zu lösen sind;
den von einzelnen Mitgliedern größere Ausarbeitungen über
dieses Thema aus der reinen oder angewandten Mathematik
gegeben. Die Themata zu diesen Arbeiten sind entweder selbst
gegeben oder den Mitgliedern von den Dirigenten zu lösen sind.
Zu den kleineren Aufgaben sowohl, als die größeren Ausarbeitungen
werden in dazu festgesetzten Stunden besonders durchgenommen
größeren Arbeiten cirkuliren zuvor bei den Mitgliedern, und
einem derselben vorzugsweise zur Beurtheilung übergeben.
Die Leitung dieser Arbeit übernimmt Professor M.

Arbeiten der physikalischen Abtheilung.

§. 5. Die Arbeiten der physikalischen Abtheilung bestehen

1) in zusammenhängenden Vorträgen, welche abwechselnd von Mitgliedern über einen bestimmten Zweig der mathematischen gehalten werden; 2) in selbstständigen Arbeiten derselben, welche theilweis rein theoretisch sind, oder auf Grund einer mathematischen Theorie eigene Beobachtungen in Messungen erfordern.

Remuneration der Mitglieder.

6. Für jede der größeren Ausarbeitungen können die Dirigenten dem Ministerio durch das stellvertretende Kuratorium um eine Remuneration einkommen, welche sich jedoch höchstens auf 20 Rthlr. belaufen darf. Ausserdem kann für die physikalischen Arbeiten, wo es sich nicht um die Beobachtung eines Naturereignisses handelt, ein Ersatz der bei den anzustellenden Beobachtern zu findenden Unkosten ertheilt werden. Bei dem Antrage auf Remuneration wird auch die größere oder geringere Theilnahme an den andern Arbeiten des Seminars berücksichtigt, so wie die Dienstjahre und die Anforderungen, welche sich darauf begründen. Bei Ausarbeitungen, welche wissenschaftlichen Werth haben, und die nachträglich durchgearbeitet eine Form erhalten, in welcher sie dem Druck übergeben werden können, wird ausserdem eine besondere Remuneration von 10 Rthlr. bewilligt. — Diese Anträge werden zur Bekanntmachung in gelehrten Zeitschriften empfohlen. Das Seminar erhält hierzu aus dem Etat von jährlich 150 Rthlr., nicht überschritten werden darf; jedoch werden die Ersparnisse des Jahres auf die nächstfolgenden übertragen, um größere Werke bestreiten zu können und ausgedehntere physikalische Arbeiten zu machen *).

7. Verbindung des mathematisch-physikalischen Seminars mit dem naturhistorischen.

7. Die Mitglieder des naturhistorischen Seminars können an der mathematisch-physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars theil nehmen, ohne daß sie nöthig haben, auch Mitglieder der mathematisch-physikalischen Abtheilung zu seyn, so wie andererseits die Mitglieder des naturhistorischen Seminars an der Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars theilnehmen können, ohne nöthig zu haben, auch an den übrigen Arbeiten des naturhistorischen Seminars theilzunehmen.

Freie Zuhörer.

8. Noch nicht zur Mitgliedschaft befähigte Studierende, so wie auch Lehrer können nach geschehener Meldung bei den respectiven Vorlesern als freie Zuhörer an den Übungen des Seminars theilnehmen, ohne jedoch auf eine Remuneration Ansprüche machen zu können.

Jahresbericht und Journal des Seminars.

9. Jeder der Dirigenten hält ein Journal, worin die laufenden Arbeiten des Seminars verzeichnet werden, so wie eine Angabe der größeren Ausarbeitungen der Mitglieder. Dasselbe wird alljährlich dem Ministerio im Original vorgelegt, nebst einem summarischen Jahresberichte und den in dieser Zeit publizirten Arbeiten des Seminars. Berlin, den 8. Juni 1834.

Kuratorium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. März 1839 sind dem Seminar jährlich 350 Rthlr. aus dem Ministerialfonds bewilligt worden.

No. 612. Reglement des Seminariums für die Natur
zu Königsberg. Vom 17. März 1834.

Tit. I. Allgemeine Einrichtung.

§. 1. Es wird zu Königsberg ein Seminar für die Naturwissenschaft gestiftet, welches in so fern zu den In-Universität gerechnet, und in deren Lektionskatalog aufgenommen als die bei der Universität für die naturwissenschaftlichen gestellten Professoren zugleich Lehrer und Vorsteher des sind, und die betreffenden Sammlungen der Universität nicht im Seminar zu benutzen befugt sind.

§. 2. Der Zweck des Seminars ist überhaupt, zum Naturstudium anzuleiten, insbesondere aber Lehrer der Wissenschaft für Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, welche diese Wissenschaft nicht nur fortzupflanzen, sondern auch zu

§. 3. Da man nur durch eigene Beobachtung fähig in die Naturwissenschaft einzudringen, so wird sich das zur Hauptaufgabe machen, die Zöglinge in die eigene einzuführen, ihnen hierzu die nöthige Anleitung geben, sie nach zur Unternehmung größerer Untersuchungen auffordern unterstützen.

§. 4. Das Seminar besteht aus den Vorstehern und aus den Seminaristen.

Tit. II. Von den Vorstehern.

§. 5. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie bei der Univer-

§. 6. Die Vorsteher wählen unter sich jährlich einen

§. 7. Der Direktor führt die Rechnung über die Seminars, die Aufsicht über die Sammlungen, die Liste der Vorsteher, er fertigt den Abgehenden, nach den speziellen Zeugnissen, ein allgemeines Zeugniß aus, beruft bei wichtigen Gelegenheiten die Vorsteher zu beratenden Versammlungen, jährlich einen Bericht über die Leistungen des Seminars an das königliche Universitätskuratorium und königliche Ministerium, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 8. In der Versammlung der Vorsteher entscheidet der Stimmen, und bei gleichen Stimmen die des Direktors

Tit. III. Von den Seminaristen.

§. 9. Seminarist kann werden 1) jeder immatrikulirte oder 2) jeder Andere, welcher in einer von den Vorstehern zur Prüfung die erforderliche Vorbildung in den Schulkenntnissen besitzt, und gegen dessen sittliche Führung nichts einzuwenden

§. 10. Der vollständige Kursus im Seminar für die Naturwissenschaft widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt und verlängert werden, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, welche baldigen Anstellung entgegensehen, und sich nur noch in geringen Theilen der Naturwissenschaft weiter ausbilden wollen, ist die Zeit auf unbestimmte Zeit gern gestattet.

§. 11. Um diejenigen Seminaristen, die nach ihrer Vorbildung, sowohl im Allgemeinen, als besonders in der Naturwissenschaft, auf Lehrerstellen an höheren Schulen Ansprüche machen können, unterscheiden, sollen zwei Klassen der Seminaristen gebildet

Klasse, oder Klasse der Zöglinge des Seminars, und 1ste Klasse, Klasse der Mitglieder des Seminars.

12. Jeder Eintretende, der den ganzen Kursus machen will, ein Jahr lang zur Klasse der Zöglinge.

13. Nach einem Jahre können die Zöglinge in die Klasse der Mitglieder eintreten, wenn sie in einer von den Vorstehern anzustellenden Prüfung gute Fortschritte in der Naturwissenschaft und Gesetze im eigenen Untersuchen beweisen. Ueberdies müssen sie die erforderlichen Kenntnisse in alten und neueren Sprachen oder Mathematik besitzen.

14. Nach beendetem Kursus werden die abgehenden Mitglieder nochmals geprüft, und erhalten ein Zeugniß über ihre Fortschritte in der Naturwissenschaft nach den besonderen Fächern, entweder mit oder ohne die Befugniß, den Titel eines auswärtigen Mitgliedes des Seminars für die gesammte Naturwissenschaft zu Königsberg zu empfangen.

15. Dieser Titel kann auch solchen verliehen werden, die ohne den Kursus gewesen zu seyn, thätigen Antheil an den Bestrebungen des Seminars beweisen.

16. Mangel an Theilnahme oder unästhetisches Betragen der Mitglieder müssen in den Abgangszeugnissen bemerkt werden, und auf den Beschluß der Vorsteher, Verweise oder Ausschließung des Seminars nach sich ziehen.

Tit. IV. Vom Unterrichte.

17. Die Seminaristen nehmen Theil an den akademischen Vorlesungen der Vorsteher über die Hauptzweige der Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Geologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anatomie oder beschreibenden Anthropologie und vergleichenden Anatomie, so wie an den Vorlesungen über spezielle naturwissenschaftliche Gegenstände, so weit es ihre Zeit erlaubt.

18. Gleichzeitig mit dem theoretischen Unterrichte in jedem besonderen Fache, sollen an fünf Tagen wöchentlich praktische Uebungen vorgenommen werden. Jeder der fünf Vorsteher übernimmt die Leitung derselben für sein Fach an einem bestimmten Wochentage, in welcher nach einander folgenden Stunden, nach der Zahl und dem Namen der Seminaristen.

19. Am sechsten Tage jeder Woche halten die Mitglieder in der allgemeinen Versammlung Vorträge, und zwar 1) kurze freie Vorträge über aufgegebene Gegenstände, welche jedes Mitglied des Seminars der Reihe nach zu übernehmen verpflichtet ist, und 2) ausserordentliche Vorträge über die Resultate eigener Untersuchung. Diese Vorträge sind nicht aufgegeben, sondern die Erlaubniß sie zu halten wird, durch die Vorsteher des Faches, das sie betreffen, die Arbeit würdigen, als Auszeichnung behandelt.

20. Den älteren Mitgliedern werden die Vorsteher Gelegenheit verschaffen suchen, in den hiesigen Schulen Unterricht zu geben, und ihnen dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

21. Auch in dem Technischen der Zubereitung der Materialien für Sammlungen wird Anweisung erteilt.

Tit. V. Von den Hülfsmitteln des Seminars.

22. Die Hülfsmittel des Seminars bestehen in einem Apparat für Naturstudien, und in einer Geldsumme zu Prämien und Kosten bei kostspieligen Untersuchungen.

§. 23. Da sich das Seminar der bei der Universität befindlichen Sammlungen zu bedienen berechtigt ist, so besteht sein eigener Vorrat nur in den nothwendigsten Büchern, Instrumenten und Mineralien zum Gebrauch der Seminaristen.

§. 24. Es werden vier Stipendien, zwei von 50 Rthlr. und zwei von 25 Rthlr., errichtet, und an bedürftige und zugleich im Fortschritte in der Naturwissenschaft sich auszeichnende Mitglieder, nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministeriums, durch Beschluß der Vorsteher vergeben.

§. 25. Jährlich werden aus zwei Hauptfächern der Naturwissenschaft Preisfragen aufgestellt, und für die beste preiswürdige Antwortung einer jeden eine Prämie von 35 Rthlr., für die beiden übrigen stehenden ein Accessit von 20 Rthlr. ertheilt.

§. 26. Bei kostspieligen Untersuchungen kann den Unternehmern derselben, durch einen Beschluß der Vorsteher, ein Ersatz der Kosten bis zum Betrage von 20 Rthlr. bewilligt werden.

§. 27. Solche Arbeiten der Seminaristen, welche die Wissenschaft auf irgend eine Weise fördern, sollen entweder im Auszuge oder vollständig, auf Kosten des Seminars mit dem Jahresbericht abgedruckt werden, und können von denen, die promoviren wollen, in Ergänzung abdrücken als Dissertationen gebraucht werden.

Genehmigt Berlin, den 17. März 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Altenstein

No. 613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum der Universität zu Königsberg. Vom 24. August 1834.

§. 1. Der Assistenzarzt vollzieht die Anordnungen des Direktors insoweit sie die Angelegenheiten der medizinischen Klinik und des Klinikum betreffen.

§. 2. Er erhält sorgfältigst die Ordnung im Institute, und ist deshalb in möglichster Nähe desselben, oder auch in demselben.

§. 3. Er ist während der Visite des Direktors gegenwärtig, sich die Materialien für das Diarium zu sammeln, die arzneilichen und diätetischen Anordnungen aufzuzeichnen, und überhaupt sich mit allem was auf die Behandlung und Pflege der Kranken sich bezieht, zu betheiligen, um die Ausführung aufs genaueste einzuleiten und überwachen zu können. — Außer diesem Besuche in einer Morgenstunde ist er verpflichtet regelmäßig auch zu einer Abendstunde, und wenn es nöthig ist noch öfter am Tage, im Institute sich einzustellen und nach den Wünschen der Kranken und Allem, was auf diese sich bezieht, sich zu erkundigen.

§. 4. Er darf sich nicht einen ganzen Tag in eigenen Angelegenheiten aus der Stadt entfernen, ohne zuvor dem Direktor Anzeige zu machen und dessen Zustimmung eingeholt zu haben.

§. 5. Während der akademischen Ferien, und außer diesen Versäumnissen der Praktikanten, liegt ihm die spezielle Behandlung der Kranken nach den Anordnungen des Direktors ob; immerdar ist er verpflichtet die an den Kranken gemachten Beobachtungen, um sie in das Hauptdiarium des Instituts einzutragen.

§. 6. Dieses in lateinischer Sprache zu führende Diarium enthält keine theoretische Erörterungen, noch weniger Raisonnements, sondern nur möglichst genaue Thatsachen der Beobachtung enthalten; dasselbe muß es sehr pünktlich geführt werden und nie im Rückstande sein.

Die Diätzettel sowohl, als die in die Apotheke zu sendende müssen in der Visite selbst nach der Anordnung des Arztes vom Assistenzarzt entworfen, und dann sogleich weggeschickt damit keine Verspätung in der Speisung oder im Arzneigegebenen kann.

Die anatomisch-pathologischen Sektionen sind vom Assistenzarzt selbst, oder unter seiner Leitung von einem Praktikanten mit Sorgfalt anzustellen und die Ergebnisse schriftlich und mit Genauigkeit aufzuzeichnen.

Wichtige pathologisch-anatomische Präparate müssen im Institut vom Assistenzarzt gesammelt und sorgfältigst aufbewahrt kein Präparat darf zur Benutzung ausserhalb des Hauses ohne schriftliche Genehmigung des Direktors verliehen werden.

Alle etwa im Institute an den Kranken vorzunehmende chirurgische Operationen, Aderlässe, Incisionen u. s. w. besorgt der Assistenzarzt entweder selbst, oder sie werden in seiner Gegenwart unter seiner speziellen Leitung von einem Praktikanten vollzogen.

Zu schweren poliklinischen Kranken begleitet der Assistenzarzt Praktikanten, wenn er hierum von diesem ersucht, oder vom Assistenzarzt aufgefordert wird. Die Sektionen für die Poliklinik werden ebenfalls der Assistenzarzt, oder unter dessen spezieller Leitung vorgenommen.

Ist der Direktor durch Krankheit oder auf eine andere Weise abgehalten, in die Klinik zu kommen, so vertritt der Assistenzarzt seine Stelle als ordnender Arzt, jedoch mit der Obliegenheit schriftlicher Berichterstattung.

Der Assistenzarzt ist verpflichtet eine sorgfältige Aufsicht über die gehörige Quantität und Qualität der den Kranken zu verordneten Speisen zu führen.

Überall hat er die spezielle Aufsicht über die genaue Erfüllung der diensthelfenden Personen des Instituts zu führen, diese zum strengen und willigen Gehorsam gegen ihn verpflichten.

Es liegt ihm ob, die Utensilien und Sammlungen des Instituts in sorgfältige Obhut zu nehmen und die desfalligen Inventarkataloge mit ordnungsgemäßer Genauigkeit unter Leitung des Direktors zu führen.

Er führt die etwa nöthigen Korrespondenzen mit Behörden, als mit einzelnen Personen für das Institut nach der Anweisung im Namen des Direktors, welcher auch alles vom Institute ausgehende Schriftliche unterzeichnet. Die Berichte an die vorgesetzten Behörden, so wie alle zu bildenden Anträge und Gesuche an die Behörde der Direktor selbst zu machen, mit Ausnahme jedoch der Diarium zu entnehmenden jährlichen Berichte, insofern diese amtliche Uebersicht von der Wirksamkeit des Instituts enthalten. Der Bericht muß allerdings der Assistenzarzt, da er auch das führt, anfertigen.

Die Berechnungen mit der Königl. Universitätskasse, und anderen, für das Institut zu führenden Berechnungen fallen dem Assistenzarzt als amtliche Verrechnung zu.

Die Aufnahme der Kranken ins Institut bestimmt im Allgemeinen zwar der Direktor, in dringenden und wichtigen Fällen kann sie auch vom Assistenzarzt verfügt und sofort in Ausführung

rung gebracht werden. Dies kann überall auch dann von ihm geschehen, wenn der Direktor wegen Krankheit oder einer anderen zwingenden Abhaltung die Bestimmung selbst zu geben ausser Stande ist.

§. 19. Ausser den in den vorstehenden §§. namhaft gemachten Verpflichtungen liegen überhaupt alle diejenigen Leistungen dem Assistentenarzt ob, die der Natur der Sache und dem Usus nach zu den Geschäften eines Assistentenarztes gehören.

Berlin, den 24. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 614. Reglement für das poliklinische Institut bei der Universität zu Königsberg. Vom 10. Oktober 1831.

1. Das poliklinische Institut besteht aus dem Direktor, den Auskultirenden und auskultirenden Mitgliedern.

2. Der Zweck des Instituts ist theils Hülfe für arme bedürftige Kranke Hülfe finden, unter ihnen aber auch eine Auszubildende Kranken Hülfe finden, damit nicht die Menge der Kranken und der Zeit eine oberflächliche Behandlung veranlasst und den Zweck der Ausbildung vereitelt. Es werden daher die sich meldenden Kranken alle über ihren Krankheitszustand befragt, und ein Kurplan entworfen, aber nur die wichtigeren unter ihnen zur ferneren Behandlung an die Praktikanten vertheilt.

3. Bei der Größe der Stadt muß auf die Wohnung der Kranken Rücksicht genommen und können nur solche aufgenommen werden, die nicht zu entfernt vom Institute wohnen, deren Besuch durch die Praktikanten nicht zu viel Zeit und Körperanstrengungen kosten, sondern aber die Kranken ohne Nachtheil für sie ihre Wohnung verlassen, sich daher persönlich zur Behandlung stellen, so werden auch aus entfernten Stadtvierteln stellende aufgenommen.

4. Die auskultirenden Mitglieder benutzen die Anstalt als Zuschauer und Zuhörer. Um als solche aufgenommen zu werden zu können, müssen sie nachweisen, die verschiedenen Lehrvorträge über theoretische und praktische Heilkunde mit Fleiß besucht, namentlich Pathologie und Arzneimittellehre bereits gehört zu haben.

5. Die praktizirenden Mitglieder übernehmen alle Geschäfte und Pflichten eines praktischen Arztes. Sie müssen daher in ihrer praktischen Bildung fast vollendet seyn, deswegen nachweisen, die Vorlesungen über spezielle Therapie vollständig und mit Fleiß gehört, ein stehendes Klinikum besucht zu haben, oder wenigstens eben zu suchen. Dem Poliklinikum müssen sie schon ein halbes Jahr als Auskultant beigewohnt haben. Von auswärtigen Universitäten ankommende junge Aerzte können nur, ohne vorher in der Anstalt auskultirt zu haben, sogleich als Praktikanten eintreten, wenn der Direktor hierzu, nach Anstellung eines Examens über praktische Gegenstände, für tüchtig erklärt.

6. Die Versammlungen finden täglich (Sonntag ausgenommen) von 11 bis etwa 1 Uhr Statt. In ihnen werden neue Kranke untersucht, examinirt, aufgenommen, die Relationen über die den Praktikanten anvertrauten Kranken abgestattet, die neuen Verordnungen stimmt, die Arzneien vorgeschrieben, die praktischen Theile der

e durch Lehrvorträge und die examinirende Methode aus einander
 leset.

7. Jeder Kranke, der nicht selbst in die Anstalt kommen kann,
 ist einem besonderen Arzt, der ihn gehörig, bei erneuten Krankheits-
 fällen selbst einige Male täglich, besuchen, täglich von ihm referiren, ihm
 Arzneien und sonstige erforderliche Hülfe verordnen, überhaupt
 für ihn verantwortlich seyn muß. Gewährt der Kranke ein be-
 sonderes Interesse, so kann er von mehreren Mitgliedern, selbst Auskuns-
 ten, besucht werden.

8. Ueber die wichtigeren Kranken muß der sie besorgende Prakti-
 kant ein Kranken-Journal halten, und dieses nach Beendigung des
 Krankheitsfalles vorlesen. Namentlich muß sich noch jeder Praktikant verpflich-
 ten, wenigstens zwei ausführlich ausgearbeitete Krankengeschichten zu
 liefern.

9. Die Mitglieder müssen sich verpflichten, die Sekretariats-
 Angelegenheiten zu übernehmen und sie mit möglichster Sorgfalt zu führen.
 Namentlich liegt es eben jedem Praktikanten ob, dafür zu sorgen, daß
 die Aufzeichnungen über die seiner Behandlung anvertrauten Kranken in den
 Krankheitsbüchern richtig und vollständig sind.

10. Die Rezepte werden gewöhnlich nur in den Stunden der
 öffentlichen Zusammenkünfte verschrieben, und zwar von dem Prakti-
 kant, welchem der Kranke zur Behandlung übergeben ist. Der Uebung
 können jedoch auch Andere am Verschreiben der Rezepte mit-
 theil nehmen. Das Rezept unterschreibt derjenige, der es nieders-
 chreibt, darauf der Direktor. In dringenden Fällen kann zwar der
 Praktikant auch für sich allein ein Rezept verschreiben, jedoch wo mög-
 lich nur nachdem er hierüber mit dem Direktor Rücksprache genom-
 men und ihm dasselbe zur Unterschrift vorgelegt hat.

11. Stirbt ein Kranker, so wird, wenn es nur irgend möglich
 ist, die Leichenöffnung im Beiseyn des Direktors vorzugsweise von
 dem früherhin behandelt habenden Praktikanten verrichtet.

12. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors versteht ein
 Mitglied hiezuhierzu aufgeforderter hiesiger praktischer Arzt dessen Ge-
 walt, dessen Anordnungen sich daher dann die die Anstalt Besuchenden
 zu fügen haben.

13. Der Direktor übergibt am Ersten jedes Monats aus seiner
 Zusammenkunft einem von den die Anstalt Besuchenden die wichti-
 gen neueren praktischen Bücher und Zeitschriften, damit diese von den
 Anstaltsmitgliedern gelesen werden können. Dieses kann theils im Lokale der An-
 stalt, theils ausser den Versammlungsstunden geschehen, theils können auch
 Studirenden die Bücher mit nach Hause nehmen. Alle verpflich-
 tet sich, daß die Bücher gut erhalten werden und nicht abhänden kom-
 men. Vorzugsweise ist aber hiefür derjenige, dem der Direktor die
 Bücher übergab, verantwortlich.

14. Jedes Mitglied muß sich zur strengsten Verschwiegenheit über
 das, was in dem Poliklinikum vorgeht, verantwortlich machen. Des-
 wegen ist es auch Niemanden erlaubt als Hospitant den gewöhnlichen
 Zusammenkünften beizuwohnen, es sey denn, daß er vom Direktor
 zu besondere Erlaubniß erhalten habe.

Berlin, den 10. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

No. 615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoolo- gischen Museums der Universität zu Königsberg. Vom 30. Mai 1821.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Errichtung eines zoologischen Museums zu Königsberg angeordnet, und dasselbe nicht nur zur Benutzung der Königl. Universität, sondern auch für alle gebildete Stände stimmt. Zu diesem Zweck sind von demselben unterm 9. d. Mts folgende Bestimmungen gegeben.

1. Das Museum wird zweimal wöchentlich vom 1. Mai bis zum letzten Oktober jeden Jahres, gleichzeitig mit dem botanischen Garten am Mittwoch und Freitags von 2 bis 5 Uhr jedem Gebildeten geöffnet seyn, ausser dieser Zeit aber geschlossen bleiben.

2. Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufhalten können jedoch zu jeder anderen Stunde das Museum besuchen, sie sich deshalb an den Direktor wenden.

3. Kinder können nur in Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsbefugten eingelassen werden.

4. Wegen Beschränktheit des Raumes kann das Museum nicht mehr als 20 bis 25 Besuchende zugleich aufnehmen, ohne daß sich selbst im Beschaun stören, und ohne die verschiedenen Gegenstände der Gefahr der Beschädigung auszusetzen. Es kann daher der Zutritt wie es auch bei anderen Museen der Fall ist, nur gegen Billets stattfinden, welche spätestens am Tage vor dem Besuch, d. h. am Donnerstag oder Donnerstags, von dem Direktor auf die schriftliche oder mündliche Anzeige, wie viel Personen das Museum zu besuchen wünschen, gehalten sind.

5. Niemanden ist es erlaubt die zoologischen Gegenstände in die Gläser u. s. w., in denen sie aufbewahrt werden, anzugreifen, eine etwaige Beschädigung oft gar nicht zu ersetzen ist. Wer diese Verordnung handelt, würde insonderheit nicht wieder eingelassen werden.

6. Wenn der Direktor in den öffentlichen Stunden nicht zu seyn sollte, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung wachen. Das Publikum wird benachrichtigt, daß derselbe auf keine Weise Ansprüche auf Trinkgelder machen darf.

7. Studirende oder Andere, die zum Behuf einer wissenschaftlichen Arbeit die Benutzung des Museums oder der Bücherksammlungen desselben wünschen, haben sich deshalb an den Direktor zu wenden, der ihnen den Eintritt auch in den für den öffentlichen Besuch bestimmten Stunden gestatten wird.

8. Das Öffnen der Schränke, Aufmachen der Gläser etc. aber nur in Gegenwart des Direktors geschehen.

Königsberg, den 30. Mai 1821.

Der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der hiesigen Universität.

No. 616. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Anweisung für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. November 1833.

Das Ministerium hat gegen den von Erw. rc. unterm 16. d. Mts eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu einer Bestallung und zu

Der den Gärtner bei dem botanischen Garten der Königl. Universität selbst nichts zu erinnern, und überläßt Ihnen, danach die Besorgung und Instruktion für den Gärtner im Namen und Auftrage des Ministers auszufertigen. — Berlin, den 21. November 1833.
 Datum der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den botanischen Gärtner der Königlichen Universität zu Königsberg.

Der Königl. botanische Gärtner zu Königsberg ist in allen Angelegenheiten des Gartens dem Direktor, so wie auch dem Gartenmeister selbst vollkommen subordinirt. Seine Geschäfte bestehen in der Ausführung der Anordnungen dieser seiner Vorgesetzten, und sind vornehmlich folgende.

1. Die sorgfältigste Kultur der Pflanzen des Gartens. Dabei hat der botanische Gärtner nicht bloß die Aufsicht zu übernehmen, sondern selbst Hand anzulegen, und besonders diejenigen Arbeiten, welche den Gehülften und Arbeitern nicht füglich überlassen werden können, oder welche ihm insbesondere übertragen sind, selbst zu übernehmen. Er muß daher während der festgesetzten Arbeitsstunden nur der Aufsicht wegen im Garten stets gegenwärtig seyn, und auch diese Zeit ausschließlich den Gartengeschäften widmen.

2. Die Erhaltung der vom Direktor des Gartens eingeleiteten Nomenklatur der Pflanzen. Da hiervon der Ruf der Bewollkommnung des Gartens vornehmlich abhängt, so muß der botanische Gärtner vor Allem Sorge tragen, daß keine Namensverwechslungen unter den Pflanzen entstehen. Er muß deshalb das Vorkommen der Saamen, so wie das Aussehen derselben zur Aufmerksamkeit und zur Versendung selbst besorgen, die ausgesäeten oder lebend erhaltenen Pflanzen mit Etiquetten versehen, abgängige Etiquetten erneuern, und niemals darf er sich erlauben, den Namen einer Pflanze sey es auf den Etiquetten oder in den Katalogen, eigenmächtig zu ändern.

3. Die Aufsichtigung der Gehülften, Lehrlinge und Tagelöhner. Nach Vorschrift des Gartenmeisters weist der botanische Gärtner dieselben zur Arbeit an, und sorgt, daß die Arbeitszeit richtig gehalten wird.

4. Die allgemeine Aufsicht über den Garten. Es ist die Pflicht des botanischen Gärtners, das Gedeihen des ihm mitvertrauten Instituts, so viel er kann, zu fördern. Besonders hat er die halb Sorge zu tragen, daß das Reglement für die Benutzung des Gartens genau befolgt wird, und daher an öffentlichen Tagen seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Jede Unordnung, die er nicht verhüten oder augenblicklich abstellen kann, ist er verpflichtet dem Direktor oder dem Direktor anzuzeigen.

5. Die Stellvertretung des Gartenmeisters. In Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungen des Gartenmeisters hat der botanische Gärtner alle Geschäfte desselben interimistisch zu besorgen, namentlich das Führen der Pflanzenkataloge, das Pflanzenzeichnen für die Vorlesungen des Direktors u. s. w., die Führung und Aufsichtigung des Inventarii und die vorschriftsmäßige Hülfsleistung bei Zahlungsgeschäften des Direktors.

6. Ausdrücklich untersagt ist dem botanischen Gärtner jeder Handel mit Pflanzen, Saamen oder sonstigen Gartenprodukten.

und Dubletten ergibt sich am sichersten bei der Revision, und ebenfalls gemeinschaftlich von allen drei Bibliothekaren gehalten so nehmen sie auch an jenem Geschäft gleichen Theil. — Bei einer Reparatur oder des Umbindens bedürfen, wird sei dem Bibliothekar, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder men hat, besorgt.

§. 4. Während der akademischen Ferien werden jährlich nach vorgängiger Einberufung der ausstehenden Bücher, nicht übrig bleibenden Empfangscheine revidirt und die Restanten keine Gründe obwalten, ihnen den längeren Gebrauch der B gekatteten) schriftlich monirt, sondern es wird auch eine partis sion, jedesmal von zwei Fächern vorgenommen. Da solche A durch einen einzelnen Bibliothekar durch die Erfahrung all genügend sich erwiesen haben, so treten bei einer solchen Revi Bibliothekare zusammen, so daß einer den Real: (wissenschaft Katalog vorliest, Buch für Buch angehend, und der andere im sache selbst nachsieht, ob das angegebene Buch vorhanden ist o in welchem letzteren Falle es in das Manual zur weiteren schung verzeichnet wird. — Diese partiellen Revisionen müßte cher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren cher zur Revision kommen. Wenn auf die obige Weise fünf hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch soll jede dem Wechsel eines Bibliothekars die allgemeine Revision de thet als Uebergabe erfolgen.

§. 5. Dem Königl. Universitätskuratorio bleibt es al nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, oder dies Geschäft ei dern zu übertragen, um sich von der Richtigkeit des Bestan der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es ist ab wendig, daß Behufs einer solchen Revision alle ausgeliehenen zuvor eingefordert werden.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere B Bedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Königl. Bibliothek mäßig bestimmte jährliche Fonds von 2444 Thalern ist in ar nen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll au Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten i senschaften also besorgt werden:

A. für die theologische Fakultät für	2
B. für die juristische Fakultät für	2
C. für die medizinische Fakultät für	2
D. für die philosophische Fakultät für	10

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 75, 2) für Physik und Oekonomie 75, 3) für orientalische Literatur 50, 4) für deutsche Literatur 80, 5) für Geschichte 100, 6) für Geographie, mit Einschluß der Landarten 100, 7) für Staatswissenschaften 60, 8) für Gewerbe und Handel 60, 9) für Philosophie und Pädagogik 75, 10) für griechische und römische Literatur 150, 11) für Künste, Kunstwerke der Alten, auch Bau:

er während des öffentlichen Gebrauchs nie ohne Aufsicht ist. oterten Tage kommen alle drei zu den nöthigen Berathschlagungen. — Für die zum Zweck der Bibliothek erforderlichen Arbeiten außer den Stunden der öffentlichen Benutzung wählt sich jeder Bibliothekar die Zeit, so wie es seinen andern Amtsarbeiten am ansprenglichsten ist.

6. Der Sekretär bei der Königlichen Bibliothek hat die Einscheine über die ausgeliehenen Bücher einzunehmen, die Titelkarten in das Extraditionsbuch einzutragen, und über die zurückgegebenen Bücher die betreffenden Scheine zurückzugeben. Er muß auf der Königlichen Bibliothek wöchentlich zweimal an den Tagen anwesend seyn, welche zum Zurückbringen der Bücher bestimmt sind.

7. Der Amanuensis darf nicht aus der Zahl der Studirenden seyn, sondern es muß zu diesem Geschäfte eine andere zuverlässige Person bestimmt werden. Der Amanuensis hat die verlangten Bücher von den Bibliothekszimmern herbeizuholen, und die zurückgegebenen wieder an Ort und Stelle zu tragen, und muß zu dem Ende in vier Wochentagen zugegen seyn. Wenn zu letzterem Geschäft öffentlichen Stunden nicht zureichen, so ist er auch außer denselben Abwesen der Bücher zu besorgen verpflichtet.

8. Der Bibliothekdiener ist, so lange die Bibliothek geöffnet ist, anwesend, hat für die Reinlichkeit der Zimmer und Heizung des Leses- und Aufsatzzimmers zu sorgen, die Postfächer zu holen und zu besorgen, und ähnliche Dienstleistungen zu verrichten. Er hat in dem Nebengebäude der Bibliothek freie Wohnung.

9. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, ausser daß nach dem Observanz am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Doch wird auch dann der neben der Bibliothek wohnende Bibliothekar auf Verlangen Bücher herausgeben. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen an einzelnen Tagen, vertreten sich die Bibliothekare nach freundschaftlicher Uebereinkunft. Der Sekretär oder Amanuensis werden in gleichem Orte bei etwanigen Abwesenheiten durch einen Bibliothekar ver-

10. Sämmtliche bei der Königlichen Bibliothek anzustellende Personen, mit Einschluß des Bibliothekdieners, sind für die treue, geschäftliche Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereidigen, und nach Umständen, auf den etwa bereits geleisteten Dienstfeld zu achten.

Von der Aufstellung und Aufrechterhaltung der vorhandenen Bücher und Manuscripte.

1. Da die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuscripte von der Lokalität abhängig ist, so führt die Bibliothekariatsverwaltung die in dieser Beziehung nöthigen Veränderungen an. Anwachsen des Büchervorraths nach gemeinsamer Ueberlegung die zweckdienlichste Weise aus. — Bei eintretendem Mangel an Raum werden bei dem Königlichen Universitätskuratorio Anträge zur Aufstellung neuer Repositorien und Schränke, oder nöthigenfalls zur Erweiterung des Bibliothekgebäudes gemacht.

2. Auf die nöthige Ordnung in den Bibliothekszimmern wird allen drei Bibliothekaren gemeinschaftlich gesehen, und besonders darauf gehalten, daß die eingehenden Bücher ohne Aufschub in die Regale an ihren Ort weggestellt werden.

3. Die Bemerkung der fortzusetzenden Werke, der Defekte

und Dubletten ergibt sich am sichersten bei der Revision, und ebenfalls gemeinschaftlich von allen drei Bibliothekaren gehalten so nehmen sie auch an jenem Geschäft gleichen Theil. — Bei jeder einer Reparatur oder des Umbindens bedürfen, wird soldem Bibliothekar, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder zu men hat, besorgt.

§. 4. Während der akademischen Ferien werden jährlich (nach vorgängiger Einberufung der ausstehenden Bücher, nicht übrig bleibenden Empfangscheine revidirt und die Restanten (keine Gründe obwalten, ihnen den längeren Gebrauch der Bü gestatten) schriftlich monirt, sondern es wird auch eine partielle Revision, jedesmal von zwei Fächern vorgenommen. Da solche Revisionen durch einen einzelnen Bibliothekar durch die Erfahrung als genügend sich erwiesen haben, so treten bei einer solchen Revision Bibliothekare zusammen, so daß einer den Real- (wissenschaft Katalog vorliest, Buch für Buch angehend, und der andere imfache selbst nachsieht, ob das angegebene Buch vorhanden ist oder in welchem letzteren Falle es in das Manual zur weiteren Nachsichung verzeichnet wird. — Diese partiellen Revisionen müssen in bestimmter Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren aller Bücher zur Revision kommen. Wenn auf die obige Weise fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im sechsten Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch soll jedesmal dem Wechsel eines Bibliothekars die allgemeine Revision der Bibliothek als Uebergabe erfolgen.

§. 5. Dem Königlichen Universitätskuratorio bleibt es überlassen nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, oder dies Geschäft einem andern zu übertragen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es ist aber notwendig, daß Behufs einer solchen Revision alle ausgeliehenen Bücher zuvor eingefordert werden.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliothekbedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Königlichen Bibliothek jährlich bestimmte jährliche Fonds von 2444 Thalern ist in angelegenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus dem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten der Wissenschaften also besorgt werden:

A.	für die theologische Fakultät für	200
B.	für die juristische Fakultät für	200
C.	für die medizinische Fakultät für	200
D.	für die philosophische Fakultät für	1075

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 75, 2) für Physik und Oekonomie 75, 3) für orientalische Literatur 50, 4) für deutsche Literatur 80, 5) für Geschichte 100, 6) für Geographie, mit Einschluß der Landkarten 100, 7) für Staatswissenschaften 60, 8) für Gewerbe und Handel 60, 9) für Philosophie und Pädagogik 75, 10) für griechische und römische Literatur 150, 11) für Künste, Kunstwerke der Alten, auch Bau-

Transport 1675 Rthl.

Kunst 100, 12) für Kunstgeschichte, mit Einschluß der Schriften, die Kunstwerke des klassischen Alterthums darstellen, 75, 13) für Encyclopädie und Literatur: Gesichte 75 Rthl.

Für Zoologie, Botanik und Mineralogie	150	;
Für Journale, Büchertransporte, Zölle, Buchbinderlohn	300	;
Für Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen literarischen Apparats und größerer Werke, bleibt	319	;

Summa 2444 Rthl.

Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden Bücher halb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

2. Die Bibliothekare haben bei der ihnen jährlich zur Disposition gestellten Summe den Zweck der Bibliothek im Allgemeinen zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen gestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denselben Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu

3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum laufend im Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß im folgenden Jahr benützt, und zwar dergestalt, daß der bei dem philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden, zu Gute kommt, sondern für die Fakultät im Ganzen berechnet, und auf die Bücher, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, verwendet werden soll.

4. Damit das Bibliothekariat von den Wünschen und Ansprüchen der Professoren unterrichtet werde, soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf das Bedürfnis, so weit der Fonds reicht, sogleich angeschafft wird, ohne daß die Werke, die durch Buchhandlungen zu erhalten sind, auf Ansuchen abgewartet werden dürfen.

5. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Umständen bemerkt, in welcher Buchhandlung oder bei welchem Antiquar das verlangte Werk bestellt worden ist, oder aus welchem Grunde die Anschaffung entweder aufgeschoben werden oder ganz unthunlich sein muß.

6. Die Messkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und Auktionskataloge (wenn sie zeitig genug anlangen) werden dem akademischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, woraus den daraus zum Ankauf notirten Büchern nur die Bücher gestrichen, welche bereits vorhanden sind. — Da der Fonds der öffentlichen Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der einzelnen Fakultäten daran zur Bestreitung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist: so werden die Fakultäten selbst angewiesen, daß sie insbesondere ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen

wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken, Bedacht neminder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einzuführen Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen; unbedeutende da jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche zur Unterhaltung dienen, ganz ausschließen. Der Hauptgesamtheit muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleich bilden, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk darin fehlen nach und nach ausgefüllt und neue Werke zugekauft werden, daß die Bibliothek dem Bedürfnis nach dem jedesmaligen Stande der Wissenschaften zu jeder Zeit entspreche. Bücher, die häufig und benutzt werden, können in der Königlichen Bibliothek in Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von den Fakultäten mittelst des Königlichen Universitätskurators ein nach Wissenschaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes Verzeichnis derselben vollständig angegebendes Verzeichnis dessen, was im verfloffenen Kalenderjahre für die Königliche Bibliothek angeschafft worden, an das Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichnis übrighens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß mit dem Schluß eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die verschiedenen Wissenschaften in dem verfloffenen Jahre angeschafften Bücher enthalten.

§. 8. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Buchhändlern etc., so wie auch die erste Abnahme der von den eingehenden Bücher und die Kostenverrechnung führt (nach §. 4.) der zweite Bibliothekar.

§. 9. Das Eintragen der neu angekauften Bücher in die wissenschaftlichen Kataloge besorgt der erste Bibliothekar. Aus die Zeit der dritten Bibliothekar von Zeit zu Zeit in die alphabetischen Nominal-Kataloge ein. (Sect. I. §. 4.)

§. 10. Den Verkehr mit den Buchbindern und die nöthige Instandhaltung derselben durch Ausschreibung doppelter Verzeichnisse, welche der Buchbinder erhält, und das andere bei der Bibliothek führt der zweite Bibliothekar (Sect. I. §. 4.). Dessen Beurtheilung ist auch die Bestimmung der Qualität, Eleganz, Dauerhaftigkeit des Einbandes, nach Maaßgabe des größeren Werthes der Bücher häufigeren oder minderen Gebrauchs etc. überlassen. In allen Fällen ist eine kollegialische Berathung nicht ausgeschlossen.

§. 11. Sämmtliche in Königsberg gebundene Bücher der Königlichen Bibliothek werden von den Buchbindern auf der Außenseite der Bände mit dem Bibliothekstempel versehen. Die von Auktionshändlern gebunden einkommenden Bücher werden von dem Bibliothekdiener mit einem besonderen Stempel auf der Rehrseite des Blattes bedruckt.

§. 12. Das Rechnungswesen der Bibliothek wird von der Königlichen Universitätskassa geführt. Zu kleinen Ausgaben hat der Bibliothekar einen eisernen Bestand von 50 Thalern erhalten. Liquidationen der Buchhändler, Auktionskommissare, Antiquare werden von den Bibliothekaren der Sicherheit wegen gemeinlich revidirt und nach erhaltener Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben attestirt, auch, so wie alle Rechnungen, wenigstens von den Bibliothekaren mit dem Vermerk als zahlbar versehen, und der Universitätskassa zugewiesen. — Da das Geld für auswärtige

in der Regel vor dem Empfang derselben abgesendet werden zeigt das Bibliothekariat von Zeit zu Zeit die auswärts zu machenden Zahlungen dem Königl. Universitätskuratorio an, und übersendet die Universitätskasse zur Zahlung des nöthigen Vorschusses mit dem Rechnungswesen beauftragten zweiten Bibliothekar den Vorschuß gegen seine Quittung empfängt, die Remesse des baar oder durch kaufmännische Anweisung besorgt, und nach der Quittung diese nebst dem attestirten Bücherverzeichniß der Universitätskasse überliefert. Sobald dies geschehen, wird dem Kuratorio der Universitätskuratorio angezeigt, daß der empfangene Vorschuß der Kasse verrechnet ist. — Die Ausgaben für Schreibmaterialien werden durch ein jährliches Personalquantum von Zehn Thaler kriteten, und das nach Erlangung der Portofreiheit in den Bibliothek Angelegenheiten nur noch zu zahlende ausländische Portos in dem eisernen Bestande ausgelegt. Nach Absorbirung derselben werden die Couverts an die Universitätskasse abgegeben, und der Kosten derselben angerechnet.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohlgeordnete, und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird den Bibliothekaren die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

2. Es sollen wissenschaftliche oder Real-, und Nominal-, oder alphabetische Kataloge, und ausser diesen von jetzt an auch ein Accessionskatalog gehalten werden.

3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß die beträchtliche Zeit fortdauernd erweitert werden können, ohne Nachschreibung zu bedürfen. Es sind daher in dem wissenschaftlichen Katalog bei jeder Abtheilung und bei jedem Format eine hinreichende Anzahl weißer Blätter einzuheften und im alphabetischen Katalog bei jedem Schriftsteller ein oder mehrere Blätter zu bestimmen. Wenn dieses notwendige Erforderniß bei der ersten Anlage der Bibliothekskataloge nicht gehörige Rücksicht genommen ist, so sind die jetzt vorhandenen Kataloge nach und nach und baldmöglichst umzuschreiben, und die nöthigen Bekare werden sich die zweckmäßige Einrichtung der neuen Kataloge nach obigen Bestimmungen sorgfältig angelegen seyn lassen.

4. Der Accessionskatalog, welchen von jetzt an der erste Bibliothekar zu führen hat, bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der neu hinzukommenden Bücher, und wie er die Grundlage zu dem Verzeichnisse macht, welches jährlich nach der Bestimmung unter Sect. III. an das Ministerium einzureichen ist, so soll er auch den Zweck der Professoren der Universität von allen geschenehen Ankäufen in jedem Jahre zu unterrichten.

5. Wie die Arbeit des Katalogisirens unter die Bibliothekare vertheilt wird, ist in der Abtheilung III. S. 9. bereits bemerkt.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

1. Die Bibliothek ist wöchentlich vier Mal, Nachmittags von 2 Uhr, zum öffentlichen Gebrauch geöffnet, und sind diese Stunden am Freitags und Donnerstags zum Ausgeben der Bücher für den öffentlichen Gebrauch, und am Mittwoch und Sonnabend zum Zurückgeben derselben bestimmt. Das Lesen im Lesezimmer findet an allen Tagen statt.

2.

im Lesezimmer anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von
men und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er
nem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohn-
nen Zettel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, wo
Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebr-
Beim Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regel-
geliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Verm-
die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in
sen den Regreß gegen den Aussteller.

§. 5. Der Gebrauch der Linte im Lesezimmer ist nie-
Auch hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in
thekzimmer selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen
schlagen. Doch wird es dem anwesenden Bibliothekar über-
fessoren der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht
Stunden dies zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sor-
des Buch immer an seinen Platz wieder gestellt werde.

§. 6. Das Recht Bücher von der königlichen Bil-
einen eigenen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung
stehe zu: 1) den ordentlichen und außerordentlichen Pro-
Universität in Königsberg; 2) den Direktoren und den wi-
stellten Ober- und Unter- Lehrern an den Gymnasien und
höheren Bürgerschulen; 3) den Predigern und praktisirend
und den Bürgermeistern und Stadträthen der Stadt; 4)
4) den königlichen Beamten bis zu den Assessoren bei Lan-
und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) der
der Garnison in Königsberg bis zum Kompagnie- und Esk-
— Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leih-
Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Be-
treten, so kann dies Recht für sie durch das Universitäts-
suspendirt, und spezielle Verbürgung eines anderen Vered-
ihnen gefordert werden.

nach machen will, hat über jedes einzelne, für sich bestehende einen besonderen Zettel in der Größe eines Oktavblattes anzuzusetzen, welcher reiflich und deutlich geschrieben den vollständigen Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, auch Datum enthält; namentlich ist bei denzetteln der Studierenden die Angabe der Wohnung zu sehen. — Diese Zettel werden dem Bibliothekar zur Aufführung der verlangten Bücher überreicht. — Auch die Beamten müssen solche Scheine über die von ihnen mit der Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothek offen ist, dem Amanuensis angenommen werden; die Bücher aber werden der Regel erst am nächstfolgenden zum Ausgeben bestimmten Tage in den öffentlichen Stunden abgeholt. Nur die Professoren der Theologie können an den zum Ausgeben der Bücher bestimmten Tagen in den öffentlichen Stunden die Bücher gegen Ausstellung der Empfangscheine zurück erhalten. — Die Empfangscheine werden von dem Amanuensis in einem Kasten verwahrt, und am nächstfolgenden Bibliothekstunde dem Sekretär zum Eintragen in das Extraditionsbuch überliefert. In dem Buch des Empfanges, Titel und Nummer des Buchs und der Name des Empfängers werden in dieses Buch nach alphabetischer Ordnung eingetragen, und die Zettel nach alphabetischer Ordnung der Empfänger in einem mit Fächern dazu eingerichteten Depositorio verwahrt, und zwar so, daß die Empfangscheine der Studierenden die Namen der sich verbürgenden Professoren gelegt werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen, zurückgegeben, und jene im Extraditionsbuche ausgestrichen.

10. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und der Rückgabe der Bücher ist für die Professoren und ihnen gleich zu setzenden Personen drei Monate, für Studierende und ihnen gleich zu setzenden Personen sechs Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheines. Wer ein Buch noch längere Zeit zu behalten wünscht, muß sich vorher mit dem Bibliothekar besonders einigen und den Empfangscheine erneuern. Wenn aber unterdessen ein anderer Berechtigter das Buch auf kürzere Zeit bedarf, so kann es dem ersteren abgeholt werden, und er erhält es zurück, wenn der andere davon den Gebrauch gemacht hat. Die Professoren der Universität haben das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches schon von Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben, und ihnen nachsehen lassen, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

11. Andere, als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten, mittelst einer Expedition eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. den ersten Zettel das Wort „cavet“ oder „verbürgt“ mit seinem Namen, Stand und Wohnung beifügt. Für Studierende der Universität muß sich auf diese Art immer ein Professor, für reisende Schüler immer ein Mann von der Direktion der betreffenden Anstalt verbürgen. — Eine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen nur auf dem Wege auf ein durch die Bibliothekare an das königliche Universitätsbibliothekarium zu bringendes Gesuch und unter Verbürgung eines Berechtigten erteilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher natürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hülfsbibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Vermeidlichen Zeitverlustes gegen den Raventen der Schein n Tagen nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek thige Nachschlage- und Hand-Bücher werden gar nicht kostbare Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften nur an Professoren der Universität, an andere Personen ausdrückliche Genehmigung des königlichen Universitätskassenhause verabsolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabsolgenden Bücher nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachsen, und andere Personen der Benutzung der Bibliothek hindere.

§. 15. Kein Studirender erhält ein Abgangszeugniß, bevor er ein Zeugniß des Bibliothekariats, daß er Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 16. Bücher, worin ein Titel- oder andere Kupferplatten, werden von dem Sekretär bei der Zurücklieferung damit keines fehle. Jeder hat daher beim Empfange darauf zu sehen, daß er sie komplett erhalte, oder das etwa schon Fehlende Zettel zu bemerken. Tintenflecke, Anstreichen, Ohrenweinschnecken, ebenfalls gerügt, und derjenige, dem solche Behandlung eines Buches erwiesen werden kann, nach Verwandniß des Casus Anspruch genommen werden.

§. 17. Die Bibliothekare sind gehalten, für die von der Bibliothek für sich entlehnten Bücher, so wie jeder Andere, Empfänger zu geben. Wenn durch unterlassene Beobachtung der zur Vermeidung des Bibliothekereigenthums in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, oder durch sonstige Vernachlässigung derselben ein Verlust geschieht, so ist der schuldige Bibliothekbeamte verbunden den gar des Verlorenen zu ersetzen.

§. 18. Die sämtlichen von den Lesern zurückgebrachten Bücher nach Ablauf der öffentlichen Stunden liegen im Lesezimmer, und werden sogleich von dem Bibliothekdiener in die Bibliothekszimmer getragen, und müssen spätestens am folgenden Tage dem Amanuensis wieder an ihren Ort gestellt werden.

§. 19. Zum Behuf der jährlich in den Ferien vorzunehmenden Revisionen, wird die Bibliothek auf 14 Tage geschlossen, nachdem zuvor die ausstehenden Bücher durch einen Anschlag schwarzen Bretts und Bekanntmachung in den Zeitungen und Verlangensblättern eingefordert worden sind. Auf besonderes Verlangen jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Empfangscheine wieder verabsolgt. Hat unterdessen ein solcher Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erste hat die verlaufener gesetzlicher Zeit wieder die nächsten Ansprüche zu erfüllen. Die bei der Universität angestellten Lehrer, ungleich die Mitglieder des theologischen, philologischen und pädagogischen Seminariums, doch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genießt.

§. 20. Wer an dem oben gedachten Termine die Bücher

nicht einliefert, oder überhaupt die Bücher über die ihm bezahlte Zeit behält, wird von Seiten des Bibliothekariats durch einen Brief erinnert, wofür er dem überbringenden Bibliotheksdienner fünf rouschen Gebühren, und wenn er unterdeß seine Wohnung verläßt, ohne davon in der Königlichen Bibliothek die Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurücklieferung an dem nächsten zur Ablieferung bestimmten Tage erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den bedienten, dem seine Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, und wenn auf Kosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. — Wenn in einem der oben bestimmten Fälle befindet, dem darf vor dem bewirkten Zurücklieferung kein Buch aus der Königlichen Bibliothek geliehen werden.

11. Wer ein Buch der Königlichen Bibliothek beschädigt, oder wenn es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornenen Sachverständigen zu bestimmenden Preises.

12. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung der obigen Bestimmungen den Regreß an seinen Kaventen nothwendig macht, so wird er die Rechte Bücher aus der Königlichen Bibliothek zu erhalten laufende und nächstfolgende Halbjahr verlustig; wird aber die gerichtliche Hülfe nothwendig, so verliert er dieses Recht für

13. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Königlichen Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, oder ohne die Erlaubniß der Universitätskuratorie Erlaubniß, sie mitzunehmen, er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine schriftliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden bewirkt wird.

14. Wer bei der Veränderung seines Wohnortes die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zu schreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

15. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich an den Bibliothekar, der das Herumführen und Vorzeigen der Bücher und Seltenheiten selbst bewirkt. Es werden aber nie mehr als sechs Personen auf Einmal zugelassen.

16. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek betreffen, angehen, werden ausgezogen und im Lesezimmer angeschlagen.

17. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothek-Benutzung bestimmten Zeiten nöthig machen, werden diese durch Anschlag auf der Bibliothek selbst, in die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht. — Berlin, den 17. Oktober 1822.

Im Namen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

18. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833.
Das Ministerium genehmigt hiermit den mit Ihrem Berichte vom 1. d. eingereichten Entwurf (Anlage a.), als vorläufiges Statut für die dortigen Universität neu zu errichtende Handbibliothek,

und behält sich vor, diese Bibliothek nach einigen Jahren au-
der in Hinsicht derselben inzwischen zu machenden Erfahrungen
definitiven Statute zu versehen u. — Berlin, den 30. Ap-
Ministerium der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Äng

Anlage a.

Entwurf zu einem Statut für eine neu zu err-
akademische Handbibliothek.

§. 1. Das Bedürfnis einer akademischen Handbibliothek
cher die vorzüglichsten grössern Handbücher für die einzelnen
lichen Fächer angeschafft werden sollen, macht sich um so f-
unserer Universität, wo die Mehrzahl der Studierenden in
Hilfsbedürftigkeit kaum die wohlfeilsten Compendien sich
vermag, und diese von den bedeutenden wissenschaftlichen
die ihre Studien wesentlich fördern könnten, zwar die Man-
lobende Urtheil erfahren, aber nicht durch eigenen Gebrauch
Belehrung sich aus denselben erwerben können. Die öffent-
liche Bibliothek kann, theils nach ihrem allgemeineren Zw-
Bedürfnisse nach ihren sehr beschränkten Fonds und der n-
denen großen Lücken in allen Fächern, durchaus nicht abh-
aber ist sie auch durch den großen Zubrang zu den etwa
gebrauchtesten Hilfsmitteln genöthigt, kaum nur die Hä-
diesen Werken begehrenden jüngeren Dozenten und Studir-
friedigen.

§. 2. Die Bibliothek steht unter der besondern Kuro-
gen Dekane der Fakultäten, daß dieselben für die Zeit ih-
waltung die anzuschaffenden Bücher bestimmen, dabei aber, d-
der ordentlichen Mitglieder derselben zu beachten haben.

§. 3. Die Einkünfte dieser Bibliothek sind: 1) der R-
Auditorienelder für das Sommer- und Winter-Semester,
der Erleuchtungskosten, Lampen u. s. w., 2) der in den
statuten bestimmte Antheil an den Immatrikulations- un-
schein-Gebühren.

§. 4. Diese baare Einnahme wird nach Abzug der A-
kosten (Gehalt des Bibliothekars u. s. w.) zu ein Sechstel
fung für theologische, ein Sechstel für juristische, ein Sed-
dizinische, ein Sechstel für philosophische und philologische
schluß der orientalischen), ein Sechstel für kammeralistische
sche, und endlich ein Sechstel für mathematische und natu-
liche Werke, nach dem Gutbefinden der §. 2. genannten Ki-
wandt.

§. 5. Diese Bibliothek wird in einem Zimmer des
bertini, oder eines in der Mitte der Stadt der Universität
Gebäudes aufgestellt, und Dienstags und Freitags von 1-
zum Gebrauche sämmtlicher Dozenten und Studierenden ge-

§. 6. Der dafür anzustellende Bibliothekar wird aus
an der Königl. Bibliothek angestellten Bibliotheksekretären
den, oder aus der Mitte der Privatdozenten gewählt. Er
für eine jährliche Remuneration von 25 Thlr. für zwei E-
chentlich. Sollte aber für nöthig gefunden werden, daß die
viermal die Woche, oder gar täglich geöffnet werde, so wird
verhältnißmäßig vermehrt.

§. 7. Bücher können aus dieser Bibliothek höchstens

von drei Wochen nach Hause verliehen werden, und zwar unter der Bedingung wie bei der großen Königl. Bibliothek.

B. Doch bleibt es Hauptzweck dieser Bibliothek, den Studirenden die erste Bekanntschaft mit den wichtigsten Handbüchern ihrer Wissenschaft durch Lesen in denselben während der Bibliothekstunden zu gewähren.

619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Abgüsse bei der Universität zu Königsberg benutzen wollen. Vom 1827.

Die Sammlung wird während des Sommerhalbjahrs Einmal, nämlich Mittwochs von 10—12 Uhr öffentlich gezeigt werden.

Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufhalten, wegen einer andern Stunde mit dem Aufseher Rücksprache zu machen. Ausser dem ist auch der Kastellan befugt, das Kabinet zu jedem Theilnehmenden zu öffnen.

Wegen des beschränkten Raumes kann der Eintritt in das Kabinet mehr als zehn Personen zugleich gestattet werden. Wie bei akademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur an der Kasse finden, die am Tage vorher, Dienstags Vormittag dem Aufseher auf die schriftliche oder mündliche Anzeige, wie viele Personen das Kabinet zu besuchen wünschen, zu erhalten sind.

Wenn der Aufseher in den öffentlichen Stunden nicht zugegen ist, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung der Besuche derselbe darf kein Trinkgeld nehmen.

Den Herren Zeichenlehrern, die ihre Schüler nach den Abgüssen zeichnen lassen, soll einer Uebereinkunft mit dem Aufseher nicht nur an bestimmten Tagen das Kabinet geöffnet, sondern auch Platz zur Aufbewahrung der Staffeleien und anderen Zeichengeräths angewiesen werden. Jedoch haben sie die Verpflichtung zu sehen, daß von den Zeichnenden weder die Abgüsse beschädigt noch daß dadurch sonst der bestehenden Ordnung Eintrag geschehe.
Königsberg, 1827.

Kuratorium der Königlichen Universität.

620. Instruktion für den Observator bei der Universitätssternwarte zu Königsberg. Vom 22. Oktober 1838.

1. Der Observator ist in allen die Sternwarte betreffenden Angelegenheiten dem Direktor derselben untergeordnet.

2. Seine vorzüglichste Beschäftigung besteht in der regelmäßigen vollständigen Anstellung der Meridianbeobachtungen, deren Genauigkeit so abgeändert werden können, wie es das jedesmalige Bedürfnis der Wissenschaft erfordert. Ferner in der Führung eines dieser Beobachtungen betreffenden Tagebuches, in der Form, Ordnung und Vollständigkeit, welche auf der Sternwarte eingeführt worden, und dem Beobachter durch lange eigene Befolgung hinreichend bekannt sind.

3. Ausserdem führt er ein Verzeichniß der Angaben der meteorologischen Instrumente, so wie sie zur Zeit des Mittags sind.

4. Antheil zu nehmen an allen übrigen Beobachtungen ist ihm nur gestattet, sondern wird, insofern dies gegen § 2. und 3. nicht widerspricht, und der Natur einer Beobachtungsreihe nicht zuwider steht. Er hat daher freien, eigenen Gebrauch aller Instrumente der Sternwarte, ausser wenn der Direktor das eine oder andere Instrument sich allein vorbehalten zu müssen glaubt.

§. 5. Die Aufsicht über die Büchersammlung der Sternwarte ihm allein übergeben, und der Direktor derselben verzichtet auf das Recht sein Wissen etwas davon zu verleihen, oder anderweitig, eigenem Gebrauche anzuwenden. Es versteht sich, daß der Direktor Bücher, welche auf seine Veranlassung verliehen werden, die Verantwortung übernimmt.

§. 6. Dem Observator steht jedesmal der Aufwärter der Sternwarte zur Verfügung, wenn er ihn zur Reinigung der Sternwarte zur Anordnung der Beleuchtung, zur Besorgung von Aenderungen oder Verbesserungen gebraucht, und hat er denselben, vorzüglich in Bezug auf die ihn näher angehenden Beobachtungsreihen, zur regelmäßigen Besorgung seiner Geschäfte anzuhalten.

§. 7. Wenn entweder der Direktor, oder der Observator Verhältnisse des letztern zur Sternwarte zu ändern beabsichtigt, so ist eine wenigstens ein halbes Jahr vor der Aenderung vorzunehmen, so ist eine wenigstens ein halbes Jahr vor der Aenderung vorzunehmen, so ist eine wenigstens ein halbes Jahr vor der Aenderung vorzunehmen. — Berlin, den 22. Oktober 1818.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Gesellschaftliche und administrative Bestimmungen in Betreff der Stiftungen.

No. 621. Reglement für die Verleihung der Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1818.

§. 1. Die Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg sollen aus dem von Sr. Majestät dem Könige dieser Universität zur Unterstützung dürftiger Studirenden huldreichst bewilligten Zuschuß von 3000 Thlr. gebildet werden.

§. 2. Der Zweck dieser Königl. Wohlthat ist, daß dieselbe eine Anzahl Studirender in eine solche Lage gesetzt werde, sich mit den nöthigen Büchern und literarischen Hülfsmitteln und ihre Zeit ungetheilt dem Studiren widmen können.

§. 3. Demnach sollen zum Genuß derselben nur gelungene, aber durch Fähigkeiten, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete, und der christlichen Religion, übrigens aber ohne Rücksicht auf die Konfession, zu welcher sie gehören, auf ihre Konfession und auf ihre Bestimmung.

§. 4. Aus der bewilligten Summe von 3000 Thlr. werden nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der Würdigkeit der Bewerber Stipendien von 100, 150 und 200 Thlr. jährlich ertheilt, welche von unten nach oben stufenweise erlangt werden können, so daß bei gleicher Qualifikation ein Hinaufsteigen von den Stipendien unter zu denen der zweiten, und von diesen zu denen der obersten Stipendien.

§. 5. Die Stipendien von 100 Thlr. sollen auch Stipendiaten sein, welche bei ihrer Ankunft auf der Universität konfessionsfremd sind.

bern beiden aber nur solchen, die schon ein halbes bis ein Jahr Universität studirt haben.

6. Auch diejenigen Studirenden, welche schon als Mitglieder eminarier Stipendien genießen, so wie diejenigen, welche Freistellen haben, sollen an den Königlichen Stipendien theilnehmen können.

7. Doch ist es keinesweges erforderlich, daß jedes Jahr die Summe von 3000 Thlr. zu diesen Stipendien verwendet und zahlt werde, indem ein entstehender Ueberschuß zu weiter unten genannten Zwecken verwendet werden soll.

8. Die Vorschläge zu Stipendienkollationen sollen durch den der Universität dem Königlichen Universitätskuratorio gemacht; letzteres soll konferiren, aber dem Königlichen Ministerio des Innern Bericht über die geschehenen Kollationen abstaten. *)

9. Vorgeschlagen kann Niemand werden, der nicht — wenn er die Universität kommt, das Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Abprüfungskommission beibringt, oder wenn er schon auf der Universität studirt hat, eine auf die Zeugnisse sämtlicher Professoren seiner Fakultät und des Professors desjenigen allgemein wissenschaftlichen oder der philosophischen Fakultät, dessen er sich außer seinem Brodtrunde noch befleißigt hat, gestützte Empfehlung der Fakultät.

10. Die Dauer des Genusses soll sich in der Regel von der Kollation an bis zu beendigten akademischen Studien, das triennium academicum für diese im Ganzen gerechnet, erstrecken.

11. Zu längerem Genusse soll besondere Bewilligung des Königlichen Ministers des Innern erforderlich seyn, welches diese vornehmlichen ertheilen wird, die sich dem Lehramte, und vorzugsweise, die dem akademischen Lehramte widmen.

12. Den Lektoren ist vergönnt, zu ihrer zweckmäßigen Vorbereitung auch auf anderen Universitäten das Stipendium zu genießen, jedoch unter der Bedingung, daß sie nachher der Universität Königsberg als Privatdozenten sich widmen, widrigenfalls aber das Stipendium zahlen.

13. Zu Stipendien solcher jungen Männer sollen zunächst die ersten Jahren von nicht konferirten Stipendien gemachten Entschlüsse, die immer für den Stipendien Fonds asservirt bleiben müssen, verwendet werden, um so die jährlich disponiblen Summe möglichst zu schmälern.

14. Diejenigen, welche an diesen Benefizien theilgenommen haben, sollen wie die Perzipienten anderer Stipendien in Königsberg seyn, bei einer Disputation Einmal als Respondenten oder Assistenten aufzutreten, oder bei einer feierlichen Gelegenheit eine lateinische Rede zu halten, oder wenn sich zu dem allen während ihrer akademischen Studienzeit keine Veranlassung gefunden hat, am Schlusse der akademischen Senate eine von ihnen lateinisch geschriebene wissenschaftliche Abhandlung einzureichen.

15. Unfleiß, unsittliches Betragen, und jeder Exceß, der akademische Strafe zur Folge gehabt hat, soll den Verlust des Stipendiums ziehen. — Berlin, den 26. Februar 1817.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio
des Innern. v. Schuckmann.

*) Nach der gegenwärtigen Verfassung also dem Königlichen Ministerio der öffentlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 622. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierung Anzeig der Kollatoren an die außerordentlichen Reg vollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welche nefizirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch aufgegeben, Amtsblätter eine Aufforderung an alle Kollatoren von Bene Studierende zu erlassen, die von ihnen bewilligten Unterstütz Königgl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der U wo der Perzipient studirt, bekannt zu machen, damit hiernach liche Bedürfniß der Studierenden, insofern sie noch ausserden nefizien ansuchen, beurtheilt werden kann.

Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

No. 623. Instruktion für den akademischen Senat der 1 zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung di Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Jun

Es ist nützlich erachtet worden, die eigentliche Kassenw der Universität einem dazu ernannten Personal zu überwe solches unmittelbar unter Aufsicht des außerordentlichen Reg vollmächtigten zu stellen, so daß der akademische Senat an dung der eigentlichen Universitätskasse keinen Antheil hat.

verschiedenen Stipendienfonds stehen jedoch nicht unter dem D ser allgemeinen Ausschließung; es bleibt vielmehr für den aka Senat zu der Verwaltung der verschiedenen Stipendienfonds hättiß bestehen, welches in nachfolgender Art bestimmt wird.

Es sind bei der Universität dreierlei Arten von Stipen verwaltet werden, und zu deren Verwaltung der akademische folgenden Verhältnissen steht.

1) Die alte Hauptstipendienkasse, welche bisher schon ihr dem Etat gehabt, und durch die Universitätshauptkasse eine Rechnung gelegt hat. Es ist diese Kasse die Verbindung meh zelnen Stiftungen, wobei dem Senat die Kollation verfassu zusteht. Der Senat sorgt in Rücksicht der Fonds dieser Ha dienkasse für die zweckmäßige Belegung der Stiftungskapital wird, um Kenntniß dieser Anstalt in allen Theilen stets zu nicht nur bei Abnahme der Rechnungen derselben zugezogen, erhält auch Abschrift der monatlichen Kassenertrakte zur Ueber Zustand. Der Senat besorgt die Kassen- und Rechnungs- d heiten des Stipendienwesens, insofern solche zur Behandlung nats verbleiben, und sucht, wenn er aus dieser Hauptstipendien tionen verliehen, durch Vorlegung des Beschlusses die Zahlu sung beim außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten nach, in Absicht eines verliehenen Stipendii Veränderungen elntu dem Senat bekannt werden, zeigt er solche rechtzeitig dersi hörde an.

2) Der neue Königliche Stipendienfonds, der jetzt im Etat d kasse einen Titel hat, wird in der Art verwaltet, daß der S die Verwendung Vorschläge macht, der außerordentliche Re bevollmächtigte aber die Vertheilung genehmigt, und zugleich zur Zahlung anweist.

3) Dann existiren noch einige Stipendien, deren spezielle tung unter stiftungsmäßig dazu ernannten Personen, und unt

mg des Senats stehen. — Es sind dies: das Kypkianum, Scharum majus, Thierianum, Fischerianum und die Abel Friedrich v. Groeben'sche Stiftung. — Der Senat kontrollirt die Geschäftsführung und Rechnungslegung dieser Anstalten, und sorgt für sichere Verwaltung und Benutzung der Stiftskapitalien. — Die Rechnungen über (letztern bei 3) genannte Art von Stipendien, welche nach Obigem von stiftungsmäßigen oder auch von andern anderweitig dazu ernannten Personen, nicht von der Universitätskasse verwaltet werden, werden vom Senat an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht. Über der Universitätskasse stehen diese bei 3) genannte Stiftungen nur im Verhältniß, daß die etwaigen Deposita von derselben übernommen werden. — Es soll darauf gehalten werden, daß die Stipendien nicht von den übrigen Fonds der Universität nicht nur in den Büchern, sondern auch in den Geldbeständen selbst strenge abgefordert werden, wodurch denn dem Senat es erleichtert wird, die Zukunft der Fonds dieser Anstalten zu übersehen.*)

2) Zu aller Veränderung in der Vermögenssubstanz der zu den genannten Stipendienfonds gehörigen Mittel, wie auch zur Einziehung anderweitigen Belegung zinsbarer Kapitalien bedarf der akademische Senat der Genehmigung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten. Er wird also bemüht seyn, zur Abwendung und Vorbeugung aller Nachteile rechtzeitig die genaueste Kenntniß des Gegenstandes seiner Vorsorge sich zu verschaffen, und die zur wirtschaftlichen sichersten Benutzung der Vermögenstheile nöthigen Vorschläge dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen. — Diese Vorsorge wird der Senat nicht nur dem Hauptstipendienfonds widmen, sondern auch ganz vorzüglich den besondern Stiftungen, die zwar statutenmäßig verwaltet werden, doch aber den Gesetzen gemäß unter der Oberaufsicht des Staates stehen. — Die Erfahrungen haben bei diesen Stiftungen zum Theil nachtheilige Behandlungsweisen und bedeutende Verluste ausgewiesen, welche wohl geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf die Verwaltung solcher Anstalten und deren Fonds zu schärfen. Es wird also besondere Pflicht des Senats seyn, sich nach den Statuten dieser Anstalten, und nach Vorschrift der Gesetze, so rechtzeitig die Kenntniß der Zustände derselben zu verschaffen, daß es möglich wird, den schleunigen Zutritt den Mißbräuchen und Uebelständen dergestalt entgegen zu kommen, daß die drohenden Folgen dadurch abgewendet werden.

3) Der Senat ist verbunden, die ihm hiernach obliegenden Angelegenheiten durch ein Mitglied desselben, in der Eigenschaft eines akademischen Kassensurators und ersten Depositors ausführen zu lassen. Derselbe bearbeitet die hierher gehörigen Gegenstände als Referent und ist dem Senat im akademischen Senat, und ist zunächst und unmittelbar verantwortlich. Als erster Depositar ist dies Mitglied verbunden, sich der Verwaltung des Universitätsdepositorit zu unterziehen, wozu a) die demselben niedergelegten Dokumente und Geldbriefschaften aller Art, b) diejenigen baaren Bestände der Universitätskasse gehören, welche als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch besondern Umständen wegen vorräthig gehalten werden müssen. — In Ansehung der bei a) und b) genannten Gegenstände macht es keinen Un-

Das Scharianum majus, Thierianum, Fischerianum und Groebenianum werden nicht mehr von besonderen Rendanten, sondern von der Universitätskasse verwaltet.

Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht 10. v. W. hierdurch eröffnet, daß ein besonderes Gesetz, wodurch Erleichterung von inländischen Stipendien nach ausländischen Universitäten verboten wird, nicht existirt, weil es eines solchen bis zum Jahre auch gar nicht bedurft hat, indem bis dahin das noch durch das Reskript vom 24. Oktober 1783, Ediktensammlung col. 2508 erlassene gänzliche Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten bestanden ist, und mithin dem Königl. Edikt vom 19. Juni 1751 geblieben bis dahin gänzliche Ausschließung von jeder Anstellung, und bei den sogar die Vermögenskonfiskation Folge des Besuchs ausländischer Universitäten gewesen ist. Als durch die Allerhöchste Kabinettsbefehle vom 13. April 1810 (No. 446, S. 531.) der Besuch fremder Universitäten nachgelassen worden, ist die Frage über die Stipendien besonders zur Sprache gekommen; aber unbedenklich ist es die Absicht der Majestät des Königs nicht gewesen, durch inländische Stipendien den Besuch auswärtiger Universitäten zu erleichtern, und es ist noch jetzt dahin zu sehen, daß alle Stipendien, wo der Besuch auswärtiger Universitäten nicht ausdrückliche Stiftungsbedingung ist, auf preussischen Universitäten bezogen werden.

Berlin, den 29. August 1822.

Erlassung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

625. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privatstipendienstiftungen an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle.

Vom 1. November 1824.

Der Königl. Regierung ist mittelst Verfügung vom 13. Dezember 1824 aufgegeben worden, durch die Amtsblätter eine Aufforderung an die Kollatoren von Benefizien für Studirende zu erlassen, die von denselben bewilligten Unterstützungen dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher der Benefiziat studirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, wenn sie noch außerdem Unterstützungen nachsuchen, bestimmt werden kann. Da nach einem Berichte des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Halle vom 20. v. W. die vorgesetzten Behörden ihm die Perzipienten der von ihnen zu vergewaltigten Stipendien anzeigen, dies aber aus dem oben bemerkten Grunde nicht nöthig ist, so wird die Königl. Regierung hierdurch angeordnet, sich von den sämtlichen Kollatoren ihres Bezirks die zu vergewaltigten Stipendien tabellarisch anzeigen zu lassen, und solche dem gesagten Regierungsbevollmächtigten mitzutheilen, damit derselbe zeitig die unterlassenen Anzeigen bemerken und zur Kenntniß der Königl. Regierung bringen kann.

Berlin, den 1. November 1824.

Erlassung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Königl. Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

Das Konviktorium ist, so wie alle Beneficia, nur zur Unterstützung dürftiger und würdiger Jünglinge bestimmt.

2. Wer sich um diese Wohlthat bewerben will, reicht Präses des Direktorii eine auf einem Bogen geschriebene Bitte, der ein obrigkeitliches Zeugniß der Armuth, das Abiturientenzeugniß No. 1. oder No. 2., und ein Zeugniß über den Fleiß an seiner resp. Fakultät, so wie über sein Wohlverhalten von Sitatsrektor beizufügen ist.

3. Junge Leute, die erst von der Schule kommen, bringen ihren Fleiß und ihr Wohlverhalten das Zeugniß des Rektors ihnen besuchten Gymnasii beizubringen.

4. Der Freitisch wird durch eine gedruckte ausgefüllte Karte der Regel auf ein halbes Jahr, erteilt.

5. Jedoch kann das Benefizium verlängert werden.

6. Wer sich des Unfleißes oder einer schlechten Aufführung macht, sich während des Essens mit seinen Kommilitonen oder dieselben gar zum Duell herausfordert, verliert die Wohlthat des Freitisches.

7. Vor, bei und nach Tische hat Jeder ein anständiges Verhalten zu beobachten und Alles zu vermeiden, wodurch ein anderer der Wirth oder seine Hausgenossen zu Beschwerden veranlaßt könnten.

8. Daß dies geschehe, darüber wacht der Senior.

9. Dieser hat auch eine Abschrift des mit dem Speisewagen geschlossenen Kontrakts, woraus er über etwa entstehende Irrum Zweifel Auskunft giebt.

10. Wer die Vorschrift des §. 7. übertritt, oder auf Anordnungen des Seniors nicht achtet, wird mit Remotion an einen andern Ort oder längere Zeit, oder auf immer bestraft.

11. Nach Befinden wird er auch noch dem Unversitätsrathe bestraft.

12. Etwanige Beschwerden über den Senior werden dem Senat gemeldet.

13. Wer einen oder mehrere Tage ausbleiben will, reicht gedruckten, von ihm ausgefüllten Meldezettel, wenigstens Tag vor Mittwoch, bei dem Senior ein.

14. Dieser giebt ihm zu seiner Legitimation einen gedruckten falls ausgefüllten Zettel.

15. Wer die Anzeige unterläßt, verliert den Freitisch für die Zahl der Tage, die er ausgeblieben ist.

16. Nur eine nachgewiesene plötzliche Krankheit, oder ein un erwarteter Vorfall entschuldigt.

17. Bei Tische wird Jedem nur Kottenhäger Wasser gegeben.

18. Wer Bier verlangt, bezahlt dafür an den Speisewagenmeister.

19. Andere Getränke mitzubringen, oder vom Wirth zu trinken ist nur dem gestattet, der durch ein Attest seines Arztes bewiesen ist, daß dies zu seiner Gesundheit nöthig ist.

20. Dies Attest muß er zuvor dem Senior vorzeigen.

21. Die gesetzte Zeit zum Speisen muß Jeder genau beobachten, damit wenigstens ein Viertel nach 12 Uhr an allen Tischen nach gemeinschaftlichem Gebet, welches der Senior laut zu verrichten hat, der Anfang mit dem Essen gemacht werden könne. Niemand vom Tische aufstehen, bis der Senior durch gemeinschaftliche Gebet zu Gott, die gleichfalls laut zu verrichten ist, die Wohlthat geschlossen hat.

22. Nach aufgehobenem Tische hat sich Jeder aus dem Speisesaal zu entfernen. Zusammenkünfte und Gesellschaften in demselben der Pfunde, so wie alles Spielen, Singen und Musizieren daselbst ist untersagt; doch kann bei außerordentlichen Gelegenheiten der Senat, auf Ansuchen des Seniors, die Erlaubniß zur Anstellung solcher Festlichkeiten ertheilen.

Nur wenn ein Kostgänger krank ist, soll der Wirth, auf die Anweisung des Seniors oder Inspektanten erhaltene Anweisung, schuldig seyn, erst das Essen auf sein Zimmer verabsolgen zu lassen.

Berlin, den 5. November 1825.

Actum der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

627. Instruktion für die Seniores bei den Freitischen der Königl. Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

Der Senior jedes Tisches wird vom Direktorio auf ein halbes Jahr gewählt.

Er muß beflissen seyn, sich durch Fleiß und ein gutes Betragen auszeichnen.

Er hat die spezielle Aufsicht über seinen Tisch zu führen, und für die gute Ordnung verantwortlich.

Etwanige Mißverständnisse und Unordnungen muß er gütlich zu beseitigen suchen.

Von solchen, die er nicht belegen kann, so wie von den wirklich Verlegten, wenn sie erheblich sind, macht er dem Inspektanten kurze schriftliche Anzeige.

Das dazu gebrauchte Papier wird ihm am Ende des Monats

Begründete Beschwerden gegen den Senior werden an demselben doppelte Strafe bestraft.

Dagegen ist jeder Konkurrent ihm zu folgen verbunden, und darf sich ihm widersetzen.

Wer von ihm gekränkt zu seyn glaubt, dem steht nur der Weg zur Beschwerde bei dem Inspektanten offen.

Ein Senior, der seine Autorität mißbraucht, verliert das Recht und kann es nie wieder erhalten.

Er wird außerdem nach Befinden bestraft.

Hat ein Senior sich, während er diesem Posten vorstand, einen sichtbaren Einfluß auf das gute Betragen seiner Kommensalaten ausgeübt, so wird dies auf den Antrag des Direktorii in seinen Zeugnisse zu seiner Empfehlung bemerkt.

Schließlich wird jedem Senior zur Pflicht gemacht, vor Antritt des Essens jedes Mal ein gemeinschaftliches Gebet laut zu verrichten, die Mahlzeit mit gemeinschaftlicher Dankagung zu Gott zu beenden. — Berlin, den 5. November 1825.

Actum der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

628. Reskript an das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828.
Das Königl. ic. wtrd auf den Bericht vom 31. Januar d. J., die Verleihung der für Studirende einer bestimmten Konfession ge-

stifteten Stipendien hierdurch eröffnet, daß es dem Ministe-
neuen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtlichen Ver-
Union in Beziehung auf den Genuß von Stiftungen zu bedü-
Die Union hat den früher bestandenen Konfessionsunterschied
nichtet. Daraus folgt, daß wo die Theilnahme an einer
durch den Stifter von der Konfession abhängig gemacht wo-
nach Annahme der Union die Mitglieder der früher reform-
lutherischen Gemeinde zu dem Genuße der Benefizien, welche
Konfession gestiftet worden sind, berechtigt bleiben, und also
in diesen Verhältnissen gar nichts geändert hat. Die Verle-
welcher sich das Königl. zc. in Betreff der P. und N. sch-
dien Stiftungen befindet, kann mithin nicht daher rühren, si-
weder von einem wirklichen Mangel an berechtigten Indivi-
was am wahrscheinlichsten ist, von unzureichender Kenntniß
kums von der Stiftung. In letzterer Beziehung kann es d-
lichen zc. nicht an Gelegenheit fehlen, auch ohne öffentliche
machungen, durch mündliche Rücksprache mit den Direkto-
ren und Professoren der Universitäten stiftungsmäßig qualifi-
jetzt zu ermitteln. Diese Maßregel hält das Ministerium
reichend und das Königl. zc. für verpflichtet, die Erfüllung
lens der Stifter auf jede gesetzlich mögliche Weise zu fördern
det sich aber um so weniger veranlaßt, neue gesetzliche Bef-
in dieser Beziehung vorzuschlagen, als des Königs Majestät
erklärt haben, daß die Union an sich in den äußeren Verhält-
Gemeinden nichts ändern solle, auch nur zu leicht die Besi-
stehen kann, daß es bei der Union von der einen oder an-
auf den Genuß äußerer Vortheile abgesehen sey, wodurch
gange des Unionswerkes nur geschadet werden dürfte.

Berlin, den 3. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange-

No. 629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen
Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stif-
Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht der Königl. Regierung zc. hier
Nachachtung und weiteren Veranlassung bekannt, daß die
Oberrechnungskammer von jetzt an darauf halten wird, daß
sifikation von Stipendien- und Freisch-Ausgaben für die S-
auf den Königl. Universitäten I. bei Herausgabe der a)
a) ein von einer gerichtlichen Behörde, oder von dem betref-
gistrate ausgestelltes Dürftigkeitszeugniß; b) das Naturit
No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat er-
den können, c) die Anweisung des Ministeriums beigebracht
jede der folgenden Herausgaben entweder a) durch eine
Zahlungsanweisung des betreffenden Königl. außerordent-
gierungsbevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß
selbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten über-
oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur m-
nahme an die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein-
ten des Fakultätsdekans ausgestelltes testimonium diligentiae
belegt werde. — Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange-

W. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Königl. Universität zu Greifswald. Vom Dezember 1830.

Zweck und Umfang.

Der Verein hat den Zweck, Studirenden, wenn sie erkrankt, unentgeltlich ärztliche Hülfe, Arzneien, Speisen, Stärkungsmittel und Wärter zukommen zu lassen.

Zur Unterstützung von Seiten des Vereins eignet sich jeder Studirende, der dem Vereine beitrith.

Desgleichen derjenige, welcher wegen völliger Mittellosigkeit dem Vereine beizutreten außer Stande ist.

Eben so welcher Studirende halber hierher gekommen, aber nicht unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen ist; denn selbst seine Immatrikulation ohne zureichenden Grund haben.

Auch fremde Studirende, wenn sie hierselbst erkranken.

Die Hülfe des Vereins kann jedoch nur denjenigen zu Theil werden, deren Krankheit nicht Folge geschwibriger oder unsittlicher Handlungen ist.

Der Verein wird seine Unterstützung so weit ausdehnen, als Mittel es zulassen. Im Falle der Unzulänglichkeit derselben dem ärmeren Studirenden den Vorzug vor dem bemittelteren geben.

Ärztliche Behandlung.

Die ärztliche Behandlung der Kranken wird von den jeweiligen Vorstehern der medizinischen und der chirurgischen Kliniken besorgt, und müssen die Studirenden, insofern es von diesen gewünscht wird, sich der Ordnung, die in diesem Institute anzuwenden ist, unterwerfen. Auch wird der Verein es gern sehen, wenn andere Aerzte, welche zur ärztlichen Praxis befugt sind, ihre Hülfe leisten.

Bei der Wahl eines oder des andern dieser Aerzte soll das Vertrauen des Studirenden entscheiden.

Die Aerzte werden eine freundliche Zusammenwirkung in allen Geschäften sich angelegen seyn lassen, und mit Rücksicht auf den Fonds sich der möglichsten Sparsamkeit befeiffigen.

Krankenspflege.

1. Die Kosten für Arzneien, Stärkungsmittel und Annahmestellen werden aus den Mitteln des Vereins bestritten.

2. Diese bestehen: a) aus den Zinsen eines durch den Herrn Dr. Eichstedt gestifteten, durch mehrere Gönner und Mitglieder des Vereins vermehrten Kapitals; b) aus den jährlichen Beiträgen für jeden Studirenden, der dem Vereine beitrith, jährlich 15 Sgr. festgesetzt sind, bei allen übrigen Mitgliedern des Vereins aber lediglich dem wohlthätigen Sinne derselben überlassen zu werden.

3. Die Aerzte haben das Recht, für Rechnung des Vereins die nöthigsten Arzneien in den Apotheken zu verordnen, andere Ausgaben, mit Attesten versehen, zur Zahlung bei der Kasse des Vereins zu machen.

4. Damit jedoch der Fonds nicht überschritten werde, und von dem vorhandenen Bestande die nöthige Kenntniß behalten, sollen die Arzneirechnungen alle Vierteljahre von den Apothekern

fern an den Rektor eingereicht und von diesem den Arztifikation und Kenntnissnahme der Ausgabe zugesandt werden

§. 15. Die Arzneien sollen aus beiden Apotheken in ger Abwechselung genommen werden, auch sollen die Ap Bewilligung eines Rabatts von 25 pro Cent bewogen wer

Speiseanstalt.

§. 16. Jede Familie, welche derselben beitrith, verpflic oft sie die Reihe trifft, die nöthige Krankenspeise zu bereite selbe dem ihr bezeichneten Kranken um die bestimmte Stun Wohnung verabsolgen zu lassen.

§. 17. An der Spitze der Speiseanstalt steht eine welche in Behinderungsfällen von einer Gehülfin vertreten

§. 18. So oft ein Studirender erkrankt, zeigt der Ar eins, welcher denselben behandelt, der Vorsteherin an, weseu der Kranke, zu welcher Tageszeit und auf wie lange be

§. 19. Nur auf eine solche Anzeige ist die Vorsteher nach einem gedruckten, von ihr selbst unterschriebenen Sche hufügen Ausschreibungen an die Mitglieder der Speiseanstalt mäßig wiederkehrender Ordnung zu machen.

§. 20. Ueberhaupt soll die Verpflegung durch den A bei solchen Kranken eintreten, welche die gewöhnliche Sp Freitische oder Speisehäuser nicht vertragen können. Auch nur so lange, als eine bessere Pflege wesentlich zur Krankend gehört, und derselbe Zweck nicht durch die gewöhnliche E reicht werden kann. Endlich kann die Speiseanstalt nicht Gute kommen, deren dauernbes Siechtum eine Unterbroch Studien auf längere Zeit nöthig macht; weder Einheimise Auswärtigen, die etwa, um die Verpflegung der Anstalt zu ihren Aufenthalt allhier verlängern möchten.

Verwaltung.

§. 21. Das Direktorium des Vereins wird gebildet jedesmaligen Rektor, den Ärzten und dem Quästor des Ve

§. 22. Quästor ist ein durch das Konzil gewählter ord., dafern nicht der jedesmalige akademische Rentmeister verwalten will.

§. 23. Derselbe zieht die regelmäßigen Beträge der A und die Zinsen des Kapitals ein, und zahlt auf die von de ihm ausgestellten Anweisungen.

§. 24. Das Direktorium wird zu Berathungen über A Angelegenheiten, so oft es nöthig ist, und wenigstens vier Einmal, durch den Rektor versammelt, und dieser führt den

§. 25. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rektors den Aus

§. 26. Der Verein steht unter der Aufsicht des Konzils, das Direktorium jährlich Bericht abstattet und Rechnung ab

§. 27. Findet sich ein beträchtlicher Ueberschuß der E so bestimmt das Konzil, ob und wie derselbe zum Kapital g und zinsbar untergebracht werden kann.

§. 28. Den Vortrag über die Angelegenheiten des Ve Konzil hat der jedesmalige Exrektor. Die Mitglieder des A enthalten sich ihrer Stimme.

Berlin, den 6. Dezember 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

631. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. Septbr. 1832. Das Ministerium kommuniziert der Königl. Regierung beizuhbringende Exemplare der gedruckten Bekanntmachung der Universität Halle vom 13. v. Mts. (Anlage a.), betreffend die Form, nach der die von den dortigen Studirenden bei Gesuchen um Verleihe von Benefizien beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse ausgefertigt werden sollen, mit dem Auftrage, diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Halle, den 24. September 1832. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832. Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden wegen Gesuchen um Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form auszufüllen, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben desshalb, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur diejenigen der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben von dem Vater; oder elternlosen Studirenden von der vormundtschaftlichen Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste ist, von dem Vorgesetzten desselben auszustellen, und folgende Data enthalten: 1) a) Stand und Amt des Vaters; b) seine Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben; c) ob er Nebenämter bekleidet, und welches Einkommen er davon bezieht; bei Gewerbetreibenden d) wie viel Steuern und Klassensteuer er zahlt, oder ob er wegen Dürftigkeit von Steuern befreit ist; 2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundbesitz oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es besteht, und wie viel es sich belaufe; 3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe; 4) ob Supplikant Stipendien genießt oder erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen, oder ob er bereits ein Vermögen besitze, und worin es bestehe; 5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung erwarten kann. — Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt sein können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Hand zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben. Halle, den 13. August 1832. Königl. Preuss. vereinte Friedrichs-Universität Halle; Wittenberg.

632. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833. Der Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, haben für erforderlich erachtet die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und

geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- u. Anstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche auszudehnen, welche Korporationsrechte haben. — Wir verordnen für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften trag Unsers Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutser Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an solche öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Gulden, ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach Unserer landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Raten bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht wird, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks an. In Betreff der Uebergabe der Erbschaft, ihren Aufwendungen der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers erhobenen Steuern verabfolgt werden.

§. 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt ein anderer, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt oder Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzeln bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind nur dann gültig, wenn sie durch ein Gesetz bestimmt sind. Dabin gehört dasjenige, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode des Erblassers, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten, und ändert daher an sich in den Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Abbruch des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Alimente des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, ganzlich aus dem Vermächtnisse der Person, an welcher der Unterhalt zu bestehen wird, abgezogen werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgetragen ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Testamenten, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder anderer Ursachen Alimente Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorsteher und Verwalter der in §. 1. gedachten Anstalten und Korporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes über Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne

nen vorgelegten Behörde auf die Einholung der erforderlichen gerichtlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben fiskalische Verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

11. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterseres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verstanden werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

Handlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beider Königl. Insegen.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

13. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833.

Das Ministerium erwiedert dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf Anfrage in dem Bericht vom 30. v. Mts., daß das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms Institut hieselbst lediglich eine Anstalt zur Bildung von Militärärzten ist, keinesweges aber eine Universität; daher denn auch, wenn der Genuß von Universitätsstipendien durch die betreffenden Stiftungen an den Besuch von Universitäten geknüpft ist, solche nur denjenigen Individuen, welche bei der Universität immatrikulirt sind, nicht aber den Eleven des vorerwähnten Instituts verliehen werden können.

Gegeben Berlin, den 16. Oktober 1833.

Im Namen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

14. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833.

Das Ministerium theilt zwar die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in dessen Bericht vom 14. v. Mts. entwickelte Ansicht, daß die im Laufe der Zeit veränderten Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, welche die in Betreff der Verleihung von Stipendien von deren erteilten Vorschriften und Bedingungen sehr oft nicht mehr ausgeführt werden können; trägt aber Bedenken, in dieser Hinsicht eine allgemeine Vorschrift herbeizuführen. Es will vielmehr das Ministerium in jedem einzelnen hierdurch betroffenen Fall nach dem in dem andern Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums, unter Bezugnahme der Stiftungsurkunde im Original oder in beglaubigter Kopie erwarten, um des Königs Majestät die Sache zu der Allerhöchsten Selbst vorbehaltenen Bestimmung Vortrag zu machen. Ob die Festsetzung zu Gunsten von Seminaristen, Auskultatoren und dergleichen zulässig ist, kann zwar erst nach Einsicht der Stiftungsurkunde geprüft werden, indem es dabei zunächst auf möglichste Aufklärung des Willens des Stifters, so weit solcher zu erkennen ist, ankommt. In Ermangelung einer dafür sprechenden Anweisung in den Stiftungsurkunden dürfte aber einer solchen Ausdehnung entgegenstehen, daß die philosophischen Studien in den ehemals

gen katholischen Gymnasten in der sogenannten classis philo-
absolvirt wurden, und daß diese Klasse der jetzigen Prima am-
steht, so daß man den Genuß der Stipendien viel eher auf di-
nastialunterricht in dieser Klasse wird zu erstrecken haben. —
diesen Andeutungen erwartet das Ministerium über jede zu
dernde Stiftung den speziellen Bericht des königlichen P-
Schulkollegii. — Berlin, den 22. November 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg-

No. 635. Reskript an den außerordentlichen Regierungsrat
tigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei-
lung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze
12. Dezember 1833.

Wie den in Ew. r. Bericht vom 8. v. Mts. über die
figere Vertheilung der dortigen Universitätsstipendien vorge-
Ansichten ist das Ministerium im Wesentlichen ganz einverstanden
will hiermit für die Zukunft Folgendes bestimmen.

1. Die Theilnahme an dem Genuß der von der Univer-
verleihenden Unterstützungen ist durch ein günstiges Schul-
zeugniß und ein genügendes Armenattest bedingt. Bei der
der diese Bedingungen erfüllenden Bewerber sind diejenigen
zu berücksichtigen, die von Gymnasiallehrern, Professoren und
glaubwürdigen Männern zugleich von Seiten ihrer Gesinnung
ihres Charakters empfohlen werden, und den Empfehlungen die-
Lebenswandel entsprechen.

2. Die Stipendien werden alle zwei Jahre und für
raum von zwei Jahren verliehen.

3. Jede Fakultät hat die Verpflichtung, die ihr zugehörige
pendiaten zu beaufsichtigen, und dem Verwaltungsrathe hiezu
diejenigen anzuzeigen, welche sich der Wohlthat unwürdig
haben.

4. Die Residuen, welche entstehen, wenn Stipendiaten
lauf der Zeit, für welche ihnen das Stipendium verliehen ist
Universität ausscheiden, oder wegen ihres Betragens nicht
genuß desselben bleiben können, werden, bis zum nächsten
Stipendienverleihung, an dürftige Studierende unter denselben
gungen der Genußfähigkeit, nach Befinden der Umstände in
oder kleineren Summen, jedoch nicht über den Betrag ein
Stipendiums und nur für ein Halbjahr vertheilt.

5. Mediziner behalten die eigentlichen Stipendien zwar
zwei Jahre, haben jedoch wegen ihres Quadriennii das Vorrecht
Ablauf der zwei Jahre der Theilnahme an den Residuen fähig.

6. Die Zahl der ordentlichen Stipendien wird auf
festgestellt, nämlich auf dreißig größere von 60 Thlr. jährlich
und sechzig kleinere von 30 Thlr. jährlich . . .

7. Die Gesamtsumme der Stipendien wird unter
Fakultäten wie bisher nach dem Grundsatz von Geldquoten
Legtere dürfen aber wegen der festen Sätze von 60 und
nur in Summen bestimmt werden, in welchen die Zahl
Wie viel ganze und halbe Stipendien aus der einer Fakultät
den Quote jedesmal verliehen werden sollen, ist dem
Fakultät anheimgestellt.

635. Die katholisch-theologische Fakultät nimmt die ihr zufallende Summe mit der Summe, mit der sie voraus begünstigt ist, zusammen, zieht davon jene 1200 Thaler ab, die als Stipendienbeitrag für das Konviktorium bestimmt sind. Die übrig bleibende Summe verteilt sie als ganze oder halbe Stipendien nach Maßgabe der Zahl der Würdigkeit der Bewerber.

Da die Alumnen des Konviktorii als Inhaber ganzer oder halber Stipendien anzusehen sind, so sind sie von der durch die Fakultät vorgenom- menen Vertheilung der Stipendien ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

636. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Oktober 1834.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf deren Ansuchen vom 4. September v. J., in Betreff des Gesetzes über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai v. J., hierdurch eröffnet, daß zu 1. unter der vorgesehnen Bedingung, welcher nach dem §. 1. des ebengedachten Gesetzes eine Bedingung anzuzeigen ist, die der betreffenden Anstalt oder Korporation nächst vorgesehene Instanz, und zwar was die Kirchen und Schulen sowohl evangelischer als katholischer Seite, anbelangt, die Königl. Regierung verstanden wird. Ferner bedürfen zu 2. und 3. Zuwendungen bis 1000 Thaler incl. keiner Genehmigung; bei Zuwendungen über diesen Betrag ist dagegen in gewöhnlicher Weise die Allerhöchste Genehmigung von den betreffenden Provinzialbehörden durch das kompetente Ministerium einzuholen.

Berlin, den 20. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts-

Ministerium des Innern
und der Polizei.

und Medizinal-Angelegenheiten.

637. Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom 11. d. M. nach zum Bescheide, wie das Ministerium mit derselben damit einverstanden ist, daß inländische Stipendien an solche Studierende, welche auswärtige Universitäten besuchen, nicht verabfolgt werden dürfen. Durch die Anwendung dieses Grundsatzes können aber durch Familienstiftungen die Rechte der Familien nicht alterirt werden, wenn so wenig kann, wenn ein Stipendium ausdrücklich für eine bestimmte Universität gestiftet ist, die Verleihung einem Bedenken unterliegen; nur muß jederzeit die Erlaubniß zum Besuche auswärtiger Universitäten bei dem unterzeichneten Ministerio den allgemeinen Bestimmungen gemäß nachgesucht werden.

Berlin, den 30. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

638. Erktular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837.

Das durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. August 1835 erlassene Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften enthält

in §. 54. die Bestimmung, daß Gesuche um Stipendien oder andere Benefizien zurückgewiesen werden sollen, wenn der Nachweis über die an dem Bewerber mit Erfolg geschehene Schutzblatternimpfung nicht geführt werden kann. Wir veranlassen Ew. rc., sämtliche zur Universität Abgehende, sofern sie während ihrer Studienjahre dergleichen Unterstützungen nachsuchen wollen, auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, ihren Gesuchen um Stipendien und sonstige Benefizien jedesmal den Impfschein originaliter oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Magdeburg, den 18. August 1837.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

No. 639. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 26. Juli 1837, ob Zöglingen medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, wenn sie auch gleich den Vorlesungen der Universität beiwohnen, akademische Stipendien verlichen können, hierdurch eröffnet, daß dergleichen Zöglinge, so lange sie nicht rite immatrikulirt worden, nicht als akademische Bürger zu betrachten sind, mithin auch nicht an Stipendien Theil nehmen können, welche für diese bestimmt sind.

Berlin, den 5. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 640. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze über die dortigen Königlichen Freitische. Vom 27. Juni 1832.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. rc. Antrag in dem Verordnungsdekret vom 16. d. Mts. hiermit, daß die bisherigen Gesetze über die Freitische bei der Universität in Breslau die in dem eingereichten Entwurf (Anlage a.) angegebenen Abänderungen und Zusätze erhalten, und aufträgt Sie zugleich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Juni 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Gesetze für die Inhaber Königlicher Freitischstellen auf der Universität zu Breslau.

I. Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. An die Wohlthaten der Königlichen Freitische habende studirenden Inländer aller Konfessionen und Fakultäten, welche Fleiß, Sittlichkeit und Wohlstandigkeit sich auszeichnen, gleiches Ansprüche.

§. 2. Wer sich bei dem Dekan seiner Fakultät zum Königlichen Freitisch meldet, muß a) ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, von seiner Ortsobrigkeit unterschrieben und unterschiegelt, zugleich um Stipendien oder sonstigen Unterstützungen namhaft macht, welche er kompetent etwa genießt; b) das Testimonium maturitatis, und Zeugnisse mit besonderem Fleiß besuchter Vorlesungen des abgelaufenen Semesters vorzeigen, auch d) anzeigen, ob und an welchen Tagen Privat-Freitische genießt.

§. 3. Die Königlichen Freitischstellen werden in der Regel nur nach wohlbestandener Fakultätsprüfung und auf ein halbes

vergeben. Nach Ablauf desselben muß Jeder, der theilzunehmen wünscht, sich von neuem mit den erforderlichen Ausweisungen an die Zeit, sowohl der Meldung, als der anzustellenden Prüfung und der Vertheilung wird in jedem halben Jahre öffentlich bes gemacht.

4. Jeder Kompetent muß in der Regel schon ein halbes Jahr an hiesiger Universität mit Fleiß und Ordnung studirt, und nicht durch zwei volle Jahre den Freitisch genossen haben.

5. Wer den angegebenen Forderungen nicht genügt, kann keinen Anspruch auf eine Freitischstelle machen. Eben so wenig derjenige, der im letzten Semester in eine Disziplinar- oder polizeiliche Strafkasse ist, oder keine Kollegia gehört hat, und nicht nachweisen kann, daß sein Fleiß und seiner guten Aufführung unbeschadet, durch andere Hindernisse davon abgehalten worden.

II. Befehle für die Inhaber königlicher Freitischstellen.

1. Jeder Inhaber einer Freitischstelle muß reinlich und anständig am Tische erscheinen und sich betragen, und auf keine Weise seinen Tischgenossen Widerwillen oder Ekel erregen.

2. Jeder nimmt ruhig und ohne Widerrede diejenige Stelle ein, welche ihm der Sentor laut des vom Inspektor erhaltenen und im Speisezimmer anzuhängenden Namenverzeichnisses anweist. Niemand darf seinen Platz willkürlich verändern oder mit einem andern vertauschen.

3. Spätestens 10 Minuten nach 1 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber nach 12 Uhr, werden die Speisen aufgetragen. Früher darf Niemand für sich besonders Essen vom Speisewirth verlangen; eben so wenig derjenige, welcher später als ein Viertel nach resp. 1 oder 2 Uhr zu Tische kommt.

4. Zu lauten Sprechens und Geräusch veranlassender Beschäftigungen, insbesondere alles Streitens und Zankens mit den Tischgenossen oder mit den Aufwärttern, muß jedes Mitglied des königlichen Freitisches sich gänzlich enthalten.

5. Den Seniores muß mit Achtung begegnet und ihren Ehrenanliegen Folge geleistet werden.

6. Klagen über das Essen werden zunächst bei dem Sentor des Freitisches bescheiden angebracht, und durch diesen dem Inspektor vorgelegt. Dieser wird denselben, wiefern sie gegründet sind, sofort anzeigen. Dem Speisewirth oder dessen Bedienung darf Niemand Vorwürfe machen.

7. Wer durch eigene Schuld dem Speisewirth irgend einen Schaden zufügt, etwa durch Verderbung des Tischgeräths und dergleichen, ist verbunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

8. Einen Andern in seine Stelle an den königlichen Freitisch zu treten, oder diese abzutreten an einen Andern, ist nicht erlaubt, und haben die Seniores hierauf besonders zu achten, und Uebertretungen Fälle sofort dem Inspektor anzuzeigen.

9. Hunde in das Speisehaus mitzubringen ist durchaus nicht erlaubt.

10. Wer mehrere Tage oder Wochen durch Reisen oder andere Umstände vom Freitisch wegzubleiben veranlaßt wird, muß dieses dem Sentor anzeigen, und der Senior sofort dem Inspektor anzeigen.

11. Das Essen nach Hause holen zu lassen, ist nur in Krankheitsfällen erlaubt, und kann dieses drei Tage nach einander unter bloßer

Anzeige an den Senior, welcher deswegen mit dem Speisewirth Rücksprache nimmt, geschehen. Dauert aber die Krankheit länger, so muß mit Einreichung eines ärztlichen Attestes dem Inspektor Nachricht gegeben werden, welcher auch nöthigenfalls veranlassen wird, daß dem Kranken angemessene leichtere Speisen gereicht werden.

§. 12. Die Senioren haben auf gute Ordnung überhaupt und auf die Beobachtung dieser Gesetze insbesondere zu halten. Sogar widrigkeiten und Unordnungen jeder Art, welche auf ihr freundliches Erinnern nicht sogleich abgestellt werden, müssen sie unverzüglich dem Inspektor anzeigen. — In Abwesenheitsfällen sind sie verpflichtet einander zu vertreten.

§. 13. Es wird erwartet, daß sämtliche Senioren durch wissenschaftliches Einverständniß und durch ihr eigenes Beispiel in Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung Muster der übrigen Zeitschüler seyn, und dadurch am sichersten Anständigkeit und angemessenes Betragen an den königlichen Freitische bewirken und erhalten werden. Sie dürfen sich ihres Amtes würdig beweisen, indem sie rechnen, bei jeder neuen Vertheilung der königlichen Freitische vorzugsweise berücksichtigt zu werden.

§. 14. Wer eine oder mehrere dieser Vorschriften übertreißt, oder gleichen wer sich durch Unfleiß oder gar durch Disziplinarvergehen dieser Wohlthat unwürdig macht, hat zu gewärtigen, daß er nach Umständen der Umstände auf kürzere oder längere Zeit, oder auf immer derselben verlustig geht.

No. 641. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Vertheilung der Freitische betreffend. Vom 12. Dezember 1837.

Die nach Erw. 2c. Bericht vom 18. v. Mts. und dem damit schriftlich eingereichten Beschlusse des Ephorats der Freitische bei der dortigen Universität vom 19. Oktober d. J. getroffene anderweitige Vertheilung in Beziehung auf die Vertheilung der Freitische (Anlage) erscheint ganz angemessen. Das Ministerium nimmt daher auch neuen Anstand, solche hiermit ausdrücklich zu genehmigen.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Anlage a.

Beschluß des Ephorats der Freitische bei der königlichen Universität zu Breslau. Vom 19. Oktober 1837.

In der heutigen Sitzung der das Ephorat bildenden Vertreter, des Rektors, der fünf Dekane und der beiden Freitisch-Präsidenten, ist in Betracht, daß die Vertheilung der Freitische mit sorgfältiger Abwägung der Ansprüche geschehen kann, wenn dieselbe von einzelnen Fakultäten hinsichtlich der zu ihr gehörigen Bewerber angenommen wird, und daß alsdann keine Fakultät zu fürchten braucht, daß sie durch eine angemessene Strenge bei den Freitisch-Prüfungen ihre Studirenden in ein unbilliges Verhältniß zu den Studirenden der anderen Fakultäten bringe, einstimmig beschlossen worden.

1. Sobald in der Folge die Freitisch-Prüfungen Statt gefunden haben, sollen die fünf Anmelde Listen von den Dekanen der Universität-Quästur übergeben werden, damit dort durch Berechnung gemittelt werde, wieviel Freitische eine jede Fakultät im Verlaufe der Anmeldungen zu vergeben habe.

2. Dabei soll folgendes Verfahren Statt finden. Zunächst sind der Gesamtzahl der zur Vertheilung kommenden 84 Freitische sechs abzuziehen, welche für die Seniores bestimmt sind, von denen jede Fakultät einen, den sechsten aber diejenige der beiden theologischen Fakultäten zu ernennen hat, welcher im laufenden Jahre dertritt zukommt. Die übrig bleibenden 78 Freitischstellen werden den einzelnen Fakultäten in der Art vertheilt, daß bei der deshalb anzuhaltenden Proportionalrechnung die Zahlen der in jeder Fakultät angemeldet zugelassenen Studirenden zum Grunde gelegt, und die resultirenden Bruchtheile vermittelst einer annäherungsweise zu beobachtenden Ausgleichung auf Siebentheile (als wodurch einzelne Worte des Freitisches bezeichnet sind) zurückgeführt werden.

3. Das Ergebniß der angestellten Berechnung wird von der Quäsuren fünf Exemplaren dem Rektor der Universität zugefertigt, der dann jedem der fünf Dekane brevi manu ein Exemplar übersendet, das Ersuchen beifügt, daß ihm die Vertheilungsliste spätestens acht Wochen vor dem Anfang des neuen Semesters zugesandt werde.

4. Die Vertheilung der den verschiedenen Fakultäten zur Verfügung gestellten Freitischstellen erfolgt von jeder derselben vermittelst der zu fassenden Fakultätsbeschlusses; doch steht es der philosophischen Fakultät frei, die Vertheilung dem mit der Freitischprüfung beauftragten Fakultätsausschuß zu überlassen.

5. Wenn die Dekane die Vertheilungslisten dem Rektor der Universität übersandt haben, so besorgt dieser in Gemeinschaft mit den Juristen der Freitische, die Anfertigung einer Gesamtvertheilungsliste, und verfügt die Anheftung derselben am schwarzen Brette.

6. Diese Beschlüsse sollen dem außerordentlichen Herrn Regierers Bevollmächtigten mitgetheilt, und derselbe ersucht werden, die Besetzung derselben durch das vorgesezte hohe Ministerium zu erwirken. Breslau, den 19. Oktober 1837.

Das Ephorat der Freitische.

642. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatriculirte Studirende. Vom 30. Mai 1838.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. November v. J., betreffend die Erfordernisse der zum Genuß von Stipendien berechtigten Studirenden, eröffnet derselben das unterzeichnete Ministerium, nach geschehener, im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 4. §§. 65. vorgeschriebenen Regel die Auslegung einer jeden Willenserklärung, mithin auch der Dispositionen über eine Stipendienstiftung, zunächst nach der gemein gewöhnlichen, insbesondere zur Zeit der geschickten Willenserklärung üblichen Wortbedeutung geschehen muß. Nachher wird aber unter einem Studirenden, wenn nicht eine andere Bestimmung sich in ausdrücklichen näheren Bestimmungen des Erklärenden, oder in dem sonstigen besonderen Zusammenhange seiner Disposition zu erkennen giebt, nur derjenige einer Wissenschaft Befähigte verstanden, welcher Behufs ihrer Erlernung eine Universität bezogen, und auf derselben das akademische Bürgerrecht erworben hat. Nur in solchen Fällen kann daher auch, bei von selbst sich verstehendem Zutreffen, auch der sonstigen gesetzlich oder stiftungsmäßigen Bedingungen, die Verleihung zu einem für Studirende gestifteten Stipendio zuerkannt werden, sofern nicht in der vorbemerkten Weise, durch beson-

dere Bestimmung des Stifters, die Befähigung auch von Anderer wissenschaftlicher Lehrinstitute festgesetzt ist. In der Praxis ist es übrigens bei den meisten Stipendien sich um die von der Regierung gestellte Interpretations-Frage nicht einmal handelt, da die Regel schon der ausdrückliche Inhalt der Stiftungsurkunde ein Universitätsstudium der Benefiziaten, in der Qualität akademischer Bürger, und häufig unter bestimmter Benennung der von ihnen zu beziehenden Universität, zu lauten pflegt. Gleichermassen schon von der königlichen Regierung selbst geht darauf hingedeutet ist, daß bei den Zöglingen anderer, wie schon ihre eigenthümlichen Benefizien gewährenden Ausbildungsanstalten, wegen dieses Umstandes auch das bei dem größten Theile der Stipendien-Stiftungen mit geltende Requisit der Bedürftigkeit der Benefiziaten nicht mehr zutreffen würde.

Berlin, den 30. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 643. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbefehlshaber bei der Universität zu Bonn, wegen des bei der Verwaltung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus vom 24. August 1838.

Auf Ew. rc. Bericht vom 27. v. Mts. will das Ministerium die Verfolg der Verfügung vom 12. Dezember 1833 hierdurch bestätigen, daß die Stipendien bei der dortigen Universität hinsichtlich mehr alle zwei Jahre, sondern wieder — wie früher — halbjährlich vertheilt, dabei jedoch der Grundsatz festgehalten werde, Studirender, welchem der Genuß eines Stipendiums zuerkannt, bei fortdauernder Würdigkeit resp. zwei oder auch drei Jahren verbleibe. Die durch die obengedachte Verfügung bei den Abstufungen von größeren Stipendien zu 60 Rthlr. und unteren zu 30 Rthlr. jährlich sind unverändert beizubehalten, und die Theilung der Stipendien vorzugsweise solche unbemittelte Studirende zu berücksichtigen, welche sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnen, und nach ihren Fähigkeiten zu erfreulichen Leistungen berechneten. Nächste denen ist aber auch auf studirende unbemittelte Staatsdiener besondere Rücksicht zu nehmen. — Ew. rc. beauftragte die Gewährung größerer, über das bestimmte hinausgehender Stipendien in besonders berücksichtigungswerten Fällen erscheint dagegen in mehrerer Hinsicht bedenklich, und kann weniger genehmigt werden, als die Unterstützungsmittel in den letzten Jahren sich bedeutend vermindert haben. Eben so wenig ist der Vertheilung des Dürftigkeitszeugnisses irgendwo abgesehen, da nach dem Geiste der ganzen Institution solches unerlässlich ist. — Indem das Ministerium Ew. rc. nun überläßt, gemäß das weitere Erforderliche an den Verwaltungsrath für die dem Benefiziaten zu verfügen, bemerkt dasselbe zugleich in die übrigen Bestimmungen in dem Reskripte vom 12. Dezember auch fernerhin volle Anwendung behalten.

Berlin, den 24. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

**Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-
ungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger und würdiger
Studirenden auf den Preussischen Universitäten,
und Deklarationen derselben.**

leber die einzelnen Stipendienfonds der verschiedenen Universitäten
eits im ersten Bande, und zwar:

1)	rücksichtlich der Universität Berlin	Seite 169	sqq.
2)	„ „ „ „ „ Bonn	183	sq.
3)	„ „ „ „ „ Breslau	308	sqq.
4)	„ „ „ „ „ Greifswald	355	sqq.
5)	„ „ „ „ „ Halle	441	sqq. und
6)	„ „ „ „ „ Königsberg	547	sqq.

nicht gegeben worden. Es erschien indessen dort, wo es haupt-
sächlich das pekuniäre Interesse betraf, nicht zweckmäßig, die vollstän-
digen Statuten und deren Deklarationen mitzutheilen; auch konnten
keine Stipendienstiftungen, deren Genuß nicht an eine bestimmte
Personlichkeit, oder deren Verwaltung nicht an eine solche geknüpft wa-
ren, einen Platz finden; die hier sub B. und C. folgenden Abschnitte
sind daher zur Vervollständigung der erwähnten, im ersten Bande be-
stehenden Nachrichten bestimmt.

. 644. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium,
d. d. Potsdam, den 4. Januar 1686.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Bran-
denburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Chur-
erbkönig, urkunden hierdurch: Nachdem Wir bei der Untersuchung, so
Wir von der Ritterschaft in der Altmark bis hieher geführten
Inspektion des Steuer- und Contributionswesens halber ange-
stellt worden, unter andern befunden, daß der Ausschuß und die Ver-
treter der Altmark- und Prieignigerischen Landschaft von 15000 Rthl.
R., nemlich 7000 Rthl., die Anno 1610 auf des damaligen Landes-
herren Thomas von Knesbeck Namen, und 8000 Rthl., so gleich-
zeitig um dieselbe Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen
in der Altmark. Städten belegen worden, Anno 1612 ein Stipen-
dium gestiftet, daß von denen wegen besagter Capitalien jährlich falls
Zinsen einige geschickte Subjekte, sowohl adeligen als bürger-
lichen Standes in spem honi publici erzogen werden möchten, solche
Stiftung auch Anno 1678 den 24. April auf gewisse Weise erneuert,
indem die Capitalien aber per modum superindictionis aus denen Schöf-
fenger Contributionibus publicis ohne Unser oder Unserer Hochseel-
igen Vorwissen genommen, wie die Originalie der Stiftung der
letzten Jahresrechnungen, welche zur Nachricht dem exemplari-
sch in Unserm Archiv verwahrtlich behalten werden soll, beigefügt
sind, Mehrerem bezeugen; und Wir weder das jus collectandi noch
die Superindictiones Unsern Landständen, Vasallen und Untertanen
auf einige Weise gut heißen wollen, sondern dafür halten, weil
wider das gemeine Herkommen des Römischen Reichs deutscher
Landes, und zustehender hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit auch Landes-
herren selbst läuft, daß es bei der Posterität, wenn Wir solches so
erdinglich hingehen lassen, unverantwortlich seyn möchte, woher
Wir wohl befugt gewesen, sothane Stiftung ganz und gar auf-

zuheben, und besagte Gelder, so ihrer Eigenschaft nach atribution genommen, dahin sie eigentlich gehören, verwent aus sonderbarer gnädigster Zuneigung und Hoher Landesforge aber, daß sonderlich von Unfern Märktischen Landes pable Subjekte, die zum gemeinen Besten zu emergiren schende Mittel haben, Gott und ihrem Vaterlande zu die schickt machen könnten, haben Wir nicht allein erwähnte Capital, so bei denen Altmärktischen und Priegnitzerischen E denen Altmärktischen Contributionsgeldern albereit belegen, pendien destiniret, in solchem Stande gelassen, sondern d Rtl. Capital im neuen Biergelde bei der sogenannten Lands die Anno 1610 die Altmärk. und Priegnitzerische Rittersch Contribution, besage Jahrrechnung, erheben, und also erg Zweck zu befördern gnädigst hinzugethan, und also für Un sche Landesfinder ein Stipendium von Zwanzig Tausend pital auf folgende Weise gnädigst gestiftet.

Wir wollen nämlich und verordnen hierdurch für U fere Nachkommen in der Chur: und Mark Brandenburg wohlbedächtlich und aus eigener Bewegniß, daß von besa Rtl. Capital die jährlichen Zinsen von nun an immerwähr ewigen Zeiten ein Stipendium, vor geschickte, von sich zu keine zureichende Mittel habende Märktische Landesfinder sey Unserm Namen das churfürstl. Brandenburgische Märktis dium genannt werden solle.

Damit aber jährlich die zu solchem Ende gewidmete r richtiger erfolgen können, so sollen die Altmärk. und Prie Städte/Casse die 7000 Rtl. so auf des damaligen Landeshe Thomas von dem Knefbeck Namen Anno 1610, und 800 um selbige Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei märk. und Priegnitzerischen Städten von der Altmärk. aus denen Contributionsgeldern belegt, und also zusammen jährlich mit 5 pro Centum verzinßen, die Landschaftl. Cas neuen Biergelde die vorher erwähnte 5000 Rtl. Capital g von 100 Rtl. jährlich 5 Rtl. Zinsen bezahlen, und zwar solle fällige Termine, und die Bezahlung derselben der 6. Febr Unser Geburtstag, der 6. März, an welchem der Name B zufallen pflegt, und der 21. Dezember, da die Kur: und U gierung an Uns gelanget seyn, und beständig beibehalten w

Und obwohl in wenig Jahren, nach Anleitung des gen elements, die Kapitalien sowohl bei der Landschaftl. Kasse Biergelde, als auch bei den Altmärk. und Priegnitzerische nach und nach abgetragen und bezahlt werden möchten; so nach diese 20,000 Rtl. bei gedachten Kassen unablässlich be ben, und richtig verzinset werden.

Auch, gleich wie im Anfange erwähnt, daß diese Stift lich dahin gemeinet, daß Märktische eingeborne Landesfinder terhalten werden und studiren sollen, so sollen stets Fünf at Vier bürgerlichen Standes, und also an der Zahl Neun, solch Stipendium auf drei nach einander folgende Jahre Und weil die Altmärk. Unterthanen das Meiste zu diesen 2 vormalis contribuiret, sollen zum Andenken dessen jeder Zeit der Altmärk, nemlich Zwei Adelschen und Zwei bürgerlicher

, so in der Mittelmark, Ufermark, Prignitz und Neumark denn sie dazu capable sind, admittirt werden.

Fall aber aus der Altmark so viel adelichen und bürgerlichen wenn die Collation geschehen soll, nicht vorhanden wären, e Zahl aus andern Märkischen Landeskindern die folgende e über ersezet werden.

der Zins von gedachten 20,000 Rtl., alle Jahr 5 pro centet, 1000 Rtl. austrägt, soll ein jeder von denen Neun ten 100 Rtl. jährlich zu genießen haben, von denen übrigen sollen 50 Rtl. zur Bibliothek zu Frankfurth an der Oder , und jährlich dem Universitäts: Bibliothecario, der zu der wird, gegen Quittung ausgezahlt, und 50 Rtl. dem Pro- quentiae jährlich wegen seiner anzuwendenden Mühe, davon disponiret werden wird, gegeben werden.

ollen aber von denen 50 Rtl., die zur Bibliothek destinitet eit jährlich gute neue juristische Bücher angeschafft, auch ob olches geschehen, denen beiden Curatoribus dieses Stipendii, ir aus Unsern wirklichen Geheimen: Räten bestellen wollen,

6. Februar jährlich specificirt und berechnet, auch bei dem Bibliothecario, wann und von was für Geld selbige Bücher nd was sie kosten, angemerket werden.

man aber versichert seyn könne, daß dieses Stipendium von ipendiaten nicht gemißbraucht, sondern zu dem Zwecke, wozu ; angenommen werde, soll solches Niemanden, er sey adelichen erlichen Standes, conferiret werden, er habe denn aus denen ; oder Trivial: Schulen, oder sonst von seinen Praeceptoribus welchen er informiret worden, ein Zeugniß seines Wohlvers ind daß er allbereit capabel sey, seine Studia auf Universitäten n, dann eigentlich dieses ansehnliche Stipendium untern ans dienen soll, daß auf Universitäten geschickte Subjecte und ch, dem gemeinen Besten zu dienen, perfectionniren mögen.

wie erwähntes Stipendium sonderlich zur Wohlfahrt der i eingebornen Landesfinder fundiret; so sollen auch die Stis die drei Jahre, in welchen sie solches Stipendium genießen, er Universität zu Frankfurt an der Oder solide studiren, ges maßen sich verhalten, und gebührend ihre Zeit anwenden.

solches desto besser beobachtet werde, soll jeder Stipendiat wenn er die ihm zum Stipendio verordneten 100 Rtl. ems will, ein Testimonium seines Verhaltens und Fleißes von dem erselben Fakultät, auf welche er sich begeben, denen Curato es Stipendii einschiffen, und die Decani facultatum auch, hrer Pflicht unentgeltlich solch Testimonium willig und un: ihnen ausantworten, bei Vermeidung von 30 Rtl. Strafe, jährlich von ihrer Befoldung gekürzt werden sollen.

weil man auch wahrgenommen, daß wenig das Studium elo- und purae latinitatis excoliren, sollen sonderlich dieselbe die- ndit fähig geachtet werden, welche für anderen diese Studia tractiren, und ihrer profectionum wegen von ihren gewesen en ribus und künftig von dem Professore eloquentiae zu Frank- der Oder ein gewissenhaftes Zeugniß produciren. Sollten in unter denen Stipendiaten welche gefunden werden, die zwar nge oder ein Jahr sich wohl anließen, hernach sich aber auf mste Seite legten, und die von ihnen geschöppte Hoffnung

defraudirten, sollen Rector Academiae und Decani facultatum bei den Pflichten hierdurch ermahnt seyn, solches sofort an Uns, wenn Wir nicht im Lande wohnen, an die Curatores solches Stipendii berichten, daß solches Stipendium denenselben hinwiederum gemessen, und andern, so es besser als sie meritiren, zugelegt werden.

Dahingegen sollen diese Neun Stipendiaten die drei Jahre da sie dieses Stipendium genießen, auch alle Collegia privata bei den Professoribus, und die Exercitia auf Unserer Ritterschule daß außser dem Reiten frei haben, und soll, daß solches unverbrüchlich schehe, sowohl an Unserer Universität, als an Unserm Stallmeister absonderlich Befehl ergehen.

Damit diese Foundation desto genauer in Acht genommen, und Zinsen jährlich desto richtiger bezahlt werden, bestellen Wir hiezu Zwei Curatores aus Unsern wirklichen Geheimen Råthen, die Wir einem absonderlichen Rescripto benennen wollen, welche vermög der Pflicht unnachlässliche Sorge tragen sollen, daß in allen Stücken dieser Foundation nachgelebet, und die Bezahlung derer Zinsen in tommen richtig erfolgen, wann an denen Land- und Altmark. Städte: Meistern ein Verzug der Auszahlung verspüret würde, dieselben anrufen und ihnen zu Anschaffung der Gelder auf Erfordern zu rechter hülfliche Hand leisten sollen, wie dann auch die Stipendiaten sich dieselbe, daß die Zahlung richtig geschehe, zu halten haben.

Die Collation dieser Stipendien soll auf folgende Weise geschehen. Es sollen dieselbe, welche nach Anleitung der Foundation sowohl als bürgerlichen Standes dieses Stipendii fähig sein wollen, bei erwähnten beiden Curatoribus dieses hurfürstl. Brandenburg. Stipendii den 6. Jan. und also 4 Wochen vor dem 6. Februar, die Collation gesehen wird, angeben, und wie vorhin disponiret, Testimonia, daß sie auf Universitäten zu reisen und altiora studia anfangen capabel sind, von ihren Praeceptoribus, so sie informiret, entgegen; wann solches geschehen, sollen die beiden Curatores ihnen, sie dagegen vorher besagte praestanda prästiren, auf drei Jahre Stipendia conferiren, und ihren Namen, auch zu welcher Zeit die Collation geschehen, in einem absonderlichen Buche, welches sie da fertig haben, deutlich und unterschiedlich consigniren lassen, dem welchem, und auf welche Weise die Collation geschehen, dem Rectori Academiae und denen Professoribus zu Frankfurth, oder notificiren, und in Unserm Namen ihnen andeuten, entgegen, daß diese Stipendiaten, nach Anleitung der Foundation halten, und ihre Studia fleißig tractiren, auch gleichgestalt Namen, welchen zu rechter Zeit diese Stipendia conferiret, in dem absonderlichen Stipendiaten Buche, welches sie auch daselbst anzuzeichnen zu lassen haben, anzuzeichnen.

Wann sich auch zutrüge, daß zu der Zeit, wenn diese Stipendia conferiret werden sollen, nicht eben so viele Märkische Landesherrn, die zum Studiren capabel, oder doch die prolectus in studiis nicht, daß sie auf Universitäten sich begeben, und ad altiora studia könnnten, sich befänden, sollen dennoch die jährlichen Zinsen den nicht bestehen bleiben, sondern es soll dasselbe, was sonst einem Stipendiat genossen hatte, unter dieselbe, welche wirklich seyn, zu bessern Unterhalt von denen Curatoribus vertheilt werden.

Wenn auch Jemand von denen Stipendiaten innerhalb den Jahren, da er das Stipendium genießen sollte, verstürbe; so l

Verstorbenen Portion gleichgestalt unter denen übrigen Stipendiaten zu ihrer besseren Subsistenz von denen Curatoribus vertheilt, dazu angewandt werden.

Die Auszahlung der Zinsen soll in vorher besagten Terminis vom Rentmeister der Altmärk. und Prignitzerischen Städte-Cassen, wie dem Landrentmeister, wegen des Capitals im neuen Biergelde, ohne einigen Verzug geschehen, und ein jeder Stipendiat in die gegen eine Quittung, die unter des Rectoris Academiae und in facultatis juridicae zu Frankfurth an der Oder Unterschrift beglaubiget werden soll, seine Portion jährlich, wenn er dazu, davon hiernächst gemeldet wird, prästiret, empfangen.

Die Praestanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorher gemermaßen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produziret, und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster Erkenntlichkeit dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori gehalten, glaubwürdige doctrine.

Das ewigen Gedächtniß aber dieser so wohl gemeinten und ansehnlichen Stiftung und Foundation, soll jährlich der Professor eloquentiae an der Universität zu Frankfurth an der Oder den 6. Februar, an dem Geburtstage einfällt, publice in Auditorio majori daselbst gehalten, dahingegen für seine Mühe, und daß er die Oration, welche die Stipendiaten halten, revidiren und corrigiren muß, 60 Rtl. zu seiner Ergößlichkeit, wie deswegen vorher Verordnet worden, versehen, haben; sumptibus Academiae dieselbe Oration zum Besten befördern, und Uns unterthänigst einsenden; dann die gnädigste Unsere gnädigste Vorsorge, da Wir bald zu Anfang Unserer jetzigen Regierung derselben Einkünfte auf etliche 1000 Rtl. verbessert, unterschiedene Spezial-Begnadigungen nach dem erstem das Berlinerische Stipendium, das von 6000 Rtl. Capital jährlich pro Centum Zins aus Unserer hiesigen Landschaft erfolgen, zur Nichtigkeit gebracht, noch neulich der Universität Einkünfte auf 1000 Rtl. baares Geldes aus Unserm Fürstenthum zu Gnädigst vermehret, und nun zu versicherten bessern Aufnahmen noch dieses herrliche Stipendium fundiret, mit unterthänigster eigenen Dank bei der späten Nachwelt zu erkennen hat.

Es ist wie Wir aber, daß dieses eine ewige und immerwährende Stiftung verbleiben solle, gnädigst und wohl gemeint sind, Uns auch, diese Stiftung durch mehr Capitalia von anderen vermehrt, zu Unserm Gefallen gereichen wird, so sind Wir der versicherten Hoffnung an Gott, daß er alle diejenigen, so dieselbe befördern, segnen; und denjenigen, welche solche verhindern, oder in Abnahme kommen, seinen Segen entziehen werde.

In demnach haben Wir diese Foundation eigenhändig unterschrieben, und Unserm Gnadenstempel bedrucken lassen.

Es geschehen und gegeben zu Potsdam den 4. Januar 1686.

Friedrich Wilhelm.

Clarationen u. der Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium.

645. Allerhöchste Cabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812.

Bei der nun erfolgten Vereinigung der Universitäten zu Frankfurt b. O. und Breslau, und da das Kurmärkische Stipendium der

erkstgedachten Universität nach der Stiftungsurkunde nur für Landesfinder bestimmt, die Gelder, woraus dies Stipendium kommen, märkische, und in der Mark belegt sind, die Erbselben aber an keine andere Landsleute geschehen, sondern bestimmte Anzahl der Theilnehmer nicht vollständig ist, de unter die Vorhandenen vertheilt werden soll, erkläre Ich Stiftungsurkunde dahin, daß dies Stipendium ausschließlich für Finder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität in Berlin studiren, bestimmt seyn, und die Verleihung dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zusehen soll.

Berlin, den 23. März 1812. Friedrich W. An den Geheimen Staatsrath v. Schuckmann.

No. 646. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4. April 1812.

Da das Kurmärkische Stipendium von der ehemaligen Universität auf die hiesige Königliche Universität mittelst Kabinettsordres v. Mits. transferirt, und durch die Stiftungsurkunde festgesetzt, daß die jedesmaligen Partizipienten desselben von Entrichtungen und Honorarien für Privatkollegia der Professoren befreit seyn sollen, dem Rektor und Senat dies zur Nachachtung für sämmtliche Professoren nachrichtlich bekannt gemacht. — Dem Rektor und Senat hierbei zugleich eröffnet, daß die stiftungsmäßigen Prästationen der Stipendiaten, ausser der den Stipendiaten zur jedesmaligen Befreiung auferlegten Vorbringung der nöthigen testimonia diligentiae von den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen sie wohnt haben, noch darin bestehen, daß jedweder Stipendiat im Laufe seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im Auditorio der Königl. Universität öffentlich halten, und dem Senat zc. zugleich eine lateinische Abhandlung über eine beliebige wissenschaftliche Materie einreichen muß. — Die resp. Professoren, die Stipendiaten Vorlesungen hören, werden hiernach auf deren Fleiß aufmerksam zu seyn, um die erforderlichen Nachforschungen nach Pflicht und Ueberzeugung ausstellen zu können; dem Senat aber besonders aufgetragen dafür zu sorgen, daß die vorgedachte lateinische Rede am Ende der Perzeptionszeit von jedem Stipendiat gehalten werde. — Berlin, den 4. April 1812. Departement des öffentlichen Unterrichts im Ministerio de

No. 647. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin. 28. März 1816.

Der Senat wird nach Eingang ihres Berichts vom 12. d. M. durch bekannt gemacht, daß den Studirenden M. und N. jedem des Kurmärkischen Stipendii von 100 Rthlr. jährlich auf den vom — ab, bewilligt, und ihnen die Kollations-Patente dafür gefertigt worden. — Was das Kurmärkische Stipendium betrifft, so ist die Stiftungsurkunde durch eine neue Verfügung Sr. Majestät des Königs vom 23. März 1812 dahin modificirt, daß dieses Stipendium ausschließlich für Landesfinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität zu studiren, bestimmt sey, und die Verleihung desselben dem Senat für den öffentlichen Unterricht unter den von demselben den

zu machenden Bedingungen zustehen solle. Es wird daher der
 eröfnet: 1) daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit
 Jahre vergeben und, wenn so lange der Stipendiat wirklich auf
 Universität als Studirender sich aufhält, genossen wird; 2) daß
 Stipendiaten stiftungsmäßig von Entrichtung der Honorare für
 Kollegen der Professoren befreit sind; 3) daß jeder Stipendiat
 Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im
 Auditorio der hiesigen Universität zu halten, und bei der Ab-
 2c. eine lateinische Abhandlung über irgend eine wissenschaft-
 liche Materie einzureichen verpflichtet ist, und 4) zum Empfange jeder
 des Stipendii die nöthigen Testimonia morum et diligentiae
 von akademischen Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, bei-
 bringen muß. 5) Aus diesem Stipendienfonds erhält der jedesmalige
 Honor eloquentiae stiftungsmäßig jährlich 50 Rthl. als Remuner-
 ation für eine Rede, die er am Geburtstage des Landesherrn im gro-
 ßen Auditorio jährlich hält, und für die auferlegte Verpflichtung, die
 Arbeiten des Triennii von den Stipendiaten zu haltenden öffentlichen
 Vorlesungen zu revidiren und zu corrigiren 2c. —

Berlin, den 28. März 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen
 Unterricht.

648. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmäch-
 tigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezbr. 1820.
 Es ist keinesweges die Absicht des Ministerii, die hiesigen Studen-
 ten, welche das Kurmärkische Stipendium genießen, — wie Erw. 2c.
 in den Verichten vom 26. v. Mts. voraussehen — zu nöthigen, die
 ihre hindurch, für welche ihnen das Stipendium konferirt wor-
 den, auf der Universität zu bleiben, wenn sie schon vor dem Ge-
 bühren in immatriculirt gewesen sind; vielmehr kann der Stipen-
 diat, wenn ein solcher Fall eintritt, nach Vollendung des von seiner
 Immatrikulation ab zu rechnenden Triennii von der Universität ab-
 gehen, das ihm konferirt Stipendium wird aber von der Zeit seines
 Abganges an inne behalten, und einem andern qualifizirten Studiren-
 den übertragen. Nach dem deutlichen Auspruche der Stiftungsurkunde
 muß das Stipendii müssen nämlich die Portionen desselben immer auf drei
 in aufeinander folgende Jahre konferirt werden, wobei wohl voraus-
 zu setzen ist, daß jeder Stipendiat das Stipendium gerade mit dem An-
 fange seiner Universitätsjahre erhält. Es müssen daher auch die Kol-
 lations-Patente nach dem Sinne und der Vorschrift dieser Urkunde
 auf drei Jahre ausgefertigt werden, und es ist demnach kein
 Bedenken, wenn das Kollations-Patent für den Studirenden N. auch
 auf diese Zeit ausgefertigt worden ist, obgleich er schon vor Ver-
 theilung des Stipendii die Universität bezogen hatte. In dem Res-
 kript an die hiesige Universität vom 28. März 1816 ist dies auch
 ausdrücklich und deutlich aus einander gesetzt, und im §. 1. wört-
 lich bemerkt, daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf drei
 Jahre vergeben, und so lange der Stipendiat wirklich auf der Uni-
 versität als Studirender sich aufhalte, genossen werde. — Es wird
 von Erw. 2c. vorgeschlagene Festsetzung über die Behandlung
 Kurmärkischen Stipendiaten nicht bedürfen.

Berlin, den 4. Dezember 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

bindlichkeiten anzuhalten. Die Hauptverwaltung der
welche die Zahlung der Stipendien besorgt, ist übrigens
16. November v. J. ersucht, den Stipendiaten nicht e
Rate auszahlten, als bis jeder ein Zeugniß von Ihnen
sor eloquentiae und Aufseher gedachter Stipendien, daß
lichkeiten erfüllt worden, beigebracht hat, und hiervon
Königliche Universität unter demselben Datum in Ker
worden. Um aber noch schärfer dahin zu wirken, daß d
ser trefflichen Stiftung erreicht werde, will das Ministeri
die künftig zu ernennenden Kurmärkischen Stipendiaten
lations-Patenten besonders verpflichten, Ihnen halbjährl
weisung der Vorlesungen, welche jeder gehört hat, mit
des respectiven Professors vorzuzeigen, und die Hauptve
Staatsschulden ersuchen, die fälligen Raten der Stipen
nur auf Ihr Attest, daß Ihnen die Zeugnisse über die v
zipienten gehörten Kollegien vorgelegt sind, und Sie ni
erinnern finden, auszahlen zu lassen; sondern es will
schon in Ansehung der jetzigen Stipendiaten so gehalten
hat sowohl an die gegenwärtigen Perzipienten, als auch a
verwaltung der Staatsschulden das desfalls Nöthige e
aber werden aufgefordert und authorisirt, mit aller So
zu sehen, daß die Stipendiaten, dem von dem erlauchte
der Fundationsurkunde ausgesprochenen Willen gemäß, bi
Humaniora, vorzüglich die lateinische Sprache, studiren,
sehung der Kollegien ihrer respectiven Fächer den Fleiß i
nung nachweisen, welche von Benefiziaten des Staats im
und den Kurmärkischen Stipendiaten vorzugsweise zu ern
Berlin, den 28. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An

No. 650. Verfügung an die Königliche Friedrich: W
versität zu Berlin. Vom 17. November 1823.

Um die Kurmärkischen Stipendiaten dazu anzuhalten

Vorschrift in die bei der nächsten Vertheilung der Stipendien
ertigenden Kollations-Patente aufgenommen werden.

Berlin, den 17. November 1823.

erium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

651. Reskript an den Rektor und Senat der Königl. Uni-
versität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823.

Das Ministerium will dem 1c. zum Bescheide auf den Bericht
d. Dts., und um dieselben über den Inhalt und den Zweck,
Reden der Kurmärkischen Stipendiaten nach dem Willen des
Stifters des Stipendii haben sollen, vollkommen zu unter-
die betreffende Stelle der Stiftungsurkunde vom 4. Januar
vorlegen. Sie lautet also:

Die Prästanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorgeschrie-
mermaassen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produ-
re, und dann, daß er vorher eine Oratton, zu unterthänigster
kenntlichkeit dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori
halten, glaubwürdig doceire."

Ob zwar diese Reden über ein wissenschaftliches Thema gehalten
sinnen, so ist doch der Hauptzweck derselben der Ausdruck
baren Andenkens des Stipendiaten an den erhabenen Stifter,
Universität, auf welche diese große Wohlthat durch die Gnade
leistung übertragen worden, hat alle Ursache dafür zu sorgen, daß
Bestimmung des Stifters das Andenken an dieselbe, wodurch
studirenden *) fortdauernd eine so bedeutende Beihülfe zu ih-
Verhalte gewährt wird, auf eine würdige Art stets lebendig er-
verde. Das Ministerium überläßt es dem 1c., solche Anord-
in Ansehung dieser Reden zu treffen, daß der angegebene Zweck
erfüllt werde. Sie selbst brauchen nicht eben weitläufig
einem großen Plane, müssen aber gut ausgearbeitet seyn, und
and vorgetragen werden. Zu ihrer Haltung muß durch einen
en Anschlag in Zeiten eingeladen werden. Ob nur Einer je-
reden, oder Einige ihre Reden zusammen halten sollen, mag
jedesmaligen Umständen abhängen. In einzelnen Fällen könn-
auch diese Reden an Disputations-Akte, wo ein Kurmärk-
stipendiat promovirt wird, und, wie vorauszusetzen ist, doch
Professoren und Studirende sich einfinden, anschließen, ohne
andere Feierlichkeit deshalb anzuordnen; nur muß der gebüh-
rnt vorherrschen, den die Absicht dieser Reden erfordert. Als
at hierbei darauf an, daß die Herren Professoren und Dozen-
angelegen seyn lassen, wie es überhaupt mit zu ihren Amts-
gehört, dergleichen öffentlichen Universitäts-Akten beizuwoh-
auch dieser Handlung durch ihre Gegenwart Würde und An-
geben, und auch den Studirenden Theilnahme an derselben
Zwecke einzusößen. Uebrigens ist es durchaus nöthig, daß
stipendiat die öffentliche Rede innerhalb des letzten Semesters
kenntniß und vor seinem Abgange von der Universität, noch
das Abgangszeugniß empfängt, halte. — Dem 1c. wird aufge-
hiernach zu verfahren. — Berlin, den 15. Dezember 1823.

erium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

werden gegenwärtig 9 Stipendien zu 100 Rthlr. und 2 Stipendien
10 Rthlr. verliehen. Siehe Bd. I. Seite 169.

No. 652. Verfügung an die Königl. Friedrich:Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825.

Ungeachtet die 2c. durch die Verfügung vom 17. November angewiesen worden ist, darauf zu halten, daß die Abgangszeugnisse die Kurmärkischen Stipendiaten denselben nicht eher ausgereicht werden sollen, bis solche sich völlig ausgewiesen die ihnen obliegende Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, so sind dennoch Fälle vorgekommen, wo dergleichen Stipendiaten, vermuthlich mit vorläufigen Zeugnissen die Universität verlassen haben, und nachträglich erst zur Leistung der Obliegenheit mit Mühe haben aufgefordert werden müssen. Das Ministerium fordert daher die 2c. wiederholentlich auf, den Kurmärkischen Stipendiaten durchaus kein Abgangszeugniß in keinerlei Art zu erteilen, bis sich solche durch Atteste des Inspektors derselben darüber ausgewiesen haben, daß sie durch ihn dem Ministerio eine lateinische Handlung eingereicht, und die lateinische Rede im Auditorio der Universität gehalten haben, welches in dem letzten Semester ihrer Studienzeit geschehen muß. — Berlin, den 11. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten.

No. 653. Reskript an die Königl. Regierung zu Magdeburg. 6. Januar 1827.

In Beziehung auf die Zweifel, welche die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 16. v. M. u. J. hegt, ob bei den aus dem gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig hervorgehenden Bestimmungen die Aspiranten zum Kurmärkischen Stipendio, geborne Altstädter zum Genuß desselben werden gelangen können, wird derselben durch das Reskript, daß nach der Stiftungsurkunde des Kurmärkischen Stipendiums die Aspiranten im Februar des Jahres, wo um Ostern die Portionen des Stipendiums vertheilt werden, sich melden, und ihrer Qualifikation bedacht werden sollen. Das Ministerium bezieht hier bestimmt, daß auch in den ersten Monaten des Jahres nach den Meldungen zu dem Stipendio mit Einreichung vorläufiger Zeugnisse geschehen sollen, worauf die hiernach qualifizirten Subjekte zur Entscheidung über die bestimmte Qualifikation der Aspiranten erfolgen kann, so müssen diese erst eingereicht werden, ehe es sich um die Auswahl der durchaus Qualifizirten unter der Zahl der Gemeldeten zu treffen, und die Kollations: Patente demnächst ausfertigen. Damit nun die Zeugnisse der Reise der in der Altstädter Aspiranten so schleunig als möglich dem Ministerio vorgelegt werden können, kommt es darauf an, die Direktoren der Gymnasien zu instruiren, die Zeugnisse der Reise, welche diejenigen Altstädter Aspiranten zum Kurmärkischen Stipendio gemeldet, oder von der Königl. Regierung dazu vorgeschlagen worden, erhalten haben, der Königl. Regierung, noch vor Ausfertigung derselben, nur der Nummer nach anzugeben, um ohne Zeitverlust hierher darüber berichten zu können. Was die übrigen Anträge in dem vorliegenden Bericht betrifft, so kann die Bestimmung, daß die Portionen des Kurmärkischen Stipendiums nur auf ein vollständiges Triennium zu vergeben werden, nicht ohne die erheblichsten Bewegungsgründe abgeändert werden, da solche in der Stiftungsurkunde festgesetzt ist. Die Bestimmung des Ministeriums aber, nach welcher zur Erlangung des Stipendiums das Zeugniß der Reise No. I. erfordert wird, ist

Statuten des Kurmärkischen Stipendiums, die nicht vorhanden sondern in der Befugniß gegründet, die das Ministerium von Königl. Majestät erhalten hat, nach welcher demselben die Vergabe dieses Stipendiums unter den den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zu steht. Dasselbe hat demnach, in Erwägung, daß der Genuß dieses bedeutenden landesherrlichen Stipendiums auch den vorzüglichsten und unbemitteltesten Studirenden Anspruch machen, festgesetzt, daß dazu die Auszeichnung durch das empfangene Zeugniß No. I. erforderlich ist, von welcher Bestimmung nur aus wichtigen Rücksichten in diesem und jenem Fall eine Ausnahme zu machen darf. — Berlin, den 6. Januar 1827.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

654. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
 Vom 28. Februar 1828.

In Folge des mir von dem Herrn wirklichen Geheimen Staatsrath Herrn v. Schuckmann Excellenz mitgetheilten, von einem hiesigen Gutachten Erw. v. vom 1. v. Mts. begleiteten Antrages des Kurmärkischen Kommunal-Landtages, in Betreff der Verleihung des Kurmärkischen Stipendii, beehre ich mich Denenjenigen zur gefälligen Bekanntschaft an den Altmärkischen Kommunal-Landtag zu ertheilen, daß die Altmärker künftig bei der Verleihung des kurfürstlichen Stipendii unter folgenden Bedingungen zugelassen werden sollen.

Die Meldung derer, welche sich um das Stipendium bewerben wollen, muß zur Zeit des Jahreswechsels mit Vorbringung des Bedürftigkeitszeugnisses bei dem Provinzial-Schulkollegio erfolgen, welches dann allemal gegen Ende des Monats Januar darunter Einreichung der betreffenden Atteste, vorläufig anhero zu machen hat.

Dieserjenigen jungen Leute, welche schon ihre akademischen Studien begonnen haben, sind zwar nicht von der Meldung ausgeschlossen, aber denen nach, welche ihre Studien erst beginnen wollen, und überhaupt nur für den Zeitraum das Stipendium erlangen, zur Erfüllung ihres Triennii noch zurückzulegen haben.

Diese Kompetenten müssen ausser dem Bedürftigkeitszeugnisse das Schulabgangszeugniß der Anmeldung beifügen, welches wie bisher einzureichen ist. Von denen aber, die zur Zeit der Anmeldung die Abiturientenprüfung noch nicht bestanden, sind die Schulzeugnisse bis medio April nachträglich anhero einzureichen.

Nach Eingang derselben erfolgt alsdann die Vertheilung der selben Portionen, wobei statutenmäßig diejenigen ausgeschlossen werden, welche mit No. 3. entlassen sind.

Da gleichzeitig die Vergebung des Stipendii an die Kompetenten aus den übrigen Marken Statt finden soll, und die Anzahl der gewöhnlich die der vakanten Portionen übersteigt; so soll zur Verwahrung der Prærogative, welche den Altmärkern in der Stiftungsurkunde eingeräumt ist, darauf gesehen werden, daß die vom Stifter bestimmte Anzahl der Altmärker immer voll bleibe, insofern es nicht an qualifizirten Bewerbern aus der Altmark fehlt.

Es folgt einer späteren Verfügung vom 17. Mai 1828 bei der Königl. Regierung zu Magdeburg.

6. Die von dem Kommunal-Landtage verlangte jährlich sicht kann ihm nicht erteilt werden; es bleibt demselben abgenommen, sich selbst darüber in Kenntniß zu setzen, welche St aus der Altmark das Stipendium beziehen.

Schließlich ersuche ich Ew. rc. ganz ergebenst, das dort vinzial-Schulkollegium gefälligst mit entsprechender Anweisung Vorschriften ad 1. bis 3. versehen zu wollen.

Berlin, den 28. Februar 1828.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Schulen, Professor Dr. N. zu Berlin. Vom 28. April 1831

Da die Kurmärkischen Stipendiaten in manchen Term mehreren Fakultäten gehören können, und es zu weitläufig wenn der Dekan jeder Fakultät, zu welcher jene gehören, Angaben zu haltenden Reden einreicht, so hat das Ministerium auf Bericht vom 26. v. Mts. beschlossen, daß es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll, und wird dasselbe die Anzeige der gelateinischen Reden in dem Bericht, welchen Sie als Ephorus märkischen Stipendiaten über deren Leistungen erstatten, erwarten. — Berlin, den 28. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 656. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz
Vom 13. Oktober 1838.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets vom 2. Mai v. und 20. Juli d. J. in Bezug auf die Vertell unterm 4. Januar 1686 gestifteten Kurfürstlichen Stipendiaten Studirende aus den Marken zu genehmigen geruhet: 1) daß leihung auf jedes Mal drei Jahre für unerläßlich anzunehmen solches aber nicht ausschliesse, daß das Stipendium einem Individuum verliehen werde, welches seine akademische Laufbahn schon hat, und daher auch nicht in Betracht kommen solle, ob ein Individuum von diesem Benefizium drei volle Jahre Gebrauch macht und wolle; 2) daß der von dem Durchlauchtigsten Stifter mark eingeräumte Vorzug für unbedingt zu halten, und sonach zwei adeliche Bewerber aus der Altmark nicht vorhanden sind, liche Studirende dieses Landestheils an deren Stelle in Genu dagegen aber auch 3) daß in der Stiftungsurkunde aufgestellte Verhältnis von fünf adligen und vier bürgerlichen Perzipienten auf lichen Marken als unabänderlich betrachtet, und daher, wenn Altmark mehr als zwei Bürgerliche zur Zeit ein Stipendiat sen, jenes Verhältnis bei der nächsten Verleihung an Bewer den übrigen Marken aufrecht erhalten werden solle, so daß weise, während drei Bürgerliche aus der Altmark das Stipendium genießen, dasselbe nur Einem Bürgerlichen aus den übrigen verliehen werden könne. — Ew. rc. ersuchen wir auf Aller Befehl, den Altmärkischen Kommunal-Landtag hiernach gescheiden. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des
und der Po
v. Koch

No. 657. Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium.
Vom 14. Oktober 1838.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. August d. J., Kurmärkische Stipendium betreffend, finde Ich darin, daß der Herr zwei wirkliche Geheime Räte zu Kuratoren ernannt, keine Anlassung, diese seit 1730 abgeänderte Einrichtung herzustellen, zu welcher der Stifter in der Stiftungsurkunde über die Ursache dieser Veränderung sich ausdrücklich dahin erklärt: „damit die Zinsen desto reichlicher bezahlt werden“; eine Vorsorge, welche der damalige Zustand des Staatshaushalts motivirte, weshalb bis zum Jahre 1730, neben dem der Kuratel der Universitäten beauftragten Staatsminister, jeder auch für die Angelegenheiten des Staatshaushalts beschäftigter Minister die Kuratel des Stipendiums geführt hat. Da seitdem ein Bedürfniß für den richtigen Eingang der zu den Stipendien bestimmten Summs nicht weiter gehegt werden durfte, so ist auch die Aufsicht über die Stiftung von 1730 bis 1807 von dem jedesmaligen Chef des oben Departements, als erstem, und von dem zweiten Präsidens des Oberkonsistoriums, als zweitem Kurator geführt worden. Um die früheren Einrichtung das gegenwärtige Verhältniß möglichst anzunähern, bestimme Ich, daß der jedesmalige Minister der geistlichen Unterrichts-Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Director der Unterrichts-Angelegenheiten in diesem Ministerium der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn soll. In Ansehung der Ausführung soll es bei Meiner Order vom 23. März 1812 mit der Aufgabe, daß die beiden vorgenannten Kuratoren der Stiftung die zu vertheilenden Stipendien gemeinschaftlich konferiren, fernerhin verbleiben. Da es übrigens nach dem Berichte unter den Mitgliedern des Staatsministeriums zweifelhaft geblieben zu seyn scheint, ob unter den in Landeskindern die Söhne der Rittergutsbesitzer vorzugsweise berücksichtigen, so verweise Ich auf den deutlichen Inhalt der Stiftungsurkunde, in welcher eingeborene Märkische Landeskinder, die zu Universitätsstudien geschickt gefunden werden und mittellos sind, als bevorzugt erklärt worden, ohne zu unterscheiden, ob ihre Väter Rittergütern angehörend sind, oder nicht. Der Minister der geistlichen Unterrichts-Angelegenheiten hat daher in dem angezeigten Falle bei der Anwartschaft des Sohnes eines wohlhabenden Rittergutsbesitzers und des Sohnes eines nicht mit Gütern ansässigen, dürftigen Beamten, dem letzteren stiftungsmäßig den Vorzug zu geben. Auch wird nicht, wie im Berichte bemerkt wird, der Bedingung des Bedürfnisses der Kandidaten bloß im Eingange der Stiftungsurkunde erwähnt, sondern sie wird auch im dispositiven Theile derselben ausdrücklich wiederholt und gesagt: „daß das Stipendium für geschickte Märkische Landeskinder, die von sich keine zureichenden Mittel haben“, gestiftet ist. Die gegenseitige Meinung kann Ich bei dieser so deutlichen Bestimmung der Stiftungsurkunde um so weniger billigen, als in Ansehung derselben die Söhne zahlreicher unangesehener Offiziere der Armee durch die Söhne wohlhabender Gutsbesitzer ausgeschlossen zu werden. Ich weise Sie, den Minister der geistlichen Unterrichts-Angelegenheiten, an, nach diesen Bestimmungen die weitere Ausführung in Ihrem Ministerium zu treffen und danach zu verfahren.
Berlin, den 14. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

Das Staatsministerium.

No. 658. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachse
Vom 12. Dezember 1838.

Von dem vorjährigen Brandenburgischen Provinzial-Landtag darauf angetragen, daß die Kollation des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestifteten Kurmärkischen Stipendii dem Altmärkischen Kommunal-Landtage möge überwiesen werden, und dabei zugleich bemerkt worden, daß von der Vorschrift der Stiftungsurkunde in so fern abgewichen werde, als nicht mehr zwei besondere Kuratoren für die Stiftung bestellt, sondern die Verwaltung des Fonds und die Befreiung der Stipendien allein dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen u. Angelegenheiten übertragen seyen. — Wie Ew. u. dem dem beiliegenden Extrakt des von des Königs Majestät bereits erfolgten Landtagsabschiedes für die Brandenburgischen Provinzial-Landtage (ersehen werden*), haben Allerhöchstdieselben den Antrag wegen Uebertragung der Kollatur der fraglichen Stipendien an den Altmärkischen Kommunal-Landtag abgelehnt, wegen Bestellung zweier Kuratoren aber die weitere Bestimmung Sich vorbehalten. Letztere ist nunmehr dahin erfolgt, daß, weil auch in älteren Zeiten die Aufsicht über die betreffende Stiftung jedesmal von dem Chef des geistlichen Departements

*) Extrakt aus den Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgraftthums Niederlausitz, gehalten im Jahre 1837.

B. Petitionen.

13. Verleihung der durch den großen Kurfürsten gestifteten Universitätsstipendien. Durch eine Urkunde des großen Kurfürsten vom 4. Januar 1686 sind neun Universitätsstipendien gestiftet worden, wovon vier für die Altmark und fünf für die übrigen Marken bestimmt sind. Die Vertheilung sollte durch zwei von dem erlauchtem Könige zu ernennende wirkliche Geheime Räte geschehen. Jetzt werden dieselben nicht von besonderen Kuratoren, sondern von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vergeben. Die Stipendiaten haben es für sehr wünschenswerth erachtet, bei dieser Gelegenheit ihre Einwirkung zu erhalten, weil ihnen eine genaue Kenntniß der Personal- und persönlichen Verhältnisse beizubringen, und sie dadurch viel besser am besten im Stande sind, den Intentionen des kaiserlichen Wohlwollens zu entsprechen. Sie haben daher als eine hohe Vergünstigung allerunterthänigst erbeten, Seine Majestät der König wolle in Erwägung der Verleihung dieser Stipendien zu beauftragen.

Landtagsabschied.

B. Auf die ständischen Petitionen.

13. Die erbetene Uebertragung der Kollatur des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterm 4. Januar 1686 gestifteten Universitätsstipendii für eingeborene Märker an die Kommunal-Landtage mit den Anordnungen der Stiftungsurkunde, wodurch die Verleihung dieses Stipendii ausdrücklich landesherrlichen Beamten aufgetragen nicht zu vereinigen, und der Antrag überhaupt nicht durch solche erhebliche Gründe unterstützt, welche Uns veranlassen konnten, von bestimmten Anordnungen des Stifters abzugehen. — Da indessen der Stiftungsurkunde die Kollation dieses Stipendii Zweien Geheimen Räten übertragen ist, so haben Wir, damit diese Bestimmung erfüllt werde, dahin Anordnungen getroffen, daß die Verleihung dieses Stipendii durch zwei Beamte derjenigen Dienstskategorie, auf welche nach dem Sinne der Urkunde obige Benennung zu beziehen ist, bewirkt werden soll.

ts, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberkon-
 riums, als zweitem Kurator geführt worden, das jetzige Verhält-
 dieser früheren Einrichtung möglichst anzunähern sey, und haben
 Königs Majestät dem zufolge bestimmt, daß künftig der jedesma-
 Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der erste,
 der jedesmalige Direktor der Abtheilung der Unterrichts-Angele-
 eiten der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn, in Ansehung
 Kollatur es aber bei der Allerhöchsten Orber vom 23. März 1812,
 der Waasgabe verbleiben solle, daß die beiden vorgebachten Kuras-
 die erledigten Stipendien gemeinschaftlich konferiren. — Erw. 2c.
 ten wir, den Altmärkischen Kommunal-Landtag, dessen Eröffnung
 bevorsteht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu
 — Berlin, den 12. Dezember 1838.

Minister der geistlichen, Unterrichts-
 und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

Der Minister des Innern
 und der Polizei.
 v. Kochow.

659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Kö-
 nigliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf
 Staatsschuldsscheine für solche hülfbedürftige Jünglinge errich-
 tet hat, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische
 Theologie studiren. Vom 2. November 1822.

Nach §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 gehen
 Inhaber von Prämien-Staatsschuldsscheinen ihrer Ansprüche auf
 Prämien verlustig, wenn sie solche nicht innerhalb eines Jahres
 zens vom Anfange der betreffenden Ziehung bei der Prämien-
 ellungs-Kasse erheben. Der Staatsschuldsschein verbleibt dem
 er, und der Betrag des Prämiengewinns soll zum Besten der
 anstalten nach näherer Bestimmung der Kommission verwendet
 n. — Demgemäß hat die Immediatkommission zur Vertheilung
 Prämien auf Staatsschuldsscheine beschlossen, die bis zum 1. Juli
 einschließlic nicht erhobenen Prämien aus der ersten Ziehung
 Errichtung von Stipendien für hülfbedürftige Jünglinge, welche
 der Universität zu Berlin sich dem Studio der evangelischen Theo-
 widmen, zu verwenden, und hat, unter verhoffter Genehmigung
 Majestät des Königs, für diese Stipendienanstalt nachstehende
 tungsurkunde errichtet.

§. 1. Der Fonds der Stipendienanstalt besteht aus 7250, ge-
 eben Sieben Tausend Zwei Hundert und Fünfzig Thalern in
 tatschuldsscheinen, welche die Immediatkommission aus den bis
 1822 d. J. nicht erhobenen Prämien der ersten Ziehung der Staats-
 scheine-Prämienvertheilung hat ankaufen lassen, und welche mit
 dazu gehörigen Koupons pro 1. Januar 1823 bereits bei der
 Klasse der wissenschaftlichen Anstalten niedergelegt sind.

§. 2. Die Zinsen dieser 7250 Rthlr. Staatsschuldsscheine mit
 Rthlr., schreibe Zwei Hundert und Neunzig Thalern jährlich,
 zu Stipendien für hülfbedürftige Jünglinge verwendet werden,
 e auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie stu-

§. 3. Solcher Stipendien sollen davon drei vertheilt werden,
 ich Zwei zu Fünfzig Thalern halbjährlich, und Eins zu Fünf und
 zig Thalern halbjährlich.

§. 4. Wer sich um ein Stipendium bewerben will, muß 1) ein

Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preussen seyn; 2) sei dürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen; 3) muß er mit demnisse der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.) oder mit dem besten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien versehen 4) muß er auch darüber glaubhafte Zeugnisse beibringen, daß seine Sitten und seinen Lebenswandel nichts einzuwenden sey 5) muß er durch den Inskriptionschein der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er auf der Universität zu Berlin die erste Theologie studire oder studiren werde. — Wer diesen Entnissen nicht genügt, kann auf die Verleihung eines Stipendii Anspruch machen.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel nur auf ein Jahr bewilligt. Wer den länger fortgesetzten Genuß eines Stipendii wünscht, muß sich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des akademischen Semesters deshalb bei den Kollatoren melden, und 1) ein Attest des Rektors der Universität darüber beibringen, daß sich bis dahin seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe; 2) das Attest der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er in ablaufenden Semester seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe.

§. 6. Für denjenigen, der diesen §. 5. aufgeführten Erfordernissen zu genügen vermag, kann der Genuß eines Stipendii bis sechs Semester oder drei Jahre ausgedehnt werden, jedoch länger. Aber es entsteht auch für einen solchen niemals ein Anspruch, die Verabreichung des Stipendii auf länger als ein Jahr zu fordern, sondern es bleibt vielmehr ganz dem Gutdünken der Kollatoren überlassen, über die Vertheilung der Stipendien dem halben Jahre zu disponiren.

§. 7. Wenn ein hilfsbedürftiger Verwandter der Kollator einem Andern bei der Bewerbung um ein Stipendium konkurriren soll, bei sonst gleicher Qualifikation, dem ersten der Vorzug zu werden.

§. 8. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Kasse der wissenschaftlichen Anstalten, jedesmal auf ein Attest der Kollatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§. 9. Es kann mit der Vertheilung der Stipendien schon das halbe Jahr von Michaelis 1822 bis Ostern 1823 der Anfall gemacht werden, deren Auszahlung nach Vorstehendem also in den ersten Tagen des Januars 1823 erfolgen würde.

§. 10. Kollatoren der Stipendien sind: 1) so lange die Immatrikulationskommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuld besteht, die jedesmaligen Mitglieder derselben, und der Deputirte Unternehmer bei dem Prämienvertheilungsgeschäft, nach den von abzufassenden Beschlüssen; 2) wenn das Geschäft der Immatrikulationskommission beendet ist, verbleibt das Recht zur Kollatur den zuletzt befindlich gewesenenen Mitgliedern derselben und dem Deputirten Unternehmer auf ihre Lebenszeit, und sie können es allein an so lange auch von ihnen nur noch zwei am Leben sind; 3) wäre diesen Kollatoren Alle bis auf Einen verstorben, so tritt zu dem Ueberlebenden, er sey nun ein Mitglied der Immatrikulations-

der Deputirte der Unternehmer, der evangelische Bischof in der Mark, oder in seiner Ermangelung, der älteste der Präbste Berlin; 4) wenn alle Mitglieder der Prämienkommission und auch Deputirte der Unternehmer mit Tode abgegangen sind, so sollen als Motoren der Stipendien eintreten: a) der jedesmalige evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner Ermangelung der älteste der Bischof von Berlin, b) der jedesmalige Rektor der Universität Berlin, oder jedesmalige Vorsteher der von dem Herrn Regierungs-rath v. Tarkent Civilwaisenanstalt zu Potsdam.

§. 11. Die Beschlüsse über die Verleihung der Stipendien, und sonstige, die Stipendienanstalt betreffende Gegenstände werden a) so die Immediatkommission als solche noch fort dauert, eben so abgehandelt, wie es in Ansehung ihrer übrigen Geschäfte der Fall ist; b) wenn die Geschäfte der Immediatkommission bei der Prämienvertheilung beendigt sind, beschließen die Mitglieder, in Gemeinschaft mit dem Deputirten der Unternehmer, bei dem Prämienvertheilungsgeschäft nach der Stimmenmehrheit, und bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; nach seinem etwaigen Ableben die des vorzuziehenden Mitgliedes; c) wenn der §. 10. zu 3. gedachte Fall eintritt, und bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen die Stimme des Mitgliedes der Immediatkommission, oder des Deputirten den Ausschlag.

§. 12. Würde die Universität Berlin aufgehoben, so bleibt es den Behörden überlassen, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs über den Fonds zu einem andern wohlthätigen Zwecke zu disponiren. Würde die Universität nur von Berlin nach einem andern Orte verlegt, oder mit einer andern Universität vereinigt, so hängt es gleichfalls von den Beschlüssen der Kollatoren ab, ob die Stipendienanstalt der Universität überlassen, oder ob der Fonds zu andern, von Sr. Majestät zu genehmigenden wohlthätigen Zwecken verwendet werden solle.

Berlin, den 13. Oktober 1822.

Die k. k. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatschuldscheine.

Die vorstehende Stiftungsurkunde für die Stipendienanstalt, welche die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatschuldscheine für hilfsbedürftige, auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studirende Jünglinge errichtet hat, genehmigte und bestätigte Wir hiermit in allen ihren Punkten. — Verona, am 2. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studierende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823.

Wir Friedrich Wilhelm etc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Die Bank in diesem Jahre auf einen ihr gehörigen Prämienchein ein solches Loos mit 90,000 Thlr. gewonnen, und der Chef derselben, Sekretair Frieße, bei Uns den Antrag gemacht hat, bei der Ungewissheit dieses Glückfalls einen Theil des gewonnenen Kapitals zur Verleihung von Stipendien für hilfsbedürftige evangelische Theologen an Preussischen Universitäten zu widmen, Wir auch diesem Antrage aus Gemeinnützigkeit des Zweckes, der dadurch erreicht werden soll, nachzugeben geruht haben, so verleihen Wir hiermit für die Zukunft Unsere Nachfolger in der Krone der gedachten Stipendien-

anstalt die gegenwärtige Stiftungsurkunde, um dieselbe dadurch für merkwürdige Zeiten zu begründen und sicher zu stellen.

§. 1. Als Stiftungsfonds der Anstalt soll eine Summe 18,750 Thlr., geschrieben Achtzehntausend Siebenhundert und fünf Thalern Staatsschuldsscheine aus dem gedachten Gewinn angekauft und bei der Hauptbank hieselbst verwahrlich niedergelegt werden. Derselben Fonds verleihen Wir hiermit und kraft dieses der gedachten Stipendienanstalt zu ihrem vollen und freien Eigenthum, dergestalt, derselbe unter keinen Umständen von den Gläubigern der Bank, irgend einem Dritten angefochten oder verkümmert werden kann. Derselbe Fonds soll daher auch von den Büchern der Bank abgesetzt, mit dem übrigen Fonds der Bank niemals vermischt, sondern stets als ein besonderes, ihr anvertrautes, fremdes Depositum behandelt werden.

§. 2. Die Zinsen des Fonds, welche jährlich 750 Thaler, nämlich Siebenhundert und Fünfzig Thaler, betragen, sollen zu Stipendien für hilfsbedürftige Studenten, welche auf inländischen Universitäten die evangelische Theologie studiren, verwendet werden, in Summe von nicht über Einhundert und Fünfzig, und nicht unter Einhundert Thaler jährlich für einen Jeden.

§. 3. Es ist dazu aber nothwendig, daß der Bewerber 1) ein geborner Inländer sey, 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht aus dem Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen, 3) bei seinem Abgange von der Schule das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.), oder das der bedingten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien erhalten habe, 4) daß er durch den Inskriptionschein beweise, daß er auf einer inländischen Universität die evangelische Theologie studire, und 5) wenigstens schon ein halbes Jahr auf einer inländischen Universität studirt habe. — Jedoch sollen die Bedürftigkeit der Dankbeamten vorzugsweise berücksichtigt werden, wenn sie die nothwendigen Erfordernisse besitzen.

§. 4. Der Regel nach sollen die Stipendien zwar möglichst gleichmäßig auf die fünf Universitäten: Berlin, Königsberg, Breslau, Halle und Bonn, vertheilt werden. Wir ermächtigen indessen die Kollatoren hiervon dem Befinden nach Ausnahmen zu machen, und die Stipendien dahin zu legen, wo sie solches am zweckmäßigsten finden, auch unter eintretenden Umständen von Zeit zu Zeit zu wechseln.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel auf drei Jahre bewilligt. Jeder Stipendiat ist jedoch verpflichtet: 1) nicht bloß theologie, sondern auch die zu einem gründlichen Studium der Theologie unentbehrlichen philosophischen und philologischen Vorlesungen zu besuchen, 2) muß er jedesmal sechs Wochen vor der Zahlungszeit des Stipendiums (s. §. 7.) sich bei den Kollatoren melden, und a) ein Attest des Rectors oder Prorectors der betreffenden Universität beibringen, worin sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe, auch b) durch ein Attest des theologischen Defensars nachzuweisen, daß er bis dahin seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe; 3) bei seinem Abgange von der Universität einen lateinischen Vortrag über einen von ihm zu wählenden theologisch dogmatischen Gegenstand öffentlich zu halten. Ehe der Stipendiat dieser Verpflichtung nicht Genüge geleistet hat, darf ihm die letzte halbjährige Rate nicht ausgezahlt werden.

§. 6. Zu Kollatoren bestimmen Wir den jedesmaligen Rektor der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den jedesmaligen Chef der Hauptbank.

7. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptkasse, jedesmal auf eine Verfügung der Kollatoren, und zwar für alle Jahre von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des dasen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

8. Es wird mit der Vertheilung der Stipendien erst zu Ostern des Jahres der Anfang gemacht, so daß die erste Auszahlung im ersten Juli geschieht. Die dadurch ersparten einjährigen Zinsen vom Zuwachsfonds sollen gleichfalls in Staatsschuldsscheinen angelegt, die davon wiederum zinsentragend gemacht, und so allmählig ein Fonds gesammelt werden, um aus den Zinsen desselben von Zeit zu Zeit die Zahl der Stipendien vermehren zu können. Aus diesem Zuwachsfonds sollen indessen nicht eher Stipendien gegeben werden, als der Kapitalstock so weit angesammelt ist, daß nicht nur das zu bescheidende Stipendium fortwährend aus den Zinsen gedeckt wird, sondern auch eine angemessene Summe übrig bleibt, um wieder einen neuen Zuwachsfonds zu bilden. — Wenn ein Stipendium hin und wieder nicht ausreicht, so fallen die diesfälligen Ersparungen gleichfalls dem Zuwachsfonds anheim.

Die Bestimmungen, welche vorstehend in Rücksicht des Hauptfonds der Verleihung der Stipendien aus demselben vorgeschrieben sind, sind auch auf den Zuwachsfonds und die daraus zu stiftenden neuen Stipendien Anwendung. — Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Urkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm kaiserlichen Insigne versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 11. November 1823.

Friedrich Wilhelm.

661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für Studirende der Universität Berlin. Vom 11. Juli 1778.

Der Hofrath und Professor Dr. Henkel, Joachim Friedrich, besetzt in seinem Testamente vom 11. Juli 1778 wörtlich: sub 8. Die obige Akademie der Wissenschaften solle Ein Tausend Thaler in Gold vor sich erhalten. Von den Interessen des Kapitals solle alle Jahr demjenigen eine Prämie gereicht werden, welcher eine öffentliche Preisfrage in der Chirurgie am besten in einer Ausantwortung beantwortet würde;“ und in einem Rodicill vom 3. Mai 1778 nach mehrerer Ueberlegung mache folgende Veränderung in Betreff der Interessen der niederzulegenden Ein Tausend Thaler in Gold, der bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, oder beim Königl. Collegio medico-chirurgico, daß diese jährliche Interessen so lange in Gold bleiben, wenn sich würdige Jünglinge, so die Arzneiwissenschaft erlernten, als es nöthig ist: sobald aber kein würdiger vorfindet, so sollen dieselben einem Andern, welcher es am nächsten braucht, in Betreff der Würdigkeit durch die Akademie oder durch das Collegium medico-chirurgicum dem ersten von meinen folgenden Verwandten darzulegen überreicht werden. Dieses Stipendium soll der erwählte Studiosus in medicinae et chirurgiae zwei Jahre lang alhier in Berlin genießen, und in diesem Verlauf einem Andern auf vorige Art gewechselt werden, in gleicher Gestalt alle zwei Jahre fortgesetzt werden. Der Herr, welcher als mein Neveu und Executor Testamenti, soll dieses Stipendium wählen, welches aber von der Akademie oder vom Collegio medico-chirurgico approbirt werden muß. Nach dessen Absterben soll

einer von meinen nächsten Verwandten, als besonders der Herr Friedrich Pfeiler, oder auch einer von seinen Nachkommen Stelle vertreten. Es versteht sich, daß die Akademie oder das Institut sichtlich und gehörig darum ersucht werden muß."

Nach Verwechslung des Kapitals in Kourant und Anleger Ersparnisse betragen die Zinsen gegenwärtig jährlich 50 Thl

No. 662. e. Die Gebrüder Wendemannsche Stiftung. V an den Rektor und Senat der Königl. Universität zu Rom 28. März 1827.

Der 1c. erhält in Verfolg der Verfügung vom 20. v. A Abschrift der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 26. v. W. (An wegen Annahme der von den Gebrüdern Anton und Heinrich mann der hiesigen Königl. Universität zu Stipendien für ardirende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatschul mit dem Eröffnen, daß das Ministerium gegen die mit dem des 1c. vom 27. Januar d. J. eingereichten Bedingungen der (Anlage b.), und gegen das Reglement (Anlage c.) nichts zu hat, und die Königl. Universität hierdurch authorisirt, da verfahren. — Berlin, den 28. März 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

Anlage a.

Allerhöchste Kabinettsorder an den Minister der geistlichen, Un und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1827
Auf Ihren Antrag vom 20. d. W. genehmige Ich, daß Gebrüdern Anton und Heinrich Wendemann hier selbst, bei Anne von demselben der hiesigen Universität zu Stipendien für armrende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatschul Mein besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben.
Berlin, den 26. Februar 1827.

Friedrich Wilhe

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827.

§. 1. Das Kapital selbst darf niemals angegriffen werden, es soll zu ewigen Zeiten als ein eiserner Unterstützungsfonds für leidende Studenten hiesiger Universität verbleiben.

§. 2. Sollte die hiesige Universität nach einem andern Ort werden, so soll dieses Kapital an den künftig zu bestimmenden übergehen, und also immer bei der jetzt hier bestehenden Unverf bleiben.

§. 3. Die Zinsen dieses Kapitals, welche jährlich 100 Thl austragen, sollen an fünf nothleidende Studenten, jedem zu 2 ohne Unterschied der Religion und ohne Unterschied der Fakultät theilt werden; wenn aber eine oder die andere Fakultät and vorzugsweise unterstützt wird, so überlassen wir es dem Gutachten hochlöblichen Senats, in einem solchen Jahre, wo dieses gesch nicht Begünstigten vorzugsweise zu bedenken.

§. 4. Wenn ein Student in dem einen Jahre an diese that theilgenommen, schließen wir ihn dadurch von der Theil

renden Jahren nicht aus, vielmehr kann ein solcher, wenn seine
 5. Sollte es sich ereignen, daß in einem oder dem andern
 ich keine, oder nicht hinlänglich Nothleidende finden, so daß die
 zar nicht, oder nicht ganz verausgabt worden; so sollen diese
 Zinsen nicht zum Kapital geschlagen, sondern mit den fünf
 insen, und also an mehr als fünf Studenten zur Vertheilung

6. Wir entsagen alle Einmischung von unserer Seite bei der
 lung, und überlassen solche einzig und allein dem Gutachten eines
 schen Senats, mit den gewöhnlich üblichen Formalitäten bei an-
 shtshältigen Vertheilungen der Universität.

7. Wir bestehen auch nicht darauf, daß die hier eingereichten
 schuldscheine immerwährend in natura bei dem Unterstützungsfonds
 an müssen, vielmehr authorisiren wir einen hochlöblichen Senat,
 it und Umständen, nach Gutdünken die Staatsschuldscheine ein-
 b, oder durch Verkauf zu versilbern, und das dafür zu erhaltende
 herweilig sicher unterzubringen.

8. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß wenn ein hoch-
 Senat es angemessen finden sollte, diese den nothleidenden
 en hiermit bewiesene Wohlthat zur Nachahmung öffentlich bes-
 machen, unsere Namen nicht dabei zu nennen, und allenfalls
 er durch ein D. zu bezeichnen.

Wien, den 20. Januar 1827.

Aug. Heinr. Wendemann. Anton Wendemann.

Anlage c.

ament für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Jan. 1827.
 Nachdem die hiesigen Kaufleute Gebrüder Heinrich und Anton
 mann dem Senat der hiesigen Königl. Universität ein Kapital
 100 Thlr. überwiesen haben, um von den fürerst alljährlich min-
 100 Thlr. betragenden Zinsen jährlich fünf arme Studirende,
 den mit 20 Thlr. zu unterstützen, so ist Folgendes für die Ver-
 dieser Stiftung festgesetzt worden.

1. Die Stiftung führt in den Verhandlungen der Universität
 Namen der Wendemannschen Stiftung.
2. Die Verwaltung derselben geschieht von Seiten des akade-
 Senats, dem von den Stiftern verfaßten Statut gemäß.
3. Der Senat hat zunächst für sichere Aufbewahrung des Kas-
 so lange es in den überwiesenen Staatsschuldscheinen asservirt
 und für sichere Unterbringung des baaren Kapitals, das beim et-
 bereinstigen vortheilhaften Verkauf derselben gewonnen werden
 unter Genehmigung der höhern vorgeordneten Behörde zu sorgen.
4. So lange der erste Fall Statt findet, sollen die Staats-
 cheine nebst den dazu gehörigen Koupons in einem eigenen Blech
 mit zwei Schlössern, zu welchen der jedesmalige Rektor und Pros-
 die Schlüssel führen, bewahrt, und dieser Kasten neben den übr-
 dokumenten der Universität bei der Quäkstur deponirt bleiben.
5. Unter eben dieser Bedingung wird die Vertheilung der Un-
 ung jedesmal zu den halbjährigen Zahlungsterminen der Staats-
 heinzinsen, nämlich im Januar und Julius, and zwar in der
 Senatssitzung, die in den genannten Monaten Statt findet, vor-
 men.

§. 6. Da nach der Größe der überwiesenen Staatschuld jedem dieser Termine zwei volle Raten von 20 Thlr. fällig werden sollen, jedesmal drei Studierende Unterstützung genießen, jedoch Bedingung, daß nach dem Sinne des Statuts die beiden, im Januar die volle Rate erhalten, im Julius nicht wieder zu kommen können, der Studierende dagegen, welcher die halbe hiebt, im Julius die andere Hälfte zu erheben hat, falls er zwischen abgegangen ist, oder sich der Wohlthat unwürdig gemacht.

§. 7. Die Präsentation der Kandidaten zur Theilnahme an der Unterstützung haben der jedesmalige Rektor und die vier Dekane in der ersten Sitzung im Januar und Juli jeder einen armen Studenten unter näherer Angabe seiner Verhältnisse dazu in Vorzug. In Abwesenheit des Rektors geht das Präsentationsrecht der Prorektor, in Abwesenheit eines Dekans und in Ermangelung der Substitution auf die andere Senatoren nach der Anciennität. Doch sollen zum Ueberflusse die Dekane acht Tage vor der Wahl die vorzunehmende Wahl erinnert werden.

§. 8. Aus den fünf Kandidaten wählt der Senat, nach Nützlichkeit und Würdigkeit eines Jeden genügend dargelegt, ohne Unterschied der Fakultät diejenigen, welche für dasmal zu gelangen sollen, wobei nach dem Sinne des Statuts auch die des vorigen Jahres wieder gewählt werden können. Die Art bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Senats überlassen. Der Senate Universitätsrichter hat darauf zu achten, daß die Studierenden treffen, der sich entwürdigender Vergewaltigungen macht hat. Das Ergebnis der Wahl soll dem Regierungsbüro sofort angezeigt, und derselbe um die Bestätigung deselben werden.

§. 9. Bei der jedesmaligen Wahl werden aus dem zu diesem Zweck zur Stelle geschafften Dokumentenkasten die fälligen Rollen ausgenommen und dem Quästor zur Einhändigung an die Dekane übergeben.

§. 10. So wie auf diese Weise die Auszahlung sehr wird, so soll auch die Rechnungsführung dadurch vereinfacht werden, daß bei der Quästorie ein eigenes Buch für die Verwendmannen gehalten wird, in welchem jeder Kollationstermin sein auf welchem zunächst das Kollationsdekret im Senat vom Quästor geschrieben, dann die Unterschrift des Regierungsvollmächtigten, falls hinzugefügt, endlich die geschehene Zahlung verzeichnet, daneben von den Empfängern quittirt wird. Dieses Buch soll zeit als Ausweis über die Verwendung der Gelder dienen, mehr Uebersicht gewähren, als wenn darüber Akten und Bücher angelegt werden.

§. 11. Daß in dem Falle, wenn der Regierungsbüro Gründe hat, einer getroffenen Wahl seine Zustimmung zu verweigern, diese in der folgenden Senatsitzung wiederholt wird, ergiebt manches Andere, was sonst bei dieser Verwaltung eintreten könnte, selbst aus dem zur Zeit bestehenden Geschäftsgange.

§. 12. Jedenfalls wird der Senat, wenn die Staatschuld im Verfolg etwa realisiert würden, alsdann ein neues Reglement zur Verwaltung der Stiftung abzufassen und zur Genehmigung zu bringen. — Berlin, am 27. Januar 1827.

363. k. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalz'schen Freitischfonds betreffend. Vom 3. Juni 1831.

Das Ministerium findet die im Entwurf eingereichte öffentliche Beschreibung (Anlage a.), welche der Rektor und Senat wegen Fortsetzung des von dem verstorbenen Geheimen Justizrath und Professor für dürftige Studirende der hiesigen Universität gestifteten Freitischens zu lassen beabsichtigt, in allen Beziehungen zweckmäßig, erteilt derselben hierdurch die Bestätigung.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Im Namen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bestätigung des Rektors und Senats der Königl. Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831.

Im dem Jahre 1818 hat auf Veranstaltung und unter der Leitung des verewigten Geh. Justizrathes und Prof. Schmalz bei der hiesigen Universität ein Freitisch für dürftige und würdige Studirende bei dessen Kosten theils aus dem Honorar einer Vorlesung des gewöhnlichen Wohlthätigen Vorstehers, theils aus den Zinsen eines Kapitals von 300 Thlr., wovon jedoch 300 Thlr. späterhin verbraucht wurden, und aus freiwilligen Beiträgen einer Anzahl von Wohlthätern, unter der Leitung einiger Königl. Regierungen, Landräthe und Magistratsmitglieder wurde. Da unsere noch junge Universität der Beihülfe vieler Wohlthätigen bedürftig ist, einige wenige, die wir mit dem innigsten Danke anerkennen, abgerechnet, entbehrt, und gleichwohl unter der großen Anwesenheit hiesiger Studirenden sich viele Bedürftige, besonders Inländer, welche durch Talent, Fleiß und Betragen eine Unterstützung verdienen, so ist es unsere heilige Pflicht, zur Erhaltung der von uns geschiedenen Amtsgenossen gegründeten Anstalt, deren Fortsetzung im Sinne und nach den Grundsätzen des Verewigten wir beabsichtigen, die bisherigen Theilnehmer an derselben und andere, welche den Studirenden gern zu Hülfe kommen, um Beiträge zu diesem Zwecke zu leisten, indem wir zugleich die sorgfältigste und gewissenhafteste Verwaltung derselben verbürgen. Mit Genehmigung eines hohen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird diese Anstalt fortzuführen, vorläufig folgende, dem Wesentlichen im Wesentlichen aus den früheren Bestimmungen des ursprünglichen Statuts entnommene Punkte festgesetzt worden.

Es wird wie bisher ein Freitisch für dürftige Studirende bei der Anstalt in mehreren bewährten und billigen Speisewirthen eingerichtet; die Verwaltung der ausformenden Beiträge näher zu bestimmenden Stellen soll, zum Andenken des Stifters insbesondere, dem Schmalz'schen Freitisches führen, und für letztern nächst die Zinsen des vorhandenen Kapitals angewandt werden. Die Leitung der Anstalt wird von dem Rektor und Senat der Universität besorgt, und es finden für die Geschäftsführung der Anstalt höhere Auslagen Statt, als welche bisher dafür gemacht worden sind, welche in einem in Natur oder Geld gegebenen Freitisch für die Rechnungs- und Aktensführung beauftragten Unterbeamten der Universität, und in einer jährlichen Remuneration für den Votens von 24 Thlr. bestehen.

Die Kosten werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wo

zu sich diejenigen, welche dem Verein für diesen Zweck sich anbetreiben, mittelst Unterschrift anheischig machen, oder die sie in sen ihrer Freunde und Bekannten sammeln. Die Untersch
Niemand länger in dem Vereine zu bleiben, als es ihm gefä

4) Um den Freunden des vereinigten Schmalz Gelegen
ben, sein Andenken zu ehren, wird es anheim gestellt, den V
besondere für den No. 1. bezeichneten Schmalzischen Freit
stimmen; diejenigen Beiträge dagegen, welche nur im Allgem
ohne diese nähere Bestimmung unterzeichnet worden, sollen
diesen verwandt werden.

5) Die Verleihung des Freitische geschieht vom Rekte
nat im Anfang jeden Semesters, jedoch dergestalt, daß wenn
ertheilt ist, dieser ihn auch bis zum Ablaufe des akademisch
niums behält, wenn er dessen bedarf und würdig bleibt, und
eine Reduktion der Stellenzahl nothwendig wird.

6) Die akademische Behörde verpflichtet sich denjenigen
den, welche von den beitragenden Mitgliedern des Vereins
werden, in der Ordnung, wie sie von solchen zuerst vorgesch
den, nach Maßgabe des Beitrages vor allen andern den
ertheilen, falls sie den folgenden Bestimmungen nach perzeptiom

7) Perzeptionsfähig sind nur diejenigen, welche bei der
wirklich immatriculirt sind, und auf irgend einer Universität
halbes Jahr studirt haben, die ferner von Seiten des Freit
Sitten untadelig sind, die zum Universitätsstudium erforderl
kenntnisse mitgebracht haben, und mit einem genügenden
Dürftigkeit versehen sind.

8) Bei Beurtheilung der Reife zum Universitätsstudium
Dürftigkeitszeugnisse werden dieselben Grundsätze angewandt
dem höhern Orts bestätigten Reglement über das Honorar
die Gestattung der Nachsuehung um Stundung oder Erlaß
rars angenommen sind.

9) Die Freitische sind zunächst für Inländer, und nur
weise für Ausländer bestimmt.

10) Die Zahl der Stellen hängt lediglich von dem
Beiträge ab; sobald sich jedoch aus der Erfahrung mehrere
ein Ueberschlag bilden läßt, soll die Stellenzahl vorläufig für
Ausserordentliche Geschenke im Betrage von 100 Thlr. und d
len zum Kapital geschlagen, und davon nur die Zinsen verwan

11) Die unterzeichneten Beiträge werden im April un
von den hier befindlichen Mitgliedern des Vereins durch den
gen Quittung erhoben; Auswärtigen steht es frei, ihre B
der Post an den Rektor und Senat der Universität einzuse
dieselben an die Behörden abzuliefern, welche deren Annahme
sendung übernehmen dürften; in welcher Beziehung wir auf
Beihülfe der Königl. Regierungen, der Herren Landräthe und
gistrate insbesondere rechnen. Sollte eines oder das andere
glieder wünschen, seinen Beitrag zu einer andern ihm beliebig
weisen, so wird auch dies mit Dank angenommen werden.
die auswärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung po
sandt werven.

12) Ueber die Einnahme und Ausgabe in jedem halben
Rechnung abgelegt, und die Rechnungslegung für das Wint
den 1. August, die für das Sommerhalbjahr aber den 1. J

Jahres gedruckt den Beitragenden kostenfrei übersandt. Die
 der Beitragenden werden dieser Bekanntmachung beigegeben.
 Beitragenden steht die Einsicht aller einzelnen Theile der Rech-
 Die Rechnungen werden durch einen Rath des hohen Wits
 der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
 werden.

entgen, welche unsere Bitte, dem Vereine beizutreten, gefälligst
 wollen, werden ersucht, das beiliegende Schema auszufüllen,
 dasselbe gefälligst wieder zustellen zu lassen. Die unterzeichnete
 bemerkt noch, daß den bisherigen Herren Mitgliedern des Schmal-
 ereins die noch fehlenden Abrechnungen mit nächstem werden
 werden. — Berlin, den 1. Juni 1831.

und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität
 hier selbst.

Verein zur Errichtung von Freitischen für dürftige Studierende
 Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin unterzeichnet

Namen und Charakter:	als halbjährlichen Beitrag			
	im Allgemeinen:		insbesondere für	
	Freitisch:		den Schmalzischen	
	Thlr.	Egr.	Thlr.	Egr.

M. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen
 Stipendienstiftung für die Königl. Universität zu Berlin. Vom
 1. August 1835.

Errichtung und Zweck der Stiftung.
 Unter dem Namen der Schleiermacherschen Stiftung
 Berlin ein Stipendium gegründet, welches den schon in öffent-
 lichen Bekanntmachungen ausgesprochenen bestimmten Zweck hat: Junge
 die nach gründlicher philologischer Vorbildung, welche sie durch
 den genügende Schulzeugnisse nachzuweisen haben, unter den in
 Theologie Studirenden sich vortheilhaft auszeichnen und dabei
 ein natürliches Talent darthun, so daß sie eine gegründete Hoffnung zu
 hohen wissenschaftlichen oder kirchlichen Leistungen geben, in ihren
 Studien welche auf keinen einzelnen Theil und keine einseitige Auf-
 der Theologie beschränkt werden sollen, aufs Beste zu fördern.

Umfang des Stipendii.
 Das Stipendium wird zunächst jährlich aus Zweihundert
 bestehen.

Begründung des Stipendii.
 Dieses Stipendium wird auf folgende Weise begründet:
 1) Dem Zinsertrag des gegenwärtigen Kapitalvermögens der Stift-
 stiftung bestehend aus 19 Thlr. Gold und 4224 Thlr. 25 Egr. 3 Pf.
 2) aus den zugesicherten jährlichen Beiträgen, bestehend aus
 5 Egr.

Behandlung des Kapitals und der Einkünfte.
 Das Kapital wird entweder in Hypotheken oder in sichern
 Papiere angelegt, und darf in keinem Falle vermindert
 werden. Der Ueberschuß der Einkünfte über den Betrag des Stipens-
 diums oder anderer nöthigen Ausgaben wird jedesmal zur Vermehrung des
 Kapitals verwendet.

Kuratorium.

§. 5. Die Stiftung wird verwaltet von einem Kuratorii selbe soll stets aus fünf Mitgliedern bestehen, unter welchen zwei ordentliche Professoren der Berliner Universität, und in zwei nicht dazu gehörende, sich befinden müssen. Die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsizer, einen Sekretär und einen; doch können beide letzte Geschäfte auch in Einem vereinigt werden. Die ersten Mitglieder des Kuratorii sind 1) Konsistorialrath Dr. Hübner; 2) Bischof Dr. Neander; 3) storialrath und Professor Dr. Neander; 4) Prediger und Professor, und 5) Professor Dr. Ewersen.

Zuziehung anderer Mitglieder.

§. 6. Wird eine Stelle im Kuratorio erledigt, so wird durch Kooptation der übrigen Mitglieder neu besetzt. So lange noch ausser dem Kuratorio solche Personen in Berlin vorhanden sind, welche zu der Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, sollen diese ein weiterer Verein für die Anstalt angesehen werden, und berechtigt für die im Kuratorio erledigte Stelle mitzustimmen. Es gehören dahin überhaupt folgende Mitstifter, deren Stelle einer Erledigung nicht wieder zu besetzen sind: 1) der k. Legationsrath Eichhorn; 2) der Hauptmann v. Forstner; 3) der k. Geh. Rath A. v. Humboldt; 4) der wirkliche Geh. Rath Dr. Nicolovius; 5) der Geh. Oberrevisionsrath D. v. Vigny; 6) der Professor Steffens, und 7) der Hofprediger Professor Dr. Strauß.

Besetzung und Aufsicht.

§. 7. Unter den nach §. 1. zum Genuß des Stipendiums qualifizirenden jungen Männern, wozu von jedem Mitglied des Kuratoriums zwei Kandidaten vorgeschlagen werden können, soll ein Stipendium demjenigen ertheilt werden, welcher eine wissenschaftliche Schreiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelt hat, auch etwa nach Umständen speziell auf sein Wirken, seine Schriften sich beziehende Aufgabe am gelungensten gelöst hat, die Aufgabe selbst, und ob sie in deutscher oder lateinischer Sprache gefasst seyn soll, wird das Kuratorium entscheiden. Dasselbe wird ferner jedesmal nach den Umständen den Zeitraum, für welchen das Stipendium verliehen wird, die Art der Beaufsichtigung und die ferner von dem Stipendiaten zu verlangenden Leistungen.

Zählliche Uebersicht.

§. 8. So lange noch Mitglieder des weiteren Vereins vorhanden sind, werden diese Einmal in jedem Jahre am 21. October, als am Geburtstag des Verewigten zu einer Versammlung des Kuratorii eingeladen, in welcher das Kuratorium von dem Verwaltungsrath und von den Ereignissen des letzten Jahres Nachricht erhält.

Abänderungen.

§. 9. Da es durch eine Verminderung oder Erhöhung des Stipendiums nöthig oder rathsam werden kann, den Betrag des Stipendii herabzusetzen oder zu erhöhen, auch wohl neben dem Stipendium ein zweites oder noch mehrere zu bilden, so soll das Kuratorium berechtigt seyn. So lange jedoch Mitglieder des Vereins (§. 6.) vorhanden sind, sollen diese bei der Abänderung über eine solche Abänderung zugezogen werden, und dabei abweisende Stimmen mit den Mitgliedern des Kuratorii haben.

Beraufsichtigung der Stiftung.

10. Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; jedoch bleibt dem Kuratorium die Verfügung über die Einkünfte, ohne Einmischung einer Behörde, allein überlassen. Ausser der dem weiteren Verwaltenden Rechnung (§. 8.) hat das Kuratorium sonst Niemanden zur Verantwortung abzugeben, und nur auf Nachfrage der vorgelegten Staatsanwaltschaft nachzuweisen, daß es nach einem durch Stimmenmehrheit gefassten kollegialischen Beschlusse und nicht gegen den Sinn des Grundgesetzes gehandelt habe.

Bestätigung. Die beigehefteten Statuten der Schleiermacherschen Stiftung werden auf den Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder d. v. M. hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Berlin, den 12. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

1065. h. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. Novembris 1839.

Dem Rektor und Senat wird beigeheftend Abschrift des Reglements über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendiums vom 31. März 1836 (Anlage a.), welches in allen Stücken unter dem 29. April 1836 dem Ministerium bestätigt worden ist, mit dem Eröffnen kommend, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. Mai 1818 (a. b.) der Genuß der beiden Siebenbürgischen Stipendien an den Universitäten nicht gebunden ist, daher den vom Direktorium montis pietatis in Folge der Verfügung im §. 5. des gedachten Reglements angemeldeten Stipendiaten die Kollation, worauf sie nach der Fundation Anspruch haben, an der inländischen Universität zu bewilligen sind. Das Ministerium wird demnach auf, dieser reglementsmäßigen Bestimmung gemäß das Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 9. November 1839.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reglement über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendii. Vom 29. April 1836.

1. Das im Jahre 1626 von dem Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der Prinzessin Elisabeth, mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, gestiftete Stipendium von jährlich 160 Thlr. für zwei Studierende in Theologie, deren jeder 80 Thlr. erhält, ist zunächst für zwei Stipendiaten reformirten Kollegii zu Enyed in Siebenbürgen bestimmt.

2. Den Söhnen Preussischer Unterthanen, die Theologie studiren, kann zwar das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur in dem Falle, wenn keine Siebenbürgische Kompetenten vorhanden sind, oder auf so lange, bis solche sich melden, und zur Erlangung des Stipendiums fähig befunden sind. — Dies muß daher in den Kollationsakten jedesmal bemerkt werden.

3. Die früher dem ehemaligen reformirten Kirchendirektorio zu Enyed bewilligte Kollation des Stipendii ist gegenwärtig von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838.

Auf ergangene Requisition verfügte sich heute der Justiciarius in die Wohnung der Wittwe des verstorbenen tors der Philosophie Franz Christoph Horn, Rosa Wilken Geddecke, Friedrichsstraße No. 97, und fand daselbst 1) die gedachte Frau Doktor Horn, in Assistenz des Kaufmanns Bernstein, 2) den Königl. Geh. Regierungsrath und zu der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, Herrn Voegler persönlich bekannt und dispositionsfähig, und ließ sich die Sache dahin vernehmen.

Durch das Ableben meines am 19. Juli v. J. verstorbenen Ehemannes, des Doktors der Philosophie Franz Christoph Horn und in Folge seines mit dem 17. Mai 1816 errichteten Testaments, ist mir aus seinem Nachlasse ein Kapitalvermögen von Tausend Thalern in Courant zur freien Verfügung zugesichert, trotz aller erlittenen körperlichen Leiden und Hemmnisse in Schrift- und Lehr-Thätigkeit treustreißig erworben hat. Ich habe, mir mündlich eröffneten Wunsche gemäß bin ich entschlossen, mir auf angegebene Weise erworbenen und auf mich vererbten Betrag nach meinem Ableben eine Bestimmung zu Gunsten dürftiger junger Männer zu geben, welche sich den Wissenschaften widmen, während ihrer Studien aber unter der Last von Krankheiten zu leiden haben. Ich will zu diesem Zweck folgende Verfügung von Todes wegen anordnen.

§. 1. Ich schenke und übereigne hierdurch der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin von Todeswegen ein Kapitalvermögen von Fünf Tausend Thalern in Courant nach dem Münzfuß welches meine Erben derselben in dem Zeitraume eines Jahres nach meinem Tode baar auszuzahlen verpflichtet seyn sollen, unter folgenden näheren Bestimmungen und Maßgaben.

§. 3. Sollte wegen besonders günstiger Umstände beim Ablauf des Jahres ein Ueberschuß dieser Einkünfte verbleiben, weil die Verweirung derselben für kranke Studirende nicht erforderlich gewesen; so ist der Rektor und Senat der Universität, oder für den Fall, daß der im i. gedachte Fall eintreten sollte, dem Lehrerkollegium des Gymnasiums grauen Kloster hieselbst gestattet, solchen Ueberschuß im darauf folgenden Jahre zur Unterstützung anderer ausgezeichneten Studirender, in sie einer solchen bedürftig sind, nach bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung zu verwenden, jedoch so, daß etwanige kränkliche oder irgend einer Art krankhaft gehemmte auch hierbei jedesmal den Vorrath haben sollen.

§. 4. Um das Gedächtniß des eigentlichen Urhebers dieser Stiftungen, dessen Namen sie führen soll, und seiner liebevollen Absicht, künftigen wissenschaftlich bestrebten jungen Männern, denen er im Leben durch seinen Umgang und Lehre so freundliche aufopfernde Hingebung zugewendet, über das Grab hinaus hülfreich zu werden, noch mehr zu fördern, soll den jedesmaligen Empfängern seines Vermächtnisses dies mit folgenden Worten eindringlich erneuert werden.

§. 5. Zur besseren Erreichung dieses Endzwecks schenke und überlasse ich zugleich der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin die Marmorbüste meines geliebten Ehegatten, und bestimme hierdurch, dieselbe gleichzeitig mit dem oben stipulirten Kapital der Universität meinen Erben übergeben, von derselben in einem ihr zugehörigen öffentlichen Raume aufgestellt, und für deren würdige Erhaltung fort und fort die nöthige Sorge getragen werden soll.

§. 6. Sollte die Berliner Universität einmal aufgelöst, oder veräußert werden, so fällt das Kapital und die Marmorbüste unter gleichen Bedingungen dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin anheim. Ich entsage allen dieser Schenkung zuwider laufenden Einwendungen und dem Rechte, dieselbe aus irgend einem Grunde zu widerrufen für mich und meine Erben, und versichere, um diesen Verzicht auf das Recht des Widerrufs wegen Uebermaßes der Schenkung zu bekräftigen, daß das Objekt der Schenkung nicht die Hälfte meines freien Vermögens übersteigt, und ist mir bekannt gemacht, daß eine solche Erbschaft sowohl meine als meiner Erben Befugniß, diese Schenkung wegen Uebermaßes binnen drei Jahren zu widerrufen, gesetzlich aufhebt. Der Rektor magnificus der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin Herr Geheimde Regierungrath Doeck erklärte hierauf: Ich nehme die Schenkung Namens und zu Gunsten der Universität dankbar an, bitte mich jedoch die Einholung der Genehmigung dieser Annahme von dem Sr. Majestät des Königs bevor, und verspreche unter gleichem Vorbehalt im Namen der Universität die Erfüllung aller, dieser Schenkung beigefügten Bedingungen und Klauseln. Sollte es zweifelhaft seyn, ob der Universität für dergleichen Verträge ad pias causas die Stempelsteuer gebührt, so hoffe ich mit der Allerhöchsten Genehmigung dieses Schenkungsvertrages zugleich die Allernächste Dispensation von der Stempelabgabe für denselben zu erhalten, und trage dahin an, diesen Vertrag für die Königliche Universität auf deren Kosten stempelfrei zu fertigen.

Dieses Protokoll ist den Komparanten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben. — Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt. — So geschehen wie oben.
 Diebenowisches Patrimonialgericht des Vorwerks Niederschönhausen.

No. 667. k. Die Geheimerrath v. Staegemannsche Stiftung. Allerhöchste Kabinettsorder an den Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. In Ich will die am 7. d. M. in beglaubter Abschrift von Ihnen gelegte, vom wirklichen Geheimerrath von Staegemann für die errichtete Foundation unter Beilegung der Korporationsrechte lantlich genehmigen, und authorisire Sie, das wieder beigefügte (Anlage a.) zu bestätigen. — Erdmannsdorff, den 23. Juni 1741
Friedrich Wilhelm

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut für die v. Staegemannsche Stiftung. Vom 6. Juli 1741.
§. 1. Meine Gönner und Freunde haben den Tag meines jährigen Staatsdienstes geneigt und gütigst nicht nur durch eine feierliche Bezeichnung, sondern auch die bei dieser Veranlassung zubringenden Gelder, im Betrage von etwa Sieben Tausend hundert Thaler, zu meiner Verfügung gestellt. — In der Erinnerung an die Hülfe, welche ich selbst in meiner Jugend gehabt habe, bestimme ich diese Summe nebst deren etwanigem Zins zur Unterstützung von Studirenden, und genehmige es, daß diese den Namen der von Staegemannschen erhält.

§. 2. Die Verwaltung des Vermögens dieser Stiftung ist dem Kuratorium des hiesigen Schindlerschen Waisenhauses freigegeben, mit Vorbehalt der gesetzlichen, im Allgemeinen recht Th. II. Tit. 19. §. 37—41. inkl. vorgeschriebenen Obergrenze des Staats in eben der Art, wie es beim Schindlerschen Waisenhause der Fundation desselben d. d. Berlin, den 27. Juni 1741 geschah, von der Verbindlichkeit, dem Konsistorium oder sonst Jemanden abzulegen, indem die Stifterin dies darin ausdrücklich und mit Befehl vorgeschrieben hat: daß alles dem Gewissen der Kuratorin ihrer Verantwortung vor Gott überlassen seyn soll. — Das Vermögen des Schindlerschen Waisenhauses ist berechtigt, über das und künftige Vermögen meiner Stiftung nach Vorschrift dieser Stiftungsurkunde frei, ohne Weiteres zu disponiren, namentlich aber in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

§. 3. Das gedachte Kuratorium verwaltert unter der Bezeichnung „Kuratorium der von Staegemannschen Stiftung beim Schindlerschen Waisenhause“ die oben bezeichneten, zur Zeit bei dem hiesigen Waisenhause zinsbar belegten Gelder, und überhaupt sowohl das als künftige Vermögen meiner Stiftung, jedoch absondert von dem Vermögen des Waisenhauses, und sorgt für dessen zinsbare Unterbringung wo möglich pupillarische Sicherheit. — Die Zinsen werden jährlich aufgesammelt und wiederum zinsbar angelegt, bis unter Hinzuverfügung etwa sonstiger Zuwüchse, auf diesem Wege ein jährlicher Ertrag von 320 Thlr. Zinsen entsteht. Von dieser Summe bestimme ich Dreihundert Thaler zu zwei Stipendien, ein jedes von Ein Hundert und Fünfzig Thalern jährlich. — Der Ueberschuß nebst alle etwanige Erhöhung des Zinsfußes, durch Zinsen von Zinsen, oder sonstigen Zuwüchse, wird so lange aufgesammelt und mindestens jährlich zinsbar angelegt, bis das Kapital einen jährlichen Zins von Ein Hundert und Sechszig Thalern gewährt, wovon alsdann

und Fünfzig Thaler a) entweder zur Bildung eines neuen Stipendiums jährlich Ein Hundert und Fünfzig Thaler, b) oder zur jährlichen Verbesserung der schon vorhandenen Stipendien, ganz oder zum Theil, verwendet werden sollen. Das Maximum dieser Verbesserung desselben für jedes einzelne Stipendium auf den Betrag von jährlich Hundert und Fünfzig Thaler beschränkt, und darf mithin den des eben, den von Drei Hundert Thalern jährlich niemals übersteigen. — Eben dieser Art wird es gehalten, so oft durch Auffammlung der aus dem gemeinschaftlich bleibenden Ueberschüsse und Zuwüchse der verschiedenen Stipendienfonds wiederum ein Kapital gewonnen wird, dessen Zinsen den Betrag von jährlich 160 Thlr. erreichen.

§. 4. Das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses hat sich am 24. April 1838 gefälligst bereit erklärt, die Verwaltung des Vermögens dieser meiner Stiftung, so wie die Besorgung aller dabei vorkommenden Geschäfte ohne Remuneration zu übernehmen, und sich dafür immerwährende Zeit jedoch mit Vorbehalt des Rechts verpflichtet, die Erstattung der dabei vorkommenden baaren Auslagen zu fordern. — Ich acceptire diese Zusicherung mit Dank, und bestimme, daß diese baaren Auslagen aus den so eben erwähnten Ueberschüssen und Zuwüchsen desselben vergütet werden.

§. 5. Der Beschluß über den Zeitpunkt, mit welchem die Verwaltung der Stipendien beginnen soll, wird von den Kollatoren der Stipendien gemeinschaftlich gefaßt, und ist darüber eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher gleichwohl bestimmt wird, welche Kapitalien den Stipendienfonds bilden. — Diese Kapitalien dürfen, sobald sie diese Bestimmung erhalten haben, unter keinen Umständen angegriffen werden. — Eben dies gilt und in dieser Art wird verfahren, wenn auf dem bezeichneten Wege nicht so viel Kapitalvermögen aufgesammelt ist, daß dessen Zinsertrag jährlich 160 Thlr. erreicht, indem so oft dieser Zeitpunkt eingetreten ist, kommt und spätestens bei Legung der Jahresrechnung ein Beschluß darüber gefaßt werden muß, ob von den Ueberschüssen 150 Thlr. jährlich zur Bildung eines Stipendii oder zur jährlichen Verbesserung der vorhandenen, und in welchem Betrage verwendet werden sollen (§. 3.), und ob ich überhaupt, wenn die beiderseitigen Kollatoren sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht sollten vereinigen können, den Herrn Professor Dr. magnificus der hiesigen Universität, die eingetretene Verschiedenheit der Meinungen durch seine Stimme gefälligst entscheiden zu wollen.

§. 6. Alle diese Stipendien sind für solche Studirende auf Universitäten bestimmt, welche das vorschriftsmäßige Schulzeugniß der Reife der akademischen Studien erhalten haben. — Ausgeschlossen sind diejenigen, welche zur Zeit, wo die Stipendien vergeben werden müssen (§. 7.), bereits drei Jahre lang als Studirende immatrikulirt sind. Allen diese Stipendien von demjenigen, welchen sie zugetheilt worden sind, während vier auf einander folgende Studienjahre genossen werden. Geht der Stipendiat innerhalb dieses Zeitraumes von der Universität ab, um sich einer weiteren praktischen Ausbildung zu widmen, so kann ihm auch während dieser Zeit, jedoch niemals über den hiesigen Zeitraum hinaus, der Genuß des Stipendii nach dem Erlaß der betreffenden Kollatoren gelassen werden, und soll dies in der Folge alsdann geschehen, wenn der Stipendiat sich durch Fleiß und Tugenden ausgezeichnet hat. Unter keinen Umständen oder Bedingungen dürfen aber die Stipendien, und selbst auch alsdann nicht ge-

theilt werden, wenn nach §. 5. ihr Betrag die Summe von 150 Thlr. übersteigt.

§. 7. Die Verleihung der Stipendien muß mindestens 14 Tagen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß beginnt. Sie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendiaten zufertigenden Anweisung auf die Kasse des Schindlerschen Waisens. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumerum 1. April und 1. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn nicht innerhalb von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhalb eines Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in schriftlicher Weise bekannt zu machen ist.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt dem Stipendiaten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Empfang desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen Maße verbessern, daß er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftliches Urtheil abzufassen, und dieses dem Stipendiaten bekannt zu machen. Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesters, so wird die am Ende desselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezahlt, sondern bleibt in der Kasse und wächst den gemeinschaftlichen Ueberschüssen zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendiums zur Verbesserung der älteren bestimmt habe. Eben so wird es wenn ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgend andere Art disponibel, oder innerhalb der vorgeordneten Frist nicht abgehoben wird, mithin verfallen ist.

§. 9. Vermindert sich der Ertrag des nach §. 5. gebildeten Stipendienfonds, sey es vorübergehend oder bleibend, im Laufe eines Jahres, für welche aus den Revenüen desselben Stipendien verliehen worden sind, so dürfen die Stipendiaten darunter keinen Anspruch machen, weshalb ihnen also das Fehlende aus den nach Obigem ammelten Ueberschüssen, Ersparnissen und Anwüchsen, so weit sie reichen, sonst aber aus den der künftigen Jahre zu seiner Zeit geschossen und ausgezahlt werden muß. — Läßt sich gegen den Ertrag der Jahre, für welche die beiden Stipendien verliehen sind, ein Zweifel erheben, daß bleibend oder vorübergehend die Revenüen der Stipendien nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollständig zu gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen Ueberschüsse, Ersparnisse oder Anwüchse nicht hinreichen den Ausfall zu decken, so wird die fernere Verleihung der beiden Stipendien eingestellt, und alsdann Alles, was von den Revenüen der Stipendien sowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, so wie an den Anwüchsen eingezahlt, zur Herstellung oder Ergänzung der Stipendienkapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus den aufgesammelten Ueberschüssen, und vorschussweise auf Rechnung künftiger Jahre an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ist. Allerlei andere Vorkehrungen geschehen, und ausserdem der Ertrag der Stipendien wiederum die Summe von 320 Thlr. jährlich erreicht hat, wenn ein Neuem dazu geschritten, diejenigen Kapitalien, welche den Stipendienfonds bilden, und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Verleihung des Stipendiums wiederum beginnen soll, wobei alsdann §. 5. vorgegebene Form zu beobachten ist. — Vermindert sich die Summe der künftigen Zeit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber der gebildete, so wird es bei diesem zwar in eben dieser Art ;

ed aber dadurch die Vertheilung nicht der aus den suffizienten
mbienfonds, sondern nur der aus den insuffizienten zu gewäh-
; Stipendien unterbrochen.

10. Das eine dieser §. 3. bezeichneten Stipendien von jährlich
Lthr. oder mehr (§. 4.) ist für meine Familie bestimmt. Berech-
von Genuss desselben sind die ehelichen Descendenten männlichen
lechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Viktor August von Staeges
, und b) meiner Tochter Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Kö-
nen Geh. Legationraths von Olfers; 2) der rechten Brüder meis-
verstorbenen Mutter Dorothea Elisabeth Staegemann, gebornen
w, a) des jüngeren Oheims Ernst Gottlieb von Gossow, Regier-
Vizepräsidenten zu Königsberg, b) des älteren Oheims Emanuel
; 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gossow, Ober-
ps in Neudamm; 4) des ältesten Bruders meines Vaters, Amt-
p. N. N. Staegemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewerber
starrten, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter
wieder die Descendenz meines Sohnes, sonst aber der mir zu-
stehende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber
im gleichen Rechte, so entscheidet die Qualifikation, und unter
Befähigten das Alter über das Vorrecht. — Wenn in meiner
1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ist, welcher auf
Familienstipendium Ansprüche geltend macht, oder nachweist, so
Anrecht auf die vorbenannten andern unter 2) bezeichneten
der meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen
entstehenden Konkurrenz die Nähe der Verwandtschaft zu mir,
über die Qualifikation, und bei gleicher Qualifikation das Alter
werbenden über das Vorrecht. — In dieser Art wird verfahren
wenn die Anwartschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) über-
— Die Genealogie über die zu diesen Stipendien berechtigten,
1) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Kuratorio
Schindlerschen Waisenhauses konstatiert und fortgeführt. Ueberhaupt
ei demselben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsstücke,
t auch alle Bewerbungen um dies Familienstipendium einzurei-
ndem, wenn dies nicht geschieht, bei der Kollation des Stipendii
v diesen Rücksicht genommen werden kann, welche zur Zeit,
Kollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht zur
thme beim Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses früher
nachgewiesen, und Beziehungsweise sich um die Stipendien be-
haben.

11. Für den Fall, daß hiernach dies Stipendium einen der
bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, soll
Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses die Kollation nach
abstem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsätze
n. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Fa-
as Stipendium erhält, der Wahl des Stipendiaten überlassen.
rigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer
hen Universität studiren, und die Kollatoren sind, wenn sie ohne
Erlaubniß eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, densel-
Stipendium zu entziehen (§. 8.), welches ihnen ebenfalls in
weisung zur Erhebung (§. 7.) bekannt zu machen ist.

12. So lange einer von meinen männlichen, oben §. 10. un-
bezeichneten Descendenten in Berlin wohnt, soll diesem, und
mehrere dergleichen hier wohnen, dem ältesten von ihnen das

thelt werden, wenn nach §. 5. ihr Betrag die Summe von 150 Thlr. übersteigt.

§. 7. Die Verleihung der Stipendien muß mindestens vier Wochen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß der beginnt. Sie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendiaten zufertigenden Anweisung auf die Kasse des Schindlerschen Waisenhauses. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumerato am 1. April und 1. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn es nicht, rechnen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhalb eines Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in seiner Anweisung bekannt zu machen ist.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt dem Stipendiaten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Erfolg der Verleihung desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen verbessern, daß er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich durch ungebührliche Handlungen unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftliches Urtheil des Kollators abzufassen, und dieses dem Stipendiaten bekannt zu machen, erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesters, so wird die am 1. April desselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezahlt, sondern bleibt in der Kasse und wächst den gemeinschaftlichen Ueberschüssen zu, welche sich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendiums zur Verbesserung der älteren bestimmt habe. Eben so wird es geschehen, wenn ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgend eine andere Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist nicht abgehoben wird, mithin verfallen ist.

§. 9. Vermindert sich der Ertrag des nach §. 5. gebildeten Stipendienfonds, sey es vorübergehend oder bleibend, im Laufe eines Jahres, für welche aus den Revenüen desselben Stipendien vertheilt worden sind, so dürfen die Stipendiaten darunter nicht mehr erhalten, weshalb ihnen also das Fehlende aus den nach Obigem ammelten Ueberschüssen, Ersparnissen und Anwüchsen, so weit sie dazu reichen, sonst aber aus den der künftigen Jahre zu seiner Zeit geschossen und ausgezahlt werden muß. — Läßt sich gegen den Ertrag der Jahre, für welche die beiden Stipendien vertheilt sind, absehen, daß bleibend oder vorübergehend die Revenüen der Stipendien nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollständig zu gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen Ueberschüsse, Ersparnisse oder Anwüchse nicht hinreichen den Ausfall zu decken, so wird die fernere Verleihung der beiden Stipendien ein- und alsdann Alles, was von den Revenüen der Stipendienkapitalien sowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, so wie an den Anwüchsen eingeht, zur Herstellung oder Ergänzung der Stipendienkapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus den gesammelten Ueberschüssen, und vorschußweise auf Rechnung der Stipendiaten an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ist. Allererst beides geschehen, und ausserdem der Ertrag der Stipendienkapitalien wiederum die Summe von 320 Thlr. jährlich erreicht hat, worauf ein Neuem dazu geschritten, diejenigen Kapitalien, welche den Stipendienfonds bilden, und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Verleihung des Stipendiums wiederum beginnen soll, wobei alsdann §. 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Vermindert die künftiger Zeit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber der zweite gebildeter, so wird es bei diesem zwar in eben dieser Art ge-

rd aber dadurch die Vertheilung nicht der aus den suffizienten Rentenfonds, sondern nur der aus den insuffizienten zu gewähren; Stipendien unterbrochen.

10. Das eine dieser §. 3. bezeichneten Stipendien von jährlich 1000 Thlr. oder mehr (§. 4.) ist für meine Familie bestimmt. Berechtigten Genuss desselben sind die ehelichen Descendenten männlichen Geschlechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Viktor August von Staeges, und b) meiner Tochter Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Königl. Geh. Legationsraths von Olfers; 2) der rechten Brüder meiner erstorbenen Mutter Dorothea Elisabeth Staegemann, gebornen v. a) des jüngeren Oheims Ernst Gottlieb von Gossow, Regier. Vicepräsidenten zu Königsberg, b) des älteren Oheims Emanuel v. Gossow; 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gossow, Ober-Consul zu Neudamm; 4) des ältesten Bruders meines Vaters, Amtmann v. M. N. Staegemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewerber vorhanden sind, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter 2) jeder die Descendenz meines Sohnes, sonst aber der mir zunächst stehende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber in gleichem Rechte, so entscheidet die Qualifikation, und unter Befähigten das Alter über das Vorrecht. — Wenn in meiner 1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ist, welcher auf ein Stipendium Ansprüche geltend macht, oder nachweist, so geht das Anrecht auf die vorbenannten andern unter 2) bezeichneten Descendenten meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen ihnen bestehenden Konkurrenz die Nähe der Verwandtschaft zu mir, oder die Qualifikation, und bei gleicher Qualifikation das Alter über das Vorrecht. — In dieser Art wird verfahren, wenn die Anwartschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) übergeht. — Die Genealogie über die zu diesen Stipendien berechtigten Descendenten 1) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses konstatirt und fortgeführt. Ueberhaupt ist demselben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsstücke, sondern auch alle Verbindungen um dies Familienstipendium einzureichen, wenn dies nicht geschieht, bei der Kollation des Stipendiums diejenige Rücksicht genommen werden kann, welche zur Zeit der Kollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht zur Erhebung beim Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses früher nachgewiesen, und Beziehungsweise sich um die Stipendien beschaffen haben.

11. Für den Fall, daß hiernach dies Stipendium einen der bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, soll das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses die Kollation nach dem besten Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsätze vornehmen. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Familie das Stipendium erhält, der Wahl des Stipendiaten überlassen. Diejenigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer hiesigen Universität studiren, und die Kollatoren sind, wenn sie ohne Erlaubniß eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, denselben das Stipendium zu entziehen (§. 8.), welches ihnen ebenfalls in der Kollation zur Erhebung (§. 7.) bekannt zu machen ist.

12. So lange einer von meinen männlichen, oben §. 10. bezeichneten Descendenten in Berlin wohnt, soll diesem, und mehreren dergleichen hier wohnen, dem ältesten von ihnen das

Recht zustehen, dies Familienstipendium als Senior. zu vergeben müssen indessen diejenigen, welche auf das Kollationsrecht Anspruch, es zeitig dem Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses zwar schriftlich anzeigen, indem dasselbe, wenn dieses nicht eine Verpflichtung hat auf sie Rücksicht zu nehmen, und da Kollation auszuweisen. — Es geht daher, wenn zur Zeit, da stipendium vergeben werden muß, sich Niemand als Senior bei Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses gemeldet und in obiger ausgewiesen hat, das demselben zukommende Recht der Kollation das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses über.

§. 13. Das zweite von den (§. 3.) bezeichneten Stipendium jährlich 150 Thlr. oder mehr (§. 4.), so wie alle übrigen ausgenährten Stiftung entstehenden Stipendien sind ausschließlich die Zöglinge des Schindlerschen Waisenhauses bestimmt, und das Recht sie zu vergeben, selbstständig dem Kuratorium die statt. — Sollte sich der Fall ereignen, daß zur Zeit, da das stipendium vergeben werden muß (§. 7.), kein Zögling vorhanden und es zugetheilt werden könnte, so ist das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses als Kollator ermächtigt, dasselbe auch einem andern sonst nach Obligem dazu qualifizirten Bewerber zuzuthellen.

Diese meine Bestimmungen über die Stiftung eines Stipendiums habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel druckt. — Berlin, den 6. Mai 1838.

Fried. August v. Staegemann, Königl. wirkl. Geh. Rath
Bestätigung. Das beigeheftete Statut wird in Gemäßheit Allerhöchsten Kabinettsorder vom 23. v. M. mit dem Beweise durch bestätigt, daß die Stiftung Korporationsrechte besitzt, Zweck, daß sie als solche befähigt sey, Grundstücke und Kapital ihren Namen zu erwerben. — Berlin, den 6. Juli 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 668. 1. Die Dr. Henschelsche Stiftung für Studium der Medizin jüdischen Glaubens in Breslau. Allerhöchste Kabinettsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten. Vom 7. März 1837.

Auf Ihren Antrag vom 11. v. M. genehmige Ich die folgenden Statuten der Doktor Henschelschen Stiftung (Anlage a. Kapital von 2000 Thlr. zur Unterstützung eines Studirenden der Medizin jüdischen Glaubens, und überlasse Ihnen die weitere Beförderung.
Berlin, den 7. März 1837. Friedrich Wilhelm
An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut. Vom 24. März 1837.

§. 1. Ein Kapital von 2000 Thlr. wird in außer Court Pfandbriefen bei der hiesigen israelitischen Gemeinde deponirt von dieser verwaltet.

§. 2. Die Interessen von diesen 2000 Thlr. werden jährlich Kandidaten der Medizin, der nachfolgenden Bedingungen erfüllt, Behufe seiner Promotion ausgezahlt.

§. 3. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß jüdischen Glaubens seyn. b) Er muß ein Breslauer seyn. c) Er muß in der hiesigen Universität befinden. d) Er muß das Examen abgelegt haben.

: medizinischen Fakultät hieselbst mit günstiger Zensur überstanden
 e) Er muß ein von der hiesigen Universität ausgestelltes Zeugnis
 er seinen Fleiß und seine gute Führung beibringen. f) Er muß
 Unterstützung bedürfen.

4. Meldet sich kein Breslauer, oder eignet sich nach obigen Bedingungen keiner zur Empfangnahme des Benefiziums, so kann auch hiesiger, sobald er nur die andern sub a. c. d. e. und f. vermerkten Bedingungen erfüllt, gedachtes Benefizium erhalten.

5. Meldet oder eignet sich aber weder ein Breslauer, noch ein anderer dazu, so bleiben die Interessen dieses Jahres für das folgende Jahr reservirt, in welchem dann zwei Kandidaten unterstützt werden. Und dieses gilt so fort vom dritten Jahre u. s. w., so lange keiner meldet oder eignet, bis die Vertheilung erfolgen kann.

6. Die Interessen derjenigen Summen, die zu obigem Kapital noch eingehende Beiträge hinzukommen könnten, nebst den Zinsen, die nach dem im §. 5. angeführten Falle nicht verausgabten, vom vorigen Jahre, sollen so lange gesammelt und in außer gesetzten Pfandbriefen bei der Gemeinde verwahrt bleiben, bis das sammtliche Kapital auf 2500 Thlr. angewachsen ist.

7. Dann sollen die jährlichen Interessen von 500 Thlr. zu drei Jahren zu ertheilenden Stipendium für einen studirenden unter folgenden Bedingungen verwendet werden.

8. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß ein Christlicher Glaube seyn. b) Er muß sich auf der hiesigen Universität befinden. c) Er muß bereits ein Jahr Student seyn. d) Er muß ein Zeugniß über gute Führung und einen günstig lautenden Ansehen beibringen. e) Er muß der Unterstützung bedürfen.

9. Unter mehreren Studirenden, die sich zum Stipendium melden, gleichmäßig obige Bedingungen erfüllen, ist derjenige vorzuziehen, auf der Universität keine Schuld seiner Kollegia erhalten hat.

10. Wird dieses Stipendium aus Mangel an geeigneten Eltern ein Jahr oder mehrere Jahre lang nicht vertheilt, so können die rätlichen Interessen auf so lange Zeit, als sie zureichen, zu einem Stipendium unter gleichen Bedingungen verwendet werden.

11. Der Genuß des Stipendiums giebt keinen Anspruch auf die zu den Promotionskosten bestimmten Benefiziums, schließt auch nicht davon aus.

12. Das Kommité, welches diese Statuten entwirft, ernannt drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium dieser Stiftung.

13. Die Meldungen zum Benefizium oder dem Stipendium gehen bei dem Obervorsteherkollegium der hiesigen Gemeinde.

14. Das Obervorsteherkollegium prüft die Bedürftigkeit derer, gemeldet haben, und weist diejenigen, die für bedürftig erklärt, mit einem hierüber lautenden Zeugnisse an das Kuratorium.

15. Das Kuratorium muß prüfen, ob die Angemeldeten die Bedingungen erfüllen, die in Beziehung auf das zu den Promotionskosten bestimmte Benefizium sub §§. 3. und 4., und in Beziehung auf das Stipendium sub §§. 8 und 9. festgestellt sind, und wählt unter Mehreren auf dasselbe Benefizium oder Stipendium Anspruch machen, die Ueberzeugung von der Würdigkeit, denjenigen, der es erhält.

16. Die Kuratoren weisen dann zur Zahlung an, die von dem Obervorsteherkollegium erfolgt.

neuen Stipendium zu verwenden, bei welchem ebenfalls 9. und 10. getroffenen Bestimmungen in Kraft treten.

§. 18. Die Kuratoren behalten ihr Amt lebenslänglich in Breslau bleiben.

§. 19. Entsteht durch Tod oder Entfernung von Kuratorium eine Lücke, so wird diese durch eine mit Zuziehung bleibenden Mitglieder des Kuratoriums getroffene Wahlsteherkollegiums ergänzt.

§. 20. Da diese Stiftung ein Ehrenkmal des Elias Henschel seyn soll, so wird derselbe ausserordentlich Ehrenkurator ernannt.

§. 21. Aus demselben Grunde soll dessen Sohn, J. Henschel, ein Mitglied des Kuratoriums seyn.

§. 22. Scheidet Herr Professor Henschel aus, so Stelle der erste Arzt am jüdischen Hospitale, und soll dann jedesmal der diesen Posten Bekleidende Mitglied des Kuratoriums werden.

§. 23. Sollten in Zukunft Ereignisse eintreten, welche eine Änderung in der Verwendung des Benefiziums oder Stipendiums wendig machen, so ist das Kuratorium in Verbindung mit dem Vorsteherkollegium ermächtigt die dann zweckmäßigen Entschlüsse zu fassen. — Breslau, den 29. Dezember 1836.

Vorstehende Statuten haben des Königs Majestät höchster Kabinettsorder vom 7. März d. J., laut Reskripts der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. März d. J., zu genehmigen geruht.

Breslau, den 13. April 1837.

Königl. ausserordentlicher Regierungsbevollmächtigter bei dem Königl. Hofe
und Kurator derselben.

No. 669. m. Die Dr. Niemansche Stiftung für Studenten der Medizin auf der Universität zu Halle. Kabinettsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 12. Juni 1838.
Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. autorisiere ich

Anlage a.

Statut der Niemannschen Stiftung. Vom 2. Juli 1838.
 um Andenken an die heute festlich begangene funfzigjährige Pros-
 jubelfeier des um die medizinischen Wissenschaften sich hoch vers-
 gemachten Königl. Preuss. Regierungs- und Medizinal-Raths und
 des eisernen Kreuzes zweiter, so wie des rothen Adlerordens vier-
 tesse, Herrn Doktor Johann Friedrich Niemann zu Merseburg,
 Wit- und Nachwelt haben unterzeichnete Verehrer des Jubilars
 zu verhoffender höherer Genehmigung mit einem Kapitale von
 Hundert Thalern Pr. Cour. eine Stiftung errichtet, und
 auf folgende Bestimmungen gegründet.

1. Diese Dreihundert Thaler Pr. Courant sollen nämlich als
 ernes, unter keiner Bedingung zu verkürzendes, wohl aber zu vers-
 abes Kapital bei dem Königl. Kuratorio der vereinigten Wittens-
 alleischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Halle unter dem Na-
 Niemannsche Stiftung niedergelegt, und gegen pupillarische
 heit, so wie gegen Verzinsung ausgeliehen werden. Die Ausleihs-
 die Prüfung der Sicherheit und Bestimmung des Zinsfußes bleibt
 messen des gedachten Kuratoris überlassen.

2. Von den jährlichen Zinsen soll in jedem Jahre für einen
 hannter Universität Medizin Studirenden, der aus dem Regies-
 distrikt Merseburg gebürtig ist, und nach dem Gutachten der mediz-
 Fakultät daselbst sich durch seinen Fleiß und sein Wohlverhal-
 schenket, ein seinem Studio angemessenes Buch, oder auch nach
 messen der Vertheiler mehrere Bücher, als Ehrengeschenk gekauft,
 des zur Erinnerung an den heutigen festlichen Tag am 25. Sep-
 eines jeden Jahres ausgetheilt, auch hiermit im nächsten Jahre
 er Anfang gemacht werden.

3. Befindet sich zur Zeit der Vertheilung dieses Ehrengeschenkts
 cher Medizin Studirender auf der gedachten Universität, so wird
 unter denselben Bedingungen ein Pharmacie Studirender, und
 im in dessen Ermangelung diesem ein Chirurgie Studirender
 substituiert. Sollte es aber auch an einem solchen, aus dem Res-
 abezirk Merseburg gebürtigen und in der angegebenen Art würt-
 Individuum fehlen, so mag dies Ehrengeschenk demjenigen auf
 der Universität Medizin Studirenden zugetheilt werden, welcher
 nächst auf seinem Geburtsort von der medizinischen Fakultät
 Würdigsten unter seines Gleichen erachtet wird.

4. Die Zuerkennung des Ehrengeschenkts soll so lange der Ju-
 a Leben sich befindet, ihm allein zustehen, und die medizinische
 t zu Halle dieserhalb ihm jedesmal drei nach obigen Bestimmun-
 Offizirte Studirende zur Auswahl vorschlagen, welche sie für die
 ten hält. Nach des Jubilars Tode aber bleibt der medizini-
 skultät selbst die Bestimmung des Geschenknehmers nach obigen
 angen überlassen.

5. Die Auswahl des Ehrengeschenkts wird von gedachter Fas-
 sorgt, jedoch soll dabei während der Lebenszeit des Jubilars des-
 minung und das Bedürfniß des Geschenknehmers berücksichti-
 gen.

6. Der Zweck des Ehrengeschenkts soll jedes Mal durch eine
 m bezeichnende Inschrift in dasselbe dem Empfänger im steten
 auf erhalten werden.

7. Vor der Nachsuchung um Bestätigung dieses Statuts bleibt

es dem Herrn Jubilar überlassen, demselben noch Abänderungen
Zusätze nach seinem Willen hinzuzufügen.

Merseburg, den 25. September 1837.

(Unterschriften der Stifter.)

Das beigeheftete Statut für die zum Andenken an die Prämien-
jubelfeier des Regierungs Medizinalraths, Doktors Johann Friedrich
mann zu Merseburg, von den Medizinalpersonen des Regierungs-
gegründete Stiftung bei der Universität in Halle, wird auf
Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. Juni 1838, durch welche
Königs Majestät diese Stiftung zu genehmigen geruhet haben,
dem ganzen Inhalte hierdurch bestätigt.

Berlin, den 2. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hilflosbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

No. 670. Cirkular an die Regierungen der Rheinprovinz und
Pfalz, wegen Einziehung der Kollekten für den Unter-
stützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1820.

Das Ministerium hat vor kurzem Veranlassung gehabt, die
Einziehung des Kollektenwesens bei den älteren Universitäten einer
Prüfung zu unterwerfen, und dabei auf die früher Statt gefundene Ein-
ziehung zurückzugehen. Es hat sich hierbei ergeben, daß nicht überall
die gehörige Sorgfalt und Pünktlichkeit verfahren worden ist, nam-
entlich daß es an einer Kontrolle fehlt, ob die Einsammlung auch wirklich
all abgehalten worden ist. Bei dieser Gelegenheit ist das Mini-
sterium insbesondere noch auf eine Verordnung der Regierung in Koblenz
vom 7. Februar 1820 (Anlage a.) aufmerksam geworden, welche in
Beziehung sehr zweckmäßige Bestimmungen enthält, die nicht allein
den für die Universitäten, namentlich bei den für die Universität
in dem dortigen Regierungsbezirk halbjährlich zu haltenden Kollekten,
sondern überhaupt bei allen Kollekten sehr süglich zur Anwendung
gebracht werden können. Dieselben sind insbesondere deshalb auch
sehr angemessen zu erachten, weil danach die Geistlichen, Super-
intenden u. s. w. mit der leicht zu unangenehmen Verhältnissen
Einziehung gebenden Sammlung und Weiterbeförderung der eingezogenen
Kollektengelder nichts zu thun haben.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die in ihrem
Bezirk hierüber bis jetzt bestehenden Bestimmungen einer Revision
zu unterwerfen, und nach Befinden der Umstände das Nöthige anzuordnen,
damit diese Angelegenheit ganz in derselben Ordnung, welche die
Regierung in Koblenz eingeführt hat, auch dort regulirt werde.

Ueber das, was in dieser Beziehung verfügt worden, erwartet
das Ministerium ausführlichen Bericht. — Zugleich wird Hinsichts
der bei der Universität Bonn bewilligten Kollekten noch Folgendes be-
merkt:
1) Der Landrath hat für seinen Kreis eine die Resultate der von
Bürgermeistereien eingereichten Nachweisungen darstellende Haupt-
übersicht anzufertigen, in welcher jedoch der Ertrag der Kollekte nach
Konfessions- und Religions-Verschiedenheit, also christl. katholisch,
evangelisch und israelitisch, nachgewiesen werden muß. Diese Uebersicht

: Landrath mit den Nachweisungen der Bürgermeistereien und den letzteren gehörigen Belägen oder Quatanzeigen der Königl. Anlagen mit einem den Ertrag der Kollekte in dem ganzen Bezirke nach der Religionsverschiedenheit darstellenden, jedoch die Summen der einzelnen landrathlichen Kreise beschränkt Haupttableau begleitet, der Universität Bonn, und zwar anseht örtlichen Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu haben hat; 3) die Hauptkasse hat die eingehenden Kollektengelder nach der Universitätskasse zu übermachen, welche hierbei von der Universität, nach Anleitung der oben ad 2. erwähnten Hauptkasse kontrollirt und zur Vereinnahmung des Hauptbetrags angewandt wird. Die bei der Regierungshauptkasse eingehenden Einnahmen sind übrigens von derselben als Einnahme-Rechnungsbelag zu behalten. Der Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte der Universität Bonn ist hiernach mit Instruktion versehen.

Das Ministerium benützt übrigens diese Gelegenheit, um die Königl. Regierung noch darauf aufmerksam zu machen, daß a) es auf den Ertrag der Kollekten für die bedürftigen Studirenden der Universität Bonn einen sehr vortheilhaften Einfluß ausüben wird, wenn der Einsammlung schon acht Tage vorher der Gemeinde bekannt gemacht wird. Die Königl. Regierung hat daher bei der Ausschreibung der Kollekten die evangelischen Geistlichen hierzu stets mit anzusehen, den katholischen Geistlichen wird durch die Königl. Oberbehörde das Nöthige eröffnet werden; b) daß es für die Stipendiengeldung sehr wünschenswerth und selbst häufig dringend nothwendig ist, in den Besitz des Ertrags der Kollekte so zeitig als möglich zu kommen. Die Königl. Regierung hat daher ihre Anordnungen so zu treffen, daß der Ertrag der Osterkollekte spätestens am 1. Juli, und der Michaeliskollekte spätestens am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig von ihrer Hauptkasse an die Universitätskasse abgeliefert wird. Hiernach ist bereits bei der zu Ostern d. J. auszuschreibenden Kollekte zu verfahren. — Berlin, den 28. Januar 1822.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820.

Es ist höchst nothwendig, über die Einsammlung und Weiterbestimmung der Kollektengelder für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten keine Bestimmungen festzusetzen. Wir verordnen daher Folgendes.

1. Die Kollekten sind entweder a) Kirchenkollekten, oder b) Schulkollekten, oder auch c) beides vereinigt.

2. Ob die Kollekten nur in katholischen Kirchen und bei katholischen Familien, oder nur in evangelischen Kirchen und bei evangelischen Familien gehalten werden sollen, wird bei der Ausschreibung ausdrücklich bestimmt werden.

3. Die Kirchenkollekten werden von der Kanzel verkündigt, und in der Zusammenkunft der Umstände die Gemeindeglieder zu derselben eingeladen, und in den katholischen Kirchen, wie es bei den katholischen Kirchen, während oder gleich nach dem Gottesdienste erhoben wird, während oder gleich nach dem Gottesdienste erhoben wird. In evangelischen Kirchen wird die Kollekte nach der Predigt an den

Zühren, an jeder derselben durch zwei, von dem Kirchenvorstandt ihrer Mitte zu erwählenden Kirchenvorsteher mittelst Darreichung Bekken eingesammelt.

§. 4. Nach geendigtem Gottesdienste wird der kollektirte Betrag in Gegenwart des Kirchenvorstandes gezählt, ein genauer Sorten-Zettel in duplo, welcher den Werth der Münzsorten nach dem Königl. Münztarif vom 28. Februar 1816 in Preussisch Courant angezeigt gefertigt und von Allen unterzeichnet. Unkenntliche oder nicht für die Münzsorten müssen ausgetauscht werden, indem dieselben in öffentlichen Kassen nicht angenommen werden können.

§. 5. Das Geld wird sodann von dem Kirchenrechner einsam und nebst einem Exemplar des Sortenzettels dem Steuerempfänger zugestellt, welcher, wenn alle Gemeinden seines Bezirkes die Kollektengelder abgeliefert haben, solche sammt Sortenzettel und einer Rechnung, von welcher Kollekte die Gelder angekommen sind, der Kreis-Kasse versir. Diese liefert dieselben an die Haupt-Depot-Kasse in Koblenz ab. Das zweite Exemplar des Sortenzettels wird dem betreffenden Bürgermeister eingesandt, welcher nach Eingang desselben von allen Gemeinden eine summarische Nachweisung der eingekommenen Beträge aufstellt, und dem Landrath des Kreises zur Einsendung derselben und demnächstigen Einsendung an uns vorlegt.

§. 6. Theilweise Ablieferungen dürfen nicht Statt finden, sondern es müssen die Gemeinde-Empfänger alle Kollektengelder des Bezirkes mit Einem Male an die Kreis-Kassen, und diese wiederum die Beträge der Gemeinde-Empfänger im Ganzen versiren.

§. 7. Sollte bei einer Kollekte gar kein Geld eingehen, so wird von dem ganzen Kirchenvorstande ein negatives Attest in duplo gefertigt, und ist damit wie mit den Sortenzetteln bei den eigentlichen Kollektengeldern zu verfahren.

§. 8. Die Hauskollekten werden durch eine von dem Bürgermeister und dem Schöffenrathe zu erwählende Kommission abgehoben. Der zur Kollekte angeordnete Tag ist den Ortsgeistlichen bekannt zu machen, und bleibt es dem Ermessen derselben überlassen, ob sie an der Kollekte theilnehmen wollen.

§. 9. Der kollektirte Betrag wird in Gegenwart dieser Kommission gezählt, und damit eben so wie bei den Kirchenkollekten bestimmt ist verfahren.

§. 10. Wenn Kirchen- und Haus-Kollekten zu einem und demselben Zwecke gehalten werden, so dürfen die Erträge beider nicht mit einander vermischt werden, sondern müssen streng geschieden bleiben.

§. 11. Die katholischen Kirchenkollekten werden von den Pfarrern, die protestantischen den Ortspfarrern anbefohlen; die Kirchenkollekten und sämtliche Haus-Kollekten werden jedesmal in dem Amtsblatt ausgeschrieben werden. Alle andere Kollekten als Privatkollekten betrachtet, die nach früheren Verfügungen festgesetzt sind. — Koblenz, den 7. Februar 1820.

Königliche Regierung.

§. 671. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Königl. Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826.

Erstes Kapitel. Zweck des Vereins.

§. 1. Unter den Studirenden der Königl. Universität zu Breslau besteht ein Verein, welcher den Namen des Kranken-Unterstützungsvereins führt. Sein Zweck ist, eine Kasse zu stiften und zu halten, aus welcher franke Kommilitonen mögliche Unterstützung zu können.

§. 2. Die Bedürfnisse eines Kranken sind: 1) ärztlicher und ärztlicher Beistand, 2) Arzneien, 3) Beköstigung, 4) Wohnung, Heizung und Erleuchtung, 5) Bedienung. — Für jezt kann die Kasse nur auf die Bestreitung der Arzneikosten im strengsten Sinne des Wortes, d. h. der aus der Apotheke entnommenen, beschränken, und jede andere Unterstützung unbedingt ausschließen. Es muß dabei die unerlässliche Bedingung gemacht werden, daß nur solche Verordnungen aus der Kasse bezahlt werden, welche von approbirten Ärzten und Wundärzten, und zwar von jedem in seinem Thätigkeitskreise geübt worden sind. Zu dem Ende ist es erforderlich, daß Jeder, welcher Anspruch auf diese Unterstützung aus der Kasse macht, seine ihm verschriebene Rezept dem Vorsteher der Kasse im Original zur Unterschrift vorlege, bevor derselbe ihm einen Zahlungsschein ausstellen kann, und ist festgesetzt, daß für alle erste Rezepte, bei welchen Befehr im Verzuge ist, die Kasse keine Zahlung leistet. In Fällen, wo jedoch Befehr im Verzuge ist, findet hiervon natürlich eine Ausnahme statt, jedoch beschränkt sich diese allein auf das erste Rezept.

§. 3. Wenn indessen in einer künftigen Zeit die Krankenkasse unter vermögenderen Umständen befinden sollte, so wird, nach vorangehender Berathung ihrer Mitglieder, allerdings eine Erweiterung durch sie zu leistenden Unterstützungen möglich seyn, und alsdann natürlich für die dringendsten unter den §. 2. aufgeführten Bedürfnissen, so weit es thunlich ist, Sorge getragen werden. Welche von diesen die zunächst zu befriedigenden seyn werden, wird sich alsdann nach Umständen bestimmen lassen, als gegenwärtig. — Es wird jedoch gleichmäßig festgesetzt, daß die in einer früheren Zeit aus der Krankenkasse bewilligten von baaren Geldvorschüssen oder gar Geschenken an Mitglieder derselben, durchaus nie, auch nicht unter den günstigsten Verhältnissen der Kasse, Statt finden sollen, indem sie das Beste für ihre Mitglieder ihrem Zwecke gemäß zu thun vermag, und in natura leistet.

§. 4. Der Verein schließt keine Art der Krankheit aus, da in Augenblicke des Leidens keiner anderen Betrachtung Raum gegeben werden kann und darf. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß die Ausbildung des Vereins gemißbraucht, oder wohl gar dadurch dem gemeinen Leichtsinne anscheinend Vorschub geleistet würde, so wäre ein solches Verhalten dem Kranken ernsthaft zu warnen, und wenn diese Erinnerung nicht bliebe, im Falle eines nochmaligen Ertrankens durchaus und ohne Rücksicht zurückzuweisen.

§. 5. Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse haben nur diejenigen Mitglieder, welche zu ihrer Erhaltung beitragen. Diese Maßregel zieht nicht den Vorwurf der Härte auf sich ziehen, da die Größe des Beitrags einem jeden Beitretenden selbst zu bestimmen überlassen bleibt, wenn sie nur nicht die, als die kleinste festgesetzte Summe von

men. Es ist nicht als jedes einzelnen nicht Eingetretenen Entfagung auf den etwanigen Beistand des Vereins zu | wenn er auch später bei seinem verneinenden Entschlusse bei der Verein kann von seinen deshalb gefassten Grundsätzen gehen. — Um jedoch auch hierin den Anschein einer Härte | den, wird festgesetzt, daß Jeder, welcher später als bei seiner kulation, oder der ersten durch den Sammler seiner Fakultät ergangenen Aufforderung den Entschluß fasst, sich dem Be schließen, dazu allerdings das Recht haben solle, jedoch mit fachen Bedingung, daß er 1) bei seinem Eintritte den Beitr ganze laufende Quartal nachzahle; bevor dies geschehen ist nicht als Mitglied des Vereins angesehen werden, auch keine davon genossen. Hier wird jedesmal der niedrigste Satz vo gerechnet, und 2) falls er binnen den ersten 14 Tagen u dergestalt verspäteten Eintritte den Beistand des Vereins durch ein von einem Professor der Medizin ausgefertigte darthue, daß er damals, als er beitrat, an dem Uebel, u jetzt befallen hat, noch nicht krank gewesen sey.

Zweites Kapitel. Verwaltung des Vereins.

§. 7. Die Geschäfte des Vereins werden durch mel der Gesamtheit der Mitglieder durch einfache Ballotage lende Beamte versehen. Diese sind: 1) der aus der gesam der ordentlichen Herren Professoren gewählte Kurator, 2) d Zahl der Mitglieder des Vereins gewählte Vorsteher, 3) der Weise gewählte Rechnungsführer, 4) die von jeder einzelne gewählten Sammler.

§. 8. Die von dem Vereine getroffenen Wahlen w Königl. hochschöll. akademischen Senate angezeigt, un selben auf Bestätigung der Gewählten angetragen. Ist di hen, so ist die Wahl rechtskräftig; stehen aber der Geni derselben erhebliche, in der Persönlichkeit des Gewählten liege entgegen, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

er muß. Unvorhergesehene Aenderungen in den Verhältnissen
er allerdings hiervon eine Modifikation nöthig machen, dürfen jes
der Regel keinen Eintrag thun. Auch in diesem Falle bedarf es
er Darlegung der Gründe.

§. 11. Eben so steht es aber auch dem Vereine frei, einem der
orten, wenn hinlängliche Gründe dafür vorhanden sind, seine Ents
g zu gehen, wobei der Verein nicht gehalten ist diese Gründe
anderzusehen.

Drittes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Kurators.

§. 12. Der Kurator wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder
Vereins, und zwar durch einfache Ballotage, aus der Mitte aller
lichen Herren Professoren an der hiesigen Universität gewählt,
es nicht darauf ankommt, daß derselbe etwa der hochlöblichen
ntischen Fakultät angehöre, indem seine Geschäfte in keinerlei Hins
als solche anzusehen sind, welche medizinische Kenntnisse voraus
Nimmt der Gewählte die ihn betreffende Wahl an, so erhält
ne Bestätigung durch den Königl. hochlöblichen akademischen
Rath, und tritt augenblicklich in Funktion. Lehnt er die Wahl ab,
es seiner Seite keiner Anführung von Gründen bedarf, so wird
er neuen Wahl geschritten. Der Verein ist von der Ueberzeu
durchdrungen, daß die oft demselben durch das Corps der hiesi
Herren Professoren bewiesene Gewogenheit, und die Ueberzeugung
Nützlichkeit seines Zweckes, das Zutrauen, welches durch eine solche
bewiesen wird, einem gleichen Gefühle abseiten des Gewählten
den werde, und wird sich fortwährend bestreben, diese Gesinnun
zu befestigen, in welchen derselbe eine der festesten Stützen seiner
Angelegenheit findet.

§. 13. Ihm ist die Aufsicht über das Kassenwesen in so fern an
zulegen, als er in halbjährlichen Terminen die Kasse revidirt, die
er gefundene Einnahme, die gehabte Ausgabe und den baaren Bes
stand vergleicht. Zu diesem Geschäft sind ihm ex officio abseiten des
Vereins der Vorsteher und der Rechnungsführer zugeordnet. Zu dies
em Geschäft treten jedesmal 2 Sammler hinzu, welche aus der ganz
zahl derselben durch das Loos gewählt werden, jedoch so, daß die
er damit beschäftigt gewesenem Teilnehmer nicht eher wieder hin
zu kommen werden, als bis alle Sammler der Revision beigewohnt ha
ben. Außer diesen Revisionen steht es ihm frei, zu jeder ihm beliebigen
Zeit mit dem Vorsteher eine Revision der Kasse vorzunehmen.

§. 14. Er versammelt zu bestimmten Zeiten die Beamten des
Vereins. In diesen Versammlungen werden 1) die eingegangenen,
auf Merando gezahlten Beiträge eingezahlt, und dem Rechnungsführer
übergeben, welcher darüber jedem einzelnen Sammler besonders,
außerdem noch dem Kurator eine Quittung ausstellt; 2) die etwa
eingegangenen Reste aus dem letztverfloßenen Quartale eingezahlt, in
Hinsicht auf welche in gleicher Art verfahren wird; 3) durch den Rech
nungsführer die ihm etwa aus andern Quellen zufließenden Beiträge,
die jetzt von den Herren Professoren bewilligten Zuschüsse, die
er bezieht, welche der Musikverein zahlt, u. s. w., angegeben; 4) die
gegen den Verein angehenden Gegenstände von Jedem, der d
er zu zur Sprache zu bringen sich veranlaßt findet, vorgetragen und
entschieden.

§. 15. Dergleichen Zusammenkünfte finden regelmäßig Statt,
wobei vor dem Ende jeden Vierteljahres Ostern und Michaelis,

oder 14 Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen, und 14 Tage nach dem wirklichen Anfange der Vorlesungen. — Außer kann der Kurator zu jeder ihm beliebigen Zeit eine Verfassung der Beamten veranlassen, auch jeder einzelne Beamte, falls Wichtigkeit eines von ihm zur gemeinschaftlichen mündlichen Erörterung vorzutragenden Gegenstandes verlangt, dazu seine Anträge.

§. 16. Der Kurator ist das Organ, durch dessen Vermittelung der Verein zu dem Königl. hochlöblichen akademischen Senat, und durch welchen dieses verehrte Kollegium dem Verein Anordnungen zukommen läßt. Zugleich vertritt er bei dem hochlöblichen akademischen Senate die Gerechtsame des Vereins hat bei Senatsbeschlüssen, welche den Verein betreffen, auch wenn nicht Senator seyn sollte, eine Stimme, so daß er zu jeder Sitzung eingeladen wird, in welchen Angelegenheiten des Vereins handelt werden, bei welchen er alsdann, wenn ihn nicht andere Gründe hindern, zu erscheinen verpflichtet ist.

§. 17. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher trägt er dafür, daß die Gelder des Vereins zu keinem andern, als dem Statutmäßigen Zwecke verwendet, und daß namentlich Niemand, welcher ein wirkliches und beitragendes Mitglied des Vereins ist, daran partizipieren darf.

§. 18. Ihm werden von den Sammlern am Schlusse jedes Quartals ihre Zahlungen rückständig gebliebenen Mitglieder übergeben, er bei dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate auf deren Erstattung antragen und, falls auch auf diesem Wege keine Erleichterung derselben zu bewirken steht, gemeinschaftlich mit den übrigen Mitgliedern des Vereins nach §. 45. gegen die lässigen Zahler verfahren können.

§. 19. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher legt er der Gesamtheit der Studirenden, auf die durch die Verhältnisse zulässige Weise, alljährlich den Zustand und die Leistungen des Vereins vor.

Drittes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Vorstehers.

§. 20. Der Vorsteher wird aus der Gesamtheit des Vereins durch freie Ballotage gewählt. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß derselbe nothwendig ein Mediziner sey, doch ist dieses allerdings sehr wünschenswerth, als manche seiner Geschäfte eine gewisse Vertrautheit mit Krankheiten und dem in denselben zu beobachtenden Verfahren verlangen. Dieses wird ganz besonders der Fall seyn, wenn etwa in der Folge der Verein sich in den Stand versetzen sollte, seine Sorge für kranke Mitglieder über die bloße Erstattung der Arzneikosten hinaus auszudehnen. In Ansehung der Wahl von der Wahl des Kurators angenommen sind.

§. 21. Seine Wahl wird rechtskräftig, wenn er sie an der Gesamtheit erklärt hat, und von dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate bestätigt worden ist.

§. 22. Er leitet den gesammten Gang der Geschäfte gemeinschaftlich mit dem Kurator, und ist diesem in allen Angelegenheiten die Vortheile des Vereins. Namentlich besorgt er mit demselben die Korrespondenz des Vereins mit dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate, und unterzeichnet die Berichte an diesen neben dem Kurator. Ein solches Verfahren findet nicht Statt.

§. 23. Die von ihm etwa entdeckten Mängel, Unregelmäßigkeiten

Unordnungen in dem Geschäftsgange, so wie die von ihm erkann-
ten Verbesserungen und Vervollkommnungen in demselben, hat er in
der Versammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen, und sowohl
den einzelnen Sammlern, als auch von einzelnen nicht beamteten
Mitgliedern des Vereins etwaige Erinnerungen oder Vorschläge die-
selben anzunehmen, um sie zur Prüfung vorzulegen.

§. 24. In Abwesenheit oder anderweiter Behinderung des Kurators
vertritt er in Allem dessen Stelle, so weit dieses mit der Stellung
eines Studirenden vereinbar ist.

§. 25. An ihn wendet sich Jeder, welcher einen Anspruch an die
Fakultät macht, zuerst, worauf er die Verpflichtung hat, für dessen Stel-
lungsgemäße Befriedigung zu sorgen. Es befindet sich daher in sei-
nen Händen ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder des Vereins,
welches er jederzeit im Stande sey, sich über die Richtigkeit dieser An-
sprüche zu belehren. Er hat die Verpflichtung, dieses Verzeichniß be-
ständig zu vervollständigen, und mit den etwa nothwendigen Bemerkun-
gen über erforderliche Personalnotizen zu versehen, ist aber keines-
wegs gehalten dasselbe unter irgend einem Vorwande, welcher dieser
Art seyn möge, aus den Händen zu geben, weil sonst seine Freiheit
im Aufzeichnen jener Personalnotizen beschränkt werden würde.
Er legt, wenn er sein Amt niederlegt, unmittelbar in die Hände sei-
nes Nachfolgers über, aber der Einsicht des Kurators soll es immer
vorbehalten seyn. Damit indessen hieraus kein Anschein einer Parteilich-
keit des Vorstehers entstehe, so ist er verpflichtet Alles, was er zu be-
sonderer Begünstigung oder zum Nachtheile eines Vereinsmitgliedes
sagt, bei der Versammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen,
und bis diese darin willigt, die Folgen davon persönlich zu ver-
antworten.

§. 26. Der Vorsteher versteht die Geschäfte des Rechnungsfüh-
rers, und so lange als der Zustand des Vereins eine Trennung
beider Ämter nicht nothwendig macht.

Fünftes Kapitel. Pflichten und Geschäfte der Sammler.

§. 27. Die Sammler werden durch einfache Ballotage von den
beiden Fakultäten gewählt, die geschehene und angenommene Wahl
dem Königl. hochlöbl. akademischen Senate durch den Kurator
und den Vorsteher angezeigt, und auf deren Genehmigung ange-
sehen. Ist diese erfolgt, so ist die Wahl rechtskräftig. Die Kandidaten
zu dem vakanten Posten können von den abgehenden Sammlern
nach vorheriger Rücksprache mit dem Kurator ihrer Fakultät vor-
geschlagen werden.

§. 28. Jede der stärkeren Fakultäten hat zwei, auch wohl drei
Sammler zu wählen, die schwächeren bedürfen nur eines.

§. 29. Jeder Sammler empfängt von dem Vorsteher in der ers-
ten Semesterfrist die Listen für das eben beginnende und das zu-
darauf folgende Quartal mit den bereits eingetragenen Namen
der Kontribuenten seines Sprengels. Er hat alsdann möglichst bald
zu ihm angemessen scheinenden Orten die für das laufende Quar-
tal zahlenden Beiträge einzuziehen, und daß diese Einzahlung ge-
schehen sey, durch den Zahlenden selbst in der Liste bemerken zu lassen.

§. 30. Diese eingegangenen Beiträge hat er in den oben §. 15.
beschriebenen Versammlungen dem Rechnungsführer einzuzahlen, und
sich darüber auf der Liste selbst quittiren zu lassen.

§. 31. Zugleich hat er anzuzeigen, wie viel Reste noch zurück-

gestiegen sind, und dabei zu erwerten, ob sich unter den etwa solche befinden, welche das Ergreifen ernsthafter Maßnahmen machen könnten.

§. 32. Es ist zulässig, daß ein Kontribuent seinen Beitrag eine längere Zeit als ein Quartal vorausbezahlt, doch dürfen nicht einzelne Monatsbeiträge seyn, indem daraus Unordnungen in der Rechnungsführung entstehen würden, welche dem Sammler zu Last fallen müßten.

§. 33. Bei der Kleinheit des gesetzlich feststehenden Beitrags ist es nicht voranzusehen, daß Jemand, besonders am Anfang des Quartals, in dem Falle wirklicher Zahlungsunfähigkeit sich befinden sollte. Daher ist es Regel für die Sammler, in den ersten Tagen nach dem Anfange des Quartals besonders thätig zu seyn, und nicht mit Ausflüchten abweisen zu lassen. Es bedarf jedoch keiner besonderen Erinnerung, daß ein bescheidenes Betragen dasjenige, welches die Würde ihres Geschäfts verlangt, und das auch ihnen das Mühselige desselben erleichtert. — Sollten indessen noch Restanten finden, so haben die Sammler dafür Sorge zu nehmen, daß wenigstens im Anfange des nächsten Quartals dieselben abgeführt werden, ohne daß dabei die Voranschuldung für das neue Quartal beeinträchtigt wird.

§. 34. Solche Mitglieder, welche bis zum Anfange des Quartals ihren Beitrag nicht abbezahlen durch nichts angehalten werden können, haben die Sammler dem Vorsteher nachdrücklich zu machen, sie durch diesen mit den Folgen ihrer Unpünktigkeit bekannt gemacht werden mögen.

§. 35. Es ist die Pflicht der Sammler, diejenigen Mitglieder ihrer Fakultät, welche noch nicht Teilnehmer ihres Vereins zu werden, zur Theilnahme aufzufordern. Eine angemessene Darstellung der Pflichten und Vortheile einer, so wie der dazu bewegendenden Verpflichtungen anderer Seite, wird bei Vielen nicht ohne Erfolg seyn; immer aber ist dabei nicht zu vergessen, daß Niemand zur Theilnahme gezwungen werden kann oder soll.

§. 36. Jeder Sammler zeigt dem Vorsteher die aus dem Sprengel abgehenden Mitglieder an, so wie er ihm ein Verzeichnis der neu hinzutretenden einreicht. — Es ereignet sich zuweilen, daß Mitglieder einer Fakultät zu einer andern hinüber treten. In solchen Fällen hat der Sammler, der bisher einen solchen auf seiner Liste geführt hat, die nöthige Sorge zu tragen, daß 1) der Vorsteher von dem Wechsel in Kenntniß gesetzt werde, und 2) bei Anfertigung der Listen der Name dieses Mitgliedes auf der seinigen ausgelassen werde; damit hieraus keine Irrungen entstehen, ist 3) jeder Fall dieser Art in der nächsten Versammlung zur Sprache zu bringen.

Sechstes Kapitel. Pflichten sämmtlicher Mitglieder des Vereins.

§. 37. Jedes Mitglied des Vereins muß, eingedenk des Interesses der gesammten Kommissionen, mehr diesen, als seinen persönlichen Vortheil bei seiner Theilnahme vor Augen haben. Nur durch die Theilnahme des Einzelnen eine Wohlthat für das Ganze wird.

§. 38. Darum ist es zu wünschen, daß solche Mitglieder, welche im Stande sind, in leichten Krankheiten auf den Beistand des Vereins Verzicht zu leisten, ihr unbezweifeltes Recht daran nicht

er Strenge geltend machen mögen. Es giebt der leichten Kranken so viele, welche ohne Arznei durch ein angemessenes Verhalten gehoben werden können, daß man, ohne ein Opfer zu bringen ohne allen Nachtheil, bei ihnen des Arztes, wenigstens der Medicin, füglich entbehren kann. In solchen Fällen ist es nicht unbillig, wenn der Verein Sparsamkeit mit dem Arzneigebrauche beobachten zu wollen empfiehlt.

§. 39. Pünktliches Erscheinen und gewissenhaftes, alle Persönlichkeiten hintenanziehendes Stimmen bei der Wahl der Beamten ist eine Pflicht jedes Mitgliedes. Nur der Tüchtige soll gewählt werden; der dem Geschäfte Gewachsene, nicht etwa der Freund oder der Bekannte, sondern ein solches Geschäft aus Eitelkeit Vuhrende.

§. 40. Gewissenhaftes Einzahlen der Beiträge ist das einzige Mittel, welches des Vereins Fortdauer sichert. Wenn Alle ihrem gegebenen Worte und ihren übernommenen Verpflichtungen gemäß ohne Unterbrechung zahlen, so kann dereinst der Verein alle diejenigen Verpflichtungen erfüllen, welche er als sein Ziel oben §. 2. festgestellt hat. Wenn aber das Nichtbeitragen das herrschende Prinzip, so geht die Sache, welche unsrer hohen Schule große Ehre macht, unaufhaltsam zum Untergange zu. — Es ist daher festgesetzt, daß 1) solche Mitglieder, welche mit dem ersten Quartale ihres Beitragages in Rest bleiben, bis zum Anfange des zweiten Quartals von dem Sammler ihrer Beiträge an ihre Verpflichtung erinnert werden sollen; 2) zahlen sie nicht, so ergeht eine verwarnende Aufforderung zur Zahlung durch den Vorsteher, dem sie zu diesem Ende namhaft gemacht werden; 3) haben sie bis zur nächsten Quartalsitzung nicht gezahlt, so ergeht an sie eine Aufforderung durch die Gesammtheit der Beamten; 4) am Schlusse des zweiten Quartals, als in der zweiten Quartalsitzung, von ihnen nicht der Rest zusammen dem Beitrage für das dritte Quartal abgeführt, so werden sie aus den Listen des Vereins gelöscht, und daß dieses geschehen sey, nicht nur im Sitzungsprotokoll vermerkt, sondern auch dem Königl. hochlöblichen akademischen Senat angezeigt, welcher zugleich ersucht wird, sie entweder zur Zahlung ihres Restes anzuhalten, oder diese ihre Schuld in ihrem Abrechnungszeugnisse mit andern etwanigen Schulden zu vermerken.

Achtes Kapitel. Schluß.

§. 41. Diese Statuten des Vereins sollen, so weit ihr Inhalt öffentlichem Bekanntwerden bedarf, alle Jahre zu Ostern durch einen von den Beamten unterzeichneten Anschlag am schwarzen Brette öffentlich gemacht werden.

§. 42. Sie werden alljährlich von den Beamten revidirt, damit die Statuten zu ihnen nachträglich hinzugefügt werde, was etwa zuzusetzen oder dasjenige verändert, was einer Aenderung bedarf.

§. 43. Sie erhalten ihre Gültigkeit durch Zustimmung des Königl. akademischen Senates, bei welchem zum Zeichen der gewährten Einwilligung um Unterzeichnung derselben durch des zeitigen Herrn Senats Präsidium nachgesucht werden soll. — Eben so werden sie von den öffentlichen Beamten des Vereins unterzeichnet, und Jeder, welcher ein Amt in dem Verein übertragen wird, verpflichtet sich zur Einhaltung derselben durch seine Unterschrift.

Auf den Grund des Senatsbeschlusses vom heutigen Tage werden die vorstehenden Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der

Studirenden genehmigt, und ist diese Approbation unter unserer
gel und Unterschrift ausgefertigt.

Breslau, den 4. März 1826.

Rektor und Senat der hiesigen Universität.

No. 672. Circular an die Regierungen von Brandenburg,
mern, Westpreussen und an das Konsistorium der
Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung
Kollektengelder für hilfbedürftige Studierende. Vom 3
1826.

Das Ministerium will es zwar bei der Bestimmung, nach
cher die Revision und Dechargirung der in den Provinzen ein
den Kollektengelder für hilfbedürftige Studierende den betref
Königlichen Regierungen übertragen ist, auch fernerhin belassen
der sich aber zur sicheren Kontrolle, daß die betreffende Kollekte u
gehörig abgehalten, und bei Einsammlung des Geldes ordnungsmä
verfahren wird, mit Rücksicht auf die desfalls schon früher, und
unterm 23. Oktober 1738, 21. Oktober 1784 und 25. Juli 17
lassen Verordnungen (Anlagen a., b. und c.) veranlaßt, über
Art der Einsammlung und Absendung dieser Kollektengelder un
danach bei der Rechnungsrevision vorzunehmende Kontrolle Folg
festzusetzen.

1. Im Allgemeinen ist diese Kollekte schon durch frühere
ordnungen, namentlich vom 21. Oktober 1784, und durch wieder
Verfügungen des Ministerii den Geistlichen besonders empfohlen.
Zweck derselben gehört zu den allerwichtigsten, da die Noth unter
armen Studirenden überall sehr groß ist, und die milden Gaben
ser Kollekte die Hauptquelle der Unterstützung dieser Bedürftigen.
Die Geistlichen mögen erwägen, daß oft ihre eigenen Kinder, die
der der Schullehrer und armer Bürger die Wohlthat dieser Kollekte
genießen, während sie in der Zeit der Jugendbildung oft von
nicht so viel erhalten können, um ihre Studien zu vollenden.
daher schon unterm 21. Oktober 1784 den Predigern empfohlen,
nur auf der Kanzel, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit mit
für diese nützliche Anstalt sich zu verwenden. — Diese frühere
stimmung wird hiermit wiederholt, und diese Kollekte allen Geistlichen
dringend ans Herz gelegt. — In dieser Beziehung wird die
früher erlassene Verordnung wiederholt, daß nämlich

2. die Kollekte acht Tage vor jedem Quatember auf zweckmäßige
Weise abgekündigt, und am nächsten Sonntag die Becken vor
Kirchthüren ausgesetzt werden. Am Tage der Einsammlung
Zweck derselben eindringlich zu wiederholen. An den beiden
tagen, wo die Abkündigung und Sammlung geschieht, werden
andere Kollekten verstatet.

3. Nach gescheneher Sammlung wird das eingekommene
in der Sakristei sogleich von dem Prediger mit Zuziehung eines
chenvorstehers, des Küsters oder Klingelbeutelträgers gezählt.

4. Bei jeder Kirche wird ein eigenes Kollektenbuch gehalten.
diesem Kollektenbuche bemerkt der Prediger den Ertrag der Kollekte
gleichzeitig wird sogleich nach dem Auszählen in der Sakristei ein
tenzettel angefertigt, in welchem die eingegangenen Gelder,
Münzsorten getrennt, angegeben werden. Dieser Sortenzettel
dem Prediger und dem Kirchenvorsteher, Küster oder Kling

zu unterschreiben. Ist gar nichts eingegangen, so unterzeichnen beiden Kirchenbeamten einen Vakatschein.

Das eingesammelte Geld, das Kollektenbuch und der Sortenzettel werden an den Superintendenten besördert. — Spätestens drei Wochen von dem Tage der ersten Abkündigung der Kollekte ab, muß das Geld bei dem Superintendenten eingehen. Wird dieser Termin nicht gehalten, so verfällt der betreffende Prediger nach der Verordnung vom 23. Oktober 1738 in eine Ordnungsstrafe von Einem Courant.

Der Superintendent nimmt das Geld und den Sortenzettel in Empfang, quittirt in dem Kollektenbuche, welches er sodann an den Prediger der betreffenden Kirche zurücksendet, und notirt den Betrag in dem von ihm zu führenden Manual über die aus den Parochien seiner Diözese eingehenden Kollektengelder.

Sind die Beträge sämmtlicher Kirchen seiner Diözese bei dem Superintendenten eingegangen, so sendet derselbe solche, unter Beifügung einer namentlichen Spezifikation aller Parochien und Angabe des Betrages der aus der Parochie eingegangenen Kollekten, und unter Beifügung sämmtlicher Sortenzettel, an die Provinzial-Kollektenkasse.

Unter der Spezifikation attestirt der Superintendent pflichtgemäß, daß nicht mehr als das eingesandte Geld an Kollekten eingegangen sey. — Acht Wochen spätestens nach der ersten Abkündigung der Kollekte muß der Ertrag aus der Superintendentur bei der Provinzial-Kollektenkasse eingegangen seyn. — Versäumt der Superintendent diesen Termin, so wird der Königl. R. überlassen, ihn dafür in angemessener Ordnungsstrafe zu nehmen.

Die Revision der Rechnungen hat die R. sodann genau darauf zu sehen, ob von allen Parochien die Beträge ordnungsmäßig eingegangen sind; namentlich sind die Spezifikationen der Superintendenten, die Sortenzettel und eventualiter Vakatscheine genau zu prüfen.

Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände und wann eine oder die andere Rechnung über diese Kollekten, nachdem solche von der Königl. R. abgenommen, revidirt worden, mit Belägen von der Königl. R. zur Einsicht zu bringen. — Berlin, den 3. Mai 1826.

Verordnungen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen etc., unserm allergnädigsten Herren, mißfällig hinterbracht worden, was gestalt verschiednen Prediger diejenigen Gelder, welche zum Behuf der Freitische in den Kirchen durch Vermittelst Bekung der Bekken vor denen Kirchthüren quartalsweise eingesammelt werden, nicht nur viele Quartale, sondern wohl mehrere Jahre an sich behalten, und durch oft wiederholte Erinnerungen ihrer Inspektoren zur Schuldigkeit angehalten werden müssen; denn bei diesem christloblichen und der dürftigen studirenden Jugend höchst nützlichen Werke verschiedener Aufenthalt und Unordnung verursacht worden; Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät demnach Uebel ein für alle Mal abgeholfen, und Dero dieserhalb ergangenen Verordnungen auf das promptueste nachgelebet werden wollen; als ordnen und befehlen Sie hierdurch, und in Kraft Dero gnädig als ernstlich, daß ein jeder Prediger die in seiner

Parochie gesammelten Gelder jedesmal aufs längste in der Woche von dem Eintritt eines jeden Quartals an zu rechnen, nem Inspectore oder verordneten Receptore mit sicherer Selb einschicken und keine Säumniß darunter spüren lassen solle. ² aber der Prediger durch Krankheit, nöthige Reise oder sonst abgehalten würde, oder aber, daß die Pfarre vakant wäre; in Fall soll der Kirchvater des Orts die Einsendung der Gelder schriebenermaßen besorgen, oder Einen Thaler aus seinen eigenen zu den Collecten quartaliter beitragen. Wie dann auch, diese Umstände nicht vorhanden, und daß der Prediger die Empf in der vorgesezten Frist unterlasse, dieser vor jedesmal einen Strafe beizutragen schuldig seyn soll. Wonach sich ein Jeder, ¹ ses zu wissen nöthig, gehorsamst zu achten hat.

Signatum Berlin, den 23. Octobris 1738.

Anlage b.

Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 21. October 1

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen u. l. gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Herr Da die Hallischen Freitisch:Collecten:Gelder gegenwärtig beina noch ein Drittel des sonstigen Betrages ausmachen, die Zahl der bedürftigen Studirenden sich aber wo nicht vermehrt, doch noch groß ist, so haben Wir Euch hierdurch gnädigt anbefohlen ¹ sämmtlichen Predigern Eurer Inspection aufzugeben, nicht ² den Kanzeln, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit sich für ³ nächste und zum allgemeinen Besten gereichende Anstalt mit ⁴ rem Eifer zu verwenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 21. October 1784.

An alle Inspektoren der Churmark.

Anlage c.

Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 25. Jull 17

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen Da Wir 1) der Stadt Nördernberg in der Neumark zur Herf der verfallenen Schulgebäude eine Haus: und Kirchen: Collecte, 2) der Gemeinde zu Hütten, Amts Neu: Stettin, zur Reparatur der ¹ und Pfarr: Gebäude eine Haus: und Kirchen: Collecte, 3) der ² gerschaft zu Labes in Hinterpommern zum Bau eines neuen ³ hauses eine dergleichen zu bewilligen geruhet haben, als befohlen auch gnädigt, die Abkündigung und Einsammlung der Kirchen: ⁴ ten vorschriftsmäßig zu veranstalten, und die Gelder, so wie ⁵ einer beifammen sind, an den Rentmeister N. einzusenden. — ⁶ gens finden Wir nöthig, auch alle wegen des Collecten: Geschäfts ⁷ mals ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit ⁸ prompter und ordentlicher ausgerichtet werden möge. Ihr ⁹ dem Ende wiederholt angewiesen, 1) Euch dergestalt einzurichten, ¹⁰ jede Collecte in einer Frist von zwei Monaten vom Tage der ¹¹ schreibens beendigt und anher gesandt seye; 2) die einzelnen ¹² Beiträge der Pfarren dergestalt in doppelten Umschlag eingepack ¹³ zuzusenden, daß der Empfänger das äußere Couvert zum ¹⁴ Postgeldes abnehmen, das beizulegende Attest über die Summe ¹⁵ Münzsorten zum Einnahme:Belag herausnehmen und das ¹⁶ überschriebene, auch besonders versiegelte Packet des Ganzen ¹⁷ spection unerbroschen absenden könne; 3) die Gelder so für ¹⁸ gesammelt sind, ausdrücklich jedesmal in der Art auf dem ¹⁹

men, da sie sonst die Portofreiheit nicht genießen; endlich 4) nicht
 re Kollekten zusammen zu packen, weil jede einzeln, wenn sie
 über 1 Thaler beträgt, die Portofreiheit genießt, überdem auch,
 mehrere in Einem Couvert eingeschickt werden, die Belegung des
 bei jeder einzelnen Kollekte äusserst beschwerlich gemacht wird.
 Wir wollen hierin die genaueste Befolgung erwarten, und sind
 mit Gnaden gezogen. — Berlin, den 25. Juli 1793.

673. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam
 und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder für
 hilfbedürftige Studirende in den ehemals Königlich-Sächsischen
 Landestheilen. Vom 3. Mai 1826.

Da viele junge Leute aus den neu erworbenen Landestheilen des
 in Regierungsbezirks hieselbst studiren, und, wenn sie bedürftig
 aus der Haupt-Kollektentasse Unterstützung erhalten, so hat das
 Ministerium beschlossen, die Kollekte für hilfbedürftige Studirende,
 in den alten Provinzen viermal des Jahres eingesammelt wird,
 auf die neu erworbenen, ehemals sächsischen Landestheile auszu-
 — Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu ver-
 — Ueber das bei der Einsammlung dieser Kollekte zu beob-
 Verfahren wird auf das Cirkularreskript vom heutigen Tage
 genommen. — Der Ertrag ist mit den übrigen Kollekten für
 hilfbedürftige Studirende aus dem dortigen Regierungsbezirk an
 die Haupt-Kollektentasse hieselbst abzusenden.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, we-
 gen Einsammlung der Kollektengelder für hilfbedürftige Stu-
 dirende in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826.

Die Kollekte, welche in den alten Provinzen viermal des Jahres
 für hilfbedürftige Studirende gesammelt wird, ist auf die Stadt
 Frankfurt a. d. O., wegen der derselben zustehenden Freiheit von Kol-
 lekten bisher nicht ausgedehnt worden. Da indessen viele junge Leute
 in der hiesigen Stadt, die übrigens gleich Frankfurt von Kol-
 lekten frei ist, eingesammelt wird: so veranlaßt das Ministerium die
 Regierung, jene Kollekte in vorgeschriebener Art auch in der
 Stadt Frankfurt, deren wohlgesinnte Einwohner von dieser wohlthätigen
 Einrichtung sich gewiß nicht werden ausschließen wollen, ord-
 nungsgemäß einsammeln zu lassen. Der Ertrag ist mit den übrigen
 Kollekten für Studirende an die Haupt-Kollektentasse einzusenden.
 Gegen diese Maßregel wider Erwarten Bedenken erhoben wer-
 den wird deshalb weiterer Bericht erwartet.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

675. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pom-
 ern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz
 Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformir-
 ten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826.

Die Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministers den

bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit den noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen, daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von Burg für arme Studierende eingehen, denjenigen Universitätsinstituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen im betreffenden Regierungsbezirk die Kollekten sammeln. Für hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dem Ministerium entschädigt werden. — Die Königl. Ordre wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollekte für arme Studierende aus den reformirten Kirchen ihres Bezirks geht, an die Haupt-Kollektenkasse hierher einzusenden. — Die Art der Einziehung dieser Kollektengelder aus den reformirten Kirchen bezieht sich das Ministerium auf das Cirkularrezept vom 10. v. Mts. welches in Allem zu befolgen ist.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 676. Cirkular an die Regierungen in Rheinland-Pfalz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. September 1826.

Der Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministers der Universität zu Halle bestandenen besondern Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit den noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen, daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von Burg für arme Studierende eingehen, denjenigen Universitätsinstituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen im betreffenden Regierungsbezirk die Kollekten sammeln. Für hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dem Ministerium entschädigt werden. — Die Königl. Ordre wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollektengelder für arme Studierende aus den reformirten Kirchen ihres Bezirks geht, an die Universitätskasse zu Bonn einzusenden. — Sollten die reformirten Geistliche den Ertrag der Kollekte in ihren Kirchen reformirten Freitisch in Halle direkt an denselben abgeben, ohne daß die Königl. Ordre davon Kenntniß erhalten; so wird die Absendungen durch eine geeignete Bekanntmachung im Amtsblatt zu thun, und dafür zu sorgen seyn, daß diese Ertragskassen der Universität Bonn eingeliefert werden.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 677. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universitäten bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1826.

Bei Revision der betreffenden Jahresrechnungen der Universitäten in Bonn ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Anweisung zur Ablieferung der Kollektengelder für den Fonds zur Unterstützung

ger und würdiger Studirender auf der dortigen Universität mit dem Bemerken verlangt worden, daß Resteinnahmen, seither durch die häufig Statt gefundene spätere Abführung Lehrgelder bei dem Jahres-Rechnungsabschlusse schon öfteren, ferner nicht geduldet werden könnten. Das Ministerium ist hierdurch veranlaßt, die Königl. Regierung auf die desfallsigen Bestimmungen in der Verfügung vom 28. Januar 1822 aufzuweisen, und dieselbe aufzufordern, geeignete Anordnungen zu machen, daß die in dem dortigen Regierungsbezirk aufkommenden Lehrgelder für den Unterstützungsfonds der Universität in Bonn vorgeschriebenen Terminen pünktlicher als seither an die Univerſität in Bonn abgeführt, und namentlich die Ablieferung derselben der Osterkollekte spätestens am 1. Juli, und der Michaeliskollekte jedenfalls am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig beschehe. — Berlin, den 20. Dezember 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Fünftes Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen
Professoren und Beamten, theils durch
die öffentlichen Institute des Staats, theils
durch die für die einzelnen Universitäten
bestehenden Anstalten.

78. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838.

Ich genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, ausser den zum Austritte gelangten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensionsgesetze vom 30. April 1825 pensionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamte aufgenommen werden können, jedoch mit der Maßgabe, daß die, deren fixirtes Dienstinkommen die Summe von 250 Rthlr. übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. erhalten können. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt aufgenommen, und mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionlos höchstens 100 Rthlr. versichern können.

Berlin, den 6. Juli 1838.
Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

79. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbe-Monats und Gnaden-Quartals. Vom 29. August 1838.

Im Eintritte des Berichtes vom 4. d. Mts. will das Ministerium hiermit anordnen, daß der Wittwe des Professors D. daselbst, mit

Rücksicht auf die Verdienstlichkeit ihres am 24. Mai d. n. Ehemannes, das Gehalt desselben ausser dem Sterb- noch auf ein Gnadenquartal gewährt, und ihr solches die Monate Juli und August d. J. ausgezahlt werde. In derartigen Fällen muß übrigens nach der Bestimmung Allerhöchsten Kabinettsorder vom 27. April 1816 (Anlagen, und wenn ein mehr als einmonatliches Gehalt den- nen zu Theil werden soll, dazu jedesmal diesseitige Genehmigt werden, da die Professoren an den Universitäten zu den Beamten der in jener Allerhöchsten Kabinettsord- nung dachten Kategorie gerechnet werden können.

Berlin, den 29. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-An-
Anlage a.

Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium,
genstand betreffend. Vom 27. April 1816.

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Sterbe-Quartale in dem Berichte vom 12. d. Mts. V. Vortrag will Ich genehmigen, daß 1) den Hinterbliebenen, welche als Mitglieder und Subalternen, resp. zum Gehören oder bei demselben arbeiten, ausser dem jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgende, 2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, in kollegialischen Verhältnissen stehen, ausser dem Sterbem Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann gestatten, daß im letzteren Fall auch dann ein zweites oder drittes Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand besetzt werden kann. Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich, daß nach dem Absterben eines Offizianten die Session ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegt nicht füglich von der Familienwohnung abgefordert werden kann, andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll. Die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer von drei Monaten in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei dem letzten Monats wegen des damit nicht übereinstimmenden Falls das anderweitige Unterkommen der Familie Schwierig- keit so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miet- wohnung räumen, und durch den Dienstauffolger für entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Dien- st ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person oder mehrere Domestiken einzuräumen. — Zugleich setze Ich ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den Or- dnungen bei allen landesherrlichen Kollegien und Evidenzstellen werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Sch- der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für we- che die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreu- zischen Landrechts, so wie die von Mir vollzogenen Statuten zu befolgen sind. — Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich W.

An das Staatsministerium.

680. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dechr. 1838.

Das Ministerium erwiedert Em. rc. auf die Berichte vom 11. April und Oktober c. Folgendes. Nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 28. Februar 1825 (Anlage a.) sollen die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal auch auf diejenigen Professoren, Lehrer und sonstigen Staatsdiener Anwendung finden, welche seit dem 1. Januar 1825 bei der Universität angestellt worden sind. Hiernach ist die Zahlung der Pension des am 22. Januar 1836 verstorbenen Lektors der französischen Sprache an die Seitenverwandten desselben für den Sterbemonat und das Gnadenquartal unzulässig, da die Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. November 1819 (Anlage b.) sich bestimmt darüber, daß der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkelkindern der Verstorbenen ein Anspruch auf den Sterbemonat und das Gnadenquartal zustehen, und nur in den Fällen, wo der Erblasser der Wittwe armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, den Ministern frei gelassen seyn solle, ausnahmsweise auch auf die Seitenverwandten einen Anspruch anzuweisen. Wenn daher bei dem verstorbenen Lektore der erwähnten Fälle vorhanden seyn sollte, dann müßte der Anspruch der Seitenverwandten bereits gezahlt, eben so wie die Pension des Oberlandesgerichts zu Naumburg annoch beruhend, wieder eingezogen werden. — Rückfichtlich der bei der Universität vor dem 1. Januar 1825 angestellten Professoren und sonstigen Staatsdiener es bei den früheren statutenmäßigen Bestimmungen, und es nach dem Gnadenjahre nur den Wittwen, Kindern und Pflegekindern bewilligen seyn, da die Seitenverwandten bisher schon auf den Sterbemonat und das Gnadenquartal keinen Anspruch gehabt haben, und denselben nach den für die übrigen Staatsdiener geltenden Bestimmungen nicht geltend machen können. — Hiernach muß auch die Zahlung der Pension des am 28. Februar c. verstorbenen Professors N. an die Seitenverwandten desselben pro April und Mai cessiren. — Wenn ein Lehrer oder Beamter der dortigen Universität, es mag die Pension vor oder nach dem 1. Januar 1825 erfolgt seyn, sein Sterbemonat und das Gnadenquartal in welchem er stirbt, bereits empfangen hat, so ist eine Zurückzahlung des gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 27. April 1816 zu viel erhobenen Betrages nicht erforderlich. — Berlin, den 4. Dezember 1838.

aus der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

aus der Allerhöchsten Kabinettsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825.

überzeuge Ich Mich, daß es der Begünstigung eines vollen Jahres für die Wittwen und Waisen der Professoren, nach Erstattung der Dotirung der dortigen Wittwen- und Waisen-Kasse bedarf, und genehmige daher, daß bei den seit dem 1. Januar c. angestellten Professoren, Lehrern und Beamten der Universität zu Halle, Wittenberg, sofern deren Nachgelassene bisher auf eine Pension des Genusses des Einkommens ihres Erblassers zu verfahren berechtigt waren, die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen

Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal Anwendung kommen. — Berlin, den 6. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. November 1819.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. Mts. sehe zur Deklaration Meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, bemerktten Kabinettsorder gemäß, an Besoldung ausser dem Sterbemonat erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche Regel nach nur der Wittve, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, — aber den Ministern als Departements-Chefs frei gelassen ist, in der Erlasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Söhne, Kinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jeden Falls befugt sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu machen und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Sterbemonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs ausser dem Sterbemonat bewilligt ist (conf. Anlage c.), angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm

An das Staatsministerium.

Anlage c.

Desgleichen an den Finanzminister über denselben Gegenstand. 27. Mai 1816.

Unter den am 18. d. Mts. von Ihnen angezeigten Unbewillige Ich hierdurch im Allgemeinen, daß den Hinterbliebenen Pensionairs ohne Ausnahme ausser dem Sterbemonat noch ein Sterbemonat zu Theil werden soll. — Berlin, den 27. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Bülow.

No. 681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgung der Universität zu Berlin. Vom 11. September 1816.

Nachstehende Statuten der Professoren-Wittwen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Berlin werden hierdurch in allen Punkten und Klauseln überall genehmigt und bestätigt, insofern ben hierdurch die Rechte einer Korporation ertheilt werden.

So geschehen Berlin, den 11. September 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann

Nachdem die Unterzeichneten sich verbunden, unter gewissen Ausfertigungen eine eigene Versorgungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Lehrer an hiesiger Königl. Universität zu errichten und hierüber durch die Königl. Kabinettsorder vom 6. März Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird nunmehr Folgendes festgesetzt.

Es soll vom 1. Januar c. ab für die Lehrer der hiesigen Anstalt eine eigene Wittwen-Versorgungsanstalt bestehen. Alle Beziehungen dieser Statuten an hiesige Königl. Universität zu sein, ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind, der Allerhöchsten Festsetzung zu Folge, vermöge ihrer Anstellung an dieser Societät, haben alle Pflichten solcher zu erfüllen, auch aller daraus entspringenden Rechte zu erfreuen.

Art. Die bereits angestellten, welche bis jetzt der Anstalt noch nicht beigetreten sind, können ihren Beitritt noch vier Wochen nach Vollziehung der Statuten unter den gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen Mitglieder bewirken.

Dem jedesmaligen Syndikus und Sekretär der Universität bei ihrem Antritt freigestellt werden, ob sie der Anstalt beitreten wollen, und haben sie sich darüber binnen vier Wochen an die Universität zu erklären.

Art. Außer den in §. 1. und 2. erwähnten Personen soll Niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft dauert jedoch nicht länger, als die Verbindung mit der Universität, und Jeder, der diese auflöst, scheidet auch aus der Gesellschaft.

Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt an die Kasse der Anstalt eine Summe von 150 Rthlr. Preuß. Courant, entweder baar, oder in einem mit 5 pro Cent jährlich in den gewöhnlichen Quartalen pränumerando zu verzinsenden Wechsel.

Art. Dieser Wechsel kann auch durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter 50 Rthlr. und nur an den gewöhnlichen Quartalterminen, allmählig realisiert werden.

Dieses Kapital, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel, wenn ein Mitglied durch Entfernung von der Universität aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Geschäftsführung bei der Universität endet, an ihn selbst oder dessen Orber, b) wenn ein Mitglied stirbt, an dem Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittve oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, verfällt dem Quartale der Kasse.

Nächst dem zahlt jedes Mitglied, entweder baar oder durch Quartale auf die Hauptkasse der wissenschaftlichen Institute, einen Beitrag von 24 Rthlr. in vierteljährlichen Raten pränumerando. Wenn der erste 8 Tage des ersten Monats jedes Quartals im Termin versäumt, und, nachdem er aufgefordert worden, nicht binnen 8 Tagen Zahlung leistet, verfällt in die Strafe des Quartalsbeitrags, und wer drei Termine schuldig bleibt, verliert das Recht als Mitglied der Anstalt. — Die Beiträge, so wie die des Antrittsgeldes, werden unter keinerlei Umständen nachgezahlt.

Art. Wenn von den jetzt Angestellten Jemand, oder eben so künftig ein Syndikus oder Sekretär nach Ablauf des Termins scheidet, so müssen die Zinsen und Beiträge im ersten Fall am 1. Januar c. ab, im letzten vom Antritte des Amtes ab, doppelt nachgezahlt werden.

Geschenke und Legate ist die Anstalt befugt nach den Rechten der Korporation anzunehmen, welche ihr von dem Ministerio der Universität erteilt werden.

Wittwe aus den Königl. Staatskassen, vielmehr soll
lich wegfallen.

§. 10. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft im
mit Tode abgeht, so erhält die Wittwe aus der Kasse
jährlicher Wittwengehalt, welches normaliter auf 240
setzt, und in den gewöhnlichen Kassenterminen pränumerand

Anmerk. 1) War der Verstorbene unbesoldet, so f
hält an mit dem ersten Tage des nächsten Mo
Tode. — 2) Bezog er eine Königl. Besoldung,
Gehalt mit dem Tage an, wo die Besoldung au
er aber wegen mehrerer Aemter verschiedene B
wird hierbei nur diejenige in Anschlag gebracht, d
seines Amtes bei der Universität bezog.

§. 11. Dieses Wittwengehalt hört jedoch bei d
Wittwe auf, 1) wenn sie sich wieder verheirathet, 2) v
ner Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung so unterlie
eine Strafe von 6 monatlichem Gefängniß oder 300 R
urtheilt worden, 3) wenn sie einen ärgerlichen Lebenswa
welchem Falle jedoch ein hohes Ministerium auf ersta
entscheiden wird, ob Grund zur Einziehung vorhanden

§. 12. Wenn auffer der Wittwe noch eheliche Kin
ben, so wird zu diesem Gehalt noch ein Zuschuß gezal
auf Ein Kind von 60, auf zwei von 100, auf drei ode
120 Rthlr. jährlich.

§. 13. Dieser Zuschuß wird gezahlt für Söhne bis
für Töchter bis sie das 18te Jahr vollendet haben, u
Kindern, so lange sie perzeptionsfähig sind, gemeinschaft
Anmerk. Wohin diese Kindesheile sollen gezahlt we
die Vormundschaft.

§. 14. Wenn vor dieser Zeit die Kinder mutterlos
es beim Ableben des Vaters schon sind, so erhalten sie
von dem, was sie sonst erhalten würden; diese Erhöhu
statt, wenn die Mutter aus den sub No. 2. und 3.

§. 16. Sowohl die Wittwengehalte als die Kindesstheile werden vorwärts gezahlt, auch wenn die Perzipienten sich ausserhalb Landes halten.

§. 17. Die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe, sofern nicht zur Deckung der nächsten laufenden Ausgaben reservirt werden müssen, werden zu einem Kapital gesammelt, welches bestimmt ist, daß seiner Zinsen die Gehalte der Wittwen und Waisen zu erheben und welches deshalb unter keinem Vorwande darf angegriffen werden.

Anmerk. Zu diesem unangreifbaren Kapital gehören natürlich die Eintrittsgelder nicht anders, als wenn sie der Kasse versfallen sind.

§. 18. Diese Kapitalien werden auf reale Sicherheit unter Verpfändung eines hochpreislichen Ministerii zinsbar ausgethan.

§. 19. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelnmässig nur Einmal im Jahre, um die neuen Vorsteher zu wählen, die dem Vorsteher vom vorigen Jahre anzuhören, und über die Propositionen der Vorsteher zu entscheiden.

§. 20. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch den Vorsteher und einen Rentanten, unter Beistand des Syndikus und der Rechnung des Rektors, oder wenn dieser nicht Mitglied der Gesellschaft ist, des nächsten Vorgängers, der es ist.

§. 21. Vorsteher und Rentant werden von und aus der Gesellschaft der Interessenten für Ein Jahr durch Stimmenmehrheit gewählt, und versehen ihr Amt unentgeltlich. Wer ein solches Amt nicht verwaltet hat kann es ausschlagen, so lange noch Mitglieder vorhanden sind, die es noch nicht verwaltet haben.

§. 22. Die jährliche Rechnung, welche der Rentant unfehlbar innerhalb 6 Wochen nach dem Jahresschluß abzulegen verpflichtet ist, wird von den neu erwählten Vorstehern, unter Zuziehung der abgewählten Vorsteher und unter Leitung des Rektors, oder dessen nächsten Vorgängers, welches Mitglied ist, abgenommen, und sodann mit dem Bericht an das Ministerium des Innern zur Revision und Entscheidung eingereicht.

Anmerk. Wenn die Vorsteher des abgelaufenen Jahres wieder gewählt werden, werden neben denselben zur Zuziehung bei Abnahme der Rechnung zwei Mitglieder ernannt.

§. 23. Wenn die Vorsteher überzeugt sind, daß die Kasse es vermag, so können sie gegen den Schluß des Jahres auf Erhöhung der Pensionen für Wittwen und Waisen antragen, jedoch nur für alle Pensionen zeitig und verhältnismässig, und jedesmal nur auf das zunächst folgende Jahr. Die Gesammtheit der Mitglieder entscheidet hierüber in der jährlichen Versammlung durch Stimmenmehrheit, und im besondern Falle wird dann die Erhöhung in den Etatsentwurf mitgebracht, welcher dem Ministerio des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 24. Sollte durch ungünstige Umstände die Kasse ausser Stand kommen, durch die jährlichen Beiträge und Königlichlichen Zuschüsse, und Zinsen der gesammelten Kapitalien die normalmäßigen Zahlungen zu leisten; so hat alsdann die Gesammtheit der Interessenten in einer öffentlichen Versammlung, deren Zweck aber ausdrücklich vorher bekannt gemacht worden seyn, und in der wenigstens zwei Drittheile anwesend seyn müssen, zu berathschlagen, und durch absolute

Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob eine Erhöhung der Beiträge eine Erniedrigung des Normalsatzes der Wittwengehälter und theile, jedoch diese auch für alle verhältnißmäßig eintreten soll des darf ebenfalls jedesmal nur auf Ein Jahr beschloffen werden.

§. 25. Die Vorsteher können, wenn sie es nöthig finden, außerordentliche Versammlung antragen, welche dann der Ref sein Stellvertreter beruft. Eben so können drei Mitglieder einen solchen Antrag machen.

§. 26. Veränderungen in diesen Statuten können nicht als in einer außerordentlichen Versammlung, wie §. 24., ab einmüthigen Beschluß aller Anwesenden, und unter Genehmigung Ministerii des Innern gemacht werden.

Berlin, den 11. September 1816.

Die zur Errichtung der Wittwen-Versorgungsanstalt der h Universität verbundenen Professoren.

No. 682. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgung für die Universität zu Bonn. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten h Lehrer bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt in d mit besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu sei und da Seine Majestät der König überhaupt den Universit über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste gung zu gewähren beabsichtigt, so haben Allerhöchstdieselben richtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für versität zu Bonn, in Gemäßheit des §. 14. der Allerhöchst vol Stiftungsurkunde für dieselbe vom 18. Oktober 1818, anz und für dieselbe nachfolgende Statuten Allerhöchstselbst zu gen geruht.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Bonn wird mit dem ersten 1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt i Mitgliedchaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, so wie versitäts-Bibliothekare und der Prosektor, insoweit sie mit den ordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind verm Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte d sich zu erfreuen, wogegen sie auch alle damit verbundenen f erfüllen müssen; diejenigen Professoren, welche nach den Gesf katholischen Kirche im Eölibat zu leben verbunden sind, imglei jenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein N bekleiden, und diejenigen außerordentlichen Professoren, we solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jed der Gesellschaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur n Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär der Anstalt beizutreten. — Sie müssen sich jedoch darüber in der ersten drei Monate, von dem Tage ihres Amtsantritts an net, gegen den Vorsteher des Verwaltungsraths (conf. §. 25. 1.) lich erklären, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nach verspäteten Eintritts.

Weitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt verpflichteten i

thigten Individuen, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten bereits angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst der gegen das Kuratorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. beschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Universität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein; Emeritirte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. a) Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Fünfzig Thalern Courant an die Universität der Anstalt baar, oder durch einen, das Versprechen der Verzinsung mit Fünf pro Cent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando enthaltenden Wechsel, nebst den vom Augenblicke des Amtsantritts, oder bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar an, bis zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit fünf Procent zu berechnenden Verzugszinsen.

b) Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel in gleichmäßige Zahlungen, jedoch nicht unter Fünfzig Thalern, und zwar in den gewöhnlichen Quartalterminen, nach und nach oder auch in eine in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzuzahlen.

c) Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden Zinsen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital selbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitglied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo die Geschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder an den Orden, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittve oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. — Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne Wittve oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Vermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß realisirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. a) Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vierzig Thalern Courant, in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando.

b) Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beitretenen Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar 1822 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage des Amtsantritts an.

c) Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Universitätsschatzkasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst viel-

leiche ihre Besoldung oder, Hinsichts der emeritirten Professoren, Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung zu welche bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachschuß bei vorzeitigem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen des künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quäktors und Staatssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar an, der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quäktor und Staatssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beiträge zu den Versorgungsrenten (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Zusatz aus der Staatskass. Aufhören von Pensionsbewilligung.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt den für die Universität bestimmten Dotationssummen ein Einkapital von Zehntausend Thalern Courant, und einen fortwährend jährlichen Zuschuß von Fünfhundert Thalern Courant, welcher in den gewöhnlichen Quartalsraten vorausbezahlt wird. — Dem darf von nun an keines der Individuen, welches der Anstalt beizutreten konnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kassen hoffen.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. a) Anfang der Zahlung.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittve oder resp. leiblichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

b) Pension der Wittven. 1) Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode geht, so erhält dessen Wittve von der Anstalt eine jährliche Pension von Zweihundert und vierzig Thalern Courant, in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittve, wenn sie sich wieder verheirathet; und 2) wenn sie zu einer sechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geldstrafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — In einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals, so erhält die Wittve oder deren Erben desselben Quartals die §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

c) Pension der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitglieds haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe auf, 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er seinen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem

Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2) Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten, 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Ein- und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, zehner Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, Sechser Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungs- und Unterhaltungsbeitrag den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wann und wie sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstorbt, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittve zustehende Pension nach §. 17. Abschnitt 1. und 3. eingezogen wird, und 3) wenn die Wittve nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheiratet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, der einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §§. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Perzipienten, wenn sie ausserhalb Landes wohnen, gezahlt, ohne daß es deshalb einer weiteren besonderen Genehmigung bedürftig ist.

Sammlung von Kapitalen.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt und gegen pupillarisches Verbot unter der Genehmigung des vorgelegten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag der gestellten zurückgelegten Summe, ausschließlich der von der Kasse der Anstalt zugewährten Antrittskapitalien und des nach §. 13. der Gesellschaft von Sr. Majestät dem Könige geschenkten Stiftungskapitals 10000 Thaler Kourant, noch nicht über Zehntausend Thaler betragen, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände eintrüben, eine Aenderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisirt, so beschließt die in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämtlichen Wittven- und Waisen-Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entschieden wird die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, und auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgelegten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der normalmäßigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesamtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zweckes zu einer außerordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend sein müssen, zu berathen, ob die außer den künftig zurückzugewährenden Eintrittsgeldern und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welches §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandene Activa eingezogen und zur Deckung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen und Waisen-Pensionen eintreten soll. — Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit. Das §. 13. erwähnte Stiftungskapital darf dagegen unter keinerlei Umständen angegriffen werden.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrath besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rectors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegen gesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Ferner kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches, eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. — Die Gesellschaft kann jedoch unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii den Quästor, gegen Zahlung eines Beitrags von Fünf und Zwanzig Thalern zu den Kassenverwaltungskosten der Universität, zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesamtheit der Gesellschaft, und zwar der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf ein Jahr gewählt. — Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, außer den mit der Aufsicht auf Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ic. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Entwürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien, die Außer der Jahresrechnung u. s. w.; letztere insonderheit muß der An-

halb sechs Wochen nach dem Jahreschlusse ablegen, worauf sie von dem Verwaltungsrathe unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre fungirenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wieder zu Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier von der Gesellschaft gewählten Mitglieder zu revidiren, und auf dem Universitätskuratorio zur weiteren verfassungsmäßigen Verwaltung einzureichen ist. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig allvierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (§§. 8., 16. und 19.). — Außerordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsraths zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten sollte, ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens eine Strafe von Fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsbriefe gerechtfertigt wird; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Falle der Beschwerde das Universitätskuratorium in erster Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungslokal des Senats zu seinen Sitzungen benutzen.

Geltung alljährlicher Versammlungen.

28. Die Gesamtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorlesungen für das Winterhalbjahr. — Die Versammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision der Rechnung für das laufende Jahr zur sendenden Mitglieder; mit der Anhdrung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung; mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsraths und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, der dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das königliche Ministerium zu überreichen ist.

Geltung außerordentlicher Versammlungen.

29. Die Vorsteher oder drei Mitglieder der Gesellschaft können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer außerordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann einzustellen hat.

Änderungen der Statuten.

30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht als in einer außerordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Verathung angegeben werden muß, und an welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, durch einstimmigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltenen Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gerichtet werden. — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

683. Nachtrag zu den vorstehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831.

In einer nach §. 30. der Statuten am 12. Februar 1831 Statt genommenen außerordentlichen Versammlung sind folgende Änderungen der Statuten durch einstimmigen Beschluß festgesetzt und von dem hohen königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-

**Der Verwaltungsrath der akademischen Wittwen- und
Versorgungsanstalt.**

No. 684. Reskript an den außerordentlichen Regierungsrath bei der Universität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Berlin den 18. März 1835.

Ew. rc. erwiedere ich auf den unter dem 10. August d. J. statteten Bericht, in Betreff des Zeitpunkts, mit welchem der Professoren zur Professoren-Wittwenkasse ihren Anspruch, bei Rücksendung des mir urschriftlich mitgetheilten Beschlusses des Verwaltungsraths der akademischen Wittwen- und Versorgungsanstalt vom 6. desselben Monats hierdurch, in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung der gedachten Beiträge nicht länger ab, wo ein Professor ordinarius durch Abhaltung einer lateinischen Rede sich zum Eintritt in die Fakultät quae Anfang nimmt, da schon außerordentliche Professoren, aus Universitätsfonds besoldet werden, der Professoren beitreten müssen. Der terminus a quo für diese Verpflichtung sey derjenige Zeitpunkt, mit welchem nach erfolgter Vereinfachung der Rechte des Professors — sey es außerordentlicher oder ordentlicher — Rechte Vorlesungen zu halten, die Beziehung des Gehalts aus Universitätsfonds beginnt. Die Abhaltung der öffentlichen Vorlesung ist nur eine Bedingung, an welche der Eintritt in die Fakultät geknüpft ist, und wodurch der Genuß der mit dem ordentlichen Professors verbundenen höchsten Ehrenrechte wird, welches Verhältniß mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Professoren-Wittwenkasse, welcher schon der besoldete außerordentliche Professor unterliegt, nichts gemein hat.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Breslau wird mit dem 1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt
Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu ordentliche und außerordentliche Professoren, so wie die U biblothekare und der Prosektor, in so weit sie mit den a lichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge il lung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte dersel erfreuen; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflicht müssen. Diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen lichen Kirche im Eölibat zu leben verbunden sind, imgleichen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Neben den, und diejenigen außerordentlichen Professoren, welche als Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von schaft ausgeschlossen. — Außerdem wird es nur noch dem U richter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet i beizutreten. Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet Vorsteher des Verwaltungsraths (Konf. §. 25. 1.) schriftlid sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des versp tritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten rechtigten, welche im Augenblick der Publikation dieser Statu angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellscha wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer geeratorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der geg Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse be verständig ausgeschiedet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeri fessoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes eine Summe von Einhundert und Fünfzig Thaler Kour. an der Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzi Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränume haltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantr bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 182 zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf P berechnenden Verzugszinsen.

B. Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellter durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Fünfzig Tha nur in den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, i durch eine in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung e

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu ent Zinsen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das selbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn

nach §. 3. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Amtsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen Erben, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittve oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittve oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Nachkommen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel realisirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. A. Betrag.

8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und fünf Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen präsumptiv.

B. Terminus a quo.

9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres Amtsantritts an.

C. Rückgewähr.

10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einstellung der Zinsen und Beiträge.

11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Staatskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, und bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätsraths nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar 1822 an, die künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätsrath aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die Zinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Ausschluß aus der Staatskasse, Aufhören von Pensionsbewilligungen.

13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt aus den von der Universität bestimmten Dotationssummen von dem 1. Januar an einen jährlichen Zuschuß von Eintausend Thalern Kourant, welcher in den gewöhnlichen Quartalkonten vorausbezahlt wird. Dasselbe darf von nun an keins der Individuen, welches der Anstalt beiträgt, für sich beanspruchen, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittve oder ehelichen Nachkommen aus Königl. Kasse hoffen.

Annahme von Legaten.

14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

15. Die Zahlung der Pension an die Wittve oder resp. eheliche Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Besoldung, oder der Pension ihres Erblassers aufhört. — Die Wittve, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm hinterlassener Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pensionen der Wittwen. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittve von der Anstalt eine jährliche Wittvenpension von zweihundert und vierzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jedes Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der Wittve, 2) wenn sie sich wieder verheirathet, und 3) wenn sie zu einer sechs monatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt wird. — Tritt ein solcher Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittve oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Pension der Kinder. 1. Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitglieds haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe ab: 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Verstorbenen Statt, oder tritt derselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das betreffende Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten jährlich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, ein- und zwanzig Thaler, 2) so lange deren zwei vorhanden sind, vierzig Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, achtzig Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie zu zahlen soll.

3. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstorben, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittve zustehende Pension aber nach §. 17., Abschnitt 1 und 3, eingezogen wird, und 3) wenn die Wittve nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. u. 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Partizipanten wenn sie ausserhalb Landes wohnen, ohne daß es deshalb einer weitem besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Verwaltung

des vorgesezten Ministerii ausgesehen. So lange der Betrag dergestalt zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zu gewährenden Antrittskapitalien, noch nicht über Zehntausend beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unpfandbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf dem vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalistirt, so ist in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem Maße zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben dergestalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entschieden sich die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung der Pensionen für das nächste Jahr aufgenommen, und auf dem vorgeschriebenen Wege zur Entscheidung des vorgesezten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der nöthigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesamtheit der Mitglieder, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks der außerordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu entscheiden, ob die, außer den künftig zurück zu gewährenden Antrittskapitalien, und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welche bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandenen Aktiva einzusetzen, und zur Deckung des Deficits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waispensionen eintreten soll. Dieser für das nächste Jahr von der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu beschließende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesezten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Präsidenten, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt besteht, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt ein Kassendirektor, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied wählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft kann unter der Genehmigung des vorgesezten Ministerii, den Kassendirektor zur Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Kassendirektor wählen, dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst öffentlicher Votivens von der Gesamtheit der Gesellschaft, und zwar

der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal bekleidet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lang Glieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, den mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufsicht über die Dokumente u. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und den gegen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Befolgung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien; die Revision der Rechnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rechant innerhalb vier Wochen nach dem Jahreschlusse ablegen, worauf sie sofort vor dem Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre am Ende des Jahres wählenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr nicht gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von der Gesellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem Universitätskuratorium zur weiteren verfassungsmäßigen Veranlassung einzubringen ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig allwöchentlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (§§. 18. und 19.) — Außerordentliche Versammlungen ist der Vorsteher auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachtet, so kann er sich dazu ermächtigen. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung derselben zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens eine von fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt wird. Letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Verweigerung das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungszimmer des Senats zu seinen Gebrauchen annehmen.

haltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesamtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Winterferien für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschließt hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichtes über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, und die Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsrathes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung der Etatsentwürfe für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann dem Universitätskuratorium zur Einsendung an das vorgesezte Ministerium zu überreichen ist.

haltung außerordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer außerordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu veranlassen hat.

Anordnungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht als in einer außerordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltenem Genehmigungsbescheide des vorgeordneten Ministerii zur Ausführung gebracht werden. — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

§. 33. Statuten der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Universität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824.
Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer in der allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt in der Regel mit deren Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und die Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Errichtung einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Universität zu Halle bewilligt, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Halle wird mit dem 1. Januar 1824 eine besondere Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt errichtet.

Mitgliederschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufende, ordentliche und außerordentliche Professoren, so wie die Universitätsbibliothekare und der Prosektor, in so weit sie mit den außerordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen. Diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden, und diejenigen außerordentlichen Professoren, welche nicht aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch der Gesellschaft ausgeschlossen. — Außerdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet, der Anstalt beizutreten. Sie müssen sich jedoch innerhalb der ersten drei Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet dem Vorsteher des Verwaltungsraths (§. 25. 1.) schriftlich erklären, ob sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Beitritts.

Beitritt der jetzt angeestellten Individuen.

§. 3. a) Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten oder Mitgliedern, welche im Augenblicke der Publikation dieser Statuten bereits angeestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beizutreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen das Dekretorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Beitritts. b) Die bis jetzt in Folge der Statuten vom 27. Oktober 1777 für die Universität zu Halle bestandene Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt wird mit der gegenwärtigen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt dergestalt vereinigt, daß die jetzt schon angeestellten, nach

vorstehendem §. 2. zum Beitritt verpflichteten und resp. berechtigten Individuen, welche der neuen Anstalt beitreten, dadurch für ihre ständige Wittve und resp. Erben auf den Genuß der durch die Statuten vom 27. Oktober 1777 ausgesetzten Wittwenpension und Begünstigungen verzichten; diese beiden Benefizien werden dagegen den Wittven und resp. Erben derjenigen jetzt schon angestellten Individuen, welche der neuen Anstalt nicht beitreten, aus den Fonds der letzteren Anstalt in der nämlichen Weise gewährt. — Eben so bleibt die Genußberechtigung der sich jetzt bei derselben in der Perzeption befindenden Wittven völlig unverändert. c) Die bisher bei der Universität Wittenberg bestandene Wittwenkasse wird ebenfalls mit der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt unter denselben Modifikationen vereinigt. 1) Den Professoren Weber, Hübner, Schreger, Raabe, Steinhäuser und Gruber wird die Anstalt freigestellt, der neuen Anstalt unter den feststehenden Bedingungen beizutreten, in welchem Falle sie von der Entrichtung des jährlichen Beitrags zur bisherigen Wittenberger Wittwenkasse frei werden, und die Theilnahme ihrer dereinstigen Wittve an letzterer verzichten. 2) Einer oder der andere der genannten Professoren der jetzt bestehenden Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nicht beitrifft, so bleibt gegen dessen Verpflichtungen und die Ansprüche seiner dereinstigen Wittve an die Wittenberger Wittwenkasse unverändert. 3) Die Mitglieder der jetzigen Direktoren des Predigerseminars zu Wittenberg, nämlich des Generalsuperintendenten Nißsch, des Probstes Schleiermacher, des Professors Hübner, so wie des Universitätsverwalters Tietze, bleiben der letztgenannten Kasse bleiben unverändert. — Deren Nachfolger werden dagegen von der Mitgliedschaft von der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt und von der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse ausgeschlossen; dieselben haben vielmehr die Verpflichtung aller Geistlichen und Beamten, der allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt beizutreten, zu erfüllen. 3) Die Genußberechtigung der Wittven der Wittenberger Wittwenkasse jetzt in Hebung sich befindenden bleibt unverändert, dergestalt, daß der verbleibende Ueberschuß der Kasse unter die jedesmal perzeptionsberechtigten Wittven zu Theil wird, jedoch nur bis zur Erreichung einer jährlichen Pension von höchstens Zweihundert Thalern für jede Empfängerin, vertheilt der hiernach sich etwa ergebende Mehrbetrag wächst der jetzt bestehenden Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt zu.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Anstalt ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Fünfzig Thalern Kourant an die Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzinsung Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando haltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantritts an, den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 1824 an, Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Prozent rechnenden Verzugszinsen.

B. Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel

letzliche Zahlungen, jedoch nicht unter Fünfzig Thalern, und nur in gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder auch durch in ungetrennter Summe erfolgende Barzahlung einzulösen.

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitglied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Ämterführung bei der Unversität aufhört, an dasselbe oder dessen Erben, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Todes an dessen Wittve oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. Ist dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittve oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Vorstand der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß eingelöst werden.

Entrichtung der Beiträge. A. Beitrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und Zwanzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen in Merando.

B. Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres Amtsantritts an.

C. Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Anstaltskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, oder bei der Gehalts- oder Pensionszahlung in Anrechnung gesetzt wird.

Nachteil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder künftig anzustellenden Unversitätsrichters, Quästors und Unversitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt angestellten vom 1. Januar 1824 an, künftig anzustellende Unversitätsrichter, Quästor und Unversitätssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die Zinseszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Fernere Dotation der Anstalt.

§. 13. Außer den von den Mitgliedern der Anstalt zu entrichtenden Antrittsgeldern und Beiträgen wird der Anstalt annoch überwiesen:

1) Ein jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse, Aufhören von landesherrlichen Pensionsbewilligungen.
 2) Eine jährliche Summe von Eintausend Thalern Kourant, welche die Majestät der König vom 1. Januar 1824 an aus den für die Unversität bestimmten Fonds zu bewilligen geruhen; hierauf kommt jedoch derjenige Zuschuß in Berechnung, welcher bisher schon mit Vierhundert Sechs und Neunzig Thalern aus der Unversitätskasse an die Witwenkasse gezahlt wurde. — Dagegen darf von nun an kein Individuum, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies

zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine oder ehelichen Nachkommen aus Königl. Kassen hoffen.

2. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Halle'schen Wittwenkasse.

2) Das gesammte Kapitalvermögen der bisherigen Halle'schen Wittwenkasse, nebst der derselben zugewiesenen Einnahme aus der P. ratsarmenbüchse und von den Abgangszeugnissen der Studirende gegen die Anstalt die §. 3. b. vorbehaltenen Verpflichtungen ge vorhanden und die künftigen Wittwen der jetzigen ihr nicht tenden Mitglieder der Halle'schen Wittwenkasse erfüllen muß.

3. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse.

3) Das gesammte Kapitalvermögen, und alle und jede Vermögen auf Geld und Naturalbeiträge, Fundationen u. s. w. der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse, unter Vorbehalt der §. 3. c. vorbehaltenen und von der Anstalt zu erfüllenden Verpflichtungen gegen die n denen und gegen die künftigen Wittwen der jetzigen, ihr nicht tenden Mitglieder der Wittenberger Wittwenkasse. Die Vermögen des gesammten Vermögens der letzteren Kasse geht der besseren Theil halber erst vom 1. Januar 1825 an auf die neu errichtete Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt über.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlungen.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittve oder ehelichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer verbleibenden Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pension der Wittven. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode stirbt, so erhält dessen Wittve von der Anstalt eine jährliche Wittvenpension von Zweihundert und Bierzig Thalern Courant in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittve; 2) wenn sie sich wieder verheirathet und 3) wenn sie zu sechsmonatlichen Gefängniß; oder einer Geldstrafe von Dreißig Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — In einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals, so erhält die Wittve, oder deren Erben, dessenungeachtet die nach pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Pension der Kinder. 1. Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitglieds haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe ab 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Tritt eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Vaters ein, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten (ich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Einhundert und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, Einhundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, sechszig Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt eine der §. 18. genannten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal gezahlt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gezahlt werden soll.

B. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstorben; 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittve zustehende Pension nach §. 17., Abschnitt 1. und 3., eingezogen wird, und 3) wenn die Wittve nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheiratet. Konkurrirten in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei der Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension außerhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Partecipanten wenn sie außerhalb Landes wohnen gezahlt, wenn es deshalb einer weitem besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmigung des vorgefekten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag der zum Zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zur gewährenden Antrittskapitalien, jedoch inkl. des durch §. 13. 2. der Anstalt überwiesenen Kapitalvermögens der bisherigen Hallschen Wittwenkasse, noch nicht über Zehntausend Thaler beträgt, werden die zu entziehenden Summen als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet. In gleicher Art wird das nach §. 13. 3. der Anstalt überwiesene Vermögen der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse als ein unangreifbares Kapital betrachtet. Jedoch kann, im Fall besondern Umstände eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf §. 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehn Tausend Thaler kapitalisirt, so wird in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahre die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämtlichen Wittwen- und Waisenpensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entschidet sich die Versammlung der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem nächsten Entwurfe für das nächste Jahre aufgenommen und auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgefekten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der notwendigen, §. 16. und 19. bestimmten Zahlungen nicht hinreichen, so

hat die Gesamtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Kenntmachung des Zwecks zu einer außerordentlichen Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die, ausser den für rück zu gewährenden Antrittsgeldern und ausser den §. 22. bey eiserne Kapitalien, vielleicht noch vorhandenen Aktiva eingezogen zur Deckung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet ob die eiserne Kapitalien angegriffen werden, oder ob eine Ueberwälzung der Beiträge der Mitglieder, oder ob eine völlig gleichmäßige Vertheilung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. Für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von dem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Direktors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegen gesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt wählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu 4) der Kassendirektor der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu erwählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft jedoch, unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, den gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Kassendirektor und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher werden soll. Endlich 5) tritt aus der Mitte der §. 3. c. 1. ten sechs Professoren ein von ihnen stets auf zwei Jahre zu einem Vorsteher dem Verwaltungsrathe zu, welcher insbesondere auf die Erfüllung der der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgung nach §. 3. c. und §. 13. 3. obliegenden, aus den Verhältnissen der hiesigen Waisenkasse hervorgehenden Verpflichtungen verbunden ist, und daher an der Verwaltung der Kasse der letztern Kasse vorzugsweise Antheil zu nehmen hat. In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit; jedoch hat der erwähnte Vorsteher das Recht, gegen diejenigen Beschlüsse, die die Erfüllung der vorstehend gedachten Verpflichtungen der Anstalt betreffen, bei dem Universitätskuratorio, und in letzter Instanz dem vorgesetzten Ministerio zu reklamiren.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit schriftlichen Botirens von der Gesamtheit der Gesellschaft, der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden anderen auf ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt einmal bekleidet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange keine anderen Vorsteher vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören die mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente u. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und

af die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die regelmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; Herbeibringung der auszuleihenden Kapitalien, die Revision der Jahrsrechnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rendant innerhalb Wochen nach dem Jahreschlusse ablegen, worauf sie sofort von Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre wählenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wieder Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von der Gesellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem Staatskuratorio zur weitem verfassungsmäßigen Veranlassung einzureichen ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen. (§. 19.) — Außerordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende auf Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens, eine Strafe von fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt ist; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Beschwerde das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Sitzungszimmer des Senats zu seinen Sitzungen benutzen.

Saltung alljährlicher Versammlungen.

28. Die Gesamtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorlesung für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsraths und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das vorgesezte Ministerium zu übersenden ist.

Saltung außerordentlicher Versammlungen.

29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer außerordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu veranlassen hat.

Anordnungen der Statuten.

30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht vorgenommen werden als in einer außerordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und bei welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltenem Genehmigungsbescheide des vorgesezten Ministerii zur Ausführung gebracht werden. — Berlin, den 23. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

No. 688. Reskript an den außerordentlichen Regierungsrathen bei der Universität zu Halle, wegen Anlegung von Bittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, die zum Fonds der dortigen Bittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt gehören. Vom 26. September 1836.

Das Ministerium erwiedert Ev. w. auf den Bericht von M., in Betreff der Kapitalanlagen aus dem Fonds der Universität zu Halle, daß die Nachsuchung der Kuratorialgenehmigung zu Kapitalanlagen in Staatspapieren und Ankauf der letzteren nicht erforderlich erscheint, da sowohl auf Pfandscheine als auch auf Pfandbriefe Gelder, welche Stiftungen gehören, angelegt werden dürfen. Es wird vielmehr genügen, der Verwaltungsrath dem Kurator in dergleichen Fällen nach Anzeige erstattet. Rücksichtlich der Kündigung und Einziehung hypothekärer Forderungen und deren zinsbare Wiederanlage es dagegen bei den Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 16. Oktober 1835. (Anlage a.) — Berlin, den 26. September 1836. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Extrakt aus dem Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Oktober 1835.

— Bei Zurückzahlungen von Kapitalien ist übrigens nicht alle Genehmigung des Universitätskurators beizubringen, sondern nur in dem Fall, daß solche anderweit anzulegen sind, der nähere Nachdruck zu führen, wie dies geschehen ist. Eine gleiche Genehmigung ist auch zu allen neuen Kapitalanlagen beizubringen. —

Berlin, den 16. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 690. Statuten der Bittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg. Vom 4. August 1835.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufener bei der allgemeinen Bittwenversorgungsanstalt in der Regel besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, da Se. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern die künftige Lage ihrer Hinterbleibenden die möglichste Beruhigung während beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Einrichtung einer Bittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten zu genehmigen.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Königsberg wird eine besondere Bittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt errichtet, welche zu den Einrichtungen bei derselben gehört, und gleich denselben verwaltet wird.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufenden ordentlichen und außerordentlichen, aus der Universitätskasse besoldeten Professoren sind vermöge ihrer Anstellung dieser Anstalt beizuhelfen verpflichtet.

§. 3. Den bei der Publikation dieser Statuten bereits angehenden Professoren, welche durch Laufscheine und das Attest eines approbirten Arztes nachweisen, daß sie 1) nicht über sechzig Jahre alt sind, 2) einem Alter von fünf und vierzig bis fünfzig Jahren erfl. sind!

vanzig Jahre älter als ihre Frauen; 3) bei einem Alter von bis fünf und funfzig Jahren inkl. nicht vier und zwanzig Jahre als ihre Frauen; 4) bei einem Alter von fünf und funfzig bis Jahren nicht neunzehn Jahre älter als ihre Frauen; 5) wenn Schwindsucht, Wasserfucht oder einer andern chronischen Krankheit sind, die einen nahen Tod befürchten läßt, — steht es frei, der Anstalt beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht innerhalb dem Senate der Universität schriftlich abzugebenden Erklärungen innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der Statuten an gerechnet, so trifft sie bei späterer Antrags der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

4. Außerdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem dem Universitätskassenrendanten, dem Kassenkontroleur und dem Universitätssekretär gestattet, der Anstalt beizutreten. — Sie müssen jederzeit den §. 3. verordneten Nachweis führen, und die bei dieser Statuten Angestellten müssen innerhalb vier Wochen Publikation derselben, und die künftigen anzustellenden innerhalb der vier Wochen von dem Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet, dem Senate, daß sie an der Anstalt theilzunehmen wünschen, schriftlich erklären, sonst trifft sie der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

5. Jeder Professor und Universitätsbeamte — der letztere in dem er beigetreten ist — kann, so lange er bei der Universität angestellt ist, aus dem Verein nicht austreten. Scheidet ein Mitglied aus irgendwelchen Verhältnissen bei der Universität, so bleibt es ihm unbenommen, die Mitgliedschaft des Vereins fortzusetzen, wenn er nicht an eine andern Preussischen Universität übergeht, bei welcher eine ähnliche Anstalt Statt findet, oder die Preussischen Staaten verlassen, in welchen beiden Fällen die Mitgliedschaft jederzeit aufhört.

Antrittsreverse.

6. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft stellt jedes Mitglied dem Verein über 150 Thlr. Kourant aus*), welcher, wenn das Mitglied ohne eine Wittve oder Kinder zu hinterlassen stirbt, gegen baare Zahlung des Betrages aus dem Nachlasse von den Erben eingelöst werden muß, sonst aber nach dem Tode des Mitgliedes der Wittve oder dem andern desselben, ohne Anrechnung auf die Pensionen, kassirt zu werden wird.

Entrichtung von Beiträgen.

7. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von zwei und zwanzig Thalern Kour. in den gewöhnlichen Quartalterminen, pränumerando von dem Tage des Eintritts.

Schema zum Antrittsreverse.

„150 Rthlr.“

Schriftlich Ein hundert funfzig Thaler Preuss. Kourant bin ich verpflichtet, als Antrittsgeld der Wittven- und Waisen-Versorgungsanstalt der Königl. Preussischen Universität zu Königsberg in Pr. in Folge des §. 6. des dargelegenen Reglements in dem Fall zu zahlen schuldig, wenn ich ohne eine Wittve oder Kinder zu hinterlassen mit Tode abgehen sollte, verpflichte in diesem Falle meine Erben, dieses Antrittsgeld der Anstalt zu zahlen, „aus meinem Nachlasse baar in Kourant zur Königl. Preussischen Wittwenkasse gleich nach meinem Ableben einzuzahlen.“

Königsberg, den ten 18

§. 8. Die Zurückzahlung der Beiträge geschieht bei erfolg-
scheiden aus der Anstalt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Beiträge.

§. 9. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Un-
terklasse an den Fonds der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche
Gehalts- oder Pensionszahlung in Anrechnung gebracht wird.
Den Mitgliedern nicht mehr ein Gehalt oder eine Pension aus
verschiedenen Klassen beziehen, so müssen sie die Beiträge innerhalb
acht Tage des ersten Monats jeden Quartals entrichten. Ist
solcher Interessent vier Termine schuldig, so hört dessen Mitglieds-
chaft auf, in welchem Falle von ihm zwar der Rückstand durch erst
Maasregeln beigetrieben, der nach §. 6. aufgestellte Revers ab-
zurückgegeben wird.

Rückzahl bei verspätetem Eintritt.

§. 10. Erfolgt der Beitritt der in den §§. 2., 3. und 4.
nenneten Personen nicht innerhalb der daselbst vorgeschriebenen Frist
müssen die schon jetzt angeestellten Professoren und Unversitätsräthe
bei künftiger Anmeldung ebenfalls, wie die jetzt schon beigetretenen
15. März 1830 an (an welchem Tage die Anstalt durch den
des Königl. akademischen Senats eröffnet ist), der künftigen
lehrende Unversitätsrichter, Quästor und Unversitätskassenrechen-
treuer und Sekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die
bis zum Tage ihres Eintritts, und ausserdem den halben Betrag
selben als Konventionalstrafe entrichten.

Zuschuß an der Staatstasse; Aufhören von Pensionsbewilligungen.

§. 11. Se. Majestät der König bewilligen der Anstalt ein
jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr. Cour., wogegen aber von nun
an der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, auf die
Ertheilung einer Pension für seine Wittve und ehelichen Nachkom-
men Königl. Kassen hoffen darf.

Annahme von Legaten.

§. 12. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen
und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer
Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

§. 13. Die Zahlung der Pension an die Wittve und
ehelichen Kinder hebt an: 1) mit dem ersten Tage des nächsten
nach dem Tode, wenn der Verstorbene aus den Fonds der Unversität
Besoldung oder Pension bezieht, und 2) im entgegengesetzten
Falle, an welchem Tage, an welchem für die Hinterbliebenen der Genuss
der Besoldung aufhört. — Auf Gehälter und Pensionen, welche der
Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezieht,
keine Rücksicht genommen.

B. Pensionen der Wittven. 1) Betrag.

§. 14. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tod
erhält dessen Wittve von der Anstalt, unter den in den
§§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, eine jährliche
Wittvopension von 240 Thlr. Cour. in den gewöhnlichen Terminen
testens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quar-
tals zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 15. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der
Wittve, 2) wenn sie sich wieder verheirathet, 3) wenn sie zu einer
sonstigen Pension übergeht.

Befängniß; oder einer Geldstrafe von 300 Thlr., oder zu einer Strafe verurtheilt wird, und 4) wenn sie einen solchen ärgeren Lebenswandel führt, der nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. die Enterbung von Seiten der Eltern rechtfertigen würde. Ob der Fall vorhanden ist, entscheidet der akademische Senat in einer Anstalt, in welcher wenigstens zwei Drittel der Mitglieder an seyn müssen. Der Wittwe bleibt jedoch der Rekurs an das vor- Ministerium, nicht aber der Weg Rechts vorbehalten. — Tritt der drei ersten Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension; im vierten von sie derselben sogleich verlustig.

C. Pension der Kinder. 1) Anspruch und Betrag. 16. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Wittglaubens gleichfalls einen Anspruch auf Pension, doch hört derselbe auf: 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist, 5) wenn sie einen solchen anstößigen Lebenswandel führt, daß nach dem gegangenen Paragraphen bei der Wittwe die Einziehung der Pension erfolgen würde. Findet eine dieser fünf Bedingungen schon bei Tode des Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so wird das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2) Betrag. 17. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten, wenn in den §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, nämlich solange deren drei oder mehrere vorhanden sind, 120 Thlr., 2) so lange zwei vorhanden sind, 100 Thlr., und 3) wenn nur ein Kind vorhanden ist, 60 Thlr. aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem 1. Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt der §. 16. erwähnten vier ersten Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal, in dem §. 16. No. 5. gedachten Falle aber sofort gezahlt. — Diese Pension gehört, als ein Erziehungszuschuß, den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung. 18. Der §. 17. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstorben, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension nach §. 15., Abschn. 1., 3. und 4., eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. — Konkurriren in dieser Hinsicht rechte Kinder und Stiefkinder oder Wittve, so erhalten nur die letztern den doppelten Betrag, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 16. u. 17. zu zahlenden Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension außerhalb Landes. 19. Die nach §. 14., 17. und 18. zu zahlenden Pensionen werden die Perzipienten wenn sie außerhalb Landes wohnen gezahlt, Abschn. 1. und ohne daß es deshalb einer weitern besondern Verfügung bedarf.

Bestimmung des Gesamtbetrages der Pensionen.

§. 20. Zur Sicherung der Anstalt und zur Vorbeugung dieser derselben Gefahr drohender Kassenverlegenheiten wird jedoch festgesetzt, daß der Gesamtbetrag der in einem Jahre laufenden Pensionen nie die Einnahme desselben Jahres an Beiträgen der Königl. und Universitätskassen und Zinsen der hienigen Kapitalien übersteigen darf, und daß daher im Fall des Ueberschusses dieser Einnahme die Wittwen und Waisen sich eine Maßgabe der ihnen bestimmten Pensionen verhältnißmäßig müssen gefallen lassen. Um diesen zu bestimmen und auf die Zahlungen vertheilen zu können, wird jedesmal vor Ablauf eines Quartals ein Etat für das nächste Jahr gemacht, und die Einnahmen unter die — wegen der durch Sterbefälle im — Jahre entstehenden Mehrausgabe — um eine Wittwen-Rinder zu vermehrende Zahl der gegenwärtigen Pensionaire verhältniß der statutenmäßigen Pensionssummen vertheilt, und die Zahlungen hiernach regulirt. Wird während der ersten Hälfte die Zahl der Pensionaire nicht vermehrt, oder vermindert, während dieser Zeit, so wird die dadurch ersparte Summe bei der letzten Quartalszahlung wieder nach Verhältniß der Pensionen unter die Pensionäre vertheilt.

Ansammlung von Kapitalien.

§. 21. Können die vollen Pensionen gezahlt werden, so alsdann noch verbleibende Ueberschuß der Einnahme gleich bei dem Beschluß dem Kapitalfonds der Anstalt zu. Damit dieser aber benützt bleibe, so soll am Schlusse jeden Quartals der nachgewiesene Bestand, nach dem Beschluß des Senats und ohne vorherig entweder auf Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angelegt zu werden, so ist jedesmal pupillarisches Sicherheit nachzuweisen, um die Verpfändung des Königl. Kuratoriums einzuholen.

§. 22. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von dem Kurator besorgt, nach Maßgabe dieses Statuts, eben so wie die in dem Anvertrauten andrerweitigen Stiftungen nach deren Fundation und die Administration von den Universitätskassenbeamten geführt. Der Fonds der Anstalt wird jedoch in derselben Art, wie die Fonds der Königl. Stipendien, der einzelnen Privatstipendien und der Freigebungen verwaltet, und darf mit denselben unter keinen Umständen mischt werden. Die Kassenbeamten sind für den Fonds der Anstalt mit der von ihnen gestellten Kauttionen verhaftet. Die Bücher der Anstalt werden in dem Universitätsdepositorium aufbewahrt, die Rechnungslegung geschieht zugleich mit der der Universitätsstiftungen; und die Rechnungen werden, nachdem sie von dem Kurator sorgfältig revidirt sind, dem Königl. Universitätskurator vorgelegt.

§. 23. Der nach Vorschrift des §. 20. jährlich vor dem Ablauf des letzten Quartals von dem Senat zu entwerfende Etat für das nächste Jahr muß jedesmal dem Königl. Kuratorium so zeitig vorgelegt werden, daß dessen Bestätigung noch vor dem Jahreswechsel geschehen, und sobald sie eingegangen ist, muß ein Extract desselben den hienigen Interessenten, welche nicht Mitglieder des Senats sind, und die Universitätsbeamten sind, so wie den Wittwen, welche erhalten, durch ein Umlaufschreiben mitgetheilt, und sie dadurch

idige Kenntniß von dem jedesmaligen Zustande der Anstalt und Verwaltung gesetzt werden.

Veränderung der Statuten.

24. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht als in einer Versammlung der sämmtlichen, der Anstalt beigetretener Professoren und Universitätsbeamten, bei deren Einberufung zur er Zweck der Berathung angegeben werden muß, und in welchem wenigstens zwei Drittel der genannten Interessenten erschienen sind, faßmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltenem Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht

estättigung. Das vorstehende Reglement der Statuten für die Waisen- und Wittwen-Versorgungsanstalt bei der Universität Königsberg wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetts- vom 21. Juli 1831 hiermit überall nach seinem Inhalte beständig zu werden der Anstalt die Rechte einer moralischen Person ausgesetzt. — Berlin, den 4. August 1835.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

691. Allerhöchste Kabinettsorder, daß der Beitritt der Professoren entweder zu der allgemeinen Wittwenkasse, oder zu dem für die einzelne Universität bestehenden Institut erfolgen müsse. Vom 4. Juni 1833.

zu die nach Ihrem Bericht vom 17. v. M. noch fehlende Bericht über den Beitritt der Universitätslehrer zu der allgemeinen Waisen-Versorgungsanstalt nachzuholen, bin ich zwar mit Ihnen einverstanden, daß von denjenigen Lehrern, welche ihre Ehefrauen in die für die Universität bestehende Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt einzukaufen, nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt verlangt werden kann; die völlige Abweisung von der letztern ohne Vorbehalt könnte jedoch die Folgen haben, daß weder der einen noch der andern Anstalt beigetreten würde. In diesen Umständen genehmige und bestimme Ich, daß die Universitätslehrer, welche Mitglieder der bei den Universitäten bestehenden Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten sind, oder werden, zwar von dem Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt nicht verbunden bleiben können, daß sie aber gehalten sind, einer oder der andern Anstalt beizutreten, und ihnen der Heirathskonsens nur erteilt werden darf, wenn sie sich darüber in einer oder der andern Weise genügend ausgesprochen haben.

Berlin, den 4. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An

Minister des Inneren Freiherrn v. Altenstein.

erfüllung. Der für die Universität Greifswald bestehenden Professoren-Wittwenkasse steht eine neuen Einrichtung bevor, weshalb die Statuten derselben vom 8. März 1814 hier keine Aufnahme gefunden haben.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Universitäten und dessen Verwaltung.

No. 692. Schreiben des Königl. Justizministeriums an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Universitäten. Vom 4. August 1812.

Nach dem Eingange des geehrten Rückschreibens eines höchstlichen Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 24. v. M., die den Universitäten zu bewilligende Gebührenfreiheit betreffend, habe ich, da nach solchem die Universitäten zu Königsberg größtentheils, und die hiesige und die Breslauer landgerichtete Universität ganz aus Staatsfonds dotirt sind, auch der Fall, welchen das Einkommen der Universität zu Königsberg in ihrem eigenen Fonds erleidet, aus Staatskassen gedeckt werden muß, dem Anstand genommen, dem Kammergerichte und den Oberlandesgerichten zu Königsberg und Breslau zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, daß den Universitäten in ihren Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten jura fiscali dergestalt beizulegen, daß sie zur Zahlung von Gerichtskosten nicht verbunden seyen; wovon ich nicht ermangle ein höchstliches Departement hierdurch dienstergebenst zu benachrichtigen. — Berlin, den 4. August 1812.

v. Kirchheim.

No. 693. Dergleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. April 1814.

Ein höchstliches Departement im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht ermangle ich nicht hierdurch dienstergebenst zu benachrichtigen, daß wegen der Sportelfreiheit der Universitäten Berlin, Königsberg und Breslau in ihren Prozeß- und anderrechtlichen Angelegenheiten in den Königl. Landen zwischen der Regierung und Weser, absieht des Gouvernements zu Halberstadt auf meine Requisition das Nöthige verfügt worden ist.

Berlin, den 12. April 1814.

v. Kirchheim.

No. 694. Eirkularverfügung, wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit. Vom 21. Jan. 1822.

Die Königl. ic. erhält in der Anlage Abschrift eines von dem Königl. Generalpostamte unter dem 14. d. M. an sämtliche Postämter erlassenen Eirkulars (Anlage a.), wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit mit der Anweisung, danach bei der Korrespondenz mit den inländischen Universitäten zu achten, und insbesondere auf den Kouverten jedesmal auch die Journalnummer zu bemerken. — Berlin, den 21. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Anlage a.

Eirkular des Generalpostamts an die Post- und Postwärter, 2
Vom 14. Januar 1822.

Die Bestimmungen über die „den Universitäten und deren

als anatomische und zoologische Museen, Bibliotheken, Sternwarten, Antiquitäten, Mineralien, physikalische und sonstige wissenschaftliche Sammlungen, zustehende Portofreiheit,“ waren bisher schwankend, besonders bei dem Gewichte der frei zu befördernden Gegenstände nander abweichend. — Um auch hierbei ein gleichmäßiges, und eher genau zu beobachtendes Verfahren eintreten zu lassen, wiewohl ein Einverständnis mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, akademischen und Medizinal-Angelegenheiten alle und jede bisher dieser Artlassene Verfügungen hiermit aufgehoben, und nachfolgende Bestimmungen der den obgedachten Instituten zustehenden Befreiung von dem inländischen Porto, bis über die Portofreiheit allgemeine Bestimmungen erfolgen hierdurch festgesetzt.

Die Korrespondenz dieser Institute, insoweit sie ihre eigenen Angelegenheiten und allein ihr eigenes Interesse betrifft, wird unter der Bezeichnung: „allgemeine Universitätsfache“, portofrei befördert. Bei beschwerlichen Sachen genügt die Beidrückung des Dienststempels, ohne Dienststempel eingehenden, wenn das distribuirende Postamt ein solches hat, das gleichmäßig besiegelte Attest des Direktors oder Vorgesetzten des betreffenden Instituts, zum Anerkenntnisse der Portofreiheit. Alle Gelder, die aus Königl. Kassen, oder aus den Fonds der Universitäten Güter an die Universitäten und deren Institute gehen, sind portofrei — nicht aber die an einzelne Empfänger zu leisten — vielmehr bleibt es deren Pflicht, die Gelder bei den Kassen auf welche sie angewiesen sind, zu erheben, oder die Kosten der Befreiung zu übernehmen. Ebenmäßig müssen Zahlungen aus den Kassen der Universitäten und Institute diesen selbst erhoben werden, wobei die etwaigen Befreiungen dieser Art portopflichtig.

Bei Paketbeförderungen wird an jedem Posttage ein Gewicht von fünf Pfunden portofrei befördert, jedoch das Gewicht der von verschiedenen Orten, oder von verschiedenen Absendern abgehenden Pakete nicht zusammen gerechnet. — Nur bei dem hiesigen botanischen Garten allein, sollen ohne Berücksichtigung der Schwere, alle Pakete portofrei befördert werden.

Die obigen sub I. II. III. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die hiesige und für die Königl. Schloßbibliothek zu Königsberg, nicht minder für die hiesige Akademie der Wissenschaften. Von dieser Portofreiheit bleiben dagegen die Universitäten und deren Institute ausgeschlossen, wenn die Korrespondenz Geld oder sonstigen Befreiung, die Verwaltung ihres Grund- oder Kapital-Vermögens betrifft, oder daraus entspringt. — Eben dieses gilt auch in Hinsicht jedes dabei angestellten Individui, oder jeder Privatperson, wenn diese Behörden in eigenen Angelegenheiten verhandelt, namentlich bei Ankäufen aus den Bibliotheken oder sonstigen Sammlungen.

Die Postämtern ist in den Fällen, in denen sie einen Irrthum, oder einen absichtlichen Mißbrauch zur Umgehung der Portopflicht begangen, nachgelassen, durch Vor- oder Nachtaxirung des Porto das Recht wahrzunehmen. — Sie haben jedoch in den Fällen, wo die Befreiung von einer Behörde, zu welcher Kategorie die Universitäten und deren Institute mit gehören, geschieht, der Regel nach sich zu enthalten, und die von diesen gegebenen Bescheinigungen als verbindlich anzuerkennen, und danach das Porto zu streichen. — Insonden aber können sie deshalb bei vorkommenden Umständen noch eine weitere Aufklärung von dem Empfänger erfordern, oder nöthigen

Falls dem General-Postamte davon Anzeige machen. Die Behörden insofern sie dem Eingangs gedachten königlichen Ministerio unterordnet sind, werden von demselben angewiesen werden, auf dem Wege der Nummer der Expedition oder des Journals zu setzen. — Die Postämter haben sodann nur diese zu bemerken, welschemnäcst dann immer der Sache, ohne sonstige Weitläufigkeit und Aufenthalt sehr leicht nachgegangen werden können. Es ist besonders daran gehalten, auch hierbei den Behörden und dem Publiko jede Weiterung zu vermeiden, die ohne Verletzung des Postinteresses irgend vermieden werden kann. — Das Postamt zu N. hat sich hiernach überall gemessen zu achten, und die von ihm ressortirenden Postwärterämter davon in Kenntniß zu setzen, zu welchem Ende Exemplare zu folgen. — Berlin, den 14. Januar 1822.

General-Postamt.

No. 695. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, zur Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen Senat. Vom 16. März 1836.

Auf den Bericht des ic. vom 25. September v. J. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß sämtliche Patronatsangelegenheiten den unter dem Patronate des großen Konzils stehenden Kirchen, Ausschluß a) der Wahlen der Pfarrer und b) der Ernennung der Ehreninspektoren, durch den akademischen Senat besorgt werden möge. Berlin, den 16. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 696. Feuerordnung für die königlichen Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf. Vom 6. Februar 1837.

§. 1. Die städtische Feuerkommission wird, wie bisher, im Falle eines Brandes der Universitätsarchitekten und eines der Kastellane des Universitätsgebäudes, dieses periodisch einer genauen Untersuchung unterworfen, und ihre Bemerkungen dem Universitätskuratorio zur nähern Prüfung an die akademischen Baubeamten und eventualiter zur Abhilfe mitzutheilen.

§. 2. Außerdem sind die beiden Kastellane des Universitätsgebäudes für die allgemeinen Räumlichkeiten, der Hausmeister der künftigen Anstalten für diese und für die Entbindungsanstalt, der Bibliothekar für die Bibliothek, der Hausmeister des katholisch-theologischen Kuratoriums für das Gebäude desselben, der Anatomiediener für sämtliche anatomische Gebäude und der Konservator des naturhistorischen Museums für die Räumlichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses in Bonn verantwortlich, als jede Vernachlässigung der ihnen für die Sicherheit vor Feuergefahr obliegenden Pflichten ihnen zur Last fällt, und dem Umfang der daraus entstehenden Folgen bestraft wird.

§. 3. In so fern liegt den Kastellanen ganz besonders ob, alle Abende, gleich nach dem Schlusse der Vorlesungen, sämtliche Räume der Auditorien und anderer allgemeinen Lokalitäten zu revidiren, und diese Revision auch noch einmal um 10 Uhr Nachts durch die ganze Gebäude vorzunehmen, und genau darauf zu achten, ob kein Rauch bemerkbar ist. Diese Revisionen müssen zugleich benutzt werden, um sich zu überzeugen, ob der Hausknecht alle die nicht die Nacht durch zu brennen haben, vorschriftsmäßig abgeblasen hat. Die Kastellane haben alle Lichter in dem Lesezimmer der Vorlesoren nach 8 Uhr des Abends zu löschen, die Lichter und Leuchtmittel zutragen, und das Zimmer selbst zu verschließen.

4. Dieselbe Pflicht liegt dem Hausmeister der klinischen Anstalten und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener und dem Konservator des naturhistorischen Museums ob. Der Hausmeister der klinischen Anstalten hat alle Abende um 10 Uhr sämtliche Oefen der drei Institute zu revidiren; eben so der Hausmeister des Konviktoriums die Oefen dieser Anstalt. Für das Konviktorium steht die Aufsicht dem Inspektor desselben zu. — Der Bibliothekdiener muß jede eine Stunde, nachdem er Abends die Bibliothek verschlossen, dahin zurückkehren, und sich überzeugen, daß das Feuer wirklich ist. Der Konservator des naturhistorischen Museums ist verpflichtet alle Abende, nach dem Schlusse der Vorlesungen und dem Aufhören der Arbeiten, in den betreffenden Lokalen des Poppelsdorfer Schlosses sämtliche Oefen nachzusehen; und diese Revision auch noch Einmal um 11 Uhr Nachts durch das ganze Gebäude zu wiederholen.

5. Den beiden Kastellane wird aber noch besonders zur Pflicht gemacht, jede Woche wenigstens zweimal sämtliche Behälter in beiden Universitätsgebäuden, in welchen Asche aufbewahrt wird, zu revidiren, gleichzeitig auch die zur Sicherheit gegen Feuergefahr aufgestellten Wasserkrufen zu untersuchen, um sich davon zu überzeugen, daß sie vollständig gefüllt sind. Wenn sie in beiden Beziehungen irgend etwas vernachlässigt finden sollten, so haben sie deshalb dem Hausmeister der klinischen Anstalten und des Konviktoriums, dem Konservator des naturhistorischen Museums, dem Anatomiediener, so wie den für die Universitätsgebäude angestellten Hausknechten ihre Bemerkungen zu machen.

6. Ueberhaupt stehen die Hausknechte des Universitätsgebäudes unter der Aufsicht, so wie der Pförtner des Poppelsdorfer Schlosses unter der Aufsicht und Kontrolle der Kastellane, und haben diese nicht allein in obigen Beziehungen über dieselben zu wachen, sondern auch von Zeit zu Zeit in den Hörsälen nachzusehen, ob nicht zu stark in Rücksicht auf die Sicherheit des Gebäudes und auf den Verbrauch des Heizmaterials geheizt wird.

7. Die den Kastellanen auferlegten Verpflichtungen in Beziehung auf die feuerpolizeilichen Interessen beziehen sich auch auf die in den Universitätsgebäuden und deren Zubehörungen befindlichen Amtswohnungen. Die Kastellane sind deshalb gehalten letztere von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, und hierbei besonders ihr Augenmerk auf die Feuerungsanlagen, die Stellung der Asche, die Aufbewahrungsorte der Asche und dgl. zu richten. In den Amtswohnungen der Universität sind die Miether besonders zu dieser Revision verpflichtet, und für deren Vernachlässigung verantwortlich.

8. Die Schornsteine müssen alle Jahre, bei Holzfeuerung zweimal, bei Steinkohlenfeuerung Einmal, gereinigt werden, und haben die Kastellane, daß solches geschehen ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, und davon dem Universitätskuratorium jedesmal eine schriftliche Bescheinigung zu machen. Diejenigen Schornsteine, welche zur Küchenfeuerung gebraucht werden, sind alle Jahre viermal zu reinigen.

9. Einer besonders genauen Aufmerksamkeit sind die Rauchkammern der Oefen zu unterwerfen, und müssen diejenigen der Oefen, welche mit Holz, monatlich Einmal, die der andern, die mit Steinkohlen geheizt werden, alle zwei Monate gereinigt werden. Daß solches geschehen ist, sind die Kastellane, der Hausmeister, der Bibliothekdiener und die Hausknechte verantwortlich.

§. 10. Auf die erste Spur eines vorhandenen Feuers hat derjenige Offiziant, welcher solches bemerkt, den Kastellan davon in Kenntniß zu setzen, worauf diese durch starkes Anziehen der Glocke, und durch die Vorlesungen geläutet wird, künftlichen Bewohnern des Institutsgebäudes das Zeichen geben, sich zu versammeln. Da die schnellste Hilfe immer die wirksamste ist, so muß aus dem Hofe so schnell als möglich Wasser herbeigeschafft und auf die gefährlichste Stelle geschüttet werden. Zu diesem Zwecke findet sich im Hofe des Institutsgebäudes unter dem Beschlusse des Kastellans ein Feuerwässer. Dabei ist jedoch nicht zu unterlassen, sogleich Jemandem vom Polizeiamt der Stadt zu senden, um diesem von der Gefahr Nachricht zu geben.

§. 11. Sollten die ersten Versuche das Feuer zu erlöschen nicht wirksam seyn, so muß gleich Anstalt getroffen werden die Glocke der evangelischen Kapelle auf dem Institutsgebäude anzuziehen, um die ganze Stadt Alarm zu machen, und sind die im nächsten Paragraphen bezeichneten, höheren Universitätsbeamten augenblicklich Nachricht zu geben.

§. 12. Auf diesen Lärm, so wie überhaupt auf die Gefahr von Brandgefahr, sind der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte, der Rektor, der Universitätsrichter, der Universitätssekretär und der Universitätsrendant verpflichtet sich im Institutsgebäude einzufinden. Gleiche Pflicht liegt allen Institutsvorständen ob, so wie die Anwesenheit des Lehrpersonals der Universität überhaupt erwartet werden darf. Jene haben die Anstalten theils für die Sicherung und Erhaltung des allgemeinen Universitätseigenthums zu treffen, theils die unmittelbar bedrohten Instituten und ihren Dirigenten hierin beizustehen. Ueberhaupt muß die ganze Wirksamkeit des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, der höheren Universitätsbeamten, und dem Augenblick an, daß die städtische Polizei sich mit ihren Mitteln gefunden hat, auch der niedrigeren Universitätsoffizianten, auf die Erhaltung des Universitätseigenthums beschränkt, und das Löschgeschäft der Polizei und den Universitäts Handwerkern überlassen werden.

§. 13. Die vorzüglichste Sorge bei der Rettung des Institutsgebäudes muß auf die Universitätskasse und auf die Universitätsbibliothek gerichtet seyn. Da zu erwarten ist, daß die Studirenden mit Freude in solchen Fällen rühmlich auszeichnenden Gemeingeist zu jeder Zeit bereit sind, so ist ihnen vorzugsweise die Rettung der Bibliothek anzuvertrauen, und wird sich dieselbe ausser dem im nächsten Paragraphen angegebenen Mittel am zweckmäßigsten dadurch bewerkstelligen lassen, daß sie bei der Fortschaffung der Bücher auf Tragbahnen Hand legen, und überdies von der Bibliothek aus nach dem nächsten Sicherungsort, wezu bei gutem und beständigem Wetter der Hofgarten am besten gewählt werden kann, Linien bilden, wo immer einer dem andern die Bücher zureicht, bis sie an den Sicherungsort gelangen.

§. 14. Der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bestimme bei vorhandener Gefahr, ob und in welche Räume die Universitätsbibliothek und die Universitätsbibliothek gebracht werden sollen. Zur Aufklärung der Universitätskasse wird in der Regel das Kassenlokale des Oberbergamts dienen. Da darauf zu rechnen ist, daß sich bei dem ersten eintretenden Lärmen die Garnison einfindet, so wird diese nicht nur selbst an der Rettung der Bücher auf den hierzu vorgesehenen Tragbahnen theilzunehmen, sondern auch den Rettungsort fest-

überhaupt die Eingänge des Universitätsgebäudes, mit den nöthigen Thüren zu umstellen, damit sich in letzteres nicht eine unbefugte Menge drängt, welche eher hindert als nützt.

§. 15. Allen für die Universität gewöhnlich beschäftigten Handwerkern, so wie den für sie besonders angestellten Gewerbsleuten und Knechten wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich bei entstehendem Brande mit ihren Arbeitern und Gesellen einzufinden; und sich in dem Zimmer des Portiers zu melden. Der erste, welcher erscheint, erhält eine Prämie von 15 Thalern.

§. 16. So wie die Gefahr beseitigt, oder der ausgebrochene Brand gelöscht ist, wird der verursachte Schaden mit Zuziehung der hierfür kompetenten Behörden genau aufgenommen und taxirt, und in möglichster Eile dem vorgeordneten Ministerio darüber von dem aussersächlichen Regierungsbevollmächtigten Bericht erstattet.

§. 17. Diese Bestimmungen gelten, so weit die besonderen Vorschriften es gestatten, auch von dem Anatomiegebäude und den Universitätsgebäude in Poppelsdorf.

§. 18. Diese Feuerordnung soll von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und zunächst in der Zahl von 500 Exemplaren gedruckt werden, um den betreffenden Behörden von Bonn und Poppelsdorf, den sämtlichen Lehrpersonalen, und allen höhern und niedern Offizieren der Universität mitgetheilt zu werden.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 697. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Universitäten betreffend. Vom 2. April 1838.

Der Königl. Geh. Staats- und Justiz-Minister Herr Mühlner, welchem in Folge Erw. zc. Berichts vom 28. Februar c. Rücksprache angeboten worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß der dortigen Universität, nach dem ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und in Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, dem Fiskus nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. I.

§. 35. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Processen und andere gerichtlichen Angelegenheiten zustehen, wie solche den Universitäten Berlin, Breslau und Königsberg nach §. 145. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung beigelegt worden ist. In Bezug auf dieselbe ist von dem gedachten Herrn Minister die abschriftlich beigelegte Verfügung vom 17. v. M. an die Justizbehörden erlassen worden (Anhang a.), wovon Erw. zc. den dortigen akademischen Senat auf seinen Bescheid vom 7. Januar c. in Kenntniß zu setzen haben.

Berlin, den 2. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript des Justizministeriums, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. März 1838.

Der §. 145. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung erwähnt die bei der verschiedenen Instituten bewilligte Kostenfreiheit des Fiskus unter No. 6. nur der Universitäten zu Berlin, Königsberg und Göttingen. Es ist jedoch unbedenklich, der Universität zu Halle nach dem

ihre bei der Stiftung erhaltenen Privilegien und mit Rücksicht auf das, dass dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, und der Ansicht, dass das Einkommen der Universität in ihrem Fonds nicht durch Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Vorbehalt der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 35. Th. I. zustehende Befreiheit in demselben Umfange für ihre Prozesse und andere gerichtlichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen. — Hiernach hat das Königl. z. bei vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. März 1838.

Justizministerium.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Universitäten.

No. 608. Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium wegen der allmonatlich und aussergewöhnlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämtlichen Kassen, die Mir das Staatsministerium unterm 16. d. Mts. vorgelegt hat, zweckmäßig, und ordne daher wie folgt.

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen:

a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder wie ehemals an demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, und dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher abgehandelt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen; auch sollen die Räte der Generalkontrolle den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen. b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzialkollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezial-Kassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt jedoch ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung überlassen. c) Ebenfalls sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt seyn; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungs-Wesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räte dazu zu bestimmen, und nur in dringenden Fällen ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der aussergewöhnlichen, nämlich derjenigen Kassenrevisionen, die ausser den allmonatlichen, zu unbestimmten Zeiten, ohne daß die Kassendirektoren davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich: a) daß diesen Revisionen sämtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich

haben einige, wenigstens aber Ein Mal vorgenommen werden sollen. Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialrevisionen haben sich davon zu überzeugen, daß die extraordinären Revisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten werden, die sich als kundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben. c) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien sind für alle die Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Unsorgsamkeit der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesandten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten. — Berlin, den 19. August 1823.

Friedrich Wilhelm.

Das Staatsministerium.

2. 699. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. Vom 18. Dechr. 1824.

I. Zweck der Oberrechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Oberrechnungskammer ist: a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze von uns genehmigten Staatsverwaltungs-Systeme festgehalten und im Geiste desselben wirklich administriert, die einzelnen Verwaltungsvorgänge nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Anordnungen gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgeprüft, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsgemäß verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Erreichung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind. — Die Oberrechnungskammer und die Generalkontrolle sind die obersten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungsbereich.

§. 2. Der Wirkungsbereich der Oberrechnungskammer erstreckt sich allgemein: a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Magazins- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der Generalkontrolle unterworfen sind, und b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staatszwecks betriebl. unterhalten werden, selbst wenn deren Etats von der Generalkontrolle nicht unterworfen sind, mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen. In späteren Fällen erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Rechnungen. — Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Rechnung vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision, diese Fonds aus Staatsmitteln herkommen u. — Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel am Wohnsitz der Oberrechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen derselben gelangen müssen. — Dem Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer steht es jedoch frei, sowohl Behufs der Revision der Rechnungen über vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzuschicken, um von derselben die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle vorzunehmen, die Vergleichung der Rechnungen mit den Kassendüchern und Ertragsrechnungen, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten u. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser

Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. — Ferner ist der Chefpräsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen halten zu lassen. 2c.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer, auch Grundsätze, auf welche die Besoldung sie zu halten hat.

1) Allgemeine, auf sämtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Prüfung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Erkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs: Justiz beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs: und Regierungs: Grundsätze vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatsökonomie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabebefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verbesse-
derung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. In soweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazins von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen bestellen sind, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet dahin zu wirken, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und ungehindert zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden. — Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, besonders in Ausgabe berechnet zu werden. — Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an ordinairen Einnahmen berechnet werden. — Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde, ohne andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche mittelbar für sich einzuziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar, durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats Uns vollzogenen Tarifs und Taxen müssen genau besolgt werden, darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, solche Unsers Kassen Mehr: oder Minder: Einnahmen verursachen. Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsren Ministerien und deren obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalstaaten befugt, solche für die Zukunft abzuändern. 2c.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnungskassen

Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt finden. — Die Preise, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich gegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — — —
 Die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen getrieben werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die Staats-Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maassgabe der Vorschriften bestehender gesetzlicher Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu achten, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen, und bestimmungsmässig verwendet werden. Die Immobilien dürfen nicht ohne unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt eingezogen werden. — Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur dann geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche ausser der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Oberrechnungskammer hat auf ihre Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Hoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen erfüllt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu bestehen. — Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Berichten die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und zu vermeiden, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die Einnahmen des Laufs des Etats, Jahres etwa kreditirten indirekten Abgaben, müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtet seyn, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste geltend gemacht werden.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf unsere besondere Genehmigung Statt finden. — Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgetragen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden geltend geworden sind. — Remissionen, welche auf den Grund von vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus dem etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden.

§. 10. Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch den Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte Sparlichkeit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit zu Grunde liegen, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Verschwendung vermieden werden. — Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit irgend an Mitteln zur Bestreitung notwendiger Verwaltungszwecke oder Erreichung der Regierungszwecke fehle. — Nur die ge-

gatte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine
tug der in den Normal:Etats bestimmten höchsten G
Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den No
vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlba
summe des laufenden Etats hinaus darf ohne Unsere G
bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch
Falle der Normal:Etat nicht überschritten ist. — Gehaltsu
persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrücken ein
in ein höheres Normalgehalt nach Maßgabe dieser Erhö
fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete G
entschädigt ist.

§. 12. Pantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle |
vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschä
sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht pas
sie nicht entweder durch den Etat, oder durch ein von Uns
Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene R
begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklic
gen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder
den sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgez
trägen, darf überall keine Pantieme bezogen werden. Ist
noch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten. — Eben so
die Pantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhe
men. — Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich geste
zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die
mehr als Einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Be
die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente bezieh
nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßige
mente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, insö
baaren oder Natural:Hebungen bestehen, der im §. 5. gege
stimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§. 14. Bartegelber werden nicht weiter bewilligt; Bei
Beamte dürfen nur aus dem jeder Normalrechnung befanden

§. 15. Gratifikationen und Unterstüßungen für Beamte dürfen aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats rücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachstehenden, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparnissen, bei diesem Behuf zu bewilligen für gut finden werden.

§. 16. Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Aemtern, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, muß für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrere Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach derselben Gegend Statt finden. — Den Zahlungsanweisungen müssen Liquidationen beigelegt werden, welche den Zweck und die Tage der Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meile angehalten. — In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken. — Die Wichtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von den Vorgesetzten angezeigt seyn. &c.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungsbedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das Wirthschaftliche damit umgegangen werden. — Wo es die Verhältnisse rathsam halten, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Bewilligung der daraus gezahlten Beträge der Bedarf besritten werden darf. — Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch kontrollirt werden. — Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, Feuerung und Licht, es sey denn, daß ihm solche von Uns ausdruß angewiesen worden. — Mißbräuche, welche sich deshalb ereignen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

§. 18. Es ist unerlässliche Pflicht der Verwaltungsbehörden darzu zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gesorgt, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde. — Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen, Veränderungen derselben, dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwaigen Erweiterungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und die eingehende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besonderen approbirten Nachanschlag begründet werden. &c. — Pensionen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baukosten bewilligt werden. — Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren Unterbrechener Leitung und Beaufsichtigung besondere Kondukten erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personal beschaffen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie bei den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

§. 19. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet zu prüfen, ob die von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Verträge die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemes-

zum Vortheil der berechtigten Privatpersonen nicht vor
werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche A
Bedingungen zum Vortheil derselben Statt finden.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekaufte
müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages
verwendet dargethan, oder in einer besonderen Natu
Einnahme, oder aber, insofern sie aus Utensilien, Gerä
den zu Kunst- und anderen Sammlungen, auch Bibli
gen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inve
gang nachgewiesen werden. — In wie weit die J
Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur der
Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der
Kammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute

§. 22. Bei entstehenden Vakanzan müssen diejenigen
welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit
ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbr
Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und w
nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuw
gelde: Beamten angestellt werden. — Keine Behörde
Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey
Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Bartegel
nach Maßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschä
für die vakante Stelle eignen. — Bei allen übrigen Anste
in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer beso
migung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, derer
schein, und in Ansehung aller übrigen Individuen, der
Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justif
sten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten
sation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.
dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche V
zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt fin
angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solch
— Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen

n soll, nicht mit Bestand abschließen; sondern der Ertrag
genfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit
Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind. — Rest-
hülfe, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant
ihnen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwal-
tranten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleht,
in Rechnungsausgabe gestellt hat, dürfen durchaus nicht
sein.

Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen
: Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur ange-
rdern auch wirklich geleistet seyn. — Diejenigen Fonds, bei
isgabereiste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß
den Jahres, Behufs der zu berichtigenden Restzahlungen,
Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Aus-
diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Resten-
bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen
— Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am
zweiten Jahres sich ergebende Minderausgabe ist als erspart
ien, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zah-
as dritte Jahr übergehe. — Kommen späterhin dennoch Aus-
s der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen
: treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestrit-
n. ic.

k. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse
erechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds
— Die Ersparungen, welche bei den einer andern Kasse zur
Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträs-
ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. ic.

Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen-
ten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem
es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe
nistration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur
fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu ber-
wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeid-
igeführt, und die ersteren aus den letzteren gedeckt werden
— Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehalts-
die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden. — Jede an-
rausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei
tatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unse-
ung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als
on dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie
t hat, eingezogen werden. — Die Unterabtheilungen eines
s bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon
Raasse eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ih-
pt; und Unter-Abtheilungen nach einem übereinstimmenden
hen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebersetzung bei
z Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind,
Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet. — In
nungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre
Uziehung erhalten, finden nur da Uebersetzungen Statt, wo
den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

7. Auf die etatsmäßig zu extraordinären Ausgaben bestimm-
men darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimm-

ten Etatstitel gehört. — Selbst wenn das Extraordinarium un vermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Mehr im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehr bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge dieser bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nach werden. — Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen letzteren in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen Provinzialkassen, und die der letzteren an die Generalkassen und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht gehalten werden. *ic.*

§. 30. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, oder Dienstvernachlässigung entstanden seyn, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die beamteten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Verletzung zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden. — Die sind verpflichtet die Erkenntnisse gegen untreue Kassendbeamten, Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der rechnungskammer in Abschrift mitzutheilen. — Kein Beamter ist berechtigt einen von der Oberrechnungskammer festgestellten Kassendefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verweigern. Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, wenn ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus ihrem Dispositionsfonds, sey es unter welcher Benennung es mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne Unsere Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen. — Nur un vermeidliche Ermittlungen der Pächter solche nothwendig machen eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums Statt finden. *ic.* — Eine Zurückständiger Domainenpachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministeriums nur in dem Falle Statt finden, wenn die Erhaltung der Unterthanen oder der Domainenpächter, welche schuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist. — In Ansehung der Kosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirklichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand zu vermeiden. — Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu achten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und deren Kontraktbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden. Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirtschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstücke von dem Ertrage der auf rechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß

et Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersetzung
 der Rechnung; Justifikation bedarf.

32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung
 Holz unentgeltlich, oder aus freier Hand unter der Taxe verab-
 werden, insofern die Empfänger nicht nach den Natural-Forst-
 des zu fordern haben. — Wegen des öffentlichen Verkaufs der
 sind die Vorschriften Unserer Kabinettsorder vom 31. Januar
 u befolgen. — Die Abholung des den Berechtigten angewiesens
 wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Un-
 verzögert werden. — Insofern die zu den Schonungs- und
 rrbesserungs-Anlagen bestimmten Grundstücke, ihrer Hauptbe-
 lung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse
 iet werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstücke zu ih-
 re Vortheil benutzen, ist nicht zu gestatten. — Der Geldbetrag
 an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahreschlusse
 adig eingezogen seyn, und es dürfen keine Reste dabei gebildet
 h. 2c.

33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu
 daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei ge-
 Domainen und Forstgrundstücken nach ihrem richtigen Betrage
 lage kommt. — Wegen Grundung rückständiger direkten Steuern
 die im §. 31. dieser Instruktion bei der Domainenverwaltung
 die Bestimmung Anwendung. — Von den über die Erhebung
 direkten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Obers
 rechnungskammer zur näheren Prüfung und Vergleichung mit den
 lagen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei
 kommen, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung
 rechnungsrevision. — Die Einforderung von Registern soll bes
 in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen
 tat zeigt. — Die Bonifikationen und Restitutionen der indirek-
 teuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundfäßen
 e werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Oberrechnungs-
 kammer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Ge-
 vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der
 Vorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht
 die fehlenden Stempel nachträglich beibringen, sondern auch die
 den Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen. 2c.

42. Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß
 die Cirkulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnun-
 gmentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der
 den Abgaben in Tresorscheinen, genau befolgt werden. 2c.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn,
 ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-
 genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abän-
 in den Zahlen darin vorkommen. — Die Rechnungen müs-
 ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich
 umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen
 ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden. —
 Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln,
 als aber nie summarischer, als sie in den Erats ausgebracht
 h, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Oberrechnungs-

nähmerez in der Generairechnung nachzuweisen ist. Dies von den Uberschüssen, welche aus einer Central- oder Gen an die andere abzulefern sind. 2c. — In den Fällen, wo gi zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unfere gung erforderlich ist, müssen die desfalligen Kabinettsorde mirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigelegt werden. nungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen na Formularen gelegt und in gleicher Art justificirt werden, es daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und andere nisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der nungskammer anzuordnen sind. — Zur Vermeidung jeder Schreiberet, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revi Kolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sonder hörden durch Cirkularen oder besondere Verfügungen von bekannt gemacht werden. 2c.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unterbehörden, bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbesche ferungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafe bet die Oberrechnungskammer zur Aufklärung einer Sache einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren A einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden. — In wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Eri noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Ma deshalb von der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhand führung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung Sta gleich der ersten in dem von der Oberrechnungskammer zu den Termine an dieselbe zu befördern ist. — Durch die zwi vortung muß die Verichtigung der Rechnung dergestalt be den, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende gen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Bea

die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu gegebenen Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen. 2c.

55. Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben, ein so weit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu begeben
— Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

700. Allerhöchst vollzogenes Regulativ wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungsergebnisse. Vom 17. März 1828.

Durch die Verordnung vom 29. Mai 1826 ist bereits bestimmt, und in welcher Art das Finanzministerium an der Feststellung über den Etat und an den Anträgen auf außerordentliche Geldausgaben theilnehmen soll, damit dasselbe als diejenige Behörde, die die Verantwortlichkeit obliegt, für die Beschaffung der Mittel zum Staatshaushalt zu sorgen, darauf sehen kann, daß der Staatshaushalt mit den Einnahmen im richtigen Verhältnis stehe; um dasselbe aber auch in den Stand zu setzen, die Beschaffung und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig zu leiten, und zu verhindern, daß bei einzelnen Kassen unnötig Bestände aufbewahrt werden, während bei anderen Verlegenheit entsteht, muß dem Finanzministerium eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalt von dem Finanzministerium allein ausgeht, und dasselbe eine zuverlässige Uebersicht, sowohl von dem Ertrage derselben als von den bei allen Kassen vorhandenen Beständen, als von dem zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden nach bestimmten Zahlungsterminen erhält. Es werden deshalb folgende Bestimmungen nothwendig.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten aufkommenden Einnahmen aller Einkünfte des Staats, sie mögen von dem Finanzministerium, oder von anderen Behörden verwaltet werden, werden zur Disposition gestellt, und durch die demselben unterworfenen Provinzial-Hauptkassen, oder aus den für einzelne Verwaltungszweige bestehenden bleibenden Centraalkassen zur General-Staatskasse ein-

Es werden daher auch die Ueberschüsse der Domainen- und Forstverwaltung, und die Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verkaufsgelder durch die Regierungshauptkassen zur General-Staatskasse abgeliefert, welche aus den ersteren die Kompetenz der Domainen- und Forst-Kommissionen in bestimmten Terminen berichtet, den gesammten Ertrag aber, so wie die Veräußerungs- und Abfertigungsgelder nach der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Januar 1820 der Provinzial-Schulden-Zilgungskasse in der Art übereignet, wie in der unter dem 17. März 1826 zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden dieserhalb getroffenen Vereinbarung, auf welcher die Vereinigung der Staatsschulden-Zilgungskasse beruht, näher festgesetzt ist.

Eben so werden die Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung der Provinzial-Hauptkassen zur General-Staatskasse eingezogen, und nach der unter dem 17. März 1826 getroffenen Vereinbarung der Staatsschulden-Zilgungskasse überwiesen, als es zur Erfüllung des derselben etatsmäßig

Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. — Ferner ist der Chefpräsident befugt, Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen halten zu lassen. 2c.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer, auch Grundsätze, auf welche Befolgung sie zu halten hat.

1) Allgemeine, auf sämtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justiz beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnungen bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, wo, ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatsökonomie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. Insoweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine u. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionspfand bestellen sind, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unversehrt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden. — Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, besonders in Ausgabe berechnet zu werden. — Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinären Einnahmen berechnet werden. — Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde oder andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche mittelbar für sich einzuziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse bar oder durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarifs und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen. Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und deren obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkontrollen befugt, solche für die Zukunft abzuändern. 2c.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung

Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt finden. — Die Preise, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich gegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — — —
Ist die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen getrieben werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die Real-Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Ansaßgabe der im Real-Etats bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Die Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt eingebracht werden. — Einnahmestellen dürfen in den Rechnungen nur dann bestehen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Oberrechnungskammer hat auf ihre Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn widerhoffen Rechnungen Einnahmestellen nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu bestehen. — Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfalligen Berichten die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und zu vermeiden sind, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die Laufzeit des Laufs des Etats-Jahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schluß jeden Jahres vollständig berichtigt seyn, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmestellen geordnet werden.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung Statt finden. — Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgetragen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmestellen ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden aufgehoben worden sind. — Remissionen, welche auf den Grund von vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus dem etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden.

§. 10. Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch den Real-Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte, dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Verantwortung vermieden werden. — Denn die zu den verschiedenen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit irgend an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle. — Nur die ge-

desselben zugesetzt. Auch die Fonds der Hauptverwaltung der Schulden zu den Zinszahlungen, deren Ersparnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 behandelt werden, von ausgenommen. — Die nach Abschluß des zweiten Jahres vorkommenden Restausgaben müssen aus den laufenden etc. Fonds mit bestritten werden.

14. Alle hiernach beim Abschluß des zweiten Jahres bestehende Ersparnisse, sowohl bei den auf den Regierungs-, etc. den Provinzial-, als den bei der General-, Staatskasse etc. Central-Verwaltungsfonds der obersten Verwaltungsbehörde von dem Finanzministerium für die General-, Staatskasse eingehört die bisher Statt gefundene Einziehung der Ersparnisse Provinzialfonds zu den Centralfonds der obersten Verwaltung durchweg auf. — Es können jedoch die bei einzelnen Fällen sich ergebenden Ausgabe-Ersparnisse mit den bei gleichnamig anderer entstandenen Mehrausgaben in der Art kompensirt daß das Finanzministerium aus den eingezogenen Ersparnissen Mehrausgaben deckt. Die desfallige Ausgleichung geschieht Jahreschlüsse auf den Grund der von den obersten Verwaltungsbehörden aus den Verwaltungsabschlüssen anzulegenden Nachberichtigungen der Ersparnisse und Mehrausgaben. — Die Zulässigkeit der Mehrausgaben hat in solchen Fällen das Finanzministerium nicht zu prüfen. Es ist Sache jeder Verwaltungsbehörde, und der Oberrechnungskammer, darauf zu sehen, daß hierunter über die bestehenden Vorschriften nicht hinausgegangen werde. — Bei auf extraordinäre Bewilligungen aus den Ersparnissen an Verwaltungsfonds tritt aber die Konkurrenz des Finanzministeriums ein.

15. Was im Ganzen beim Staatshaushalt durch die Mehrausgaben oder Ausgabe-Ersparnisse erübrigt wird, fließt zum Central-Verwaltungsfonds. Die Ablieferungen an denselben erfolgen in dieser Art aus dem Central-, Staatskasse auf den Grund des Abschlusses derselben bis zum Ende des zweiten Jahres, wo die Ausgabefonds des vorhergehenden Jahres geschlossen werden. Die Ermittlung des Ueberschusses der Staatskasse richtet sich bloß auf die baaren Einnahmen und den Bestand der General-, Staatskasse, die ausstehenden Reste konstatirt und erfolgt der Berichtigung derselben zur besonderen Verrechnung.

16. Damit das Finanzministerium eine fortwährende Übersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen erhalte, und um demnach die zweckmäßige Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken zu können, müssen demselben nicht allein von den ihm untergeordneten Kassen, sondern auch von den übrigen obersten Verwaltungsbehörden, in soweit letztere selbst Rechnung legen, die Kassenabschlüsse, so wie die Jahresabschlüsse, vorgelegt werden, von jedoch, zufolge besonderer Bestimmung, der Fonds für die Polizei ausgeschlossen bleibt.

17. Es müssen daher alle Kassen in bestimmten Zeiträumen, und zwar: Die Spezialkassen und Recepturen, die Einnahmen nicht direkt an die Provinzial-, Hauptkassen, sondern zwischenkassen abliefern, am 26. jeden Monats; Zwischenkassen diejenigen Spezialkassen ohne Unterschied, welche direkt an die Provinzial-, Hauptkassen abliefern, am letzten Tage jeden Monats

auprkassen am 10. des folgenden Monats; die Centrakassen am vorletzten Tage jeden Monats. — Fällt der Tag des auf einen Sonn- oder Festtag, so wird am vorhergehenden geschlossen. — Beim Jahresabschlusse sollen alle Kassen ihre für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und ig der Einnahmereste und Berichtigung der Ausgabereste solche noch in diese Bücher aufnehmen zu können. Der deschluß erfolgt daher für die nicht direkt abliefernden Spe:turen am 26. Januar des folgenden Jahres; für die Zwis:nd direkt abliefernden Kassen am 31. Januar; für die Pro:auptkassen am 10. Februar, und die Centrakassen am vor:ge im Februar.

Jede Einnahmekasse liefert in der Regel zweimal im Mo:nsfalls aber bis zum Tage des Abschlusses, ihre Ueberschüsse g an diejenige Kasse ab, an welche sie gewiesen ist, und über:rselben zugleich die Abrechnung mit den belegten Designatio:en der für deren Rechnung geleisteten Zahlungen. — Die:ndungen dürfen überall nur durch die Post geschehen, und wo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in:kt unter Genehmigung der vorgelegten Behörde zulässig.

Gleich nach dem Abschluß fertigen die Kassen einen Extrakt i Büchern an, welcher die in dem Zeitraum, den der Extrakt und die in den vorhergehenden Monaten des Rechnungsjah:ten Einnahmen und Ausgaben nachweist. Die aus den frü:hren herrührenden Rest:Einnahmen und Ausgaben, so wie:r Kasse etwa verwalteten Nebenfonds, werden in besonderen nachgewiesen, deren Resultate aber in den Hauptextrakt am mit aufgenommen, damit der letztere den am Tage des Ab:vorhandenen Gesamtebestand nachweist. — Für die beiden onate eines jeden Vierteljahres sind diese Extrakte nur sum:ach der wirklich Statt gehabten Einnahme und Ausgabe an: für den dritten Monat aber wird ein vollständiger Extrakt, usserdem auch die Soll:Einnahme und Ausgabe und die ver:este und Mehr- oder Minder:Einnahmen nachweist, an: — Die Soll:Einnahme und Ausgabe wird darin zwar nach: und den im Laufe des Jahres sich ergebenden Zu- und Ab:orgetragen, in eine besondere Kolonne aber derjenige Theil:sgeworfen, welcher nach den Fälligkeitsterminen in dem Zeit:den der Extrakt umfaßt, einzunehmen und auszugeben war, n diesen fälligen Betrag werden die wirklichen Einnahmen:gaben balancirt, das Plus und Minus, und die Reste ausge:nd nachgewiesen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben,:nen bestimmten Fälligkeitstermin haben, wird das Soll nach:is:Quanto unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vier:) zu vier gleichen Theilen angenommen. — Der Extrakt für:re Quartal bildet zugleich den Jahres:Finalabschluß, indem die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Soll und Ist:ig nachweist. — Es sollen bei diesen Extrakten und Abschluß:unnöthige Details vermieden, und die Resultate nur summa:h den Titeln, die die Etats vorschreiben, darin ausgeworfen: da die speziellen Ausweisungen über die Einnahmen und Aus:

vorgetragenen Soll: Einnahme und Ausgabe, der ver-
nahme; und Ausgabe: Reste, der Ablieferungen an d
Kassen und deren Uebereinstimmung mit den Extrakten
prüfen, und wegen der dabei sich ergebenden Erienerun-
gen Verfügungen zu erlassen hat. — Behufs der Prüf-
einnahme muß von dem Kassensurator, oder unter desse
Vertretung von einem Rechnungsbeamten über alle di
nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesen
nahme ein besonderes Register geführt, und solches be
zum Grunde gelegt werden. — Ueber die Abgänge an
nahme, so wie über die Mehrausgaben gegen den Etat,
sich durch besondere Ordres bei der Revision ausweisen.

21. Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljah-
Finanzministerium von den Provinzialbehörden bloß einen
Abschluß der Provinzial: Hauptkassen mit dem Kassensur-
koll, woraus der Gesamtbestand dieser Kassen sich erg
nach die vorhandenen Mittel übersehen, und darüber n
des Bedarfs disponiren zu können. Auch erhält dasselbe
Abschluß von der General: Militairkasse, jedoch nur zu
um darnach bei Ueberweisung der nöthigen Fonds fü
richten zu können. — Für den dritten Monat sind der
sterio jedoch die nach der Bestimmung unter No. 20. a
vollständigen Kassensextrakte vorzulegen. — Die Verwa
werden von den Provinzialbehörden aus den Extrakten
kassen und dem der Hauptkasse zusammengestellt, und n
sultate der betreffenden Verwaltung nach dem Soll u
Mehr: und Minder: Einnahmen und Ausgaben, so wie
ständig nachweisen. Sie müssen mit den Extrakten der
und dem der Hauptkasse auf das genaueste übereinstimm
dies der Fall sey, muß von dem Kassensurath unter densel
lich bescheinigt werden. Letztere haben deshalb darauf z
alle bei den Spezialekassen durch Zu: oder Abgang bei de
und Ausgaben entstehende Veränderungen, welche auf

Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens, von der Salz-Verwaltung, von der Gesteinverwaltung werden in ähnlicher angelegt. Auch erhält das Finanzministerium vierteljährlich einen jährlichen Extrakt der General-Militärkasse, der General-Postkasse, der Haupt-Münzkasse, der Porzellanmanufaktur-Kasse, der General-Steuerkasse.

22. Die Verwaltungs- und Kassen-Extrakte für das vierte Quartal, welche als Jahres-Finalabschlüsse die Resultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres mit Einschluß der Restverwaltung für das vorherige Jahre vollständig nachweisen müssen, sind mit besonderer Sorgfalt anzulegen, und es ist darauf zu halten, daß vor dem Abschluß für das letzte Quartal bei allen Kassen, so viel als irgend thuns möglich, die noch in Rest stehenden Einnahmen und Ausgaben berichtigt, die wirklichen Einnahmeausfälle festgestellt und niedergeschlagen, die Uebersparnisse ermittelt, jedenfalls aber die Ueberschüsse überall an die vorgesezte Kasse abgeliefert werden, und eine definitive Auseinandersetzung zwischen den Spezial- und den Hauptkassen erfolge. — Die Finalabschlüsse sind die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit größter Genauigkeit übereinstimmen müssen, und ist eine Abänderung derselben wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denselben zu machen wären, niemals zulässig, da die einmal abgeschlossenen Bücher der Kassen keine Bestände und Reste in die Bücher des neuen Jahres überzuführen werden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die nachträglichen Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen sind in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachzuweisen. — In dem Finanzministerium werden aus den Verwaltungs- und Kassen-Extrakten die nöthigen Zusammenstellungen gemacht, um eine vollständige Uebersicht von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung zu erhalten. — Die übrigen Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden erhalten aus den Extrakten und Abschlüssen der Provinzial-Kassen und der General-Staatskasse die nöthigen Auszüge, um sich den Zustand ihrer Ausgabefonds übersehen zu können.

23. Was ausser den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen im Einzelnen wegen der Buch- und sonstigen Geschäfts-Führung bei den Kassen, wegen Anlegung und Prüfung der Extrakte und Abschlüsse, bei den Kassenrevisionen u. s. w. zu beobachten ist, deshalb wird auf die bestehenden Vorschriften verwiesen, welche so weit es nöthig ist, dem Finanzminister, in Vereinigung mit den betreffenden Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden, zu ergänzen sind.

Berlin, den 17. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

No. 701. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht Ew. rc. hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß die Königl. Oberrechnungskammer im Einverständnisse mit denselben von jetzt an darauf halten wird, daß zur Justifikation von Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die Studirenden auf den Königl. Universitäten, I. bei Herausgabe der ersten Rate a) ein von

No. 702. Circularverfügung an die außerordentlichen bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einkassenertrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 1829.

Erw. 2c. erhalten hieneben das von dem Königl. Finanzentworfene und von demselben den Regierungen zufertigt zu den Kassenertrakten und Verwaltungsabschlüssen (An dem Auftrage zufertigt, nach solchem dem Ministerio von Extrakten von dem Fonds der dortigen Universität einzusetzen der Restverwaltung ist ein besonderer Extrakt zu fertigen Extrakten über die kurrente Verwaltung beizufügen. Die Finanz welche acht Tage nach dem Abschluß, der am 10. Februar muß, einzusenden sind, werden in derselben Form angefertigt, selbst die vorschriftsmäßige Nachweisung über Mehreinnahmeausfälle, Einnahmeverluste, Mehrausgaben, Wenigerausgaben, Ersparnisse beigefügt. Die Nachweisung über die Ersparnisse doch so aufzustellen, daß daraus hervorgeht, welche Ersparnisse und welche vorübergehend sind; auch ist dabei gleichzeitig zu zeigen, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehend worden. — Eine solche Nachweisung ist jedoch auch schon Extrakten für das dritte Quartal einzureichen, da eine dergleichen Nachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministeriums, höchsten Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. — wird noch bemerkt, daß in die Kolonne 5. des Quartalextrakt fern die Summen, die fällig werden, nicht feststehen, der des Jahresbetrages einzurücken ist.

Berlin, den 23. Februar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange

WARTUNGSGELD UND GELD IM
DEM KASSENRATURARIO ÜBERGEBEN.
Die Königl. Universitätskasse. 9. 9.

Einnahme (Ausgabe).					Mittliche Einnahme (Ausgabe).				9. Bleibt Rest gegen Rechnung 5. Bemerkungen.
1. Nach dem Etat rf. fgr. pf.	2. Zugang rf. fgr. pf.	3. Abgang rf. fgr. pf.	4. Es ist also Einnahme fällig die Ein- nahme (Ausgabe) rf. fgr. pf.	5. Dahon ist Einnahme fällig die Ein- nahme rf. fgr. pf.	6. im Quartal rf. fgr. pf.	7. im Quartal rf. fgr. pf.	8. im Quartal rf. fgr. pf.	9. Summe rf. fgr. pf.	

Einnahme (Ausgabe).		Einnahme (Ausgabe).		Einnahme (Ausgabe).		Einnahme (Ausgabe).	
1. Die Einnahme ist Die Ausgabe beträgt	2. Dahon gehen ab die noch offenstehenden Posten die Ausgaben während des Ab- schlusses	3. Einnahme fällig die Ein- nahme (Ausgabe) rf. fgr. pf.	4. Dahon ist Einnahme fällig die Ein- nahme rf. fgr. pf.	5. Einnahme fällig die Ein- nahme rf. fgr. pf.	6. Einnahme fällig die Ein- nahme rf. fgr. pf.	7. Einnahme fällig die Ein- nahme rf. fgr. pf.	8. Einnahme fällig die Ein- nahme rf. fgr. pf.

Der nebenbemerkte Mevissionsbestand wird nachweisen in

a) hier 1) in Gelde mit

2) = verlässlichem Kourant mit

3) = Kassenverrechnungen mit

4) = Gebührenten mit

b) in Staatspapieren u. Dokumenten

1) in Staatsobligationen mit

2) u.

Summa

Wichtig. Daß dieser Extrakt mit den in Italien u. nach den Befehlen der Mevissions-Kommission überreicht, u. der vorstehend beschriebene Bestand in den angegebenen Mevissions- u. bei der Mevission wirklich vorgefunden, außerdem aber sonstige Bestände in diesem Mevissions- u. in Effekten bei der Kasse nicht vorhanden sind, wird hierdurch vollständig bestätigt.

Ev. 2c. selbst die unbezweifelt richtige Meinung äussern, kommende Verpflegungsgelder und andere ausserordentlich ordnungsmäßig in der Rechnung erscheinen müssen; so Sie, die Anordnung zu treffen, daß die Verpflegungsgeld den Kranken nach monatlich aufzustellenden attestirten Viqu Einnahmeorders von der betreffenden Institutenkasse gnahmt, dagegen die für die Verpflegung geleisteten Zahl verausgabt werden; so wie denn auch die anderweitigen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nach werden. — Auf den Vorschlag, den Institutsdirektoren nahmen für Verbesserungen und Ausgaben, für welche die Zuschüsse nicht ausreichen, zur Disposition zu stellen, u die Verbindlichkeit aufzuerlegen, über die Verwendung be weisungen, mit Belägen und den etwanigen Ueberschüssen, die Universitätskasse abzuliefern, kann um so weniger ein den, als es zu den ersten Grundsätzen einer ordnungsg nungsführung gehört, daß sämmtlich bei einer Kasse vorki nahme und Ausgabe auch in der über die Verwaltung d zulegenden Rechnung vollständig nachgewiesen und zu Dagegen wird es nicht bedenklich seyn, diejenigen Kranke Verpflegung und Arznei selbst direkt bezahlen, in den mon fenlisten nur nachrichtlich vermerken zu lassen. — Wenn Institutsdirektoren Verbesserungen zu machen wünschen, streitung in den Etats nichts, oder nicht genügende Mitthe worden, so kann denselben nur überlassen bleiben, dem v niglichen Ministerio auf geordnetem Wege ihre desfalligen zulegen, und so dahin zu wirken, daß auf derartige Bedu fertigung neuer Etats gerücksichtigt werde.

Potsdam, den 22. Mai 1830.

Königliche Oberrechnungskammer.

No. 704. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulir tionswesens für die Staatskassenbeamten. Vom 1

in folgenden Beträgen bestellt werden: a) von einem Rentanten General: oder einer Regierungs-Hauptkasse, desgleichen einem Hypothekensbewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, 3000 Thlr.; b) von einem Rentanten einer Provinzialsteuer-, Landesgerichtspostel: oder Salarien-, Oberbergamts-, Hauptzoll-, Hauptsteuer-Amts- und Kreissteuer-Kasse, einer Domainenrentetor-, Forst-Kasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Rentanten eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Thlr., jedoch nur in dem Falle, als das jährliche Dienst Einkommen des Beamten 900 Thlr. nicht übersteigt; c) von einem Rentanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Rentanten eines Postamts, dessen jährliches Dienst Einkommen die Summe 3000 Thlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst Einkommens mit der Maßgabe, daß die Kautions Summe ein Zwölftel der gesamten einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll; d) von dem Oberbuchhalter bei einer Zentral- und Regierungs-Hauptkasse, dem Stellvertreter des Rentanten, und für Kassenkontroleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rentanten an dem Gelde der Kasse oder an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar theilzunehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst Einkommens; e) von solchen Subalternen und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder anderen Gegenständen obliegt, mit dem Betrage eines halbjährlichen Dienst Einkommens; f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr., durch die vorgesezten Bestimmungen für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt; g) von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kautions Summe einmal nach seinem Gesamteinkommen der vereinten Stellen gesetzt. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionsätze nach verschiedenen Maßstäben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kautions Summe dem höchsten Satze festgestellt werden.

Jede Amtskautions muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt stattfinden kann.

Kein zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kautions Summe frey seyn.

Die sämtlichen Kautionen werden zur Generalstaatskasse einbezogen, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehenen und von dem Kassenkurator visirte Empfangsbekundigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kautions Summe an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die Generalstaatskasse und den Empfang zu besorgen.

Das Kautionskapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinst werden, und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse befreit hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einbezogen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise stattfinden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Ter-

tion geleistet haben, vicior freigeleut, es oadet unveran
oder innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekann
Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kau
men, und statt deren die Sicherheit in baarem Geld
ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese
dann gehen die als Kaution eingelegten Schuldokum
nahme jedoch der Hypothekenverschreibungen auf Grund
Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen E
dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 Prozen
es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die K
lichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll n
werthe der Obligation in baarem Gelde zurück zu zahl
eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselber
womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder
legung hypothekarischer Aktioforderungen bestellten Kau
unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die
davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einzuziehen. —
nanzminister, haben die Bekanntmachung und Ausführ
stimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium
hörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirkl
Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich

An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v.
und Maassen.

No. 705. Beschluß des Königl. Staatsministerii, de
stand betreffend. Vom 14. März 1833.

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chefpräsidenten
und Seehandlung erlassenen Kabinettsorder vom 25. Aug
alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der
vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vor
nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wur
nachträalichen Bestellungen der Kaution frei zu lassen. int

verhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Erst wenn sie aber eine Vergütung dafür, so ist der doppelte Betrag als Kautionsleistung einzuzahlen.

2. Doch findet Letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Bureaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w., gegen den Genuß einer Zantleme von den Beamten verwalten.

3. Kanzleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geld, Briefen u. s. d. übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautionspflichtig; doch bleibt es

in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermessen der Regierung überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Kautionsbestellung zu erfordern ist.

Abdruck dieses Beschlusses ist sämtlichen Königlich-Preussischen Provinzialregierungen mitgetheilt. — Berlin, den 14. März 1833.

Königliches Staatsministerium.

706. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von den Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung des etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

1. erhalten hierneben beglaubigte Abschrift einer von dem Königl. Finanzministerio auf Veranlassung der Königl. Oberrechnungskammer an sämtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Bestände zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwaltung, in dem Beschlusse vom 9. Januar d. J. (Anlage a.), um nach dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Kasseeinrichtungen der Königl. Universitäten verfahren zu lassen. Berlin, den 12. März 1834.

2. Cirkular des Königl. Finanzministeriums an die Regierungen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

1. Cirkular des Königl. Finanzministeriums an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

2. Nach Vorschrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des Rechnungswesens vom 17. März 1828, sollen die etatsmäßigen Ausgabe-Fonds, die übrigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Bestände zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre erforderlich ist, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich den Ausgabe-Fonds definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht definitiv berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des dritten Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe des dritten Jahres zugeführt werden. — Da nach einer Mittheilung der Königl. Rechnungskammer rücksichtlich dieser Uebertragungen von einem Jahre zum andern nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch die Kontrolle derselben bei der Rechnungsrevision erschwert wird, so ist mich veranlaßt allgemein anzuordnen, daß die etatsmäßigen Ausgabe-Fonds des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbestände, so weit sie zur Verstärkung des nächstjährigen Ausgabe-Solls bestimmt sind, bei der Verwaltung zwar in Ausgabe gestellt, jedoch solche gleichwohl bei der nächsten Jahresrechnung für die laufende Verwaltung wieder zurückzuführen, und resp. bei dem Ausgabe-Soll der nämlichen Jahresrechnung gebracht werden.

des J. 49. der vor demselben eingereichten Gesuche in
der 1521, wegen gründlicher und vollständiger Besen-
nung der Rechnungen aufgestellten Commission
genauer und sorgfältiger Revision der des Finanzverwal-
ters Rechnung, des betreffenden Berichtes in Commission
den. Nur durch unsere Verfügung dieser Commissionen
Verfügung aufgestellten Rechnungscommissionen und so
der Decharge für den Rechnung zu werden. Das in
unserem Sinne es daher nicht zulassen, wenn einzelne
Rechnungscommissarien nicht sorgfältig werden, und durch unvoll-
ständige oder unrichtige Rechnungen veranlaßt
werden könnten und vollständige Rechnungscommissarien
dem Ministerium in der Revision der Rechnungsbücher
zustehen mit der Königl. Oberrechnungskammer :

Das Ministerium wird sich demnach bemühen, zu
aufzuheben, da eben soeben Bericht über in Bezug
aufrechnung der Rechnungsbücher überall genau zu
denjenigen Fällen, wo die Rechnungscommissarien oder Decharge
von der Königl. Oberrechnungskammer bei Revision
aufgestellt oder genehmigt werden, den obwaltenden Umständen
weder gar nicht, oder doch nicht ohne Rücksicht auf
gleiches, bevor Sie denselben bei dem Ministerium Antrag
Schlussschied mit der Königl. Oberrechnungskammer
trotz der in Betracht kommenden Umstände und ihrer
Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der bereit
beantwortung, oder eventualiter mittelst besonderem Bericht
und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor Sie
das Ministerium berichten. In so fern Sie, wenn aber
die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium
oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden
zu haben gleiches sollten, ist demzufolge Bericht
treffende Rechnungscommissarien und die auf dessen Besen-
nung der Königl. Oberrechnungskammer in

te Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden Jahres berichtet werden. — Hiernach hätten die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und die General-Rechnungen bis zum 1. Juli c. berichtet werden sollen. — Wenn aber unsere dringenden Aufforderungen wegen Beförderung des Rechnungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hat doch die prompte und zugleich vollständige Erledigung der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen überhaupt im Allgemeinen so große Hindernisse gefunden, daß das als festgesetzte Ziel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Zahl Spezial- und Provinzial-Rechnungen aus der Periode bis 1826 gegenwärtig unberichtigt ist. — Eine nähere Erörterung dieser Verhältnisse hat uns überzeugt, daß solche keinesweges in der Sache selbst, sondern hauptsächlich in einer mangelhaften Befolgung der besten Vorschriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund haben und es ist daher dringend nöthig, diese abzustellen. — Zu dem Zweck wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet.

Schon durch unsere Cirkularverfügungen vom 15. Oktober 1823 und vom 10. Oktober 1824 sind die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, in denjenigen Fällen, in welchen die Erinnerungen über die unrichtig bewirkten Rechnungen nur von ihnen selbst, oder doch nicht durch die Mitwirkung von den Rendanten erledigt werden können, das Erforderliche dieserhalb gleich bei dem Empfange der diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernächst bei dem Abfertigen der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Begutachtung unter Beifügung der erforderlichen Beläge zu ergänzen. — Der Inhalt der Allerhöchsten Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält die nämliche Vorschrift. Dessenungeachtet ist hiernach nicht überall befolgt worden, und läßt die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen noch Zweifel darüber, daß die diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen den Rechnungslegern zugesertigt worden sind, ohne daß diese wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch sie erledigt werden können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit Rücksicht auf das bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den eingereichten Notatenbeantwortungen sogar Erinnerungen, welche lediglich in den Akten der Königlichen Regierungen, aus diesen aber auch ohne Schwierigkeit und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, dennoch bei der nächsten Notatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß ein Theils die Königlichen Regierungen in ihren Gutachten den Rechnungslegern angewiesen, Justifikatorien, welche von ihnen noch zu ertheilen, oder Beläge, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegenheit eingereicht hat, oder die sonst nur von den Königlichen Regierungen mitgetheilt werden konnten, mittelst besondern Berichtes nachzusenden, statt daß solche sofort hätten beigefügt werden müssen. — Ein zweckwidriger, mit den Allerhöchsten Anordnungen im Widerspruch stehender Geschäftsgang kann nicht länger geduldet werden. — Wenn nicht künftig etwa bei diesseitiger Revision der Rechnungen die Erinnerungen darüber, je nachdem sie vom Rechnungsleger zu erledigen sind, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung finden können, in von einander abgeordneten Protokollen und resp. Verhandlungen niedergeschrieben werden sollten, ist es unerläßlich, bei dem Eingange der in der bisherigen Form abgefaßten, mithin sämt-

No. 702. Circularverfügung an die außerordentlichen Bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einreichung von Kasseneextrakten und Verwaltungsabschlüssen. Vom 23. Februar 1829.

Es. 1c. erhalten hieneben das von dem Königl. Finanzministerium entworfene und von demselben den Regierungen zugestellte zu den Kasseneextrakten und Verwaltungsabschlüssen (Anlage dem Auftrage zugestimmt), nach welchem dem Ministerio vier Extrakte von dem Fonds der dortigen Universität einzusenden der Restverwaltung ist ein besonderer Extrakt zu fertigen, Extrakte über die kurrente Verwaltung beizufügen. Die Finala welche acht Tage nach dem Abschluß, der am 10. Februar muß, einzusenden sind, werden in derselben Form angefertigt, selben die vorschriftsmäßige Nachweisung über Mehreinnahmen, Mehrausgaben, Wenigererträge, Ersparnisse beigefügt. Die Nachweisung über die Ersparnisse doch so aufzustellen, daß daraus hervorgeht, welche Ersparnisse und welche vorübergehend sind; auch ist dabei gleichzeitig zu setzen, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehend worden. — Eine solche Nachweisung ist jedoch auch schon Extrakte für das dritte Quartal einzureichen, da eine dergleichen Nachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministerii, in der höchsten Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. — Es wird noch bemerkt, daß in die Kolonne 5. des Quartalextraktes fern die Summen, die fällig werden, nicht festsetzen, der vier des Jahresbetrages einzurücken ist.

Berlin, den 23. Februar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

nd die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns
 rten: Defekte sofort eingezogen werden müssen.

1. Noch häufig kommen Fälle vor, daß die zur Beurtheilung, ob
 n. wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rech:
 beläge den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigelegt werden.
 wird in der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen
 if Beweisstücke, z. B. Ministerialrekskripte, Berichte der Unterber:
 t, oder auf Rechnungsbeläge von andern Jahrgängen Bezug ge:
 en, ohne daß solche beigelegt werden. — Nicht minder häufig
 e bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen; durch welche Mos:
 hre Erledigung erhalten haben sollen, diese Rechnungen und die
 unde Pagina und Nummer derselben in den Notatenbeantwortun:
 t nicht deutlich bezeichnet, auch in andern Fällen die Beantwortun:
 nd Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und
 umtheit abgefaßt. — Zur Vermeidung des hierdurch entstehenden
 thalts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns veran:
 die Cirkularverfügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rech:
 beläge, welche den Gegenstand des Monitt selbst ausmachen, so
 wiesigen, welche ausserdem zur Prüfung der Beantwortung und
 tachtung erforderlich sind, mit der Notatenbeantwortung wieder
 t; und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rech:
 beläge entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beige:
 den Belägen einverleibt werden müssen, hierdurch in Erinnerung
 ngen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Beweis:
 t auf welche in der Beantwortung oder Begutachtung Bezug ge:
 n wird, derselben auch beigelegt werden müssen, und daß jede
 imte oder undeutliche Fassung der Beantwortung durch das Guts:
 verbessert, in dem letztern aber dieser Mangel gänzlich vermieden
 muß. — Auch ist darauf zu sehen und zu halten, daß abschriftliche
 torien, wo deren Beibringung überhaupt zulässig ist, stets ge:
 beglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit
 iginalen nicht etwa, wie bisher häufig geschehen, von den Rech:
 igern selbst, sondern von andern bei der Rechnungslegung nicht
 enden Personen bescheinigt werde.

In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen das
 einen Aufenthalt erlitten, daß die festgesetzten Rechnungsdefekte
 in der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. —
 Königl. Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk
 auf die prompteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie ge:
 zu kontrolliren, und insbesondere bei Revision der Kassenertrakte
 zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von
 andanten selbst zu ersetzen sind, in dem nach der Festsetzung zu:
 anzufertigenden Quartalextrakt in Soll- und Ist-Einnahme, und
 einem Dritten zu ersetzenden Defekte in diesem Extrakt wenig:
 in Soll-Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalextrakt aber
 in Ist-Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß
 Königl. Regierung den Inhalt dieser Verfügung genau befolgen
 die Berichtigung der Rechnungen der Allerhöchsten Bestimmung
 befördern werde.

Köln, den 27. September 1828.

Ober: Rechnungskammer.

Erw. 2c. selbst die unbezweifelt richtige Meinung äußern, da kommende Verpflegungsgelder und andere außerordentliche Einnahmungen ordnungsmäßig in der Rechnung erscheinen müssen; so ersuchen Sie, die Anordnung zu treffen, daß die Verpflegungsgelder den Kranken nach monatlich aufzustellenden attestirten Liquidationseinnahmeordern von der betreffenden Institutencasse gebührend veranschlagt, dagegen die für die Verpflegung geleisteten Zahlungen verausgabt werden; so wie denn auch die anderweitigen öffentlichen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nachzutragen werden. — Auf den Vorschlag, den Institutsdirektoren alle Maßnahmen für Verbesserungen und Ausgaben, für welche die etatsmäßigen Zuschüsse nicht ausreichen, zur Disposition zu stellen, und die Verbindlichkeit aufzuerlegen, über die Verwendung besondere Berichte, mit Belägen und den etwaigen Ueberschüssen, an die Universitätskasse abzuliefern, kann um so weniger eingewandt werden, als es zu den ersten Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung gehört, daß sämmtlich bei einer Kasse vorkommende Einnahme und Ausgabe auch in der über die Verwaltung der Kasse zu legenden Rechnung vollständig nachgewiesen und justificirt werden. Dagegen wird es nicht bedenklich seyn, diejenigen Kranken, welche die Verpflegung und Arznei selbst direkt bezahlen, in den monatlichen Listen nur nachrichtlich vermerken zu lassen. — Wenn die Institutsdirektoren Verbesserungen zu machen wünschen, zu deren Ausführung in den Etats nichts, oder nicht genügende Mittel angesetzt worden, so kann denselben nur überlassen bleiben, dem vorzunehmenden Ministerio auf geordnetem Wege ihre desfallsigen Anträge vorzulegen, und so dahin zu wirken, daß auf derartige Bedürfnisse in der Aufstellung neuer Etats gerücksichtigt werde.

Potsdam, den 22. Mai 1830.

Königliche Oberrechnungskammer.

No. 704. Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Regulirung

unds; 19) Werkenusche Stipendienfonds; 20) Wimpinische Stipendienfonds.

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

Bemerkung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von der Generalkasse des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. ordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universität zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit folgende Instruktion.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) der zur Erhaltung der Universität ausgelegten Dotationsfonds; b) der Unterhaltungsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen bestimmten Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität bestimmten Fonds.

§. 2. Mit der Universitätskasse stehen durch die Person der daselbst angestellten Beamten in mittelbarer Verbindung a) der Fonds der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt; b) die Quästur der Honorarien, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

Kassenbeamte.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rentanten und einem Kontrolleur. Dem Rentanten wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 4. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rentanten und des Kontrolleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professoren-Kassenscheine und den Gymnasialfonds, beide sind dafür solidarisch verantwortlich. — Dagegen ist die Quästur ein dem Rentanten persönlich zugehöriges Amt.

§. 5. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe durch Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 6. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und zu diesem Behufe verpflichtet, sowohl die allgemeine Gesetzsamkeit als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung der Kasse; Aufbewahrung der Gelder.

§. 7. Der Rentant hat seine persönliche Wohnung in dem Kassenscheine und darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder des Kurators keine Nacht abwesend seyn. — In Abwesenheitsfällen muß der Kontrolleur die Nacht in dem Kassenscheine zubringen. — Will der Kontrolleur verreisen, so hat er davon dem Rentanten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorium nachzusuchen. Ausserdem wacht auch der Kassendienter für die Sicherheit der Kasse, als er sich des Nachts in dem Kassenscheine aufhält und vor dem Eingange zur Kassentube schlafend liegt.

intien bei derselben Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt heben hat.

6. Der Betrag der Kautionskapitale wird demnach in der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depot verwaltet.

7. Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution gestellt worden, aufgehört hat, und aus der Amtsführung nicht vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangsbogens die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8. Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Wagnis-Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldverschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Kaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu bleiben oder innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zu bestätigen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuldokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypothekenverschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 Prozent verpfändet, es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautionspflicht aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Werthe der Obligation in baarem Gelde zurück zu zahlen; oder eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung hypothekarischer Aktioforderungen bestellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die Zinsen davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einzuziehen. — Die Finanzminister, haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm

An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottum und Waassen.

No. 705. Beschluß des Königl. Staatsministeriums, denselben Bescheid betreffend. Vom 14. März 1833.

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chespräsidenten der Kassen und Seehandlung erlassenen Kabinettsorder vom 25. August v. J. sind alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der Kabinettsorder vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften, nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von nachträglichen Bestellungen der Kaution frei zu lassen, insofern sie selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassungen haben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfassung dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwaltung überlassen, entweder die nachträgliche Verichtigung der Kaution zu bewerkstelligen, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Ansuchen zu bringen.

2. Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Kaution

erhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütung dafür, so ist der doppelte Betrag als Lohn einzuzahlen.

3. Doch findet Letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Bureaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w., gegen den Genuß einer Zantierne von den Beamten verwalten.

4. Kanzleideutener, welche beiläufig die Beforgung von Geld, Briefen übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautionspflichtig; doch bleibt es

in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermessen der Verwaltung überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Kautionsbestellung zu erfordern ist.

5. Abschrift dieses Beschlusses ist sämtlichen Königl. Ministern mitzutheilen. — Berlin, den 14. März 1833.

Königliches Staatsministerium.

706. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung des etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

Erw. u. erhalten hieneben beglaubigte Abschrift einer von dem Königl. Finanzministerio auf Veranlassung der Königl. Oberrechnungskammer an sämtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Bestände zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwaltung erlassenen Verfügung vom 9. Januar d. J. (Anlage a.), um nach dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Kassee- und Fonds der Königl. Universität verfahren zu lassen.

Berlin, den 12. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Circular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

Nach Vorschrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des Rechnungswesens vom 17. März 1828, sollen die etatsmäßigen Baufonds, sowie die übrigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Bestände zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre gestattet ist, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich dem Ausgabefonds definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht als Sparnisse berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des folgenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe beigefügt werden. — Da nach einer Mittheilung der Königl. Rechnungskammer rücksichtlich dieser Uebertragungen von einem Jahre zum andern nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch die Kontrolle derselben bei der Rechnungsrevision erschwert wird, so lasse ich mich veranlassen allgemein anzuordnen, daß die etatsmäßigen Baufonds des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbestände, so weit sie zur Verstärkung des nächstjährigen Ausgabe-Solls bestimmt sind, bei der Restverwaltung zwar in Ausgabe gestellt, jedoch solche gleichwohl in derselben Jahresrechnung für die laufende Verwaltung wieder zu nehmen, und resp. bei dem Ausgabe-Soll der nämlichen Rechnung beigefügt werden.

des §. 48. der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom
1824, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung
ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen
genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortun-
gen Gutachten, den betreffenden Behörden in Erinnerung
den. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen
Beseitigung aufgestellter Rechnungserinnerungen und bald
der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Das Mini-
sterium kann es daher nicht billigen, wenn einzelne
Bestimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvoll-
ständigen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen
einer gründlichen und vollständigen Beantwortung es
dem Ministerio die Beseitigung von Rechnungserinnerun-
gen mit der Königlichen Oberrechnungskammer

Das Ministerium sieht sich demnach veranlaßt, Sie
aufzufordern, die oben gedachten Vorschriften in Bezie-
hung auf die Revisionsnotaten überall genau zu be-
achten, in denjenigen Fällen, wo Sie Erinnerungen oder Bestim-
mungen von der Königlichen Oberrechnungskammer bei Revision
aufgestellt oder getroffen werden, den obwaltenden Umständen
weder gar nicht, oder doch nicht ohne Modifikation be-
folgen, bevor Sie deshalb bei dem Ministerio Antrag
Schriftwechsel mit der Königlichen Oberrechnungskammer
betreffend die in Betracht kommenden Umstände und Ihre
Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der betref-
fenden Beantwortung, oder eventualiter mittelst besonderen Bericht
und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor Ew.
das Ministerium berichten. In so fern Ew. ic. aber
die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium
oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden
zu haben glauben sollten, ist dem diesfälligen Berichte je-
tzt treffende Rechnungsmonitum und die auf dessen Beant-
wortung der Königlichen Oberrechnungskammer in

die Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden Jahres berichtet werden. — Hiernach hätten die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und die General-Rechnungen bis zum 1. Juli c. berichtet werden sollen. — Wenn aber unsere dringenden Aufforderungen wegen Beförderung des Rechnungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hat doch die prompte und zugleich vollständige Erledigung der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen überhaupt im Allgemeinen so große Hindernisse gefunden, daß das als festgesetzte Ziel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Zahl von Spezial- und Provinzial-Rechnungen aus der Periode bis 1826 gegenwärtig unberichtet ist. — Eine nähere Erörterung dieser Umstände hat uns überzeugt, daß solche keinesweges in der Sache liegen, sondern hauptsächlich in einer mangelhaften Befolgung der besten Vorschriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund haben und es ist daher dringend nöthig, diese abzustellen. — Zu dem Zweck wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet.

Schon durch unsere Cirkularverfügungen vom 15. Oktober 1823 und vom 10. Oktober 1824 sind die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, in denjenigen Fällen, in welchen die Erinnerungen über die unrichtig erwiderten Rechnungen nur von ihnen selbst, oder doch nicht durch die Mitwirkung von den Rendanten erledigt werden können, das nöthige dieserhalb gleich bei dem Empfange der diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernächst bei dem Abgange der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Begutachtung unter Beifügung der erforderlichen Beläge zu ergänzen. — Der Inhalt der Allerhöchsten Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält die gleiche Vorschrift. Dessenungeachtet ist hiernach nicht überall befolgt worden, und läßt die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen noch Zweifel darüber, daß die diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen den Rechnungslegern zugesertigt worden sind, ohne daß diese rechtzeitig wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch sie erledigt werden können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit Rücksicht auf das Bemerkte bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den eingekommenen Notatenbeantwortungen sogar Erinnerungen, welche lediglich in den Akten der Königlichen Regierungen, aus diesen aber auch ohne die Mitwirkung und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, dennoch bei der nächsten Notatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß ein Theil der Königlichen Regierungen in ihren Gutachten den Rechnungslegern angewiesen, Justifikatorien, welche von ihnen noch zu ertheilen sind, oder Beläge, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegenheit eingereicht hat, oder die sonst nur von den Königlichen Regierungen mitgetheilt werden konnten, mittelst besondern Berichtes nachzusenden, statt daß solche sofort hätten beigefügt werden müssen. — So zweckwidriger, mit den Allerhöchsten Anordnungen im Widerspruch stehender Geschäftsgang kann nicht länger geduldet werden. — Ferner nicht künftig etwa bei diesseitiger Revision der Rechnungen die Erinnerungen darüber, je nachdem sie vom Rechnungsleger zu erledigen sind, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung finden können, in von einander abgeordneten Protokollen und resp. Verhandlungen niedergeschrieben werden sollten, ist es unerlässlich, bei dem Eingange der in der bisherigen Form abgefaßten, mithin sämtlichen

der Regel nach als völlig genügend anzunehmen sind, doch zur Vermeidung der bisher häufig eingegangenen Frist die erste Notatenbeantwortung die bisherige zweimonatliche bis auf drei Monate mit der Maßgabe erweitern, daß räumigen Frist nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden sollte, wenn die Erinnerung nicht in kürzerer Zeit erledigt werden sollte. — Dagegen erwarten wir aber, daß die von den Rechnungsrevisionsprotokolle um so gründlicher bearbeitet so vollständig an uns gelangen werden, daß die Deckung schon auf die erste Notatenbeantwortung ertheilt werden sollte aber dennoch ein oder das andere Monitum bis der bestimmten Frist nicht vollständig haben erledigt werden darf dessen Erledigung in der Notatenbeantwortung nicht behalten werden, sondern es muß dabei nachgewiesen werden warum die Erledigung nicht zu bewirken war, auch in welchem Dato Behufs dessen Erledigung verfügt worden so muß, wenn der Rendant einzelne Monita nach Ausantwortung mißverstanden haben, und deshalb einer Belehrung bedürftig ist, die erforderliche Weisung demselben sofort gegeben, geschehen, in dem Gutachten angezeigt werden. — Notizen, welche größtentheils von den Rendanten unvollständig werden, dürfen niemals bei uns eingereicht werden; solche von den Königlichen Regierungen, wenn sie das sind, ergänzt, entgegen gesetzten Falls aber den Rechnungswesen zur sofortigen Vervollständigung zurück gesandt. In denjenigen Fällen, wo eine zweite Beantwortung muß solche jederzeit so schleunig als möglich, spätestens acht Wochen nach dem Eingange der diesseitigen Verhandlungen der Königlichen Regierung von Derselben eingereicht werden. — Wir sind jedoch für einzelne Fälle vor, in den Verfügungen, womit das Revisionsprotokoll, oder die Verhaften, oder die erste Notatenbeantwortung hier abgehört, einen kürzeren Fristen bestimmen, so wie wir denn auch wegen künftigen

und die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns festgesetzt: Defekte sofort eingezogen werden müssen.

Noch häufig kommen Fälle vor, daß die zur Beurtheilung, ob wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rechnungsbeläge den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigelegt werden. Wird in der Deantwortung und Begutachtung der Erinnerungen auf Beweisstücke, z. B. Ministerialreskripte, Berichte der Unterbesitzer, oder auf Rechnungsbeläge von andern Jahrgängen Bezug genommen, ohne daß solche beigelegt werden. — Nicht minder häufig wird bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen; durch welche Nos. der Erledigung erhalten haben sollen, diese Rechnungen und die ganze Pagina und Nummer derselben in den Notatenbeantwortungen nicht deutlich bezeichnet, auch in andern Fällen die Deantwortungen und Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und Klarheit abgefaßt. — Zur Vermeidung des hierdurch entstehenden Unrechts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns veranlaßt, die Circularverfügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rechnungsbeläge, welche den Gegenstand des Monats selbst ausmachen, so wie diejenigen, welche ausserdem zur Prüfung der Deantwortung und Begutachtung erforderlich sind, mit der Notatenbeantwortung wieder beigelegt, und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rechnungsbeläge entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beigelegten Belägen einverleibt werden müssen, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Beweisstücke, auf welche in der Deantwortung oder Begutachtung Bezug genommen wird, derselben auch beigelegt werden müssen, und daß jede unrichtige oder undeutliche Fassung der Deantwortung durch das Gute verbessert, in dem letztern aber dieser Mangel gänzlich vermieden werden muß. — Auch ist darauf zu sehen und zu halten, daß abschriftliche Kopien, wo deren Vorbringung überhaupt zulässig ist, stets geglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit den Originalen nicht etwa, wie bisher häufig geschehen, von den Rechnern selbst, sondern von andern bei der Rechnungslegung nicht anwesenden Personen bescheinigt werde.

In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen daselbst einen Aufenthalt erlitten, daß die festgesetzten Rechnungsdefekte in der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. — Die königliche Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk auf die prompteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie genau zu kontrolliren, und insbesondere bei Revision der Kassenertrakte zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von den Contablen selbst zu ersetzen sind, in dem nach der Festsetzung zum anzufertigenden Quartalextrakt in Soll- und Ist-Einnahme, und in einem Dritten zu ersetzenden Defekte in diesem Extrakt wenigstens in Soll-Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalextrakt aber in Ist-Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß die königliche Regierung den Inhalt dieser Verfügung genau befolgen wird, und die Berichtigung der Rechnungen der Allerhöchsten Bestimmung zu befördern werde.

Stadam, den 27. September 1828.

Ober-Rechnungskammer.

verworfen noch eingetragenen und geringe vorkommen, u
fortan jederzeit noch ein Thaler zugesetzt werden soll.

Berlin, den 21. November 1837.

Staatsministerium.

No. 709. Verfügung an die außerordentlichen Regierung
tigten bei den Universitäten Königsberg und Bresla
die Revision und Dechargirung der Rechnungen üb
gen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838.

Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungsk
den Erw. 2c. benachrichtigt, daß die Jahresrechnungen der
tigen Universität vorhandenen Stipendienfonds, welche bis
vision und Dechargirung bei dem unterzeichneten Minister
worden sind, in Zukunft zu diesem Behuf an die Königl. O
kammer gelangen sollen. Das Ministerium stelle Erw. 2c.
heim, wegen Uebersendung der Rechnungen der in dem
Verzeichnisse namentlich aufgeführten Stipendienfonds an
Oberrechnungskammer vom Jahre 1838 ab, das Erforder
anlassen. — Berlin, den 25. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An

Namentliches Verzeichniß

der bisher bei dem Ministerio revidirten und dechargirten
rechnungen der Universitäten Königsberg und Dre

a. Der Universität Königsberg.

1) Fonds von den akademischen Stipendien; 2) g
Stipendienfonds; 3) von der Groeben-Schönwiesesche F
Wittwen-Stiftung; 4) Rypkesche Stiftung; 5) Legatum
Scharffianum majus; 7) Ehlersche Stiftung.

b) Der Universität Breslau.

1) Brachvogelsche Stipendienfonds; 2) Brücknersche
fonds; 3) Lauffsche Stipendienfonds; 4) n. Stauffersche

fonds; 19) Werkenussche Stipendienfonds; 20) Wimpinische Stipendienfonds.

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

Bemerkung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von der Generalkasse des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. ordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universität zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit folgende Instruktion.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) des zur Erhaltung der Universität ausgelegten Dotationsfonds; b) der Unterhaltungsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen bestimmten Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität bestimmten Fonds.

§. 2. Mit der Universitätskasse stehen durch die Person der daselbst angestellten Beamten in mittelbarer Verbindung a) der Fonds der Königl. Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt; b) die Quästuren für die Honorarien, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

Kassenbeamte.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontrolleur. Denselben wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 4. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und des Kontrolleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professoren-Werkkasse und den Gymnasialfonds, beide sind dafür solidarisch verantwortlich. — Dagegen ist die Quästur ein dem Rendanten persönlich zugehöriges Amt.

§. 5. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe durch aller Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 6. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und zu diesem Behufe verpflichtet, sowohl die allgemeine Befehlssamme als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung der Kasse; Aufbewahrung der Gelder.

§. 7. Der Rendant hat seine persönliche Wohnung in dem Kassenzimmer, und darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder des Kurators keine Nacht abwesend seyn. — In Abwesenheitsfällen muß der Kontrolleur die Nacht in dem Kassenzimmer zu halten. — Will der Kontrolleur verreisen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen. Ausserdem wacht auch der Kassendienste fern mit für die Sicherheit der Kasse, als er sich des Nachts in dem Lokal derselben aufhält und vor dem Eingange zur Kassentube schliefende hat.

gen der vorgenannten Institute, welchem die Papiere Alle diese verschiedene Kisten und Behältnisse stehen in mäßig eingerichteten und befestigten Geldgewölbe des Kass Eingang zu dem letztern ist mit einem doppelten Schloß welchem der Rendant den einen, und der Kontrolleur den sel hat.

§. 9. Die Bestände dürfen nur in die dazu bestihältnisse, nicht aber in die Privatbehältnisse des Reilegt werden. Eben so wenig dürfen fremde oder Pmögen dem Rendanten oder andern Personen angehören, senlokale aufbewahrt werden.

§. 10. Die in die Kassenbehältnisse gebrachten Geldschriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der BGewichts versehen seyn.

Benennung der Kassen; Unterschrift.

§. 11. Alle auf den Geldverkehr und das RechnUniversitätshaupt; und der dazu gehörigen Neben:Fondsden Skripturen, als Berichte, Extrakte, NachweisungunRechnungen 2c. werden unter der Benennung „Königl sitätskasse“ ausgefertigt, und im Konzept und Mundem Rendanten und dem Kontrolleur unterschrieben. — derungsfällen, z. B. bei Krankheit, muß ausdrücklich merkt werden, weshalb die Unterschrift eines von beidefern nicht von der vorgesezten Behörde ein Stellvertretwelcher mit der Bezeichnung „in Abwesenheit des 2c. unttrags“ unterschreibt. Die übrigen mit der Universitätsnen Kassen nehmen die Benennung „Kasse der aWitwen; und Waisen; Versorgungsanstalt“ des Gymnasialfonds“ an, und es wird mit den der Beamten eben so gehalten, wie vorstehend angegeben

Geschäftskreis. A. Des Rendanten. 1) Im Allgemeinen

§. 12. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschat daher alle an die Kasse eingehende Schreiben zu erwäsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzept

ligen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Rea-
nung der etatsmäßigen fixirten, oder besonders angewiesenen Ausga-
be, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbeit-
et. — Der Rendant ist zu gleicher Zeit Kassirer, und ist als solcher
für die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 13. Insbesondere liegt dem Rendanten ob a) das Hauptjour-
nal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen; b) die
Rechnungen anzufertigen, und c) theils die Inventarien der akademis-
chen Institute zu führen, theils die vollständigen Inventarienrechnun-
gen oder die jährlichen Zu- und Abgangsnachweisungen aufzustellen.

§. 14. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet
er seine besondre Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo
das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine
Anträge oder seine motivirten Anträge. — In der Verwaltung des der
Universität und ihren Anstalten zugehörigen nutzbaren Eigenthums hat
er sein Augenmerk darauf zu richten, daß dasselbe auf den höchst
nützlichsten Ertrag gebracht werde. Er hat die Pächter in der regelmä-
ßigen Benutzung der Realitäten und in der pünktlichen Erfüllung der
vertragmäßigen Bedingungen zu beaufsichtigen, und wenn die Pacht-
verträge ablaufen, dem Universitätskuratorio bei Zeiten Anträge auf die
erweiterte Verpachtung des betreffenden Eigenthums zu machen.

§. 15. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind,
muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen, und
auf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Königl.
Kassenschatz belegt, oder [bei solchen Instituten, deren Ueberschüsse
ökonomisch zu Kapitalien fundirt werden sollen,] gegen pupillaris-
che Sicherheit ausgeliehen werden.

B. Des Kontrolleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 16. Der Kontrolleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt
in das Journal des letzteren die Kontrolle. Es darf daher bei der
Kasse keine Einnahme oder Ausgabe Statt finden, wovon er nicht
Kundenschaft erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen
und empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden.
Ordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Ren-
danten ist er dem Kassenskurator und resp. dem Universitätskuratorio an-
zugeben verpflichtet. Der Kontrolleur ist zugleich Universitätskassirer.
Nebst dem hat er die Vormittagsstunden den Kassengeschäften zu wid-
men. Da letztere den wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so
ist auch die übrige Zeit, welche durch seine Funktionen als Kassirer
in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 17. Die dem Kontrolleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte
der Kasse bestehen in Folgenden. a) Er führt sämmtliche Manuale;
er fertigt auf den Grund derselben die monatlichen Kassenertrakte
; c) er führt das Geschäftsjournal der Kasse; d) er hält die Regis-
tratur in Ordnung, und e) ist bei der Fertigung der Reinschriften so
thätig, als es seine übrigen Amtsverrichtungen gestatten.

C. Des Kassendiener.

§. 18. Der Kassendiener, welcher zugleich die Verrichtungen eines
alten Hausknechts in dem Universitätsgebäude zu Vornahme versteht, muß
ihm vom Rendanten zu erteilenden Aufträge pünktlich und ord-

nungsmäßig ausführen. Er verrichtet alle Botengänge, besorgt Verpackungen, so wie das Heften der Akten und Rechnungsbesorgung, die Reinigung, die Heizung und Erleuchtung des Kassenlochs. So weit er nicht durch seinen Dienst als Hausknecht in Anspruch genommen wird, muß er in dem letztern stets gegenwärtig sein, die äußere Sicherheit desselben hat er nach Möglichkeit zu wahren.

D. Der Arbeitsgehülfen.

§. 19. Etatsmäßige Arbeitsgehülfen sind bei der Kasse gestellt. Die nöthigen Gehülfen hat der Rendant nach seinen Umständen, und so weit es der Zustand der Arbeiten erfordern mag, zu ernennen, und zu remuneriren. Die Annahme so wie die Entlassung der Gehülfen hängt lediglich von dem Rendanten ab; sie sind seinen untergeordnet, und er allein ist für deren Arbeiten verantwortlich.

§. 20. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage ist die Kasse täglich des Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet. Die Vormittagsstunden sind, die wöhnlicher oder außerordentlicher Kassenrevisionen ausgenommen, den öffentlichen Verkehr, die Nachmittagsstunden zur Besorgung der übrigen Geschäfte bestimmt. Reichen die letztern hierzu nicht aus, so ist von dem Dienstleister der Kassenbeamten zu erwarten, daß die Arbeitsstunden vermehren werden, um mit den Geschäften immer zu bleiben.

Korrespondenz der Kasse.

§. 21. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Kontrolleur ein Geschäftsjournal führen, aus welchem der Gang der einzelnen Sache, bis sie als abgemacht zu den Akten geht, und auch, ob damit Gelder eingekommen sind, und zu welchen Erhöhten gebracht worden ist, vollständig ersichtlich sein muß. Jede Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und nachdem der Rendant sie erbrochen und präsentirt hat, dem Kontrolleur zum Eintragen in das Journal zugestellt werden, welcher sie im Anstand dem Rendanten behufs der weitem Veranlassung zu übergeben hat. Auf diese Weise muß der Kontrolleur von allen bei der Kasse vorkommenden Geschäften vollständige Kenntniß erhalten. Ist die betreffende Piece völlig abgemacht, so bezeichnet der Kontrolleur auf derselben die Akten, zu welchen sie gebracht werden soll, und über das Weitere zu besorgen hat. Das Verfahren im Fall, daß Gelder oder Quittungen mit der Post eingehen, ist unten §. 44. und 47. vorgeschrieben.

Buchführung. 1) Hauptjournal.

§. 22. Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt: a) Hauptjournal von dem Rendanten, und zwar ein besonderes für die Fonds der Unversitätskasse, b) für die Professorenkassen, und c) für den Gymnasialfonds. Das Hauptjournal der Unversitätskasse begreift den ganzen Geldverkehr des Unterhaltungsfonds, des Einrichtungs fonds und sämtlicher Nebenfonds der akademischen Anstalt. — In das Journal werden die täglichen Einnahmen eingetragen, so wie sie vorkommen, in chronologischer Ordnung, und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und die Ausgaben hinter einander fortlaufend. Aus demselben muß sich die Höhe der Zahlung und deren Verhältnis vollständig ersuchen lassen, und daher insbesondere auch den Namen des Zahlenden oder des

1, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung geset wird, und ob dieselbe nach dem Etat, oder auf den Grund besonderer Anweisung des Universitätskurators geschieht, das Datum der Zahlung u. s. w. enthalten. — Das Journal wird daher nach folgenden Rubriken angelegt, 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Zahlung oder Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münzsorten nach Gold und Kourant in abgetheilten Kolonnen, von denen die erste Kolonne für Kourant die Hauptsumme enthält, 6) Pagina und Nummer der Kontrolle. — Alle bei der Kasse vorkommenden Geldeinzünahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen mögen, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Journal am Ende des Jahres abgeschlossen werden kann, jedesmal den augenblicklichen Kassenzustand darthut. — Das Hauptjournal wird zu jeder Jahresrevision, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Anfang des Rechnungsjahres an vor der Linie abgeschlossen.

2) Manual.

§. 23. II. Der Kontroleur hat zunächst die Kontrolle zu führen, das Gegenbuch des Journals; in ihr ist die Seite des Manuals, wo die Post gebucht wird, zu bemerken. Ferner hat er an Manualen zu führen: a) ein Manual für den Unterhaltungsfonds der Universität; b) ein Manual für den Einrichtungsfonds derselben; c) ein Manual für jedes akademische Institut, welches seinen eigenen Etat hat; d) ein Manual für die Professoren: Wittwenkasse; e) ein Manual für den Gymnasialfonds; f) ein Manual für die Asservaten, und g) ein Manual für die Vorschüsse. — Die Manuale für die Depositen und die Vorschüsse sind jedoch getrennt zu führen, für sämtliche Universitätskassen, für die Professoren: Wittwenkasse und für den Gymnasialfonds. Das Manual werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem im Etat enthaltenen Abtheilungen, Titeln und Rubriken eingetragen. Für die Posten wird so viel Raum gelassen, als notwendig ist, um die während des Rechnungsjahres vorkommenden Posten an dem gehörigen Orte zu Buche bringen zu können. Da das Manual gleichsam das Haupt der Rechnung bildet, so muß es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die Nummer des Journals in der Kontrolle, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Auf den Belägen bezeichnen der Rendant, nach geschehener Eintragung in das Journal, den Namen des Fonds, in dessen Manual der Kontroleur die Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit dem letzten Februar des Jahres geschlossen. Das Manual für die Depositen und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so oft es notwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Asservaten und bei den Vorschüssen.

§. 24. Das Asservatenmanual wird in der Einnahme nach folgenden Rubriken geführt, 1) die laufende Nummer; 2) das Datum; 3) den Namen des Einzählers; 4) Gegenstand des Asservats; 5) das baare Geld (nach den Münzsorten); 6) Pagina und Nummer des Journals der Kontrolle. — Die verausgabten Asservaten werden auf der anderen Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer; 2) das Datum; 3) Empfänger; 4) Gegenstand; 5) Betrag; 6) Pagina und Nummer des Journals und der Kontrolle. Für die verschiedenen Asservaten sind in diesem Manuale auch verschiedene Kontos anzulegen. In das Asservatenmanual werden auch diejenigen Gelder vorläufig ein-

getragen, welche zwar in das Hauptjournal übernommen werden, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder nütztiger Anstände aber im Manual nicht sogleich gebucht werden. Gelder, welche während des Kassenabschlusses von außerhalb müssen uneröffnet liegen bleiben, von einheimischen Einzählern solche nicht anzunehmen.

4) Bei der Quäktur.

§. 25. Ueber die Honorarten führt der Rendant als Q Journal und Manual. — In dem Journal werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach verzeichnet. In dem Manual jeder Dozent für seine Honorarieneinnahme und die darauf folgenden Ablieferungen sein besonderes Konto.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 26. Die Kassenbücher müssen mit aller Vollständigkeit geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren sein. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das alte so, daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen und das neue darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, nur bei dem Journal und der Kontrolle vorkommen kann.

§. 27. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu wissen, und eingeschlichene Irthümer auf der Stelle berathen zu können, müssen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Journal nach der Kontrolle, der Bestand aber nach beiden täglich mit dem wirklichen Bestande verglichen werden.

§. 28. Auf jedem eingetragenen Betrag muß die Seite immer sowohl des Journals als und der Kontrolle, als auch des Kassenbuchs bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahmen und Ausgaben.

§. 29. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahmen und Ausgaben liegt in dem Etat. Ueber die dem vorkommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§. 30. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche außer dem vorkommen, müssen, so wie der Kasse die desfallige Order zu dem betreffenden Manual zum Soll eingetragen werden. Der Rendant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange der Kasse bei welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, wo der Kontrolleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds eintragen und das Solium unter der Order zu bemerken hat.

A. Insbesondere bei den Einnahmen.

§. 31. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung der Einnahmen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen harte Bedingnisse setzen, und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen hat er das Recht, wenn er etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den nächsten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht zur Zeit ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlichen Bedingnisse eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesetzten Anzeiger zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 32. Vierteljährig hat der Rendant ein Verzeichniß der Einnahmen aufzustellen, und sich in demselben über die Einnahmen Schritte zur Einziehung der Reste auszuweisen. — Dieses Verzeichniß bildet eine Anlage des Kassenertrakts.

§. 33. Erlassene Posten sind in den Büchern und in

Annahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Anerkenntniß Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gut gekommen ist, zu justifizieren.

B. Insbesondere bei den Ausgaben.

§. 34. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne weitere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, d. h. welche einer entlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck ohne weiteren behalt bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 35. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats innerhalb der Höhe des letzteren verfügen, und unmittelbar auf die Institutskassenauszahlung erteilen.

§. 36. Alle Beläge über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlungen bestimmt sind, müssen mit der Beschreibung über die geschehene Abgabe in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten eingetragen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 37. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Auktion, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Abrechnungen über ausgeführte Arbeiten u. muß die Preiswürdigkeit durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein besonderes kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des betreffenden Institutsdirigenten konstatiert seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse und Leistung der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 38. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher Angehende Schreiben u. s. w. nach §. 12. an den Rendanten gesandt werden müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 39. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen, und eine Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so muß jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 40. Die Quittungen über sämtliche bei der Kasse einkommende Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontrolleur unterzeichnet werden. — Jede Quittung muß nicht nur die Seite des Journals und der Kontrolle, wo die Gelder gebucht worden sind, sondern auch die eingezahlten Münzsorten genau enthalten.

B. Bei Einnahmen insbesondere.

a. Wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 41. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die Order weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen authorisirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Dasselbe muß die Kasse sie annehmen, im Journal und in der Kontrolle eingetragen, jedoch als Asservaten behandeln, und der vorgesetzten Stelle Anweisung davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b. Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 42. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, kommt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und trägt die Einnahme im Hauptjournal, worauf der Kontrolleur die Quittung in der Kontrolle bucht, und unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt worden ist.

§. 43. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, in sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Abhandlung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß aber die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedesmal, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß daher über alle Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch sofort die Buchung in dem Hauptjournal und der Kontrolle bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreiben überandt wird.

§. 44. Gehen die Gelder mittelst Schreiben durch die Post, so unterzeichnet der Rendant mit dem Kontrolleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kasseniegel versehen werden muß, und das Geld durch den Kassendiener von der Post holen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und durch schriftsmäßige Quittung nebst dem Antwortschreiben vom Kassentor Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug dem Zahlender zugesandt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. 2. Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 45. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung gekürzt werden dürfen, und nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anordnungen genehmigt sind. — Sollte der Rendant gegen die Anweisung ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung befürchten, so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der anweisenden Kasse oder in schleunigen Fällen dem Kassenturator Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen soll, nicht bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten, muß aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind, zwar im Journale und in der Kontrolle buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Bericht der zurück zu reichenden Anweisung eintragen lassen. Der Rendant ist ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Beläge prüfen, nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Richtigkeit ist, die Kosten der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, findet die Zahlung statt. Der Kontrolleur ist gleichfalls verpflichtet, auf die Vollständigkeit der rechnungsmäßigen Form der Anweisungen und Beläge genau zu sehen, und seine etwaigen Bedenken dem Rendanten mitzutheilen. Letzterem Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kassenturator entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevision von dem Kassenturator verhältniß Anzeig zu machen.

b. Braungabe selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 46. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Hauptjournals, des oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu setzen, und sie dem Kontrolleur zur Eintragung in die Kontrolle zu legen. Die Zahlung wird an den Präsentanten der Quittung gegeben, und die letztere nebst den etwa dazu gehörigen Zahlungsanweisungen dem Rendanten aufbewahrt.

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Beträge.

§. 47. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher Geld mit der Post abgeschickt werden, so behält der Kontrolleur die Quittung vorläufig an sich, bucht die Ausgabe erst, wenn der Postschein mit dem abgeforderten Geld vorliegt, und giebt dann die Quittung dem Abgeber zurück. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu dem Abgeber.

3) Bei Zahlungen vor Eingang der Quittung.

§. 48. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der Geld aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der Quittung bei derselben selbst erheben oder erheben lassen muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Ueberreichung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückliche Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen; alsdann kann die Zahlung nur unter den Vorschüssen passieren, wo sie durch den Postschein belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe in Ausgabe gestellt werden, wo denn der Postschein zu den Vorposten geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet folgende Grundsatz, wie bereits §. 43. bemerkt worden, keine Anwendung; die empfangende Kasse ist, vielmehr erst nach Ankunft des Geldes zur Ausstellung der Quittung darüber an die zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Beträge.

§. 49. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt; die Münzsorte; den Namen der Kasse; die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird; den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlichen, eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers enthalten. Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum geschehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalen u. dgl., muß der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 50. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und dieselben darf weder etwas radirt, oder ausgestrichen, oder übergeschrieben seyn; da, wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene Veränderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gut geheissen werden.

§. 51. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen irgend andern Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die Zahlung von ihm mit drei Kreuzen eigenhändig bezeichnet, und von der öffentlichen Behörde, oder von zwei dem Rendanten bekannten, würdigen Personen bescheinigt werden, daß er solche eigenhändig, eines Namens Unterschrift, gemacht habe.

§. 52. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Richtigkeit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung angewiesen hat, bestätigt werden. — Quittungen der Handwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen. — Eine Frau kann nur mit Authorisation ihres Mannes oder ihres gesetzlichen Verstandes eine Quittung unterzeichnen.

§. 53. Soll das Geld von einem Andern als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe eine in glaubhafter Form ausge-

stellte Vollmacht beizufügen. Die Erben eines verstorbenen Empfängers berechneten können die dem letztern zustehende Zahlung nur auf ein in der betreffenden Gerichtsstelle ausgestelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden könne, den Empfang nehmen. — Diese Justifikatorien sind der Quittung in original beizufügen.

§. 54. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Vermeidung der Delägen, am Jahreschlusse gegen Jahresquittungen umzutauschen.

§. 55. Bei den Delägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf kleine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, wohl sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Unterstützung der Kassenextrakte.

§. 56. Vierteljährlich fertigt der Kontroleur nach den Normen und den bereits vorgeschriebenen Schematen 1) einen Extrakt für den Unterhaltungsfonds der Universität. Derselben muß belegt seyn a) mit einem Extrakte des Einrichtungsfonds, b) einer Nachweisung der Dispositionen, und c) einer Nachweisung der Vorschüsse; 2) einen Extrakt für jedes akademische Institut, welches einen eigenen Etat hat; 3) einen Extrakt für die Professoren-Wittwenkasse, und 4) einen Extrakt für den Gymnasialfonds. Dagegen ist allmonatlich 5) der summarische Abschluß sämtlicher Haupt- und Neben-Fonds der Universitätskasse aufzuführen, in welchem am Schlusse die Geldbestände nach den verschiedenen Arten sorten nachgewiesen werden.

Monatliche Kassenrevision.

§. 57. Auf den Grund des zuletzt gedachten Hauptkassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird die monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten. Unmittelbar vor dieser Revision findet die Revision der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds durch die dafür angeordnete Spezialkuratel Statt. Eine Ausfertigung des hierüber aufgenommenen Protokolls wird dem Universitätskuratorium mitgetheilt. In Gemäßheit dieser Verhandlungen werden die Bestände der fraglichen beiden Institute bei der Revision der Universitätskasse nachgesehen. — Dasselbe geschieht hinsichtlich der Bestände in der Dispositionskasse. — Das über die Revision der Universitätskasse aufgenommene Protokoll, welchem das Revisionsprotokoll der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds beizufügen ist, wird mit dem Haupt-Kassenabschlusse an das unterzeichnete Ministerium eingesandt. — Vierteljährlich ist demselben auch eine Ausfertigung des Extrakts für den Unterhaltungsfonds der Universität mit seinen zuvor erwähnten Beilagen einzureichen. Die vierteljährlichen Extrakte über die Fonds der akademischen Institute werden den betreffenden Dirigenten zur Kenntnisaufnahme mitgetheilt, welche auch einen monatlichen Kassenabschlusse hinsichtlich ihres Instituts erhalten müssen.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§. 58. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnahmebeläge, und der Rendant die Ausgabebeläge, welche zu einem Titel des betreffenden Extrakts gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu versehen, auf welchem das Folium des Hauptjournals und des Manuals, und der Betrag jedes Belags bemerkt, auch die Ergezogenheit, welche mit der konkurrirenden Position im Extrakte men muß. — Nach Beendigung der Revision werden die Beläge den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Kontroleurs

Rechnungsschluß; Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 59. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuwirken, daß alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahreschluß realisiert werden, daß keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätestens ultimo Februar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die Finalabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds, in der Form der vierteljährlichen Extrakte, durch den Kontrolleur unmittelbar der Leitung und Theilnahme des Rendanten aufzustellen, und von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit dasselbe die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und öffentlichen Angelegenheiten eingeholt werde. Zu dem Ende müssen vor Fertigstellung der Finalabschlüsse die inerigibeln Einnahmereste dem Universitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung, unter Beibringung der erforderlichen Beläge, nachgesucht, desgleichen die nicht weiter bestehenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motiviert, auf die Aufrechnung, dieselbe als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. Der Finalabschluß ist zu belegen mit einer Nachweisung a) der gegen den Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, und e) der Wenigerausgaben, oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die Verwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang, ist ein besonderer Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachweisungen zu erläutern. — Mit dem Finalabschlusse muß die zu legenden Dreifachrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 60. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Ausgabereste werden auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Infertigung der Jahresrechnungen.

§. 61. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen Etat verwaltet wird, Rechnung zu legen. — Ausgenommen ist jedoch der Universitäts-einrichtungsfonds, über dessen Rechnungslage besondere Vorschriften bestehen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Rendanten ob.

Form der Rechnungen.

§. 62. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes anzuwenden. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müssen besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden a) die Einnahmen und Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisionsverhandlungen über diese Rechnungen statt gefunden haben, mithin die Defekte und die zu gehenden Posten; b) die Bestände oder Vorschüsse und die Einnahmen oder Restausgaben der frühern Jahre, und zwar im Uebereinstimmung ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, c) die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahrs. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilungen durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der einen oder andern Abtheilung, imgleichen Vorschüsse und Bestände auszuweisen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder Restschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 63. Die Rechnung muß so deutlich und vollständig angelegt werden, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der Verwaltung, ohne Zuthun der Beläge erkannt werden kann. Streben und Abändern der Zahlen darf gar nicht statt finden.

Verifikation der Einnahmen.

§. 64. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahmen merken. 1) Der Titel an Zuschüssen ist mit einem Atteste der Kasse letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Kommens auf den Titel an außerordentlichen oder zufälligen ertheilt die Kassenkuratel ein Attest; 3) wenn auf einem Titel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt die Kuratel ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Einnahmen muß ein von der Kassenkuratel, auf den Grund der notizierten ausgefertigtes Attest den Belägen beigelegt werden, die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht. Die zuvor sub No. 2—4 gedachten Atteste hat die Kasse nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nach

Berechnung der Vorschüsse.

§. 65. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung in Ausgabe gestellt; vielmehr werden die bei dem Rechnung noch wirklich vorhandenen Vorschüsse unter den Beständen nach und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt und nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende; 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet sind; 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses; 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat; 5) Ort der Bewilligung oder Anweisung; 6) zu welchem Behuf und auf welche Rechnung; 7) Datum der Zahlung; 8) Nummer der Beläge; 9) Bemerkungen, insbesondere, wenn die Zeit der Wiedererstattung verfloßen, und nicht erfolgt, und was zur Vortreibung des Vorschusses veranlaßt hat. Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kassenkuratel zu attestiren.

Kapitalienachweisung.

§. 66. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts sehen zu können, wird der Rechnung eine Nachweisung von den verschiedenen Kapitalien beigelegt, welche angeben muß 1) den Betrag des Kapitals und der Münzsorten; 2) den Zinsfuß; 3) den Namen des Schuldners oder Gläubigers; 4) die Bezeichnung des Schenkens, nebst Angabe des Datums desselben; 5) Beschreibung des Pfandes; 6) Bemerkungen, wo das Dokument an dem Orte, Termine der Zurückzahlung, Aufkündigung etc. Am Schluß der Rechnung gegen die vorher gehende Rechnung gezogen.

Termin für die Einreichung der Rechnungen.

§. 67. Die Universitätskassenrechnungen sind mit den Beständen des Universitätskuratoriums einzureichen, welches sie an die Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitätsrechnungen bis zum 1. August des nächst folgenden Jahres einzureichen. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, ist der Kandidat zu dem Abschluß der Rechnungen bei Zeiten Anweisung zu ertheilen. Bei deren Reinschreibung wirkt der Kontrolleur mit, es seine übrigen Dienstgeschäfte erlauben.

Inventarien.

§. 68. Ueber das Eigenthum der Universität und der akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inventarien. — Die Art, wie solche angelegt und geführt werden, insbesondere Instruktionen bestimmt, welche über die dem Kandidat

enden Verpflichtungen das Nähere festsetzen. Alle fünf Jahre hat Rendant eine vollständige Inventarienrechnung aufzustellen, welche r genauen Lokalrevision der betreffenden Gegenstände in den Gärten und Museen der Universität zur Grundlage dient, und welche der Geldrechnung des einschlägigen Rechnungsjahres zur Revision die Königl. Oberrechnungskammer geht. Ueber die in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen wird von dem Rendanten jährlich ein Zu- und Abgangs-Nachweisung angefertigt, und mit der Geldrechnung verbunden.

§. 69. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokumente und geldwerthen Papiere (§. 8.) bestimmten Depositorii ersuchen wir besondere Vorschriften.

Berlin, den 12. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Darauf sich beziehende Verfügungen und sonstige Bemerkungen.

1. ad §. 1. Die abgeforderte Verwaltung des Universitäts-Einkaufsfonds hat aufgehört, da derselbe für geschlossen erklärt ist.

2. ad §§. 3. 16. Nach der Ministerialverfügung vom 8. Sep. 1834 ist der Rendant gegenwärtig der einzige verantwortliche Beamte bei der Kassenverwaltung.

3. ad §. 23. Die Führung einer besonderen Kontrolle, als Gegenstand des Journals, ist durch Verfügung des Ministerii vom 20. Mar 1827 erlassen worden.

4. ad §. 57. wegen Einsendung der Verhandlungen über die Kassenrevisionen und der vierteljährlichen Abschlüsse:

No. 711. Reskript. Vom 12. August 1839.

Das Ministerium entbindet Ew. rc. hierdurch von Einreichung der Verhandlungen über die gewöhnlichen Revisionen der dortigen Universitätskasse, insofern dieselben nicht zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, und ein diesseitiges Einschreiten erfordern, so wie die vierteljährlichen Abschlüsse der Unterhaltungsfonds, und will künftig bei der Einsendung der Verhandlungen über die extraordinären Kassenrevisionen und der Finalabschlüsse der gedachten Fonds entgegennehmen; indem es voraussetzt, daß der Aufstellung der letzteren, so wie der Kassenverwaltung überhaupt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird. — Berlin, den 12. August 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bemerkung. Eine ähnliche Verfügung ist an die Königl. Universitäten zu Breslau und Greifswald unter dem 14. August 1831, an die zu Halle unterm 24. August, und an die Universität zu Königsberg unter dem 10. September 1839 erlassen. Vergl. No. 702.

5. ad §. 59. wegen des Termins zur Einsendung der Rechnungen und der besonderen Anlagen zu den Verwaltungsabschlüssen:

No. 712. Reskript. Vom 19. Dezember 1831.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat das Ministerium, unter amtlicher Mittheilung des von Ew. rc. an dieselbe gerichteten Antrags vom

31. August d. J. und dessen Anlage, davon in Kenntniß gesetzt die dortige Universitäts-Hauptkasse die jährlichen finalen Abschluß Bücher der verschiedenen Instituts-Verwaltungsfonds wieder gesetzlichen Termine, noch gleichzeitig abschliesse. Schon die Instruction für die Universitätskasse vom 12. Mai 1826 schreibt in §. 59. vor, daß spätestens ultimo Februar alle Kontos geschlossen werden sollen. Das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Dekret, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens vom 17. März, giebt aber in dem 17. Abschnitte Bestimmungen in dieser Hinsicht, durch jener der Instruktion aufgehoben wird. Die Universitätskasse gehört in die Kategorie derjenigen Kassen, welche hier als unmittelbar und direkt abliefernde Kassen bezeichnet sind, und die Institute in die Kategorie der nicht direkt abliefernden Spezialrezepturen. erstere ist der Abschlußtermin auf den 31. Januar, und für letztere auf den 26. Januar festgestellt. Diese Termine würden also bei der Universitätskasse zu halten seyn. Da aber die Institutenfonds bei der Universitätskasse verwaltet werden, so giebt die Königl. Oberrechnungskammer zu, daß diese mit dem Universitäts-Hauptfonds gleich verwaltet und dieser auch nicht einmal am 31. Januar, sondern an dem für die Provinzial-Hauptkassen bestimmten Tage, dem 10. Februar, abgerechnet werden. Ew. rc. werden sich überzeugen, daß diese Nachsicht weiter ausgedehnt werden kann, ohne die gesetzlichen Bestimmungen zu überschreiten. Dem Ministerio ist nicht unbekannt, daß zur Ausführung auch dieses höchsten Termins bei der Verwaltung von Universitäts-Instituten sich mancherlei Schwierigkeiten in den Weg stellen, zumal wenn eine reine Abwicklung des Fonds für das vergangene Jahr damit verbunden seyn soll. Indessen da letzteres, so wenig werth es auch immer ist, nicht zur Hauptbedingung gemacht werden lassen sich jene Schwierigkeiten bei den bestehenden Rechnungsformen für den Abschluß unhinderlich machen. Das Ministerium hält dafür, daß Ew. rc. es dahin zu bringen wissen werden, daß auch die Verwaltete Fonds gleichzeitig am 10. Februar jeden Jahres rein abgewickelt, das heißt ohne Reste abgeschlossen werden können.

Berlin, den 19. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 713. Reskript. Vom 5. Januar 1829.

Das Ministerium will auf Ew. rc. Bericht vom 11. v. M. J. unter den darin angezeigten Umständen zur Erleichterung der dortigen Universitätskasse bei Aufstellung der Finalabschlüsse von Verrechnung der dortigen Universitätsfonds, bei den Spezialfonds hienach nachgeben, daß nur der Finalabschluß in seiner bisherigen Form eingereicht werde, und die damit bisher verbundenen Nachrechnungen ganz cessiren. Die Einreichung der Finalabschlüsse geschieht demnach bloß notitiae causa, und bemerkt das Ministerium hierbei, daß dadurch weiter keine besondere Genehmigung der Extrakte erfolgen kann, auch nach den von Ew. rc. angezogenen neueren Bestimmungen weiter nöthig ist. — Berlin, den 5. Januar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 714. Reskript. Vom 12. November 1833.

Gern geneigt, dem von Ew. rc. unterm 22. Juni d. J. hienach wortend einberichteten Wunsche der Universitätskasse in Bonn, zu

Bindung von Aufstellung und Einreichung der, den Finalabschlüssen Hauptfonds der Universität seither beigefügten besonderen Nachrechnungen der Mehr- oder Weniger-Einnahmen und Ausgaben thuns zu willfahren, hat das unterzeichnete Ministerium Veranlassung genommen, darüber auch mit der Königl. Oberrechnungskammer in Kommunikation zu treten. Nachdem hierauf auch die letztgenannte Kammer unterm 5. v. Mts. sich damit einverstanden erklärt hat, daß fraglichen, als Beläge zur Hauptrechnung der Universität Bonn vor an die Königl. Oberrechnungskammer mit eingesandten speziellen Nachweisungen hinsichtlich den Rechnungsbelägen nicht mehr beigegeben werden, nimmt das Ministerium weiter keinen Anstand, hiermit anzuordnen, daß die Aufstellung und Einreichung der in Rede stehenden Nachweisungen nicht mehr Statt finde.

Berlin, den 12. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 67. Die Königl. Oberrechnungskammer hat durch Verfügung vom 14. Januar 1829 die Termine für die Einsendung der Rechnungen dahin bestimmt, daß von den 15 Spezialrechnungen der verschiedenen Institute im März Eine, im April Vier, im Juni Fünf, im Juli Fünf, und die Hauptrechnung bis zum 1. September jedes Jahres erwartet werden.

§. 68. wegen der Inventarienrechnungen:

§. 75. Reskript vom 14. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. rc. über das Inventarien-Verfahren der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer zur Aeußerung mit dem Bemerkten in Erwägung der Einrichtungs- und Inventarienrechnungen der verschiedenen akademischen Institute und deren Sammlungen unbeschadet auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst zu Doppelsdorf Anwendung laße; die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Abgangs-Nachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium Hinsichtlich der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventariensstücke auf seine desfallige Verfügung vom 1. Oktober 1822 (No. 458.) unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen und unter Verhoffen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin auszuwirken zu lassen: daß die Inventariensstücke, welche bei der vorgeschriebenen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich gefunden worden. — Wie die Königl. Oberrechnungskammer sich über diese Angelegenheit geäußert hat, wird Ew. rc. aus deren in Absicht beikommendem Schreiben vom 22. Juli d. J. (Anlage a.) zur Beachtung zu ersehen gegeben. — Berlin, den 14. Novbr. 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben der Königl. Oberrechnungskammer. Vom 22. Juli 1826.
c. Aus dem uns mit dem geehrten Schreiben eines Königl. hoch-

üblichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
 gelegheiten vom 29. April d. J. gefälligst abschriftlich kom-
 men, von dem Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtig-
 ten der Universität Bonn über das Inventarienwesen erstatteten
 vom 11. März c. haben wir ersehen, welche Zweifel demselben
 seiner, ihm unterm 27. Januar c. mitgetheilten, an sämmtliche
 Regierungen erlassenen Cirkularverfügung von demselben D
 sichtlich deren Anwendung auf die Verhältnisse der genannten
 sität übrig geblieben, und welche Anträge in dieser Angelegen-
 ihm gemacht worden sind. Wir ermangeln nicht auf die die
 Bemerkungen Eines ic. ganz ergebenst zu erwiedern, wie a
 Dienst- Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitä-
 den zu Bonn und Poppelsdorff, welche für allgemeine akad-
 Zwecke dienen, wie z. B. die Tische und Bänke in den Hörs-
 lerdings unbedenklich zu den Gegenständen gehören, von weld
 §. 1. unserer erwähnten Cirkularverfügung vom 27. Januar
 Rechnungen die Inventarien oder Ab- und Zugangs- Nach-
 nicht ferner beizufügen sind. — ad 2. Sind wir ganz damit
 standen, daß die nach §. 2. gedachter Verfügung mit den Rech-
 einzusendenden Bescheinigungen hinsichtlich der Inventarien a
 des Universitätskuratoris und der Universitätskasse von dem
 rungsbevollmächtigten, b. und d. des akademischen Senats
 Universitätsgebäude von dem Rektor der Universität ertheilt
 — ad 3. Dürfte es bei der von Einem ic. durch die uns
 mitgetheilte Verfügung vom 1. Oktober 1822 angeordnete
 der Inventarien an Ort und Stelle von 5 zu 5 Jahren zu
 seyn, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen stets bemerkt
 wann die letzte Revision des betreffenden Inventarii Statt
 hat, indem dadurch sodann zugleich die regelmäßige Abhaltung
 Revisionen von 5 zu 5 Jahren kontrollirt werden könnte. —
 den daher wünschen, daß es in diesen Bescheinigungen, wie in
 der Verfügung vom 27. Januar c. vorgeschrieben sind, hi
 Worten: die vorhanden seyn sollenden Inventariestücke, hie-
 der am ten Statt gefundenen vorschriftsmäßigen Revision
 vorgefunden worden sind“. — Was 4. den Antrag des Re-
 bevollmächtigten betrifft, daß unsere, nur auf die nicht ferner
 dung der Inventarien von den Kassen- und Dienst- Utens
 Geräthschaften mit den Rechnungen gehende Verfügung vom
 nuar c. auch auf die Inventarien sämmtlicher akademischen
 und deren Sammlungen ausgedehnt werden möge: so findet
 so weniger Bedenken, uns mit Einem ic. auch für die G
 dieses Antrages zu erklären, als wir auch schon in unsern e
 Schreiben vom 11. Oktober und 22. Dezember v. J., die A
 und Führung der Inventarien bei den verschiedenen wissen-
 Instituten in Berlin betreffend, die Anordnungen wegen
 mäßigen und sicheren Aufbewahrung der Sammlungen selbst
 dem Endes nöthigen Kontrollen und periodischen Revisionen
 dem erleuchteten Ermessen Eines ic. überlassen, auf die C
 der Inventarien mit den Rechnungen in der Regel Verzicht
 nur um dergleichen Bescheinigungen, als demnächst durch di
 dachte Cirkularverfügung vom 27. Januar c. hinsichtlich d
 und Dienst- Utensilien allgemein vorgeschrieben worden, erst
 die Einforderung der Inventarien für etwa vorkommende

Wir uns vorbehalten haben. — Einem 2c. überlassen wir demnach
 zu ergebenst, hiernach sowohl den Regierungsbevollmächtigten zu
 Bonn, als die bei den übrigen Königl. Universitäten mit weiterer In-
 struktion gefälligst zu versehen. Dabei erlauben wir uns nur noch die
 Bitte, zugleich geneigtest die Anordnung, daß jederzeit, wenn eine voll-
 ständige Revision der Inventarien der Dienst:Utensilien und Geräths-
 kisten, und resp. der Kunst: und anderen Sammlungen Statt ge-
 hen, die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in bes-
 tergültigster Abschrift mit der betreffenden Rechnung an uns eingesandt
 werde, treffen, auch die in dieser Angelegenheit an den Regierungs-
 bevollmächtigten zu Bonn und an die übrigen Königl. Regierungsbe-
 vollmächtigten ergehenden Verfügungen uns gefälligst abschriftlich mit-
 theilen zu wollen. — Potsdam, den 22. Juli 1826.

Königl. Oberrechnungskammer.

No. 716. b. Instruktion für das Depositorium bei der Univer-
 sitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829.

In der unterm 12. Mai 1826 vollzogenen Instruktion für die
 Königl. Universitätskasse zu Bonn sind §. 69. besondere Vorschriften
 über die Einrichtung und Führung des Depositorii vorbehalten wor-
 den. Dieselben werden hiermit in den folgenden §§. ertheilt.

§. 1. Es werden bei der Universitätskasse drei besondere Depo-
 sitorien eingerichtet für die bei derselben bestehenden, von einander ge-
 trennten Verwaltungen a) der eigentlichen Universitäts:Hauptfonds
 der damit in Verbindung stehenden Nebensfonds der akademischen
 Institute, b) der Fonds der akademischen Wittwen: und Waisen:Ver-
 sorgungsanstalt, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

§. 2. Für jedes Depositorium wird eine eiserne, mit drei unglei-
 chen Schlössern versehene Kiste angeschafft. Den einen Schlüssel führt
 die aufsehende Kassengebörde, den zweiten derendant und den drit-
 ten der Kontrolleur. — Diese Kisten werden in dem befestigten Ge-
 bäude der Universitätskasse aufbewahrt.

§. 3. In das Depositorium gehören a) diejenigen baaren Geld-
 summen, welche zu den vorkommenden gewöhnlichen Ausgaben in ei-
 nem gewissen Zeitraume nicht erforderlich sind, oder welche zinsbar
 angelegt, oder welche zum Abzahlen von Passivkapitalien gesammelt
 und verwendet werden sollen, oder die überhaupt zu gewissen Zwecken
 verlegt werden; b) alle geldwerthen Papiere, wie Staatsschulds-
 cheine, Banco:Obligationen und die Wechsel, welche die Mitglieder
 der akademischen Wittwen: und Waisen:Versorgungsanstalt statt des
 eigenen Antrittskapitals einlegen; c) alle Dokumente und Urkunden
 über Kapitalien, Fonds und Besetzungen, welche dem betreffenden In-
 stitute angehören; d) Effekten von Werth, deren Aufbewahrung in
 dem Kassens:Depositorio aus besonderen Gründen verordnet wird.

§. 4. Es darf nichts zum Depositorium gebracht werden ohne den
 Befehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, oder der Kassenge-
 bürde. Eine gleiche Ermächtigung ist erforderlich, wenn etwas aus
 dem Depositorio herausgenommen oder verabsolgt werden soll. — Je-
 der welcher etwas aus dem Depositorio erhebt, ist schuldig darüber
 vollständige Quittung auszustellen. — Die Annahmefehle, die
 Verfügungen zur Herausgabe und die Quittungen der Empfänger bli-

den die Beläge, welche die Kasse aufzubewahren, und womit sie in Rechnung zu rechtfertigen hat.

§. 5. Wenn geldwerthe Papiere, die auf den Inhaber lauten, zur Hinterlegung kommen, so müssen solche von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zuvörderst außer Cours gesetzt werden.

§. 6. Die Depositen dürfen weder mit den übrigen Gegenständen des gewöhnlichen Kassenverkehrs vermischt, noch in die Bücher der laufenden Verwaltung eingetragen werden. Es wird dafür ein besondere Buch; und Rechnungs-Führung angelegt, bestehend a) aus dem Journal und b) aus dem Manual.

§. 7. Das Journal führt der Rendant der Universitätskassa. Es werden in demselben alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, der Zeitfolge nach verzeichnet, und zwar auf der einen Seite die Einnahmen, und auf der gegenüberstehenden die Ausgaben, hinter einander fortlaufend. — Die Eigenschaft der zu hintergelegten Papiere muß nach ihren unterscheidenden Merkmalen genau angegeben werden. — Sind es Effekten, welche in das Depositorium gebracht werden sollen, so muß die Beschaffenheit derselben, die Anzahl der Stücke, auch der abgeschätzte Werth eines jeden Stückes, insofern es bekannt ist, bei der Eintragung im Journal bemerkt werden. — Das Journal wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) das baare Geld, nach Gold und Kourant, in abgetheilten Kolonnen, 5) die Aktiva, mit derselben Unterscheidung der Münzsorten, 6) die Seiten des Manuals.

§. 8. Das Manual wird von dem Kontrolleur geführt. — In demselben werden die Deposita, nach den §. 3. genannten Gegenständen derselben, und zwar a) baares Geld, b) geldwerthe Papiere, c) Dokumente und Urkunden, d) Effekten, auf besondere Kontos verzeichnet, Einnahme und Ausgabe gegen einander über stehend. — Hierfür werden folgende Rubriken, und zwar für die Rechnungen unter lit. a und b. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) Betrag, in abgetheilten Kolonnen nach Gold und Kourant, 5) Nummer der Beläge, 6) Bemerkungen; und für die Rechnungen unter lit. c. und d. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) worin die Einnahme oder Ausgabe besteht, 4) Nummer der Beläge, 5) Bemerkungen.

§. 9. Das Depositorium wird bei der monatlichen Kassenrevision auf den Grund der von der aufsehenden Behörde geführten Kontenregister, über die in dasselbe zu hinterlegenden und aus demselben auszugehenden Gegenstände mit nachgesehen, und das Ergebnis in den Revisionsprotokolle nachgewiesen, und zwar mittelst Aufzählung der baaren Geldbestände und der geldwerthen Papiere. — Ueber die Verwaltung der baaren Geldbestände des Depositenfonds wird vierteljährlich ein Auszug aus dem Manual gemacht, und dem nach Maßgabe des §. 56. der Kassen-Instruktion vom 12. Mai 1826 aufzustellenden und an das vorgeordnete Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzusendenden Kassenrechnung als Anlage beigefügt. — Berlin, den 26. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Dr. A. C. v. S.

v. 717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quästor ist derjenige Universitätsbeamte, welcher unter Aufsicht und Leitung des Universitätskurators A. das gesammte Weseu der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen verwaltet, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen darüber führt, mittheilend in der Ausführung alle auf den Haushalt der Universität Bezügliche Angelegenheiten besorgt, insbesondere aber auch B. die Honorarien für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verweser des Universitäts- und Stiftungs-Wesens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter dem Kuratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur die ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen, außerdem steht er aber auch noch zufolge der Universitäts-Statuten unter der besonderen Aufsicht des Universitätsrektors. In Bezug der Kassen- und Rechnungs-Führung wird er auf das Kassen-Edikt vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen-Instruktion vom 1. Februar desselben Jahres, imgleichen auf die Circularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das höchstehende Regulativ vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Zur Sicherheit der Universitäts- und der Stiftungs-Kassen hat der Quästor eine bei seinem Amtsantritt ad depositum zu verzeichnende Kautio von 1000 Rthlr. in Staats- oder anderen sicheren Papiereu zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet er einer besonderen Kautio von 400 Rthlr., welche Beträge nach Umständen erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quästor allein als Rendant besorgt die Geld-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr Bezug hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung von dem und dem Kontroleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unterschrieben werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen Kassen erhoben werden, müssen überdies noch, statt des gewöhnlichen Kassenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer beschriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die Einzelne Buchung geschehen ist.

§. 5. Zu den besonderen Verpflichtungen des Rendanten gehört die Sorge dafür, daß alle der Universitätskasse nach dem Etat und den überwiesenen Einkünfteu prompt und zur rechten Zeit eingehen, eingezogen werden.

§. 6. Reste dürfen in keinerlei Weise geduldet, sondern es muß im nöthigen Falle davon sogleich Anzeige bei dem Kuratorio gemacht, etwa nöthige Anträge müssen hinzugefügt werden. Im Unterrestungs-falle haftet der Rendant für die Reste.

§. 7. Zu allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bedarf es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorkommenden Falls der Kasse in Antrag gebracht werden müssen. Hinsichtlich der außerordentlichen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Führung einer besonderen Kontrolle angeordnet worden, auf deren Grund die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschieht. Der Rendant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

der mit Führung dieser Kontrolle beauftragte Beamte Seite und immer des Kontrolbuches darauf vermerkt hat. Alle auf solche Art in die Kasse zur Vereinnahmung zugewiesenen Beträge müssen in den Quittungen sofort zum Soll gestellt werden.

§. 8. Wegen der etwa eingehenden fremden Geldsorten ist zu vermeiden, von dem Königl. Staatsministerio unterm 15. Oktober 1821 erlassenen Vergleichungstabelle, und bei etwaiger Entdeckung falscher nachgebildeter Staatspapiere nach der Generalverordnung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. März 1827 zu verfahren.

§. 9. Bei der Ausgabe darf der Rendant keinen Titel übergeben, und keine extraordinaire oder durch den Etat nicht bestimmte Zahlung ohne schriftliche Anweisung des Kuratorii leisten. Nach §. 12 der Oberrechnungskammer; Instruktion vom 18. Dezember 1824 sind dergleichen Ueberschreitungen ohne höhere Auctorisation zum Null und eventualiter deren Beträge als Strafe eingezogen worden, weshalb der Rendant dieserhalb besonders verantwortlich gemacht ist. — Dasselbe gilt von denjenigen Ausgabetiteln, deren Beträge summarisch und zur weiteren Disposition, ohne spezielle Bestimmung im Etat ausgeworfen sind, bei welchen ohne vorherige Kuratorial-Anweisung niemals Zahlung geleistet werden darf.

§. 10. Die zur rechnungsmäßigen Justifikation erforderlichen Beläge müssen vor den Zahlungen beigebracht werden, und sind im Bedarfsfall bei dem Kuratorio zu erbitten. — Wie insbesondere bei den Ausgaben zu Stipendien und Freistücken zu belegen sind, ist durch das Reskript vom 19. September 1823 vorgeschrieben worden.

§. 11. Wegen der Zahlungen für Rechnung der Universitäts-Institute gilt im Allgemeinen überall das Vorhergesagte, und es ist stehender Grundsatz ist anzunehmen, daß diese Zahlungen nur durch die Universitätskasse an die Empfänger, jedoch auf Anweisung der Anstaltsvorsteher, geleistet werden dürfen, indem weder Special-Rendanturen Statt finden sollen, noch deren Uebernahme den besagten Herren Professoren angemuthet werden kann. — Wenn jedoch einzelnen Instituts-Direktoren Vorschüsse auf die Etats-Quantum geleistet werden, so ist darauf zu sehen, daß eine neue Zahlung nur dann erfolge, wenn die vorherige Summe vollständig justifizirt worden ist. — Die Beläge über dergleichen Zahlungen müssen durchgehends von den Instituts-Direktoren hinsichtlich der Richtigkeit, der geschehenen Ablieferung der angeschafften Gegenstände und deren Eintragung in die Kataloge und Inventarien nach Seite und Nummer bescheiniget, und überhaupt so seyn, wie die Königl. Oberrechnungskammer in der Verhandlung über die Universitäts-Hauptrechnungen pro 1822 vorgeschrieben hat. — Dasselbe gilt von den Belägen über neu angeschaffte Gegenstände aller Art.

§. 12. Vorschüsse dürfen ohne besondere Anweisung der vorgesetzten Kassenbehörde niemals geleistet werden; bei ordnungsmäßiger signirten Vorschüssen aber hat der Rendant, nach Vorschrift des Reskripts vom 29. September 1823, fortdauernd auf möglichst schleunige Erstattung derselben hinzuwirken.

§. 13. Asservaten und Depositen-Bestände können bei der Universitätskasse nur selten vorkommen, entstehenden Falls müssen sie aber von Quartal zu Quartal aufgeräumt, und von dem Rendant deshalb Anträge gemacht werden. — Aufbewahrung eigener oder fremder

No. 717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quästor ist derjenige Universitätsbeamte, welcher uns Aufsicht und Leitung des Universitätskurators A. das gesammte Mögen der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen vertritt, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen darüber führt, mit in der Ausführung alle auf den Haushalt der Universität Bezug habende Angelegenheiten besorgt, insbesondere aber auch B. die Honorare für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verweser des Universitäts- und Stiftungs-Mögens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter dem Kurator der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen, ausserdem sieht er aber auch noch zufolge der Universitäts-Statuten unter der besonderen Aufsicht des Universitätsrektors. In der Leitung der Kassen- und Rechnungs-Führung wird er auf das Kassen-Regulativ vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen-Instruktion vom Februar desselben Jahres, ingleichen auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten unterliegt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das Königl. Regulative vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Zur Sicherheit der Universitäts- und der Stiftungs-Kassen hat der Quästor eine bei seinem Amtsantritt ad depositum zu offernde Kautions-Summe von 1000 Rthlr. in Staats- oder anderen sicheren Papierten zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet er mit einer besonderen Kautions-Summe von 400 Rthlr., welche Beträge nach Umständen erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quästor allein als Rendant besorgt die Geld-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr Bezug hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung von ihm und dem Kontrolleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unterschrieben werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen Einnahme-Objekten erhoben werden, müssen überdies noch, statt des gewöhnlichen Kassenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer beschriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die entsprechende Buchung geschehen ist.

§. 5. Zu den besonderen Verpflichtungen des Rendanten gehört die Sorge dafür, daß alle der Universitätskasse nach dem Etat und den überwiesenen Einkünfte prompt und zur rechten Zeit eingehen, eingezogen werden.

§. 6. Reste dürfen in keinerlei Weise geduldet, sondern es muß im bestehenden Falls davon sogleich Anzeige bei dem Kuratorio gemacht, etwa nöthige Anträge müssen hinzugefügt werden. Im Unterlassungs-falle haftet der Rendant für die Reste.

§. 7. Zu allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bedarf es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorkommenden Falls der Kasse in Antrag gebracht werden müssen. Hinsichtlich der außerordentlichen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Führung einer besonderen Kontrolle angeordnet worden, auf deren Grundlage die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschieht. Der Rendant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

der Quästor diese Rendantur nach §. 25. 4. der Anstalts-Statuten nur unter Ministerial-Genehmigung übernehmen darf, so muß er sich mittelst des Verwaltungsraths durch das Kuratorium vorher nachsuchen. — Ein besonderes Journal über die Honorare ist deshalb seiner nöthig, weil die Honorare ein ganz für sich bestehendes Privateigenthum der einzelnen Professoren und Dozenten sind, und eigentlich nur aus disziplinarischen Gründen durch den Quästor eingezogen werden, statt daß auf den meisten anderen Universitäten jeder akademische Dozent die Honorare selbst einzieht. Von selbst versteht es sich aber, daß alle und jede Honorarzahungen sofort in die besonderen Register eingetragen, und von den wirklichen Universitätsgeldern getrennt bleiben, und in einem besonderen Kasten aufbewahrt werden müssen; woraus aber auch folgt, daß bei jeder monatlichen Kassensession nicht nur ein Extrakt über Einnahme, Ausgabe und Bestand der Honorare eingereicht, sondern daß auch die Honorar-Journale mit den rubrikenmäßigen Registern, welche letztere die Stelle des Manuals vertreten, zur Durchsicht vorgelegt werden müssen.

§. 15. Mehrerer Bücher wird es in keinem Falle bedürfen, jedoch versteht es sich von selbst, daß in den Manualien der Etat seinem ganzen Inhalte nach gehörigen Orts vorgetragen und diese der Rechnung ganz ähnlich angelegt werden müssen. Sie dürfen aber niemals Rechnungskonzepte seyn, sondern müssen für sich abgeschlossen werden, und mit den Quartal- und Final-Abschlüssen genau übereinstimmen.

§. 16. Die Führung des Haupt-Journals liegt dem Rendantur ob, die der Manualien dem Kontrolleur. Der Rendantur giebt zu dem Ende dem Kontrolleur die journalisirten Beläge, und empfängt im nächsten, nachdem die Seite des Manuals, wie früher schon die Seite des Journals, darauf vermerkt worden, zur Aufbewahrung in deren Hüllen nach den Etatstiteln und nach der Ordnung des Manuals wiederum zurück. Vor der Reposition muß er jedoch die Seiten des Manuals in dem Haupt-Journal bemerken, die einzelnen Beträge in die betreffenden Kolonnen des Haupt-Journals eintragen, und so mit die gegenseitige Kontrolle vollenden. Das Manual der Bittkassensasse muß der Rendantur vorkommenden Falls allein führen.

§. 17. Gleichwie eingehende Gelder sofort nachgesehen und korrektenmäßig ajustirt werden müssen, so müssen auch die Kassensbücher jeden Abend gegen einander verglichen und so in Ordnung gesetzt werden, daß täglich ein Abschluß formirt werden kann. Die Summen aller Manualien zusammengenommen müssen übrigens jedesmal die Summe des Haupt-Journals ergeben.

§. 18. Nach Allerhöchster Bestimmung soll die Kassenrevision am 1sten jeden Monats Statt finden, und müssen dazu Kassenabschlüsse gefertigt werden. Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljahres bedarf es nur eines Abschlusses aus dem Haupt-Journal, welcher jedesmal am 1sten an das Kuratorium zu übergeben ist; in den Quartalsmonaten müssen aber vollständige summarische Extrakte mit Soll-Ist und Rest nach den Etatstiteln und den abgeschlossenen Manualien, einschließlic der Reste, und zwar schon am 1sten eingereicht, mit diesen eine Vorschußnachweisung, ein Verzeichniß etwaniger Affermatoren, ein Sortenzettel und eine spezielle Nachweisung von den ungenutzten Geldern beigelegt werden. — Um bei dem Abschlusse Störungen zu vermeiden, können vom Tage des eintretenden Kassenabschlusses an nach vollzogener Revision alle eingehenden Gelder uneröffnet

Gelder oder Effekten im Kassenlokal darf niemals vorkommen, nicht eine besondere Authorisation dazu erteilt ist, weshalb auf obige Reskript auch hier Bezug genommen wird.

§. 14. Die zu führenden Bücher bei der Universitätskasse sind folgende. 1) das Postbuch in Ansehung des Geldeinganges, 2) das Buch in Betreff des Geldabganges, 3) das Kassenbuch, mit welchem zugleich das Haupt-Journal verbunden ist, 4) das Haupt-Manual, oder das Manual der Universitäts-Hauptkasse, 5) das Manual der Stiftungskassen, 6) das Manual über die Archivfonds, 7) das Manual über die Fonds der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, 8) das Manual über die Universitäts-Wittwenkasse, wenn der Quästor dieser Kasse ist, 9) das Vorschußmanual, 10) das Asservaten-Manual, 11) das Journal über die Honorare, 12) die Honorar-Register. Außer diesen ist 13) noch ein besonderes Journal zu halten, in welchem die eingehenden Ordres täglich eingetragen werden. — Die Einrichtung dieser Bücher im Allgemeinen wird zwar den Kassierern, und besonders dem Rendanten überlassen; es versteht sich von selbst, daß dazu nur Formulare in Anwendung gebracht werden dürfen, welche entweder schon vorgeschrieben, oder bei anderen dergleichen Kassen im Gebrauch sind. — Was indeß insbesondere das Postbuch betrifft, so wird es zur Kontrolle dienen, wenn der Kassier die eingegangenen Beträge mit den abgehenden Quittungen vergleicht, und sich dabei überzeugt, ob auch etwaige Differenzen beglichen, die einzelnen Posten alle gebucht, und nicht in die Kasse übertragene Beträge wieder hinausgeschafft sind. — Das Post-Abgangs-Manual muß jederzeit, außer der Quittung des Postamts, eine genaue Beschreibung des Adressats enthalten, damit die sichere Auffindung erteilt wird. Beide Bücher führt der Rendant. — Das Kassen-Manual, mit welchem das nach der Ministerialverfügung vom 18. Dezember 1816 für jede Kasse angeordnete Haupt-Journal verbunden ist, muß den ganzen Verkehr der Universitätskasse und der dazu gehörigen oder derselben anhängenden Nebenkassen, ausschließlich der Honorare, in Einnahme und Ausgabe, sowohl im baaren Gelde als in Quittungswechsel, und in durchlaufenden Posten in chronologischer Ordnung nachweisen, um die gesammte monatliche Einnahme und Ausgabe aller Fonds und Nebenkassen, mit Ausnahme der Honorare, sie benannt seyn wie sie wollen, und den in der Kasse befindlichen Bestand mit Einem Blick und auf Einer Stelle zu jeder Zeit mit Zuverlässigkeit ermitteln und übersehen zu können. — Das Hauptmanual der Universitäts-Hauptfonds nach dem Hauptetat, und somit auch die dazugehörigen zur Universität gehörigen Institute, letztere in besonderen Abschnitten, speziell umfassen. Die Restverwaltungen müssen nach den vorgeschriebenen Abschnitten überall einzeln vorgetragen werden. — Dasselbe gilt von dem Manual über die Stiftungskassen, welche als Archivfonds geführt und gleichfalls in einem Manual unter besonderem Abschnitten vereinigt werden; auch findet es auf das Manual über die Archivfonds Anwendung, welche eben so wie die Fonds der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, der Universitätskasse angehängt sind, und speziell zu derselben zu gehören, obschon die Verwaltung von ihr getrennt werden muß. — Die Fonds der Universitäts-Wittwen- und Versorgungsanstalt laufen nur alsdann durch die Universitätskasse, wenn der Quästor auch zugleich Rendant der Wittwenkasse ist. In diesem Falle findet auch nur Ein Manual Statt. — Da indeß

§. 24. Die über die solchergestalt belegten Gelder ertheilte obligationen müssen sofort ad depositum offerirt, und die geldwerthen Dokumenten und Instrumenten ohne Unterschied beobachtet werden. Ohne Vorwissen des Kuratorii darf es ohne Vereinnahmung ad depositum, noch eine Verausgabung fallen Statt finden.

§. 25. Das Depositorium befindet sich innerhalb der Ua Kasse in einem besonderen Kasten, zu welchem der Universitätsrichter den einen, der Universitätsrichter den zweiten, und der Quästor den dritten Schlüssel verwahrt. Die vorkommenden Bücher und Rechnungen führt der letztere, und beobachtet dabei im Allgemeinen in der Depositalordnung vorgeschrieben ist, und im Speziellen weisungen des Kuratorii.

§. 26. Befinden sich unter den ad depositum genommenen Dokumenten über Kapitalien, welche nur auf bestimmte Termine in Zeiten anzeigen, und auf Herausgabe der Instrumenten tragen. — Ueberhaupt gehört es zu den Amtspflichten des Quästor die Sicherheit der eincirten Kapitalien beständig zu kontrolliren, den richtigen Eingang der Zinsen zu sorgen, diesfällige Rechnungen anzugeben, und über den Eingang von Kapitalien, unter andern die Einziehungsorder, schriftlich zu berichten. Dabei ist zu bemerken, wieviel Geld etwa vakant liegt, und welchen Fonds es gehört. — Seiner Sorge fällt die sichere Wiederunterbringung nachst anheim. Findet sich dazu nicht sogleich Gelegenheit, so bei dem Kuratorio die Genehmigung zur einstweiligen Zinsentlegung bei der Königl. Bank nachsuchen, und alle Monate dem Kuratorio so lange in Anregung bringen, bis die Gelder befreit than sind. — Wegen der etwa vorhandenen Staatspapiere Quästor auf die in öffentlichen Blättern erscheinenden diesfälligen Kenntmachungen aufmerksam zu seyn, und die geeigneten Anzeigen bei dem Kuratorio sofort zu machen.

§. 27. Da von dem richtigen Eingange der Zinsen von den tungs-kapitalien sowohl, als der Revenüen bei einzelnen Stellen hinwiederum die prompte Auszahlung der Stipendien zc. abhängt, so gilt von diesen das Vorhergesagte ebenfalls. — Ist nach der tungsurkunde ausschließlich für bestimmte Verweiser nur ein Generation ausgesetzt, so hat der Quästor daran keinen Antheil, auch jetzt die Kasse verwaltet, wie dieses z. B. bei der Stiftung der Fall ist.

§. 28. Jede Vakanz bei den Stipendien muß der Quästor bestens ein Vierteljahr vor ihrem Eintritt dem Kuratorio der Stiftungsverweiser anzeigen, nach gescheneher Verlesung aber die Auszahlung besondere Kuratorial-Anweisung extrahiren.

§. 29. Der Quästor, als erster Beamter der Universität öffnet alle an dieselbe gerichteten Schreiben, vermerkt das Präsentatum, und giebt solche alsdann dem Kontrolleur zum Eintragen in das Journal, von wo sie an den Rentanten zurückgeht. Er empfängt in gleicher Art alle Kassenorders, prüft solche hinsichtlich des Betrages und der Beilagen, und sucht die Remedur sofort wenn sich irgend etwas zu erinnern findet. Die Prüfung dergleichen fällt ihm ebenfalls anheim.

§. 30. Alle Namens der Kasse an vorgesetzte Behörden

Adressen hingelegt und alle Zahlungen fixirt werden, wie dieses bei den Königl. Hauptkassen der Fall ist.

§. 19. Der Extrakt für das vierte Quartal ist zugleich der Finalschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme im Soll und Istständig nachweisen muß. Die Finalabschlüsse bilden die Grundrunden der Jahresrechnungen, und müssen daher mit denselben genau reinstimmen. Abänderungen derselben sind niemals zulässig, und wenn Erinnerungen vor, so müssen solche in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachgewiesen werden. — Um jedes Jahr möglichst rein abzuschließen, bleiben die Bücher am Jahresende noch 4 Wochen in dem neuen Jahre offen, und bedarf es das für den Monat Dezember nur eines summarischen Journalertrakts. Dieser Zeit muß aber der Rendant alle Sorgfalt verwenden, daß die Einnahme- und Ausgabe-Reste berichtigt werden, damit bei der Revision pro Januar der Finalabschluß rein vorgelegt, und die Schluß-Ton für das vergangene Jahr zugleich mit abgehalten werden kann, dies durch das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 vorgeordnet ist. Dem Finalabschluß, so wie der Hauptrechnung ist eine dem von der Königl. Oberrechnungskammer angeordneten Schema fertigte Bestandsnachweisung beizufügen.

§. 20. Nach der Finalrevision erfolgt sogleich die Rechnungsrevision, und hat sich der Rendant über das Vorschreiten derselben bei Monatsrevisionen auszuweisen, und hinsichtlich der Form die bestmöglichen höheren Vorschriften, namentlich auch wegen der Restveränderungen, zu befolgen. Diejenigen Rechnungen, welche durch den Etat näher bezeichnet werden, und Spezialetats haben, so wie die Hauptrechnung selbst, die Rechnung von dem Studenten-Unterrichtsfonds, die altmärkische Pachtrechnung und die Rechnung von dem medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gelangen bei der Königl. Oberrechnungskammer, die Stiftungsrechnungen bei dem vorgeordneten Revisor und die Rechnungen von dem Archivfonds bei den hohen Ministerien zur Superrevision. — Führt der Rendant die Wittens-Kassen-Rechnung, so geht auch diese an die Königl. Oberrechnungskammer.

§. 21. In Ansehung der Einsendungstermine ist von der Königl. Oberrechnungskammer unterm 20. September 1825 ein für alle Mal befohlen worden, daß die Universitäts-Spezialrechnungen vom 1. April zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrechnung bis zum 1. August des nächstfolgenden Jahres dergestalt eingesendet seyn müssen, daß im Anfange des Monats April ein verhältnißmäßiger Theil der Spezialrechnungen, und die übrigen in gleicher Art in den folgenden Monaten bis zum 1. Juli zur Superrevision gelangen. — Die Rechnungen müssen daher in jedem Falle früher an das Kuratorium gehen, und die Einreichungstermine genau inne gehalten werden.

§. 22. Den Rechnungen liegen die Etats zum Grunde, zu welchen die Entwürfe ebenfalls von dem Quästor im Konzept, von dem Revisor aber in mundo, nach dem Statt findenden Turnus angefertigt und rechtzeitig an das Kuratorium eingereicht werden müssen.

§. 23. Die sich nach den Monatschlüssen ergebenden Bestände dürfen nicht ungenutzt liegen bleiben, sondern der Rendant muß solche zur zinsbaren Belegung bei der Königl. Bank dem Kuratorio alsbald eigen. Auch hat derselbe die Wiedereinzahlung dieser Bestandelder bei den Zinsen zur Zeit des Bedürfnisses in Antrag zu bringen.

Allen, einschließlic der Aula und der Auditorien, wird ihm die zur besonderen Pflicht gemacht, und muß er darüber ein richtiges Inventarium führen, wenigstens vierteljährliche Revisionen derselben halten und vom Befunde Anzeige machen.

§. 40. Wegen des 5jährigen Turnus, in welchem die Inventarien der akademischen Sammlungen erneuert seyn wird der Quästor auf die Akten und die Termitabelle verwand und hat er die hierbei bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, genau darauf zu sehen, daß die Termine pünktlich inne gehalten in der Zwischenzeit vollständige Zu- und Abgangslisten angefertigt werden, auch im März jeden Jahres dem Kurator eine Liste von denjenigen Sammlungen einzureichen, bei welchen der Ablauf der 5jährigen Frist ein neues vollständiges Inventarium zunehmen ist.

§. 41. Von der Beschaffenheit der Universitäts-Pertinenzstücke sich der Quästor eine genaue Kenntniß verschaffen, und die dabei vorkommenden, ihm etwa anvertrauten oder mit dem Amt des Quästors verbundenen Aktenstücke in registraturmäßiger Ordnung halten. Dahin gehört z. B. die alte, von Frankfurt a. d. O. hieher gebrachte Registratur.

§. 42. Sind diese oder einzelne Pertinenzstücke verpachtet, muß er darauf sehen, daß die Pächter ihre Kontrakte genau erfüllen und daß nichts ruinirt werde. Sollte er das Gegentheil davon wahrnehmen, so muß er solches sogleich anzeigen.

§. 43. Wenn Pachtungen zu Ende gehen, muß er solche zu bestimmten Zeiten, und wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen, auch die feyn tüchtigen und ordentlichen Pächter oder Miether zu finden, die Engagements-Protokolle mit solchen aufnehmen, solche dem Kurator einreichen, und darauf sehen, daß die etwa zu leistende Kaution und richtig erfolgt.

§. 44. Hinsichtlich der altmärkischen Gefälle und der zu denselben Stiftungen gehörenden Grundstücke liegt ihm dieselbe Verantwortung ob, und hat er auch in dieser Beziehung, wie sonst überall, Besse der Universität wahrzunehmen, Schaden und Nachtheil zu verhüten.

§. 45. Von den Dienst- und Miethswohnungen gilt eben dasselbe, und hat er in specie auf die genaue Befolgung des halb bestehenden Allerhöchsten Regulativs vom 18. Oktober 1822 genau Acht zu haben.

§. 46. Den Ablauf der Kontrakte mit den Freitisch-Unternehmern hat der Quästor ebenfalls zeitig anzuzeigen.

§. 47. Der Rendant der Universitätskasse besorgt, nach §. 3. schnitt V. der Universitätsstatuten, zugleich die Einziehung der rare von den Studirenden, und wenn er hierbei auch nur die Instruktionen zu befolgen hat, welche ihm von den einzelnen Professoren und Dozenten ertheilt werden, so muß er sich dabei doch nach den allgemeinen Kassenvorschriften und nach dem §. 14. Instruktion richten.

§. 48. Was die Kautionleistung für diesen Theil der Einnahme und die Buchführung anlangt, so ist das Nöthige darüber schon in den §§. 3. und 14. enthalten, und von selbst versteht es sich, daß den Monatschüssen ebenfalls Extrakte aus den Büchern nebst diesfälligen Rechnungsbüchern selbst vorgelegt werden müssen.

i. 49. Entstehen Reste bei den pränumerando zu entrichtenden raren, so darf er nicht verabsäumen solche vor Ablauf des Semesters bei dem Universitätsgericht einzuklagen, auch muß er, was die Einnahme betrifft, die nöthigen Mahnbriefe an Eltern und Mäcchener erlassen, und bei der Auszahlung von Stipendien und Zuschüngen an Studirende die etwanigen Honorarrückstände derselben vorweg davon in Abzug bringen und resp. berichtigen. Die Einigung älterer Reste ist dagegen Sache besonderer Uebereinkunft, je nach Umständen müssen die diesfalls zur Kasse kommenden Beträge ebenfalls durch Kassensbücher geführt werden.

50. An Remuneration für diese Rezeptur hat der Quästor ein Prozent zu fordern, die von dem Betrage der eingehenden Honorare abgezogen, nicht aber von den Studirenden besonders erhoben werden dürfen. Wird ihm von den Herren Professoren ein Mehreres zugesagt, so beruht dieses auf besonderer Einigung.

51. Wenn nach Umständen noch einige in dieser Instruktion ausdrücklich aufgeführte Dienstgeschäfte dem Quästoramte zutragen könnten, so muß der Quästor sie unweigerlich übernehmen, aber allen Anweisungen seiner Vorgesetzten, des Universitätskurators, des Rectors der Universität und des akademischen Senats, pünktlich Nachfolge leisten.

Berlin, den 2. September 1830.

Kerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

718. d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästor-Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833.
Nach §. 40. des Allerhöchst vollzogenen Vereinigungsplans für die Universitäten Frankfurt und Breslau vom 3. August 1811 (Vd. I. Bd. 14) ist bei der Universitätskasse zu Breslau, außer dem Rendanten ein Kontroleur angestellt, und dieses Amt dem Universitätssekretär übertragen worden. Bei der vermehrten Frequenz der Universität und dadurch erweiterten Geschäftsumfange für den Sekretär ist diese Anordnung jedoch, ohne Störung des Amtsbetriebes, ferner nicht durchführbar, und um so weniger ausführbar, als bei dem Anwuchse aller wissenschaftlichen Sammlungen und bei der Ausdehnung und Vermehrung der an der Universität gehörigen Institute, nicht allein die Kassengeschäfte bei weitem umfangreicher geworden sind, sondern auch die Obliegenheiten des Universitäts-Quästors einen bedeutenden Zuwachs erhalten haben. Es ist daher die Anstellung eines besonderen Kassen-Kontroleurs, welcher zugleich als Quästor-Assistent fungirt, beschlossen worden, für welchen nachstehende Instruktion unter der ausdrücklichen Genehmigung erteilt wird, daß gedachte Instruktion auch für den Rendanten und Quästor in denjenigen Theilen Verbindlichkeit hat, durch welche die für den Letzteren unterm 2. September 1830 ausgefertigte Instruktion abgeändert wird.

1. Der Universitätskassen-Kontroleur ist als Staatsdiener vermöge seines Amtes zu Treue gegen Se. Majestät den Königl. zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten, zur sorgfältigen und treuen Erfüllung seines Berufs und zur Führung eines angemessenen Lebenswandels verpflichtet.

2. Er ist als zweiter Beamter der Universitätskasse für deren Verwaltung gleich dem Rendanten verantwortlich, und vorkommenden

ihm von dem Universitätskuratorio einerseits, und von
und Quästor als erstem und Haupt-Offizianten ande-
ders in dringenden Fällen, etwa übertragen werden
Honorarrezeptur, die Professoren-Wittwenkasse und die
Archivfonds sind jedoch dem Rendanten allein zuständ
eine Theilnahme an den diesseitigen Geschäften Seiter
leurs besonderer Vereinigung unter ihnen überlassen.

§. 5. Als Kassenbeamter, in welcher Eigenschaft
eine Kautio von 300 Rthlr. zu bestellen hat, steht d
unter dem Kuratorio der Universität, und wird in di
insbesondere noch auf das Kassenedikt vom 30. Mai 176
Kassen-Instruktion vom 27. Februar desselben Jahres
aber auch auf die später erschienenen und noch erschein
gen Gesetze und Verordnungen, namentlich aber auf d
fügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldve
senbeamten untersagt ist, verwiesen. Außerdem steht er
folge der Statuten unter der besonderen Aufsicht des
Rektors.

§. 6. Um die bisherige Kassenordnung nicht zu st
damit verbundenen Arbeiten nicht zu vermehren, bleibt e
rung eines Haupt-Journals, mit welchem zugleich das K
das eigentliche Buchhalterei-Journal verbunden ist.
desselben liegt nach wie vor dem Rendanten ob. Um o
reoleur die gehörige Uebersicht zu gewähren, und die ih
ner Mitverantwortlichkeit obliegende Kontrolle in das K
lassen, ist ihm die Führung der sämtlichen Manuale ü

§. 7. Zu dem Ende muß er auch Kenntniß von je
und von jeder Ausgabe schon in dem Augenblick ihrer
langen, sämtliche Quittungen und Postscheine mit unte
die Kassen-Korrespondenz nach den Angaben des Rei
beiderseitiger Unterschrift führen.

§. 8. In Folge dessen ordnet sich der spezielle C
bei der Universitätskasse nunmehr in folgender Art.

, und demnächst von dem Kontrolleur bis zur definitiven Erledigung aufbewahrt. Gehen nun Gelder ein, so übernimmt solche der Rentant, trägt die einzelnen Posten in das Haupt-Journal ein, und die Beläge an den Kontrolleur, welcher sie in die betreffenden Quartale gehörigen Orts und unter Vermerk des Journal-Folii aufsetzt, die Quittung darüber ausfertigt, und Beides — Belag und Quittung — an den Rentanten zurückgehen läßt. Letzterer vollzieht die Quittung, berichtigt das Journal durch Hinzufügung der Manual-Beilagen, vernäht die Beläge in Hüllen, welche nach dem Manual und dem betreffenden Monat geordnet sind, und beendet somit die Buchung der Einnahme. Umgekehrt wird bei den Ausgaben verfahren. Der Rentant empfängt zwar die Quittung, übergiebt solche aber nach jeder Präsentation sofort dem Kontrolleur, und leistet nicht eher die Zahlung, als bis durch Letzteren die Prüfung der Quittung geschehen, die Buchung im Manual vollzogen, dies und die etwaigen Abzüge der Quittung vermerkt, und die Order beigefügt, oder, mit Einem Worte, die Quittung legalisirt ist. Findet der Rentant in dieser Weise Alles in Ordnung, und ist die Zahlung geleistet, dann trägt er den Betrag in das Journal unter Angabe der Manual-Pagina ein, und retrahirt den Belag an den Kontrolleur zum Vermerk des Journal-Folii im Manual und zur Aufbewahrung, in derselben Art wie bei der Einnahme angeordnet worden. Bei den Revisionen dürfen nur auf solche Weise legalisirte Beläge vorgelegt werden, indem sonst durch entstehenden Falls die Mitverantwortlichkeit des Kontrolleurs konstatiert werden kann.

§. 9. Da der Kontrolleur durch Führung der Manuale, welche genau nach den einzelnen Etats angelegt seyn und alle Abzüge desselben enthalten müssen, die Uebersicht aller einzelnen - und Fonds stets vor Augen hat, so gehen die speziellen Vorschriften der §§. 5., 6., 7., 9., 10. und 11. in der Instruktion für Rentanten hinsichtlich ihrer Befolgung, wiewohl unter Zurwirkung der Rentanten, auf den Kontrolleur über; auch hat derselbe für die Befolgung der Vorschlüsse in so fern zu sorgen, als sie durch Abzüge der Rentanten Zahlungen getilgt werden, in welcher Beziehung jedoch das Nöthige auf der Quittung zu vermerken ist. (§. 8.) Bei Zahlungen an Studenten hat der Rentant gleich beim Eingange der Order kurz darauf zu vermerken, welcher Betrag etwa auf noch bestehende Rückstände zu kompensiren ist, und diese Vermerke muß der Kontrolleur bei Legalisirung der Quittungen eben so brachten, als die Vorschrift wegen Tilgung der Vorschlüsse durch Abzüge von den Rentanten oder etatsmäßigen Beträgen.

§. 10. Die monatlichen oder Journal-Extrakte werden vom Rentanten angelegt, und zwar, wie sich von selbst versteht, nach Maßgabe der sich genau übereinstimmenden Bücher und dem danach sich ergebenden baaren Zustande der Kasse. Die Abschlässe von den Rentanten ausdrücklich vorbehaltenen, dem Quästorianer eigentlich anvertrauten Kassentheilen, die Sortenzettel und die Asservaten-Machzettel fertigt dagegen der Rentant an. Eben so verzeichnet er die Umsätze des Abschlusses etwa eingehenden Gelder, und vertritt solche zur Zeit der vollständigen Buchung allein.

§. 11. Die Rechnungslegung ist ebenfalls Sache des Rentanten, und hat der Kontrolleur dieses Geschäft durch sorgfältige Führung

der nöthigenfalls die Stelle der Rechnungskonzepte verträumale möglichst zu erleichtern, und bei der Rechnungslegung reiche Hand zu leisten, damit die vorgeschriebenen Form halten werden können. Die deshalb nöthigen Anordnungen, sofern sie Bezug auf die innere Einrichtung und die Manuale haben, gehen von dem Rentanten aus. Dagegen

§. 12. der Kontrolleur die Etatsentwürfe unter Leitung des Rentanten in den feststehenden Zeiträumen anzufertigen, und der Inventarien zu besorgen. Die örtlichen Revisionen und die Aufsicht über die Inventariestücke bleiben jedoch Sache des Rentanten und kann hierbei die Vertretung desselben durch den Quästur-Assistenten jedesmal nur der Ausfluß eines Befehls, oder durch höhere Genehmigung gestattet seyn.

§. 13. Alles dieses setzt die Innehaltung der festgesetzten Amtsstunden, als eine besondere Pflicht des Kontrolleurs. Was aber einzelne Abwesenheitsfälle anlangt, so wird hier, in der Verhütung des §. 31. aus der Instruktion für den Quästur-Assistenten dahin deklariert, daß auch für dergleichen Fälle die Verantwortung gemeinschaftlich bleibt, indem eine zeitweilige Aufhebung der öffentlichen Verantwortlichkeit nur Kollisionen und eventuelle Verurtheilungen veranlassen würde.

§. 14. Da die Dauer der Pacht- und Mieth-Kontrollen in den Manualen vermerkt seyn muß, so geht die spezielle Kontrolle dieser Termine auf den Kontrolleur, und beziehungsweise auf den Quästur-Assistenten über; die Sorge für die rechtzeitige Abgabe und für die Wiederverpachtung u. s. w. bleibt aber dem Rentanten vorbehalten.

§. 15. Die Führung und Vervollständigung der Kontrollen wird dem Kontrolleur anvertraut, wogegen der Quästur-Assistent über die alte Frankfurter Registratur allein behält, hat indeß auch in ersterer Beziehung die Oberaufsicht, die als Vorsteher des Amtes überhaupt nirgend entziehen kann.

§. 16. Die dem Kontrolleur nach den bisherigen Instruktionen abgelegene Besorgung aller Reinschriften wird zwar, weil die Unannehmlichkeit dieser Verpflichtung in der That beruht; indeß liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Kontrollen durch anderweitige Hilfe angefertigt werden dürfen. Den Kassen- und Quästur-Beamten erweislich keine Zeit zu lassen. Die ihnen auch hierbei obliegende Sorge für das Bestehen der Registratur wird sie jeder diesfälligen Vertretung überheben, und hierunter bewiesene Vertrauen auch ferner wie bisher recht zu erhalten.

§. 17. Die Anlegung der Manuale ist lediglich Sache des Rentanten, und dürfen dafür niemals Kopialien zur Liquidation verwendet werden, welche Festsetzung auch hinsichtlich der Rechnungskonzepte überhaupt Anwendung findet.

§. 18. Durch diese Instruktion werden übrigens diejenigen Anordnungen und Verfügungen vorbehalten, welche aus der Gegenseitigkeit der Verhältnisse hervorgehend den Geschäftsgang fördern und den Dienst erleichtern können. Im Wesentlichen darf aber von den erteilten Vorschriften niemals abgewichen, oder eine willkürliche Änderung derselben vorgenommen werden. — Berlin, den 9. d. M. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Alten

**o. 719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle.
Vom 27. Mai 1829.**

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung folgender, bei der Universität vorhandenen und zu ihr gehörigen Kassen, a) der Universitäts-Haupt- und Sakarien-Kasse, b) der Bibliothek-Kasse, c) der Kasse des botanischen Gartens, d) der Königlichen Schgelber-Kasse, e) der Kasse des theologisch-pädagogischen Seminars, f) der Stipendien- und Konviktorien-Kasse, g) der Kasse der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, insofern diese von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes selbst geführt und übertragen wird, h) die Verwaltung der von der theologischen Fakultät abhängigen Legate des Zeidlerschen Wittwenhauses und des Legats der theologischen und philosophischen Fakultät. — Alle bei den bezeichneten und in der Folge etwa noch der Universitätskasse erweisenden Fonds vorkommenden etatsmäßigen und auseretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden bei der Universitätskasse etatsmäßig verrechnet; namentlich gehören hierher auch die bei den Universitäts-Instituten, wie den Clinicis &c., die keine besondere Rechnungsführer und Rendanten haben, vorkommenden Einnahmen aus dem eigenen Erwerbe der Anstalten, z. B. Bezahlung von Kranken. In Rücksicht auf diese besonderen Instituts-Einnahmen und deren Verrechnung bei der Universitätskasse wird auf die hierzu für jene Institute erlassenen Instruktionen zur Beachtung Bezug genommen.

Kassenbeamte.

2. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontrolleur. Denselben wird, unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, folgende Instruktion theilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

3. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und Kontrolleurs erstreckt sich über die S. 1. a. bis f. genannten Kassen. Sind dafür solidarisch verantwortlich.

4. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe durch Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

5. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und zu diesem Behufe verpflichtet sowohl die allgemeine Gesetzgebung, als das Amtsblatt der Provinzialregierung, welches die Landesbibliothek hält, und ihnen mitgetheilt wird, zu lesen.

Sicherung der Kasse, Aufbewahrung der Gelder.

6. Es ist für ein feuer sichereres Kassenlokal zu sorgen. Der Kontrolleur darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder dessen Stellvertreters keine Nacht abwesend seyn. — Will der Kontrolleur Urlaub, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und denselben die nöthigen Urtadeln bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen, bevor er seine vom Kuratorio zu genehmigende Stellvertretung zu

7. Es besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem alle Acten der Institute, alle Dokumente, Staatspapiere &c., die nicht

zum Kasserverkehr gehören, aufbewahrt werden. Ueber die Benutzung des Depositorii ist eine besondere Instruktion erlassen.

§. 8. Die Bestände der Kasse, d. h. alles baare Geld und werthe Papiere, wie es Namen habe, müssen in dem Kassengewölbe und zwar in dem dazu bestimmten eisernen Kasten unter doppeltem Verschlusse des Rentanten und des Kontrolleurs aufbewahrt werden. — Fremde oder Privat-Gelder, sie mögen dem Rentanten oder andern Personen angehören, dürfen in dem Kasselokale nicht aufbewahrt werden.

Gewölbe.

§. 9. Die in das Kassengewölbe gebrachten Gelder müssen schriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn. — Zu dem gewöhnlichen Verkehr kann jedoch eine verhältnismäßige kleine Summe, als sogenannte Handkasse, aus dem Gewölbe in das Expeditionslokal, auf Befehl der Beamten gebracht werden.

Benennung der Kassenunterschrift.

§. 10. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universität: Haupt- und der dazu gehörigen Neben-Funktionen habenden Stripaturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Aufstellungen u. dergleichen, werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse“ ausfertigt, und im Konzepte und Rundo stets von dem Rentanten und Kontrolleur unterschrieben.

Geschäftstexte. a) des Rentanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 11. Dem Rentanten steht die Leitung der Geschäfte an, er hat daher alle an die Kasse eingehenden Schreiben zu empfangen und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte auszufertigen. Er beaufsichtigt die Dienstführung des Kontrolleurs, und ist für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der in der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämtlicher Bücher und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die sorgfältige Aufbewahrung der Inventariensstücke, für die pünktliche und nachtheillose Einziehung der etatsmäßigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Realisirung der etatsmäßigen fixirten oder besonders angewiesenen Ausgaben, und hat auf die Tilgung der Vorstände fortwährend hinzuwirken. — Der Rentant ist zugleich Kassier, ist als solcher für die Richtigkeit sämtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 12. Insbesondere liegt dem Rentanten ob, a) das Kassensystem Journal von allen ihm anvertrauten Kasserverwaltungen zu führen, b) die Rechnungen anzufertigen, c) die Anfertigung des monatlichen Abschlusses, d) die Führung des Journals über die Korrespondenz, e) die Registratur in Ordnung zu halten.

§. 13. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität muß er seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätsdepositorio seine Anzeige oder seine motivirten Anträge.

§. 14. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, so muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen und darauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Königl. Bankokomptoir belegt, oder (bei solchen Instituten, deren

ne verfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen), auf Staatspapiere angelegt, oder gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen dem.

b) Des Kontrolleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 15. Der Kontrolleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt das Journal des Letzteren die Kontrolle. Es darf daher bei der keine Einnahme und Ausgabe Statt finden, wovon er nicht Kenntnis erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden. Anordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Rendanten ist er dem Universitätskuratorio anzuzeigen verpflichtet. Kontrolleur ist zugleich Universitätssekretär. Regelmäßig hat er Nachmittagsstunden den Kassengeschäften zu widmen. Da letztere den wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so hat er auch die Zeit, welche durch seine Funktion als Sekretär nicht in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 16. Die dem Kontrolleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte der Kasse bestehen in Folgendem. a) Er führt sämtliche Quartals-, b) fertigt auf den Grund derselben die Quartals- und Jahresrechnungen an, und c) er besorgt die Kalkulatur, und schreibt die Zahlungsanweisungen unter die Beläge.

c) Des Kassisten.

§. 17. Der zunächst für die Universität angenommene Lohnschreiber hat die Geschäfte der Universität und des Universitätsrichters zu besorgen, und ist deshalb verbunden, in demselben zu erscheinen, und zwar des Morgens von 8 bis 10 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wenn es die Geschäfte erfordern sollten, auch noch länger, die ihm obliegenden Arbeiten, in auch die Reinschriften der Kasse gehören, zu verrichten. Wenn Lohnschreiber neben seinen Geschäften noch Zeit übrig hat, so könn ihm von dem Rendanten oder Sekretär noch amtliche Arbeiten übertragen werden. — Der Lohnschreiber hat sich, wenn er verreisen, sonst einmal von den Geschäften dispensirt seyn will, auch bei dem Rendanten zu beurlauben.

d) Des Kassendieners.

§. 18. Die bei der Kasse vorkommenden kleinen Berrichtungen des Kassisten in der Stadt liegen dem zweiten Pedell ob, soweit er nicht durch seine übrigen Geschäfte abgehalten wird. Er hat deshalb bei dem Rendanten anzufragen, und sich in den Zahlungsstunden im Kassienlokale einzufinden.

e) Dienstkunden.

§. 19. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage ist die Kasse täglich des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Reichen diese nicht aus, so ist von den Dienstkunden der Kassensbeamten zu erwarten, daß sie die Arbeitsstunden vermehren werden, um mit den Geschäften immer kurrent zu sein.

f) Korrespondenz der Kasse.

§. 20. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Rendant ein besonderes Journal führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen Rechnung, bis sie als abgemacht zu den Akten gebracht wird, desgleichen ob Gelder eingekommen sind, und zu welchen Akten das ExhIBITUM

und muß es daher insbesondere auch den Namen des Zah-
des Empfängers, den Gegenstand und den Zeitraum, für
Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat o-
Grund besonderer Anweisung des Unversitätskuratorii gef-
Datum der Zahlung ic. enthalten. — Diese werden dah-
genden Rubriken angelegt. 1) Die laufende Nummer, 2)
der Ein- und Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden od-
pfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe,
der Münzsorten nach Gold und Kourant, in abgetheilten
von denen die Kolumne für Kourant die Hauptsumme enth-
gina und Nummer der Manuale. — Alle bei der Kasse
den Geldeinnahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme
immer bestehen mögen, müssen hier sofort zu Buche gebr-
damit das Journal, es mag abgeschlossen werden wann es
mal den augenblicklichen Kassenzustand darthut. — Die
nale werden zu jeder Kassenrevision, und zwar für den
raum vom Anfange des Rechnungsjahres an, vor der Linke

2) Manual.

§. 22. Der Kontrolleur führt die Manuale über
welche einen besonderen Etat haben. — In diese Manu-
der Kontrolleur aus den Journalen, unter genauer Berg-
Berücksichtigung der Orders und Beläge, die einzelnen
den betreffenden und vorgesezten einzelnen Titeln und Un-
gen den Etats gemäß so genau ein, daß sich vollständig ü-
die Natur und das Verhältniß der Zahlung, die Namen
den oder der Empfänger, der Gegenstand, für welchen,
raum, auf welchen die Zahlung geleistet wird, und ob
dem Etat oder auf den Grund besonderer Anweisung
Eintragung in die Manuale ist von dem Kontrolleur rü-
Einnahmen sofort, rücksichtlich der Ausgaben aber spä-
zu der Auszahlung zunächst folgenden Kassenstunde zu be-
bei aber zugleich auf den Belägen und in den Journalen

Da die Manuale gleichsam die Konzepte der Rechnung bilden, so es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die immer des Journals, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — den Belägen bezeichnet der Rendant nach geschäner Eintragung als Journal denjenigen Fonds, in dessen Manual der Kontrolleur Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit letzten Februar jeden Jahres geschlossen. — Das Manual für Asservaten und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Asservaten und den Vorschüssen.

§. 23. Das Asservaten-Manual wird in der Einnahme nach folgenden Rubriken geführt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum, der Name des Einzahlers, 4) Gegenstand des Asservats, 5) des Geldes (nach den Münzsorten), 6) Pagina und Nummer des Knaus. — Die verausgabten Asservaten werden auf der andern Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer, 2) das Datum, 3) Empfänger, 4) Gegenstand, 5) Betrag, 6) Pagina und Nummer des Journals. — In das Asservaten-Journal werden auch entgen Gelder vorläufig eingetragen, welche zwar in das Haupt-Manual übernommen werden müssen, in Ermangelung der förmlichen Aufnahmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht gebucht werden können; Gelder, welche während der Kassensachen eingehen, müssen uneröffnet liegen bleiben. — Das Vorschuß-Manual wird nach denselben Bestimmungen angelegt und geführt.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 24. Die Kassensbücher müssen mit aller Vollständigkeit und Präzision geführt werden, und es dürfen darin keine Masuren vorkommen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das Verhafte, so daß es noch lesertlich bleibt, durchstrichen, und das Richtige darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die Kasse abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, welches nur bei dem Journal vorkommen kann.

§. 25. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu versichern und eingeschlichene Irthümer auf der Stelle berichtigen zu können, muß das Journal täglich abgeschlossen, und verglichen werden, der Abschluß desselben mit den Beständen der Kasse stimmt. Eben müssen die Manuale mindestens zweimal wöchentlich abgeschlossen mit dem Journal und den Kassenbeständen verglichen werden. — Differenzen sind dann sogleich zu untersuchen und zu reguliren.

§. 26. Auf jeden eingetragenen Belag muß die Seite und Nummer sowohl des Journals als auch des Manuals, bemerkt werden. — Verpflichtungen der Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe.

§. 27. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe liegt in dem Etat. Ueber die ausserdem kommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§. 28. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser dem Etat kommen, müssen, so wie der Kasse die diesfällige Order zugeht, in dem betreffenden Manual zum Soll vorgetragen werden. Der Rendant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds, welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, worauf der Kontrolleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds einzutragen und das Sollum unter der Order zu bemerken hat.

ngiren.

b) Insbesondere bei der Ausgabe.

§. 32. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche besondere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, das heißt, einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck, weiteren Vorbehalt, bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Erlangung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 33. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren über die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats, innerhalb der Grenzen des letzteren, verfügen, und unmittelbar auf die Kasse Anweisung ertheilen.

§. 34. Alle Beläge über angeschaffte Utensilien, Geräthe und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Bibliotheken bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten versehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden darf.

§. 35. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, sind die Liquidationen über ausgeführte Arbeiten u. s. w. die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder durch ein besonders kunstverständiges Urtheil ankommen, durch das die Güte des betreffenden Institutsdirigenten konstatiert seyn muß.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse, und Beisetzungen der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 36. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorgeschlagenen Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie über alle eingehenden Schreiben u. s. w. nach §. 11. an den Rendanten gehen müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 37. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen, als er eine Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden;

ei Einnahmen. a) Insbesondere: wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.
 §. 39. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die
 e weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen aus-
 sirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Die
 e muß die Kasse sie annehmen, ins Journal eintragen, jedoch als
 ryaten behandeln, und der vorgesehten Behörde Anzeige davon
 en, deren Anweisung zu erwarten ist.

b) Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.
 §. 40. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird,
 immt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und
 t die Einnahme im Haupt-Journal, worauf der Kontrolleur die
 ctung mit unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.
 §. 41. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt
 als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der
 der bei derselben, zur Ausstellung der Quittung darüber verpflich-
 tet ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung
 Abfindung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß
 die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt wer-
 den, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung
 t jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß
 er über solche Quittungen eine besondere Annotacion geführt wer-
 den. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt,
 B sofort die Buchung in dem Haupt-Journal bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreibens übersandt wird.
 §. 42. Gehen die Gelder mittelst Schreibens durch die Post ein,
 unterzeichnet der Rendant mit dem Kontrolleur den Postschein, wels
 zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das
 B durch den als Kassendiener fungirenden Pedell von der Post
 n. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme
 acht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Ant-
 schreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Keinschrift
 D ohne Verzug dem Einzahler zugeschiekt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a) Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.
 §. 43. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß
 elben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie
 t durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anwei-
 sung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung be-
 hten u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der
 reisenden Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kuratorio An-
 e zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf
 Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung er-
 en solle, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten,
 B aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind,
 r im Journal buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Be-
 ctigung der zurückzureichenden Anweisungen eintragen lassen. — Der
 ndant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Be-
 : prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Rich-
 eit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt,
 et die Auszahlung Statt. — Der Kontrolleur ist gleichfalls ver-
 chtet auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der An-
 fungen und Beläge genau zu achten, und seine etwanigen Beden-

weisungen, welche jedesmal die Etatstitel angeben müssen, unter denen die Verrechnung geschehen soll.

§. 12. Diese Einnahme-Anweisungen werden, gleich den in den Ausfertigungen, in der vorschristsmäßigen Form ausgefertigt.

§. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die Universitätskassa setzt der Rentmeister unter seinem Namenszug das Datum des Journals und die Nummer, unter welcher die Post in das Journal eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Kassier in Absicht des Folio und der Nummer seines Gegenbuchs.

§. 14. Die im §. 46. des Reglements vom Jahre 1775 bestimmte Ansetzung gewisser Tage für die Pächter etc. findet auch in der Kasse der Universität Statt. Der Kasse werden die Tage und Ortschaften von der Administration gleichfalls bekannt gemacht. Sobald diese Tage vorüber sind, hat die Kasse eine Nachweisung der verbliebenen Reste sowohl der Administration abzugeben, welche die nöthigen Maßregeln zur Vertheilung derselben verfügen, und bestimmen wird, ob und von welchem Tage ab die säumigen Verzugszinsen zu erlegen haben.

b) Ausgaben.

§. 15. Alle fixirte, in dem Etat speziell aufgeführte Ausgaben als Gehalte etc., leistet die Kasse ohne weitere Anweisung in den bestimmten Fälligkeitsterminen, gegen die mit den rechnungsmäßigen gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Quittungen. Dagegen darf aber auch nicht die kleinste unbestimmte Ausgabe anders, als durch eine rechnungsmäßig abgefaßte und gehörig belegte Auszahlungsanweisung der Administration und der betreffenden Institutsdirigenten leisten. Diese Auszahlungs-Anweisungen müssen in der §. 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. — Auf allen Anlagen belägen müssen §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalls das Datum und die Nummer des Journals und des Gegenbuchs angegeben werden.

§. 16. Sollten die der Kasse von der Administration oder den Institutsdirigenten zugehenden Ausgabebelege nicht vollständig, so hat die Kasse, um Rechnungs-Monita zu vermeiden, auf Bestätigung derselben bei der Administration oder den betreffenden Institutsdirigenten anzutragen, und darf die Kasse vor der geschickten Bervollständigung keine Zahlung leisten.

§. 17. Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine höhere Summe als Zwanzig Thaler auf Einmal zur Zahlung anweisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom Jahre 1775 auch für die Zukunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausgabe-Titels des Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministerii der Wissenschaften, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder des Kanzellariats nicht Statt finden.

§. 19. Vorschüsse können gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung des Kanzellariats geleistet werden. Für deren Wiedererstattung vor dem Jahreschlusse, oder deren definitive Verrechnung muß doch gesorgt werden.

c) Depositen.

§. 20. Bei der Universitätskassa wird aus den die Universität betreffenden Dokumenten, welche Geldwerth haben, als Bürgschaft Wechsel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depositum

können, so ist es hinreichend, wenn dies bemerkt wird, und nur ist der Empfänger die Quittung unterzeichnen.

§. 50. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Richtigkeit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde, oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung anzuordnen hat, noch besonders beglaubigt werden. Quittungen der Arbeiter sind in einem solchen Falle von dem Hausbeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen.

§. 51. Soll das Geld von einer andern, dem Rendanten unbesetzten Person, als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen ist, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe bei Summen über 50 Rthlr. eine in beglaubter Form ausgestellte Vollmacht beizubringen; oder wenn die Handschrift des wirklichen Empfängers dem Rendanten bekannt ist, so ist es hinreichend, wenn er denselben schriftlich ersucht, die Zahlung an den Ueberbringer

Quittung zu leisten. Der Rendant kann auch Zahlung leisten durch schriftliche Authorisation; wenn die Quittung von einem der Anwesenden des wirklichen Empfängers überreicht wird. — Die Erben der verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem Letzteren zuzurende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle ausgesetztes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden kann, in Empfang nehmen. — Diese Justifikationsstücke sind der Quittung in originali beizufügen.

§. 52. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Vermeidung der Beläge, am Jahresschlusse gegen Jahresquittung einzuziehen.

§. 53. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf losen Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, und sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kassenextrakte.

§. 54. Der Kontrolleur fertigt nach den Manualen und den bereits vorgeschriebenen Schematen a) für eine jede Kasse, welche einen andern Etat hat, einen Extrakt für das erste Halbjahr, für das zweite Quartal und für das ganze Jahr, b) eine Nachweisung der Abgaben, und c) eine Nachweisung der Vorschüsse. Dagegen ist alljährlich der summarische Abschluß sämmtlicher Kassen, welche einen andern Etat haben, von dem Rendanten aufzustellen, und sind die Bestände nach den verschiedenen Münzsorten mittelst besonderer Rechenzettel nachzuweisen.

Monatliche Kassenrevision.

§. 55. Auf den Grund des zuletzt gedachten Haupt-Kassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten, und ein Protokoll darüber aufgenommen. — Vierteljährliche Extrakte werden über Fonds der akademischen Institute den betreffenden Dirigenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt, welche der Kontrolleur aus den Manualen gefertigen hat.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§. 56. Behufs der Revision hat der Kontrolleur die Einnahmescheine, und der Rendant die Ausgabebeläge, welche zu einer Kasse gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu ver-

haftet, bis die völlige Decharge über diese Rechnung von der versammlungs-mäßig kompetenten Behörde ertheilt ist.

Kassenrevisionen.

§. 28. Die Universitätskasse wird allmonatlich, und zwar an demselben Tage, wo dieses bei den Königlichen Kassen in Greifswald rechschriftsmäßig geschieht, von dem Kurator, dem akademischen Amtshauptmann, revidirt; Letzterer ist überdies befugt sich zu jeder Zeit durch die Einsicht der sämtlichen Kassenbücher von deren ordnungsmäßigen Führung, von dem Zustande der Kasse u. s. w. zu unterrichten. — Ausser dieser gewöhnlichen Revision werden alljährlich, zu besonderem Auftrag des Kanzellariats, extraordinaire Revisionen der Kasse Statt finden. — Die Revisionen geschehen auf den Grund der Journals und nach Befinden des Manuals, der Beläge und nach genauer Ueberzählung des Kassenbestandes. Es wird darüber eine Bescheinigung aufgenommen, und die wegen der ausserordentlichen Revisionen dem Kanzellariate eingesendet, der Kasse aber beglaubigte Abschrift davon zu ihrem Ausweis ertheilt.

Anfertigung des Etats.

§. 29. Die Etatsentwürfe werden von den Kassenbeamten gefertigt, und mit den Belägen der Administration und resp. den betreffenden Institutsdirigenten zur weiteren Einreichung vorgelegt.

Stellvertretung in Fällen der Abwesenheit.

§. 30. In Krankheitsfällen wird wegen Vertretung der Beamten der Kasse vom Kanzellariate, in eiligen Fällen aber von der Administration, vorbehaltlich der definitiven Bestimmung des Kanzellariats, auf vorherige sofortige Anzeige, das Nöthige verfügt. — Keiner der Beamten darf auch nur 24 Stunden aus der Stadt abwesend seyn, ohne Urlaub. Auf kurze Zeit wird die Administration, auf längere Zeit aber das Kanzellariat, auf desfalligen Antrag, den Urlaub dem Befinden nach ertheilen.

Geschäftslokal.

§. 31. Das Geschäftslokal der Kasse ist bis auf Weiteres noch in dem Amtsgebäude der Administration. Nur in diesem Lokale dürfen die Kassengeschäfte betrieben werden.

Geschäftskunden.

§. 32. Die Stunden, in welchen die Kasse zur Annahme von Auszahlung der Gelder geöffnet und beide Kassenbeamten im Geschäftslokal anwesend seyn müssen, sind, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, im Sommer des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Winter des Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Eine Notiz hiervon ist öffentlich im Geschäftslokale auszuhängen. — Die Nachmittage, in welchen die Kasse im Sommer wenigstens von 3 bis 5 Uhr, und im Winter von 2 bis 4 Uhr geöffnet seyn muß, sind hauptsächlich zur Besorgung der sonstigen Kassenarbeiten bestimmt.

Unterbeamten.

§. 33. Die Heizung und Reinigung des Dienstlokals besorgt der Landreuter oder der Administrationsdiener, so wie diese Personen von der Kasse zu den nöthigen Handreichungen und Bestellungen verpflichtet sind. — Die hiernächst etwa für nöthig zu erachtenden Modifikationen dieser Instruktion werden vorbehalten. — Berlin, den 10. Mai 1811.

v. Altenstein.

ße und Bestände ausgeglichen werden, so daß nur eine einzige Rechnung als Bestand oder Vorschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 61. Die Rechnung muß deutlich und vollständig angelegt seyn, daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der Verwaltung ohne Zuthun der Beläge erkannt werden kann. — Nachträge und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahme.

§. 62. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahme ist zu bemerken: 1) Der Titel „an Zuschüssen“ ist mit einem Atteste der Kasse, ob letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Sollkommens auf den Titel „an außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen“ ertheilt das Kuratorium ein Attest; 3) wenn auf einen Einnahmetitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt das Kuratorium ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämtlichen Einnahmen muß ein von dem Kuratorio auf den Grund der Kontrollen ausgestellt Attest den Belägen beigelegt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen. Die zuvor sub No. 2—4. gedachten Atteste hat die Kasse unmittelbar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nachzusenden.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 63. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht angegeben gestellt, vielmehr werden bei dem Rechnungsschlusse noch die vorhandenen Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und über der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. — Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer, 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind, 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses, 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat, 5) Datum der Bewilligung oder Anweisung, 6) zu welchem Behuf und auf wie lange, 7) Datum der Zahlung, 8) Nummer der Beläge, 9) Bemerkungen, insbesondere wann die Zeit der Wiedererstattung verfloßen, um diese nicht erfolgt, und was zur Weitreibung des Vorschusses die Ursache ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kuratel zu attestiren.

Kapitallen - Nachweisung.

§. 64. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts festsetzen zu können, hat der Rendant der Rechnung eine Nachweisung beizufügen, aus welcher das Passiv- und Aktiv-Vermögen hervorgeht, und die Zu- oder Abnahme des Vermögenszustandes gegen das vorige Jahr ersichtlich ist.

Termine für die Einsendung der Rechnungen.

§. 65. Die Universitätsrechnungen sind mit den Belägen an das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königl. Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der Regel vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrechnungen bis zum 1. August des nächstfolgenden Jahres eingesandt werden. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. — Die Reinschreibung hat der bei der Universität angestellte Reinschreiber zu besorgen.

§. 1. Die akademische Forstkasse hat sämtliche Einnahmen aus den akademischen Forsten und Forstmooren von den Debitanten unmittelbar einzuziehen, und die darauf haftenden Ausgaben zu leisten, den verbleibenden Ueberschuß aber an die Universitätshauptkasse demnächst abzuführen.

§. 2. Hierbei dient derselben der genehmigte Geldetat theils im Allgemeinen, theils insbesondere zur Richtschnur, und zwar im Allgemeinen, bei den veränderlichen Einnahmen und Ausgaben, und insbesondere, bei den feststehenden Einnahmen und Ausgaben, als personuellen Abgaben, Pachten und ein für allemal bestimmten feststehenden Ausgaben, wenn solche der Etat nämlich speziell enthält.

§. 3. Alle veränderliche Einnahmen werden von der Kasse auf den Grund besonderer von dem Forstmeister N. auszufertigenden Forst- und Forst-Verabfolgungszettel, wovon ein Muster sub A. hier beigefügt worden ist, und unter welchen die Quittung gesetzt werden muß, gezogen. Monatlich aber wird die Kasse mit besonderen Erhebungsurkunden, welche nach den Etatstiteln abgetheilt seyn sollen, durch den Forstmeister N. versehen werden.

§. 4. Alle veränderliche und im Etat nicht speziell enthaltene Ausgaben werden von der Kasse nur auf den Grund besonderer Zahlungsanweisungen von Seiten des Forstmeisters N. geleistet.

§. 5. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse müssen der Zeitfolge nach, gleich wenn selbige Statt finden, historisch aufgezeichnet werden, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Einnahmen und Ausgaben nur vorläufig (vorschußweise), oder in welcher Art geschah.

§. 6. Diese historische Aufzeichnung geschieht mittelst Eintragung in ein Buch, das Journal, welches so eingerichtet ist, daß alle Einnahmen auf der linken, und alle Ausgaben auf der rechten Seite stehen. Der Abschluß dieses Buchs (die Summe der Ausgabe von der Summe der Einnahme abgezogen) muß daher den baaren Bestand der Kasse augenblicklich darstellen, und zwar ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der besondern Fonds. Die formelle Einrichtung dieses Journals schreibt die Anlage B. vor.

§. 7. Die rechtskräftige Basis der Buchführung, das Journal, stellt die Operationen der Kasse nur chronologisch, folglich in einer Reihe hinter einander dar. Inzwischen ist es für die Verwaltung selbst wichtig, den Zustand der Kasse auch nach den einzelnen im Etat ausgeworfenen verschiedenen Fonds zu übersehen. Deshalb müssen alle zum Journal gehörende Posten des Journals in einem besonderen Buche, welches Hauptbuch oder Manual genannt wird, zusammengestellt werden. Diese Zusammenstellung und resp. Uebertragung kann jedoch bei den veränderlichen und im Etat nicht speziell ausgeworfenen Einnahmen und Ausgaben, erst nach gescheneher definitiver Ueberweisung derselben von Seiten des Forstmeisters N., bei den feststehenden und im Etat ausgeworfenen Beträgen muß solche aber am nämlichen Tage geschehen, an welchem die Zahlung Statt findet.

§. 8. Das Hauptbuch oder Manual zerfällt in zwei Theile, nämlich: 1) Einnahmen und Ausgaben, auch Ablieferungen, welche definitiv abgeführt werden. 2) Depositen und Vorschußfonds.

§. 9. Im ersten Theil des Hauptbuchs wird das Soll der Einnahme und Ausgabe, nach den Etats und den Erhebungs-Urkunden vorgetragen, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe dagegen balancirt, auch die am Ende des Jahrs verbliebenen Reste nachgewiesen, dergestalt, daß demnächst danach die Jahresrechnung angefertigt werden

Verantwortlichkeit derselben.

§. 6. Der Rentmeister und der Kontrolleur sind für die richtige Buchung, Buchung und Berechnung der Einnahme der Universität, Ausgabe des der Kasse alljährlich zugehenden Etats und sonstigen Anweisungen, so wie für eine treue Kassensführung überhaupt verantwortlich. Ersterer haftet hierfür noch besonders mit der von ihm gegebenen Kautions. — Für die richtige Führung und Justifizierung der Kasse und für den Kassenbestand der kurrenten Kasse theilt sich falls die Vertretung unter den Rentmeister und Kontrolleur.

Deren Geschäftsverrichtung im Besonderen. a) Des Rentmeisters.

§. 7. Alle Geldzahlungen, sowohl Einnahmen als Ausgaben, laien allein durch die Hände des Rentmeisters. Wenn indessen der Auftrag der Geschäfte es erheischt, kann der Rentmeister auch den Kontrolleur zu den Geldgeschäften zuziehen. Jedoch muß der Kontrolleur dem Rentmeister jedesmal beim Schlusse der Kassensstunden die von ihm erhobenen und ausgezahlten Gelder speziell abliefern und nachweisend und haftet der Kontrolleur dem Rentmeister für die Richtigkeit derselben. — Der Rentmeister führt über die täglichen Einnahmen und Ausgaben ein Journal, das zugleich als Kassenbuch dient. Derselbe führt zugleich das Manual oder Hauptbuch. — Nach vorläufiger Besprechung mit dem Kontrolleur entwirft der Rentmeister die kommenden schriftlichen Verhandlungen im Konzept.

b) Des Kontrolleurs.

§. 8. a) Der Kontrolleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Gegenbuch in der Form des Journals. b) Er besorgt, nach der Anweisung des Rentmeisters, alle Reinschriften und sonstige Arbeiten der Kasse vorkommende schriftliche Arbeiten und Spezialien, welche schon durch das Vor- und Nachstehende geordnet sind. c) Er führt derselbe ein Tagebuch über die bei der Kasse vorkommenden Verhandlungen, und legt über letztere gehödig Akten an. d) Auch liegt ihm die Führung eines Theils der Forstkassenbücher ob, worüber noch nähere Bestimmung geschehen soll.

Buchführung. a) Journal oder Kassenbuch.

§. 9. Das Journal oder Kassenbuch wird nach dem hierzu bestimten vorgeschriebenen Muster in chronologischer Ordnung geführt. Die Einnahmen und Ausgaben werden, indem sie geschehen, in dasselbe eingetragen, und zwar die Einnahmen, sobald die Quittung ausgestellt ist, und die Ausgaben, sobald die Auszahlung geleistet ist. Das Kassenbuch wird monatlich abgeschlossen.

b) Manual oder Hauptbuch.

§. 10. Das Manual oder Hauptbuch wird nach dem hierzu bestimten vorgeschriebenen Muster geführt. Die Uebertragung der Posten des Journals in das Manual muß, wenn möglich, an demselben Tage geschehen, da die Einzahlung oder Verausgabung geschehen, niemals aber erst als am folgenden Tage erfolgen.

Erhebung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. a) Einnahmen.

§. 11. Alle in dem Etat der Universitätskasse speziell nachgewiesenen, feststehenden Einnahmeposten erhebt und berechnet die Kasse nach weiterer Anweisung in den etatsmäßig bestimmten Terminen. — Die Einnahmen aber, die in dem Etat nur allgemein angegeben, oder unbestimmt und zufällig sind, erhebt und berechnet die Kasse nur auf Grund der derselben von den akademischen Administrations- oder anderen betreffenden Instituten, Direktoren zu ertheilenden Einnahmeverzeichnisse.

weisungen, welche jedesmal die Etatsstittel angeben müssen, unter welchen die Berechnung geschehen soll.

§. 12. Diese Einnahme-Anweisungen werden, gleich den üblichen Ausfertigungen, in der vorschristsmäßigen Form ausgefertigt.

§. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die Universitätskassa setzt der Rentmeister unter seinen Namenszug das Datum des Journals und die Nummer, unter welcher die Post in dem Journal eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Kassier in Absicht des Folio und der Nummer seines Gegenbuchs.

§. 14. Die im §. 46. des Reglements vom Jahre 1775 bestimmte Ansetzung gewisser Tage für die Pächter zc. findet auch für den Staat. Der Kasse werden die Tage und Ortschaften von der Administration gleichfalls bekannt gemacht. Sobald diese Tage verfließen, hat die Kasse eine Nachweisung der verbliebenen Reste sofort in die Administration abzugeben, welche die nöthigen Maassregeln zur Befreiung derselben verfügen, und bestimmen wird, ob und von welchem Tage ab die schuldigen Verzugszinsen zu erlegen haben.

b) Ausgaben.

§. 15. Alle fixirte, in dem Etat speziell aufgeführte Ausgaben, als Gehalte zc., leistet die Kasse ohne weitere Anweisung in den bestimmten Fälligkeitsterminen, gegen die mit den rechnungsmäßigen und gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Quittungen. Dagegen darf sie aber auch nicht die kleinste unbestimmte Ausgabe anders, als gegen eine rechnungsmäßig abgefasste und gehörig belegte Auszahlungsbefehlsanweisung der Administration und der betreffenden Institutsdirektion leisten. Diese Auszahlungsbefehlsanweisungen müssen in der §. 11. und 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. — Auf allen Ausgaben belägen müssen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalls die Beschriftung und die Nummer des Journals und des Gegenbuchs angegeben werden.

§. 16. Sollten die der Kasse von der Administration oder den Institutsdirektionen zugehenden Ausgabebelege nicht vollständig sein, so hat die Kasse, um Rechnungs-Monate zu vermeiden, auf Veranlassung derselben bei der Administration oder den betreffenden Institutsdirektionen anzutragen, und darf die Kasse vor der geschickten Vervollständigung keine Zahlung leisten.

§. 17. Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine höhere Summe als Zwanzig Thaler auf Einmal zur Zahlung anweisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom Jahre 1775 auch für die Zukunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausgabebudgets des Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministerii der Wissenschaften, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder des Kanzellariats nicht Statt finden.

§. 19. Vorschüsse können gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung des Kanzellariats geleistet werden. Für deren Wiedererstattung vor dem Jahreschlusse, oder deren definitive Berechnung muß jedoch gesorgt werden.

c) Depositen.

§. 20. Bei der Universitätskassa wird aus den die Universität betreffenden Dokumenten, welche Geldwerth haben, als Bürgschaftswechsel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depositen-

Einnahme.

Soll einkommen		Haben		Datum der Zahlung.		Posten des Journals.		Zu eingekommen und zwar		Gegen		Es ist		Bemerkungen.	
nach dem Etat	nach den Erhebungs- urkunden und zwar	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Verlust gegen die Taxe	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Zhr. fgr. Zhr. fgr.	Zhr. fgr. Zhr. fgr.	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Zhr. fgr. Zhr. fgr.	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Zhr. fgr. Zhr. fgr.	Es ist rückwärts bis ge- blieben	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Bemerkungen.
	Bezeichnung der Einnahme.														
Zhr. fgr. Zhr. fgr.															

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden		Haben		Datum der Zahlung.		Posten des Journals.		Zu ausgegeben worden und zwar		Gegen		Es ist		Bemerkungen.	
nach dem Etat	nach den Signatio- nen und zwar	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Zhr. fgr. Zhr. fgr.	Zhr. fgr. Zhr. fgr.	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Zhr. fgr. Zhr. fgr.	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Zhr. fgr. Zhr. fgr.	Es ist rückwärts bis ge- blieben	Beträge einzelne des perio- dischen Ab- schlusses	Bemerkungen.
	Bezeichnung der Ausgabe.														
Zhr. fgr. Zhr. fgr.															

E i n n a h m e.

Einnahme.		Sireüber Wertlauf gegen die Taxe	Nach dem Erhebungs- zustand gegen den Etat: mehr weniger	Ordnungs Nummer.	Bedeutung der Einnahme.	Ist ein- genommen. Ihr. Egr.	Gegen die Erhebungs- zustand ist als unterschiedlich niedrigste Egen vorbr. Ihr. Egr.	Ist dies gebilligt. Ihr. Egr.
Nach dem Er- hebungszu- stand oder feststehenden Sätzen	Nach dem Etat							

A u s g a b e.

Ausgabe.		Nach den Affignations- feststehenden Sätzen	Nach den Affignations- gegen den Etat: mehr weniger	Ordnungs Nummer.	Bedeutung der Ausgabe.	Ist aus- gegeben Ihr. Egr.	Gegen die Affignations- ist erpar- tesieren Ihr. Egr.	Ist dies gebilligt. Ihr. Egr.
Nach dem Affignations- feststehenden Sätzen	Nach dem Etat							

No. 722. Reskript an den außerordentlichen Regierungstigen bei der Universität zu Königsberg, betreffend die tion für den Rendanten der Universitätshauptkasse zu berg. Vom 8. August 1825.

Das Ministerium genehmigt die mit Ew. zc. Bericht 1 W. eingereichte, anbei zurückgehende, für den Rendanten d Universitätshauptkasse und der damit verbundenen Nebenkassene Instruktion (Anlage a-), und autorisirt Sie hierdurch Instruktion Namens des Ministerii zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange

Anlage a.

Die Vermögensverwaltung, der mit der Universität Kön Pr. unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden, i näher bezeichneten Anstalten ist einem dazu besonders ange Rendant und Kontrolleur bestehenden Personal, welches dem Befehl vom 18. November 1819 bestellten außerordentlichen A bevollmächtigten untergeordnet seyn soll, anvertraut; und in darauf dem Rendanten dieser Verwaltung die nachstehende I hierdurch ertheilt.

§. 1. Der Gegenstand der Verwaltung zerfällt: a) in i sitalwesen, b) in die Selbstverwaltung des eigentlichen Kaffe c) in die Natural-Lieferungsangelegenheit. — Zu a) p sitorio gehören aa) Urkunden und Staatspapiere und Sch aller Art, so wie Pretiosa; bb) diejenigen baaren Kassenbestän mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und d derer Umstände wegen vorräthig gehalten werden müssen. — folgt im §. 2. eine nähere Bestimmung. — Zu b) die Selb im engern Sinne begreift aa) die kurrenten Geschäfte der Ur kasse nach ihrem Etat, so wie bb) die Verwaltung der alt stipendienkasse, welche ihren besondern Etat hat; desgleiche Verwaltung des neuen königlichen Stipendienfonds, der jetz der Universitätskasse einen Titel hat; dd) von den bisherig instituten gehen die Kassen 1) des theologischen, 2) des phil 3) des pädagogischen Seminars; 4) des anatomischen Theater königlichen Sternwarte; 5) des zoologischen Museums; 6, sikalisch-chemischen Kabinet; 8) der mineralogischen Sammlu Sammlung mathematischer Instrumente, dergestalt in die U kasse über, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungs wesen werden; 10) über die Kasse der königl. Bibliothek, i waltung auch zur Universitätskasse gehört, wird besonderes ! Rechnung geführt. Die Kassen folgender Hilfsinstitute: 11) nischen Gartens; 12) des medizinischen Klinikums; 13) de schen Klinikums, werden speziell von den Direktoren dieser verwaltet, und von der Universitätskasse aus den diesfälli titeln nur im Ganzen versorgt. ee) Gehört hier auch her i hung und Berechnung der von den Studierenden an die af Lehrer zu zahlenden Honorare, welche unter dem Namen de für jetzt mit der Universitätsrendantur verbunden ist; und w 12. noch das Weitere vorkommt. — Zu c) gehört die E kasserung oder Aufbewahrung und weitere Herausgabe

quantitäten, welche die Univerſität aus einigen Aemtern des Summiſchen Regierungsdepartements bezieht.

2. In Beziehung auf das Depoſitalweſen iſt für jetzt, und ſo ein akademiſcher Kaſſenkurator vorhanden iſt, der Rentant zweis depoſitar; ſollte künftig der akademiſche Kurator eingehen, ſo muß er Univerſitätsrentant die Zuthellung ſeiner anderweitigen Beſtimms; ohne Verrechnung ſeiner Einnahme, gefallen laſſen. In Rückſicht der übrigen Gegenſtände der Adminiſtration ſtehen ihm die Rechte Verpflichtungen des erſten Verwalters zu.

3. Der Rentant wird in dieſen Beziehungen verwieſen: a) auf Depoſitalordnung vom 15. September 1783, und insbeſondere auf beſchränkte, für die Patrimonialgerichte des Departements des Oberſter Gerichts zu Königsberg vorgeſchriebene Verfahren in Behandlung Depoſitalweſens, wonach auch das Depoſitalweſen der Univerſität betriebl werden ſoll; b) auf das allgemeine Kaſſenedikt vom 30. März 1770, inſofern ſolches Verwaltungsnormen enthält, und auf die Vorſchriften, welche das Allgem. Landrecht enthält und die ſpättern geſetzlichen Verfügungen und Anordnungen der Königl. Miniſterien, die der Rentant ſich bekannt zu machen hat. In Rückſicht der Strafbeſtimmungen in Gemäßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem. Edikt d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letzteres Th. II. Bd. §. 418. und folgend, wo die Strafbeſtimmungen des angeführten Edikts im Weſentlichen übernommen ſind, ohne daß auf jenes Edikt weiter hingewieſen worden iſt; c) auf die Inſtruktion wegen Beförderung des Rechnungswefens d. d. Potsdam, den 13. Febr. 1770, inſofern dieſelbe nicht durch die Inſtruktion der Königl. Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 abgeändert iſt, daher ſowohl den Allgemeinen, und beſonders in Bezug auf das Rechnungswefen, auf die allerhöchſten Inſtruktionen der Königl. Generaldirektion und der Königl. Oberrechnungskammer d. d. Berlin, den 18. Dezember 1824. — In materieller Hinſicht iſt Rentant ſowohl die Einnahmequellen der ihm anvertrauten Verwaltung bis zum kleinſten Detail kennen zu lernen. Es wird für dieſen Zweck erſtlich ſeyn, daß derſelbe ſich mit der Verfaſſung der Univerſität beſchäftige, wozu er Arnolds Geſchichte der Univerſität Königsberg und Generalakten über alle beſondere Gegenſtände, die auf das Kaſſenweſen, die Stipendien und die beſondern Inſtitute der Univerſität Bezug haben, wird benützen können. — Es liegt ihm ob, nach beſter Einsicht und Vermögen auf die Verbeſſerung der Einkünfte hin zu wirken. Was darauf ankommt, nußbares Eigenthum zur weitem Benützung zu thun, muß er dafür eiſrig ſorgen, und zu dem Ende z. B. Kaſſen, die fällig werden und anderweitig zu belegen ſind, rechtzeitig zur weiteren Austhnung anzeigen. — Wenn das Univerſitätsvermögen in Grundſtücken, Grund und Boden angelegt würde, iſt es ebenfalls Pflicht des Rentanten, die etwa laufenden Termine zur Vermiethung und Verpachtung ſolcher Grundſtücke im Auge zu behalten, und rechtzeitig ſelbſt der vorgeſetzten Behörde anzuzeigen. — Der Rentant iſt ferner dafür verantwortlich, daß wenn an der ihm überwieſenen Lokalität zur Aufbeſahrung der Dokumente, Gelder und Naturalien jeder Art Mängel vorkommen, welche irgend einen Nachtheil oder eine Unſicherheit beſorgen können, dem für den Augenblick drohenden Nachtheil entgegen gewirkt, und ſomit weiterer Ausführung wegen ſogleich die Anzeige bei dem außerordentlichſten Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. — Ganz beſon-

ders haftet Rendant für den regelmäßigen Eingang der Zins- und andere Reste, die in der Verwaltung entstehen, und unterliegenden Pflichten, welche dieserhalb die gesetzlichen Vorschriften, die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. dahin daß Kassenbediente, die eigenmächtige Nachsichten und Zahl gestatten, Reste zur Ungebühr anschwellen lassen, und in der Einnahme und Herbeischaffung saumselig sind, nicht nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden, sondern den Umständen auch noch härtere Behandlungen zu erwarten haben. — Er verbunden, jeden Rest, der entsteht, drei Tage nach der Bemerkung, und wenn dann in zwölf Tagen die Berichtigung folgt, die Reste vollständig nach Gegenstand, Größe und Signatur, dem Universitätsrichter zur weiteren Veranlassung anzugeben. Wenn dem Rendanten darauf Zahlungsstermine vom Universitätsrichter bekannt gemacht werden, so registriert er dieselbe auf dem fünf Tage nach dem Ablauf derselben es abermals dem Universitätsrichter an, wenn die Zahlung nicht vollständig erfolgt ist. Wenn neue Zahlungsfristen bekannt gemacht werden, ist die Erinnerung dem Universitätsrichter von zwei zu zwei Monaten zu wiederholen. Es kann Statt finden, daß nach der Abgabe eines Restenextrakts noch vor dem Erfolg der Exekutionsveranlassung, Einzahlungen in die Reste geschehen; deren Einzahlung muß dann stets dem Universitätsrichter ohne Aufschub, und spätestens in vier und zwanzig Tagen angezeigt und die diesfallige Anzeige ad acta registriert werden. Die speziellen Anzeigen an den Universitätsrichter ist Rendant verbunden, als der übergebene Extrakt Gültigkeit hat, und mit einem neuern Extrakt ersetzt ist, in dem die getilgten Reste nicht vorkommen. — Die Reste müssen einzeln ausgewiesen und in jedem Rest separate vollständige Manualakten formirt werden, die dem Universitätsrichter vorzuzeigen sind. Schließt eine Rechnung mit Resten, so ist sie nothwendig in der Beziehung justificirt seyn: a) durch spezielle Erkenntnisse der Schuldner, oder der sequestrirenden, oder sonst mit im Verhältnisse stehenden Behörden, daß die angegebenen Reste wirklich des Rechnungsschlusses wirklich Statt gefunden haben. b) durch die Atteste der seiner Verwaltung vorgesetzten Behörde wird die Rechnung wirklich von seiner Seite an nichts mangeln lassen, daß die Reste wirklich getrieben werden, als welches durch Vorlegung der Manualakten überhaupt auszuweisen bleibt. — Einnahmen ausser dem Etat, die über die Grenzen der Titel desselben, darf der Rendant ohne spezielle Atteste der dazu befugten Behörde nicht empfangen, bei Strafe der Verweisung der Verfügungen in der Sache und Vertretung der sonstigen Folgen, solche vielmehr stets an die zuständige Behörde zur Verfügung zu senden, und am Jahresschluß muß er zur Justifikation der Reste die Atteste der zuständigen Behörde beibringen, daß weder andere, noch berechneten extraordinären Einnahmen, noch Ermäßigung etlicher Ausgaben Statt gefunden haben, desgleichen über das Daseyn der Reste aller und jeder Art.

§. 4. Buch- und Rechnungsführung geschehen so, daß die Bücher angeführten Vorschriften im Allgemeinen und Wesentlichen zu befolgen; insbesondere wird dem außerordentlichen Regierungsbetheiligten vorbehalten, zu Haupt- und Hilfs-Büchern, Tableaux und sonstigen nach Zeit und Umständen Schemas zu ertheilen, wenn es für nothwendig erachtet sollte. Von den Haupt- und Hilfs-

Anlage A.
Holz-Verabfolgezettel.

No. Wirthschaftsjahr 184
Forstbezirk

Der
erhält hierauf aus dem Forstbezirk des akadem. Unterförstere
und zahlt dafür an die akad. Forstkasse zu Greifswald innerhalb Tagen
1) an Taxwerth Thlr. Sgr. Pf.
2) an Anwerfegeld Thlr. Sgr. Pf.
3) an Hauerlohn Thlr. Sgr. Pf.
und muß dieses Holz innerhalb Wochen aus der Forst abfahren
Greifswald, den ten 184
Der Königl. akadem. Oberförst.

Daß obige Summe mit Thlr. Sgr. Pf. bei der Forst-
kasse hier selbst richtig und baar bezahlt worden ist, solches wird hier
durch quittirend bescheinigt.
Greifswald, den ten 184

Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabfolgt worden;
welches hiermit amtlich bescheinigt
der Königl. akadem. Unterförst.

Daß vorstehend aufgeführtes Frei-Holzquantum richtig angemessen
mit verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend

Anlage B.
Journal für die Kassenverwaltung.

Ordnungsnummer.	Datum	Einnahme.	Ist eingetommen (ausgegeben worden)	Ueberstragen ins Manual	Bemerkung
	der				
	Zahlung	(Ausgabe.)	Thlr. sgr. pf.	Str. Seite	
	Monat Tag				

Anlage D.
Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Wirthschaftsjahr 184 II. Theil.

Ordnungsnummer.	Datum	Einnahme.	Ist eingetommen (ausgegeben worden)	Vollen der Ausgabe	Bemerkung
	der				
	Zahlung	(Ausgabe.)	Thlr. sgr. Str.		
	Monat Tag				

Einnahme.

Soll einkommen		Hinter Verlust gegen die Eore	Beszeichnung der Einnahme.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.		Haben einzelne Beträge bis zum Schlusse Jhr. fgr. Jhr. fgr.	Gegen die Erhebungsurkunde den ist als unrichtig bar niedergelegt einzelne Beträge bis zum Schlusse Jhr. fgr. Jhr. fgr.	Es ist rückwärts bis ge hoben Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Erhebungs- urkunden und zwar Beträge einzelne Beträge bis zum Schlusse								
Jhr. fgr. Jhr. fgr.	Jhr. fgr. Jhr. fgr.	Jhr. fgr. Jhr. fgr.							

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden		Hinter Verlust gegen die Eore	Beszeichnung der Ausgabe.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.		Haben einzelne Beträge bis zum Schlusse Jhr. fgr. Jhr. fgr.	Gegen die Assignation ist erwartet worden einzelne Beträge bis zum Schlusse Jhr. fgr. Jhr. fgr.	Es ist rückwärts bis ge hoben Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Assignations- urkunden und zwar Beträge einzelne Beträge bis zum Schlusse								
Jhr. fgr. Jhr. fgr.	Jhr. fgr. Jhr. fgr.	Jhr. fgr. Jhr. fgr.							

E i n n a h m e.

Soll - Einnahme.		Nach dem Erhebungs- Urkunden oder feststehenden Sätzen	Ihrl. Egr. Ihrl. Egr. Ihrl. Egr.	Nicht über Verlust gegen die Taxe	Nach den Erhebungs- urkunden gegen den Etat. mehr } weniger } Ihrl. Egr. Ihrl. Egr. Ihrl. Egr.	Ordnungs Nummer.	Beschreibung der Einnahme.	Ihrl. Egr. Ihrl. Egr. Ihrl. Egr.	Gegen die Erhebungs- Urkunden ist als unzulänglich niedertge- schrieben. Egen vorbr. Ihrl. Egr. Ihrl. Egr.	Ja Nein 38 288
Nach dem Etat	Ihrl. Egr.									

A u s g a b e.

Soll - Ausgabe.		Nach den officiellen feststehenden Sätzen	Ihrl. Egr. Ihrl. Egr. Ihrl. Egr.	Nicht den officiellen gegen den Etat. nicht } weniger } Ihrl. Egr. Ihrl. Egr. Ihrl. Egr.	Ordnungs Nummer.	Beschreibung der Ausgabe.	Ihrl. Egr. Ihrl. Egr. Ihrl. Egr.	Gegen die officiellen ist erpar- tirt. Ihrl. Egr. Ihrl. Egr.	Ja ausgegeben Ihrl. Egr.	Es erhalten Ihrl. Egr.
Nach dem Etat	Ihrl. Egr.									

No. 722. *Beantwortet zu den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruction für den Rentanten der Universitätshauptkasse zu Königsberg. Vom 8. August 1825.*

Das Ministerium genehmigt die mit Ew. rc. Bericht vom 18. M. eingereichte, anbei zurückgehende, für den Rentanten der Universitätshauptkasse und der damit verbundenen Nebenkassen erlassene Instruction (Anlage a.), und authorisirt Sie hierdurch, die Instruction Namens des Ministerii zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

Anlage a.

Die Vermögensverwaltung, der mit der Universität Königsberg näher bezeichneten Anstalten ist einem dazu besonders angeesehenen Rentanten und Kontrolleur bestehenden Personal, welches dem nach dem Gesetz vom 18. November 1819 bestellten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten untergeordnet seyn soll, anvertraut; und in Beziehung darauf dem Rentanten dieser Verwaltung die nachstehende Instruction hierdurch ertheilt.

§. 1. Der Gegenstand der Verwaltung zerfällt: a) in das Domainenwesen, b) in die Selbstverwaltung des eigentlichen Kassamaterials, c) in die Natural-Loggenlieferungsangelegenheit. — Zu a) zur Domainenkasse gehören aa) Urkunden und Staatspapiere und Schulbücher aller Art, so wie Pretiosa; bb) diejenigen baaren Kassenbestände, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und nach den Umständen der Verwaltung vorräthig gehalten werden müssen. — Zu a) folgt im §. 2. eine nähere Bestimmung. — Zu b) die Selbstverwaltung im engeren Sinne begreift aa) die kurrenten Geschäfte der Universitätshauptkasse nach ihrem Etat, so wie bb) die Verwaltung der alten Stipendienkasse, welche ihren besondern Etat hat; desgleichen cc) die Verwaltung des neuen königlichen Stipendienfonds, der jetzt im Besitz der Universitätshauptkasse einen Titel hat; dd) von den bisherigen Hilfseinstituten gehen die Kassen 1) des theologischen, 2) des philologischen, 3) des pädagogischen Seminars; 4) des anatomischen Theaters; 5) der königlichen Sternwarte; 6) des zoologischen Museums; 7) des physikalisch-chemischen Kabinetts; 8) der mineralogischen Sammlung; 9) der Sammlung mathematischer Instrumente, dergestalt in die Universitätshauptkasse über, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungstitel ausgewiesen werden; 10) über die Kasse der königl. Bibliothek, deren Verwaltung auch zur Universitätshauptkasse gehört, wird besonderes Buch zur Rechnung geführt. Die Kassen folgender Hilfseinstitute: 11) des botanischen Gartens; 12) des medizinischen Klinikums; 13) des chirurgischen Klinikums, werden speziell von den Direktoren dieser Anstalten verwaltet, und von der Universitätshauptkasse aus den diesfälligen Rechnungstiteln nur im Ganzen versorgt. ee) Gehört hier auch her die Verwaltung und Berechnung der von den Studirenden an die akademischen Lehrer zu zahlenden Honorare, welche unter dem Namen der Akzise für jetzt mit der Universitätshauptrentantur verbunden ist; und worüber im §. 12. noch das Weitere vorkommt. — Zu c) gehört die Einziehung, Veräußerung oder Aufbewahrung und weitere Herausgabe der

mquantitäten, welche die Univerſität aus einigen Aemtern des Sumpſchen Regierungsdepartements bezieht.

i. 2. In Beziehung auf das Depoſitalweſen iſt für jezt, und ſo ein akademiſcher Kaſſenkurator vorhanden iſt, der Rendant zweis depoiſtar; ſollte künftig der akademiſche Kurator eingehen, ſo muß er Univerſitätsrendant die Zuthellung ſeiner anderweiten Beſtimms, ohne Verrechnung ſeiner Einnahme, gefallen laſſen. In Rück der übrigen Gegenſtände der Adminiſtration ſtehen ihm die Rechte Verpflichtungen des erſten Verwalters zu.

i. 3. Der Rendant wird in dieſen Beziehungen verwieſen: a) auf depoſitalordnung vom 15. September 1783, und inſondere auf abgekürzte, für die Patrimonialgerichte des Departements des Obergerichts zu Königsberg vorgeschriebene Verfahren in Behandlung depoſitalweſens, wonach auch das Depoſitalweſen der Univerſität beſt werden ſoll; b) auf das allgemeine Kaſſenedikt vom 30. März; inſofern ſolches Verwaltungsnormen enthält, und auf die Vorſchriften, welche das Allgem. Landrecht enthält und die ſpäteren geſetzlichen Ermahnungen und Anordnungen der Königl. Miniſterien, die der Rendant ſich bekannt zu machen hat. In Rückſicht der Strafbeſtimmungen in Gemäßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem. Recht d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letzteres Th. II. Bd. §. 418. und folgend, wo die Strafbeſtimmungen des angeführten Edikts im Weſentlichen übernommen ſind, ohne daß auf jenes weiter hingewieſen worden iſt; c) auf die Inſtruktion wegen der Beförderung des Rechnungswesens d. d. Potsdam, den 13. Febr. 1770, inſofern dieſelbe nicht durch die Inſtruktion der Königl. Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 abgeändert iſt, daher im Allgemeinen, und beſonders in Bezug auf das Rechnungswesen, auf die allerhöchſten Inſtruktionen der Königl. Generalkontrole und der Königl. Oberrechnungskammer d. d. Berlin, den 18. Dezember 1824. — In materieller Hinſicht iſt Rendant ſelbſt die Einnahmequellen der ihm anvertrauten Verwaltung bis ins kleinſte Detail kennen zu lernen. Es wird für dieſen Zweck erwünſcht ſeyn, daß derſelbe ſich mit der Verfaſſung der Univerſität beſchäftige, wozu er Arnolds Geſchichte der Univerſität Königsberg und Generalakten über alle beſondere Gegenſtände, die auf das Kaſſenwesen, die Stipendien und die beſondern Inſtitute der Univerſität Bezug haben, wird benützen können. — Es liegt ihm ob, nach beſter Einkünfte und Vermögen auf die Verbeſſerung der Einkünfte hin zu wirken. Es darauf ankommt, nutzbares Eigenthum zur weitern Benützung zu thun, muß er dafür eifrig ſorgen, und zu dem Ende z. B. Kaſſen, die fällig werden und anderweitig zu belegen ſind, rechtzeitig ihrer Ausſtattung anzeigen. — Wenn das Univerſitätsvermögen in Häuſe, Grund und Boden angelegt würde, iſt es ebenfalls Pflicht der Rendanten, die etwa laufenden Termine zur Vermietung und Verpachtung ſolcher Grundſtücke im Auge zu behalten, und rechtzeitig ſelbſt der vorgeſetzten Behörde anzuzeigen. — Der Rendant iſt ferner dafür verantwortlich, daß wenn an der ihm überwiesenen Lokalität zur Aufbewahrung der Dokumente, Gelder und Naturalien jeder Art Mängel ſind, welche irgend einen Nachtheil oder eine Unſicherheit beſorgen, dem für den Augenblick drohenden Nachtheil entgegen gewirkt, und weiterer Ausführung wegen ſogleich die Anzeige bei dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. — Ganz beſou-

ders haftet Rendant für den regelmäßigen Eingang der Zinsen und für andere Reste, die in der Verwaltung entstehen, und unterliegt den Verpflichtungen, welche dieserhalb die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. dahin festsetzen, daß Käffenbediente, die eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfrist gestatten, Reste zur Ungebühr anschwellen lassen, und in deren Zahlung und Herbeischaffung saumseelig sind, nicht nur zum einfachen Ersatz des Schadens verpflichtet werden, sondern den Umständen gemäß auch noch härtere Behandlungen zu erwarten haben. — Er ist verbunden, jeden Rest, der entsteht, drei Tage nach der Verfallzeit zu melden, und wenn dann in zwölf Tagen die Vertichtigung nicht erfolgt, die Reste vollständig nach Gegenstand, Größe und Schuldensignatur, dem Universitätsrichter zur weiteren Veranlassung anzugeben. — Wenn dem Rendanten darauf Zahlungsstermine vom Universitätsrichter bekannt gemacht werden, so registriert er dieselbe aufs Neue und fünf Tage nach dem Ablauf derselben es abermals dem Universitätsrichter an, wenn die Zahlung nicht vollständig erfolgt ist. Wenn eine neue Zahlungsfrist bekannt gemacht werden, ist die Erinnerung an den Universitätsrichter von zwei zu zwei Monaten zu wiederholen. — Es kann Statt finden, daß nach der Abgabe eines Restenextraktes, ehe noch vor dem Erfolg der Exekutionsveranlassung, Einzahlungen auf die Reste geschehen; deren Einzahlung muß dann stets dem Universitätsrichter ohne Aufschub, und spätestens in vier und zwanzig Stunden, angezeigt und die diesfallsige Anzeige ad acta registriert werden. Zu diesen speziellen Anzeigen an den Universitätsrichter ist Rendant so verbunden, als der übergebene Extrakt Gültigkeit hat, und mit einem neuern Extrakt ersetzt ist, in dem die getilgten Reste nicht vorkommen. — Die Reste müssen einzeln ausgewiesen und über jeden Rest separate vollständige Manualakten formirt werden, die bei jeder Revision vorzuzeigen sind. Schließt eine Rechnung mit Resten, so muß sie nothwendig in der Beziehung justifizirt seyn: a) durch spezielle Erkenntnisse der Schuldner, oder der sequestrirenden, oder sonstigen mit im Verhältnisse stehenden Behörden, daß die angegebenen Reste am Tage des Rechnungsschlusses wirklich Statt gefunden haben. b) Durch Atteste der seiner Verwaltung vorgesetzten Behörde wird Rendant wirklich von seiner Seite an nichts mangeln lassen, daß die Reste getrieben werden, als welches durch Vorlegung der Manualakten, überhaupt auszuweisen bleibt. — Einnahmen ausser dem Etat oder über die Grenzen der Titel desselben, darf der Rendant ohne spezielle Anweisung der dazu befugten Behörde nicht empfangen, bei Strafe der Kosten der Verfügung in der Sache und Vertretung der sonstigen Folgen; solche vielmehr stets an die zuständige Behörde zur Verfügung zu bringen, und am Jahresschluß muß er zur Justifikation der Rechnung Atteste der zuständigen Behörde beibringen, daß weder andere, als berechneten extraordinären Einnahmen, noch Ermäßigung etatmäßiger Ausgaben Statt gefunden haben, desgleichen über das Daseyn der Bestände aller und jeder Art.

§. 4. Buch- und Rechnungsführung geschehen so, daß sie den 3. angeführten Vorschriften im Allgemeinen und Wesentlichen entsprechen; insbesondere wird dem außerordentlichen Regierungsberechtigten vorbehalten, zu Haupt- und Hülfsbüchern, Tableaus und nach Zeit und Umständen Schemas zu ertheilen, wenn er für nothwendig erachten sollte. Von den Haupt- und Hülfsbü-

t der Rendant diejenigen, welche Einnahmen und Ausgaben titeln, und unter Vortragung der Soll: Einnahme und Soll: Ausgabe den, — Ausdrücklich festgesetzt wird, hierbei noch, daß jeder Zahlung Manual der Tag der Zahlbarkeit (Verfalltag) beigesetzt werde, so mit einem Blitze übersehen werden kann, was schon fällig ist, was f. — Die Anfertigung des Rendanten Exemplars der Rechnung dem Rendanten ob, desgleichen auch die Anfertigung des monatlichen Kassenertrakts so wie des jährlichen Hauptabschlusses. — Ueber der Universitätskassenverwaltung selbst übergebenen Utensilien und Inventariestücke jeder Art und Gattung führt Rendant gerechtfertigte Zeichnisse, welche einer jeden Jahresrechnung beigelegt werden. — Gegen des monatlichen Abschlusses der Kasse wird bestimmt, daß die Geschäfte an jedem Monat den 12. geschlossen werden, so daß in Tagen vom 12. bis zum 17. des Monats die Extrakte angefertigt zur Revision übergeben werden, damit am 18. eines jeden Monats, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am nächst vorhergehenden Tage die Hauptrevision in Bezug auf die Bestände vollzogen werden kann. — Die Aufbewahrung und Ordnung der Rechnungsbücher ist Pflicht des Rendanten, desgleichen ist er auch verbunden das Rendantene exemplar der Notatenbeantwortungen anzufertigen. — Einnahmefortirung, Verpackung, so wie die Auszahlung und Verabreichung der Gelder wird gemeinschaftlich vom Rendanten und Kontroleur ausgeübt, und führt jeder dieser Beamten einen besondern Schlüssel, so daß Einer ohne den Andern zu den Geldbeständen nicht kommen kann. — Die eingehenden Schreiben und Verfügungen empfängt und prüft der Rendant, setzt den Tag des Einganges darauf, und stellt dem Kontroleur zur Eintragung zu. Der Rendant muß auf eingegangenen Sachen das darauf zu Besorgende bestimmen. Geschieht solches durch eine kurze Angabe dessen, was anzufertigen ist, so vom Kontroleur die Expedition übernommen werden.

§. 5. Die Dienststunden des Rendanten werden auf die Vormittage aller Wochentage von 10 bis 1 Uhr bestimmt, in welchen der Rendant zur Wahrnehmung der Geschäfte im Dienstlokale anwesend seyn muß. Zwei Tage, nämlich Dienstag und Freitag, sind die eigentlichen Ruhetage, an welchen in der Regel die Einnahmen und Ausgaben nicht abgerechnet werden, und die daher auch vom Kontroleur im Kassenlokal abgerechnet werden. Diese Dienstzeit ist zu beobachten. Dabei versteht sich aber von selbst, daß wenn in den regelmäßigen Dienststunden Ausrichtungen und namentlich die Zahlungsgeschäfte nicht beendigt werden können, das Kassenpersonal so viel Zeit dem Dienstgeschäfte zuwenden habe, als der Zweck erforderlich macht, indem es überhaupt die ganze Zeit für den regelmäßigen und prompten Geschäftsbetrieb zuwenden gehalten ist.

§. 6. Wo es darauf ankommt, daß Gelder ausserhalb des Dienstlokales empfangen, oder Zahlungen geleistet werden sollen, deren Begleitung dem Kassenboten anzuvertrauen bedenklich ist, bleibt es Sache des Rendanten den Empfang persönlich zu bewirken, oder die abgehenden Gelder persönlich zu begleiten. Als Regel gilt, daß dem Kassenboten eine grössere Summe als 300 Thlr. zur Bestellung anvertraut werden darf, über deren Ablieferung die Boten sich aber noch am Tage des Empfanges durch das Postbuch oder durch Quittungen zu legitimiren müssen. Wo es jedoch nicht darauf ankommt, Gelder auswärtig zu ver-

senden, ist in der Regel der Empfänger verbunden den Empfänger-Kassenlokal zu bewirken.

§. 7. In Absicht der Einnahme und Ausgabe, nachfolgendes als Norm. Die Hauptanweisung liegt im Etat, jedoch nur dann, wenn im Etat die Einnahmen und Ausgaben Gegenständen und Personen nach fixirt, und nicht bloß den Gegenständen nach stehen. — Wo der Etat Ausgaben nur nach Summen, wie z. B. auf Bauten, muß Rendant die Ausreichung spezielle schriftliche Anweisung der der Verwaltung vorgesehnen leisten. — Die Ausgaben an Hilfsinstitute, welche §. 1. von Direktoren auch im Kassenwesen verwaltet werden, leistet Rendant den Grenzen der Etats und der Zeitverhältnisse auf Quittungen der Direktoren. — Wegen solcher Hilfsinstitute, die nicht mit Kassentenden Direktoren besetzt sind, gelten die allgemeinen Vorschriften die Instruktionen der nicht Kassen verwaltenden Direktoren, Rendanten bekannt gemacht werden, entscheiden über die Befugnisse ersteren, etwaige Anweisungen ertheilen zu dürfen. — Dafür, daß Ausgaben nicht geleistet werden, die nicht entweder im zureichenden Etat oder durch spezielle Anweisung autorisirt sind, haftet Rendant zunächst. Er ist auch zunächst dafür verpflichtet, daß Anlagen, welche sich auf Zahlungen beziehen, die nicht in der Ordnung des Kassenwesens gegründet sind, in allen solchen Fällen zurückzuziehen, wo nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß und aus welchem Grunde von der gewöhnlichen Ordnung abgewichen werden soll.

§. 8. Wegen des Postbuchs gelten die allgemeinen Vorschriften und ist Rendant zur Haltung desselben verbunden.

§. 9. In Ansehung der Stipendien ist es ganz besonders den Rendanten darüber zu wachen, daß wegen Ausantwortung von Stipendien die zu beobachtenden Vorschriften in den Kollationen und namentlich im Reglement wegen der Königlich Stipendien vom 1. Februar 1817 (Amtsblatt No. 256.) ganz genau erfüllt werden auch gehört, daß Zahlungen nur auf Vorbringung eines Fakultätensbeschlusses über besuchte Examinatoria oder Repetitoria, und bei einjährigen des vierten Semestris auf den durch ein Attest der betreffenden akademischen Behörde zu führenden Nachweis des erforderlichen *minis perorando*, oder *respondendo* oder *opponendo* geleistet, daß die zu erwartenden Vakanzzeiten rechtzeitig dem akademischen und beziehungsweise dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zur weiteren Veranlassung angezeigt werden; auch wo Erhebungen gestellt sind, ist solches in gleicher Art den vorgesehnen Behörden zu zeigen.

§. 10. Die Anfertigung der Etats liegt dem Rendanten. Rendant sollen die ordentlichen Kassenetats von drei zu drei Jahren, Stipendienetats von sechs zu sechs Jahren erneuert werden. Rendant hat dafür zu sorgen, daß da, wo Abänderungen dieser dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten rechtzeitig angezeigt und Justifikatorien zur Etatsberichtigung eingeholt werden, bei der Etatsfertigung selbst darf kein Ansat, kein Ausdruck werden, der nicht durch ein Justifikatorium von Seiten der betreffenden Behörde gerechtfertigt werden kann. Der Etatsentwurf ist neun Monate vor Ablauf des letzten Jahres, auf welchen der jährliche Etat sich bezieht, dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen.

§. 11. In Absicht der dem Rendanten bekannt werdenden Einkünften und Verhältnisse der Universität, die nicht öffentlich bekannt sind, hat Rendant die Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§. 12. In Rücksicht der Einziehung der Honorare für die akademischen Lehrer wird Rendant auf die unterm 17. Februar c. erlassene andere Instruktion, und auf die ferner ergangenen diesfalligen besonders Vorschriften verwiesen, und übt Rendant diese Geschäfte gegen die mit verbundenen Gebühren aus, die er in Folge der über seine Amtverübung ergangenen Verfügung vom 25. April c. a. mit dem Kontrolleur in der von Letzterm dabei zu leistenden Hülfe in gleichen Theilen zu theilen hat. — Nach Ablauf eines jeden Jahres legt Rendant eine Rechnung, welche die für jeden akademischen Lehrer eingezogenen und verausgabten Honorare summarisch ausweisen muß, dem außerordentlichen Regierungsbvollmächtigten ab.

§. 13. In Rücksicht der noch Statt findenden Roggenlieferung wird ordnet, daß solche etatsmäßig eingezogen, und für die im Etat bestimmten Zwecken theils in Natur, theils durch Veräußerung verwendet werden. — Wenn eine Aufbewahrung und Bewirthschaftung des diesfallsigen Naturalis angeordnet werden sollte, so geschieht solche nach den Befehlen der Magazinverwaltung. Die Getreideabhebungen sollen den Behörden stets gleichzeitig den außerordentlichen Regierungsbvollmächtigten und der Verwaltung angezeigt werden. Die Anzeigen müssen dann als Einnahmejustifikatoria. — Findet es Statt, daß einzelne Abgaben sich melden, ohne daß von der zuständigen Behörde die Liegenheiten angemeldet worden, so müssen solche zwar angenommen werden, Rendant hat aber darüber besondere Einlieferungsscheine von den Abhabern ausstellen zu lassen, und solche bei jeder ordentlichen Kassenvorweisung vorzulegen. Aus den Einnahmen werden die Naturalausgaben entweder in Natur, oder nach dem Wunsche der Empfangsberechtigten etatsmäßig bestritten, und das Residuum nach der für jedes Jahr zu bestimmenden Anordnung theils aufbewahrt, theils veräußert, und die Einnahme dafür justifizirt. Sollte diese Naturallieferung in eine Geldleistung verwandelt werden, so ist der jedesmaligen Bestimmung die Geldeinnahme zu verwalten.

§. 14. Der Abschluß aller Rechnungen, die zu legen sind, muß so beschaffen, daß spätestens zwei Monate nach dem Jahresschluß solche dem außerordentlichen Regierungsbvollmächtigten eingereicht werden, für den Rendant verantwortlich bleibt.

§. 15. In Krankheits- und Abwesenheits-Fällen vertreten der Rendant und Kontrolleur sich gegenseitig; sonst aber gilt als Regel, daß die Kassisten stets unter Kenntniß und Unterschrift beider Kassenbeamten handeln werden müssen. Die besondern Pflichten des Kontrolleurs sind der Rendant aus dessen spezieller Instruktion entnehmen.

§. 16. Zur Verpackung und Wegschaffung der Gelder und Briefe, die zu den sonstigen Diensten eines Kassenboten wird einer der Universitätsbedienten der Kassenverwaltung zugewiesen, welcher verpflichtet ist den eigentlichen Kassisten Dienstag und Freitag Vormittag, sonst nur in schleunigen Fällen im Lokal derselben anwesend zu seyn, und diese Dienste zu verrichten, in deren Anordnung der Rendant die Befugnisse des ersten Verwalters ausübt. — Nach der gegenwärtigen, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. erhaltenen Instruktion, deren Abänderung und nähere Bestimmung nach Zeit und

Umständen vorbehalten wird, wird der Rendant sich genau achten; außerdem wird von ihm gewünscht und erwartet, daß er sich denjenigen Rechnungslegern, welche mit den Formen nicht vertraut sind, durch Rath und That behülflich und gefällig erweisen, überhaupt Alles anwenden wird, mit dem Königl. akademischen Senat und den einzelnen Mitgliedern der Universität ein gutes Vernehmen beizubehalten.

Königsberg, den 31. August 1825.

Königliches Universitätskuratorium.

Bemerkungen.

ad §. 1. a. Die baaren Kassenbestände, welche mehr als den monatlichen Ausgabebedarf betragen, werden zinsbar bei der Bank verwahrt.

ad §. 1. b. Das pädagogische Seminar ist aufgehoben. — Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird nicht mehr vom Director dieser Anstalt, sondern von der Universitätskasse verwaltet. Ferner verwaltet die Letztere noch: 1) die Fischersche, 2) die Thiersche, 3) die Scharffsche, 4) die v. d. Groeben-Schoenwiesesche, 5) die v. Rauschkesche Stiftung, 6) die Kasse des mathematisch-physikalischen Seminars, 7) die Kasse des naturhistorischen Seminars, 8) der Universitätsbibliothek, 9) den Universitäts Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds, 10) den Fonds für das Hagensche Monument, 11) den Fonds der Stoa Kantiana, 12) den Fonds für das Schweiggersche Monument. Ueber alle werden besondere Rechnungen gelegt.

ad §. 4. Es sind hier zu berücksichtigen die Bestimmungen des §. 20. der Allerhöchsten Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (s. oben), die Cirkularverfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 27. Januar 1826 (No. 463) und die Allerhöchste Cabinetsorder vom 19. August 1823 (s. oben).

ad §. 14. Nach der Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 14. Januar 1829 sollen die Spezialrechnungen vom 1. März bis 1. Juli, die Hauptrechnungen bis zum 1. August Seitens des Kuratoriums an die Königl. Oberrechnungskammer zur Revision bestetelt werden, und demgemäß für die Rechnung legende Kasse besondere Termine zur Einreichung derselben bei dem Kuratorio festgesetzt worden.

No. 723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitätskassenkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821.

Der Kontroleur nimmt Kenntniß von der Instruktion des Rendanten, und wendet die Vorschriften, welche darin allgemein die Verhältnisse der Verwaltung, und so auch zugleich die eines Kassenkontroleurs berühren, auf sich an. — Insbesondere dient demselben jedoch noch Folgendes zur Instruktion.

§. 1. Der Kontroleur ist in Beziehung auf das Interesse gemeinsamer Gegenstände der Verwaltung zu gleichen Pflichten verbunden mit dem Rendant. Der Unterschied beider Funktionen liegt darin, daß dem Rendanten die Ausführung zunächst und vorzüglich obliegt.

§. 2. Zum Rendanten steht der Kontroleur im Verhältniß des zweiten Beamten zum ersten, und wird demselben den Beistand in der genauen Ausführung der gemeinschaftlichen Pflichten um so weniger versagen, als beide Beamte für die ihnen anvertraute Verwaltung ihrer Amtskantion und sonstigem Vermögen haften.

§. 3. Bei der Buchführung liegt dem Kontroleur ob, diejenige

zu führen, welche die Nachweisung der Einnahme und Aus-
 laufender Nummer der Zeitfolge nach leisten. Es müssen diese
 mit denen, die der Rendant unter Titeln und Vortragung der
 Zahlung führet, dem Inhalte der Ist-Zahlung nach genau überein-
 kommen, auch so wie eine Seite angefüllt ist, ohne Aufschub abge-
 geben werden, damit zu jeder Stunde die Resultate der Buchfüh-
 rung mit den wirklichen Beständen der Kasse verglichen werden können.
 Die Anfertigung des zweiten und dritten Exemplars der Rechnung liegt
 dem Kontrolleur ob, desgleichen auch die Anfertigung der Reinschriften, der
 Extrakte und Abschlüsse. — Von den Notatenbeantwortungen fer-
 nern der Kontrolleur ebenfalls die nöthigen Reinschriften, so wie derselbe
 ein Buch über die eingehenden Verfügungen und Briefe führet,
 in solche sogleich, wenn sie ihm mit dem Eingangsvermerk zu-
 kommen, registriert. — Die von dem Rendanten angegebenen De-
 krete, die Reinschriften der Berichte und Briefe der Kasse
 zu expediren, ist ebenfalls Schuldigkeit des Kontrolleurs. — Dann ist auch
 die Verwaltung der Registratur und Führung der Registranden, und son-
 derlich die Annotationsbücher eine Obliegenheit des Kontrolleurs, und wird
 diesen Zweig seiner Geschäftsführung nach den darüber bestehen-
 den gemeinen Vorschriften behandeln. Die Reinschriften der Etats-
 sind endlich auch noch Obliegenheit des Kontrolleurs.
 Nach dieser Instruktion ist zu handeln.
 Berlin, den 11. Juni 1821.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

Chronologisches Verzeichniß
sämmlicher im
Ersten und Zweiten Bande
befindlichen Verordnungen zc.

Datum			No. etc.
Jahr	Monat	Tag	
1544	Juli	20.	Fundationsdiploma der Akademie zu Königsberg
1545	—	—	Statuten der Akademie zu Greifswald
1546	Juni	28.	Constitutiones Academiae Regiomontanae
1554	—	—	Constitutiones Academiae Regiomontanae
1557 (1568)	April	18.	Privilegium der Universität zu Königsberg
1686	Januar	4.	Extrakt aus dem Testament des Markgrafen Albrecht
1693	Oktober	19.	Stiftungsurkunde für das Kurmärk. Stipendium Käfers Leopold Privilegium der Universität Halle
1694	Juni	5.	Inaugurationsprogramm für die Univ. Königsberg
	Juli	1.	Statuten der Friedrichs Universität zu Halle
	"	"	" der theologischen Fakultät daselbst
	"	"	" juristischen " "
	"	"	" medizinischen " "
	"	"	" philosophischen " "
1697	Septbr.	4.	Privilegium Kurfürsten Friedrich's III. für die Uni- versität Halle
1702	Mai	20.	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald
1738	Oktober	23.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studierende
1745	—	—	Auktionsordnung für die Universität Halle
1775	Mai	11.	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald
1776	August	26.	Instruktion für die Priester des Schulensinstitus in Schlesien
1778	Juli	11.	Stipendienstiftung des Doktor Henkel
1784	Oktober	21.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studierende
1793	Juli	25.	Desgleichen
1795	Dezbr.	20.	Verbesserter Rezeß für die Akademie zu Greifswald
1797	Januar	1.	Fußitz- Ministerialreskript
1798	Oktober	20.	Edikt wegen geheimer Verbindungen
1800	Juli	26.	Schulreglement für die Universität Breslau
1804	April	7.	Allerhöchste Kabinetsorder
	"	7.	Desgleichen
	Oktober	12.	Cirkular des Justizdepartements
	Novbr.	27.	Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten
	"	27.	Cirkular des geistlichen Departements
1805	Juni	12.	Verordnung wegen des Winkelfechdens
1806	Februar	7.	Cirkular an die Universitäten
	März	10.	Reskript des Justizministers an die Universitäts- gerichte zu Halle
	Oktober	8.	Desgleichen an dieselben

a t u m				
Monat	Tag		Bd.	Seite
Septbr.	6.	Cirkular des Justizdepartements	II.	501
Novbr.	6.	Desgleichen	=	502
April	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	531
August	4.	Justizministerialreskript an die Landesjustizkollegien	=	263
"	4.	Publikandum des Justizministerium	=	263
Oktober	5.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	25
"	5.	Reskript an die Regierung zu Stargard	=	26
Novbr.	24.	Schenkungsurkunde für die Universität Berlin	I.	32
Dezbr.	28.	Reglement, betreffend die akadem. Gerichtsbarkeit	II.	94
Februar	27.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	598
April	19.	Instruktion, betr. die zoolog. Samml. in Berlin	=	608
August	3.	Bereinigungsplan für Breslau und Frankfurt	I.	294
März	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	905
April	4.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	906
"	5.	Reglement für das philol. Semin. zu Breslau	=	679
"	6.	Reglement für die Preisaufgaben zu Königsberg	=	312
"	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	96
Mat	14.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Königsberg	=	311
"	14.	Cirkular des Departements für den Kultus und öffent- lichen Unterricht	=	503
"	28.	Reglement für das philol. Seminar zu Berlin	=	560
Juni	15.	Desgl. für das evang.-theol. Seminar zu Breslau	=	673
"	25.	Instruktion wegen Prüfung der Abiturienten	=	346
August	4.	Schreiben des Justizministers an das Departement des Kultus	=	988
"	6.	Karzerordnung für die Universität zu Berlin	=	161
Oktober	12.	Edikt wegen Prüfung der Abiturienten	=	345
Novbr.	26.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
Januar	9.	Verfügung des Justizministerium an das Kammergericht	=	96
Februar	18.	Reglement für das polnische Seminar zu Königsberg	=	848
Mat	1.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
August	12.	Instruktion für den Aufwärter bei dem zool. Ka- binet in Berlin	=	610
Septbr.	25.	Reskript an die akadem. Organisationskommission zu Breslau	=	175
Novbr.	19.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
Dezbr.	4.	Desgleichen	=	356
"	4.	Schreiben des Depart. des Kultus etc.	=	507
"	31.	Cirkular des Justizministerium	=	507
"	—	Projekt für die akad. Administrat. zu Greifswald	I.	424
April	12.	Schreiben des Justizministerium etc.	II.	988
Juni	15.	Instruktion für den Direktor der zoolog. Samml. in Berlin	=	607
"	15.	Desgl. für die Benützung derselben durch Gelehrte	=	607
"	15.	Desgl. durch das größere Publikum	=	608
März	2.	Reskript an das Univers.-Kuratorium zu Königsberg	=	175
"	8.	Reskript an die Regierung zu N.	=	26
Mat	18.	Desgl. an die Universität zu Berlin	=	176
"	19.	Reglement für die Königl. und Univers.-Bibliothek zu Breslau	=	697
Juni	18.	Artikel XII. der deutschen Bundesakte	=	85
Juli	27.	Reskript an die akadem. Verwaltungskommission zu Breslau	=	708
Septbr.	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	3
Januar	6.	Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Ver- bindungen	=	97

Datum		Tag	Beschreibung	Bl.
Jahr	Monat			
1816	Februar	21.	Statuten der Universität zu Breslau	I.
	März	11.	Allerhöchste Kabinettsorder	II.
	"	22.	Befugung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg	"
	"	28.	Reskript an die Universität zu Berlin	"
	April	12.	Instruktion für den Kurator der Univ. Breslau	I.
	"	25.	Befugung an die Universität zu Breslau	II.
	"	27.	Allerhöchste Kabinettsorder	"
	Mai	27.	Desgleichen	"
	Juli	6.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	"
	August	15.	Reskript an die Universität zu Halle	"
	Septbr.	11.	Statuten der Wittwen-Versorgungsanstalt der Universität zu Berlin	"
	"	13.	Schreiben des Kriegsministers	"
	"	26.	Circularbefugung an die Universitäten	"
	Oktober	4.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Breslau	"
	"	31.	Statuten der Universität zu Berlin	I.
1817	Januar	30.	Allerhöchste Kabinettsorder	II.
	Februar	26.	Reglem. für die Stipendienverleihung zu Königsberg	"
	April	12.	Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg und Halle	I.
	Septbr.	20.	Befugung an die Universitäten Berlin, Halle, Breslau und Königsberg	II.
	Novbr.	13.	Allerhöchste Kabinettsorder	"
1818	Mai	12.	Allerhöchste Kabinettsorder	"
	Septbr.	28.	Circular des Justizministers	"
	Oktober	18.	Allerhöchste Kabinettsorder	I.
	"	18.	Stiftungsurkunde für die Universität zu Bonn	II.
1819	Februar	1.	Reglement wegen der akademischen Gerichtsbarkeit zu Bonn	II.
	"	16.	Reglement für das philologische Seminar zu Bonn	"
	März	19.	Circular an die Universitäten	"
	"	19.	Desgleichen an die Provinzial-Schulkollegien	"
	"	29.	Circularbefugung an die Universitäten	"
	April	9.	Publikandum an die Universitäten	"
	"	26.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	"
	Juni	29.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	"
	Juli	8.	Instruktion für den Kurator der Univ. zu Bonn	I.
	August	2.	Reskript an die Universität zu Berlin	II.
	"	25.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Bonn	"
	Septbr.	6.	Reskript an den Prof. N. zu Halle	"
	"	20.	Bundestagsbeschluss	I.
	"	20.	Befehle für das klinische Institut zc. zu Berlin	II.
	Oktober	13.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	"
	"	18.	Allerb. Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse	I.
	Novbr.	13.	Circular an die medizinischen Fakultäten	II.
	"	15.	Allerhöchste Kabinettsorder	"
	"	18.	Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten	I.
	"	18.	Reglement, die akademische Disziplin zc. betreffend	"
	Dezbr.	9.	Reglement für das evang.-theol. Semin. zu Bonn	II.
	"	9.	Instruktion, betr. Ablieferung von Leichen nach Bonn aus Braunweiler	"
	"	9.	desgleichen von Kbln	"
	"	13.	Circularverf. an die außerord. Regierungsbevollm.	"
	"	13.	Circularverf. an die Regierungen	"

Datum			Bb. Seite	
Monat	Tag			
Dezbr.	16.	Circularverfüg. an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten	II.	21
Januar	6.	Allerhöchste Kabinettsorder	=	7
=	17.	Circularverfügung an die Universitäten	=	7
=	28.	Desgleichen an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten	=	114
Februar	7.	Instruktion der Regierung zu Koblenz, Kollektengelder betreffend	=	941
=	17.	Circular des Ministerii des Innern an die Regierungen	=	477
März	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	177
April	1.	Beschluß der Medizinalabtheilung des Ministerii etc.	=	22
=	15.	Circularverfügung an die medizinischen Fakultäten	=	21
=	20.	Bestallung für den Stallmeister zu Halle	=	837
Mai	4.	Reglement für die Preisaufgaben zu Bonn	=	313
=	23.	Circularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	22
=	23.	Instruktion für Anlegung von Inventarien	=	540
Juli	26.	Reglement wegen Benutzung des naturh. Museums zu Bonn	=	671
Septbr.	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	178
=	11.	Instruktion für den Direktor des bot. Gartens zu Greifswald	=	741
=	11.	Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums daselbst	=	742
=	11.	Desgl. für den Konservator bei demselben	=	743
Oktober	18.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	262
Novbr.	30.	Instruktion für den Anatomiewärter zu Greifswald	=	740
=	14.	Desgleichen für den Direktor der naturh. Sammlung zu Bonn	=	658
=	18.	Instruktion für die akadem. Bibliothek zu Greifswald	=	715
Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	907
April	8.	Karzerordnung für die Universität zu Breslau	=	165
Mai	28.	Circular an die Regierungen	=	478
=	30.	Reglem. für das zoologische Museum zu Königsberg	=	866
Juni	11.	Instruktion für die Direktoren der wiss. Institute zu Königsberg	=	841
=	11.	Desgleichen für den akademischen Senat daselbst	=	882
=	11.	Desgleichen für den Kontrolleur der Universitätskasse daselbst	=	1082
Juli	7.	Allerhöchste Kabinettsorde	=	114
=	16.	Anweisung für die Universitätsforstkasse zu Greifswald	=	1069
=	22.	Reglement für die Preisaufgaben zu Breslau	=	316
Septbr.	13.	Reskript an die Regierung zu Stralsund	I.	427
Oktober	6.	Circular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	454
=	15.	Circularverfügung des Justizministerii	=	264
=	28.	Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten	=	908
Novbr.	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	22
=	26.	Instruktion für die Direktoren des zoolog. Museums zu Breslau	=	693
=	26.	Desgleichen für den Konservator bei demselben	=	695
Dezbr.	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	455
Januar	14.	Circular des Generalpostamts	=	988
=	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	179
=	20.	Circularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	23
=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	23

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1822	Januar	21.	Cirkularverfügung, wegen der Portofreiheit der Universitäten
	=	28.	Cirkular an die Rhein. und Westph. Regierungen
	Februar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	=	8.	Reglement für die philolog. Gesellschaft zu Greifswald
	=	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	März	3.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
	=	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	=	22.	Desgleichen an denselben
	=	27.	Desgleichen an den zu Breslau
	=	28.	Statuten für die Wittwen = 1c. Kasse zu Bonn
	=	28.	Desgleichen für dieselbe zu Breslau
	April	19.	Reglement für das kath. theol. Seminar zu Breslau
	Juli	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	=	27.	Cirkular an die Universitäten
	=	31.	Reskript des Ministerii des Innern
	August	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	=	29.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt
	Septbr.	1.	Instruktion für den Inspektor des botan. Gartens zu Bonn
	=	1.	Desgleichen für den botanischen Gärtner daselbst
	=	1.	Bekanntmachung wegen des Besuchs des botanischen Gartens daselbst
	Oktober	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	=	13.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin
	=	17.	Reglement für die Königl. Biblioth. zu Königsberg
	Novbr.	2.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin
	=	10.	Reglement für das philol. Seminar zu Königsberg
	=	12.	Reskript an die Universität zu Berlin
	Dezbr.	4.	Bekanntmachung des Staatsministerii
1823	Februar	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn und Breslau
	=	27.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu N.
	April	18.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen
	=	28.	Cirkularverfügung an die Universitäten
	Mai	20.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Halle
	Juni	14.	Instruktion für den Direktor der Entbindungsanst. zu Halle
	=	16.	Desgl. für den Direktor des bot. Gartens daselbst
	=	16.	Desgl. für den Gärtner bei demselben
	=	26.	Instruktion für den Direktor des zoolog. Museums zu Halle
	=	26.	Desgleichen für den Inspektor desselben
	=	30.	Cirkular an die Regierungen
	=	30.	Desgleichen an die Medicinalkollegien
	August	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	=	19.	Allerhöchste Kabinetsorder
	=	21.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	Oktober	7.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten
	=	23.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
	Novbr.	11.	Urkunde über das von der Bank zu Berlin gestiftete Stipendium

Datum			Bb.	Seite
Monat	Tag			
Novbr.	17.	Befugung an die Universität zu Berlin	II.	308
=	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	117
Dezbr.	6.	Instruktion für den Direktor des phys. chem. Kabinets zu Halle	=	808
=	6.	Desgleichen für den Gehülfen bei demselben	=	809
=	15.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	909
Januar	3.	Instruktion für den zweiten Bibliothekar zu Halle	=	791
=	3.	Desgl. für den Amanuensis der Bibliothek daselbst	=	792
=	3.	Desgl. für den Bibliothekbediener daselbst	=	794
=	11.	Reglement für das theolog. praktische Institut zu Greifswald	=	727
=	18.	Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt zu Halle	=	837
=	31.	Deklaration der Statuten der theol. Fakultät in Halle	I.	491
=	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	541
Februar	20.	Desgl. an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	508
März	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	528
=	15.	Cirkularbefugung an die Universitäten	=	118
=	15.	Reglement für das Kunstmuseum zu Bonn	=	641
=	15.	Instruktion für den Aufwärter bei demselben	=	642
=	23.	Statuten für die Wittwen- u. Kasse bei der Universität zu Halle	=	975
Mai	21.	Allerb. Kabinetsorder, geh. Verbindungen betreffend	=	119
=	21.	Allerb. Kabinetsorder, die Verwaltung der akadem. Disziplin betreffend	=	119
=	25.	Cirkularbefugung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	120
=	31.	Desgleichen an die Universitäten	=	186
=	31.	Instruktion für den Aufwärter beim Rheinischen Museum der Alterthümer zu Bonn	=	668
Juni	4.	Cirkular des Minist. des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	=	123
=	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	478
=	9.	Desgleichen an die Universitäten	=	479
=	16.	Cirkular des Ministerii des Innern	=	479
=	16.	Cirkular an die Königl. Universitäten	=	481
=	24.	Instruktion für den Sekundärarzt bei dem chirurg. Klin. Institut zu Berlin	=	566
Juli	13.	Cirkular des Ministerii des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	=	127
=	19.	Cirkularbefugung an die Konsistorien u.	=	128
=	20.	Cirkularbefugung an die Regierungen	=	139
=	30.	Cirkular an die Universitäten	=	130
=	30.	Cirkularbefugung an dieselben	=	509
August	2.	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	186
=	5.	Reskript des Ministerii des Innern an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	481
=	8.	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	187
=	11.	Desgleichen an denselben zu Breslau	=	187
=	12.	Cirkular an die Universitäten	=	130
=	19.	Desgleichen an dieselben	=	130
Septbr.	11.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	187
=	14.	Desgleichen an dieselben	=	190
=	14.	Bekanntmachung des Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten	=	131
=	16.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Berlin	=	319

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1824	Oktr.	21.	Circular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten
	"	24.	Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald
	Novbr.	1.	Instruktion für den Aufwärter beim anat. Museum zu Bonn
	"	1.	Reskript an die Regierung zu Merseburg
	"	19.	Circular an die Regierungen
	"	29.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Halle
	Dezbr.	4.	Statuten des Musikvereins zu Breslau
	"	13.	Reskript an den Rektor der Universität zu Greifswald
	"	18.	Instruktion für die Oberrechnungskammer
1825	Januar	3.	Reglement für die Benutzung des zoolog. Museums zu Halle
	"	13.	Circular an die Universitäten
	"	31.	Circularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
	Februar	6.	Allerhöchste Kabinettsorder
	März	9.	Circularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
	"	15.	Circular an die Universitäten
	"	26.	Circularverfügung an die Regierungen
	April	2.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.
	"	11.	Befugung an die Universität zu Berlin
	Mai	3.	Reglement für das naturhistor. Seminar zu Bonn
	"	9.	Circular an die auss. Reg.-Bevollm.
	"	10.	Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald
	"	13.	Circular an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen
	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	Juni	28.	Circularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
	"	28.	Allerhöchste Kabinettsorder
	Juli	23.	Circular an die medizinischen Fakultäten
	"	23.	Circular an die Konsistorien u. Prov.-Schulkollegien
	"	23.	Desgl. an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen
	August	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	"	20.	Instruktion für das große Studenten-Register zu Breslau
	"	24.	Circular an die Regierungen
	"	31.	Instruktion für die Universitätskasse zu Königsberg
	Septbr.	27.	Circular an die medizinischen Fakultäten
	Novbr.	5.	Circular an die Dirigenten der wissenschaftlichen Institute zu Berlin
	"	5.	Gefesse für die Konviktoristen zu Greifswald
	"	5.	Instruktion für die Senioren bei den Freirechtlichen zu Greifswald
	"	26.	Allerhöchste Kabinettsorder
	Dezbr.	1.	Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen
	"	30.	Circular an die Königl. Universitäten
1826	Januar	7.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten
	"	7.	Desgleichen an dieselben
	"	7.	Desgleichen an die philosophischen Fakultäten
	"	7.	Desgleichen an die Universitäten
	"	7.	Desgleichen an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien
	"	12.	Befugung an die Universität zu Berlin
	"	16.	Reglement für die medizinisch- u. chirurgisch-ärztlichen Anstalten zu Bonn
	"	26.	Befugung an die Universität zu Berlin
	"	27.	Circular der Oberrechnungskammer

D a t u m				
Monat	Tag		Bl.	Seite
Februar	16.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	11.	18
März	4.	Statuten des Kranken = Unterstützungsvereins zu Breslau		943
"	13.	Cirkular des Justizministerii		520
April	8.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.		15
"	11.	Cirkular an die Universitäten		193
"	12.	Desgleichen an dieselben		68
"	22.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten		68
"	29.	Cirkularverfügung an die Konsistorien		521
"	29.	Desgleichen an die theologischen Fakultäten		523
"	29.	Desgleichen an die Universitäten und auss. Reg.-Bevollm.		524
Mai	3.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreußen u.		950
"	3.	Verfügung an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt		953
"	3.	Verfügung an die Regierung zu Frankfurt		953
"	12.	Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn		1023
"	21.	Cirkular des Justizministerii		193
"	28.	Cirkular an die kathol. geistlichen Behörden		525
Juni	4.	Reglement für die Benutzung des anatomischen Museums zu Bonn		656
"	4.	Reglement für das theologische Seminar zu Halle		767
"	22.	Cirkular an die Universitäten		194
"	27.	Cirkular an die juristischen Fakultäten		195
Juli	1.	Studienplan für die Mediziner zu Breslau		197
"	7.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten		68
"	22.	Schreiben der Oberrechnungskammer		1037
August	12.	Cirkularverfügung an die Universitäten		198
"	23.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.		132
Septbr.	16.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreußen		953
"	16.	Desgleichen an die Rheinischen und Westphälischen Regierungen		954
Oktbr.	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin		133
"	21.	Cirkular an die Regierungen		266
Novbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn		549
"	14.	Desgleichen an denselben		1037
"	25.	Desgleichen an denselben		359
Dezbr.	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle		466
"	9.	Verfügung an das Medizinalkollegium zu Berlin		406
"	9.	Instruktion zur Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums		407
Januar	1.	Studienplan für die Mediziner zu Halle		198
"	6.	Reskript an die Regierung zu Magdeburg		910
"	16.	Reglement für das lithauische Seminar zu Königsberg		846
"	20.	Urkunde über die Bendemannsche Stipendienstiftung		920
"	20.	Reglement für die Verwaltung derselben		921
"	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin		409
Februar	13.	Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums zu Halle		802
"	13.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben		803
"	13.	Desgleichen für den Aufwärter bei demselben		804
"	13.	Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums zu Halle		805

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1827	Februar	26.	Allerhöchste Kabinettsorder
	März	28.	Befugung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin
	April	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	Mai	4.	Cirkular an die evang.-theolog. Fakultäten
	Juni	22.	Allerhöchste Kabinettsorder
	"	22.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	22.	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	22.	Reskript an denselben
	"	24.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	29.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten
	Juli	25.	Cirkularverfügung an die Regierungen
	August	3.	Studienplan für die Mediziner zu Berlin
	"	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	"	19.	Desgleichen an die theolog. Fakultät zu Greifswald
	"	25.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	Septbr.	1.	Statuten für die Universität zu Bonn
	"	29.	Cirkular an die Konsistorien
	"	29.	Cirkular an die evang.-theologischen Fakultäten
	Dezbr.	17.	Reglement für die theologischen Prüfungen bei der Prüfungskommission zu Halle
	—	—	Reglement für die Sammlung der Gipsabgüsse im Königsberg
1828	Februar	2.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	21.	Desgleichen an dieselben
	"	28.	Befugung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen
	März	3.	Reskript an das Konsistorium der Prov. Brandenburg
	"	10.	Cirkularverfügung an die Universitäten
	"	17.	Regulativ für das Cassenwesen
	April	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	1.	Instruktion für den Kastellan der Anatomie zu Bonn
	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	Mai	14.	Desgleichen an denselben zu Halle
	"	15.	Reglement für das theologische Seminar zu Berlin
	"	18.	Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten
	"	19.	Desgleichen an die Regierungen
	Juni	7.	Reskript an die Universität zu Berlin
	"	20.	Reskript des Justizministers an das Kammergericht
	"	26.	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	Juli	7.	Cirkular an die Universitäten
	"	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	August	8.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten
	Septbr.	19.	Desgleichen an die Regierungen
	"	19.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollmächtigten
	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	27.	Cirkular der Oberrechnungskammer an die Regierungen
	Oktbr.	3.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten
	"	23.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin
	Novbr.	7.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	Dezbr.	3.	Befugung der Oberrechnungskammer
	"	15.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
	"	16.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin
1829	Januar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn

a t u m	Monat	Tag		Ab.	Seite
	Februar	23.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	11.	1012
März		22.	Befügung an den Geh.-Ober-Med.-Rath Dr. Ruff	=	410
"		22.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	411
"		22.	Befügung an das Medicinalkollegium der Provinz Brandenburg	=	415
"		25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	203
April		13.	Instruktion für den Kastellan der Anatomie zu Berlin	=	602
"			Bestallung für denselben	=	604
Mai		22.	Instruktion für das chirurgische und pharmaceut. Studium zu Berlin	=	415
"		22.	Gesetz für die nicht immatriculirten Chirurgen u. zu Berlin	=	433
"		22.	Befügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	437
"		27.	Instruktion für die Universitätskasse zu Halle	=	1053
"		29.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	=	361
Juni		3.	Studienplan für die kathol. Theologen zu Bonn	=	203
Juli		31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	9
August		10.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	135
Septbr.		26.	Desgleichen an denselben zu Berlin	=	262
Oktr.		22.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	73
"		26.	Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn	=	1039
Novbr.		18.	Reglement für das philologische Seminar zu Halle	=	775
Januar		7.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	463
"		9.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	205
Februar		3.	Statuten für das theol. Seminarium zu Greifswald	=	722
"		13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	205
"		13.	Desgleichen an denselben	=	463
März		3.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	527
April		2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	9
Mai		22.	Reskript der Oberrechnungskammer	=	1014
Juni		16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	10
Juli		30.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	362
August		17.	Cirkular des Justizministers	=	206
"		19.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	=	362
"		27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	437
Septbr.		2.	Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau	=	1041
"		12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	552
"		13.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	136
"		16.	Cirkular an die juristischen Fakultäten	=	206
Oktr.		29.	Befügung an die kathol.-theolog. Fakultäten zu Breslau und Bonn	=	73
"		29.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu N.	=	73
Novbr.		12.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	11
Dezbr.		6.	Statuten des Krankenvereins zu Greifswald	=	889
Januar		15.	Cirkularverfügung wegen des hebräischen Sprachstudiums	=	505
April		6.	Statuten des Allgemeinen Halle'schen Museums	=	467
"		11.	Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen in Berlin	=	267
"		11.	Cirkular an die Regierungen	=	272
"		28.	Reskript an den Exhorus der Kurmärkischen Stivendiaten	=	912
Mai		20.	Befügung an die Provinz.-Schulkollegien der dsl. Provinzen	=	631

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1831	Juni	1.	Bekanntmachung der Universität zu Berlin wegen des Schmalzischen Freitisches
	"	8.	Nachtrag zu den Statuten für die Wittwenkasse zu Berlin
	"	13.	Reskript an den Rektor und Senat zu Berlin
	"	18.	Resolution an Dr. Lindes
	"	27.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	28.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster
	Juli	4.	Instruktion für den zweiten Lehrer bei der Hebammenanstalt zu Breslau
	"	12.	Karzerordnung für die Universität zu Halle
	"	24.	Resolution an Dr. Lindes
	August	18.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Greifswald
	"	18.	Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek zu Berlin
	Septbr.	10.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Bonn
	"	17.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster
	Oktr.	1.	Instruktion für den Assistenzarzt bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin
	"	1.	Desgleichen für den Dekonomie-Inspektor bei demselben
	"	10.	Reglement für das poliklin. Institut zu Königsberg
	"	31.	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	Novbr.	24.	Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg
	Dezbr.	7.	Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum zu Greifswald
	"	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	—	Studienplan für die Philosophie Studirenden zu Halle
	"	—	Bestimmungen über die Meldungen zu den Vorlesungen in Breslau
	"	—	Desgleichen der Theologie Studirenden zu Halle
1832	Januar	13.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	17.	Instruktion für den Konservator beim zoologischen Museum zu Halle
	"	—	Bestallung für denselben
	"	26.	Instruktion für den Direktor des chirurgisch-klinischen Instituts zu Halle
	"	26.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben
	"	26.	Desgleichen für den Dekonomie u. bei demselben
	"	26.	Hausordnung für die Kranken in demselben
	Februar	11.	Cirkular an die Provinzial-Schulkollegien
	"	11.	Allerhöchste Kabinetsorder
	"	21.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin
	März	18.	Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honorarien zu Bonn
	"	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	April	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	9.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten und auss. Reg.-Bevollmächtigten
	"	9.	Reskript an die Universität zu Berlin
	"	28.	Instruktion für den ersten Professor zu Berlin
	"	28.	Desgleichen für den zweiten Professor daselbst
	Mai	26.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien
	Juni	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau

Monat	Tag		Abt.	Seite
Juli	4.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	II.	294
August	10.	Allerhöchste Kabinettsorder		529
	13.	Bekanntmachung der Universität zu Halle		891
	25.	Reskript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Bonn		77
Septbr.	24.	Cirkular an die Regierungen		891
Oktr.	6.	Reskript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Königsberg		295
	15.	Cirkular an die auß. Reg.-Bevollmächtigten		529
Novbr.	17.	Verfügung an die Universität zu Berlin		216
	12.	Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster	I.	684
Dezbr.	13.	Reglement für das histor. Seminar zu Königsberg	II.	855
		Studienplan für die Theologie Studierenden zu Halle		216
Januar	27.	Instruktion für den Direktor des medizinischen Institums zu Halle		819
	27.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben		823
März	14.	Beschluß des Staatsministeriums		1016
	28.	Karzerordnung für die Universität zu Greifswald		167
April	10.	Verfügung an den auß. Reg.-Bevollm. zu Berlin		552
	30.	Reskript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Königsberg		877
Mai	5.	Instruktion für den Prof. N. bei dem Mineralienkabinet zu Berlin		612
	9.	Instruktion für den Kassenkontroleur zu Breslau		1049
	13.	Gesetz über Schenkungen u. an Anstalten		891
	20.	Allerhöchste Kabinettsorder		531
	28.	Cirkular an die auß. Reg.-Bevollmächtigten		506
Juni	4.	Allerhöchste Kabinettsorder		987
	5.	Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts zu Greifswald		733
	5.	Desgleichen für den Profektor bei demselben		738
	16.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin		12
	22.	Cirkular an die auß. Reg.-Bevollmächtigten		482
	24.	Instruktion für den Prof. N. beim Mineralienkabinet zu Berlin		613
Juli	2.	Desgleichen für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe zu Berlin		573
	2.	Desgleichen für den Sekundärarzt bei demselben		574
	2.	Desgleichen für die Assistenten bei demselben		575
	2.	Dienstordnung für den Rechnungsführer bei demselben		577
	2.	Instruktion für die Hebammen bei demselben		580
	2.	Desgleichen für die Wärterinnen bei demselben		583
	2.	Desgleichen für den Thürheber bei demselben		586
	2.	Desgleichen für die Wirthschafterin bei demselben		586
	2.	Desgleichen für die Küchenmagd bei demselben		593
	2.	Gesetze für die Studierenden, welche dieses Institut besuchen		594
	3.	Cirkular des Ministeriums des Innern an die Regierungen		482
	15.	Cirkular an die auß. Reg.-Bevollm.		483
	30.	Verfügung der Regierung zu Stralsund		745
	31.	Instruktion für den Wärter des anatom. Theaters zu Berlin		605
August	27.	Reskript an die wissensch. Prüf.-Kommiss. zu Münster	I.	696
Oktr.	5.	Cirkular an die auß. Reg.-Bevollm.	II.	486
	7.	Desgleichen an dieselben		486
	16.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz		893
	31.	Cirkular an die Universitäten		363
Novbr.	12.	Reskript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Bonn		1036
	21.	Desgleichen an denselben zu Königsberg		866

Datum			
Jahr	Monat	Tag	Bl./Zahl
1833	Novbr.	22.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz
"	"	30.	Cirkular an die bischöflichen Behörden
"	Dezbr.	5.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	5.	Reglement üb. die Erhebung der Honorarien zu Bonn
"	"	5.	Instruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte zu Breslau
"	"	5.	Desgleichen für den Aufwärter bei derselben
"	"	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	29.	Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle
1834	Januar	3.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Oberpräsidenten
"	"	9.	Desgleichen des Finanzministerii an die Regierungen
"	29.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	
"	Februar	3.	Cirkularverfügung
"	"	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	24.	Bekanntmachung der Universität zu Halle
"	"	28.	Schreiben des Ministerii des Innern
"	März	10.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	10.	Desgleichen an denselben zu Berlin
"	"	12.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
"	"	17.	Reglement für das naturwissenschaftliche Seminar zu Königsberg
"	"	28.	Instruktion für die Erhebung der gestundeten Honorare zu Bonn
"	April	16.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
"	Mai	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	10.	Cirkular des Ministerii des Innern
"	"	17.	Allerhöchste Kabinettsorder
"	"	18.	Cirkularverfügung der Ministerialkommission
"	"	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	Juni	4.	Reglement für die Abiturienten
"	"	8.	Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars zu Königsberg
"	"	12.	Cirkular an die Konsistorien, Regierungen zc.
"	"	20.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
"	"	20.	Cirkular an die Universitäten
"	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	25.	Allerhöchste Kabinettsorder
"	"	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
"	Juli	24.	Cirkular an die Oberpräsidenten
"	"	28.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.
"	"	31.	Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien
"	"	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
"	August	11.	Desgleichen an denselben zu Bonn
"	"	20.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
"	Septbr.	4.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
"	"	5.	Reskript an die Direktoren der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen
"	"	26.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster
"	"	29.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
"	Oktrbr.	1.	Verfügung des Ministerii des Innern
"	"	18.	Statuten der evang.-theol. Fakultät zu Bonn
"	"	18.	Desgleichen der kathol.-theol. Fakultät daselbst
"	"	18.	Desgleichen der juristischen Fakultät daselbst
"	"	18.	Desgleichen der medizinischen Fakultät daselbst

a t u m			Bd.	Seite
Monat	Tag			
Oktbr.	18.	Statuten der philosophischen Fakultät zu Bonn	I.	278
"	20.	Reskript an die Regierung zu Merseburg . . .	II.	895
"	26.	Allerhöchste Kabinettsorder		493
"	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Stettin		385
"	31.	Reskript an die Universität zu Greifswald		385
Novbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten		493
"	10.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin		78
"	11.	Cirkular an die Regierungen, Konsistorien etc.		140
"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg		386
"	14.	Bundestagsbeschluss	I.	25
"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	440
"	29.	Cirkular an die Königl. Regierungen, Konsistorien etc.		141
Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn		494
"	18.	Cirkular an die Konsistorien		146
"	18.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Posen		386
"	18.	Allerhöchste Kabinettsorder		532
"	27.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz		387
"	27.	Instruktion für den Konservator des naturhistor. Museums zu Bonn		660
Januar	14.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten		86
"	29.	Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien		387
Februar	5.	Reglement für die akademische Administration zu Greifswald	I.	418
"	10.	Allerhöchste Kabinettsorder	II.	329
"	22.	Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar zu Halle		772
März	10.	Cirkular an die Oberpräsidien		146
"	15.	Allerhöchste Kabinettsorder		142
"	18.	Cirkular der Ministerialkommission		147
"	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn		86
"	23.	Reskript an das Spruchkollegium der juristischen Fakultät zu Berlin		86
"	29.	Cirkular des Ministerii des Innern		494
"	31.	Bekanntmachung des Staatsministerii		85
April	4.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin		572
"	23.	Studienplan für die Mediziner zu Bonn		245
"	25.	Allerhöchste Kabinettsorder		143
"	27.	Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin		13
Mai	10.	Verfügung an die Universität Greifswald		765
"	18.	Publikandum des Ministerii der geistl. etc. Angel.	I.	418
"	19.	Cirkularverfügung an die Regierungen	II.	750
"	26.	Cirkular der Ministerialkommission		144
"	29.	Cirkular des Ministerii der geistl. etc. Angelegenh.		145
"	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle		440
Juni	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten		329
"	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn		441
"	26.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster		389
"	26.	Desgleichen an dasselbe zu Koblenz		390
Juli	3.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn		646
"	7.	Statut der Scheil-Buffeschen Stiftung		327
"	28.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien		390
"	30.	Desgleichen an dieselben		391
August	4.	Statuten der Wittwen- etc. Versorgungsanstalt zu Königsberg		982

D a t u m			Nr. / Fol.	266
Jahr	Monat	Tag		
1835	August	7.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	II. 18
"	"	7.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	" 30
"	"	12.	Statuten der Dr. Schleiermacherschen Stiftung	" 95
"	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 42
"	"	20.	Desgleichen an denselben zu Breslau	" 42
"	"	26.	Reskript an die Regierung zu Düsseldorf	" 147
"	"	28.	Reskript an das Prov.-Schulcollegium zu Münster	" 302
Septbr.	"	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 147
"	"	3.	Desgleichen an denselben zu Halle	" 150
"	"	26.	Desgleichen an denselben zu Bonn	" 15
"	"	30.	Reskript an die Regierung zu Potsdam	" 15
Oktr.	"	5.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	" 18
"	"	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	" 33
"	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	" 28
"	"	12.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	" 50
"	"	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	" 92
"	"	27.	Reskript wegen der Scheil-Bussfischen Stiftung	" 236
"	"	29.	Cirkular an die Oberpräsidenten	" 18
"	"	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 90
Novbr.	"	9.	Desgleichen an denselben	" 57
"	"	30.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	" 50
Dezbr.	"	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	I. 51
"	"	5.	Allerhöchste Bekanntmachung der Bundeschlüsse	" 7
"	"	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II. 79
1836	Januar	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	I. 64
"	"	15.	Cirkular des Ministerii des Innern	II. 26
"	"	16.	Cirkular an die Oberpräsidenten	" 32
Februar	"	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 10
"	"	8.	Cirkularverfügung an die Regierungen	" 25
"	"	8.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	" 30
"	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	" 18
"	"	9.	Desgleichen an denselben	" 20
"	"	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	" 43
"	"	19.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	" 50
"	"	29.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	" 24
März	"	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 150
"	"	14.	Desgleichen an denselben	" 150
"	"	16.	Reskript an die Universität zu Greifswald	" 90
"	"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	" 5
"	"	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	" 7
"	"	28.	Desgleichen an denselben zu Bonn	" 300
April	"	17.	Desgleichen an denselben	" 53
"	"	25.	Beschluß der philosophischen Fakultät zu Münster	" 307
"	"	25.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	" 32
"	"	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	" 32
"	"	29.	Reglement für das Stenbürgische Stipendium	" 107
Mai	"	10.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 151
"	"	14.	Karzerordnung für die Universität zu Königsberg	" 170
Juni	"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	" 200
"	"	16.	Desgleichen an denselben zu Bonn	" 53
"	"	28.	Reskript an die Regierung zu Rbln	" 12
"	"	30.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem politischen Institut zu Berlin	" 57
Juli	"	1.	Bericht des Reg.-Bevollm. zu Königsberg	" 309
"	"	2.	Verfügung an den Reg.-Bevollm. zu Berlin	" 612
"	"	11.	Reskript an den Reg.-Bevollm. zu Greifswald	" 70

Datum			Bb.	Seite
Monat	Tag			
Juli	15.	Cirkular an die Medicinalkollegien nebst Instruktion	II.	443
"	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	530
"	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	399
"	25.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	87
August	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	330
"	15.	Desgleichen an denselben	"	80
"	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	152
"	25.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	400
"	30.	Karzerordnung für die Universität zu Bonn	"	163
Septbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	400
"	19.	Beschluß des Staatsministers	"	340
Oktr.	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	448
"	28.	Gesetze für die Mitglieder der Akademie zu Elbena	"	762
Novbr.	21.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	533
"	21.	Cirkular an die Konsistorien, Regierungen, Uni- versitäten zc.	"	552
"	24.	Statut für Anschaffung der Büsten der Professoren der Universität in Berlin	"	5
Dezbr.	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	340
"	19.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	767
"	20.	Cirkular an die Bestpöhl. u. Rhein. Regierungen	"	954
"	23.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	152
"	29.	Reskript an die Universität zu Berlin	"	401
"	31.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	153
Januar	19.	Reglement für das theol. Seminar zu Königsberg	"	843
"	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	152
"	30.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	535
"	31.	Desgleichen an die Regierungen	"	303
"	—	Plan des pharmaceutischen Instituts zu Bonn	"	669
Februar	6.	Feuerordnung für die Universitätsgebäude zu Bonn	"	990
"	20.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	"	5
"	28.	Instruktion für den Sekretär der Akad. zu Münster	"	341
März	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	448
"	7.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	936
"	16.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesun- gen in Königsberg	"	303
"	24.	Statut der Dr. Henschelschen Stipendienstiftung	"	936
"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	496
"	30.	Desgleichen an denselben	"	401
April	17.	Anweisung für die Praktikanten des chirurgischen Klinikums zu Bonn	"	646
Mai	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	309
Juni	12.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	"	80
"	12.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	530
"	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	"	17
"	19.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	448
"	28.	Regulativ für den Universitätsrichter zu Greifswald	"	153
"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	309
Juli	1.	Cirkularverfügung an die Medicinalbehörden	"	80
"	14.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	"	82
"	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	155
August	2.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	535
"	4.	Cirkular an die Konsistorien zc. und Regierungen	"	310
"	8.	Instruktion für den Assistenten beim Mineralien- Kabinet zu Berlin	"	614

Datum		
Jahr	Monat	Tag
1837	August	18. Cirkular des Prov.-Schulkollegii zu Magdeburg
	"	19. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	20. Desgleichen an denselben
	"	24. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum zu Königsberg
	Septbr.	2. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	5. Desgleichen an die Regierung zu Erfurt
	"	8. Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	8. Bericht des auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	11. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	30. Desgleichen an denselben
	Oktbr.	1. Studienplan für die Studierenden der philosoph. Fakultät in Bonn
	"	7. Reskript an das Oberpräsidium zu Münster
	"	13. Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
	"	22. Beschluss des Ephorats der Freitische zu Breslau
	"	26. Instruktion für den akad. Zeichenlehrer zu Halle
	"	31. Allerhöchste Kabinettsorder
	Novbr.	9. Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	14. Resolution an den Dr. Marquart
	"	21. Beschluss des Staatsministerii
	"	29. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
	"	29. Desgleichen an denselben zu Berlin
	"	— Beschreibung zc. der Akademie zu Eldena
	Dezbr.	4. Studienplan für die Juristen zu Bonn
	"	12. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
	"	17. Desgleichen an denselben zu Königsberg
	"	18. Desgleichen an denselben zu Bonn
	"	— Nachricht über Aufnahme, Kursus bei der Akademie zu Eldena
1838	Januar	7. Gesetz üb. die Bestrafung der Studentenverbindungen
	"	10. Verfügung an den Kanzler der Univ. zu Greifswald
	"	25. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
	"	29. Statuten der theologischen Fakultät der Universität zu Berlin
	"	29. Desgleichen der juristischen Fakultät daselbst
	"	29. Desgleichen der medizinischen Fakultät daselbst
	"	29. Desgleichen der philosophischen Fakultät daselbst
	"	30. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	Februar	1. Urkunde der Dr. Hornschen Stipendienstiftung
	"	5. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	12. Desgleichen an denselben zu Bonn
	"	27. Desgleichen an denselben zu Königsberg
	"	28. Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
	März	5. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	11. Verfügung der Ministerialkommission
	"	14. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	"	17. Cirkular des Justizministers
	April	2. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	6. Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
	Mai	10. Reskript an den Reg.-Bevollm. zu N.
	"	14. Desgleichen an denselben
	"	16. Cirkular an die Universitätsrichter
	"	28. Allerhöchste Kabinettsorder
	"	30. Reskript an die Regierung zu Merseburg

D a t u m			Bd.	Seite	
abr	Monat	Tag			
838	Juni	9.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	11.	616
	"	9.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	"	617
	"	11.	Cirkularverfügung an die philosoph. Fakultäten	"	84
	"	11.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	929
	"	12.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	938
	"	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	450
	"	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	932
	Juli	2.	Statut der Dr. Niemannschen Stipendienstiftung	"	939
	"	6.	Desgl. der v. Stagemannschen Stipendienstiftung	"	932
	"	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	255
	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	472
	"	12.	Statuten des Vereins für lausitzische Geschichte zu Breslau	"	473
	August	11.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	815
	"	24.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	900
	"	29.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	955
	Septbr.	10.	Instruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts zu Berlin	"	596
	"	26.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	982
	"	28.	Cirkular des Ministerii des Innern	"	496
	Oktbr.	13.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	496
	"	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	533
	"	13.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	"	912
	"	14.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	913
	"	22.	Instruktion für den Observator bei der Sternwarte zu Königsberg	"	879
	"	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg und Breslau	"	1022
	Novbr.	13.	Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin	"	451
	"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	554
	"	30.	Desgleichen an denselben zu Greifswald	"	406
	Dezbr.	4.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	957
	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	451
	"	10.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	84
	"	10.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	506
	"	12.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	"	914
	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	165
	"	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	14
839	Februar	19.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	328
	April	29.	Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts zu Breslau	"	682
	"	29.	Desgleichen für den Prosektor bei demselben	"	687
	August	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1035
	Novbr.	9.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	927
	"	27.	Reglement für das Seminar für Mathematik und die Naturwissenschaften zu Halle	"	839

Im Verlage von E. S. Mittler in Berlin sind nachfolgende Bücher erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

- Antiphontis orationes XV. edidit, annotationem criticam et commentarios adjecit Ed. Maetzner. gr. 8. 1838. 1 Rtl. 10 Sgr.
- Arnold, A., Grundriß der Denklehre. Zu Vorträgen über diese Wissenschaft auf höheren Lehranstalten. gr. 8. 1832. 10 Sgr.
- Leitfaden bei dem ersten Unterrichte in der Erdkunde. 2te, umgearbeitete und mit durchgängiger Angabe der Betonung und Aussprache bereicherte Ausgabe, von W. Dibelius. 8. 1833. 7½ Sgr.
- Auswahl von Mustern deutscher Prosaiker und Dichter. Ein Lesebuch zum Gebrauche für Schulen. (Vom Prof. Doptinski.) Zweiter Theil. — Auch unter dem Titel: Musterammlung interessanter Stücke deutscher Prosaiker und Dichter. Ein nützlichles Lehrbuch für Schule und Haus. 2te, verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1836. 17½ Sgr.
- Benecke, Dr. C., Lateinisches Lesebuch. Zweiter Theil: die Lehre vom Verbo enthaltend. 8. 1839. 20 Sgr.
- Benecke, (Prof.) Dr. F. C., Erfahrungsseelenlehre als Grundlage alles Wissens in ihren Hauptzügen. 8. 1820. 25 Sgr.
- Erziehungs- und Unterrichtslehre. Erster Band: (Erziehungslehre). gr. 8. 1835. 2 Rtl. 15 Sgr.
- — Zweiter Bd.: (Unterrichtslehre). gr. 8. 1836. 2 Rtl. 15 Sgr.
- Grundlegung der Physik der Sitten, ein Gegenstück zu Kant's Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, mit einem Anhang über das Wesen und die Erkenntnißgrenzen der Vernunft. gr. 8. 1820. 1 Rtl. 25 Sgr.
- neue Grundlegung zur Metaphysik, als Programm zu seinen Vorlesungen über Logik und Metaphysik. gr. 8. 1822. geh. 5 Sgr.
- Grundlinien des natürlichen Systemes der praktischen Philosophie. Erster Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre. Ein Versuch eines natürlichen Systemes derselben. Erster Band: (Allgemeine Sittenlehre). gr. 8. 1837. 3 Rtl.
- desselben Zweiter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre etc. Zweiter Band: (Spezielle Sittenlehre). Erscheint später.
- desselben Dritter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien des Naturrechts, der Politik und des philosophischen Kriminalrechts. Erster Band: (Allgemeine Begründung). gr. 8. 1838. 2 Rtl. 5 Sgr.
- Kant und die philosophische Aufgabe unserer Zeit. Eine Jubelgedenkschrift auf die Kritik der reinen Vernunft. gr. 8. 1832. broch. 22½ Sgr.
- Lehrbuch der Logik als Kunstlehre des Denkens. gr. 8. 1832. 1 Rtl. 5 Sgr.
- die Philosophie in ihrem Verhältnisse zur Erfahrung, zur Speculation und zum Leben. gr. 8. 1833. broch. 25 Sgr.
- Lehrbuch der Psychologie. gr. 8. 1833. 1 Rtl. 15 Sgr.
- unsere Universitäten und was ihnen Noth thut. In Briefen an den Herrn Dr. Diesterweg, als Beitrag zur „Lebensfrage der Civilisation“. gr. 8. 1836. geh. 15 Sgr.
- de veris philosophiae initiis dissertatio inauguralis, scripsit atque amplissimi philosophorum ordinis auctoritate pro summis in philosophia honoribus in Universitate Berolinensi rite adipiscendis pu-

- blice defendet D. IX. M. August. A. MDCCCXX. hora XI. 1820.
 8. geh. 5 Sgr.
- eneke, Dr. Fr. Ed., Syllogismorum analyticorum origines et ordinem naturalem demonstravit. 4. geh. 5 Sgr.
- icero, M. T., Rato oder über das Alter, aus dem Lateinischen übersezt und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. S. Sack. 2te unveränderte Auflage. 8. 1824. 12½ Sgr.
- Stelck, Dr. R., Christliches Schulgesangbuch. 16. 1835. geh. 5 Sgr.
- dict vom 12ten Juli 1810 und Reglement vom 20sten April 1831 für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts, nebst den späteren, dieselben erläuternden und modificirenden Verfügungen des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts, und Medicinal-Angelegenheiten. Folio. 1839. geh. 12½ Sgr.
- drcker, Dr. W. A. F., Gedächtnistafeln der allgemeinen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und Preußen. gr. 8. 1835. 1 Rtl. 15 Sgr.
- orstner, A. v., Sammlung neuer arithmetischer und algebraischer Aufgaben in 108 Tafeln. (Die Resultate in einem hierzu gehörigen Hefte.) Ein Hülfsmittel für Lehrer in Schulen und beim Selbstunterrichte. 8. 1819. 15 Sgr.
- udrun. Nordseesage. Nebst Abhandlung über das mittelhochdeutsche Gedicht Gudrun und den Nordseesagenkreis. Herausgegeben von San:Marie (A. Schulz). gr. 8. broch. 1 Rtl. 10 Sgr.
- brulich, F. J., Geschichte und Lehre des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, zur dritten Jubelfeier desselben und zur Ehre der protestantischen Kirche. 8. 1829. 20 Sgr.
- über die körperliche Beredsamkeit Jesu. Ein Beitrag zu seiner Charakteristik. gr. 8. 1827. 15 Sgr.
- artung, Albrecht, arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterrichte in Mädchen-Schulen. 8. 1827. 11½ Sgr.
- die dazu nöthigen Auflösungen. 8. 1827. 7½ Sgr.
- einstus, Dr. Th., der Vardenhain, für Deutschlands edle Söhne und Töchter. Ein Schul- und Familienbuch. Erster Theil mit 2 allegorischen Kupfern. 4te, genau durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1823. broch. 1 Rtl. 15 Sgr.
- desselben Zweiter Theil mit einem allegorischen Titeltupfer. 4te, genau durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1820. broch. 1 Rtl.
- desselben Dritter Theil mit einem allegorischen Titeltupfer. 3te, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 1824. 1 Rtl.
- desselben Viertes Theil. 8. 1825. 1 Rtl.
- (Auch unter dem Titel: Episch-dramatische Blumenlese für höhere Schulclassen, Kunstfreunde und häusliche Zirkel.)
- die Bürgerschule. Ein wissenschaftliches Lehr- und Lernbuch für Knaben und Mädchen in Schul- und Freistunden. 6te, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1839. 15 Sgr.
- storiogramm des Preussischen Staates von 1280 bis 1830 nach Christo, im synchronistischen Verhältniß zu den Nachbarstaaten entworfen von H. v. L. Großes illum. Tableau in 7 Blatt auf Imperial-Papier. 1835. 4 Rtl.
- rassow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Erster Band (Lehrbuch der Zoologie). 2te, verbesserte Auflage. gr. 8. 1838. 22¼ Sgr.

- Krassow, E. N. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürger Schulen. Zweiter Band (Lehrbuch der Botanik). gr. 8. 1836. 18 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- dasselbe. Dritter Band (Lehrbuch der Mineralogie). gr. 8. 1838. 15 Sgr.
- Lesebuch, lateinisches, zunächst für die unterste Klasse (Quinta) des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Posen. 8. 1838. 6 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- zur Einübung der lateinischen Formenlehre. Erster Theil. 2te, verbesserte Auflage. 8. 1839. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- Mätzner, Dr. Ed., de Jove Homeri. gr. 8. 1834. 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- Müller, Dr. G., kurze Theorie der Dichtungsarten, nebst einer vollständigen deutschen Beispielsammlung für obere Gymnasialklassen. gr. 8. 1828. 1 Rtl.
- Neigebaur, Dr. J. F., das Volksschulwesen in den Preussischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen. gr. 8. 1834. 1 Rtl. 15 Sgr.
- die Preussischen Gymnasien und höheren Bürger Schulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen. gr. 8. 1835. 1 Rtl. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- Polsberw, Dr. H. L., Leitfaden für den geographischen Unterricht auf Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten, in drei Lehrstufen, nebst Fragen und Aufgaben zu schriftlicher und mündlicher Lösung. Erste Lehrstufe: Topische Geographie. gr. 8. 1838. 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- Rombert, J. H. F., die prophetischen Offenbarungen des Alten und Neuen Testaments. Ein Leitfaden beim christlichen Religions-Unterricht nach Anleitung der zehn Gebote und des Unser-Bater, mit Benutzung des kleinen Katechismus von Luther. 2te, verbesserte Auflage. 8. 1839. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- Sophokles Tragödien. Uebersetzt von B. N. Griepenkerl. Erster Theil: (König Oedipus). 8. 1835. broch. 15 Sgr.
- Spiller, P., 3200 mathematische und geometrische Rechnungsaufgaben aus dem durch das Preussische Abiturienten-Reglement vorgezeichneten Gebiete der Elementar-Mathematik für Gymnasien, höhere Bürger-, Gewerbe- und Militair-Schulen. Mit einer Figurentafel. gr. 8. 1839. 26 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- Auflösungen nebst Winken zu deren Auffindung der 3200 mathematischen und geometrischen Rechnungsaufgaben aus dem durch das Preussische Abiturienten-Reglement vorgezeichneten Gebiete der Elementar-Mathematik für Gymnasien, höhere Bürger-, Gewerbe- und Militair-Schulen. gr. 8. 1839. 15 Sgr.
- Troianski, J. K., ausführliches Polnisch-Deutsches Handwörterbuch zum Gebrauche für Deutsche und Polen. Nebst einem Anhange, das Verzeichniß unregelmäßiger Formen enthaltend. 2 Bde. compl. gr. Pericon-Oktav. 1839. cart. 6 Rtl.
- Wilmsen, J. Ph., Übungsblätter, oder 200 Aufgaben aus der Sprachlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Geschichte und Zoologie, ein bewährtes Hülfsmittel des Unterrichts in zahlreichen Schulklassen. Nebst einer vollständigen Erläuterung der Aufgaben als Hülfsbuch für Eltern und Lehrer. 5te, vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1828. 1 Rtl.









